



Mindensche Anzeigen und Beyträge

vom Jahr 1793.



Minden, gedruckt bey Joh. Adolph Müller, Königl. Hofbuchdrucker.

23

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

I. Beiträge.

Stück.

1. Fortschritte der Blatter = Impfung im Fürstenthum Minden in denen Jahren 90. 91. 92.
2. Caret.
3. Caret.
4. Caret.
5. Fortsetzung von der Abhandlung von denen Fortschritten der Blatterimpfung.
6. 2te Fortsetzung.
7. a) Beschluß. b) Kartoffelgrüze. c) Ludwig der XVI.
8. a) Schädlichkeit einiger unschädlich scheinenden Gebräuche in wirthschaftlichen Geschäften. b) Ludwig der XVI. an die Französische Nation. c) An die Jacobiner. d) Grabschrift auf Ludwig den XVI.
9. Schädlichkeit einiger unschädlich scheinenden Gebräuche in wirthschaftlichen Geschäften. Fortsetzung.
10. a. Beschluß. b. Ueber den Ursprung und den ältern Gebrauch des Glases. c) Ein gutes Mittel, das Brennöl zu verbessern.
11. a) Verzeichniß der Lexionen aufm Friedr. Gymnasium zu Herford von Ostern bis Michaelis 1793. b) Delicateffe.
12. a) Ludwig der Sechzehnte. b) Lied am Charfreitage.
13. Ludwig der Sechzehnte. Fortsetzung.
14. a) Beschluß. b) An die Deconomen, über Kultur und Ausbreitung einiger nützlicher ausländischer ökonomischer Gewächse. Vom Herrn Professor Borowsky zu Frankfurt an der Ober. c) Innschrift auf Ludwig den XVI.
15. a) An die Deconomen, über Kultur und Ausbreitung einiger nützlicher ausländischer ökonomischer Gewächse. Beschluß. b) Ueber die Kultur der Auri-

Stück.

16. a) Merkwürdige Naturbegebenheiten. b) Noch einige Anekdoten aus dem Leben Ludwig des Sechzehnten; als Nachtrag zu seiner Charakterseilderung im 12. 13. 14ten d. A. b) Eigentliche Ursachen der Pest, wie auch solcher Krankheiten, die man inßgemein der Luft bey messen wollen.
17. a) Ueber die Kultur der Aurikeln. Beschluß. b) Auch ein Wörtchen Politik. c) Lied eines Preussischen Unterthans.
18. Religion ist die sicherste Grundveste eines Staats.
19. a) Beschluß. b) Von der Schädlichkeit der Taxusblätter. c) Anekdote.
20. Ein Beyspiel eines seltenen edlen Patriotismus.
21. Ueber die ächte Bürgertreue.
22. a) Beschluß. b) Jacobiner und Unbesetzte. c) Anekdoten. d) Ein Zunder im Nothfall.
23. a) Ueber die drei Hauptkrankheiten des Rindviehes. b) Mangel des Raums zwischen den Obstbäumen.
24. a) Ueber die Kunst, Entschuldigungen zu machen. b) Etwas von der Seidenwölle.
25. a) Erinnerung an die große Heilsamkeit des kalten Bades. b) Einige Gedanken über die Abschaffung der Trauerkleider.
26. Anrede an seine lieben Landsleute von einem Magdeburgschen Bauer.
27. Beschluß.
28. Ueber die Art wohlschmeckende Butter zu machen.
29. Caret.
30. Ueber die Art wohlschmeckende Butter zu machen. Fortsetzung.

Stück.

31. a) Beschluß. b) Avertissement wegen bewilligten Prämien.
32. Was ist Patriotismus?
33. a) Beschluß. b) Selbstgespräch einer guten Hausmutter, am Abende eines jeden durchlebten Tages von ihr zu halten. c) Mittel zur Verbesserung des trüben Dehls. d) Siegeslied als Mainz übermunden war.
34. a. Ueber das gelehrte Mienenspiel in unsern Zeiten. b) Wie man in Fällen, da man unvermuthet Dung gebraucht, ohne gerade welchen in Vorrath zu haben, sich denselben in kurzer Zeit verschaffen könne.
35. a) Mittel grüne Schmitzbohnen und Erbsen im Winter zu erhalten. b) Ueber die verschiedenen Ursachen Kranke zu besuchen. Die Quellen der Hypochondrie. Mittel und einige Palliativmittel dagegen.
36. Ueber die verschiedenen Ursachen Kranke zu besuchen. Beschluß.
37. Caret.
38. Verzeichniß der Lezioni des Gymnasii zu Herford von Michaeli 93 bis Ostern 94.
39. Desgleichen des Gymnasii zu Minden.
40. Caret.
41. a) Fragment einer von dem Hrn. Consistorialrath Westermann auf XVI. Trinitatis gehaltenen Predigt. b) Bemerkung beym guten Bau der Zeltauer oder Märtschen Rüben.

Stück.

42. Vom Rathgeben, aus dem Englischen.
43. Caret.
44. Warnung ans Publicum wegen mit der Epilepsie behafteten Personen.
45. a) Vom Rathgeben. Beschluß. b) Auf Cüstins Todt. c) Der Französische Philosoph und die Freyheit.
46. a) Klagen eines trostlosen Vaters, über den Verlust einer durch Zwang zu einer ungleichen Ehe hingepferten Tochter. Zur Beherzigung für Väter, Mütter und Vormünder. b) Einige Umstände aus dem Leben des Brittischen Ex-Ministers Fox.
47. a) Meine höchst merkwürdige Erretzung aus einer Kohlengrube, nach sieben darin zugebrachten Nächten ohne irgend andere Nahrung als etwas Regenwasser; und meine Qualen unter der Hand eines unwissenden Arztes. Zum Trost und zur Warnung für meine Brüder.
48. Caret.
49. a) Meine höchst merkwürdige Erretzung aus einer Kohlengrube 2c. Beschluß. b. Ein Exempel des ausschweifendsten Luxus des vorigen Jahrhunderts. c) Epigrammen.
50. Kurze Beschreibung der Städte Lyon, Lyon und Marseille.
51. Fortsetzung.
52. a) Beschluß. b. Parallele zwischen der Republik Athen und der neuerrichteten sogenannten Frankenrepublik. c) Nachtgedanken, die aber nicht unter Youngs zu finden sind.

II. Ergangene Edikte, Verordnungen und Publikanda.

Stück.

2. a) Publicandum wegen ausgefertigter Prämien welche mit Ende des Decembermonats 1794. ausgezahlt werden sollen. b) Avertissement wegen falscher 1 ggr.

Stück.

- Stücke so im Magdeburgschen zum Vorschein gekommen.
3. Fortsetzung des Publicandi.
4. Beschluß.

Stück.

5. Publicandum. a) Die Wechsel und Schulverschreibungen der minderjährigen und unter väterlicher Gewalt stehenden Personen, betreffend. b. An die Justiz-Commissarien wegen dieser Ver-ordnung.
7. Avertissement wegen verbotener Trennschen Schrift, Proserpina betitelt.
9. a) Edict die Abberufung der in Französ-schen Kriegsdiensten stehenden Königl. Unterthanen betreffend, de dato Berlin den 3ten Jan. 1793. b) Edict das Verbot der Ausfuhr und des Verkaufs von Munition und Kriegsbedürfnissen nach Frankreich oder an die Französische Na-tion betreffend de dato Berlin den 3ten Jan. 1793.
17. Publicandum wornach jedem aus den Fonds der Invaliden = Casse pensionirt werdenden Officiers die Beybringung Vierteljähriger Atteste über die Fortdauer ihres Lebens auferlegt wird, de dato Berlin den 27ten Merz 93.
18. Publicandum die patriotische Beyträge betreffend de dato Berlin den 8ten Apr. 1793.
19. Dasselbe von Seiten der Lingschen Regierung.
20. Avertissement wegen der Pottasche
25. Publicandum wegen der Pensionen der Officier = Witwen und Kinder.
27. Publicandum betreffend das Edict de 21. Julii 1787.
29. Edict das Verhalten der Königl. Unterthanen, bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich betreffend.
30. Aufruf an die Unterthanen in den Pro-vinzen Minden und Ravensberg wegen der Patriotischen Beyträge.

Stück.

32. Avertissement wegen coursfrenden fal-schen Münzen de dato Minden den 31. Julii 93.
34. Avertissement die Abhibirung des Stempelpapiers bey Schuldscheinen und trockenen Wechsln betreffend de dato Minden den 14ten Aug. 93.
36. Publicandum wegen bewilligten Prä-mien fürs Jahr 1793—94. de dato Ber-lin den 13. Aug. 93.
37. Fortsetzung.
38. a) Beschluß. b) Wegen Hausirens der Juden de dato Minden den 1ten Sept. 93. c) Wegen bewilligten Prämien in der Graffschaft Lingen und Tecklenburg de dato Lingen den 5. Sept. 93.
39. Publicandum wegen pro 92 und 93. für die Graffschaft Tecklenburg und Lin-gen ausgesetzten Prämien de dato Lingen den 6. Sept. 93.
42. Publicandum wegen mit denen Posten und nicht mit Boten zu versendenden Acten und Berichten in Parten = Sachen de dato Minden den 11. Oct. 93.
45. Publicandum wegen der Wechseldecla-ration vom 14. Julii 88. und dabey ge-machten Ausnahme, in Ansehung des Witwen-Versorgungs-Instituts, de da-to Berlin den 21. Oct. 93.
48. Publicandum: Den Verbot der fremden Tischlerarbeit u. betreffend de dato Min-den den 2. Nov. 93.
49. Edict: Daß in Südpreußen adeliche Güt-ter ohne specielle Concession von keinem andern, als wärtlich Adelichen besessen werden sollen de dato Berlin den 4. Ju-lii 93.
51. Publicandum wegen ausgesetzter Prä-mien de dato Berlin den 19. Nov. 93.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 1. Montags den 7. Januar 1793.

I Avertissements.

Da die von dem Hof-Rath und Land-Physico Wpiz bey der Pocken-Inoculation in diesem Jahre angewandte rühmliche Bemühungen den so glücklichen und der Mäßlichkeit der Inoculation so augenscheinlich bestätigenden Erfolg gehabt haben, daß von 126. inoculirten Kindern nur 8. und dagegen von 515. welche natürliche Blattern gehabt 84 Kinder mithin über die Hälfte mehr an den natürlichen Blattern gestorben sind: So wird das Publicum wohl thun, das heilsame Mittel für die Erhaltung des menschlichen Geschlechts allgemeiner machen zu suchen, und sich nicht von irrigen Meinungen und Vorurtheilen darum abhalten zu lassen, zumahlen das Exempel der ganz:n Königl. Familie selbst die Vorzüglichkeit und das Vertrauen auf die Inoculation bestätigt.

Da auch die Schullehrer Tribbe zu Hahlen Linnemann zu Nordhemmern und vorzüglich Meyer zu Holzhausen sich sehr bestrühfam zu Ausbreitung der Inoculation in ihren Districten bewiesen, so ist jedem der ersten beiden 5 Rthlr. und dem letztern 10 Rthlr. als ein Douceur aus Königl. Cassen bewilliget. Signatum Minden am 18ten December 1792.

Au statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
Hoff. v. Nebeker. Bacmeister.

Da die durch den Tod des Salariens-Cassen-Dechanten Commissions-Rath Alschoff erledigte hiesige Regierungs-Salariens-Cassen-Dechanten Stelle dem Justiz-Rath v. Rappard, die von diesem aber bisher verwaltete Regierungs-Vorschuss-Casse dem Assessor Scabinatus und Regierungs-Secretario Vessel übertragen worden: So wird dem Publico dieses hiemit zur Achtung bey zu leistenden Zahlungen an diese Cassen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die von diese Cassen zu leistende Zahlungen ohne eines jeden Dechanten und des Controlleurs, Canzley-Inspectoris Velitz Quitung, nicht für gültig werden geachtet werden. Signatum Minden am 2ten Januar 1793.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.
v. Arnim.

Sämtlichen Einwohnern hiesiger Stadt wird hierdurch bekannt gemacht; daß sie alle Fremde, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, wenn sie hier übernachten, bey dem Policiey-Unte anzeigen müssen, und im Unterlassungs Fall einen Thaler Strafe dahin bezahlen sollen. Minden den 30ten December. 1792.

Magistratus hieselbst.

Rathert. Nettesbusch.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Intestat-Erben des am 14ten July d. J. allhier verstorbenen pensionirten vormals unter dem Fuselier Bataillon von Kuhlén Niederschlesischer Brigade gestandenen Lieutenant Georg von Danckwerth den Nachlaß desselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verschönerung und auf Edictal Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 30sten Januar 1793. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick angesetzt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; woben ihnen zur Warnung dienen, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben würde, verwiesen werden sollen, wonach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hier bey Unserer Regierung als zu Schwabenberg in Schlesien und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs und den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. Urbrigens wird denjenigen, welche Selber Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Danckwerth in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hiers

durch aufgegeben, solche spätestens in dem angeetzten Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtfame an Unser Regierung= Depositorium abzugeben. Urkundlich Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift. Gegeben Minden den 25ten September 1792.
Anstatt etc. v. Arnim.

Nachdem beide hohe Landes Collegia der hiesigen Provinz den untererriebnen Commissariis die Theilung der Hiller Gemeinheiten aufgetragen haben, und es bei diesem Geschäfte erforderlich ist, daß sich alle Real-Prätendenten an diesen Gemeinheits-Gründen bei der Commission melden, und ihre Gerechtfame mit Angabe der Beweismittel anzeigen; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an irgend einem Gemeinheitsstücke der Bauerschaft Hille, namentlich, 1) an dem Osterbruche 2) dem Hiller Teiche 3) den Pläzen zwischen den Brächten der Eingeseßen am Offenforth, 4) dem Biolen Mohre 5) dem Hiller Walde ein Recht, Dienstbarkeit, oder sonstigen Anspruch, er habe Nahmen wie er wolle, zu haben vermeinen, aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. März 1793 Morgens 9 Uhr angeetzten Liquidations-Termine in dem Hause des Commercianten Hartmann sich entweder persönlich, oder durch einen genugsam unterrichteten Bevollmächtigten einzufinden, ihre Ansprüche bestimmen anzugeben, und hiernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Den ausbleibenden real Prätendenten dient zur Warnung daß auf ihre etwanigen Gerechtfame nur in sofern als solche ex Actis consisten Rücksicht genommen, und sie mit allen übrigen ex Actis nicht hervorgehenden noch angezeigten Gerechtfamen entbehret, und ihnen dafür nichts zugetheilt werden soll.

Minden und Petershagen am 4. Nov. 1792.

Königl. Preuß. zur Theilung der Hiller Gemeinheiten hochverordnete Regierungs-

Assessor und Amtmann.
Delrichs. Bethacke.

Herford. Nachdem die Testaments-Erben der ohlängst hieselbst mit Tode abgegangenen Wittwe des vorhin verstorbenen Herrn Gemeinheits-Vorsteher und Kaufmann Carl Ludolph Hessen, um die Verablading etwaiger Gläubiger, auch dererjenigen, so ein dingliches Recht an der Immobilier-Verlassenschaft zu haben glaubten, nachgesucht: So werden hiers durch alle diejenige, welche sowol Reals als Personal-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, an sothaner Hessenschen Verlassenschaft zu haben vermeynen, und solche zu justificiren im Stande seyn möchten, durch dieses öffentliche Patentum, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere zu Bielefeld, und das dritte zu Minden angeschlagen, auch solches zu 3 malen in der Kippstädter auch Clever Zeitung, und 6 mal in den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen bekannt gemacht worden, edictaliter verabladet, sothane Personal- und Realansprüche längstens im Termino den 7ten Februar 1793 Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst unter Angabe der darüber habenden Beweismitteln, und zwar sub präjudicio, daß sie in der hiernächst abzufassenden Präclusions-Sentenz mit sothanen Ansprüchen präcludirt, und ihnen damit sowol in Rücksicht der Erbschaftsmasse als der einzelnen Erben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, ohnefehlbar anzuzeigen, und wird denenjenigen, welche zu weiter Entfernung wegen in Person zu erscheinen behindert werden, bekannt gemacht, daß sie sich dieser Sache wegen an einen der hiesigen betden Hrn. Justiz-Commissarien, Hartog oder Wöhlmann, die aber gebdria bevollmächtigt seyn müssen, wenden können.

Umt Ravensberg. Ueber das Vermögen der Wittwe Margarethe Elisabeth Brameyers in Desterwehde ist der Concurß eröffnet, und auf Verlangen der bekannter Creditoren werden derselben

Gläubiger hiemit citiret, ihre an die Wittwe Brameyers habende Forderungen in Termino den 6ten Febr. 1793ten Jahres hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu verificiren.

Von dem Königl. Kammergericht zu Berlin, ist auf Ansuchen des Bürgermeisters Knöbenagel, als Vollzieher des von dem verstorbenen Hauptmann von Arenstorff gestifteten Familien Fideikommisses, der seit 11 Jahren verschollene aus Ahrensfelde, einem zum Gute Crümmel im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin gebdigen Dorfe gebürtige und 1781 aus den hiesigen Kriegesdiensten von dem jetzigen von Wolbeckischen Infanterie Regimente zu Minden dimittirte Fähndrich Rudolph Carl Friedrich von Arenstorff, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monathen, und zwar längstens in dem auf den 25ten July 1793 Vormittags um 10 Uhr angefezten Präjudzialtermine, im gedachten Königl. Kammergerichte, vor dem Deputato, Kammergerichtsrath Heidenreich persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er für Todt erklärt, und sein sämmtliches zurückgelassenes Vermögen, seinen nächsten Erben, die sich als solche dazu geschmäsig legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Berlin den 2ten August 1792.

Königl. Preuß. Kammergericht.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß mit Genehmigung der hohen Behörde, das dem hiesigen Wapfen-Institut gebdige, an der Weiberstraße belegene, zu zwey Wohnungen-eingerichtete, und von der Einquartierung befreyte, jedoch mit der Qualitate emphyteutica, und mit einem Erben-Zins

von 20 Rthlr. in Golbe an die Commende
Wretersheim befaßete, sogenannnte Prio-
rat-Haus, nebst dahinter befindlichen Gar-
ten, so zusammen auf 2118 Rthlr. 26 Gr.
ohne Abzug jenes Canonis taxiret ist, öf-
fentlich, jedoch freywillig verkauft werden
soll. Die Kauflustigen können sich dahero
in Terminis den 5. Jan., den 2. Febr. und
den 2. Martii 1793. Vormittags von 10
bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden,
die Bedingungen vernehmen, und auf das
höchste Geboth salva approbatione superio-
rum den Zuschlag gewärtigen.
Director, Bürgermeister und Rath hieselbst.

Minden. Es sollen nachstehende
dem Becker Eberhard Ohm zugehörige
Immobilien, als: 1) das mit gewöhnlichen
bürgerlichen Lasten und 8 ggr. Kirchengeld
behaftete, mit der Braugerechtigkeit ver-
sehene und zur Beckerey eingerichtete sub
sub No. 696 an der Hallerthorschen Stras-
se belegene Haus, nebst dahinter befind-
lichen kleinen Garten und den statt des
Lubetheils dazu gelegten an der Fabrikette
situirten mit 16 mgr. Landschaft onerirten
Garten von 56 Schritt lang, und 33
Schritt breit, so zusammen auf 662 rthlr.
taxiret worden. 2. der an der Maschtreppe
belegene nach der Abtretung 8 kleine Ach-
zel haltende Landschaft freye Garten, wel-
cher nebst darin befindlichen Bäumen und
steinernen Pfeilern zu 280 Rthlr. ange-
schlagen worden, öffentlich verkauft wer-
den. Die lusttragende Käufer können sich
dazu in Terminis den 8. Febr. den 8. Merz
und 12ten April vor dem hiesigen Stadt-
gerichte melden, die Bedingungen verneh-
men, und auf das höchste Geboth dem
Besten nach den Zuschlag gewärtigen.
Zugleich werden alle und jede, welche et-
waige aus dem Hypothekensbuche nicht er-
sichtliche Realansprüche an vorgedachte
Immobilien zu haben vermeynen, vorge-
laden, sothane Gerechtsame in dem letzten
Subhastations-Termino anzuzeigen, wie

dringensfalls sie damit weiter nicht gehdret,
sondern gegen den künftigen Käufer und
Besizer abgewiesen werden sollen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath
der Stadt Minden sügen hiemit zu
wissen: daß das dem Schneider Strang-
mann zugehörige, am Walke sub nro. 553
belegene Haus, wegen seiner Baufällig-
keit in Termino den 8 April 1793 öffent-
lich an diejenigen, die es annehmen, und
aufbauen wollen, überlassen werden soll.
Es stehen darauf zwar 50 Rthlr. für einen
abwesenden Richard Horstmeier ingrossirt,
es soll aber licitirt werden, wie viel über-
haupt ein Baulustiger für dieses Haus ges-
ben wolle, wogegen alsdann diese Forde-
rung geldschet wird. Die Liebhaber wer-
den daher hiemit eingeladen, in gedachtem
Termino Vormittages auf dem Rathhause
zu erscheinen, und hat der Bestbietende zu
gewärtigen, daß ihm dieses Haus zuge-
schlagen werden soll. Auch werden dieje-
nigen, die etwa Realansprüche, und For-
derungen an diesem Hause haben, zu demsel-
ben Termine zur Angabe derselben citirt, mit
der Verwarnung, daß die Ausbleibenden
auf immer davon abgewiesen werden sollen.
Minden den 12. Dec. 1792.

Ad instantiam Creditoris ingrossati soll
das dem Schumachermeister Franz
Sens in der Lückerstraße Nro 92. zugehö-
rige, in gutem baulichen Stande stehende,
und mit 4 und 1 halb. Rthl. an das Armen-
kloster und hiesiger Schul-Bibliothek be-
schwerte, sonst aber Allodialfreye Haus,
worin eine Stube nebst Schlaf- und Speise-
kammer, über dieselbe eine große und kleine
Kammer, hinten 2 Kammern, ein beschof-
fener Boden, nebst Hofraum, Stallung,
auch kleinen Garten befindlich, und wel-
ches durch geschworne Sachverständige auf
350 Rthlr. excl. der Lasten, taxiret wor-
den, meistbietend öffentlich in Termino den
12. Febr. 1793. subhastirt werden. Die
etwaige Kauflustige werden daher ingelad-
en, sich gedachten Tages Morgens 10

Uhr am Rathhause einzufinden; Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden dieses an einer der nahrhaftesten Straßen belegene Haus, cum pertinentiis, nach Befinden zugeschlagen werden solle. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus irgend einem dinglichen Rechte daran Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in besagtem Termin bey Verlust derselben anzugeben und gehörig zu justificiren. Herford den 15. Sept. 1792.

Consbruch.

Amt Ravensberg. Die dem in Concurs gerathenen Handelsmann Joh. Henr. Potthoff gehörige Grundstücke, welche aus 1. einem in Halle belegenen Wohnhause nebst Hofraum und Garten, 2. vier Stück Landes am Lötte von 6 Scheffelsaat, 3. einem Stück Landes im Sandielbe von 1 Scheffelsaat, 4. zwey Gemeintheilheiten, 5. zwey Plätzen zu Plaggenmatt an der Egge, 6. einer Kothegrube auf der Masch, 7. vier Kirchenständen und 8. zwey Begräbnißstellen bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 1.69 Rthlr. 7 gr. gewürdiget sind, sollen in Termin den 3. Dec. 1792, den 7. Jan. und 4. Febr. 1793ten Jahres öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche von diesen Grundstücken etwas an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher aufgefordert, sich an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann.

Tecklenburg. Des Buchbinders Webers Haus in Tecklenburg an der Wellentreppe sub No. 21 nebst Kirchen- und Begräbnißstellen, Brunnengerechtigkeit und sonstigen Gerechtsamen, der Kamp bei der Windmühle von ungefehr 6 und einen halben Scheffel Saat; der Garten unweit davon

und einen halben Scheffel groß, noch ein am Berge an Schürmanns liegender Garten, und dann noch endlich ein Frauen Kirchensitz, welche Grundstücke nach Abzug der vom Hause und dem Kamp gehenden resp. 7 fl. und 20 fl. Domainenpacht von den geschwornen Aestimatoren zusammen zu 775 Rthlr. 8 ggr. 5 pf. gewürdiget worden, werden auf von den Vormündern der unmündigen Christinen Margarethen Webers bei den sich hervorgethanen Schulden, bei Hochtbl. Regierung nachgesuchtes und erteiltes Decretum de alienando hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und 3. Diktungs Termine der erste auf den 13. Nov. der andere auf den 14ten December 1792, der 3te und letzte peremptorische auf den 18ten Januar 1793 jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angesetzt, und Kaufsüchtige hiermit eingeladen vor dem Untergeschriebenen, bei welchem auch die in den Diktungs Terminen vorzulegende Taxe vorher eingesehen werden kann, ihren Both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß den meist annehmlich Bietenden ohne auf ein weiteres Aufgebothe nach Ablauf des letzten Termins zu achten, von Hochtbl. Regierung die erstandene Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Vigore Commissionis.

Metting.

Minden. Bey dem Kaufman Hemmerde sind angekommen Franz. Reinetäpfel 60 Stück 1 Rthlr. Mallagische Weintrauben das Pfund 12 Ngr. Franz. Pflaumen 10 Pfund 1 Rthlr. Span. Maronen 9 Pfund 1 Rthlr. Catrin Pflaumen 5 Pfund 1 Rthlr. geräpelt Hirschhorn 4 Pf. 1 Rthlr. Engl. und Holländ. Mustern in billigen Preisen. **W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in der Stadt Ibbendüren belegene und den Eheleuten Johann Herman Mettingh daselbst zusehende Immobilien nebst allen

derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug, oder darauf basirenden Laffen, auf 1100 Rthlr. Markengeld gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg. Ringenschen Registratur, und bey dem Amte zu Tbbenbären befindlichen Taxe des mehrern zu sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der gedachten Eheleute Nettingh zu Erhaltung ihrer judicaten Foderung um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; so subhastiren Wir, und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1100 Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkauften gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen verwindend sind, hiemit auf, sich in den auf dem 17. Novbr. 18. Decbr. c. auf hiesiger Registratur: Audienz; sodann aber auf den 22. Januar 1793 An Tbbenbären in des Wirths Stalls-Hause vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt angefügten dryen Bietungs-Terminen, wohon der dritte und letzte peremptorisch ist, zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationis-Termins etwa einkommenden Geböth nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich: Gegeben Ringen den 8ten Octob. 1792.

Da die dem Fiso adjudicate zu Steinsbergh Kirchweih Rechte belegene Neuzbauerey des Johann Sunder anderweit außgethan werden soll; so haben dieselben, die Lust haben, selbige mit den darauf hastenden geringen Abgaben zu übernehmen, sich am Montage den 28ten Januarii 1793, auf hiesiger Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputa-

tion und zwar des Vormittags um 10 Uhr einzufinden, da dann derjenige, der die annehmlichsten Bedingungen bietet, salva approbatione den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Ringen in Cam. den 21. Dec. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen,
v. Bessel. Schröder. Dieckmann. Heinem.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden.

Kommenden Ostern 1793. wird die Wohnung auf dem von Besselschen Hofe auf dem Weingarten, mit dem dahinten befindlichen Garten, miethlos; Liebhaber dazu, wollen sich also am 19ten Januar 1793. des Morgens um 10 Uhr, in meinem Hause auf dem Kampfe einfinden.

Bessel.

Minden.

Es wird alhier, auf dem Markt, zu Diern, ein mit allen möglichen Bequemlichkeiten, wohl eingerichtetes, und mit Stuben, Cammern, 1 Küche 2 Kellers, auch hinter Hof und Pumpe, versehenes Haus, miethlos; Liebhaber werden sich bey dem Quartier-Diener Gottshold melden.

Minden.

Das vormalige Rine delausche Haus auf der Schloßfreiheit zu Hansberge, worin 6 Stuben mit Ofen 6 Kammern 2 Küchen 1 gewölbter und 1 gebalkter Keller 1 geräumig hinterhaus mit Kuh, Schweine und Pferde-Ställen versehen, nebst den dahinter belegenen Garten, worin über 50 tragbare Obstbäume von den besten Sorten, und welcher eine sehr angenehme Lage hat, wird auf nächstem Ostern miethlos; wer solches wieder zu miethen oder auch zu kaufen Lust hat, der beliebe sich des halb an den Herrn Kammer-Secretair Rinsch in Minden zu wenden.

Da die Nacht vom Rath's Keller in der Stadt Schlüsselburg auf Ostern 1793

zu Ende gehet: so soll, mit deren anderweitigen Verpachtung auf 4 nach einander folgende Jahre nemlich von Ostern 1793 bis dahin 97. verfahren werden, wozu Terminus auf Montag den 28ten Januar des 1793. Jahrs angesetzt worden, an welchem Tage sich die Pacht-Liebhaber auf dem Rathhause zu Schlüßelburg Vormittags 10 Uhr einfinden und die Bedingungen vernehmen können, wo alsdann mit den Bestbietenden, jedoch salva approbatione, contrahiret werden wird. Minden den 24. December. 1792.

Königlicher Commissarius loci.
v. Vessel.

Herford.

Da des Kaiserl. Königl. Herrn geheimen Raths und bevollmächtigten Ministers Reichs-Grafen von Westphalen Excellenz gefunnt sind, die bey der Stadt Herford belegene Wehemühle mit dem Zubehdrigen auf bestimmte Jahre in Meyerstatt unter zu thun: so wird dieses hiemit bekannt gemacht, und können die dazu Lusthabenden sich bey dem Herrn Hof-Rath Wichman zu Fürstenberg im Hochstift Paderborn melden und die Bedingungen vernehmen.

Zur anderweiten Verpachtung der offenkommenden mittel und kleinen Jagd in den 10 Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg, sind Termini licitationes auf den 16ten Januari, 6ten Februari, und 1ten Merz 1793. angesetzt. Jagdliebhaber können sich in den genannten, besonders letzten Termin, Morgens 9 Uhr zu Tecklenburg bey Endesgesetzten einfinden, Conditiones einsehen, und ihr Gebot eröffnen. Der Meistbietende hat salva approbatione Mea den Zuschlag zu gewärtigen.

Gegeben Tecklenburg den 26ten Decbr. 1792. Ulrich.

V Personen so verlangt werden.

Wlotho. Von dem Hn. Apotheker Schmidt in Wlotho wird ein Lehrbursche

verlangt der von guter Herkunft ist und Latein versteht selbiger kan gleich die Condition antworten.

VI Notification.
Der Kaufmann Herr August Wilhelm Bremer hat nach einem gerichtlich geschlossenen und confirmirten Contracti den der verehelichten Bauchs gebornen Charlotte Margarethe Varren zugehörenden in der Stämbeecke belegenen Garten für die Summa von 120 rthlr. in Golde käufflich an sich gebracht, und ist dieser Garten dato dem Herrn Bremer im Hypothequen-Buche zu geschrieben worden. Signatum Lübbecke am 12ten Septbr. 1792.

Nach einem unterm 18ten November 1792 geschlossenen und dato gerichtlich bestätigten Contract hat der hiesige Bürger und Hufschmidt Meister Friedrich Wilhelm Bix fünf und ein halb Scheffel Saat-Land an den Kaufman Herrn Johan August Baare hieselbst für die Summe von 360 Rthlr. in Friedr. d'or erb- und eigenthümlich abgetreten, und sind dato diese Ländereyen dem Herrn Baare im Hypothequen-Buch zugeschrieben worden. Sign. Lübbecke am 22sten Decemb. 1792.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten Januar 1793.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot = D.
4 " Semmel	8 " = D.
1 Mgr. fein Brod	22 " = D.
1 " Speisebrod	28 " = D.
6 " gr. Brod 9 Pf.	16 " = D.

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 2 pf.
1 " schlechteres	4 " = D.
1 " Schweinefleisch	3 " = D.
1 " Kalbfleisch wovon der	3 " = D.
Brate über 9 Pf.	2 " = 4 "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " = 4 "

Fortschritte der Blattern-Zimpfung in dem Fürstenthum Minden in den Jahren 1790. 1791. und 1792.

Es sind beynah 30 Jahr daß ich mich mit Ausübung der Einimpfung der Blattern, ehe ich noch Physicus war, in meinem jetzigen Physicats-District beschäftiget habe. Bekant ist einem hiesigen Publicum, daß Gott vorzüglich meine Bemühungen zu Ausbreitung der Einimpfung mit dem glücklichsten Erfolge gesegnet hat, wovon ich dasselbe benachrichtiget und dadurch mit der Einimpfung immer mehr und mehr bekannt zu machen gesucht habe.

Unfägliche Vorurtheile beherrschten einen großen Theil der Bewohner hiesiger Provinz, daher ich diesen zu begegnen suchen mußte, und ich ließ die wichtigsten Abhandlungen eines Examiners eines Platts, welche nach Moral und Religion die Einimpfung der Blattern gerechtfertiget haben, in unsern Intelligenzblättern zu diesem Ende bekannt machen. Abtzig als Männer von Religion, überzeugten von der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Blatterninoculation, der sel. Herr Consistorial-Rath Herbst, der jetzige Senior eines Ehrwürdigen Mindenschen Stadt Ministerii Herr Kottmeier als dero zeitiger Prediger in Lahde, und der sel. Consistorial Rath Herr Venator als dero zeitiger hiesiger Stadt-Prediger das Publicum, dadurch, daß Sie Ihren Kindern die Blattern impfen ließen. Man sah alles, dieses theils, theils hörte man es, es würde von einigen gebilliget, andere hielten dieses Unternehmen nur passend für Eltern vom Stande, und die Einimpfung kam in der Stadt Minden vorzüglich im Werth und Gang; ich konte dieselbe aber aller Bemühung ohnerachtet unter den Landbewohnern nicht in Gang bringen, wenn dieselben gleich in der Stadt Minden alljährlich Beispiele der verrichte-

ten Einimpfungen und deren glücklichen und sichern Erfolg hören und sehen konten.

Der in dem Allerhöchsten Königlichem Hause im Jahr 1789. geschehenen Einimpfung, wo Sr. Königl. Majestät unser theuerster Landes Vater Allershöchst dero Königl. Prinzen und Prinzessinnen die Blattern nicht nur impfen ließ, sondern auch unser theuerster Kronprinz Allershöchst Selbst nach reislicher Ueberlegung sich der Impfung unterzog, war es aufgehoben die hiesige Landbewohner von den Vortheilen, von der Sicherheit der Einimpfung zu überzeugen, und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Die dierhalb allgemein befohlene Fürbitten von den Gahlen, die im ganzen Lande hiernächst über den glücklichen Ausgang gehaltene Dankpredigten, setzten den Landmann mehr und mehr ins Nachdenken, und er machte den Schluß: was des Königs Majestät an Seinen Königl. Kindern thun läzet, was der theuerste Cron-Prinz nach Ueberlegung an seiner hohen Person vollziehen läzet, muß wohl gut und der Nachfolge werth seyn.

Gleich im Anfang des 790sten Jahrs hatte der erste Meyer in der Bauerschaft Lahde nach eigener Einsicht und Ueberlegung den Rath seinen zwey Kindern einem Sohn und Tochter, da die Blattern im Dorfe anfangen, am 5ten Febr. impfen zu lassen. Der glücklichste Ausgang begleitete diese Einimpfung, sie hatte aber nicht den von mir gehofften Erfolg, man sah es, Niemand aber folgt dem Beispiel nach, um so weniger da nur wenige Kinder im Dorf mit den Blattern befielen und solche nicht epidemisch wurden, auch Niemand war, welcher mein Bemühen unterstützet hätte.

(Die Fortsetzung künfftig.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 14. Januar 1793.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen etc. Unserer Allergnädigsten Herrn Befehl setzt das General-Ober-Finanz-Rieges- und Domainen-Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Decemdermonats des Jahres 1794 denen so sich am besten darum verdient gemacht und hinlänglich legitimirt haben, zuerkant und auszogahlet werden sollen, als: 1) Denenjenigen acht Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechsjähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, wovon gezogen haben, jeder eine Prämie von 25 Rthlr. 2) Denen sechs Demeumenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten bis und jenseits der Weser, erstlich in Schlessien, Maulbeerbäume von 300 Fuß lang um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. In Magdeburgischen und Halberstädtischen aber, nämlich denjenigen Plätzen, mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehedem Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglements-mäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Imperanten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 3) Denenjenigen vier

Königl. und Städtischen Forstbedienten, die auf den Herbst-Künstigen Jahres den mehresten Holzsaamen worden sängesät haben, jedem eine Prämie von 10 Rthlr. 4) Denenjenigen drey Königl. Forstbedienten, welche die größte Anzahl schwer gerader bereits 10 bis 12 jähriger von ihnen selbst gepflanzten Eichen vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Rthlr. 5) Denenjenigen drey Chur- und Altmärkischen Forstbedienten, welche in ihren Revieren die größte Anlage von Eichenholz werden gemacht den Fortgang bis ins 3te Jahr erweislich gemacht haben, jedem eine Prämie von 40 Rthlr. 6) Denenjenigen vier Demeumenten in sämtlichen Provinzen, welche die wechsten und ansehnlichsten Sand-schellen, die aber wenigstens 5 Morgen Magdeburgisch Maß halten müssen, bestehend gemacht, mit schlechtem Holzsaamen besät, und solchergestalt auf schädlichen Wüsterreyn durch Fleiß und Bearbeitung den Holz-Anbau befördert haben, jedem 30 Rthlr. 7) Denenjenigen drey Gemeinden in Westpreußen, welche in einer Gegend, wo das Holz über 1 Meile anzufahren oder sonst hehräthig ist, einen Theil ihrer Hinterländerien dem Holz-Anwuchs widmen, und wenigstens 10 Morgen so bestellet haben, daß das Holz einen guten Fortgang zeigt, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr.

8) Denjenigen 3 Gutsbesitzern in Westpreußen, so das nämliche leisten, jedem 10 Rthlr. 9) Denjenigen 6 Unterthanen in der Churmark, welche auf ihrem sonst unnligen Sand- Acker eine Fichten-Schönung anlegen, und solche bis zum Alter von drei Jahren fortgebracht haben, für jeden Morgen eine Belohnung von 5 Rthlr. 10) Derjenigen Städtischen Gemeinde oder auch demjenigen Deich-Officianten oder andern Partikuliers in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen Dämme, Deiche und Ufer durch Faschienen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weiden-Strauholz zu Faschiemen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgräben und in Niederungen die mehresten Weidenbäume gepflanzt und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinfällige Atteste werden bescheiniget haben, eine auf sechs Competenten zu vertheilende Prämie, jedem von 20 Rthlr. jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen, wo solche vorhanden und bescheiniget sind, bewilliget werden. 11) Denjenigen 20 Personen, aufferhalb den Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Bäume die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt auch bis ins 3te Jahr und länger werden fortgebracht haben, so daß selbige in völligen Wachsthum stehen, wobey sich nach die Competenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gebürg legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorher keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr. Auch sol dieses Prämium auf diejenigen Personen in der Grafschaft Mark, welche auf dem Vieh-

welchen, statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter, eine Bewahrung von Birken oder andern weichen Stangen Holz nehmen, und solches gebürg bescheinigen, mit extendiret werden. 12) Denjenigen 8 Demerenten in sämtlichen Provinzen, vorzüglich aber in Lirbawen, Ost- und Westpreußen auch der Grafschaft Mark, welche zu Bewahrung ihrer Gärten oder Tristen und Hütungen und zwar in letzterer Provinz statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter auf den Weiden, wo keine Ströhme hinderlich sind, die größte Strecke-Mauer von Feldsteinen, wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang, angefertigt haben werden, vorzeiger können, jedem 20 Rthlr. 12) Denjenigen 3 Fuhrentanten in den Neß, und Warthe-Brüchern welche die mehreste Anzahl Ruthen, so jedoch nicht unter 300 seyn darf, von dauerhaften Flechtzäunen, so wie sie in der Niederung an der Weichsel gebräuchlich sind, und die den Anlauf des Hornviehes widerstehen können, erweislich werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

(Die Fortsetzung künftig.)

II. Avertissements.

Da ein verdächtiger Mensch, der sich vorhin im Magdeburgischen eingefunden, und sich bald für einen Reichsgrafen Alexander von York, bald für einen Prinzen Sangaeto ausgegeben hat, nach geschehener Untersuchung des Landes verwiesen und über die Grenze gebracht worden ist. So wird allen Gerichts-Ordnungen und Polizey-Beörden hiemit anbefohlen, bemeldten verdächtigen Menschen, wenn er sich irgendwo in Königl. Ländern wieder betreten lassen sollte, sofort aufzuheben zu lassen, und solches der vorgesezten Kammer anzuzeigen, damit derselbe wegen seiner Transportirung in die nächste Bestimmung, zum weitem gegen ihn vorzunehm-

menden rechtlichen Verfahren verfügt we-
 de. Berlin den 11ten Decembris 1792.
 Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten
 Special-Befehl:
Ges. sind im Magdeburgischen 1 ggr. Stük-
 ke zum Vorschein gekommen, welche
 nach dem von dem General-Münz-Director
 Genz abgestatteten Bericht, eine ganz be-
 sondere Aufmerksamkeit verdienen, indem
 sie nicht wie die gewöhnlichen falschen Mün-
 zen, aus schlechter Materie bestehen, auch
 nicht abgegossen sind, sondern, ob zwar
 mit Verringerung des Gehalts aus Silber
 und reinen Kupfer verfertigt auch dazu auf
 nachgemachten Stempeln ordentlich ge-
 prägt worden, folglich als ein geringhal-
 tiger Beschlagnahme zu betrachten sind, woran
 nachstehende Merkmale zu Kennzeichen
 dienen können. 1. Der Schifff oder Trau-
 menszug bestehet, statt er auf den ächten
 Groschen ausgefüllt scheint, aus bloßen
 ungeraden unebenen und etwas höckerigten
 Strichen nur der untere Strich oder
 Schwanz von dem R. ist zu stark ausge-
 füllt. 2. Die Krone darüber, welche auf
 allen ächten Stücken gleich groß ist, ist auf
 der unächten entweder größer oder kleiner
 und die Bügel = Schindeln und Punkte,
 die sie formiren, laufen sehr unordentlich
 und kriechlich durch einander. 3. Die Buch-
 staben auf dem Revers fallen länger und
 dünner und haben das sanfte und solide
 nicht, was sich auf den ächten Groschen
 findet. Dis gilt auch bey den Abschen
 oder Sternchen neben der Zahl 24 womit
 letztere bezeichnet sind. 4. Die beyden Zwei-
 ge, welche sich unter dem Münz-Buchsta-
 ben A. befindet, zeichnen sich auf diesen
 unächten Stücken ganz vorzüglich dadurch
 aus, daß es mehr einem Schrifel als einer
 zierlich in einander geschlungenen wellen-
 förmigen Linie ähnlich sieht, als woran sie
 am allerersten und leichtesten zu erkennen
 und zu unterscheiden sind. Da nun die
 äußerste Attention darauf gerichtet werden
 muß, daß diese allem Vermuthen nach

auf irgend einer kleinen Münzstätte geprä-
 te falsche Ein Groschen Stücke nicht weiter
 circuliren, so wird dem Publico solches hiers-
 durch bekannt gemacht, und dasselbe vor
 deren Annahme gewarnt. Sign. Minden
 am 29sten Decbr. 1792.
 An statt und von wegen Sr. Königl. Maj-
 estät in jestät von Preußen ic.
 Hass. v. Rebecker. Bacmeister.

Minden. Der Herr Stifts-Sec-
 cretaire Köhling macht hiermit allen denen
 welche nicht nur wegen des laufenden, son-
 dern auch wegen der verflohenen Jahre,
 dem hiesigen hochadel. Stifte zu St. Mar-
 rien, denen Dom-Vicarien, omnium Sanc-
 torum und St. Anna, ingleichen der Clo-
 stermaatschen Vormundschaft, Geldzins,
 Zinslohn, Land-Haus- und Gartenmiete
 ic. zu entrichten schuldig sind, bekannt, daß
 wenn sie solches nicht spätestens a dato ins-
 herr 4 Wochen bezahlen, sie es sich selbst zu-
 zuschreiben haben, wenn gegen sie die ges-
 sehmäßige Hülfe nachgesucht werden muß.
Nachdem hochldbl. General-Direction
 der allgemeinen Wittwenversorgung
 Anstalt in Berlin zu mehrerer Verbreiter-
 rang der Theilnahme an solcher Anstalt und
 Bequemlichkeit des Publicums dem hiesigen
 Magistrat und aus selbigen besonders dem
 Stadt-Director Niederichs das Geschäft
 eines Commissarii derselben per Reser-
 vatum zu übertragen, geruhet hat, daß
 diejenigen, so sich bey erwehnter Anstalt
 interessieren und sich nicht unmittelbar an die
 General-Direction oder einen in Berlin
 wohnhaften Mandatarius wenden wollen,
 sich wegen Mittheilung der diese Anstalt be-
 treffende Nachrichten, Beybringung der er-
 forderlichen Documente Einzahlung der An-
 tritts-Gelder und halbjährigen Beiträge,
 wie auch Erhebung der halbjährlichen Wit-
 wen Pensionen, in loco oder in der Nähe
 adressiren können; so wird solches bey An-
 näherung des Receptionis-Terminis vom 1.

April c. dem benachbarten Publicum hiedurch bekannt gemacht mit der Nachricht, daß jederman so sich dieserhalb an den Stadt-Director Diederichs wenden wird, sich der promptesten Besorgung der ertheilten Ansrage gegen die, in der erhaltenen Instruction fest gesetzte geringe Vergeltung auf das gewisseste versichert halten könne.

Sign. Herford den 5ten Januar 1793.

Magistrat daselbst.

Menze.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic.

Thun kund und sügen hierdurch zu wissen: Demnach die Intestat-Erben des am 14ten July d. J. allhier verstorbenen pensionirten vormals unter dem Infanter-Regiment von Ryhlen Niederschlesischer Brigade gestanden Lieutenant Georg von Danckwerth den Nachlaß desselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Ermittlung des Zustandes der Masse auf deren Veranlassung und auf Edictal Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 30sten Januar 1793. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick angesetzt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen; hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solichem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die dainüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren; woben ihnen zur Warnung dienenet, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat; und

ist diese Edictal Citation so wohl hier bey Unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlesien und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs und den Pöpstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. Ubrigens wird denjenigen, welche Gelder Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Danckwerth in Händen haben; bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hiedurch aufgegeben, solche spätestens in dem angezeigten Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtfame an Unserer Regierungs-Depositarium abzugeben: Ubrigentlich Unserer Regierung Inseigel und Unterschrift. Gegeben Minden den 25ten September 1792. Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Minden. Wenn der Colonus Altknecht No. 6. zu Barkhausen wegen der auf seiner Stelle habenden ansehnlichen Schuldenlast als auch wegen verschiedener Unglücksfälle, derselben weiter vorzustehen, außer Stande ist, mithin auf die Elocation der Stelle und Vorladung der Gläubiger angetragen hat; so werden alle und jede Creditores, welche an den Colonum Altknecht oder dessen Colonat einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch vorgeladen, solche in Termino den 2ten Merz Vormittags um 9 Uhr auf der Dom-Capitular-Stube anzugeben, und zu justifiziren; mit der Warnung, daß wenn sie nicht erscheinen und die Forderungen angeben, selbige sodann damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, thun kund und zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Wilhelm Ludewig Bollmann, und die Eheleute Pieper wegen eines mit dem Johann Friedrich Clausing in Amsterdam geschlossenen Vergleichs dar-

hier von der Stadt todt gefunden, und nach hiervon geschehener Anzeige dessen Nachlaß von Obrigkeit wegen versiegelt und in sichere Verwahrung genommen worden: so werden dessen Erben hiermit öffentlich citiret, in dem auf den 8ten Febr. d. J. angeetzten Termin auf hiesigem Rathshaus, des Morgens um 10 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und sich zu gedachter Erbschaft rechts erforderlich zu legitimiren, auch demnächst die Abjudication derselben zu gewärtigen. Dann werden auch alle dessen etwaige Gläubiger und die sonst ex quocunque capite gegründete Ansprüche an diesem Nachlasse zu haben vermeinen, hiermit gleichfalls vorgeladen, in dem angeetzten Termine zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und klar zu machen, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall diese Erbschaft an die nächsten Erben dazu überliefert werden wird.

Amgo den 2ten Januar 1793.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Aus Befehl des Hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Herren Hofrichters werden die an dem verstorbenen Clemens August von Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Güter einige Ansprach und Forderung habende Gläubiger hiemit zum dritten und letztenmal edictaliter verbladet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hoffgerichte zu erscheinen, ihre an dem verstorbenen Clemens August von Derenthal, und dessen nachgelassene Haab und Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen. Signatum Münster in Westphalen den 24ten Decbr. 1792.

De Mandato D. Judicis Sæcularis aulici
Hofflon Causæ Actuaris

IV Sachen, so zu verkaufen.

Da die Debitores nachfolgender Nummern, als Nr. 867. 1013. 1071.

1079. 2010. 2026. 2040. 2055. 2060. 2061. 2066. 2109. 2132. 2146. 2163. 2209. 2203. 2209 b. 2210 et 2214. mit den Zins- Prolongationes ihrer beym hiesigen Königl. Lombard beliebigen Effecten rückständig sind; so wird denselben hierdurch bekannt gemacht, daß, wenn sie die rückständig und zu prolongirenden Zinsen nicht gegen den 24ten dieses berichtiget, oder die Pfänder eingelöst haben werden, alsdann sofort mit dem Verkauf der Effecten verfahren werden solle. Zugleich wird denselben nachrichtlich bekannt gemacht, daß sie sich mit den Zahlungen an den Banco Mendanten Zinsen zu wenden haben.

Minden den 8 Januar 1793.

Königl. Preuss. Westphälische Banco und Lombard Direction.
v. Redecker.

Minden. Die Witwe Hintersiewern ist gewilligt ihr Wohnhaus auf der Beckerstraße aus freier Hand zu verkaufen. Es befinden sich in demselben 2 Stuben 4 Kammern und ein Saal wie auch eine Plunve, ein Hinterhaus und grünen Garten. Die Liebhaber können sich Montag den 2ten Jan. Nachmittag um 1 Uhr auf dem Rathskeller einfinden.

Petershagen. Bey Nathan Daniel sind Schwafelle, wozu sich Käufer binnen 8 Tagen einfinden müssen.

Amt Ravensberg. Die dem Pfarrrerbpächter Marten in Winkelsbitten gehdrige Grundstücke, welches aus einem neuerbauten Wohnhause, ungefehr 8 Eßl. Saat Feldland, und 3 Scheffel Saat 2 Becher Holzgrund bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der davon jährlich mit 14 rthlr. in Golde zu entrichtenden Erbpacht auf 456 rthlr 4 mgr. 7 pf. gewürdigt sind, sollen mit der ihnen anklebenden Erbpachts- Qualität in Termino den 4ten Febr. 1793 öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen,

welche diese Grundstücke an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiemit aufgefördert, sich gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kan.

Da die dem Fiso adjudicate zu Steinbeck, Kirchspiels Recke belegene Neuhauerey des Johann Sunder anderweit außgethan werden soll; so haben dieseligen, die Lust haben, selbige mit den darauf hastenden geringen Abgaben zu übernehmen, sich am Montage den 28ten Januarii 1793, auf hiesiger Königlichem Krieges und Domainen-Kammer Deputation und zwar des Vormittags um 10 Uhr einzufinden, da dann derjenige, der die annehmlichsten Bedingungen bietet, salva approbatione den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Ringen in Cam. den 21. Dec. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Vessel. Schröder Dieckmann. Heinen.
Nachdem zum meistbietenden Verkauf der auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Blomberg vorräthigen Kornfrüchte, als a) sechs Fuder Roggen, b) drey Fuder Gerste, und c) vierzehn Fuder Hafer, desgleichen der auf dem Kornboden zu Alverdißen befindlichen, d) ein Fuder 21 Scheffel Roggen e) ein Fuder 20 Scheffel Gerste, und f) Acht ein halbes Fuder Hafer, die Termine, und zwar zum Verkauf zu Blomberg auf Freytag den 1 Febr. und zu Alverdißen auf Montag den 4 Febr. dieses Jahrs angelegt worden; so können sich Kaufliebhaber an gedachten beyden Tagen Vormittags an den Amtstuben zu Blomberg und Alverdißen einfinden, ihren Vortheil thun, und der Meistbietende nach Befinden der Umstände, des Zuschlags gewärtigen; wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Verkauf dieser Kornfrüchte bey ganzen und halben Fudern geschehen soll, und das Korn in vollwichtigen Pistolen

acht Tage nach dem Verkaufstermin bey Abholung desselben von Blomberg und Alverdißen, baar bezahlt werden muß. Bückeburg den 5. Januar 1793.

Aus Gräflich Schaumburg Pippischer Vormundschaftlicher Rentcammer.

V Sachen, zu verpachten.

Da die Pacht vom Rath's Keller in der Stadt Schlüsselburg auf Ostern 1793 zu Ende gehet: so soll mit deren andern weiten Verpachtung auf 4 nach einander folgende Jahre nemlich von Ostern 1793 bis dahin 97. verfahren werden, wozu Terminus auf Montag den 28ten Januar des 1793. Jahrs angelegt worden, an welchem Tage sich die Pacht-Liebhaber auf dem Rathhause zu Schlüsselburg Vormittags 10 Uhr einfinden und die Bedingungen versehen können, wo alsdann mit den Bestbietenden, jedoch salva approbatione, contractiret werden wird. Minden den 24. December. 1792.

Königlicher Commissarius loci.

v. Vessel.

Da zufolge Beschlusses hochlöbl. Pöpillen-Collegii, folgende der alten Wittwe Joekemeyer gehdrige Grundstücke: 1. ein noch näher zu bestimmender Theil des Wohnhauses hinter der Tränke, und Hintertergebäudes. 2. Verschiedene Saatländer von der Breebe am Königsborn. 3. Das an der Weeser belegene Wieseland des Dankelmannschen Werders in Termino den 23ten dieses Monaths, Morgens halb 10 Uhr, in dem ad 1. gedachten Joekemeyerschen Wohnhause öffentlich meistbietend vermiethet, Tages darauf, den 24ten, auch um eben die Stunde, eine Kuh und das vorräthige Heu und Stroh verkauft werden soll, so wird dieses den resp. Mieths- und Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht. Minden den 11ten Januar 1793.

Von Commissions wegen,

Vessel.

Minden. Auf bevorstehenden Ostern 1793 wird diejenige hiesige Stiffts-Kurie, welche der verstorbene Herr Obrist von Arnim zuletzt, und seit 17 Jahren bewohnt hat, wirthlos. Wer dieses Haus, nebst den dabei liegenden Garten und Stalung zu mietben Lust hat, hat sich deshalb an den Hn. Stifftssekretaire Köhling zu wenden.

Herford. Da des Kaiserl. Königl. Herrn geheimen Rathes und bedollmächtigten Ministers Reichs Grafen von Westphalen Excellenz gesunt sind, die bey der Stadt Herford belegene Wehemühle mit dem Zubehdrigen auf bestimmte Jahre in Menerstalt uüter zu thun: so wird dieses hiemit bekannt gemacht, und können die dazu Lusthabenden sich beym Herrn Hof-Rath Wichman zu Fürstenberg im Hochstift Paderborn melden und die Bedingungen vernehmen.

VII Notification.

Laut Kaufbriefes vom 31ten August 1791. hat der Herr Commissions-Rath Schrader von seinem im Flecken Rabden sub Nr. 41. belegenen Güte, das Wohnhaus mit den Neben-Gebäuden, die dabey liegende Obst und Ruchengärten, und den sogenannten Dückskamp für 2900 Rthlr. in Lancemäßigen Golde an den Herrn Obergemeinnehmer Varchhausen verkauft, welches auf Ansuchen des Herrn Käufers zu jedermanns Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Amt Rahden den 31. Decbr. 1792.

Gaden.

Laut Kaufbriefes vom 6ten September 1790. hat der Geheime Rath v. Borries

sein sub No. 41 im Flecken Rabden belegenes Gut nebst Zubehör für 19500 Rthlr. an den Herrn Commissions-Rath Schrader verkauft, welches auf Ansuchen des Hrn. Käufers zu jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird. Amt Rahden den 31ten December 1792.

Gaden.

Der von wepland Hauptmann Niemej. er, bey hiesigem Amte gerichtlich niedergelegte letzte Wille, soll am 9ten Febr. dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube eröffnet werden. Stolskenau, am 7ten Januar 1793.

Königl. Großbrittan. und Churfürstl. Braunsch. Lüneburg. Amt alhier.

H. Hugo Kaufmann Münchmeyer.

VIII Sterbe-Fall.

Bückeburg. Mit dem Gefühl des innigsten Schmerzens bin ich genöthiget, das am 7ten dieses Monats Januar a. c. nach einer 17jährigen schweren Krankheit im 37ten Jahre seines Lebens, und nach einer noch nicht zwey Jahr gedauerten verarmten Ehe, für mich und einen jährigen Sohn viel zu früh erfolgte Ableben meines Vaters des Graflich Schaumburg Lippischen Canzley und Consistorial-Secretare Gottlieb Diederich Lodemann allen Verwandten, Gönnern und Freunden, unter Verbitung aller schriftlichen Beyleidsbezeugung hierdurch bekannt zu machen.

Charlotte Lodemann,

gebobrne Epslon,

lohnung von 5 Rthlr. 27) Denjenigen zwey Unterthanen in der Graffschaft Lingen, die den mehresten Reesaamen aussäen und wenigstens 5 Berliner Scheffel Saat, davon angebauet haben werden, jedem 8 Rthlr. 28) Denen vier Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr. 29) Demjenigen Colong in der Graffschaft Lingen der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthlr. 30) Demjenigen der die beste noch unbekante Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr. 31) Demjenigen vier Wirthen im Magdeburgschen, der Chur- und Neumark, Pommern und Preußen, welche die Regel Dünnung zum erstenmal einführen, und am mehresten pouffiren werden, jedem 20 Rthlr. 32) Demjenigen bey den Unterthanen im Fürstenthum Calberstadt, welche sich auf den Kobachs- und Hirseban legen und denselben am mehresten pouffiren werden, jedem 30 Rthlr.

(Die Fortsetzung künftige.)

II Beförderung.

Er. Königl. Majestät von Preußen ic. Unkr. Kammerrath Herr haben den unter dem Character eines Sr. uer. Comissarii für einige Zeit mit dem Steuer-räthlichen Officio schon versehen gewesen Comm. referendarius v. Pöstel, wegen seiner im großm Examinir auch bey der hiesigen Gesch. stiftung bewiesenen Kenntnisse und Geschäftlichkeit auch übrigen guten Eigenschaften zum wirklichen Regier- und Steuer-Rath im Fürstenthum Minden allgerühmte zu bestellen, und denselben in dieser Qualität das Patent ausfertigen zu

lassen geruhet. Sign. Minden den 12ten Januar 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Hof. v. Hüllesheim, Baurmeister v. Schöck,

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Intestat. Erben des am 17ten July d. J. allhier verstorbenen pensionirten vormals unter dem Fuselier Bataillon von Kahlen Niederschlesischer Brigade gestandenen Lieutenant Georg von Danckwerth den Nachlaß desselben cum beneficio legis et Inventari ange treten, und zur Erürung des Zustandes der Masse auf deren Verfüherung und auf Edictal Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 30sten Januar 1793. vor dem deputato Regierungs-Rath von Wied angesetzt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Erbtungen an den verstorbenen Lieutenant Georg von Danckwerth zu haben vermeinen; sie besterhen worin sie wollen, hiedurch, solche noch vor dem gedachten Termine schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; und die Forderungen zu verifiziren; wobey ihnen zur Warnung die net; das die Ausbleibenden aller ihrer ehwanigen Vorrechte sich verlustig erkläret und mit ihren Forderungen, aus an, dagesunge was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger; von der Masse übrig bleibenden, verwiesen werden sollen, worin sich Also ein jeder zu achten hat; und in diese Edictal Citation so wohl hier bey unserer Regierung als zu Löwenberg in Schlesien und Bremen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern soch and den Pippstädter Zeitungen dreimal inserirt wor-

ben. Ubrigens wird denjenigen, welche Selber Effecten und Documente von dem verstorbenen Lieutenant von Dückwerth in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte hierdurch aufgegeben, solche spätestens in dem angesetzten Termine mit Vorbehalt ihrer Gerechtfame an Unser Regierung Depositorium abzugeben. Ueberlündlich Unserer Regierung Inseigel und Unterschrift. Gehobten Minden den 25ten September 1792. Anstatt ic. *W. v. Arnim.*

Alle diejenigen, so an dem geringen Mobiliar-Vermögen des Käser Joh. Fried. Stammelbach in Hille, worüber der Concurß eröffnet ist, Forderung haben, werden edictaliter citirt, solche in dem 2ten März persönlich oder durch genügsame Bevollmächtigte anzugeben und nachzuweisen; da ihnen sonst gegen die, welche sich melden, beständiges Stillschweigen auferlegt, und die Masse unter die, so ihre Ansprüche angeben und darthun, vertheilt werden wird. Wer auch von dem Gemein-schuldner etwas in Händen hat, oder ihn schuldig, muß solches vorbehaltlich seines Rechts ans Amt liefern, da er sonst seines Rechts verlustig ist. Signaturm Peters-hagen den 25ten Decbr. 1792.

*Anton Kbnigl. Preuss. Justiz-Amt
Beyer Oeffen*

Herford. Nachdem die Testaments-Erben, der ohnlängst hieselbst mit Tode abgegangenen Wittwe, des vorhin verstorbenen Herrn Gemeinheits-Vorsteher und Kaufmann Carl Ludolph Hessen, um die Verabladung etwaiger Gläubiger, auch berechtigten, so ein dynastisches Recht an der Im-mobiliar-Verlassenschaft zu haben glauben, nachgesucht: So werden hierdurch alle diejenigen, welche sowohl Reals als Personal-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, an sothaner Hesseschen Verlassenschaft zu haben vermo-gnen, und solche zu justificiren im Stande

seyn möchten, durch dieses öffentliche Wa-
tentum, wovon ein Exemplar hieselbst, das
andere zu Bielefeld, und das dritte zu
Minden angeschlagen, auch solches zu 3
malen in der Lippstädter auch Clever Zeit-
tung, und 6 mal in den wöchentlichen
Mindenschen Anzeigen bekannt gemacht
worden, edictaliter verabladet, sothane
Personal- und Realsansprüche längstens in
Termino den 7ten Februar 1793 Morgens
10 Uhr am Rathhause hieselbst unter An-
gabe der darüber habenden Beweismitteln,
und zwar sub präjudicio, daß sie in hoc
hiernächst abzufassenden Präclusions-Sen-
tenz mit sothanen Ansprüchen präcludirt,
und ihnen damit sowohl in Rücksicht der
Erbchaftsmasse als der ein-einen Erben
ein ewiges Stillschweigen auferleget wer-
den solle, ohnefehlbar anzuzeigen, und wird
denjenigen, welche zu weiter Entfernung
wegen in Person zu erscheinen behindert
werden, bekannt gemacht, daß sie sich dies-
ser Sache wegen an einen der hiesigen bei-
den Hrn. Justiz-Commissarien, Hartog
oder Wohlmann, die aber gebärtig bevoll-
mächtigt seyn müssen, wenden können.

Amt Ravensberg. Ueber
das Vermögen der Wittwe Margarethe
Elisabeth Brammeyers in Desterwehde ist der
Concurß eröffnet, und auf Verlangen der
bekannteten Creditoren werden derselben
Gläubiger hiemit citirt, ihre an die Witt-
we Brammeyers habende Forderungen in
Termino den 6ten Febr. 1793ten Jahres
hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzuge-
ben und zu verificiren.

Im Hypothequenbuche steht zwar, daß
die Richterinn und Doctorin Mettings
geborne Adelheit Sophie Willagus ihr im
Kirchspiel Werfen gelegenes Gut Bringen-
burg ihren Sohn dem gemehnen Fiscal
Menco Immanuel Mettingh sub pacto re-
servat dominii käuflich übergetragen habe.
Mutter und Sohn sind längst todt. Ihre
resep. Kinder und Geschwistere haben als
die nächsten Intestat Erben glaubhaft er-

Nart, daß ermauntes Gut mit Zubehör auf des jetzigen Besitzers Arnold Moritz Kumpfs Schwiegermutter ihre Schwester Annae Wilhelmine verwitwete Edlings eigenthümlich transferiret sey; ermauntes Kumpf hat auch nachgewiesen daß seiner abgelebten Ehefrauen Jacobinen Elisabeth Edlings Bruder George Ernst Edling ihr sein Mits erbrecht an diesem Gute übertragen habe; es ist auch ungezweifelt, daß durch den Tod der verlebten Kumpfs dasselbe auf ihren nachgelebten Ehemann und dessen mit ihr erzeugte Kinder verfallen sey; mehr erdanter Herr zur Bringenburg besitzt auch bei Jbberbüren den sogenannten Mühlens Kampf nebst Teich, die Rossenwiese, die große Wiese am Worsenfelde mit einem Tobackszuschlag, ein neuntel von Johannis Werts Etette und von Prinsleuen Käns Vereien zu Alstede 4 Stücke Landes im sogenannten Kumpfers Esche, ein Stück im Esch zu Jischbeck, ein sechstel vom Lande am Berge bei Schwäpper und noch ein Stück bei Hermann zu Demmhausen aus der Erbschaft Gerhard Dominicus Mettinghs so auf seine Nierte Christiane Sophie vererbt genogene Kammersthin Clowenburg zu Neuenhaus im Bentheimischen vererbt und nach deren Ableben auf ihr und seine Kinder durch Erbgang devalviret sind. Zu seiner Sicherstellung wegen die erwanigten Real-Prätendenten, und weil wegen der Ungewisheit, aller Erben vorerwähnten Gerhard Dominicus Mettinghs nach geschlicher Vorschrift sein und seiner Kinder angebliches alleiniges Eigenthum ins Hypothekenbuch nicht eintragen werden kann, werden auf gehörige Imploration von hochobd. Landes-Regierung und von hochderselben wir ertheilten Auftrag alle erwanige Mitbewerber im Hypothekenbuch benannten ehemaligen Besitzer des Guts Bringenburg und des Erb. Dominicus Mettinghs, auch der Christianen Sophien Mettinghs Frau Clow

enburgs und alle unbekante real-Prätendenten an Mehrgenannten Gutze und Abzigen Landeeren, auf Dienstag den 19. Merz 1793, des Morgens gegen 9 Uhr vorgeladen, ihre dingliche Rechte daran so gewiß anzugehen, und rechtlich zu bewahren, als wenn sie nicht erschienen, sie zu gewärtigen haben, daß sie durch eine Urtheil mit allen weiteren Ansprüchen präcludiret, und die Bringenburg samt vorerwähnten übrigen Grundstücken auf Arnold Moritz Kumpfs und seiner Kinder, als der alleinigen Eigenthümer Namen ins Landbuch ungeschrieben werden. Und eben so wird es Zweckens gehalten werden, daß nachbestimmte noch aufs Gut Bringenburg insabulirte, angeblich aber längst abgetragene Capstallen und erloschne Forderungen, wovon aber die Documenten verlohren gegangen, und Ordnungsmäßig zur Abfegung nicht präsentirt werden können, als mortificiret erklärt, und im Hypothekenbuch geldschet werden, wenn keiner am 19. Merz 1793sten Jahrs erscheint und sich dazu legitimirt. Es haben diese Schulposten also im Hypothekenbuch verzeichnet: 1. Wegelung's Rath Mettingh aus einer gerichtlichen bestätigten am 4. Dec. 1783. ingrosireten Obligation vom 1. Merz 1744. mit 1706 Rthlr. 10 s. 6 Pf. 2. Der Richter in Mettinghs Vergleich, item der Demoiselle Mettingh Wiederkauf wegen Elstrats Erben de 7. Oct. 1756. ingrosiret den 5. Merz 1757. 3. Martinen Fentietten Mettinghs Capital zu 120 Rthlr. aus der am 3. Merz 1757. eingetragenen Obligation vom 7. Oct. 1756. Urkundlich ist diese Edictal-Ladung an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier in Tecklenburg, zu Cappeln und zu Jbberbüren angeschlagen; 3 mal den Mindenschen Intelligenzblättern eingerückt; und 3 mal unter den Nachrichten der Lippstädtschen Zeitung bekannt gemacht worden. Tecklenburg den 28. Nov. 1792.
Heinrich Wildt Mettingh Regierung's-Secretarius und Justiz-Commissions-Rath.

Nachdem der hiesige Bürger Herr Wulph Dangers gestern den 1ten dieses Monats und Jahres gegen Mittag in dem Ilse-Flusse bei dem so genannten Müpsmüllersege, obngefahr eine Viertel-Stunde hier von der Stadt todt gefunden, und nach hiervon geschēhener Anzeige dessen Nachlass von Obrigkeitwegen vertheilt und in sichere Verwahrung genommen worden: so werden dessen Erben hiermit öffentlich citiret, in dem auf den 8ten Febr. d. J. angeetzten Termin auf hiesigem Rathhause des Morgens um 10 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und sich zu gedachter Erbschaft rechts erforderlich zu legitimiren, auch demnach die Adjudication derselben zu bewerkstelligen. Dann werden auch alle dessen etwaige Gläubiger und die sonst ex quocunque capite gegründete Ansprüche an diesem Nachlasse zu haben vernehmen, hiermit gleichfalls vorgeladen, in dem angeetzten Termine zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und klar zu machen, mit der Erwartung, daß im Ausbleibungsfall diese Erbschaft an die nächsten Erben daju überliefert werden wird. Lemgo den 2ten Januar 1793.

Bürgermeister und Rath daselbst.

III. Sachen so zu verkaufen:

Minden. Es sollen nachstehende dem Bürger und Becker Gottlieb Vorhard zugehörige Immobilien meistbietend verkauft werden: 1. dessen sub Nr. 384. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bäuerlichen Lasten, und 24 wgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hofraum, und darauf gefallenen sub Nr. 14. auf dem Rulthorchen Bruche belegenen Hudenheil, für 11 Rthlr. so zusammen gewürdiget worden zu 2761 Rthlr. 9 gr. 2. Ein Nebenhaus an der Wöcker Straßen so nebst Hofraum und Zugehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthor belegenes ein hiesiger

Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfeilern und Pforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4. Zwey und ein halber Morgen zinspflichtig mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capital beschwertes beym Kohlsotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Trachts Register haften taxirt zu 350 Rthlr. 6. Unterhalb Morgen Freyland in der Dorenreget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Zehnt und Theil-Land am Neuenthorischen Wege wopon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwey Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins Gerste an die Geistarmen beschwert und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Unterhalb Morgen Landes am Rulthorchen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthlr. 18 gr. 10. Zwey Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmasch taxirt zu 180 Rt. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschlag an die Cämmerey entrichtet werden. 11. In Martini Kirche auf der Norder Priechen in dem Mannsstuhl unter dem Cammerstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rt. 12. Ein Frauenstand daselbst unter der Norder Priechen in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthlr. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechanen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxirt zu 8 Rt. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Terminis den 22. Oct., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenige welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermerken, hiera

mit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Besizer nicht weiter gehöret werden sollen.

Minden. Der Cangelen Secretarius Zimmermann ist gewilliget sein auf dem Markte zur Mahrung gut gelegenes Wohnhaus welches mit der Frau und Hinde Gerechtigkeit auf 8 Rube in der Kuhthorschen Hude versehen aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber so dazu Lust haben, werden also hiermit vorgeladen sich in dem dazu ernannten Termine den 8ten Februari 1793 Nachmittags um 2 Uhr in seiner Behausung zu erscheinen, und die fernere Conditions und Bedingungen zu vernehmen.

In der Wohnung des Raster Joh. Fried. Stammelbach zu Hille sollen in Termine den 29ten Januar Morgens 9 Uhr verschiedene Mobilien, bestehend in Schränken, Tischen, Stühlen, Betten, Kupferzinnen-, messingern- und eisern Geschirr, auch sonst verschiedenes Hausgerath, öffentlich, meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden können. Sig. Petershagen den 21ten Decbr. 1792.

Ad instantiam Creditoris ingressari soll das dem Schumachermester Franz Senf in der Rübberstraße Nro. 92. zugehörige, in gutem baulichen Stande seyende, und mit 4 und 1 halb. Rthl. an das Armen-Kloster und hiesiger Schul-Bibliothek beschwerte, sonst aber Allodialfreyes Haus, worin eine Stube nebst Schlaf- und Speisekammer, über dieselbe eine große und kleine Kammer, hinten 2 Kammern, ein beschossener Boden, nebst Hofraum, Stallung, auch kleinen Garten befindlich, und welches durch geschworne Sachverständige auf 350 Rthl. excl. der Kassen, taxiret worden, meistbietend öffentlich in Termine den 12. Febr. 1793. subhastiret werden. Die

etwaige Kauflustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr, am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden dieses an einer den wahrhaftesten Straßen belegtes Haus, cum pertinentiis, nach Befinden zugeschlagen werden solle. Zugleich werden auch alle diejenigen, so aus irgend einem dinglichen Rechte daran Anspruch zu haben vernehmen, aufgefordert, solche in besagtem Termine bey Verlust derselben anzugeben und gehörig zu justificiren. Herford den 15. Sept. 1792.

Nachdem die Testaments-Erben der verstorbenen Frau Witwe Dorsteherin Hesse entschlossen sämtliche unter hiesiger Gerichtsbarkeit belegte Erbschafts-Immobilien freywillig jedoch Gerichtlich meistbietend zu verkaufen, als: 1) einen Garten vorm Steinthor in der Wehmüller Gasse belegen, mit einer jährlichen Prästation an das Fürstliche Beneficium von 2 Rthl. 12 Schillingen 2) Zwey Schfl. Landes auf der Hahnwart vorm Kennthor belegen so von hiesiger Hochfürstl. Abten Lehnrührig sind. 3) Zwey Stück a 4 Schfl. Landes ebenfalls auf der Hahnwart belegen so Allodial frey und unbeschwert sind. 4) Zwey Stück a 4 Schfl. im großen Felde vorm Kennthor so ebenfalls frey, und mit nichts beschwert sind. 5) Drey Stücke a 3 Schfl. Einfaat mit 3 Schfl. Rdnigl. Gerstenpacht beschwertes Uckerland auf dem großen Abbrinde vorm Steinthor belegen. 6) 2 Stücke eben solchen Landes ad 3 Schfl. Einfaat vorm Steinthor so gleichfalls mit 3 Schfl. Rdnigl. Gerstenpacht beschwert sind. 7) Einen Ramp daselbst von 8 Schfl. Einfaat nebst anschließender Wiese von 1 Schfl. Einfaat woraus jäblich 3 Schfl. Gerstenpacht an Hochfürstl. Decanat und 1 Schfl. Gruste an das Capital am Münster hieselbst zu utrichten. 8) 2 Stücke Landes ad 3 Schfl. Einfaat auf der Hahnwart vorm

Kennthor mit 1 Schfl. Kdnigl. Gerstenpacht
 beschwert. 9) 3 Stück Landes auf dem
 Welbrock hinten am Brinke a 3 Schfl. des-
 gleichen daselbst 1 Stück am Steine genant
 bey des Col. Dusbidsbramers Lande beles-
 gen a 2 Schfl. und noch daselbst 1 Stück
 ad 1 Schfl. Einsaat groß an Hempelmans
 Orte belegen welche sämtliche 5 Stücke,
 nach der verstorb. Eigenthümerin Angabe
 Allodialfrey, jedoch mit 1 Schfl. Roggen,
 1 Schfl. Haber und 1 Schfl. Gerstenpacht
 an Hochfürstl. Abten beschwert. 10) die
 Hälfte eines Kampes im Heidsieck vorm
 Kennthor ad 9 Schfl. so frey und unbe-
 schwert. 11) 3 Schfl. Landes von 3 Stück
 auf dem Welbrock vorm Kennthor woraus
 jährlich 3 Schfl. Gerstenpacht an das Ca-
 pitul am Münster hiesselsst zu entrichten.
 12) Der 4te Theil von 8 Schfl. Saat auf
 der Hahwart vorm Kennthor 4 und einen
 halben Schfl. groß woraus jährlich 4 und
 einen halben Schfl. Haber und 2 und einen
 halben Schfl. Gerstenpacht an Hochfürstl.
 Decanat zu entrichten. 14) Einen Kamp
 hinterm Erdhnebrinck vorm Kennthor 7
 Schfl. Saat haltend so mit 7 Schfl. Ger-
 stenpacht an die 1te Capital Prävende be-
 schwert. 15) 3 Stück Landes ad 5 Schfl.
 auf dem Welbrock vorm Steinthor woraus
 jährlich 3 Schfl. Gerste an die hiesige 3te
 Capitular Prävende zu entrichten. 16)
 eine Allodialfreyne und mit nichts beschwerte
 Wiese auf dem Walle vom Deich nach dem
 Kennthor hin, zwischen den Gärten des
 Mäller Keyfer und des Schuhmacher Mstr.
 Hafmann belegen ohngefehr 7 Schfl. hal-
 tend. 17) die andere Hälfte des Kampes
 im Heidsieck welche mit jener Hälfte sub No.
 10 in eins gezogen frey und unbeschwert.
 18) Ein Kamp am Erdhnebrinck vorm
 Kennthor ad 5 Schfl. Saat welche mit den
 sub No. 14 in eins gezogen und mit 5 Schfl.
 Gerste an die erste Capital Prävende be-
 schwert ist. 19) Ein Allodialfreyne und
 mit nichts beschwerten Garten vor dem so-
 genanten Osterfeuer außerm Kennthor be-

legen. 20) Ein Kamp der Korbwärsche
 genant ohngefehr 14 Schfl. Saat haltend
 außerm Steinthor an die Orte schließend
 und neben des Fleischer Reimers Kamp
 belegen woraus jährl. 1 Schfl. 4 und ein
 achtel Meze Roggen 6 Schfl. 1 fünf achtel
 Meze Gerste und 3 Schfl. 1 Meze Haber
 an die 2te Capitular Prävende auch 3 Schfl.
 Gerste Kdnigl. Gerstenpacht zu entrichten.
 So wird hierzu Terminus licitationis auf
 den 18. Februar 6. am hiesigen Rathhause
 Morgens 9 Uhr angesetzt in welchem die
 Kauflustige ihren Voth erdsnen und nach
 Befinden den Zuschlag gewärtigen können.
 Sign. Herford am Combinirten Kdnigl.
 und Stadtgericht den 9ten Jan. 1793.

Amte Ravensberg. Die dem
 in Concurs gerathenen Handelsmann Joh.
 Henr. Potthoff gehörige Grundstücke, wel-
 che aus 1. einem in Halle belegenen Wohn-
 hause nebst Hofraum und Garten, 2. vier
 Stück Landes am Lötte von 6 Scheffelsaat,
 3. einem Stück Landes im Sandfelde von
 1 Scheffelsaat, 4. zwey Gemeinheitsthei-
 len, 5. zwey Plätzen zu Plaggenmatt an
 der Egge, 6. einer Kdtbegrübe auf der
 Masch, 7. vier Kirchenständen und 8. zwey
 Begräbnissen bestehen, und von Sachver-
 ständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten,
 auf 1569 Rthlr. 7 gr. gewürdiget sind,
 sollen in Terminis den 31. Dec. 1792, den
 7. Jan. und 4. Febr. 1793ten Jahres öf-
 fentlich meistbietend verkauft werden. Die-
 jenigen welche von diesen Grundstücken et-
 was an sich zu bringen gesonnen sind, wer-
 den daher aufgefordert, sich an gedachten
 Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle ein-
 zufinden, die Bedingungen des Verkaufs
 zu vernehmen, und annehmlich zu bieten,
 weil auf Nachgebothe nicht geachtet wer-
 den kann. Amte Ravensberg, den 17ten Jan. 1793.
 Nachdem zum meistbietenden Verkauf
 der auf dem Herrschaftlichen Korn-
 boden zu Blomberg vorräthigen Kornfrüch-
 te, als a) sechs Tuder: Roggen, b) drey

Zuder Gerste, und c) vierzehn Zuder Hafer, desgleichen der auf dem Kornboden zu Alberbissen befindlichen, d) ein Zuder 21 Schffel Rocken e) ein Zuder 20 Schffel Gerste, und f) Acht ein halbes Zuder Hafer, die Termine, und zwar zum Verkauf zu Blomberg auf Freytag den 1 Febr. und zu Alberbissen auf Montag den 4 Febr. dieses Jahrs angefezt worden; so können sich Kaufliebhaber an gedachten beyden Tagen Vormittags an den Amisluben zu Blomberg und Alberbissen einfinden, ihren Vorth thun, und der Meistbietende nach Befinden der Umstände, des Zuschlags gewärtigen; wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Verkauf dieser Kornfrüchte bey ganzen und halben Zudern geschehen soll, und daß Korn in vollwichtigen Pistolen acht Tage nach dem Verkaufstermin bey Abholung desselben von Blomberg und Alberbissen, baar bezahlt werden muß. Bückeburg den 5 Januar 1793.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlicher Rentkammer.

IV Sachen zu verpachten.

Da die Pacht vom Raths Keller in der Stadt Schlüsselburg auf Ostern 1793 zu Ende gehet: so soll mit deren anderweitigen Verpachtung auf 4 nach einander folgende Jahre nemlich von Ostern 1793 bis dahin 97. verfahren werden, wozu Terminus auf Montag den 28ten Januar des 1793. Jahrs angefezt worden, an welchem Tage sich die Pacht Liebhaber auf dem Rathhause zu Schlüsselburg Vormittags 10 Uhr einfinden und die Bedingungen vernehmen können, wo alsdann mit den Meistbietenden, jedoch salva approbatione, contrahiret werden wird. Minden den 24. December 1792.

Königlicher Commissarius loci
Hersford. Da des Kaiserl. Rd. uigl. Herrn geheimen Raths und bevoll-

mächtigten Ministers Reichs Grafen von Westphalen Excellenz gesinnt sind, die bey der Stadt Hersford belegene Behemühle mit dem Zubehöri gen auf bestimmte Jahre in Meyerstatt unter zu thun: so wird dieses hiemit bekannt gemacht, und können die dazu Lusthabenden sich beym Herrn Hof-Rath Wichman zu Fürstenberg im Hochstift Paderborn melden und die Bedingungen vernehmen.

V Avertissements.

Der Bau des Rddinghauser Pfarrhauses, sol am 29ten Januar öffentlich mündelbietend, ausgebothen werden. Es dienet zur Nachricht, daß das Holz frey angewiesen wird, auch freye Hand- und Spanndienste erfolgen. Lusttragende, und sichere Entreprenneurs, haben sich am gedachten Tage Morgens 10 Uhr, zu Bünde an der Gerichtstube einzufinden. Bünde den 12ten Januar 1793.

Schrader.

VI Zucker-Preise von der Fabrique David Spitzgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

| | | |
|----------------------|------------------|------------------------|
| Canary | 15 $\frac{1}{2}$ | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | 15 $\frac{1}{2}$ | |
| Fein Raffinade | 14 $\frac{1}{2}$ | |
| Mittel Raffinade | 14 $\frac{1}{2}$ | |
| Ord. Raffinade | 13 $\frac{1}{2}$ | |
| Fein klein Melis | 12 $\frac{1}{2}$ | |
| Fein Melis | 12 $\frac{1}{2}$ | |
| Ord. Melis | 12 | |
| Fein weissen Candies | 15 $\frac{1}{2}$ | |
| Ord. weissen Candies | 14 $\frac{1}{2}$ | |
| Hellgelben Candies | 14 $\frac{1}{2}$ | |
| Gelben Candies | 13 $\frac{1}{2}$ | |
| Braun Candies | 12 $\frac{1}{2}$ | |
| Farine | 8 $\frac{1}{2}$ | 10 $\frac{1}{2}$ Pfund |
| Sirup | 100 Pfund | 9 $\frac{1}{2}$ Rthlr. |

Minden den 4. Januar 1793.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 28. Januar 1793.

I Publicandum.

Beschluß der ausgelesenen Prämien.

33) Denen zwey Landwirthen in der Graffschaft Mark, die nachweisen werden 4 Fuder getrocknete Brennnesseln, jedes Fuder zu 20 Centner, zur Winterfütterung eingeerndtet zu haben, jedem 20 Rthlr. 34) Denenjenigen vier Landleuten, die adliche Gutshöfbesitzer, Beamte und Administratores davon ausgenommen, im Magdeburgischen und der Graffschaft Mark, soll an den Orten wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellt haben, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. gerichtet werden. 35) Denenjenigen zwey Neubauern oder Heuerleuten in der Graffschaft Eingen, welche sich 2 oder mehrere Zug-Ochsen statt der Pferde anschaffen und beibehalten, um damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeiten zu betreiben, jedem 10 Rthlr. 36) Denenjenigen zwey Unterthanen in Ostfriesland, welche bei der jährl. Hengstföhrung die zwey besten ausländischen, oder auch gute und einländische Hengste vörföhren, and daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Rthlr. 37) Denenjenigen Unterthan im Harzinger Lande, welcher bei der jährl. Hengstföhrung den besten ausländischen Hengst vörföhren, und daß er solchen zum Beschälen hält, hinlänglich bescheinigen wird, 50 Rthlr.

38) Denenjenigen beiden Unterthanen in der Graffschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Rthlr. 39) Denenjenigen 4 Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeb. Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr.; und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfen-Baues nähere Anweisung verlangen, sich bei den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 40) Demjenigen, bereine sichere u. zweckmäßige Auskunft geben wird, und welchergestalt zur Conservirung der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen außer den hohen Zäunen um die Gärten so Hackelweid genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr. 41) Denenjenigen 10 Weidherren in der Graffschaft Mark, welche jährlich statt der Holzverwüstenben eichenen Weidstöcke, dergleichen von Hasel-Holz erweislich gebrauchen, für jede 100 Stück Haselner Weidstöcke 15 Stüber oder 6 Gr. 42) Denenjenigen zwey Impetranten, welche den Waibbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen,

der an Güte dem ausländischen gleich kömt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr. 3) und denjenigen 2 Competenten, welche ihn dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen, jedem 40 Rthlr.; auch soll auf den ausländischen Debit des Waides Zoll- und Meessefreiheit bewilliget werden. 43) Denjenigen 3 Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr. 44) Demjenigen, der in der Alten Ucker- und Mittelmark, Pommern, dem Negdistrikt, besonders aber in Cujavien und Westpreussen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Rthlr.; jedoch wird solches in beiden letzten Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 und einen halben, oben einen Fuß breit und 6 Fuß hoch, angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeter-Administration nähere Nachricht erhalten. 45) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur, zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren stehet, eine Belohnung von 50 Rthlr. 46) Denjenigen zwei Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Bräuelern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Rthlr. 47) Denjenigen zwei Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 30 Rthlr. 48) Derjenige, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschleßen, und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, ein Prämium von 30 Rthlr. 49) Denjenigen zwei Competen-

ten in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die Spanische Schaafzucht einführen, und es darin erweislich am weitesten gebracht, werden jedem 50 Rthlr. 50) Demjenigen, der in königlichen Landen eine Wallererde auffinden wird, die alle Eigenschaft der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr. 51) Demjenigen zwei Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die grossen Wollfabriken des Tuch- und Maschmacherswerks in den Provinzen bifferts der Weser mit den besten und untadelhaftesten dräternen Ringen und stählernen Rietern in billigem Preise versorgen, jedem 20 Rthlr. 52) Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herzforden und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreifter Glanell oder Baumwollen Zeug produciren wird, resp. 30 und 25 Rthlr. 53) Demjenigen zwei Fabrikanten die zum erstenmal wenigstens für 1000 rth. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden debittirt, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugniß des auf der Messe befindlichen königl. Kommissarii und durch die Aeltesten der Grenzollämter legitimirt haben, jedem 40 rth. 54) Demjenigen zwei Leinwandlern oder Kaufleuten in der Provinz Halberstadt und Grafschaft Mark, welche das mehreste das selbst fabrizirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. 55) Dem sechs Leinwebern im Herzogthum Magdeburg, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreussen, so auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, Jedem 20 Rthlr. 56) Demjenigen vier Unterthanen auf dem platten Lande, Gutsherrlicher, Prediger, Beamte und Administratoren davon ausgeschlossen, außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgenommen sind, so von

selbstgewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthl. 57) Denjenigen zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen Damast werden gemacht haben, jedem 20 Rthl. 58) Denjenigen zwei jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden und in der Grafschaft Mark, um das Leinendamastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben und gehrig einschreiben lassen werden, jedem 20 Rthl. 59) Demjenigen, der die beste Weiche des Leinens und Garnes nach niederländischer Art mit beieirter Vitriolsäure anlegen wird, eine Prämie von 40 Rthl. 60) Demjenigen Weicher in der Stadt Herforden, welcher daselbst eine eigene oder gemietete Weiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch glaubwürdige Atteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthl. 61) Denjenigen fünf Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinwand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinwand von 60 Ellen anfertigen und solches gehörig bescheinigen werden, jeders eine Prämie von 8 Rthl. 62) Denjenigen zwei Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf ihrem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinwand gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirtschaft, noch ein Stück Leinwand von 60 Ellen mittler Gattung verkaufen können, und solches gehörig bescheinigen, jeder 15 Rthl. 63) Denjenigen vier Unterthanen in den Grafschaften Kingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gehabt, neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder

zum Verkauf gewebt oder weben lassen, jedes 8 Rthl. 64) Denjenigen vier Weibens- oder Frauenspersonen in den Grafschaften Kingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stück Leinwand gewebt haben, jeder 5 Rthl. 65) Demjenigen einländischen Kettenspinner im Rhevischen, der in einem Jahre das mehreste eigne Gespinnst abgeliefert hat, 25 Rthl. 66) Denjenigen drei Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollenen Garn zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fizen, und die Fize zu 40 Faden, nach dem Berliner Haspel zu 3 und 3 Viertel Ellen lang in einem Jahre für die einländische Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jeder 20 Rthl. 67) Denjenigen vier Spinnerinnen oder Spinnern, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund baumwollenen Garn, von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fizen, und die Fize von 20 Faden über den Berliner Haspel von 3 und 3 Viertel Ellen lang, in einem Jahre für die Baumwollenfabriken in Pommern und der Grafschaft Mark gesponnen zu haben, jeder 20 Rthl. 68) Denjenigen sechs zehn Haushaltungen geringerer Leute in der Niedergrafschaft Kingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Großisten oder des Beamten nachweisen werden, daß sie nach Ab auf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, jeder 3 Rthl. 69) Denjenigen sechs Jungens oder Mädchenpersonen in der Grafschaft Kingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres messen und häufiglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernt und nebst ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem 20 Rthl. 70) Denjenigen sechs jungen Burschen, welche

sich im Magdeburgischen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerey legen, und in einem Jahre erweislich das mehresten Garn gesponnen haben, jedem 5 Rthl. 71) Denen beyden Kommerzianten in der Grafschaft Rügen, die erweislich das mehresten Flachß zum Spinnen auf Borg, gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Rthlr. 72) Denen in der Grafschaft Rügen zuerst sich meldenden vier Kolonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsamen und 2 Rügenische Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein selbst ausgesät, zum Wachsthum befördert, und das Produkt zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem 10 Rr. 73) Denenjenigen fünf Personen, welche auf der Insel Borkum sich auf die Spinnerey legen, und in einem Jahre erweislich das mehresten Garn gesponnen haben, jeder 10 Rthl. 74) Denenjenigen, der statt der Lumpen und des Schaafs Leins andere eben so brauchbare Materialien zur Papierfabrikation ausmittelt, wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. 75) Denenjenigen drey Personen in der Grafschaft Mark, besonders in Hattlingen, Plettenberg und der Gegend von Neuenrade, welche eine feine Luchmanufaktur aus Schlesiſcher oder Spanischer Wolle anlegen werden, jedem 50 Rthlr. 76) Denenjenigen fünf Personen in Litthauen, dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Wänauslöcke werden vorseigen können, jeder 8 Rthlr. 77) Demjenigen, der das beste und sicherste Mittel zu Vertreibung und Verhütung der Holzschwämme in den Gebäuden angeben wird, 40 Rthl. 78) Denenjenigen zwei Köstlichen in der Chur-

und Neumark, Pommern, Litthauen, Ost- und Westpreußen, welche, wenn sie zu Bauen genöthiget sind, ihre Wohnhäuser von Lehmzapfen erbauen, und solches bescheiniget haben, jedem 20 Rthlr. 79) Denenjenigen zwei Köstlichen in vorgedachten Provinzen, welche, wenn sie zu Bauen genöthiget sind, ihre Ställe oder Scheunen von Lehmzapfen erbauet haben werden, jedem 10 Rthlr. 80) Denenjenigen zwei Bauern in den Provinzen Chur- und Neumark, Pommern, Litthauen, Ost- und Westpreußen, welche, wenn sie zu Bauen genöthiget sind, ihre Wohnhäuser von Lehmzapfen erbauet haben werden, jedem 25 Rthlr. 81) Denenjenigen zwei Bauern in vorgedachten Provinzen, welche, wenn sie zu Bauen genöthiget sind, ihre Ställe oder Scheunen von Lehmzapfen erbauet haben werden, jedem 10 Rthlr. Es mus aber hierüber und daß die Lehmzapfengebäude nach der bekannt gemachten, vom Oberbaurath Gilly angezeigten Methode verfertigt worden, die erforderliche Bescheinigung beygebracht werden.

Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst und spätestens bis zum Ausgang des Octobers des Jahres 1794, bey den Land- und Steuer-Räthen oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämienberichte der Krieges- und Domainenkammern längstens Ausgangs Novembers des 1794sten Jahres hier eintreffen können. Berlin, den 13ten October 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.
 v. Blumenthal. Febr. 6. Heinicke v. Berber. v. Arnim. v. Bog. v. Strömsen.

Da verläuten will, daß die Unterthanen hiesiger Provinzen durch hohe Preise gevizt werden. Pferde ins Ausland zu verkaufen, und dann leicht der Fall entstehen kann, daß der Landmann, der jetzt ein Pferd für 10 oder 11 Pistolen verkauft, welches er im Winter nicht gebraucht, in die Nothwendigkeit gesetzt wird, aufs Frühjahr ein eben solches Pferd mit 14 oder 16 Pistolen wieder anzulaufen; so werden die Unterthanen gewarnt, sich nicht durch einen solchen anscheinenden Gewinn der jetzigen hohen Preise reizen zu lassen, zugleich aber angewiesen, bey 30 Rthlr. und Confiscationsstrafe kein Pferd ohne Vorwissen des Amtes ins Ausland zu verkaufen, damit zuvor die veranlassenden Umstände und Entbehrlichkeit des Pferdes untersucht werden können. Gegeben Minden den 20. Januar 1793.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.
v. Breitenbach v. Hüllesheim v. Ischock.

II Avertissements.

Da ein verdächtiger Mensch, der sich vorhin im Magdeburgschen eingefunden, und sich bald für einen Reichsgrafen Alexander von Bork, bald für einen Prinzen Sanguako ausgegeben hat, nach gescheneher Untersuchung des Landes verwiesen und über die Grenze gebracht worden ist: So wird allen Gerichts-Obrihten und Polizey-Beörden hiemit anbefohlen, bemeldten verdächtigen Menschen, wenn er sich irgendo in Königl. Ländern wieder betreten lassen sollte, sofort aufheben zu lassen, und solches der vorgelegten Kammer anzuzeigen, damit derselbe wegen seiner Transportirung in die nächste Vernehmung zum weiten gegen ihn vorzunehmenden rechtlichen Verfahren verfügt werden. Berlin den 1ten Decembr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl,

III Bekanntmachung.

Die Königl. Preuß. Churmärkische Decoronomische Gesellschaft in Potsdam hat den Hrn. Pastor Schwager zu Zoellenbeck in der außerordentlichen Sitzung am 6. Decbr. 1792 zum Ehrenmitgliede ernant, und demselben das Patent darüber zugefertigt.

IV Citations Edictales.

In der Credit-Sache des Col. Mörling No. 13. in Halle soll am 9ten Febr. ein Ordnungs- und Abweisung's Urtheil publicirt werden, wo die, denen daran gelegen, sich vor der Amtsstube einfinden können. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 2ten Jan. 1793.

Becker. Ocker.

Herford.

Nachdem die Testaments-Erben der ohnlängst hieselbst mit Tode abgegangenen Wittwe des vorhin verstorbenen Herrn Gemeinheits-Vorsteher und Kaufmann Carl Ludolph Hessen, um die Verablading etwaiger Gläubiger, auch dererjenigen, so ein dingliches Recht an der Immobiliar-Verlassenschaft zu haben glaubten, nachgesucht: So werden hiers durch alle diejenige, welche sowol Reals als Personal-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, an sothaner Hessenschen Verlassenschaft zu haben vermeynen, und solche zu justificiren im Stande seyn möchten, durch dieses öffentliche Patentum, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere zu Bielefeld, und das dritte zu Minden angeschlagen, auch solches zu 3 malen in der Lippstädter auch Clever Zeitung, und 6 mal in den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen bekannt gemacht worden, edictaliter verabladed, sothane Personal- und Realsansprüche längstens in Termino den 7ten Februar 1793 Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst unter Andgabe der darüber habenden Beweismitteln, und zwar sub präjudicio, daß sie in der

hiernächst abzufassenden Präclufions-Sentenzen mit solchen Ansprüchen präcludirt, und ihnen damit sowohl in Rücksicht der Erbschaftsmasse als der einzelnen Erben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, ohnfehlbar anzuzeigen, und wird denenjenigen, welche zu weiter Entfernung wegen in Person zu erscheinen behindert werden, bekannt gemacht, daß sie sich dieser Sache wegen an einen der hiesigen bei den Hrn. Justiz-Commissarien, Hartog oder Möhlmann, die aber gehörig bevollmächtigt seyn müssen, wenden können.

Die unversicherten Gläubiger des Kornhändler Johann Gerd Honebein zu Wellie, werden zu nochmalige Befriedigungs-Vorschläge ihrer Forderungen, auf den 6ten Febr. dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr vor hiesiger Königl. und Churfürstl. Gerichtsstube, ohnaußbleiblich zu erscheinen hiemit citiret, und vorgeladen.

Stolzenau am 18ten Januar 1793.

Königl. und Churfürstl. Amt alhier.

Kaufman.

Münchmeier.

Nachdem der hiesige Bürger Herman Adolph Dangers gestern den 1ten dieses Monats und Jahrs gegen Mittag in dem Ilse Flusse bei dem so genannten Kupfmüllersege, ohngefehr eine viertel Stunde hier von der Stadt todt gefunden, und nach hiervon geschehener Anzeige dessen Nachlaß von Obrigkeitewegen versiegelt und in sichere Verwahrung genommen worden: so werden dessen Erben hiemit öffentlich citiret, in dem auf den 8ten Febr. d. J. angeetzten Termin auf hiesigem Rathhause, des Morgens um 10 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und sich zu gebachter Erbschaft rechts erforderlich zu legitimiren, auch demnach die Abjudication derselben zu gewärtigen. Dann werden auch alle dessen etwaige Gläubiger und die sonst ex quocunque capite gegründete Ansprüche an diesem Nachlasse zu haben vernehmen, hiermit gleichfalls vorgeladen, in

dem angeetzten Termine zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und klar zu machen, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall diese Erbschaft an die nächsten Erben dazu überliefert werden wird.

Remgo den 2ten Januar 1793.

Bürgermeister und Rath daselbst.

V. Sachen, so zu verkaufen,

Minden. Es sollen nachstehende den nachgelassenen Erben des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philip Dove zugehörige Immobilien öffentlich verkauft werden, 1) das im Schwan sub No. 136 belegene und mit der Draugerechtigkeit versehene sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Laffen behafte Haus nebst Hintergebäude und Brunnen, imgleichen dem dazu gehörigen auf dem Besertborfischen Bruche sub No. 60 befindlichen 6 Morgen haltenden Viehschaz und Wegebesserungs pflichtigen Hudetheil für 5 Kühe, mit anlebenden Laffen so zusammen zu 1363 rthlr. 18 gr. gewirbt worden, 2) Das auf dem Leichhofs sub No. 758 belegene Haus nebst dahinter befindlichen Scheune, und einer statt des Hudetheils dabey gelegten Wiese sub No. 101 von 4 Morgen am Mitteldamme, worauf die gewöhnlichen Laffen Viehschaz und Wegebesserungs-Pflicht auch besonders auf der Wiese 8 mgr. Laubschaz und 2 mgr. Samzinginse haften, so zusammen zu 680 rthlr. angeschlagen worden. Die Liebhaber werden demnach eingeladen, in Terminis den 22. Dec. 92 den 26. Januar und den 1. Merz 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte sich zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Bestfinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen, welche etwaige unbekante aus dem Hypothekenen Buche nicht ersichtliche real Gerechtsame, an vorgebachten Immobilien zu haben vernehmen, solche spätestens im letzten Termin

tion: Termin anzeigen, wiewrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen?

Minden. Nachstehende der verstorbenen Wittwe Küsterin Bohnen Angehörig gewesene Immobilien sollen freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden: 1. Das sub Nr. 456. bey der alten Kirche belegene mit 12 mgr. Kirchengeld und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst darauf gefallenem sub Nr. 75. am Trippeldamm befindlichen mit 10 mgr. Wieschaz und der Wegebesserungspflicht onerirten Huthheil für zwey Kühe, so zusammen auf 525 Rthlr. 24 mgr. taxirt worden. 2. Ein außer dem Ruchhore an der Bastaustraße belegener, nach der Abtretung fünf und einen halben Achtel haltender mit acht Stück Obstbäumen, einer Laube, und steinern Pfeilern versehenen, und mit 18 mgr. Landschaz und 19 mgr. Pacht an die Dombicarien, onerirten Garten, so zu 204 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist. 3. Ein Kirchenstuhl in Martini Kirche am Plage für 4 Verfohnen, taxirt zu 80 Rthlr. 4. 3 Stände in dem Stuhl Nr. 65. daselbst, taxirt zu 45 Rthlr. 5. Ein Mannsstand in dem Stuhl Nr. 46. daselbst, am hohen Chor, taxirt zu 20 Rt. 6. Drey Stände in den 3 Stühlen unter der Rathsprieche sub Nrs. 9. 10. 11. taxirt zu 15 Rthlr. Die Kauflustigen können sich in Termins den 21. Decbr. 1792 den 23. Jan. u. den 25. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Bohnenschen Erben auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Uebrigens müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche RealsGerechtjahme an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, verabladet, ihre Ansprüche in dem letztern Vcitations-Termino anzuzeigen, wiewrigenfalls sie damit ge-

gen den zukünftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Und instantiam Creditoris ingrossati sollen die dem Col. Wüagner, modo Alzeyer hinterm Eimerbaum zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, als 1. zwey Stück Landes ad 5 Schfl. in der Lübber Masch woraus alljährlich an den hiesigen Westphäl. Hof 5 Schfl. Gerste Herforder Hausmaß nebst den naturellen Zugzehnten zu entrichten und nach Abzug der Beschwerden zu 151 Rthlr. taxirt sind. 2. Zwey Stück Landes auf der langen Decke ad 8 Schfl. mit 6 Schfl. Gerste alte Maost an die 3te Capitulpräbende, desgl. mit 3 Schfl. Haber 1 und einen halben Schfl. Gerste an hiesigen Westphäl. Hof und dem Zehnten aus dem vorderstyn Stücke, nicht weniger mit 2 Rthlr. 79 mgr. 8 Heller an hiesiges Armenkloster beschwert, sonst aber allodialfrey, und nach Abzug der Dnera zu 149 Rt. gewürdigt worden, in dem ein für allemal auf den 26ten Febr. 1793. angesetzten Termino meistbietend öffentlich subhastirt werden. Sämtliche Kauflustige werden daher eingeladen sich Vormittags 10 Uhr am Rathhause alsdann einzufinden darauf Both und Gegenboth zu thun und hat der Meistbietende sodann zu gewärtigen, daß nach Befinden sodann der Zuschlag erfolge. Schliesslich werden alle diejenigen welche aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche an besagtem Lande zu haben vermeynen, aufgefordert, solche bey Gefahr, daß sie sonst damit gänzlich abgewiesen werden, in bemerktem Termino gehörig zu Protocol zu geben, und zu justificiren. Herford, den 30. October 1792.

Die in der Wester Banerschaft Kirchspiel Mettingen nächst Mooshermanns gelegene der Wittwen Joh. Gerd Mohrmanns zugehörige alte und neue Wiese, die von den geschwornen Taxatoren nach Abzug der zur Contributions- und Domainen-Casse davon jährlich zu entrichtenden 1 Fl. 8 Sbr. zu 215 Fl. Holl. gewürdigt worden, soll

zur Befriedigung des darauf ingrosirten Creditores des Kaufmanns Bernd Stockmanns in dem ein- für zmal in der Woche nach künftigen Ostern auf Dienstag den 9. April d. J. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen vermöge des von Hochl. Regierung ihm ertheilten Auftrags angeordneten Termine hier in Tecklenburg an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich auf und dem meistannehmlich Bietenden zugeschlagen werden, wesendes Kauflustige zur bestimmten Zeit sich vor mir einzufinden hiermit eingeladen werden. Nach Ablauf des gesetzten Termini wird kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden.

Tecklenburg den 19ten Januar 1793.
Netting.

Nachdem zum meistbietenden Verkauf der auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Blomberg vorräthigen Kornfrüchte, als a) sechs Fuder Roggen, b) drey Fuder Gerste, und c) vierzehn Fuder Hafer, desgleichen der auf dem Kornboden zu Moerdissen befindlichen, d) ein Fuder 21 Scheffel Roggen e) ein Fuder 20 Scheffel Gerste, und f) Weht ein halbes Fuder Hafer, die Termine, und zwar zum Verkauf zu Blomberg auf Freytag den 1 Febr. und zu Moerdissen auf Montag den 4 Febr. dieses Jahrs angelegt worden; so können sich Kauflichhaber angedachten beyden Tagen Vormittags an den Amtsluben zu Blomberg und Moerdissen einfinden; ihren Both thun, und der Meistbietende nach Befinden der Umstände, des Zuschlags gewärtigen; wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Verkauf dieser Kornfrüchte bey ganzen und halben Fudern geschehen soll, und das Korn in vollwichtigen Pistolen acht Tage nach dem Verkaufstermin bey Abholung desselben von Blomberg und

Moerdissen, baar bezahlt werden muß.
Bückeburg den 5 Januar 1793.
Aus Gräflich Schaumburg Lippischer
Vormundschafilicher Renteammer.

VI Sachen zu verpächren.

Minden. Verschiedene Zimmer im Obertheil des Fölkemeierschen Hauses an der Tränke, auch die Schenke, sollen am 2. Febr. d. J. Nachmittags halb 2 Uhr daselbst vermietet werden.

VII Sachen, so verlohren.

Minden. Es ist gestern Abends zwischen 6 und 7 Uhr, vom Simons Thore an bis nach der Aesse, ein helle blauer großer Mantel mit einem kleinen stehenden sammeten Kragen, und einen größeren von demselben Tuch, von einem Wagen verlohren oder gestohlen worden. Wer davon Nachricht im Königl. Jntel. Contoir giebt, erhält 1 Rthlr. zur Belohnung, und sein Nahme bleibt auf Verlangen verschwiegen. den 25. Jan. 1793.

VIII Sterbe-Fall.

Wlotho. Mit Verbittung aller Beyleids-Bezeugungen mache ich meinen Gönnern und Freunden hierdurch mit blutenden Herzen bekannt, daß den 12ten dieses der weisen Vorsicht es gefallen, den Herrn Controlleur Philip Gerhard Schulze an der Colic, durch den Tod von meiner Seite zu reißen. Ich verliere den besten Mann, und 6 unversorgte Kinder ihren guten Vater; nur der Gedanke: das hat Gott gethan, kan uns allein aufrichten, Wittwe Schulze, geb. Middelskamp.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 4. Februar 1793.

I Publicandum.

Es ist zwar bereits durch wiederholte Verordnungen und besonders durch die von Sr. Königl. Majestät von Preußen allerhöchst unterm 14ten Jul. 1788. erlassene Declaration festgesetzt: 1. daß aus Wechseln und Schuldscheinen, welche von Minderjährigen, von Personen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, oder von Studirenden welche die Academie noch nicht wirklich verlassen haben, ausgestellt worden, kein rechtlicher Anspruch entstehen, und keine Klage in den Gerichten angenommen werden soll; 2. daß die persönliche Unfähigkeit des Ausstellers, sich rechtsgültig zu verpflichten, alle verbindliche Kraft des Wechsels oder andern Schul-Instruments, selbst alsdenn vernichte, wenn derselben außerhalb Landes, oder an einen Gläubiger, der kein diesseitiger Königl. Unterthan ist, ausgestellt worden, und daß diese Ungültigkeit nicht bloß dem ersten Gläubiger, sondern auch jedem nachherigen Indossatorio, Cessionario oder sonstigen Briefs-Inhaber, ohne Unterschied: ob der Wechsel auf Ordre gestellet sey, oder nicht, entgegen sehe. 3. Daß dem Gläubiger der Einwand: er habe nicht gewußt: daß der Aussteller zu einer der obermähnten Classen von Schuldnern gehöre, in keinem Falle, wo er es bey gehöriger Erkundigung hätte erfahren können, und selbst

alsdann nicht, wenn der Schuldner sich für majoren, für einen Menschen der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehe, oder der seine academische Studia bereits geendiget, sogar eidlich ausgegeben hat, zu statten kommen soll. Da höchstgedachte Sr. Königl. Majestät inzwischen in Erfahrung bringen müssen, daß aller dieser Vorbeugungsmittel ungeachtet, jüdische und christliche Bucherer dennoch fortfahren, junge Leute, besonders Studirende zur Einlassung auf dergleichen verbotene Darlehns-Geschäfte, zu verleiten, und sie in Schulden und Verlegenheiten zu stürzen; in der Hoffnung, durch allerley nachher gebräuchte Kunstgriffe ihre Schuldner zur Erfüllung eines solchen an sich nichtigen und gesetzwidrigen Vertrages dennoch bewogen, und den Strafen, womit die Gesetze dergleichen unerlaubte Contracte belegen, sich entziehen zu können; so haben Sr. Königl. Majestät nöthig gefunden obige Vorschriften hiermit nochmalts zu erneuern, und solche dem Publico Erinnerung machen zu lassen, damit einestheils niemand aus Unwissenheit der Gesetze mit einem solchen Schuldner der sich nicht gültig verpflichten kann, in Wechsel und andere Darlehns-Geschäfte oder unerlaubtes Creditgeben, sich einlassen; anderntheils aber auch Schuldner welche zu Schließung solcher ungültigen Wechsel oder Darlehns-Contracte verleitet

worden, von dem Schutze, welchen ihnen die Geseze gegen die nichtigen Ansprüche ihrer unbefugten Gläubiger zu sichern, un-
terrichtet seyn mögen; wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben Berlin den 10. Dec. 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer, v. Reck, v. Goldbeck.

Sämtlichen Justiz-Commissarien des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg wird hierdurch bekannt gemacht, daß unterm 10ten Decbr. a. pr. wegen der Wechsel- und Schuld-Verschreibungen der Minderjährigen und unter Väterlicher Gewalt stehenden Personen imgleichen der Studirenden aus dem hohen Etats-Ministerio eine besondere Verordnung ergangen, die dem hiesigen Intelligenz Blatt und den Kippstädter Zeitungen eingerückt worden. Auf dieses Inserendum werden sie daher hiermit statt der Publication verwiesen, dabey ihnen aber zugleich angedeutet, daß keiner von ihnen bey Strafe der Cassation sich unterfangen solle, dem Inhaber eines solchen von einem minderjährigen Illio Familias oder einem Studenten ausgestellten Wechsels oder andern Schuld-Instrumente gegen den Aussteller auf irgend eine Art zu assistiren, noch sich auch nur außer gerichtlich als Werkzeug oder Vermittler gebrauchen zu lassen, um den Schuldner zur Anerkennung und Bezahlung einer solchen geschwiedrigen Schuld oder auch nur zu einem Vergleich darüber zu disponiren, vielmehr werden Sie nach Ihrer Pflicht als rechtschaffene Justiz-Bediente aufgefordert, zur Ausrottung dieser im finstern schleichenden Pest der bürgerlichen Gesellschaft nach bestem Vermögen mit zu wirken, und solte daher Ihnen von dergleichen unerlaubten Contracten besonders durch eine Anzeige, der an Sie sich wendenden Debitoren etwas bekannt werden; so wird es Ihnen zur Pflicht ge-

macht, und hiermit befohlen, daran der vorgesehnen Obrigkeit des Gläubigers sofort getrenlich Anzeige zu thun. Sign. Minden den 22. Januar 1793.

Aufstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u.
v. Arnim.

II Decretum Præclusivum.

Im 26ten Februar a. c. soll zu Bünde in der Franz Hübkerschen Creditsache, das Prioritäts-Erkentnis publiciret werden. Bünde am Königl. Amt Limberg den 17ten Januar 1793.

III Citaciones Edictales.

Nachdem beide hohe Landes Collegia der hiesigen Provinz den unterschriebenen Commissariis die Theilung der Hiller Gemeinheiten aufgetragen haben, und es bei diesem Geschäfte erforderlich ist, daß sich alle Real-Prätendenten an diesen Gemeinheits-Gründen bei der Commission melden, und ihre Gerechtsame mit Angabe der Beweismittel anzeigen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an irgend einem Gemeinheitsstücke der Bauerschaft Hille, namentlich, 1) an dem Osterbruche 2) dem Hiller Teiche 3) den Plätzen zwischen den Brächten der Eingeseßen am Offenforth, 4) dem Violon Mohre 5) dem Hiller Walde ein Recht, Dienstbarkeit, oder sonstigen Anspruch, er habe Nahmen wie er wolle, zu haben vermeynen, aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. März 1793 Morgens 9 Uhr angezeigten Liquidations-Termine in dem Hause des Commerccianten Hartmann sich entweder persönlich, oder durch einen genugsam unterrichteten Bevollmächtigten einzufinden, ihre Ansprüche bestimmt anzugeben, und hiernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Den ausbleibenden real-Prätendenten dient zur Warnung daß auf ihre etwanigen Gerechtsame nur in sofern als solche ex Actis consistiren Rücksicht genommen, und sie mit allen übrigen ex Actis nicht hervorgehenden noch

angezeigten Gerechtsamen enthret, und ihnen dafür nichts zugetheilt werden soll.

Minden und Petershagen am 4. Nov. 1792.

Königl. Preuss. zur Theilung der Hille Germeineheiten hochverordnete Regierungs-
Assessor und Amtmann.
Delrichs. Wetacke.

Minden. Wenn der Colonus Alckemeier No. 6. zu Warthausen wegen der auf seiner Stette hastenden ansehnlichen Schuldenlast als auch wegen verschiedener Unglücksfälle, derselben weiter vorzusehen, außer Stande ist, mithin auf die Elocation der Stette und Vorladung der Gläubiger angetragen hat; so werden alle und jede Creditores, welche an den Colonum Alckemeier oder dessen Colonat einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiers durch vorgeladen, solche in Termino den 2ten März Vormittags um 9 Uhr auf der DomCapitular Stube anzugeben, und zu justificiren; mit der Warnung, daß wenn sie nicht erscheinen und die Forderungen angeben, selbige sodann damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Alle diejenigen, so an dem geringen Mobiliar-Vermögen des Küster Joh. Fried. Stammelbach in Hille, worüber der Concurß erdfnet ist, Forderung haben, werden edictaliter citirt, solche in Termino den 4ten März persönlich oder durch genügsame Bevollmächtigte anzugeben und nachzuweisen, da ihnen sonst gegen die, welche sich melden, beständiges Stillschweigen auferlegt und die Masse unter die, so ihre Ansprüche angeben und darthun, vertheilt werden wird. Wer auch von dem Gemein-schuldner etwas in Händen hat, oder ihm schuldig, muß solches vorbehaltlich seines Rechts ans Amt liefern, da er sonst seines Rechts verlustig ist. Signatum Petershagen den 21sten Decbr. 1792.

Königl. Preuss. Justiz-Amt
Becker Böcker

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß mit Genehmigung der hohen Behörde, das dem hiesigen Waisen-Institut gehörige, an der Brüderstraße belegene, zu zwey Wohnungen eingerichtete, und von der Einquartierung befreyte, jedoch mit der Qualitate emphyteutica, und mit einem Erben-Zins von 20 Rthlr. in Golde an die Commende Wietersheim behaftete, sogenannte Priorat-Haus, nebst dahinter befindlichen Gärten, so zusammen auf 2118 Rthlr. 26 Gr. ohne Abzug jenes Canonis taxirt ist, öffentlich, jedoch freywillig verkauft werden soll. Die Kaufustigen können sich dahero in Terminis den 5. Jan., den 2. Febr. und den 2. Martii 1793. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth salva approbatione superiorum den Zuschlag gewärtigen.
Director, Bürgermeister und Rath hieselbst.

Minden. Es sollen die von dem verstorbenen Herrn Commercierrath Harten hinterlassene Kirchenstühle in Mariens kirche auf Anhalten der Erb-Interessenten freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden, nemlich: 1. Ein Stuhl auf der Nord-der Prieche von 6 und mehr Sichen taxirt zu 120 Rthlr. 2. Ein Stuhl von 6 Sichen unten im Plaze taxirt zu 50 Rthlr.

Die Kausfliebhaber können sich in Terminis den 31. Jan. 1. Mart. und 6 April 93. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth mit Einwilligung der Erben den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Zwey Rutschpferde schwarze Stuten, 5 Fuß 8 Zoll hoch, fern-er 2 schöne Reitpferde, eines gray und das andere braunroth 4 Fuß 9 Zoll hoch

sind in der Wohnung des Hn. Koch am Markte zu verkaufen; wer solche vorher zu sehen Lust hat meldet sich in der Kochschen Behausung bey dem Rutscher Logau.

Minden. Die verwitwete Frau Forst-Commissarin Brockmann ist gesonnen, ihr auf der Hohnstraße sub No. 108 belegene mit der Braugerechtigkeit, drey gewölbten Kellern und einem Hudetheil von 6 Röhren außerm Rukthore, versehen und zur Handlung gut eingerichtete Haus, nebst Zubehör freywillig öffentlich, meistbietend zu verkaufen, wozu Terminus auf den 2. Merz a. c. des Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Herrn Cammer- Fiscalis Müller bezielet worden, in welchem sich die etwaigen Liebhaber einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebodt dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Minden. Die Gebrüdere Hoefft sind willens ihr väterliches Haus so sub Nr. 141. im Scharn belegen welches mit einer Brau-erechtigkeit und Hudetheil von 4 Röhren, so außer dem Rukthor am obersten Damm belegen, und jetzt zu Lande uhebar gemacht worden, und 6 Morgen ist, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; Liebhaber so dazu Lust haben, werden hiermit sporgeladen sich in dem dazu ernannten Termino den 11. Febr. d. J. Nachmittags um 1 Uhr auf dem hiesigen Rathskeller zu erscheinen und die fernere Conditiones und Bedingungen zu vernehmen, und dann den Zuschlag zu gewärtigen.

Rhaden. Bey dem Schugjuden Isack Nathan ist eine Parthey Kuhleder vorräthig; wer solches kaufen will kann sich binnen 14 Tagen einfinden.

V Avertissements.

Minden. Die verwitwete Frau

General-Lieutenantin von Kossau ersuchet einen jeden niemanden auf ihren Namen was zu borgen.

VI Notifications.

Besage eines heute geschlossenen und gerichtlich bestätigten Contracts hat der hiesige Bürger und Chirurgus Anton Heinrich Eick an den Colonnus Johann Heinrich Lange zu Obernfelde zwey Scheffel Saat im hiesigen Städtischen Wester Felde belegen für 125 Rthlr. und an den Colonnus Johann Conrad Kieckweg von dem Wierlinden bey Obernfelde Ein und ein halben Scheffel Saat Land eben daselbst belegen für 75 Rthlr. in Golde erb und eigenthümlich ver kauft, und ist das Land im hiesigen städtischen Grund und Hypothequen Buch dem Eick ab, und den Käusern Lange und Kieckweg zugeschrieben worden. Signatum Lübbecke am 7. Januar 1793.

Ritterschaft, Burgemeister und Rath,
Consbruch.

Nach einem untern 7ten dieses geschlossenen und den Toten d. M. gerichtlich bestätigten resp. Kauf und Verkauf-Contract hat der Commerciant Johann Georg Sundermann zu Blasheim die ihm eigenthümlich gehörende 5 Scheffelsaat im hiesigen Lübbecker Wester Felde belegenen Landes an die Frau Wittwe Friedrich August Warren gegen Erlassung der derselben aus einem Handlungsverkehr schuldigen Summe von 257 Rthlr. 14 ggr. 10 Pf. und einer baaren Zugabe von 30 Stück Pistolen erb und eigenthümlich abgetreten, und sind dato diese verkauften 5 Scheffel Saatland der Käuferin Wittve Warren im städtischen Grund und Hypothequenbuch zugeschrieben worden. Lübbecke am 28ten Januar 1793.

Ritterschaft, Burgemeister und Rath,
Consbruch.

VII Sterbe-Fall.

Ich erfülle eine sehr traurige Pflicht, wenn ich meinen sämtlichen Verwand-

ten und Freunden hierdurch das unerwartete Absterben meines einzigen Sohnes, des Referendaris bey hiesiger Königl. Regierung, Friedrich Christoph Leo, ganz ergebentlich anzeigen. Mitten unter den besten Aussichten seiner Brauchbarkeit, die mir sein Fleiß gab, verschied er nach einem unglücklichen Fall vom Pferde auf einer Reise nach Windheim am 24sten v. M. im 23sten Jahre seines so kurzen Lebens. Es ist mir nicht möglich, die Empfindungen auszudrücken, die mein Vaterherz zerreißen; und die durch nichts anders können gemäßiget werden, als durch die tröstende Kraft der Religion. Ich halte mich der allgemeinen Theilnehmung sowohl, als des besondern Mitleids der Freundschaft gewiß versichert; und verbitte daher alle schriftliche Äußerungen desselben, mit dem aufrichtigsten Wunsch, daß Gottes Vorsehung einen jeden, der von dieser Nachricht gerührt

ist, mit solchen harten Prüfungen verschonen möge. Minden den 2ten Febr. 1793.
Leo, Rector.

VIII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
Februar 1793.

| | |
|--------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwiebael | 6½ lot. D. |
| 4 Semmel | 7½ „ „ |
| 1 Mgr. fein Brod | 21 „ „ |
| 1 Speisebrod | 26 „ „ |
| 6 gr. Brod 8 Pf. | „ „ |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 schlechteres | 1 „ 4 „ |
| 1 Schweinefleisch | 3 „ „ |
| 1 Kalbfleisch wovon der
Brate über 9 Pf. | 2 „ 4 „ |
| 1 dito unter 9 Pf. | 1 „ 2 „ |

Fortschritte der Blattern-Impfung in dem Fürstenthum Minden in den Jahren 1790. 1791. und 1792.

(Fortsetzung.)

Gegen Ende dieses Jahrs breiteten sich die Blattern gegen die Stifts Querenheimische Gemeinde und in der Nachbarschaft der Buchholzer Gemeinde aus. Die Prediger dieser beiden Gemeinden Herr Münster zu Querenheim und Herr Ebbecke zu Buchholz, welche schon in der obbemelten Dankpredigt die Vortheile der Einimpfung empfahlen, bemüheten sich beiderseits gleich der Einimpfung, nach allen Kräften den Eingang zu verschaffen, und um dieses mit desto größerer Gewisheit zu bewirken, gingen beide mit Ihrem Beispiel vor und ließen ihren Kindern die Blattern durch mich impfen. Des Herrn Prediger Münster drey Kinder nemlich zwey Söhne und eine Tochter impf-

te ich in Minden, und die des Herrn Prediger Ebbecke zwey Töchter in Buchholz, wobey ich noch bemerken muß, daß beyde Frau Mütter dieser Kinder von mir in Ihrer Jugend geimpfet sind. An beiden Familien würde von Gott die Einimpfung mit dem glücklichsten Erfolge gesegnet, wobey die Bewohner Buchholz der geringen Operation, wenn es so zu nennen, der Einimpfung der Kinder ihres Herrn Prediger zusahen, auch von Tag zu Tag den Gang der Krankheit beobachteten. Nachdem beider Herrn Prediger Kinder die Krankheit überstanden und die Blattern in beiden Gemeinden anfingen, hielt ich eine Predigt worin sie mit Rücksicht auf die in der Allerhöchsten Königl.

Familie vorgenommene Einimpfungen, sie ihre eigene Kinder zum Beispiel vorstels leten und daß was die Gemeinden von ihnen gehöret, an diesen selbst sehen konten, daneben sie unter Vorlegung der triftigsten Gründe, ihre Gemeinden zur Nachfolge ermahnnten. In beiden Gemeinden hatten diese Predigten einen nicht geringen Nutzen, sie überzeugten den Landmann, und viele entschlossen sich zur Nachfolge. Bereits den 27ten Dec. 1790 impfte ich alle Kinder deren Eltern nahe um die Pfarre in Buchholz wohnten an der Zahl 10 und den 6ten Januar 1791 wurden noch 8 geimpfet. Unter diesen 18 Kinder war eins, welches zum Versuch geimpft wurde, da man vermuthete daß es schon nebst seinen ältern Geschwistern geblattert, und eine Tochter des dasigen Müller Liepfen wurde zweymahl geimpfet, ohne Blattern zu bekommen, wie wol es nach der ersten Impfung Entzündung der Impfstelle und am 7ten Tage würkliches Fieber hatte, worin ich es selbst antraf, auch nachher die Impfstelle hinreichend noch eikerte, aber mit Ende der 3ten Woche geheilet war. So sehr ich auch den Eltern versicherte, daß die Tochter durch die Entzündung der Impfstelle und dabey gehabte Fieber gesichert wäre, so mußte ich doch die Impfung nochmahl wiederholen, es erfolgte aber nach derselben, weder Entzündung und Eiterung der Impfstelle noch Fieber und Blattern; die übrigen 16 Kinder blatterten sehr glücklich, und nur bey einem kam ein Geschwür nach, welches aber ohne weitere Folge war.

Nachdem die Kinder des Herrn Prediger Mänter, welche der schlechten Wege und Witterung wegen erst Anfangs Februar des 1791. Jahrs nach Querenheim zurück reisen konten, zu hause angekommen, waren aller Augen auf dieselbe gewandt, und viele der Gemeinde Glieder wurden durch dieselbe da sie die drey Kinder ihres Herrn Prediger so munter und

gesund fanden, von den Nutzen und Vortheilen der Einimpfung überzeugt, als solches ihnen auch in der Predigt vorgestellet. Schon am 25ten Febr. impfte ich 16 Kinder, den 7ten März 4 und den 16ten noch zweien die Blattern, und ich würde weit mehr geimpfet haben, wenn nicht ein sehr böser Stuchusten, daran behindert hätte, da ich gegründetes Bedenken trug Kinder welche damit behaftet, zu impfen. Obwiewohl 22 Kinder haben sämtlich die Blattern bekommen, und auch größtentheils leicht, alle aber glücklich und ohne Folgen überstanden.

Auch impfte ich im Monath März in der Stadt Lübecke dem Herrn Justiz-Untermann Heidsieck eine Tochter, dem Herrn Prediger Hagedorn 2 Söhne, dem Herrn Insp. Laccius eine Tochter, dem Herrn Senator Höpcker einen Sohn, dem Herrn Kaufmann Knollmann eine Tochter, dem Herrn Kaufmann Stille einen Sohn, dem Herrn Kaufmann Baar eine Tochter, desgleichen des Schneider Meister Heine Tochter, wie auch des Soldat Durs vom Wolldeckschen Depot-Wat. Sohn die Blattern mit dem glücklichsten Erfolge, und nur der Sohn des Kaufmann Herrn Stille bekam ein Geschwür nach abgetrockneten Blattern. Von dem ältesten Sohn des Herrn Pastor Hagedorn muß ich noch bemerken, daß derselbe vor einigen Jahren schon geimpft worden, aber es waren keine Blattern, sondern nur ein Ausschlag erfolgt, dieser Sohn wurde nun auch zum Versuch geimpft, jetzt erfolgten aber Fieber und wahre Blattern, ein Beweis daß eine Einimpfung welche nicht anschlägt, keine Sicherheit gegen die Blattern gebe, und man immer wohl thue, wenn man keine wahre Blattern sieht, die Einimpfung nochmahl zu wiederholen.

Im Febr. impfte ich auch zu Uhsenburg die junge Gräfin von Münster Meinhövel und die älteste Tochter des Rentmeisters Herr Niehaus und im März dessen

jüngste 6 Wochen alte Tochter, so wie auch dem Müller Dallmann daselbst 2 Töchter von 24 Wochen und von 2 ein viretal Jahr dergleichen einen Sohn von 1 und ein halb Jahr, und des Gärtners Peppers Sohn von ein halb Jahr. Von diesen sieben Kindern starb die 24 Wochen alte Tochter des Müller Dallmann an den Schrecken und galligten Fieber, welche den Tag nach Anfang des Ausbruchs der Blattern erfolgten, da die Mütter ein sehr heftigen Aerger erlitten hatte. Der Sohn des Gärtners Peppers, starb auch, nachdem die Blattern schon über 8 Tage abgetrocknet und das Kind durch einen Zugwind erkältet, an einem Brustfieber. Die junge Gräfin nebst den übrigen 4 Kindern überstanden die Krankheit glücklich.

Auch impfte ich bey den Reisen nach Querenheim und Uhlenburg auf dem Hause Beck 2 Söhne und 1 Tochter des Herrn Amtmann Kaiser und einen Sohn des Müller Kraft daselbst, welche Einimpfungen den glücklichsten Erfolg hatten.

Das Gerächte von dem glücklichen Gange meiner Einimpfungen in Querenheim und Lübbecke, wobey einer der Inoculirten von Querenheim nach Blasheim in Vormundschaft gebracht wurde, erregte auch bey vielen das Verlangen, daß ich auch in dieser Gemeinde impfen mögte und ich wurde hiez zu von dem dasigen Cantor Herrn Harhausen eingeladen. Sehr gerne erfüllte ich die Wünsche und Einladung und impfte am 6ten April in Blasheim 34 Personen dieses Kirchspiels die Blattern. Nicht unbemerckt kann ich hiebey lassen daß Herr Prediger Löffler nicht nur seine Kinder durch den Herrn Doctor Erdel einimpfen, sondern auch an sich selbst diese Operation wiederholen lassen, da er vor vielen Jahren sich mich über ohne Blattern-Erfolg schon geimpft, welches diese mahl derselbe Ausgang gewesen. Unter den 34 welche ich geimpft, war auch die Frau des Herrn Cantor Harhausen

von 33 Jahr nebst einem kleinen Sohn vom halben Jahr noch an der Brust habend. Die Frau Cantorin Harhausen als auch 32 der geimpften Kinder blatterten glücklich, nur ein Sohn des Col. Siebe von 4 ein halb Jahr bey dem ich selbst den leichtesten Ausbruch der Blattern sah, und der nachher so munter war, daß er zwar bey gutem Wetter im Freyen umher gelaufen, war auf der vor dem elterlichen Hause liegenden Heide, ins Wasser gelaufen, durch welche übertriebene Erkältung die Blattern zurück getreten, und da man das Kind gleich hinter den heißen Ofen gelegt, auch wie man mir versichert mit hitzigen Getränk, statt gebrühten Mitteln behandelt, ist ein mit Flecke vergesellschaftetes faules Fieber entstanden und das Kind dem 20ten April daran gestorben.

Auch setzte der glückliche Gang der Einimpfungen in der Querenheimer Gemeinde, die nahe Hüllhorster Gemeinde, in Ueberlegung und der um das leibliche Wohl seiner Gemeinde mit besorgte Herr Prediger Harhausen, wandte alles an, um die Einimpfung bey seiner Gemeinde in Gang zu bringen. Er empfahl von dem Canzel bey der nahe drohenden Gefahr der natürlichen Pocken, die wichtigen Vortheile der Einimpfung und setzte, nachdem er alle Bedenklichkeiten seiner Gemeinde gehöret und mündlich widerlegt, ein Gespräch auf, worin er die Bedenklichkeiten dem Hausleute, nebst einer Beantwortung vortrug, ließ solche den Gliedern seiner Gemeinde lesen und überzeugte dadurch einen großen Theil seiner Gemeinde, daß sie von ihm meine Ueberkunft zu Verriichtung der Einimpfung verlangten. Nach der geneigten Einladung des Herrn Prediger, begab ich mich am 7ten Mey nach Hüllhorst und impfte daselbst 22 Kindern die Blattern. Zwey dieser Kinder, Töchter von 12 Jahren, deren Eltern ungewiß, ob beyde die Blattern gehabt, wurden nur zum Versuche geimpft, und blatterten nicht,

bagegen die übrige 20 glücklich die Blättern gehabt und überstanden haben. Bloß bey dem Ausbruch Fieber besuchte ich diese Kinder unter Begleitung des Herrn Predigers, welcher das weitere nöthige Verhalten nach der gegebenen Vorschrift einzuleiten denn übernahm.

Die Gerüchte von dem glücklichen Fortgang meiner Einimpfungen in der Stadt Lübbecke und den vorstehenden Orten des Amtes Heineberg und meine öftere Reisen durch Gehlenbeck erregten auch in Gehlenbeck das Verlangen verschiedener Einwohner, daß ich ihren Kindern die Blättern geben sollte. Schon seit Jahren hatte der Herr Prediger Vahrenkamp sich äußerst angelegen seyn lassen der Einimpfung den Weg zu bahnen und seine Gemeinde von den Vortheilen derselben zu überzeugen, so wie er auch selbst mit dem Beyspiel der Einimpfung seiner Kinder ihnen vorgegangen, und dadurch viele überzeugt hat. In der Bauerschaft Gehlenbeck habe ich diesemnach am 25ten März, 7ten und 10ten April 15 Kinder, so wie auch in der zu diesem Kirchspiel gehörenden Bauerschaft Nettelstedt 14 Kindern am 18ten May die Blättern geimpft. Alle diese Einimpfungen hatten unter göttlichem Segen das Leben und die Gesundheit der sämtlichen Kinder zur Folge. In letzterer Bauerschaft herrschten die Blättern noch nicht, wurden auch nicht im Frühjahr ausgebreitet, brachen aber im Herbst daselbst aus und nun wollte noch dieser und jener durch mich inoculiren lassen; ich war aber eben in der Zeit in andern herrschaftlichen Aufträgen außerhalb der Provinz abwesend. In zweyen Dorfschaften dieses Gehlenbecker Kirchspiels wollte man die Einimpfung nicht annehmen; so wenig die Empfehlung des Herrn Prediger Vahrenkamp, als mein Anerbieten und Zureden vermögten nicht derselben Eingang zu ver-

schaffen und es sind daher in diesem Kirchspiel 79 Kinder an den natürlichen Blättern gestorben, worunter allein 16 von 66 natürlich geblättern des Dorfs Gehlenbeck sich befinden. Wie nur Nettelstedter Einwohner versichert hat der Herr Prediger Vahrenkamp am Ende der Epidemie den Verlust der 79 Kinder rührend seiner Gemeinde vorgestellt, mit dem Beyfügen, daß es gewiß, wenn die 79 inoculirt wären, der größte Theil derselben bey dem Leben erhalten, ja wenn alles gehörig befolgt keines derselben gestorben seyn würde. Im April den 25ten impfte ich auch in meinem Hause den jüngsten Sohn des Herrn Generalmajor von Romberg von 2 und ein halb Jahr, desgleichen am 31sten April den jüngsten ein Jahr alten Sohn des Herrn Kriegsrath Bacmeister. Beyde mit Eiter meiner in Gehlenbeck geimpften. Beyde haben glücklich geblättert.

Solche Fortschritte hat die Einimpfung der Blättern im Fürstenthum Minden, vorzüglich im Amte Heineberg und in Buchholz Amte Schlüsselburg im 1790er und 91sten Jahre gemacht, wozu die thätige und nachdrücklichste Empfehlung deren Herrn Prediger mit den größten Beystand geleistet. Nun folgen auch die Fortschritte, welche die Blätternimpfung in dem 1792sten Jahre gemacht hat. Schon im Februar den 7ten impfte ich in der Stadt Minden eine Heulein von 2 und ein Viertel Jahr des Herrn Major von Schönorwaßky und einen Sohn des Herrn Criminalrath Schmidts von 3 Viertel Jahr, so wie in der Stadt Petershagen einen Sohn von 1 und 3 Viertel Jahr des Herrn Justiz-Altman Beckers und zwey Töchter von 4 und 1 und 3 Viertel Jahr des Herrn Ober-Einnehmer Niensch dessen älteste Tochter schon mahl vergebens geimpft. Jetzt haben alle diese Kinder glücklich geblättert.

(Die Fortsetzung künftig)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 11. Februar 1793.

I Avertissements, § VI

Da ein verdächtiger Mensch, der sich vorhin im Magdeburgischen eingefunden, und sich bald für einen Reichsgrafen Alexander von Bork, bald für einen Prinzen Sanguisto ausgegeben hat, nach gescheneher Untersuchung des Landes verwiesen und über die Grenze gebracht worden ist; So wird allen Gerichts-Obrihten und Polizei-Behörden hiemit anbefohlen, bemeldtem verdächtigen Menschen, wenn er sich irgendwo in Königl. Ländern wieder betreten lassen sollte, sofort aufheben zu lassen, und solches der vorgefetzten Kammer anzuzeigen, damit derselbe wegen seiner Traßpostur in die nächste Bestimmung zum weitem gegen ihn vorzunehmenden rechtlichen Verfahren verfügt werde. Berlin den 1ten Decembr. 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Special-Befehl.

Der auf die Urhafs oder Wälden-Stette No. 80 im Kirchspiel Steinhagen verheirathete Tischler Johann Heinrich Landwehr hat sich schon seit geraumer Zeit der Verwaltung dieser Stette entzogen, dierhalb und wegen anderer bekannter Ursachen ist die öffentliche Bekanntmachung notwendig befunden, daß er so wenig über den Erwerb auf dieser Stette, als über das Vermögen was seine Frau besitzet und ver-

waltet, disponiren könne, daher diejenige welche ihm Vorgen oder sonst Verkehr mit ihm haben, sich bloß an ihn und was er für sich als Thäter erwirbt, halten müssen, ohne an dessen Ehefrau und dem auf der Stette befindlichen Vermögen einigen Anspruch zu haben, als welches für selbige und ihre Kinder vor allen Schulden oder Veräußerungen des gedachten Landwehrs von nun an hiemit frey und unabhängig erklärt wird. Amf Brackwede den 22ten Januar 1793. Brune.

II Beförderung.

Dem Küster und Schullehrer Herrn Wichmann zu Holzhausen ist laut hohen Rescripts vom 27. Novbr. a. p. wegen seiner guten Eigenschaften das Prädicat als Rector allergnädigst beigelegt worden.

III Citaciones Edictales.

Nachdem beide hohe Landes Collegia der hiesigen Provinz den unterschriebenen Commissariis die Theilung der Hiller Gemeinheiten aufgetragen haben, und es bei diesem Geschäfte erforderlich ist, daß sich alle Real-Präsentanten an diesen Gemeinheits-Gründen bei der Commission melden, und ihre Gerechthame mit Angabe der Beweismittel anzeigen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an irgend einem Gemeinheitsstück der Bauerenschaft Hille, namentlich, 1) an dem Osterbruche 2) dem

Hiller Leiche 3) den Plägen zwischen den Brächten der Eingekesseln am Pfenforth, 4) dem Violon Nohre 5) dem Hiller Walde ein Recht, Dienstbarkeit, oder sonstigen Anspruch, er habe Nahmen wie er wolle, zu haben verneinen, aufgefördert, spätestens in dem auf den 6. März 1793 Morgens 9 Uhr angesetzten Liquidations-Termine in dem Hause des Commercianten Hartmann sich entweder persönlich, oder durch einen gennamsam unterrichteten Bevollmächtigten einzufinden, ihre Ansprüche bestimmen anzugeben, und hiernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Den ausbleibenden real Prävententen dient zur Warnung daß auf ihre etwanigen Gerechtsame nur in sofern als solche ex Actis constituten Rücksicht genommen, und sie mit allen übrigen ex Actis nicht hervorgehenden noch angezeigten Gerechtsamen enthöret, und ihnen dafür nichts zugetheilt werden soll.

Minden und Petershagen am 4. Nov. 1792.

Königl. Preuß. zur Theilung der Hiller Gemeinheiten hochverordnete Regierungs-
Ressessor und Amtmann.

Deleisch, Bethacke.

Eine von dem ehemaligen, hiesigen Einwohner Gerd Köbers dem verstorbenen Hn. Amtmann Bethacke und dessen Ehegattin ausgestellte private Obligation auf 50 Rthlr. worin 1. Wargen im Städtischen zur Sicherheit gesetzt worden, ist verloren gegangen. Die Erbin jener Schuldner Wid. Knoop in Petershagen will aber, ehe ihr die gedachte Obligation nebst dem Kaufbrief über das darin benante Land zurück gegeben worden, keine Zahlung leisten, daher die Frau Amtmannin Bethacke, weil sie hierzu nicht im Stande, auf gerichtliche Intervention jener Schuldverschreibung vorab angebracht. Diesen gemäß werden alle und jede, so aus irgend einem Grunde an die vorhin beschriebene Obligation Anspruch zu haben vermeinen, ebendatirter eine Folgebild in Termin den 2ten April am Amte

anzuweigen und gehörig zu beweisen, unter der Warnung, daß sonst die vorhin gedachte Obligation in Rücksicht aller derer so sich mit keinem Anspruch daran gemeldet, für mortificirt und ungültig erklärt und der Witwe Knoops, ohne irgend jemand weiter verbindlich zu seyn, nachgelassen werden, den Inhalt jener Obligation an niemand, als an die Frau Amtmannin Bethacke auszubezahlen. Sign. Petershagen den 22. Jan. 1793.

Königl. Preuß. Justikant,
Becker, Obeler.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachsehende der verstorbenen Wittwe Kästerin Bohnen zugehörig gewesene Immobilien sollen freiwillig, jedoch öffentlich verkauft werden: 1. das sub Nr. 456. bey der alten Kirche bezugene mit 12 mgr. Kirchengeld und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus, nebst darauf gefallenen sub Nr. 75. am Trippelbaum befindlichen mit 10 mgr. Viehschah und der Wegeverbesserungspflicht verpachteten Hudetheil für zwey Kühe, so zusammen auf 325 Rthlr. 24 mgr. taxirt worden. 2. Ein außer dem Kuhthore an der Waskaufstraße helegener, nach der Abtretung fünf und einen halben Achelhaltender mit acht Stück Obstbäumen, einer Laube, und steinern Pfeilern versehener, und mit 18 mgr. Laubschah und 79 mgr. Pacht an die Dominicianen, verpachteten Garten, so zu 204 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist. 3. Ein Kirchenstuhl in Martini Kirche am Plage für 4 Personen, taxirt zu 80 Rthlr. 4. 3 Stühle in dem Stuhl Nr. 65. darselbst, taxirt zu 45 Rthlr. 5. Ein Mannesstund in dem Stuhl Nr. 46. darselbst, am hohen Chor, taxirt zu 20 Rthlr. 6. Drey Stühle in den 3 Stühlen unter der Kapelpriede sub Nrs. 9. 10. 11. taxirt zu 15 Rthlr. Die Kaufsuffigen können sich in Termin den 21. Decbr. 1792 den 23. Jan.

u. den 25. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und mit Einwilligung der Böhmen'schen Erben auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Webrigens sind alle diejenigen welche etwa aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtigkeiten an vorgedachten Immobilien zu haben vermeynen, verabsahet, ihre Ansprüche in dem letzten Termins-Termino anzudeigen, wiebrigensfalls sie damit gegen den zukünftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es sollen nachstehende den nachgelassenen Erben des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philip Dove zugehörige Immobilien öffentlich verkauft werden, 1) das im Scharn sub No. 136 belegene und mit der Braugerechtigkeit versehene sonst aber mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus nebst Hintergebäude und Brunnen, imgleichen dem dazu nebbigen auf dem Weserthorschen Bruche sub No. 60 befindlichen 6 Morgen haltenden Viehschlag- und Wegebesserungs-Pflichtigen Subtheil für 5 Rube mit anklebenden Lasten so zusammen zu 1363 rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, 2) Das auf dem Leichhofe sub No. 738 belegene Haus nebst dahinter befindlichen Scheune, und einer statt des Hundtheils dabei gelegten Wiese sub No. 101 von 4 Morgen am Mittelbäume wor auf die gewöhnlichen Lasten Viehschlag und Wegebesserungs-Pflichtig und besonders auf der Wiese 8 mgr. Landschat und 2 mgr. Dammschafte lasten, so zusammen zu 680 rthlr. angeschlagen worden. Die Liebhaber werden demnach eingeladen, im Termin die 22. Dec. 92 den 26. Januar und den 1. Merz 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte sich zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Zu

gleich müssen alle diejenigen, welche etwa unbekante, aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtliche real Gerechtigkeiten an vorgedachten Immobilien zu haben vernehmen, solche spätestens im letzten Termins-Termino anzeigen, wiebrigensfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Mir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden sagen hiemit zu wissen, das das dem Schneider Strangmann zugehörige, am Walle sub no. 553 belegene Haus, wegen seiner Bauunfalligkeit im Termine den 8 April 1793 öffentlich an diejenigen, die es annehmen, und aufbauen wollen, überlassen werden soll. Es stehen darauf zwar 30 Rthlr. für einen abwesenden Richard Postmeier ingrosirt, es soll aber licitirt werden, wie viel überhaupt ein Baunlustiger für dieses Haus geben wolle, wogegen alsdann diese Forderung gelöstet wird. Die Liebhaber werden daher hiemit eingeladen, in gedachtem Termine, Vormittags auf dem Rathhause zu erscheinen, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus zugeschlagen werden soll. Auch werden diejenigen, die etwa Realansprüche, und Forderungen an diesem Hause haben, zu demselben Termine zur Angabe derselben citirt, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden auf immer davon abgewiesen werden sollen. Minden den 12. Dec. 1792.

Minden. Es sollen nachstehende dem Becker Gerhard Dhm zugehörige Immobilien, als: 1) das mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 8 ggr. Kirchengeld behaftete, mit der Braugerechtigkeit versehene und zur Beckerey eingerichtete sub sub No. 696 an der Hallerthorschen Straße belegene Haus, nebst dahinter befindlichen kleinen Garten und den statt des Hundtheils dazu gelegten an der Zahlsteite stürkten mit 16 mgr. Landschat onerirten Garten von 56 Schritt lang, und 33

Schritt breit, so zusammen auf 662 rthlr. taxiret worden. 2. der an der Waschrepppe belegene nach der Abtretung 8 kleine Wechzel haltende Laubschad freye Garten, welcher nebst darin befindlichen Bäumen und steinernen Pfeilern zu 280 Rthlr. angeschlagen worden, öffentlich verkauft werden. Die lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 8. Febr. den 8. Merz und 12ten April vor dem hiesigen Stadtrichter melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Besinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche etwaige aus dem Hypothekendrucke nicht ersichtliche Realanprüche an vorgedachte Immobilien zu haben vermeynen, vorgeladen, sothane Gerechtigkeiten in dem letzten Substitutions-Termino anzuzetzen, widrigenfalls sie damit weiter nicht gehdret, sondern gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Ich bin willens, mein auf dem Kampfe sub Nr. 311. belegenes, ehemahliges von Pestelsche Haus, mit Zubehör auf Oetern zu verkaufen, oder auf einige Jahre zu vermiethen; Liebhaber wollen sich dahero bey dem Herrn Vedell Krämschittel melden. Zur Nachricht dienet dabey, daß in diesem Hause in der untersten Etage 5 Zimmer, 3 Kammern, 1 Küche nebst Waschhaus, und 4 Keller; in der obersten Etage hingegen 2 Säle, 1 Zimmer und 3 Kammern, und auf dem bequemen Boden eine Rauchkammer, sich befinden. Hinter dem Hause ist ein gepflasterter Hofraum, ein mit guten Obstbäumen besetzter Garten, und ein Hinterhaus, worin Wagen und Pferde Platz haben.

Hohenkeller.

Minden. Der Küster Floris vom Johannis-Capitel ist gewillt seinen vor dem Fischerthore bei des Deckers Schnellers Garten belegenen 35 Schritt langen und 34 Schritt breiten 3 drey vierstel Acker

haltenden, mit einer Hecke, 7 Obstbäumen, und hölzernen Pfeilern und Thüren versehenen und zu 150 rthlr. taxirten Garten, auf freyer Hand meistbietend zu verkaufen, und geht davon jährlich 12 Ingr. Landeshaber; Liebhaber wollen sich am 10ten dieses auf dem Rathskeller einfinden.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde ist angekommen: Courton Ablee die Bousteille 10 gar. Apfelsina 12 Stück 1 Rthlr. Pommeranz 24 St. 1 Rthlr. Citronen 40 St. 1 Rthlr. Teilsauer Rüben 9 Pfund 1 Rthlr. Braunschweigische Seife 6 Pf. 1 Rthlr. Langen Stockfisch 6 Pfund 1 Rthlr., auch sind diese Kostenzeit Backinge und gewässerten Stockfisch um billigen Preis bey ihm zu haben.

Minden. Den auswärtigen Gartenfreunden zur Nachricht: daß bey dem Gärtner Schmidt zu Minden wohnhaft vor dem Simeons Thor auf dem Ruckack, gute Winterpflanzen von weißen Kohl und Wiesing, auch gute 2jährige Spargelpflanzen, wie auch von allen zum Küchenharten nöthigen frischen und guten Gartensamen jetzt zu haben.

Blottho. Bei dem Halbmeister Meißner auf dem Sonnenberge ist eine kleine Anzahl Ross- und Kuhleder zu verkaufen.

Ad instantiam Creditoris ingrossat sollen die dem Hof Wägnier, modo Altmeyer hinterm Eimterbaum zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, als 1. zwey Stück Landes ad 5 Schff. in der Lüber Masch woraus alljährlich an den hiesigen Westphäl. Hof 5 Schff. Gerste hervor der Hauptmaß nebst den natürlichen Zugebühren zu erntlichen und nach Abzug der Deschwerden zu 1 1/2 Rthlr. taxirt sind. 2. zwey Stück Landes auf der langen Mecke ad 8 Schff. mit 6 Schff. Gerste alte Maas an die 3te Capitulprabend, beegl. mit 3 Schff. Haber 1 und einen halben Schff Gerste an hiesigen Westphäl. Hof und dem

Rechten aus dem vordersten Stücke, nicht weniger mit 2 Mhlr. 29 Mgr. 8 Heller an dlesiges Armenkloster beschwert, sonst aber allodialfrey, und nach Abzug der Pnera zu 100 Rtl. gewürdiget worden, in dem ein für allemal auf den 26ten Febr. 1793. angeetzten Termino meistbietend öffentlich subhastirt werden. Sämliche Kauflustige werden daher eingeladen sich Vormittags 10 Uhr am Rathhause alldann einzufinden darauf Both und Gegenboth zu thun und hat der Meistbietende sodann zu gewärtigen, daß nach Befinden sodann der Zuschlag erfolge. Schließlich werden alle diejenige welche aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche an besagtem Lande zu haben vermeynen, aufgefodert, solche bey Gesahr, daß sie sonst damit gänzlich abgewiesen werden, in demerktem Termino gehörig zu Protocoll zu geben, und zu iustificiren. Herford, den 30. Octaber 1792.

V. Sachen zu verpachten.

Minden. Es ist ohnweit dem Au-

Auch der ehemals Gaffranische Garten, 2 Morgen groß benebst den darin befindlichen Wohnhaus, worin 2 Stuben, 2 Kammern, eine bequeme Küche und Keller, auch ein Viehstall, auf 4 oder auch mehrere Jahre zu vermiethen, und kan sofort bezogen werden; Liebhaber wollen sich beym Intelligenz-Comtoir melden und nähere Nachricht erfahren.

VI. Sterbe-Fall.

Unsern Verwandten und Freunden machen wir hiedurch, den am 10ten dieses an den Folgen eines Schlagflusses erfolgten Todesfall unsers Vatters und Schwiegervatters des Senator und Kaufmann Herrn Joh. Engelb. von Laer ergebenst bekannt. Von Dero gütigen Theilnahme an unserer gerechten Betrübniß überzeugt, verbitten wir alle Beyleidsbezeugung. Zugleich thun wir hiemit die Anzeige daß die Handlungsgeschäfte des Vorstorbenen vor wie nach fortgesetzt werden. Bielefeld den 7. Febr. 1793.

Die hinterbliebene Kinder.

Fortschritte der Blattern = Impfung in dem Fürstenthum Minden in den Jahren 1790. 1791. und 1792.

(Fortsetzung.)

Der Anfang der diesjährigen Einimpfungen auf dem Lande wurde in der Bauerenschaft Sudhemmern Amtes Petershagen gemacht, wo, ehe ich es erfahren, schon die böhartigste Blattern seit einigen Wochen gewüthet und viele schon daran gestorben waren. Hier hatte der gewesene Garde Grenadier Heidenreich aus Zülthorst und die Einwohner Nettelstedts die Vortheile der Einimpfung geprediget, und ich wurde zu der Einimpfung in dieser Bauerenschaft von dem gewesenen Garde Grenadier Trendelmann, welcher seines Brud-

ern Sohns Kind impfen lassen wollte, eingeladen. Es war nur noch ein Viertel dieser Bauerenschaft gegen Westen gelegen von den Blattern befrehet. Ich impfte in dieser Gegend 9 Kindern die Blattern, von welchen 7 glücklich blatterten, zwey aber nicht angesteckt wurden, der letzteren eins hatte nach genauer Untersuchung vor 6 Jahren schon geblattert und der 2te ein Knabe von 8 Jahr, hatte bey dieser Epidemie, stets um 2 seiner Geschwister, welche böhartige Blattern durchgestanden sich aufgehalten, war nicht angesteckt, und die an

ihm geschah. Einimpfung erregte auch nicht die Blattern. Ich würde ihm nochmalen geimpft haben, der Knabe bestel aber mit einem faulen Brustfieber, welches ihn ganz entkräftete und vorerst mein Vorhaben behinderte. Nachdem die Geimpften glücklich die Blattern überstanden und die Eltern derselben erfreuet waren, begegnete dem obbemelten Trendelmann welcher nach guter und vernünftiger Ueberlegung, seinen Enkel impfen lassen, der sonderbare Vorwurf eines Predigers, daß dieser ihm sagte: Er hatte gut thun, es war sein Kind nicht. Der alte Krieger wurde hierauf sehr entrüstet, und hat auch seinen Eifer, über diesen unüberlegten Vorwurf, so nenne ich denselben mit Recht, gegen den Herrn Consistorialrath Westermann nicht verbergen können, welcher seine gute und rebliche Absicht nicht verkannt sondern gebilliget und ihn dadurch sehr beruhigte. Heißt das aber die allerhöchste Königl. Absicht zu Ausbreitung der Inoculation befördern? und ist nicht die Pflicht eines Predigers ehr zu suchen, die Gewissen zu beruhigen, als zu beunruhigen? In dieser Bauerschaft Sudhemmern haben 103 Kinder natürlich angesteckt geblattet wovon aber 19 gestorben, der verunstalteten und mit Augenschäden behafteten nicht zu gedenken.

Anfangs März breiteten sich die Blattern auch nach Hartum aus. Sie herrschten zuerst in der westlichen Gegend und waren durch die Leichenbegängnisse von Sudhemmern dahin verschleppt worden. In dieser Bauerschaft impfte ich zwey Kinder, des Col. Fredercking welcher bey der vor 5 Jahren in diesem Dorf geherrschten Blattern-Epidemie das Unglück erfuhr, daß sein Sohn beyde Augen dabey verlor. Die jetzt inoculirte Kinder überstanden glücklich und leicht die Blattern, allein es folgte keiner dem Beyspiel, obgleich verschiedene dazü ihren Willen gezeiget nachher erfuhr ich daß sie ihren, dem zeitigen

Prediger befraget, welcher ihnen denn den Rath gegeben, ihre Kinder, gleich dem vorigen, der natürlichen Ansteckung zu überlassen, welches denn auch geschah und 176 Kinder in dieser Bauerschaft natürlich angesteckt blatterten. Von diesen Kindern wurden 24 Opfer des Todes, verschiedene behielten Augenschäden und einige wurden mit Geschwären und Auszehrung behaftet, wodurch sie auch noch aufgerieben sind. Unter den 24 Todten, besand sich ein Knabe welcher seinen Vater gebeten ihn impfen zu lassen, allein aus knechtischer Furcht, obigen Rath des Predigers nicht zu übertreten, mußte Er die natürliche Ansteckung abwarten und ein Raub des Todes werden, und dessen Schwester, wurde unter meinem Rath kaum denselben entrißten. Womit kann und wird sich wohl der Vater gegründet trösten, wann Er dabey der Bitte seines Sohns sich erinnert?

Es wenigen Eingang und Empfehlung nun die Einimpfung in dem Kirchdorfe Hartum gefunden, desto größere und willigere Aufnahme fand dieselbe in denen zu diesem Kirchspiel gehörenden drey Filialen Holzhausen, Nordhemmern und Hahlen durch die thätige Bemühung und Empfehlung der Schullehrer dieser drey Bauerschaften. Ehe noch die Blattern in der Bauerschaft Holzhausen ausbrachen, suchte schon der dasige Schullehrer Herr Meyer die Bewohner mit der Einimpfung bekannt zu machen, und Sie auf den Nutzen derselben zu ziehen. Es hatte den besten Erfolg, und ich wurde ersucht bereits am 17ten März Sieben Kinder seiner Nachbarn zu impfen, und den 24ten März impfte ich noch ein Kind, dessen Eltern entfernt wohnten. Von denen zu ihm geimpften wurde eins nicht angesteckt, was die Eltern vermutheten auch daß es schon geblattet, wolten aber durch diesen Versuch sich davon noch wahr versichern. Die übrigen sechs Kinder blatterten glücklich. Das am 24ten März geimpfte Kind be-

Am schon den 5ten Tag nach der Einimpfung die bößartigste Blattern, überstand dieselbe dennoch, befiel aber nach denselben in der 4ten Woche mit einem Brustfieber, wpran es in der 5ten Woche starb.

Den 4ten und 10ten April impfte ich abermalen 40 Kindern die Blattern, wobey ich aber denen Eltern sämtlich bekannt machte, daß alle welche vor den 7 — 8ten Tag erkranken würden schon natürlich angesteckt wären, die Eltern der am 4ten April geimpften, wohnten größtentheils nahe bey denen zuerst geimpften Sieben, und aller Warnung ohnerachtet waren Sie oft zu jenen gegangen, um den Gang der Krankheit bey den geimpften zu sehen, wodurch sie aber das Blattern-Gift ihren Kindern zugetragen hatten. Die beide 2 und 3 Jahr alte jüngste Kinder des nächsten Nachbar der am 17. Merz geimpften, dessen drey Kinder am 4ten April mit geimpft, befielen schon den 5ten und 4ten Tag nach der Impfung mit den bößartigsten wässerigen und Blut-Blattern und beide starben den 10ten und 17ten Tag nach der Einimpfung. Nun hatten diese Eltern noch einen 10jährigen Sohn welcher gesunder und stärker Constitution zu sehn schien, dessen Impfstellen zeigten nicht die geringste Spur der Entzündung und waren schon den 5ten Tag nach Impfung geheilet. Dieser Knabe war bey seinen blatternden Geschwistern täglich in der Stube, blieb aber bis den 10ten Tag nach der geschehenen Impfung munter, an diesem Tage befiel derselbe mit dem heftigsten Fieber und den folgenden Tag, war sein ganzer Körper schon mit Blattern braunrother Farbe besetzt. Alle angewandte Mittel waren hilflos gegen die obwaltende große Bößartigkeit dieser Blattern, welche in große Wasser und Blutblasen sich erhoben, und den 24ten Tag nach der Impfung den Todt zur Folge hatten. Auch hatte ich an zwey drey viertel Jahr alte Kindern die Einimpfung, durch Einreiben des frischen Eiters ver-

richtet, es hatte aber dieses keine Zeichen der geschehenen Ansteckung und beide Kinder erkrankten nicht zur gewöhnlichen Zeit, dagegen wurden dieselbe mit den bößesten Blattern, das eine den 14ten das 2te den 20sten Tag nach dem Einreiben befallen und jenes starb den 24ten dieses den 30sten Tag, nach dem geschehenen Einreiben des frischen Blatterneiters welches bey andern Kindern in diesem Dorfe, so wie in Nordhemmern bey einem mit den glücklichsten Erfolge geschehen war. Diese Todesfälle hatten unterdeß keine nachtheilige Folgen in dieser Bauerschaft in Rücksicht der Impfung, sondern man war überzeugt daß dieselbe Folgen der natürlichen Ansteckung; vielmehr impfte ich noch nach diesen Vorgängen den 17ten April vier Kindern die Blattern welches auch mit dem besten Erfolge begleitet, so wie überhaupt in dieser Bauerschaft 42 geimpfte Kinder glücklich geblattet und vier der geimpften gar nicht angesteckt worden, von welchen viieren nach der genauesten Untersuchung, zwey schon vor 5 Jahren geblattet hatten, bey dem dritten wurde die Einimpfung wiederholt ohne Erfolg der Blattern, bey dem 4ten ist aber die Wiederholung nicht geschehen. Durch die natürliche Ansteckung blatterten in dieser Bauerschaft 19 Kinder von welchen 10 gestorben, ein Beweis daß des Blattern-Gift in dieser Gegend sehr bößartig gewesen.

Mit dem Ende Merz hatten sich die Blattern auch nach Nordhemmern verbreitet, ich saub dieselbe schon am 2ten April in allen Gegenden dieser Bauerschaft, und es waren schon verschiedene Kinder daran gestorben. Der Schullehrer Herr Linnemann ging mit bestem Beispiel vor und verlangte von mir die Einimpfung seiner zährigen ganz gesund scheinenden Tochter und nach einer von dem Herrn Prediger Gieseler den jüngern aus Petershagen, während meines Aufenthalts gehaltenen Leichenrede bey der Beerdigung eines

an den Blattern gestorbenen Kindes, worin Er die Einimpfung empfohlen, impfte ich noch aus vier Häusern 5 Kinder und aus einem Colonnat am 14ten April noch zwey Kindern die Blattern. Bey der zehnjährigen Tochter des Schullehrer Hr. Linneemann trat schon 6 Stunden nach der Einimpfung das Fieber ein und den folgenden Tag brachen die bößartige brandige Blattern aus, welche dasselbe, aller angewandten Mittel ohnerachtet am 16ten Tag tödteten, die übrigen 5 Kinder überstanden die Blattern glücklich. Von denen am 14ten April noch geimpften zwey Kindern, deren natürliche Ansteckung ich fürchtete und vorher sagte, die Eltern aber nicht davon abzuhalten vermogte, starb auch das eine Kind, bey welchen die Blattern schon den 4ten Tag nach der Einimpfung ausbrachen und ebenfalls brandig wurden. In dieser Bauerenschaft Nordhemmern haben 103 Kinder natürlich geblattert, wovon 12 gestorben sind. In der mir hierüber gegebenen Nachricht fügt der Schullehrer Herr Linneemann bey: Von den inoculirten 8 Kindern sind 2 gestorben, deren Ansteckung aber auch die natürliche war, da beyde in den ersten Tagen und Stunden erkrankten. Nach Hahlen dem dritten Filial des Kirchspiels Hartum, wurden die Blattern geholet und gebracht, dadurch daß man ein säugendes Kind mit nach Hartum genommen und solches in die Wiege eines Kindes gelegt, welches an den Blattern gestorben war. Sobald dieses Kind an den Blattern, welche es auch tödteten, erkranket, bemühet sich der daffige Schullehrer Herr Triebbs den Eingeweßenen Hahlers die Einimpfung der Blattern alles Ernstes zu empfehlen. Das glückliche Beispiel in Hartum und der zuerft in Holzhausen geimpften unterstüg-

ten keine Empfehlung und er melbete mir balde, daß ich mich zur Einimpfung in Hahlen einfinden mögte. Diesem zur Folge impfte ich bereits am 13ten April 15, hiernächst am 21ten 2, und am 23ten 26, überhaupt 43 Kindern die Blattern. Alle diese 43 Kinder haben glücklich geblattert, so daß der größte Theil derselben kaum Bette und Stube gehüet, da eine angenehme heitere Witterung dabey eintrat, ja ein Knabe von 10 Jahr hat vor und nach dem Ausbruch der Blattern seinem Vater in der Feldarbeit Hülfe geleistet. Drey Kinder dieser geimpften bekamen nach abgetrockneten Blattern Geschwüre, welche unter gehöriger Behandlung und Folge der Eltern auch balde geheilet wurden. Durch die natürliche Ansteckung sind von Anfang April bis in die Mitte Junius 108 Kinder erkranket von denen 19 gestorben, größtentheils unter den fürchterlichsten Zufällen, so daß manche Eltern beredet, daß sie nicht die angebotene Einimpfung ergriffen haben.

Noch im Monath April verlangten die schon bemerkten Zettelstedter, daß ich Kindern, welche theils während, theils nach der vorjährigen Herbst-Epidemie geboren waren, die Blattern impfen mögte, den 25sten April und 14ten May impfte ich diese Kinder, zwey davon, welche nach der Epidemie geboren deren eins 20, das andere 21 Wochen alt war, blatterten glücklich, die übrigen 4, blieben Blatternfrey, ob sie gleich nochmalen geimpft wurden, und ich erfuhr, daß die Eltern die Kinder aus Vorsicht impfen lassen indem die Kinder krank gewesen, einige, wie sie es nannten Stippens gehabt, so sie nicht vor Blattern gehalten, jetzt aber glaubten daß sie es gewesen da die Einimpfungen fruchtlos geblieben.

(Die Fortsetzung künftigs.)

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 18. Februar 1793.

I. Avertissements.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm
König von Preußen u. c.

Da wir für gut gefunden haben, die
auführerische Treuschliche Schrift, Proser-
pina betitelt, gleich dessen Monatschrift
bey 100 Ducaten Strafe und Confiscation
sämtlicher Exemplarien in unsern sämtli-
chen Landen zu verbieten; so wird dieses
zu jedermanns Achtung hierdurch bekannt
gemacht, Xingen, den 7ten Febr. 1793.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Xingensche
Regierung. Möller.

II. Citations Edictales.

Nachdem beide hohe Landes Collegia der
hiefigen Provinz den unterschriebenen
Commissariis die Theilung der Hülfe Ge-
meinheiten aufgetragen haben, und es bei
diesem Gesdäfte erforderlich ist, daß sich
alle Real-Prätendenten an diesen Gemein-
heits-Gründen bei der Commission melden,
und ihre Gerechtfame mit Angabe der Be-
weismittel anzeigen; so werden hierdurch
alle diejenigen, welche an irgend einem Ge-
meinschaftstücke der Haverschaft Hille, na-
mentlich, 1) an dem Osterbruche 2) dem
Hille Teiche 3) den Mäzen zwischen den
Brächen der Eingeseßen am Offenforth,
4) dem Widen Mühle 5) dem Hille
Walde ein Recht, Dienstbarkeit, oder son-

stigen Anspruch, er habe Nahmen wie er
wolle, zu haben vermeinen, aufgefordert,
spätestens in dem auf den 6. März 1793
Morgens 9 Uhr angeetzten Liquidations-
Termino in dem Hause des Commercianten
Hartmann sich entweder persönlich, oder
durch einen genugsam unterrichteten Bevoll-
mächtigten einzufinden, ihre Ansprüche bee-
stimmt anzugeben, und hiernächst weitere
rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Dem
ausbleibenden real Prätendenten dient zur
Warnung daß auf ihre etwaigen Gerechtf-
same nur in sofern als solche ex Actis consti-
ten Rücksicht genommen, und sie mit allen
übrigen ex Actis nicht hervorgehenden noch
angezeigten Gerechtfamen enthöhret, und
ihnen dafür nichts zugetheilt werden soll.

Minden und Petershagen am 4. Nov.
1792.
Königl. Preuß. zur Theilung der Hülfe Ge-
meinheiten, hochverordnete Regierungs-
Rathes, Wesseler und Amtmann, J. J. J.
Delrichs, in dessen Wethacke.

Alle diejenigen, so an dem geringen
Mobilitar-Vermögen des Rüstler Joh.
Fried. Stammelbach in Hille, worüber
der Concurs erdnet ist, Forberung haben,
werden edictaliter citirt, solche in Termino
den 4ten März persönlich oder durch genugs-
same Bevollmächtigte anzugeben und nach-
zuweisen, da ihnen sonst gegen die, welche
sich melden, beständiges Stillschweigen
auferlegt und die Masse unter die, so ihre

Ansprüche angeben und darthun, vertheilt werden wird. Wer auch von dem Gemein-
schuldnern etwas in Händen hat, oder ihm
schuldig, muß solches vorbehaltenlich seines
Rechts ans Amt liefern, da es sonst seines
Rechts verlastig ist. Signatum Peters-
hagen den 21sten Decbr. 1792.

Rönlgl. Preuss. Justiz-Amt
Becker Gdcker

Im Hypothekbuche steht zwar, daß
die Richterin und Doctorin Mettinghs
geborne Adelheit Sophie Mitagius ihr im
Kirchspiel Wersen gelegenes Guth Bringen-
burg ihren Sohn dem gewesenen Fiskal
Menco Gammal Mettingh sub pacto res-
servat. domini käuflich übertragen habe.
Mutter und Sohn sind längst todt. Ihre
resp. Kinder und Geschwistere haben als
die nächsten Intestat Erben glaubhaft er-
klärt, daß erkranktes Gut mit Zubehör auf
des jetzigen Besitzers Arnold Moritz Rumpfs
Schwiegermutter ihre Schwester Almaene
Wilhelmine verwitwete Rösings eigenthüm-
lich transeriret sei; erkrankter Rumpf hat
auch nachgewiesen, daß seiner abgelebten
Ehefrau, Jacobinen Elisabeth Rösings
Bruder George Ernst König ihr dem Witt-
erbrecht an diesem Gute übertragen habe;
es ist auch ungezweifelt, daß durch den
Tod der vererblichten Rumpfs dasselbe auf
ihren nachgebliebenen Ehemann und dessen
mit ihr erzeugte Kinder verfallen sei; mehr
ernannter Herr zur Bringenburg besitzt auch
bei Hbbdenbüden den sogenannten Wählens-
kamp nebst Leich, die Dossenwiese, die
große Wiese am Porsenfelde mit einem
Kämpgen und einen noch nicht unvertal-
tenen Laback-Zuschlag, ein neuntel von Johan-
nes Werts Stätte und von Prinslenen Län-
dereien zu Wisse 4 Stücke Landes im so-
genannten Rumpfers Esche, ein Stück im
Esch zu F schbeck, ein sechsstel vom Lande
am Berge bei Schöpfer und noch ein Stück
bei Hermann zu Reinthausen aus der Erbs-
chaft Gerhard Dominicus Mettingh so auf

seine Nichte Christiane Sophie vererblicht
gewesene Kammerrätthin Cloppenburg zu
Neuenhaus im Bentheimischen vererbt und
nach deren Ableben auf ihr und seine Kin-
der durch Erbgang devalbirt sind. Zu
seiner Sicherstellung wegen die etwanigen
Real-Prätendenten und weil wegen
der Ungewißheit, aller Erben vorernann-
ten Gerhard Dominicus Mettinghs
nach gesetzlicher Vorschrift sein und
seiner Kinder angebliches alleiniges Eigen-
thum ins Hypothekbuch nicht eingetra-
gen werden kann, werden auf gebührige
Imploration bey hochtbl. Landes-Regie-
rung und von Hochderselben mir ertheilten
Auftrag alle etwanige Miterben der im
Hypothekbuch benannten ehemaligen Bes-
itzer des Guths Bringenburg und des
Verh. Dominicus Mettinghs, auch der
Christiannen Sophien Mettinghs Frau Clop-
penburgs und alle unbekante real Prätens-
denten an mehrernannten Guths und übr-
igen Ländereien auf Dienstag den 19. Merz
1793. des Morgens gegen 9 Uhr vorgelas-
den, ihre dingliche Rechte daran so gewiß
anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten,
als, wenn sie nicht erscheinen, sie zu gewär-
tigen haben, daß sie durch eine Urteil mit
allen weitem Ansprüchen präcludiret, und
die Bringenburg samt vorernannten übr-
igen Grundstücken auf Arnold Moritz Rumpfs
und seiner Kinder als der alleinigen Eigen-
thümer Namen ins Landbuch umgeschrie-
ben werden. Und eben so wird es Zwet-
tens gehalten werden, daß nachbenannte
noch aufs Guth Bringenburg intabulirte,
angeblich aber, längst abgetragene Capita-
lalien und erloschne Forderungen, wovon
aber die Documenten verlohren gegangen,
und Ordnungsmäßig zur Löschung nicht
präsentirt werden können, als moestificirt
erklärt, und im Hypothekbuch gelöscht
werden, wenn keiner am 19. Merz 1793ten
Jahrs erscheint und sich dazu legitima-
irt. Es stehen diese Schuldbriefen also

im Hypothekenbuch verzeichnet. 1. Regier-
rungs-Rath Mettingh aus einer gerichtli-
chen bestätigten am 4. Dec. 1753. ingros-
sisten Obligation, vom 1. Merz 1744. mit
1706 Rthlr. 10 S. 6 Pf. 2. Der Richterin
Mettinghs Vergleich, item der Demoiselle
Mettinghs Wiederkauf wegen Elstrats Era-
ben de 7. Oct. 1756. ingrossiet den 5. Merz
1757. 3. Martinen Heurietten Mettinghs
Capital zu 120 Rthlr. aus der am 5. Merz
1757. eingetragenen Obligation vom 7. Oct.
1756. Urkundlich ist diese Edictal-Ladung
an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier in Teck-
lenburg, zu Cappeln und zu Ebbenbüren
angeschlagen, 6 mal den Mindenschen In-
telligenzblättern eingerickt, und 3 mal un-
ter den Nachrichten der Pippstädtischen Zei-
tungen bekannt gemacht worden. Tecklen-
burg den 28. Nov. 1792.

Heinrich Wilt, Mettingh Regierungs-Secreta-
rius und Justiz-Commissions-Rath.

III Sachen, so zu verkaufen. O

Minden. Wir Director, Bür-
germeister und Rath der Stadt Minden
fügen hiemit zu wissen: daß mit Geneh-
migung der hohen Behörde, das dem hie-
sigen Waisen-Institut gehörige, an der
Brüderstraße belegene, zu zwey Wohnun-
gen eingerichtete, und von der Einquarti-
rung befreyte, jedoch mit der Qualität
emphyteutica und mit einem Erben-Fuß
von 20 Rthlr. in Golde an die Commende
Witersheim behaftete, sogenannhte Prio-
rath-Haus, nebst dahinter befindlichen Gar-
ten, so zusammen auf 218 Rthlr. 26 Gr.
ohne Abzug jenes Capitals werth ist, öf-
fentlich, jedoch freywillig verkauft werden
soll. Die Kauflustigen können sich dahero
in Termin den 5. Jan., den 2. Febr. und
den 2. Martii 1793. Vormittags von 10
bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden,
die Bedingungen vernehmen, und auf das

höchste Geboth salva approbatione superio-
rum den Zuschlag gewärtigen.

Director, Bürgermeister und Rath
hieselbst.

Minden. Dem Publico wird
hiemit bekandt gemacht daß am 4ten Merz
a. c. und folgenden Tagen der Mobilien-
Nachlaß des seel. Hrn. Commissionsrath
Wischoff bestehend in Silber, Kupfer, Zin-
nen, Messing, Eisen und Hölzgeräthe,
ingleichem Glas, Porcellain, Linnen, Drell,
Beuten, Kleidungsstücken und dergleichen,
meistbietend gegen baare Bezahlung in
groben Silber-Courant verkauft werden
sollt, wozu sich also die Liebhaber in dem
Sterbehause Nachmittags um 2 Uhr ein-
finden können. Zugleich werden alle dieje-
nigen welche aus der Bibliothek des seel.
Hrn. Commissionsrath Wischoff einige Bü-
cher geliehen haben, ersuchet und erinnert
solche binnen endlichen 8 Tagen wiederum
in dem Sterbehause abzuliefern.

Blottho. Bei dem Halbmelster
Meißner auf dem Bonnenberge ist eine kleine
Anzahl Ross- und Kuhleder zu verkaufen.

Die in der Wester Bauerschaft Kirchspiels
Mettingen nächst Mooshermanns ge-
legene der Wittwen Joh. Gerd Mohrmanns
zugehörige alte und neue Wiese, die von
den geschwornen Taxatoren nach Abzug der
zur Contributions- und Domainen-Casse
davon jährlich zu entrichtenden 1 Fl. 8 Sfr.
zu 215 Fl. Holl. gewürdigt worden, soll
zur Befriedigung des darauf ingrossirten
Creditors des Kaufmanns Berend Stock-
manns in dem Jahr fünf zmal in der Woche
nach künftigen Oftern auf Dienstag den 9.
April d. J. des Morgens um 10 Uhr vor
dem Untergeschriebenen vermög des von
Hochl. Regierung ihm erteilten Auftrags
angesezten Termino hier in Tecklenburg an
gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich auf-

und dem meistannehmlich Bietenden zugeschlagen werden, wessendes Kaufsuffige zur bestimmten Zeit sich vor mir einzufinden hienmit eingeladen werden. Nach Ablauf des gesetzten Termins wird kein weiteres Aufgebot zugelassen werden.

Tecklenburg den 19ten Januar 1793.

Netting.

Demnach von dem Königl. Churfürstlichen Commerz-Collegio beliebet ist, daß die von demselben angekauften hiesigen Zucker-Fabrik Gebäude mit sämtlichen Zubehörungen und Geräthschaften, öffentlich meistbietend verkauft werden sollen; so ist dazu, einziger und letzter Terminus auf den 24ten April d. J. angesetzt, solchergestalt, daß eine besondere Ratification des Zuschlages nicht vorbehalten werden, sondern dem Meistbietenden, soaleich in Termino der Zuschlag geschehen solle. Die Fabrik Gebäude samt Zubehör können sofort nach dem Zuschlage, jedoch nicht anders als gegen baare Bezahlung der Kaufgelder, überliefert werden. Kaufliebhaber haben sich selbennach obgedachten Tages, Morgens 10 Uhr in der Zucker-Fabrik einzufinden, und können solche vorher nach Belieben in Augenschein nehmen, zu welchem Ende sie sich bey dem Canzelisten Keincke zu melden haben, der alles nach Verlangen zeigen wird. Hannover den 1ten Febr. 1793.

Aus dem Königl. Churfürstlichen Commerz-Collegio.

Vortschritte der Blattern-Impfung in dem Fürstenthum

Winden in den Jahren 1790, 1791, und 1792.

Im May waren auch die Blattern in der Pauererschaft Barchhausen Amtes Hauobergar ausgebrochen, ich erfuhr dieses im Junius, wo ich diesen Ort nach allerhöchsten Vorschrift besuchte, der Schullehre wäre zur Impfung geneigt gewesen, seine Kinder waren aber schon mit den Blattern behaftet, und von denen übrigen Ein-

IV Gelder, so auszuleihen.

Herford. Zwey Tausend bis 2500 Rthlr. v. Drostscher Pupillengelder, sind gegen 4 prCent Zinsen, und hinlänglicher Sicherheit zu verleihen. Die Liebhaber können sich entweder bey hochpreiss. Pupillen-Collegio selbst, oder bey dem Vormund dem Kaufmann Maas in Herford melden.

V Zucker-Preise von der Fabrique David Splittgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

| | | |
|----------------------|-----------|-----------|
| Canary | 16 | Marg. |
| Fein kl. Raffinade | 15½ | |
| Fein Raffinade | 5¼ | |
| Mittel Raffinade | 14½ | |
| Ord. Raffinade | 14¼ | |
| Fein klein Melis | 13½ | |
| Fein Melis | 13 | |
| Ord. Melis | 12½ | |
| Fein weissen Candies | 16½ | |
| Ord. weissen Candies | 15½ | |
| Hellgelben Candies | 14½ | |
| Gelben Candies | 14 | |
| Braun Candies | 13½ | |
| Farine | 8¼ 9¼ | 10¼ Pfund |
| Shop | 100 Pfund | 9¼ Rthlr. |

Winden den 12. Februar 1793.

wohnern, war niemand dazu zu bewegen, dagegen ich in dem zu dieser Bauerschaft gehörenden **Aulhausen**, die einzige Tochter des Col. **Schoneboom** impfte, wovon der Erfolg der glücklichste war. Die Blattern wurden aber hiedurch in dieser Gegend nicht verbreitet, so wie solche auch in **Barckhausen** halbe aufhöreten, und von da aus denen benachbarten Dörfern nicht mitgetheilet wurden.

Nun komme ich noch auf eine Bauerschaft, wo alle Bemühung zu Ausbreitung der Blatternimpfung scheiterte, wo der Beamte, der Schullehrer Herr **Meyer** von **Holzhausen**, der Herr Landchirurgus **Beyer** und ich alles vergebens thaten um auch da die Sache im Gang zu bringen. Da die Bemühungen der beyden erstern vergebens waren, und ich dabey erfuhr daß der Prediger des Orts die Sache zu hintertreiben suche, so schrieb ich ihm, auch als Prediger der allerhöchsten Königl. Absicht gemäß und sich höhern Orts zu empfehlen die Sache zu unterstützen und seine Gemeinde zum Gebrauch der Einimpfung zu ermuntern. Ich hoffte daß die Empfehlung höhern Orts ihm andere Gesinnung beybringen sollte, um so mehr da er schon das Verlangen geäußert, daß ich ihn unsern theuersten Landesvater, bey **Allerhöchst** desselben hiesigen Anwesenheit, mit Ueberreichung einer Bittschrift empfehlen sollte. Alle meine Beredungsgründe waren aber ohne Erfolg, dagegen erhielt ich nachstehenden der Bekanntmachung werthen Brief zur Antwort:

„**Em. ac. Hochgeehrteste** Zuschrift vom 3ten Junij 1791, habe ich richtig erhalten. Ich glaube der heil. Schrift, daß Gott der allervollkommenste Geist sey und also auch den allervollkommensten Verstand habe, und also der menschliche Verstand in gar enge Grenzen eingeschlossen sey, und daß die Menschen

„unter der genauesten Aufsicht Gottes stehen, und also nichts von ohngefehr und durch ein blindes Schicksal Gesundheit und Leben verlieren könne, sondern daß Gott einem jeden Menschen ein Ziel gesetzt habe, das er nicht übergeben könne und daß man also Krankheiten oder Todt nicht vor der Zeit herbey rufen, sondern das von Gott gesetzte Lebensziel ruhig abwarten müsse, und daß also die Einimpfung der Blattern ein Eingriff in die Rechte des Herrn über Leben und Todt seye, und daß also die Eltern an ihren Kindern, die an den eingimpften Blattern starben, ohnfehlbar ihre Verkläger vor Gottes Gerichte finden werden. Alle meine Kinder haben ohne Einimpfung die Blattern bekommen und auch recht glücklich überstanden, und ich kann von der Rechtmäßigkeit, Unschädlichkeit und Wohlthätigkeit der Einimpfung der Blattern unmöglich überzeugt werden, zumal da auch die traurige Erfahrung so oft und auch noch vor kurzer Zeit gelehret hat, daß verschiedene Kinder auch an den eingimpften Blattern gestorben sind. Wenn die Hochpreissliche Regierung zu **Minden** die Einimpfung der Blattern von allen Canzeln wird befehlen lassen, so bin ich als Unterthan schuldig und verpflichtet, und auch willig und bereit diesen Befehl auch von meiner Canzel bekannt zu machen, weil alsdenn alle Verantwortung vor Gott, der über Todt und Leben zu gebieten hat, auf die Obrigkeit zurückfallen muß.

So lautete die höchst christliche und erbauliche Antwort, welche ich von diesem Prediger erhielt, sie schreckte mich aber unterdeß nicht ganz ab, und begab mich daher selbst nach dieser Bauerschaft mit dem Herrn Landchirurgus **Beyer** da die Blattern gegen die Desfliche Seite des

Dorfs zogen. Wir wändten alles an die Einimpfung zu empfehlen; der Küster erflärte uns, daß er nicht abgeneigt, wenn seine Frau sich nur entschloße und verschiedene Unterthanen versicherten dem Entschluß des Küsters zu folgen. Die Frau des Küsters schien Neigung zu bekommen auf die ihr gethane Vorstellungen, allein zur Sache selbst konnte ich nicht schreiten, sondern es wurde versprochen, daß ich den folgenden Tag darüber sollte benachrichtiget werden. In dem Augenblick da wir wieder abreiseten, schickte der Prediger zu dem Küster und ließ ihn zu sich fordern, uns abndete gleich die Absicht davon, und der folgende Tag bestätigte unsere Vermuthung, da ich von dem Küster die Antwort erhielt, daß nicht geimpft werden solle, und nach einiger Zeit hat der Küster mir nicht undeutlich eingestanden daß des Predigers Berufung seiner, die Abrethung zum Gegenstande gehabt habe. Er klagte hiebey daß er eins seiner Kinder an den Blattern verlohren und 5 Kinder daran im Dorfe bis Ende September gestorben wären, wie denn auch bis jetzt die Blattern noch in diesem Dorfe umherschleichen, wenig Kinder aber daran sterben.

Das sind die Fortschritte welche die Einimpfung der Blattern in dem 1791. und 92. Jahre bey denen Landbewohnern im Fürstenthum Minden gemacht hat. Sie sind ein Beweis was thätiger und redlicher patriotischer Beystand der Herrn Prediger, denen auch das leibliche Wohl ihrer Gemeinde-Glieder am Herzen liegt und der gleiche Bestimmung hegenden Schullehrer zu Beförderung der guten Sache beitragen kann. Finden und einsehen wird ein geehrtes Publicum wie nachtheilig es sey, wenn Prediger und Lehrer, in einem dem Staat so wichtigen Sache, welche schon so sehr erprobet, und deren Vortheile zu Erhaltung der Sprößlinge des Staats fattsam erwiesen, ohne wahre Gründe,

bloß aus Neigung und Liebe zum alten Gebrauch, dieselbe wieder rathe, offenbar gegen alle Königliche Absichten behindert, ja Gemüth der Eltern und Angehörigen zu beunruhigen gesucht haben. Wie mögen der Herr ihre Dankpredigten wohl gehalten haben, welche sie über den glücklichen Ausgang der Einimpfung der Blattern an unsern theuersten Kronprinz und dessen Königl. Geschwistern, halten müssen. Sollten sie wohl Ihre Gemeinden auf die Vortheile der Einimpfung gefährdet, sollten sie wohl denselben die Königl. Beispiele zur Nachfolge vorgesteller haben?

Ich überlasse dieses der Entscheidung und Beurtheilung eines geehrten und unparteyischen Publicums, ihnen aber würdigste Männer, welche sich bemühet ihren Gemeinden jene erhabene Königl. Beispiele in ihren Dankpredigten recht ans Herz zu legen, das Vorurtheil gegen die Einimpfung zu verschleichen, dagegen die Vortheile derselben ins helke Licht zu stellen und dadurch sowohl, als durch die an ihren Kindern gegebene Beispiele der Einimpfung, ihre Gemeinde-Glieder zur Nachfolge zu ermuntern, ihnen sey der größte Dank für dieses Pflicht und ruhmvolle Benehmen. Dank sey ihnen auch, daß Sie meine Bemühungen so thätig und redlich unterstützet, daß ihnen weder schlechtes Wetter noch Wege behindert, mich bey den Besuchen der Geimpften zu begleiten und auch dadurch die Eltern derer Geimpften aufzumuntern. Gott segne ferner alle ihre Bemühungen mit welchen sie das Geistliche sowohl als das leibliche Wohl ihrer Gemeinden zu befördern suchen.

Endlich hoffe und wünsche ich, daß bey der noch immer in dieser Provinz umher schleichenden Blattern-Epidemie, welche nun schon seit 7 Jahre bald in dieser bald in der Gegend herrsche, so viele Beispiele

glücklicher Einimpfungen ein gebrütes Publikum und besonders die Landbewohner von den Vortheilen der Einimpfung überzeugen und sie zur Nachfolge bewegen würde. Von denen Herrn Predigern hoffe ich, daß sie dem ruhmvollen Beispiel ihrer Herrn Amtsbrüder des Amts Reineberg und Schlüsselburg folgen und der allerhöchsten Königl. Landesväterlichen Absicht gemäß, bey sich nähernden Blattern, ihren Gemeinden die Einimpfungen derselben und deren wahre und unfehlbare Vortheile vorstellen und sie zum Gebrauch derselben ermahnen werden, wobey ich dieselben hiedurch öffentlich ersuche, wenn sich

die Blattern in ihren Gemeinden äußern mir als Physicus davon Nachricht zu ertheilen, da ich denn nicht ermangeln werde, alles mir mögliche zu fernerer Ausbreitung der guten Sache beizutragen, so wie ich dem geehrtesten Publicum versichern kann, daß meine hochgeehrte Herrn Kollegen sowohl hier, als auch in denen Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg zu allgemeiner Ausbreitung der Einimpfung so wie sie schon gezeigt, nichts verabsäumen, sondern die Hände ferner willig darbieten werden.

Minden den 28sten Dec. 1792.

Diph.

Kartoffelgrühe.

Nach einer im 55ten Stücke des Anzeigers befindlichen Anzeige kocht man die Kartoffeln, die ohnehin im Frühjahr auszuwachsen und dadurch unschmackhaft zu werden pflegen, weich, doch nicht allzu weich, schälet die Haut ab, schneidet hierauf, wenn sie erkaltet sind, Scheiben, und aus diesen Würfel, die man auf einem heißen Ofen, oder zur Sommerszeit an der Sonne, dünne austreuet, und unter fleißigem Umwenden so hart dörrt, daß sie ganz glasigt und durchsichtig werden. Wenn dieses geschehen, und man hat so viel beisammen, bis man auf Einmal will verfertigen lassen, so werden sie in die Mühle geliefert, und dem Müller, nach seiner Geschicklichkeit, grobe und klare Grühe hieraus zu verfertigen, übergeben, wobei auch noch zweierlei, zu manchem Gebrauche dienliches, Mehl abfällt. Hierbei hat der Müller die Vorsicht zu brauchen, daß er die Kartoffeln zwar auf eine scharfe Mühle schüttet, die aber von Sand und Kleie ganz rein seyn muß, weil sonst alles durch den Sand verderbt, und beynahe unbrauchbar würde.

In der Wirtschaft lassen sich beide Gattungen von Grühe eben so, wie die aus Weizen, Spelz, Gerste, Haber, u. dgl. gefertigten Arten anwenden, jedoch mit dem Unterschiede, daß man diese nicht so lange darf kochen lassen, weil sie schon einmal gekocht ist. Der Geschmack dieser Speise wird gewiß viele reizen, solche oft zu genießen, besonders wenn man die daraus gefertigten Klöße mit kalter Milch einrührt; in das zu Nudeln brauchbare klare Mehl aber etwas mehr Eier, als an andres einschlägt. Die kleinen Klöße zu Suppen oder zum Ragout, sowohl aus der Grühe als aus dem Mehl, sind so gut, wie diejenigen, die aus klarem Semmelmehl gemacht sind.

Ein anderer Einsender bemerkt in der 100ten Nummer des diesjährigen Anzeigers, daß er die Bereitung solcher einer Kartoffelgrühe schon seit drei Jahren sehr brauchbar und nützlich befunden habe. Nur verfuhr er dabei etwas anders. Man rieb nämlich die Tages zuvor abgekochten Kartoffeln auf einem Reibeisen, breitete

das Geriebene auf einige Bogen Papier,
und trocknete sie auf, neben oder unter
dem Ofen. Diese getrocknete Grünsie sieht
so schön gelb aus, wie das reinste Wachs;
und hält sich mehrere Jahre hindurch.
Man stößt sie in einem Mörtel so fein,
oder so groblich als man es gut findet;

und da man zu einer gewissen Jahreszeit
die Kartoffeln zur Speise nicht brauchen,
auch im Winter bei Gelegenheit und ohne
den geringsten Holzaufwand diese Zubere-
itung vornehmen kann; so verdient dieses
neue Produkt auf alle Weise mehr bekannt
und benützt zu werden.

Ludewig XVI.

Unter Missethäter Schmach

Blutet, seines Jammerlebens mähr,

Ludewig der Vurhonnide

Völker! wehlet ihm ein, Ach!

Weg von diesem Blutgericht!

Weg den Blick von dieser Mördersee!

Teutsche! weinet ihm eine Thräne,

Die zur Menschheit Ehre spricht.

Sonne! sunstire dein Gesicht!

Hülle vor dem Freiheitfrohen Volke,

Seine Gruft in eine Wolke,

Schwarz wie sie aus Nächten bricht.

III.

S. S. III.

Da verschiedene Debeten dieser Anzeigen in Abtragung der Gelder sehr säumtig sind;
so dient hiemit zur Nachricht, daß, im Fall spätestens Ende dieses Monats keine
Bezahlung erfolgt, gegen solche alsdann Landrenterliche Execution unaußbleiblich ver-
fügt werden wird. Minden den 16ten Febr. 1793.

Königl. Preuss. Intelligenz-Comtoir.

Schlutius.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 25. Februar 1793.

I Citationes Edictales.

Nachdem beide hohe Landes Collegia der hiesigen Provinz den unterschriebenen Commissariis die Theilung der Hiller Gemeinheiten aufgetragen haben, und es bei diesem Geschäfte erforderlich ist, daß sich alle Real-Prätendenten an diesen Gemeinheits-Gründen bei der Commission melden, und ihre Gerechtsame mit Angabe der Beweismittel anzeigen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an irgend einem Gemeinheitsstücke der Bauerschaft Hille, namentlich, 1) an dem Osterbruche 2) dem Hiller Teiche 3) den Plätzen zwischen den Brächten der Eingeseßen am Offenforth, 4) dem Violon Mohre 5) dem Hiller Walde ein Recht, Dienstbarkeit, oder sonstigen Anspruch, er habe Nahmen wie er wolle, zu haben vermeinen, aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. März 1793 Morgens 9 Uhr angeetzten Liquidations-Termine in dem Hause des Commercianten Hartmann sich entweder persönlich, oder durch einen genugsam unterrichteten Bevollmächtigten einzufinden, ihre Ansprüche bestimmt anzugeben, und hiernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Den ausbleibenden real Prätendenten dient zur Warnung daß auf ihre etwanigen Gerechtsame nur in sofern als solche ex Actis constituten Rücksicht genommen, und sie mit allen übrigen ex Actis nicht hervorgehenden noch

angezeigten Gerechtsamen entbret, und ihnen dafür nichts zugetheilt werden soll.

Minden und Petershagen am 4. Nov. 1792.

Königl. Preuß. zur Theilung der Hiller Gemeinheiten hochberordnete Regierungs-
Assessor und Amtmann.
Delrichs. Wethake.

Eine von dem ehemaligen hiesigen Einwohner Oerd Rühers dem verstorbenen Hn. Amtmann Wethake und dessen Ehegattin ausgestellte privat Obligation auf 50 rthlr. worin 1 Morgen im Städtischen zur Sicherheit gesetzt worden, ist verloren gegangen. Die Erbin jener Schuldner Wid. Knoop in Petershagen will aber, ehe ihr die gedachte Obligation nebst dem Kaufbrief über das darin benaute Land zurück gegeben worden, keine Zahlung leisten, daher die Frau Amtmannin Wethake, weil sie hierzu nicht im Stande, auf gerichtliche mortification jener Schuldverschreibung vorab angetragen. Diesem gemäß werden alle und jede, so aus irgend einem Grunde an die vorhin beschriebene Obligation Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter citirt solches in Termine den 8ten April am Ante anzuzeigen und gehörig zu beweisen, unter der Warnung, daß sonst die vorhin gedachte Obligation in Rücksicht aller derer so sich mit keinen Anspruch daran gemeldet, für mortificirt und ungültig erklärt

und der Witwe Knoopß, ohne irgend jemand weiter verbindlich zu seyn, nachgelassen werden, den Inhalt jener Obligation an niemand, als an die Frau Amtmannin Bethake auszubehalten. Stgn. Petershagen den 22. Jan. 1793.

Rönlgl. Preuß. Justizamt,
Becker. Gbcker.

Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke, thun kund und zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Wilhelm Ludwig Vollmann, und die Eheleute Pieper wegen eines mit dem Johann Friedrich Clausing in Amsterdam geschlossenen Vergleichs darz auf angetragen haben, die vor 19 Jahren heimlich von hier gegangene Schwester des letztern Margaretha Elisabeth Clausings edictaliter als eine Verschollene zu verabladen; mit dem Bemerkten, daß sich selbige in Schlessen, und vor 16 Jahren im Hannoverischen in der Gegend bey Zelle aufgehalten habe. Da wir nun diesem Gesuch deferiret; so citiren und laden wir gedachte Margaretha Elisabeth Clausings, und deren etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino Dienstags den 30sten Junius 1793 Morgens 8 Uhr sich am hiesigen Rathhause persönlich oder schriftlich zu melden; und sich zu erklären: ob sie bey dem Vergleich, wornach dem Clausing in Amsterdam zur gänzlichen Abfindung wegen des ihm aus dem Pieper-Clausingschen Vermögen zukommenden kindlichen Antheils Ein Hundert Rthlr. bezahlt werden, etwas zu erinnern habe? weil unter diesen 100 Rthlr. zugleich der ihr zukommende Antheil aus dem älterlichen Vermögen nach dem Vergleich mit beartiffen, welcher dem Johann Friedrich Clausing als ihrem einzigen rechten Bruder, wenn sie nicht mehr am Leben seyn sollte, zu Theil werden würde. Sollte sich die Margarethe Elisabeth Clausings, oder deren etwaige Erben, in dieser Zeit

nicht melden, so wird sie für todt erklärt, und die Eheleute Pieper und Vollmann nach dem mit Clausing geschlossenen Vergleich von allen weitem Anforderungen wegen des ihr zukommenden kindlichen Theils freygesprochen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, einmal am Rathhause zu Minden affigirt, auch bey den Pappstädter Zeitungen, Hannoverischen Magazin und Mindenschen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Lübecke am 6ten Octobr. 1792.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath,
Conßbruch. Kind.

Im Hypothequenbuche steht zwar, daß die Richterin und Doctorin Mettings geborne Adelsheit Sophie Mitlagius ihr im Kirchspiel Werfen gelegenes Guth Bringenburg ihren Sohn dem gewesenen Fiscal Menno Jannannel Metting sub pacto reserpat. dominii käuflich übergetragen habe. Mutter und Sohn sind längst todt. Ihre resp. Kinder und Geschwistere haben als die nächsten Intestat Erben glaubhaft erkärt, daß eranntes Gut mit Zubehdr auf des jezigen Besizers Arnold Moriz Rumpß Schwiegermutter ihre Schwester Amaene Wilhelmine verwittwete Lüßings eigenthümlich transferiret sei; erannter Rump hat auch nachgewiesen daß seiner abgelebten Ehefrauen Jacobinen Elisabeth Lüßings Bruder George Ernst Lüßing ihr sein Miterbrecht an diesem Gute übertragen habe; es ist auch ungezweifelt, daß durch den Tod der verehelichten Rumpß dasselbe auf ihren nachgeliebenen Ehemann und dessen mit ihr erzeugte Kinder verfallen sei; mehr erannter Herr zur Bringenburg besitzt auch bei Ibbenbühren den sogenannten Mühlenskamp nebst Leich, die Vossenswiese, die große Wiese am Porsensfelde mit einem Rämpgen und einem noch nicht unvorrätheren Tobackszuschlag, ein neuntel von Johannes Werts Stette und von Primsteneren Ländereien zu Alstede 4 Stücke Landes im so

genannten Rumpers Esche, ein Stück im Esch zu Fischbeck, ein sechself vom Lande am Berge bei Schapper und noch ein Stück bei Hermann zu Deinkhausen aus der Erbschaft Gerhard Dominicus Mettingh so auf seine Nichte Christiane Sophie vererbt gewesene Kammerrätin Cloppenburg zu Neuenhaus im Bentheimischen vererbt und nach deren Ableben auf ihr und seine Kinder durch Erbgang devolvirt sind. Zu seiner Sicherstellung wegen die etwanigen Real-Prätendenten und weil wegen der Ungewißheit, aller Erben vorernannten Gerhard Dominicus Mettinghs nach gesetzlicher Vorschrift sein und seiner Kinder angebliches alleiniges Eigenthum ins Hypothekenbuch nicht eingetragen werden kann, werden auf gehörige Imploration bey hochsöbl. Landes-Regierung und von Hochderselben mir ertheilten Auftrag alle etwanige Miterben der im Hypothekenbuch benannten ehemaligen Besitzer des Guths Bringenburg und des Gerh. Dominicus Mettinghs, auch der Christianen Sophien Mettinghs Frau Cloppenburgs und alle unbekante real Prätendenten an mehrernannten Guthe und übrigen Ländereyen auf Dienstag den 19. Merz 1793. des Morgens gegen 9 Uhr vorgeladen, ihre dingliche Rechte daran so gewiß anzugeben, und rechtlich zu bewährheiten, als, wean sie nicht erscheinen, sie zu gewärtigen haben, daß sie durch eine Urtheil mit allen weitern Ansprüchen präcludiret, und die Bringenburg samt vorernannten übrigen Grundstücken auf Arnold Moritz Rumpfs und seiner Kinder als der alleinigen Eigenthümer Namen ins Landbuch ungeschrieben werden. Und eben so wird es Zweifels gehalten werden, daß nachbenannte noch außs Guth Bringenburg intabulirte, angeblich aber, längst abgetragene Capitalien und erloschne Forderungen, wovon aber die Documenten verlohren gegangen, und Ordnungsmäßig zur Löschung nicht präsentirt werden können, als mortificirt

erklärt, und im Hypothekenbuch gelöscht werden, wenn keiner am 19. Merz 1793ten Jahrs erscheint und sich dazu legitimirt. Es stehen diese Schuldposten also im Hypothekenbuch verzeichnet. 1. Regierungsrath Mettingh aus einer gerichtlichen bestätigten am 4. Dec. 1753. ingrosfirten Obligation, vom 1. Merz 1744. mit 1706 Rthlr. 10ß. 6 Pf. 2. Der Richterin Mettinghs Vergleich, item der Demoiselle Mettingh Wiederkauf wegen Elstrats Erben de 7. Oct. 1756. ingrosfirt den 5. Merz 1757. 3. Martinen Henrietten Mettinghs Capital zu 120 Rthlr. aus der am 5. Merz 1757. eingetragenen Obligation vom 7. Oct. 1756. Urkundlich ist diese Edictal-Ladung an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier in Tecklenburg, zu Cappeln und zu Ibbenbühren angeschlagen, 6 mal den Mindenschen Zustelligenzblättern eingerückt, und 3 mal unter den Nachrichten der Lippstädtischen Zeitungen bekannt gemacht worden. Tecklenburg den 28. Nov. 1792.

Henrich Wilh. Mettingh Regierungs-Secretarius und Justiz Commissionen-Rath.

Alle und jede, welche an dem, auf der hohen Straße, zwischen Schriver und Sabert Häusern im hiesigen Flecken belegenen, von weil. Weinverlasser Widmann hinterlassenen Wittwe bewohnten, und an den hiesigen Kaufmann Hornmann verkauften Hause, aus irgend einem Grunde, Forderungen und Ansprüche haben, werden zu deren Angabe, auf den 23ten Merz dieses Jahrs Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens zu erscheinen, hiemit vorgeladen.

Stolzenau am 20sten Februar 1793.

Königl. und Churfürstl. Amt allhier,
v. Hugo. Münchmeier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird hiemit beandt gemacht daß am 4ten Merz a. c. und folgenden Tagen der Mobiliar-

Nachlaß des seel. Hrn. Commissionrath
Aschoff bestehend in Silber, Kupfer, Zin-
nen, Messing, Eisen und Hölzgeräthe,
Ingleichen Glas, Porcellain, Tinnen, Drell,
Berten, Kleidungsstücken und dergleichen,
meistbietend gegen baare Bezahlung in
groben Silber = Courant verkauft werden
solle, wozu sich also die Liebhaber in dem
Sterbehaufe Nachmittags um 2 Uhr ein-
finden können. Zugleich werden alle diejes-
nigen welche aus der Bibliothek des seel.
Hrn. Commissionrath Aschoff einige Bü-
cher geliehen haben, ersuchet und erinnert
solche binnen endlichen 8 Tagen wiederum
in dem Sterbehaufe abzulieferen.

Minden. Die verwittwete Fran
Forst = Commissairin Brockmann ist gesonnen,
ihr auf der Hohnstraße sub No. 108 belege-
nes mit der Braugerechtigkeit, drey gewölb-
ten Kellern und einem Hudethail von 6
Kühen außerm Rühthore, versehenes und
zur Handlung gut eingerichtetes Haus, nebst
Zubehör freywillig öffentlich, meistbietend
zu verkaufen, wozu Terminus auf den 2.
Merz. d. c. des Nachmittags 2 Uhr in ders-
selben Behausung bezielet worden, in wel-
chem sich die etwaigen Liebhaber einfinden,
die Bedingungen vernehmen, und auf das
höchste Geboth dem Befindnen nach den Zu-
schlag gewärtigen können.

Minden. Bey denen Beschwer-
den die man jetzt zu führen hat, daß die
Louisd'or mit so hohem Agio eingewechselt
werden müssen, habe ich mich entschlossen
denen hiesigen Einwohnern darunter zu
Hülfe zu kommen, und statt des bishezi-
gen Preises des Reifholzes von 18 Rthlr.
in Louisd'or, vom 1. April an, den Reif für
18 Rthlr halb in grober und halb in klei-
ner Münze jedoch nicht anders als gegen
gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Ich
muß zwar außer Landes das Holz selbst mit
Golde ankaufen, weiß aber doch bey einer
Summa von 100 Rthlr. solches mit gerins-

gerem Agio als bey einzelnen Pistolen ein-
zuwechselfen.

Christoph Brüggemann.

Dennach mit Guts herrlicher Bewill-
igung, die Erben weyl. Erdwien
Rönemann gewillet seyn, daß auf ihrer
Brinnszieren zu Warmssen hiesigen Amtes
beständige Allodium, bestehend in einem gut
eingerichteten Wohnhause welches zur Hand-
lung sehr bequem gelegen mit den dazu ge-
hörigen Grundstücken, als 4 Stück Felde
Land einen Forstplacken, und einigen Kir-
chenständen höchstbietend zu verkaufen, hiez-
zu aber Tagefahrt auf den 22ten künftigen
Monats Merz bezielet worden; als wozu
der Kaufsichtige hiemit geladen, in ersag-
ter Tagefahrt Morgens 9 Uhr vor hiesiger
Gerichtsstube zu erscheinen, und nach ge-
thänen höchsten Both, des Zuschlages zu
gewärtigen. Stolzenau am 15. Febr.
1793.

III Sachen zu verpächren.

Da die Pachtjahre der Königl. Drostens
jagd in der Vogtey Berg und Bruch
auf Trinitatis d. F. zu Ende gehen, auch
die Jagd in der Vogtey Gohfeld ausgebo-
ten werden soll; so werden zur neuen Ver-
pachtung derselben auf fernere 6 Jahre, als
von Trinitatis 1793. bis dahin 1799. Ter-
mini auf den 27. dieses Monats, auf den
9. Merz und 20. ej. hiermit bezielet. Die
Liebhaber zu dieser Jagd haben sich daher
an diesen Tagen des Vormittags um 10 Uhr
auf der Krieges- und Domainen = Cammer
einzufinden, ihr Geboth ad Protocolum
zu geben und zu gewärtigen, daß dem Best-
bieten mit Vorbehalt höherer Approbation
der Zuschlag geschehen soll. Gegeben Mina-
den den 9. Febr. 1793.

Anstatt und von wegen Seiner Königl.
Majestät von Preußen.

H. Breitenbauch. Baumeister. v. Zschock.

Es soll die zu Trinitatis d. F. pachtlos
werdende Limbergische Gehege und
Amtpacht auf fernere 6 Jahre als von

Trinitatis 1793 bis dahin 1799 in Terminis den 28ten dieses Monats den 11ten Merz und 23ten ej. hinwiederum verpachtet werden. Die Pachtlustigen können sich daher in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Cammer einfinden. Sig. Minden den 9. Febr. 1793.

Königl. Preuß. Mindensche Ravensb. Krieger- und Domainen-Cammer.
v. Breitenbauch. Bacmeister. v. Zschock.

Haus Brinke im Amte Ravensberg.

Die Herrn Executores der Freyherrlichen von Kerzenbrockischen Fideicommiss-Güter haben beschlossen, einen zu hiesigem Gute gehörigen Acker die Meyernischeide genannt etwa 7 und 3 Viertel Scheffelsaat Gröbnerberger Maas groß, unter gewissen vorauszusetzenden Bedingungen an den Mehrstbietenden zu vererbpachten, und dieses Geschäft Unterzeichneten aufgetragen. Es werden daher diejenige, welche dazu Lust und Vermögen haben, hierdurch eingeladen, sich den 21sten Monats Martii Morgens 9 Uhr allhier einzufinden, da dann dem Mehrstbietenden salva approbatione Executori die Erbpacht zugeschlagen werden soll, und können die Bedingungen derselben bey Unterschriebenen vorher vernommen werden.

Heilmann Rentmeister.
Die Herrschaftl. bey Merbeck im Amte Stadthagen belegene sogenannte alte Windmühle, soll von Ostern dieses Jahres an, und die Herrschaftl. Wassermühle im Amte Blomberg, die niedere Mühle genannt, vom 1ten May d. J. an gerechnet, beide auf 6 Jahre lang, an die Meistbietenden, jedoch eine jede besonders verpachtet werden, wozu der Termin auf Mittwoch den 20ten Merz, d. J. angesetzt worden. Pachtliebhaber können sich daher gedachten Tags Vormittags um 11 Uhr bey hiesiger Gräfl. Vormundschafft. Rentkammer einfinden, ihren Vorth thun, und nach Befinden, des Zuschlags gewärtigen, wobei zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche bemeldete Mühlen zu pachten gewillt sind, in dem Verpachtungs-Termin ein Attest ihrer Orts Obrigkeit beizubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu erlegen; wie denn auch diejenigen, welche diese Mühlen zu pachten wünschen, und mit liegenden Gründen in hiesigem Lande nicht angefaßten sind, nicht ehender zum Geboth zugelassen werden, bis sie vorher zu dessen Sicherheit 50 Rthlr. baar an der Cammer deponirt haben werden.

Wäckeburg den 18. Februar 1793.
Gräfl. Schaumb. Pipp. zur Vormundschafft. Rentkammer verordnete Director und Råthe.

IV Avertissements.

Minden. Die unschuldige un-menschliche und ungerechte Hinrichtung Ludwig des 16. einer der besten Könige von Frankreich, ist in Berlin in Kupfer gestochen, bey dem Worthalter Franken in Minden für 8 ggr. zu haben; Answärtige die es per Post verlangen senden 1 ggr. für Embalage mehr. NB. zum Besehen werden keine ausgeschiedt.

Minden. Allen denen welche wegen der verfloffenen Jahre und des jetzt laufenden Jahres, der hiesigen Marien Kirche, Geldzins, Zinsorn, Kirchengeld, Stuhl und Klappenmiete ic. zu entrichten schuldig sind, wird hiermit seitens der Kirche bekannt gemacht, spätestens innerhalb 14 Tagen a dato Zahlung zu leisten, widrigenfalls gegen sie nach Ablauf dieser Zeit die gesetzmäßige Hülfe ohnefehlbar nachgesucht werden soll.

Olbendorf unterm Limberg.
Da der Ober. Chlr. Brinck von hier weg-

gereiset und sein in Albenborn belegen^{es} Haus nebst Zubehör No. 56 freiwillig jedoch öffentlich verkaufen lassen und dem Prediger Wornigshausen als Bestbieter für 745 rthlr. in Golde zugeschlagen; so werden alle diejenigen die an dem Hause oder Hn. Brinck was zu forderu haben ersucht, ihre Forderung in Zeit von 6 Wochen bei dem Apotheker Langen anzugeben.

V Gelder, so auszuleihen.

Oldendorf unterm Limberg.

Es gehen auf Ostern 130 rthlr. Armenz Gelder ein; wer solche zu 5 pC. jährliche

Zinsen verlangt und gehörige Sicherheit stellt, kan sich melden bei dem Apotheker Kirchner und Armen-Propst Langen.

VI **Eheverbindung.**

Unsere am 20ten Febr. vgl. zugeg. eheliche Verbindung selgen wir hiedurch unsern Gönnern und Freunden ergebenst an, und empfehlen uns ihrem fernern gewogenen und freundschaftlichen Andenken.

Adolph Georg Kottmeier

Prediger zu Hartum.

und

Friederike Henriette geb. Friederich.

Schädlichkeit einiger unschädlich scheinenden Gebräuche in wirthschaftlichen Geschäften.

Vielsährige gleichförmige Gewohnheiten, und häufige Beispiele ihrer Ausübung in menschlichen Handlungen, haben bekanntlich eine so despotische Gewalt, daß man es selten wagt, in ihnen verdeckte Uebel zu argwohnen, und ihnen zu widersprechen. Sicher und unbedenklich glaubt man daßjenige nachahmen zu können, was an vielen Orten, und von vielen Personen seit langer Zeit geschehen ist, und noch immer auf gleichmäßige Art geschieht. Wir haben aber gewiß um so mehr Ursache, dagegen mißtrauisch zu seyn, da es eine natürliche Folge solcher Gewohnheiten ist, daß wir durch ihre lange Fortdauer unachtsam auf ihre Beschaffenheit, und sorglos wegen ihrer Folgen gemacht werden; und da so unzählige Beispiele von Verwirrungen in demjenigen vorhanden sind, was man lange für wahr und gut erkannte. Zu solchem nöthigen Mißtrauen sind nun auch unsere Zeiten mehr, als jemals, gestimmt; denn der jetzt so mächtig herrschende und so laut redende Geist des philosophischen Zweifels, und Präsens sucht seine richter-

liche Gewalt überall, und besonders gegen solche Maximen geltend zu machen, welche sich unter dem Schutze des veralteten Herkommens befinden. Er würde unsern und der spätesten Nachwelt Dank ganz verdienen, wenn von ihm die allerwichtigsten und heiligsten Angelegenheiten — Religion und Staatsverfassung — mit mehr Mäßigung behandelt, und wenn nicht, in der allzu hitzigen Beschäftigung mit denselben, so viele nahe liegende, den innerlichen häuslichen Wohlstand betreffende, Gegenstände übersehen würden; auch wenn er sich nicht anmaßte, da die höchsten Stufen der Vollkommenheit zu fordern, wo solche, nach den eingeschränkten menschlichen Kräften, zu erreichen am wenigsten möglich sind. Es ist doch gewiß sehr voreilig und zudringlich, sich mehr um die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Wirthschaft seines Nachbarn, oder des ganzen Stadtmagistrats, oder gar der ganzen Landesregierung, als um die Entdeckung und Verbesserung der Fehler seines eigenen Hauswesens, zu bekümmern.

Wenn man dieß zugesehet, so wird man es auch um so weniger für eine unnütze Vermählung erkennen, den Ursachen und Wirkungen einiger langjährigen Gewohnheiten nachzuspüren, und sich dadurch von ihrer guten oder fehlerhaften Beschaffenheit Gewisheit zu verschaffen. Demjenigen, auf welche ich dießmal meine Aufmerksamkeit gerichtet habe, wird man, ihrer ausgebreiteten Folgen wegen, den Vorwurf geringer Erheblichkeit nicht mit Rechte machen können. Auch werden sie die sehr wahrscheinliche Vermuthung veranlassen, daß noch mehrere und wichtigere Mängel in dem Land- und stadtwirtschaftlichen ökonomischen Verfahren verborgen liegen.

Zuerst ein paar Bemerkungen jener Art über den Gartenbau. Nach der anerkannten Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit desselben, und der so häufigen Beschäftigung der ländlichen und städtischen Einwohner mit demselben, sollte doch wohl zu erwarten seyn, daß man in der Kultur der Obst- und Küchengärten nichts vornehmen werde, von dessen Nothwendigkeit und Nützlichkeit man nicht vorher völlig überzeugt sey. Schwerlich wird man aber von der noch so allgemein üblichen jährlichen Abtheilung eines, oder mehrerer nahe bey einander gelegenen Gartenbete, zur Gewinnung der Gartensämereyen, und zur Besezung derselben mit allen dazu bestimmten Pflanzen, eine andere, als die unzulängliche Ursache angeben können, daß solches so gebräuchlich, und die ordentliche Abtheilung und alljährliche Abwechselung der Gartenbete, zur Erziehung der Küchengewächse erforderlich sey. So wichtig auch das Letztere ist, so folget doch daraus nicht die Nothwendigkeit des Erstern; denn die saamentragenden Küchengewächse können, ohne allen Nachtheil jener Ordnung und Abwechselung, ganz süglich an verschiedenen, von

einander entfernten Orten des Gartens, ihren Platz bekommen. Dieß würde man zu thun nicht unterlassen, wenn man den Erfolg jenes Verfahrens sorgfältig beobachtet hätte. Es entstehet nämlich daraus die oftmalige Unvollkommenheit der Küchengewächse, und diese aus der Vermischung des männlichen Saamensstaubes der nahe bey einander befindlichen gleichartigen Pflanzen. Man würde gewiß nicht so oft Ursache haben, sich über Savojeskohl mit halb glatten und halb krausen Blättern, über sperrigten und sich nicht zum Kopfe schließenden weißen Kohl und Callat, über mehr in Blättern, als in Knollen fortwachsenden Kohlrabi, über unförmliche Zwiebelgewächse, über Ranken treibende Krupsvietsbohnen, über die verminderte Größe und Güte der Zuckererbsen, und über noch mehrere Zwittergewächse und Mißgeburten zu beschweren, wenn man nicht diese Ausartungen durch die nahe Zusammenstellung der zum Saamentragen bestimmten verschiedenen Kohl- Wurzel Callat Zwiebelgewächse und Hülsenfrüchte, und hiedurch die Befruchtung der Saamentörner der einen Pflanze mit dem männlichen Saamensstaube der andern verursacht, und die daher erfolgten Sämereyen nicht selbst fehlerhaft gemacht hätte. Da also das vorbeschriebene gewöhnliche Verfahren dem wesentlichen Zwecke des Gartenbaues, sich die verlangten Gewächse nicht nur in möglichster Menge, sondern auch in möglichster Güte und Vollkommenheit zu verschaffen, gerade entgegen ist; so sollte solches billig gänzlich abgeschafft, jede zur Gewinnung des Saamens bestimmte Art des Kohls hinlänglich von einander abgesondert, und eben dieß bey den Wurzel- Zwiebel- und Callatgewächsen, auch den Hülsenfrüchten, beobachtet werden.

(Die Fortsetzung künftighin.)

Ludwig XVI. an die französische Nation.

(Aus dem Französischen überfetzt.)

Mein Volk, mein Volk! was hab' ich dir
gethan?
Kann Unschuld nicht, nicht Menschlichkeit dich
rühren?
Sieh! deine Wohlfahrt war mein einziger Plan,
Und du läst jetzt zum Blutgerüst mich führen.

Was, Gallier! was nicht in eurem Schooß,
Daß ich zuerst das Licht begrüßet habe?
Ein Himmelsstrich ward euch und mir zum Loos.
In eurer Kindheit war auch ich ein Knabe.

Womit mein Volk! hab' ich solch Misgeschick,
Womit verschuldet so gebaute Plagen?
Ich brachte dir das längstgewünschte Glück
Der Freiheit; und du läst mich Kesseln tragen.

In meiner Jugend nannten alle schon
Mich ihren Schutzgeist, ihren Freund und Rath;
Noch laß ich nicht als König auf den Thron,
Doch sorgt' ich schon für euer Glück als Vater.

Mein Volk, mein Volk! was hab' ich dir ic.
Kann Unschuld ic.

Mein erstes Werk auf dem ererbten Thron,
Der erste Auskuss meiner neuen Würde
War ein Edikt, der guten Nation
Zu nehmen eine lang gewohnte Bürde.

An die Jacobiner.

Ihr könnt zwar Ludwigs Nest durch Rauf im Grab
vernichten,
Aber den Schandfleck nie in Frankreichs Mord-
geschichten.
O Jacobiner! zieht die Kappen ins Gesicht;
Doch nein! es schäm'et sich kein frecher Böfewicht;
Freiheit und Gleichheit schreit: das ist Philosophie!
Europens Echo ruft: O Dieh! si! si! si! Dieh!

Mein Volk, mein Volk was hab' ich dir ic.
Kann Unschuld ic.

Der gute Heinrich, euren Herzen theu'r,
Konnt dennoch wol zu Zeiten sich vergeßen;
Ich Freund der Sitten koch die Ungeheu'r
Der Schmeichler, Favoriten und Missethän.

Mein Volk, mein Volk ic.

Sagt an: Hat je gezeichnet meine Hand
Ein Todesurtheil? O mehr Opfer waren,
Die jetzt der Tod an einem Tage fand,
Als seit ich herrschete, binnen manzig Jahren.

Mein Volk, mein Volk ic.

Glaubst du, mein Volk, mein Tod sey dir
ein Glück;
So zück das Schwerdt, wohtan, hier ist mein
Leben:

Dein König klaget nicht sein Misgeschick,
Er stirbt unschuldig und kann dir vergeben.

So nehm' dann hin, mein letztes Lebenswohl,
Ged' an dich, ich lieb' ohne Widerwillen,
D' mocht' mein Blut, das nunmehr fließen soll,
Doch allen Haß in euren Herzen füllen.

Grabschrift auf Ludwig den XVI.

In dieses Grab fiel Ludwig,
Der beste König; und warum?
Da die Gerechtigkeit ist stumm;
Die Menschheit schluchzt und schäm'et sich;
Die Unschuld wollt es herbend sagen,
Da ward das Haupt ihr abgeschlagen.

Note, Im vorigen Stücke dieser Anzeigen ist falsch abgedruckt und Pag. III und II2 in der letzten Strophe des Gedichts Zeile 2 statt Freiheitsfroh'n Freiheitsfroh'n zu lesen.

(Gedruckt bey der Buchhandlung von J. Neumann, Neudamm, bey dem Königl. Hofe.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 4. Merz 1793.

EDICT

die Abberufung der in französischen Krieges-Diensten
stehenden Königlichen Unterthanen betreffend.

De Dato Berlin, den 2ten Januar 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, &c. &c.

Thun und fügen hiermit zu wissen,
Demnach das deutsche Reich zu seiner Ver-
theidigung gegen Frankreich die Waffen zu
ergreifen beschloffen, und des Kaisers Ma-
jestät in Ansehung der in den Kriegesdiene-
sten dieser Nation befindlichen Reichs-Vas-
sallen und Unterthanen Avocatorien erlas-
sen, Wir auch Unsern Lehnen-Leuten und
Unterthanen in den Dienst der feindlichen
Nation ferner zu verbleiben nicht gestatten
können, noch wollen; als befehlen und ge-
bieten Wir hiermit und in Kraft dieses Un-
sers offenen Briefes allen und jeden Un-
sers Vasallen und Unterthanen, welche
dermalen in den Kriegesdiensten der fran-
zösischen Nation sich befinden, sie mögen
seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober-
oder Unter-Officier, oder auch gemeine
Krieges-Leute, daß sie sofort nach Ver-
kündigung dieser Unserer Avocatorien, und
längstens binnen Drey Monathen, solche
ihre bisherige Dienste verlassen, auch ins-

künftige dieselbe nicht wieder annehmen
sollen, bey Vermeidung Unserer höchsten
Unnade, auch Verlust aller und jeder von
Uns oder Unsern in Gott ruhenden Vor-
fahren erlangten oder sonst besitzenden Pri-
villegien, Freiheiten, Recht und Gerech-
tigkeiten, Habe und Güter, Lehne und
Erbe, aller Junfts- und Stadtgerechtigkei-
ten, und da sie betreten würden, Leib und
Lebens; Wornach ein jeder, den es an-
gehet, sich allergehorsamst, und eigentlich
so lieb ihm ist, überwähnte Etase zu ver-
hüten, zu richten und zu achten hat. Des
zu Urkund haben Wir diese Avocatoria ei-
genhändig unterschrieben, und dieselbe mit
unsrem Königlichen Insiegel bedrucken
lassen. So geschehen und gegeben Berlin,
den 2ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Sinkenstein.

Schulenburg.

EDICT

das Verbot der Ausfuhr und des Verkaufs von Munition
und Kriegsbedürfnissen nach Frankreich oder an die französische
Nation betreffend.

De Dato Berlin, den 3ten Januar 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen,
Marggraf zu Brandenburg. &c. &c.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach von dem gesammten deutschen Reiche beschlossen worden, zur Bertheidigung seines von der französischen Nation feindlich angegriffenen Gebiets, die Waffen zu ergreifen, und in dessen Gemäßheit von des Kaisers Majestät Inhibitorien, wegen Ausfuhr und Verkauf von Munition und Krieges-Bedürfnissen nach Frankreich oder zum Dienst der französischen Nation in das Reich erlassen worden; Wir auch Unsern Unterthanen dergleichen unerlaubten Handel mit der feindlichen Nation nicht gestatten können oder wollen: Als befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses allen unsern getreuen Unterthanen, sich alles Auskaufs und Verkaufs aller Gattungen der Waffen, des Pulvers, Bleies, Schwefels, Salpeters, Kupfers, Messings und Eisens, der Montirungs-Lücher, der sogenannten Commis, oder andern groben Leinwand, in Stücken, oder zu Mon-

tirungen zugerichtet, des zu Montirung zugerichteten Lederwerks, nebst dem Sohlen- und Ober-Leder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn- oder Klauen-Viehes, ferner aller Gattungen des Getreides in Mehl und Körnern, der Hülsenfrüchte, des Hafers, Heues und Strohes zum Nutzen und Dienst der französischen Nation zu enthalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie den Umständen nach, mit Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden. Wornach sich jedermänniglich gehorsamt zu richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir dieses Inhibitorium eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Zinkenstein. Schulenburg.

II Avertissements.

Es ist eilf Unterthanen des Amtes Rastden welche sich statt der Kreide bey dem Bleichen des Garns, der Wüchsen oder Vorasche der Lege-Ordnung gemäß bedienet, die darin Allerhöchst verheißene Prämie jeden ad 2 Rthlr. zugebilliget worden, welches hiedurch bekant gemacht wird. Sigh. Minden den 25. Febr. 1793. An statt und von wegen ic.

Haff. v. Medeker, v. Hallsheim,

Da von Kaufhandlungen über bürgerliche Häuser, und Grundstücke vor schriftmäßig der sogenannte Gottespennig an das Waisenhaus entrichtet werden soll, diese zur milden Stiftung bestimmte geringe Abgabe aber nicht jederzeit gebüßig erfolgt; so wird hie mit in Erinnerung gebracht, und bekant gemacht, daß die Käuffere bürgerlicher Immobilien, es mögen solche durch Aufgeboth, oder Privat-Contracte acquirirt werden, den gewöhnlichen Gottespennig

nig mit 1 Drittel yrcCent an den Wapfenhaus, Pendantsen Herrn Wothalter Francken entrichten, und daß solches geschehen, bey der Umschreibung in das Hypothequensbuch nachweisen müssen. Minden den 15. Febr. 1793.

Magistratus alhier.

Minden. Allen Herrschaften und Reisenden macht Unterzeichneter hiemit bekannt, daß er den Gasthof die Stadt Berlin genannt kommenden Ostern beziehen wird. Er verspricht nicht nur pünktliche Bedienung sondern auch die billigste Behandlung allen einheimischen und auch fremden Gästen. Die tägliche Tischgesellschaft wünscht er bezubehalten auf eben den Fuß wie sie bishero nach dem Accord bestanden hat, und sowohl für gutes Essen als auch prompte Aufwartung soll gesorgt werden.

Wassermann.

III. Citations Edictales.

Minden Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß der Herr Commercien-Rath und Senator Adolph Heinrich Harten alhier mit Tode abgegangen, und dessen Groß- und minder jährigen Erben, wegen des langjährigen weiltägigen Handlungs-Verkehr ihres Erbläfers, dessen Nachlassenschaft, zu ihrer Sicherheit vorerst nur cum beneficio legis ab Intestatis angetreten, und zur Begründung des eigentlichen Vermögens-Zustandes, befehlet derst zu Vorbeugung künftiger unerwarteter Ansprüche auf eine öffentliche Vorladung der etwaigen unbekanntten Präterenten angetragen haben. Da nun diesem Suchen statt gegeben ist; so werden alle hiesigen, welche aus einem Eigenthums-Erbschafts oder Pfand-Rechts oder aus einem sonstigen Grunde irgend einige Forderung an den verstorbenen Herrn Commercien-Rath und Senator Adolph Heinrich Harten oder dessen Nachlassenschaft zu

haben vermeinen hierdurch und Kraft dieses Edictal Citation verablafel, in Termin den 2ten Juny persönlich oder durch gültigsame Bevollmächtigte, wozu man den Auswärtigen, den Herrn Assistent-Rath Stube oder den Herrn Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag bringet, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte sich zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben, und zu recht fertigen, unter der Verwarnung, daß den Außenbleibenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte, verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Im Hypothequensbuche steht zwar, daß die Richterin und Doctorin Mettinghs geborne Adelsheim Sophie Wilagus ihr im Kirchspiel Werfen gelegenes Guth Bringenburg ihren Sohn dem gewesenen Fiscal Menno Jammanuel Mettingh sub pacto reservat. domini käuflich übergetragen habe. Mutter und Sohn sind längst todt. Ihre resp. Kinder und Geschwister haben als die nächsten Intestat Erben glaubhaft erklärt, daß ernanntes Gut mit Zubehör auf des jetziger Besizers Arnold Moriz Kumpß Schwiegermutter ihre Schwester Amaene Wilhelmine Verwitwete Bfings eigenthümlich transferiret sei; ernannter Kump hat auch nachgewiesen daß seiner abgelebten Ehefrau Jacobine Elisabeth Bfings Bruder George Ernst Bfing ihr sein Mit-erbrecht an diesem Gute übertragen habe; es ist auch ungezweifelt, daß durch den Tod der verelichteten Kumpß dasselbe auf ihren nachgebliebenen Ehemann und dessen mit ihr erzeugte Kinder verfallen sei; mehr ernannter Herr zur Bringenburg besitzt auch bei Böbenbühen den sogenannten Mühlenkump nebst Reich, die Rossenwiese, die große Wiese am Porsenfelde mit einem Kämpgen und einen noch nicht uneralterten Toback-Zuschlag, ein neuntel von Johannnes Werde Stette und von Prindlerk Kän

bereiten zu Alstedt 4 Stücke Landes im sogenannten Kumpers Esche, ein Stück im Esch zu Fischbeck, ein sechstel vom Lande am Berge bei Schapper und noch ein Stück bei Hermann zu Deinkhausen aus der Erbschaft Gerhard Dominicus Mettingh so auf seine Nichte Christiane Sophie vererbt gewesene Kammerärztin Cloppenburg zu Neuenhaus im Bentheimischen vererbt und nach deren Ableben auf ihr und seine Kinder durch Erbgang devolvirt sind. Zu seiner Sicherstellung wegen die etwanigen Real-Prätendenten und weil wegen der Ungewißheit aller Erben vorernannten Gerhard Dominicus Mettinghs nach gesetzlicher Vorschrift sein und seiner Kinder angebliches alleiniges Eigenthum ins Hypothekenbuch nicht eingetragen werden kann, werden auf gehörige Imploration bey hochtbl. Landes-Regierung und von Hochderselben mit ertheiltem Auftrage alle etwanige Miterben der im Hypothekenbuch benannten ehemaligen Besitzer des Gutts Bringenburg und des Erb. Dominicus Mettinghs, auch der Christianen Sophie Mettinghs Frau Cloppenburgs und alle unbekante real-Prätendenten an mehrerwanneten Guthe und übrigen Ländereyen auf Dienstag den 19. Merz 1793. des Morgens gegen 9 Uhr vorgeladen, ihre dingliche Rechte daran so gewiß anzugeben, und rechtlich zu bewahren, als, wenn sie nicht erscheinen, sie zu gewärtigen haben; daß sie durch eine Urtheil mit allen weitem Ansprüchen präcludirt, und die Bringenburg samt vorernannten übrigen Grundstücken auf Alnoth Moritz Kump und seiner Kinder als der alleinigen Eigenthümer Namen ins Landbuch eingeschrieben werden. Und eben so wird es zweitens gehalten werden, daß nachbenannte noch aufs Gut Bringenburg inkabulirte, angebl. aber längst abgetragene Capitalien und erloschne Forderungen, wovon aber die Documenten verlohren gegangen, und Achtungswärsig zur Lösung nicht

präsentirt werden können, als mortificirt erklärt, und im Hypothekenbuch gelöscht werden, wenn keiner am 19. Merz 1793sten Jahrs erscheint und sich dazu legitimit. Es stehen diese Schuldposten also im Hypothekenbuch verzeichnet. 1. Regierungsrath Mettingh aus einer gerichtlichen bestätigten am 4. Dec. 1753. ingrossirten Obligation, vom 1. Merz 1744. mit 1706 Rthlr. 10 s. 6 Pf. 2. Der Richter in Mettinghs Vergleich, item der Demoiselle Mettingh Wiederkauf wegen Eistrats Erben de 7. Oct. 1756. ingrossirt den 5. Merz 1757. 3. Martinen Henriettes Mettinghs Capital zu 120 Rthlr. aus der am 5. Merz 1757. eingetragenen Obligation vom 7. Dec. 1756. Urkundlich ist diese Edictal-Ladung an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier in Lechtenburg, zu Cappeln und zu Ibbenbühren angeschlagen, 6 mal den Mindenschen Justizblättern eingerückt, und 3 mal unter den Nachrichten der Kippstädtischen Zeitungen bekannt gemacht worden. Lechtenburg den 28. Nov. 1792.

Henrich Wilh. Mettingh Regierungs-Secretarius und Justiz-Commissions-Rath.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Schilber Lohaus zugehörige im Ortesenbruch sub No. 629 belegene mit 18 mgr. Kirchzettel, und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst dahinter befindlichen Hofplatz und Gärten, Hintergebäude Schweinestall Einfassungs-Planke und Mauer, ingleichen mit dem darauf gefallenen Hudertheil für 6 Rthlr. im Kortenhoppe 18 Morgen haltend, wovon 6 Morgen uelbar gemacht, 3 Morgen zur Wiese eingerichtet und noch 9 Morgen Heyde Grund sind, öffentlich verkauft werden. Diese Immobilien sind von Werkvorständigen auf 1305 rthlr. 24 mgr. angeschlagen und werden zu deren Subhastation Termin auf den 10ten April

10. May und 14. Juny d. v. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte angefezt, wozu sich alsdann die Kaufsüchtige einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtlich sind, real Gerechtigke an ihnen zur Subhastation auszustellenden Immobilien zu haben vermerken, vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termine anzugeben, wie drigenfalls sie mit dergleichen Ansprüchen weiter nicht gehöret sondern damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es sollen die von dem verstorbenen Herrn Commerzienrath Herten hinterlassene Kirchenstühle in Marienkirche auf Unhalten der Erb-Interessenten freiwillig, jedoch öffentlich verkauft werden, nemlich: 1. Ein Stuhl auf der Nordseite Priethe von 6 und mehr Eizen taxirt zu 120 Rthlr. 2. Ein Stuhl von 6 Eitzen unten im Plage taxirt zu 50 Rthlr.

Die Kaufliebhaber können sich in Terminis den 31. Jan. 1. Mart. und 6 April 93. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot mit Einwilligung der Erben den Zuschlag gewärtigen.

Am 18ten Merz c. soll ein silberner Becher, ein dergleichen Es- und 6 Stück Theelöffel des Vormittags um 11 Uhr auf der Regierung meistbietend verkauft werden. Minden den 26. Febr. 1793.

Big. Commiss. Dessel.

Guth Eisbergen. In 8 Taschen sind alhier weidene Wandsöcker in dreyerley Sorten um billige Preise und jetzt gleich eine gute Sorte Cartoffeln, der Himpten Schaumburgische Maß für 12 mgr. zu verkaufen.

Wolffo. Bey denen Fleischern Börgen und Latzen sind Kalbfelle vorräthig; Liebhaber können sich innerhalb 14 Tagen einfinden; auch sind bey erstrem geräucherte Schinken und Speck zu haben.

Rübbecke. Bey der hiesigen Judenschafft sind Kalbfelle vorräthig; Käufer können sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Bielefeld. Es soll das in hiesiger Stadt sub Nr. 1131 im Gehrenberge belegene in ziemlich häuslichem Stande sich befindende Birtersche Wohnhaus in Terminis den 12. April d. J. am hiesigen Rathshause öffentlich jedoch freiwillig an den Mehestbietenden verkauft werden. Gedächtes Haus bestehet aus 2. Etagen in denen untern sich eine Wohnstube und Schlafkammer wie auch eine geraume Klur nebst Küche und Keller, in der oberen Etage eine Stube nebst Schlafkammer und noch eine dergleichen kleinere nebst 2 beschlossenen Boden sich befinden. Hinter selbigem ist ein kleiner steinern Hoff nebst eines gemeinschaftlichen Brunnen so wie eine 22 Quadrat Fuß haltende Scheune wie auch ein 16 Schritt langer und 9 Schritt breiter Grabbhof belegen, so zusammen von dem Bau-Commissario Meuckhoff zu dem Werth von 1350 Rthl. abgeschätzt worden. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich gedachten Tages und Orts einzufinden, und unter denen im Licitationis-Termin zu ersühnenden Kaufbedingungen auf erfolgtes Meistgeboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Borgholzhausen u. Ravensb.

Es wollen die Erben des verstorbenen Kaufmanns Hn. Conr. Wilt. Rhode alhier, dessen hinterlassenes completes Waarenlager, nebst verschiednen Möbelen, öffentlich an den Mehestbietenden verkaufen lassen: Erstlers bestehet aus feinen, mittlern und grobern Luchern, Engl. Chalong, Kasch, Camlot, Calman, Coatings, schlesche und

gestreifte Flanell, feine und ordinäre Stü-
cken und Catune, diverse Sorte Manshüh-
te, seidene und wollene Wänder ic. Lieb-
haber wollen sich dazu den 12. Merz und fol-
gende Tage daselbst einfinden.

V Sachen zu verpachten.

Da die Pachtjahre der Königl. Drossen-
jagd in der Vogtey Berg und Bruch
auf Trinitatis d. J. zu Ende gehen, auch
die Jagd in der Vogtey Gohfeld ausgebo-
ten werden soll; so werden zur neuen Ver-
pachtung derselben auf fernere 6 Jahre, als
von Trinitatis 1793, bis dahin 1799. Ter-
mini auf den 27. dieses Monats, auf den
9. Merz und 20. ej. hiermit bezielet. Die
Liebhaber zu dieser Jagd haben sich daher
an diesen Tagen des Vormittags um 10 Uhr
auf der Krieges- und Domainen-Cammer
einzufinden; ihr Geboth ad Protocollum
zu geben und zu gewärtigen, daß dem Best-
bietenden mit Vorbehalt höherer Approba-
tion der Zuschlag geschehen soll. Gegeben
Minden den 9. Febr. 1793.

Es soll die zu Trinitatis d. J. pachtlos
werdende Limbergische Gehege- und
Antspacht auf fernere 6 Jahre als von
Trinitatis 1793 bis dahin 1799 in Termi-
nis den 28ten dieses Monats den 11ten
Merz und 23ten ej. hinwiederum verpach-
tet werden. Die Pachtlustigen können sich
daher in besagten Terminen Morgens um
10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-
Cammer einfinden. Sig. Minden den 9.
Febr. 1793.

Minden. Auf der Ruhthorschen-
straße in dem Hause der Frau von Thielau
ist die unterste Etage entweder ganz, oder
einzeln zu vermieten, desgleichen der
vorm Ruhthore gelegene Hudetheil auf 4
Räbe.

Haus Brinke im N. Raagensb.
Die Herrn Executores der Freyherrlichen
von Kerzenbrockischen Fideicommiss-Güter
haben beschloffen, einen zu hiesigem Gut-

gehörigen Ufer die Meyerwischheide ge-
nannt etwa 7 und 3 Viertel Scheffel Saat
Erdenberger Maas groß, unter gewissen
vorauszusetzenden Bedingungen an den
Mehestbietenden zu vererbpachten, und die-
ses Geschäft Unterzeichneten aufgetragen.
Es werden daher diejenige, welche dazu
Lust und Vermögen haben, hierdurch ein-
geladen, sich den 21sten Monats Martii
Morgens 9 Uhr aushier einzufinden, da-
dann dem Mehestbietenden salva appro-
batione Executorii die Erbpacht zugeschlagen
werden soll, und können die Bedingun-
gen derselben bey Unterschriebenen vorher
vernommen werden.

Heilmann. Rentmeister.

Die Herrschaftl. bey Merbeck im Amte
Stadthagen belegene sogenannte alte
Windmühle, soll von Ostern dieses Jahrs
an, und die Herrschaftl. Wassermühle im
Amte Blomberg, die niedere Mühle ge-
nant, vom 1ten May d. J. an gerechnet,
beide auf 6 Jahre lang, an die Meistbie-
tenden, jedoch eine jede besonders verpach-
tet werden, wozu der Termin auf Mitt-
wochen den 20ten Merz d. J. angesetzt
worden. Pachtliebhaber können sich daher
gedachten Tags Vormittags um 11 Uhr bey
hiesiger Gräfl. vormundschaftl. Rentkam-
mer einfinden, ihren Both thun, und nach
Bestand des Zuschlags gerätigen, wo-
bey zur Nachricht dienet, daß diejenigen,
welche bemelte Mühlen zu pachten ge-
willet sind, in dem Verpachtungs-Termin
ein Urtest ihrer Orts Obrigkeit beyzubrin-
gen haben, daß sie des Mühlenwesens Lutz
dig seyn, und hinlängliches Vermögen bes-
itzen, um die erforderliche baate Caution
zu erlegen; wie denn auch diejenigen, welche
diese Mühlen zu pachten wünschen, und
mit liegenden Gründen in hiesigem Lande
nicht angefaßen sind, nicht eheuler zum Ge-
both zugelassen werden, bis sie vorher zu
dessen Sicherheit 50 Rthlr. baar an der
Cammer deponirt haben werden.

Wackeburg den 18. Februar 1793.

VI Sterbe-Fall.

Mit innigster Wehmuth meines Herzens muß ich meinen auswärtigen Freunden sagen, daß es Gott gefallen meinen geliebten Ehemann Herrn Prediger Friedrich Schulze am 24ten dieses an einem Faulfieber im 45sten Jahre seines Alters seine Pilgrimschaft vollenden zu lassen. Ich habe ins 18te Jahr mit ihm in der zufriedensten Ehe gelebet und durch seinen so frühen Tod bin ich eine betrübte Wittwe und meine sechs unmundige Kinder väterslose Waisen geworden. Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme meiner Freunde empfehle mich und meine Kinder ihrer fernern Liebe und verbitte alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Hausberge am 20sten Februar 1793.

W. Schulzen
geb. von Bieren.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
Mey 1793

| | |
|--------------------|-------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 6 Lot 2 Pf. |
| 4 " Semmel | 7 " 2 Pf. |
| 1 Mgr. fein Brod | 21 " 2 Pf. |
| 1 " Speisebrod | 26 " 2 Pf. |
| 6 " gr. Brod 8 Pf. | 36 " 2 Pf. |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 " schlechteres | 1 " 4 " |
| 1 " Schweinefleisch | 3 " 2 " |
| 1 " Kalbfleisch wovon der
Brate über 9 Pf. | 2 " 2 " |
| 1 " dito unter 9 Pf. | 1 " 4 " |

Schädlichkeit einiger unschädlich scheinenden Gebräuche
in wirthschaftlichen Geschäften.

(Sortsetzung.)

Eine ähnliche schädliche Gewohnheit dauert in den Baumschulen der Obstgärten noch immer fort. Man findet in denselben die jungen Stämme des Kern-Stein- und Nußobstes entweder vermischt, oder, zwar jede Sorte besonders, jedoch mehr besammet in einerlei Erdreiche angepflanzt. Auf einem solchen gemeinschaftlichen Standplätze können dieselben, nach der Natur ihrer Vegetation, durchaus nicht alle einen völlig gleichen gefunden Wachsthum erlangen. Der den Birn- und Pflaumenbäumen günstige trockene Boden ist den Aepfelbäumen keinesweges, und am wenigsten den Quitten zuträglich. In einem den Wallnußbäumen so gedeihlichen, fetten und schweren Boden verunglücken die Kirschbäume gänzlich, welche in einer lockeren, kieseligen, mit

kleinen Steinen vermischten Erde am besten gerathen. Die Erstern sind noch außerdem ihren nächsten Nachbarn eben so gefährlich, als es die habfüchtigen Monopolisten ihren Mitbürgern sind. Sie entziehen ihnen die nöthige Nahrung, und verursachen ihr allmähliges Absterben. Von den letztgedachten Bäumen ist mir der merkwürdige Vorfall bekannt, daß in dem Garten eines adelichen Gutes, dessen fetter Boden die besten Weizenerndten würde hervorgebracht haben, und welcher den guten Wachsthum der Aepfelbäume so sichtbar beförderte, die Kirschbäume frühzeitig zu verdorren anfingen, und kaum ihr gewöhnliches halbes Lebensalter erreichten, und daß diesem Uebel gänzlich abgeholfen wurde, als man bey einer neuen Anpflanzung

derselben die dazu zu gebrauchende Erde vorher mit groben Grände und vielen kleinen Steinen vermischt hatte. Es ist also das noch so häufig übliche Verfahren, die verschiedenen Arten junger Obstbäume beisammen in einen gleichartigen Boden zu pflanzen, und darin zu erziehen, gar nicht zu billigen, und im Gegentheile nothwendig, jeder Art einen entweder von Natur schicklichen, oder schicklich gemachten Standplatz zu geben.

Das Abnehmen der Seitenäste und Zweige von den jungen Heistern des Laubholzes, oder das sogenannte Ausschneiden, ist schon längst von erfahrenen Forstmännern für oftmals schädlich, oder doch für allemal überflüssig erklärt worden, und dennoch bis jetzt noch in den meisten Forsten gebräuchlich. Die Werthendiger desselben glauben hiezu durch ihre Absicht, einen geraden und schönen Wuchs der Bäume, und hiedurch ihre vorzügliche Brauchbarkeit zu Bauholze zu bewirken, berechtigt zu seyn. Den ersten Zweck erreichen sie freylich zum Theil; aber den letzten niemals, und verursachen noch außerdem den Waldungen einen gedoppelten beträchtlichen Schaden. Hievon wird man sich sofort völlig überzeugen, wenn man nur den unmisslichen allgemeinen Grundsatz im Gedächtnisse hat, daß jede Kultur im ganzen Pflanzenreiche um desto vortheilhafter, oder nachtheiliger ist, je mehr dadurch die gewöhnlichen Wirkungen der Natur befördert, oder gehindert werden, und hiemit die vorbemeldete Methode vergleicht. Den Pflanzen werden die Nahrungssäfte nicht allein durch ihre Wurzeln aus der Erde, sondern auch durch die einsaugenden Gefäße in ihren Blättern und Zweigen aus der Luft und den in derselben befindlichen ernährenden Substanzen

zugeführt. Je freyer und völliger dieselben die Einwirkung der Sonnenwärme und der Luft genießen, um so mehr werden jene Gefäße erweitert, und zum Empfange dieser Substanzen geschickt gemacht; so wie hingegen dieselben um so mehr verengt, und den Pflanzen die nöthigen Nahrungssäfte genommen werden, je mehr gedachte Einwirkung mangelt. Daher das Verdorren und Absterben derjenigen Bäume, welche ihr Laub durch das Abstreichen derselben von Menschenhänden, oder durch den Raupenfraß verlohren haben, ferner derjenigen, welche von höheren Bäumen gänzlich überdeckt und überschattet werden, ingleichen das allmähligte Vertrocknen, Absterben und Abfallen der unteren Aeste des Baums, sobald seine obern Zweige sich so weit ausgebreitet haben, und über jene so weit hervorragen; daß denselben dadurch die freye Einwirkung der Luft und Sonnenwärme entzogen wird. Bekanntlich erfolgt das Letztere bey den Nadelholzern frühzeitiger, als bey den Laubholzern, bey beyden aber soltzergestalt, daß die Stellen, woselbst sich die unteren vertrockneten Aeste an dem Hauptstamme befanden, von inwendig überwachsen und verschlossen werden, und die Saströhren des Letztern ihre gerade Richtung behalten. Nach diesen Erfahrungssätzen kann das Ausschneiden der jungen Heister des Laubholzes keine andern, als nachtheilige Folgen haben, weil hiedurch eines Theils, an Statt derselben künftige Tauglichkeit zu Bauholze zu verhindern, gerade das Gegentheil bewirkt, und weil andern Theils ihrer Gesundheit geschadet, und ihr Lebensalter abgekürzt wird. Theorie und Erfahrung bestätigen beydes. (Der Beschluß künftigt.)

Dem hiesigen Intelligenz-Comtoir ist von Leipzig aus die Charte betitelt: Krieger-Deater, von denen Herren Voss und Lev in Commission zugeschickt worden und das Stück in des Unterschriebenen Behausung für 1 Rthlr. Preuß. Courant zu haben. Schlutius, Königl. Ppst. Commissarius.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 11. Merz 1793.

I Avertissements.

Nachdem hochtbl. General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt in Berlin zu mehrerer Verbreiterung der Theilnahme an solcher Anstalt und Bequemlichkeit des Publikums dem hiesigen Magistrat und aus selbigen besonders dem Stadt-Director Diederichs das Geschäft eines Commissarii derselben per Reser. Element. vom 17ten Oct. v. J. dahin in perpetuum zu übertragen, geruhet hat, daß diejenigen, so sich bey erwähnter Anstalt interessiren und sich nicht unmittelbar an die General-Direction oder einen in Berlin wohnhaften Mandatarium wenden wollen, sich wegen Mittheilung der diese Anstalt betreffende Nachrichten, Beybringung der erforderlichen Dokumente, Einzahlung der Antritts-Gelder und halbjährigen Beyträge, wie auch Erhebung der halbjährlichen Wittwen-Pensionen, in loco oder in der Nähe, adresiren können; so wird solches bey Annäherung des Receptions-Termins vom 1sten April c. dem benachbarten Publikum hieburch bekannt gemacht mit der Nachricht, daß jedermann so sich dieserhalb an den Stadt-Director Diederichs wenden wird, sich der promptesten Besorgung der erteilten Aufträge gegen die in der erhaltenen Instruction festgesetzte geringe Vergeltung auf das gewisse versichert halten

kann. Sign. Herford den 5ten Januar 1793.

Magistrat daselbst.
Menze.

Münden. In der Mitte dieses Merz Monats wird Englisch Bier gebrant; die Liebhaber wollen sich noch vor dem 17ten dieses gütigst melden. Für die Güte steht der Meister Horning.

II Citaciones Edictales.

Eine von dem ehemaligen hiesigen Einwohner Gerd Abbers dem verstorbenen Hn. Amtmann Bethake und dessen Ehegenossin ausgestellte privat Obligation auf 50 rthlr. worin 1 Morgen im Städtischen zur Sicherheit gesetzt worden, ist verloren gegangen. Die Erbin jener Schuldner Vid. Knoop in Petershagen will aber, ehe ihr die gedachte Obligation nebst dem Kaufbrief über das darin brante Land zurück gegeben worden, keine Zahlung leisten, daher die Frau Amtmannin Bethake, weil sie hierzu nicht im Stande, auf gerichtliche moralification jener Schuldverschreibung vorab angetragen. Diesem gemäß werden alle und jede, so aus irgend einem Grunde an die vorhin beschriebene Obligation Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter citirt, solches in Termino den 8ten April am Amte anzuzeigen und gehdrig zu beweisen, unter der Warnung, daß sonst die vorhin ge-

R

dachte Obligation in Rücksicht aller Derer so sich mit keinem Anspruch daran gemeldet, für mortificirt und ungültig erklärt und der Witwe Knoops, ohne irgend jemand weiter verbindlich zu seyn, nachgelassen werden, den Inhalt jener Obligation an niemand, als an die Frau Amtmannin Wethake auszubehalten. Sign. Peteröhagen den 22. Jan. 1793.

Rdnigl. Preuß. Justizamt.
Decker. Ocker.

Es hat zwar der an die Probstey Lebern Eigenbehörige Colonus Friederich Wilhelm Prenzler No. 19. Bauerschaft Dessel sich im Jahre 1788 mit seinen Gläubigern auf eine Fäbrliche Terminal-Zahlung verglichen; allein seit dieser Zeit eine beträchtliche Schuldenlast auf neue contrahiret, so, daß zu deren Tilgung kein anderes Mittel als die Verheuerung der Stette und deren Pertinentien übrig bleibt: Da nun die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger und Regulirung des Schuldenwesens erkannt ist; so werden alle und jede welche angedachten Col. Prenzler in Dessel oder dessen eigenbehöriges Colonat Anspruch haben, hiedurch vorgeladen, solchen längstens in Termino den 3ten May dieses Jahrs bey hiesigem Gerichte anzugeben und durch beglaubte Dokumente oder auf sonstige rechtliche Art die Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen Creditores welche in diesem Termine weder persönlich noch durch hinlängliche Bevollmächtigte erscheinen, haben zu gewärtigen daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehdret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. Probsteyl. Gericht Levern den 26ten Febr. 1793.

Woswinkel.

Im Hypothequenbuche steht zwar, daß die Richterin und Doctorin Mettinghs geborne Adelsheit Sophie Milagius ihr im Kirchspiel Werfen gelegenes Gut Bringenburg ihren Sohn dem gewesenen Fiscal Wenco Immanuel Mettingh sub pacto re-

servat. dominii käuflich übertragen habe. Mutter und Sohn sind längst todt. Ihre resp. Kinder und Geschwister haben als die nächsten Intestat Erben glaubhaft erklärt, daß ernanntes Gut mit Zubehö auf des jetzigen Besitzers Arnold Moriz Rumpfs Schwiegermutter ihre Schwester Mariene Wilhelmine verwittwete Edsings eigenthümlich transferiret sei; ernannter Rump hat auch nachgewiesen daß seiner abgelebten Ehefrauen Jacobinen Elisabeth Edsings Bruder George Ernst Edsing ihr sein Miterbrecht an diesem Gute übertragen habe; es ist auch ungezweifelt, daß durch den Tod der verelichten Rumpfs dasselbe auf ihren nachgebliebenen Ehemann und dessen mit ihr erzeugte Kinder verfallen sei; mehr ernannter Herr zur Bringenburg besitzt auch bei Töbenbühen den sogenannten Mühlenkamp nebst Teich, die Wosfenwiese, die große Wiese am Porsenfelde mit einem Kämpgen und einen noch nicht unveralterten Toback-Zuschlag, ein neuntel von Johannes Werts Stette und von Prinzleuen Ländereien zu Alstede 4 Stücke Landes im sogenannten Rumpers Esche, ein Stück im Esch zu Fischbeck, ein sechstel vom Lande am Berge bei Schapper und noch ein Stück bei Hermann zu Deinkhausen aus der Erbschaft Gerhard Dominicus Mettingh so auf seine Nichte Christiane Sophie verelicht gewesene Kammerräthin Cloppenburg zu Neuenhaus im Bentheimischen vererbt und nach deren Ableben auf ihr und seine Kinder durch Erbgang devalviret sind. Zu seiner Sicherstellung wegen die etwanigen Real-Prätendenten und weil wegen der Ungewißheit aller Erben vorernannten Gerhard Dominicus Mettinghs nach gesetzlicher Vorschrift sein und seiner Kinder angebliches alleiniges Eigenthum ins Hypothequenbuch nicht eingetragen werden kann, werden auf gebörige Imploration bey hochtbl. Landes-Regierung und von Hochderselben mir erteilten Auftrage alle etwanige Miterben der im

Hypothekenbuch benannten ehemaligen Besitzer des Gutts Bringenburg und des Gerh. Dominicus Mettinghs, auch der Christianen Sophien Mettinghs Frau Cloppenburgs und alle unbekante real Prätendenten an mehrernannten Guthe und übrigen Ländereyen auf Dienstag den 19. Merz 1793. des Morgens gegen 9 Uhr vorgeladen, ihre dingliche Rechte daran so gewiß anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, als, wenn sie nicht erscheinen, sie zu gewärtigen haben, daß sie durch eine Urtheil mit allen weitem Ansprüchen präcludiret, und die Bringenburg samt vorernannten übrigen Grundstücken auf Arnold Moritz Rumpfs und seiner Kinder als der alleinigen Eigenthümer Namen ins Landbuch umgeschrieben werden. Und eben so wird es zweitens gehalten werden, daß nachbenannte noch auf Gut Bringenburg intabulirte, angebligh aber, längst abgetragene Capitalien und erloschne Forderungen, wovon aber die Documenten verlohren gegangen, und Ordnungsmäßig zur Löschung nicht präsentirt werden können, als mortificirt erklärt, und im Hypothekenbuch gelöscht werden, wenn keiner am 19. Merz 1793sten Jahrs erscheint und sich dazu legitimirt. Es stehen diese Schuldposten also im Hypothekenbuch verzeichnet. 1. Regierunge-Rath Mettingh aus einer gerichtlichen bestätigten am 4. Dec. 1753. ingrosfirten Obligation, vom 1. Merz 1744. mit 1706 Rthlr. 10ß. 6 Pf. 2. Der Richterinn Mettinghs Vergleich, item der Demoiselle Mettingh Wiederkauf wegen Eistrats Erben de 7. Oct. 1756. ingrosfirt den 5. Merz 1757. 3. Martinen Henrietten Mettinghs Capital zu 120 Rthlr. aus der am 5. Merz 1757. eingetragenen Obligation vom 7. Oct. 1756. Urkundlich ist diese Edictal-Ladung an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier in Tecklenburg, zu Cappeln und zu Tbbenbühren angeschlagen, 6 mal den Mindenschen Intelligenzblättern eingerückt, und 3 mal unter den Nachrichten der Pippstädtischen Zeit-

tungen bekant gemacht worden. Tecklenburg den 28. Nov. 1792.

Henrich Wilh. Mettingh Regierungs-Secretarius und Justiz Commissionis-Rath.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß das dem Schneider Strangmann zugehörige, am Walle sub nro. 553 belegene Haus, wegen seiner Baufähigkeit in Termino den 8 April 1793 öffentlich an diejenigen, die es annehmen, und aufbauen wollen, überlassen werden soll. Es stehen darauf zwar 50 Rthlr. für einen abwesenden Richard Horstmeier ingrosfirt, es soll aber licitirt werden, wie viel überhaupt ein Bauflüster für dieses Haus geben wolle, wogegen alsdann diese Forderung gelöschet wird. Die Liebhaber werden daher hiemit eingeladen, in gedachtem Termine Vormittages auf dem Rathhause zu erscheinen, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus zugeschlagen werden soll. Auch werden diejenigen, die etwa Realansprüche, und Forderungen an diesem Hause haben, zu demselben Termine zur Angabe derselben citirt, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden auf immer davon abgewiesen werden sollen. Minden den 12. Dec. 1792.

Minden. Nachdem sich zu dem benenn. Doveschen Erben zuständigen im Scharn sub Nr. 136. belegenen Wohn- und Brauhause samt dazu gehörigen Huthheil auf dem Weiserthorischen Bruche in dem letzten Subhastations-Termino keine Liebhaber gefunden; so wird anderweiter Terminus zu diesem auf 1363 Rthlr. 18 gr. taxirt, und in dem öften Stück der diesjährigen Anzeigen unständlich beschriebenen Hause auf den 12ten April angesetzt, in welchem die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause sich melden und auf das höchste annehmliche Gebot

dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

Minden. Der Amtmann Voss zu Wädigenstein ist gewillt, seine, von der verstorbenen Jungfer Sonnenwald ererbte und in der Minder Feldflur im Kohlputte belegene zwey Morgen zinstreyes Saatländ wovon der Zehnte und 16 mgr. Landschatz an hiesige Cämmerey jährlich gehen, am 7ten April öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Die Liebhaber wollen sich am besagten Tage Vormittags um 10 Uhr in der Behausung des Kaufmanns Müllinghof einfinden. Zugleich werden alle und jede welche an diesen zwey Morgen Landes eine Gerechtsame zu haben vermeynen, aufgefordert, sich in Termino zu melden und solche anzugeben, um den Käufer in Zukunft sicher stellen zu können.

Minden. In Termino den 18. Merz c. Nachmittags 2 Uhr soll mit dem Verkauf der Meubles der verstorbenen Majorin v. Kleist gegen baare Bezahlung in grob Cour, der Anfang gemacht werden.
v. Kappard. Vig. Com.

Da auf das in der Lüberstraße hieselbst belegene Senfische Wohnhaus in dem durch die Mindenschen Anzeigen und sonst bekannt gemachten Termino nur 170 rthlr. geboten worden; so wird solches hierdurch abermals feilgeboten, und Kauflustige eingeladen in Termino den 9ten April c. am Rathhause annehmlicher zu licitiren da denn der Zuschlag ohnfehlbar erfolgen soll.

Hersford den 28. Febr. 1793.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Consbruch.

Bielefeld. Es soll das in hiesiger Stadt sub Nr. 113. im Gehrenberge belegene in ziemlich baulichem Stande sich befindende Wittersche Wohnhaus in Termino den 12. April d. J. am hiesigen Ratha-

hanse öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden verkauft werden. Gedachtes Haus bestehet aus 2 Etagen in deren untern sich eine Wohnstube und Schlafkammer wie auch eine geraume Flur nebst Küche und Keller, in der obern Etage eine Stube nebst Schlafkammer und noch eine dergleichen kleinere nebst 2 beschossenen Boden sich befinden. Hinter selbigem ist ein kleiner steinern Hoff nebst einen gemeinschaftlichen Brunnen so wie eine 22 Quadrat Fuß haltende Scheune wie auch ein 16 Schritt langer und 9 Schritt breiter Graßhof gelegen, so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff zu dem Werth von 1350 Rtl. abgeschätzt worden. Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich gedachten Tages und Orts einzufinden, und unter denen im Licitations-Termin zu erscheinenden Kaufbedingungen auf erfolgtes Meistgeboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Die in der Wester Bauerschaft Kirchspiels Mettingen nächst Moohermanns gelegene der Wittwen Joh. Gerd Mohrmanns zugehörige alte und neue Wiese, die von den geschwornen Taxatoren nach Abzug der zur Contribution und Domainen-Casse davon jährlich zu entrichtenden 1 Fl. 8 sbr. zu 215 Fl. Holl. gewürdigt worden, soll zur Befriedigung des darauf ingrosirten Creditores des Kaufmanns Verend Stockmanns in dem einz. für mal in der Woche nach künftigen Ostern auf Dienstag den 9. April d. J. des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen vermöge des von Hochl. Regierung ihm ertheilten Auftrags angeetzten Termini hier in Tecklenburg an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich auf und dem meistannehmlich Bietenden zugeschlagen werden, wessendes Kauflustige zur bestimmten Zeit sich vor mir einzufinden hiermit eingeladen werden. Nach Ablauf des gesetzten Termini wird kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden.

Tecklenburg den 19ten Januar 1793.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Da die Pachtjahre der Königl. Drostenjagd in der Vogtey Berg und Bruch auf Trinitatis d. J. zu Ende gehen, auch die Jagd in der Vogtey Gohfeld ausgeboten werden soll; so werden zur neuen Verpachtung derselben auf fernere 6 Jahre, als von Trinitatis 1793. bis dahin 1799. Termin auf den 27. dieses Monats, auf den 9. Merz und 20. ej. hiermit bezielet. Die Liebhaber zu dieser Jagd haben sich daher an diesen Tagen des Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geboth ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt höherer Approbation der Zuschlag geschehen soll. Gegeben Minden den 9. Febr. 1793.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.

v. Breitenbach. Baemeister. v. Ischock.

Es soll die zu Trinitatis d. J. pachtlos werdende Kimbergische Gebeg- und Amts-Jagd auf fernere 6 Jahre als von Trinitatis 1793 bis dahin 1799 in Termin den 28ten dieses Monats den 11ten Merz und 23ten ej. hinwiederum verpachtet werden. Die Pachtlustigen können sich daher in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einzufinden. Sig. Minden den 9. Febr. 1793.

Königl. Preuss. Mindensche Ravensb. Krieger- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbach. Baemeister. v. Ischock.

Haus Brinke im N. Ravensb.

Die Herrn Executores der Freyherrlichen von Kerkenbrockischen Fideicommiss-Güter haben beschloffen, einen zu hiesigem Gute gehörigen Acker die Meyerwischeide genannt etwa 7 und 3 Viertel Scheffelsaat Erdenerberger Maas groß, unter gewissen vorauszusetzenden Bedingungen an den

Mehrstbietenden zu vererbpachten, und dieses Geschäft Unterzeichneten aufgetragen. Es werden daher diejenige, welche dazu Lust und Vermögen haben, hierdurch eingeladen, sich den 21sten Monats Martii Morgens 9 Uhr allhier einzufinden, da dann dem Mehrstbietenden salva approbatione Executorii die Erbpacht zugeschlagen werden soll, und können die Bedingungen derselben unterschrieben vorher vernommen werden.

Heilmann. Rentmeister.

Die Herrschaft bey Nerbeck im Amte Stadthagen belegene sogenannte alte Windmühle, soll von Ostern dieses Jahrs an, und die Herrschaftl. Wassermühle im Amte Blomberg, die niedere Mühle genannt, vom 1ten May d. J. an gerechnet, beide auf 6 Jahre lang, an die Meistbietenden, jedoch eine jede besonders verpachtet werden, wozu der Termin auf Mittwoch den 20ten Merz, d. J. angesetzt worden. Pachtliebhaber können sich daher gebachten Tags Vormittags um 11 Uhr bey hiesiger Gräfl. vormundschafft. Rentkammer einzufinden, ihren Both thun, und nach Befinden, des Zuschlags gewärtigen, wobei zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche bemeldete Mühlen zu pachten gewillet sind, in dem Verpachtungs-Termin ein Attest ihrer Orts Obrigkeit beizubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu erlegen; wie denn auch diejenigen, welche diese Mühlen zu pachten wünschen, und mit liegenden Gründen in hiesigem Lande nicht angeessen sind, nicht ebender zum Geboth zugelassen werden, bis sie vorher zu dessen Sicherheit 50 Rthlr. baar an der Cammer deponirt haben werden.

Bückeburg den 18. Februar 1793.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Normundschaftl. Rentkammer verordnete Director und Rätbe.

Schädlichkeit einiger unschädlich scheinenden Gebräuche in wirthschaftlichen Geschäften.

Beschlus.

Zuerst muß nothwendig daraus das durch das Schneideln der Fortlauf des unter den Wurzeln in dem Stamme aufsteigenden Nahrungsaftes gehemmet, und seine Verbreitung in die untern Seitenzweige aufgehoben wird, eine widernatürliche Ueberhäufung dieses Saftes in dem Stamme entstehen, wodurch die Saströhren theils zersprengt, theils aus ihrer geraden Richtung verschoben, und durch beydes knotige Verflechtungen der Holzfasern verursacht werden. Daß dies wirklich geschieht, weiß jeder Zimmermann, und sogar jeder Holzhauer; jener, daß man aus dem Stamme eines aufgeschneitelten Baums kein reines, sondern astiges Bauholz und Bohlen bekommt, und dieser, daß ein solcher Stamm weit schwerer zu spalten ist, als der Stamm eines nicht aufgeschneitelten Baums. Je mehr man die Seitenzweige der Esche weggeschnitten hat, um so mehr ist das Holz derselben mit gedachten verwachsenen Knoten, oder den sogenannten Masern, angefüllt, und eben deshalb läßt sich der Stamm einer alten Kopfscheibe so äufferst schwer spalten, weil man ihr so oft ihre Zweige genommen hat. Alles dieses beweiset, daß man von dem Aufschneideln der Laubbäume kein vorzüglich gutes Bauholz, vielmehr gerade das Gegentheil, zu erwarten hat, man müßte dann, wider alle Begriffe vom guten Bauholze, das knotige und astige Holz dafür erklären.

Auch zum Schaden der Gesundheit und des Lebens der Bäume gereicht das besagte unforstmäßige Aufschneideln derselben. Wie erlanget ein Obstbaum, welchen die

Hand des Kunstgärtners durch alljährliches Beschneiden eine zierliche Gestalt gegeben hat, denjenigen starken Wachsthum, und diejenige lange Lebensdauer, welche man an den, ohne solche Behandlung, aufgewachsenen, bloß von Wurzelschößlingen und sogenannten Wasserreisern gereinigten Obstbäumen wahrnimmt. Die durch jenes Beschneiden verursachten Defnungen am Stamme verwachsen und verschließen sich nie von innen, sondern von außen, und zwar allemal sehr langsam, und oft gar nicht, und sind, wegen des durch diese Defnungen eindringenden Regens, die Ursache der bey solchen Bäumen so häufigen inneren Fäulniß, und ihres daher entstehenden frühzeitigen Absterbens. Keinen andern, als eben diesen Erfolg, kann das ähnliche Abfrähen und Begehauen der Seitenaeste an den Waldbäumen haben, und hat ihn wirklich, denn man findet unter den aufgeschneideten Bäumen mehr, welche mit innerer Fäulniß behaftet sind, und frühzeitig zerselbür werden, als unter den ihrem natürlichen Wachstume überlassenen Bäumen. So werden diejenigen bestraft, welche der Natur in ihren Operationen unweislich vorgreifen, sie darin abheben, und nicht erwarten wollen, bis sie sich von den überflüssig gewordenen Theilen, nämlich gedachten untern Seitenaesten, selbst entlediget. Man sollte doch endlich wohl durch Schaden klüger werden.

Sehr gleichgültig und ganz unschädlich scheint es zu seyn, ob man das abgeschnittene, oder abgemähetete Getraide in Hoken zu zehn Garben, oder in Mandeln zu funf-

zehn Garben, oder in Stiege zu zwanzig Garben, oder in Dreißiger zu dreißig Garben zusammen sezet. Das Herkommen jedes Orts ist hiebey die gewöhnliche Nichtschnur; aber keinesweges so ganz fehlerfrey, als man ihm zutrauet. Die Bestätigung hievon liegt in dem üblichen Zusammenstellen der Garben. Diese werden aus ihrer Zerstreung auf dem Acker umher aufgeamlet, da, woselbst sie zusammen gebunden sind, gefast, und mit ihren Aehren auf dem Erdboden bis dahin fortgeschleppt, woselbst sie zusammen gestellet werden sollen. Bey diesem Fortziehen der Garben durch die Stoppeln muß ganz unfehlbar ein Theil der Körner abgestreift werden, herausfallen, und verloren gehen, und zwar um so viel mehr, oder weniger, je größer oder kleiner die zu machenden Haufen sind, und je länger oder kürzer folglich der Weg jenes Transports ist. Dieser Verlust wird also offenbar bey dem Sezen großer Haufen zu zwanzig und dreißig Garben allemal größer seyn, als bey den von geringe-

rer Anzahl, und ist gewiß keine unbedeutende Kleinigkeit, besonders bey dem so leicht ausfallenden reifen Weizen. Viel geringer ist freylich solcher Abgang alsdenn, wenn die Garben völlig von der Erde aufgenommen, und fortgetragen werden; aber doch immer gewiß, daß man durch das unausbleibliche Schwanken und Schütteln der Aehren um so viel mehr Körner einbüßet, je weiter die Garben fortgetragen werden müssen.

Mit diesen wenigen Proben von meinen vieljährigen Beobachtungen über die Schädlichkeit vieler unschädlich scheinenden Gebräuche in wirthschaftlichen Geschäften, mache ich für jetzt bloß einen Versuch, ob ich mir von derselben Fortsetzung eine günstige Aufnahme versprechen darf.

H. F. Hinz,
Privatlehrer der Oekonomie und Ramevalwissenschaften zu Helmstädt.

Ueber den Ursprung und den ältern Gebrauch des Glases.

Das Glas ist eine sehr alte Erfindung, und nach der Erzählung des Plinius, so wie die Meisten aus einem Zufalle entstanden. Einige Salpeterhändler, die durch Phönizien reisten, hatten sich an dem Ufer des Flusses Belus gelagert, um sich eine Mahlzeit zu bereiten. Da es ihnen an Steinen fehlte, um ihren Dreifuß, (Stridenden) darauf zu sezen, so bedienten sie sich dazu einiger Stücken Salpeter. Diese setzten sich im Feuer auf, vermischten sich mit dem Sande, und bildeten auf diese Weise eine Flüssigkeit, die sich nachher wieder zu einem durchsichtigen festen Körper vereinigte. Dies gab wenigstens Anleitung

zu der Verfertigung und Vervollkommnung dieses so nützlichen Körpers. Diese zufällige Entdeckung der Phönizier, (wie man aus dieser Stelle des Plinius, und einer andern, in dem Schauspiel des Aristophanes, die Wolken, schließen kann,) geschah ohngefähr 1000 Jahre vor Christi Geburt.

Plinius erzählt auch von einer Art Glas, das gleich dem Eisen habe können geschmiedet werden, und verschiedene andere Schriftsteller erzählen es ihm nach. Inzwischen scheint er es selbst nur als ein Histrichen der damaligen Zeit anzuführen, und ihm, als ein vernünftiger Phyyisikus, keinen son-

berlichen Glauben zu geben. Wir kennen es nicht, und haben auch aus physischen Gründen, Ursache daran zu zweifeln, daß eine solche Art Glas wirklich jemals existirt habe.

Obgleich das Glas lange schon bekannt war, so blieb es dennoch in einem sehr großen Werthe bey den Griechen und Römern. Auch machte man verschiedene Kunstwerke davon, die das, was wir jetzt in dieser Art haben, sehr überrasen. Vorzüglich merkwürdig unter diesen, ist das Schauspielhaus, welches Marcus Scaurus, Syllas Schwiegersohn erbauen ließ. Um sich als Edilis oder Bauherr, (welches eine der vornehmsten Ehrenstellen bey den Römern war) einen Namen zu machen, ließ er eines der herrlichsten Gebäude aufführen, was jemals von Menschenhänden gefertigt ist. Dies war nämlich ein Theater, das drei Reihen Säulen über einander hatte, deren Anzahl zusammen 300 ausmachte. Die untersten waren von Marmor, die zweiten waren mit Glas überlegt, eine da-

mals köstlich neue Idee, die als etwas, das alles an Pracht übertroffen habe, gerühmt wird. Ob es zu kostbar war, oder ob sich der Geschmack bald darauf änderte; genügt diese Art der Verzierung wurde nachher nicht weiter angebracht. Die weitere Beschreibung dieses herrlichen Gebäudes kann man im Plinius und andern Römischen Schriftstellern weiter nachlesen. Ich bemerke hier noch, daß es so groß war, daß mit Bequemlichkeit 80,000 Menschen darinn Platz hatten.

Noch werden als eine große Merkwürdigkeit des Alterthums, außerordentlich große und dicke Säulen von Glas angeführt, welche sich in einem Tempel auf der Insel Arobus befanden. Sie zogen mehr Aufmerksamkeit auf sich, als die herrlichsten Statuen des Pythias, womit dieser Tempel geziert war. So gar soll einer Sage nach der heilige Petrus mit einigen seiner Jünger dahin gereist sein, und diese herrlichen Kunstwerke bewundert haben.

Ein gutes Mittel, das Brennöl zu verbessern.

Man nehme ein gläsernes Gefäß mit reinem Brunnwasser, sättige selbige mit Kochsalz so lange, als sich dieses im Wasser auflöset, und mache alddann in diesem Wasser die Dochte recht naß, lasse sie fein trocken werden und hebe sie zum Gebrauche auf; nach diesen gieße man

auch zu dem übrigen Salzwasser eben so viel Del, bringe es zusammen in eine Flasche, schüttele damit so lange, bis sich Heydes vereinigt hat, und brauche es zu seiner Zeit. Dieses Gemischte brennet sehr sparsam ohne den mindesten Dampf.

Das ist ein gutes Mittel, das Brennöl zu verbessern. Man nehme ein gläsernes Gefäß mit reinem Brunnwasser, sättige selbige mit Kochsalz so lange, als sich dieses im Wasser auflöset, und mache alddann in diesem Wasser die Dochte recht naß, lasse sie fein trocken werden und hebe sie zum Gebrauche auf; nach diesen gieße man

auch zu dem übrigen Salzwasser eben so viel Del, bringe es zusammen in eine Flasche, schüttele damit so lange, bis sich Heydes vereinigt hat, und brauche es zu seiner Zeit. Dieses Gemischte brennet sehr sparsam ohne den mindesten Dampf.

Wöchentlich Heinrichsche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 18. Merz 1793.

I Steckbrief.

Es ist vor einigen Wochen eine Frauenspersohn, welche sich Louise Möllers nennet, wegen mehrerer Betrügerey und Diebstähle, bey hiesigem Amte zur gefänglichen Haft gezogen. Diese Persohn, die etwan 20 Jahr alt, ist von mitterler Größe, blassen Gesicht, und braunen Haren, trägt ein röthliches Cattunen Camisol, und rothen Rock von Duffet. Sie hat bald vorgegeben, sie sey aus Wehlen, in der Grafschaft Bückeburg, dann wieder aus Kalderup, ohnweit Mloth gebürtig, hat auch in Dierlesfeld, und zuletzt bey Col. Wortmann zu Dennien gedient. Seit geraumer Zeit hat selbige sich dadurch, bey wohlhabenden Landleuten, Zugang und Aufenthalt verschafft, daß sie sich für dieses, oder jenes heimlichsten Bauerntochter, und Anerbin des Hofes ausgegeben, mehrestens hat sie beygefügt, sie wäre ihrer Mutter entgegengegangen, welche ihrem kranken Bruder im Strohen besuche. So hat sie sich mehrmals, die Tochter des Sattelmeyer Cpmeyer, Col. Horstmann, und anderer genannt. Sie hat sich dann ein Nachtlager ausgeben, und allein, oder mit ihren Gehülffen, beträchtliche Diebstähle ausgeführt. Die angefangene Untersuchung ergiebt, daß sie mit mehrern schon vorhin verdächtigen Persohnen, in Verbindung stehe. Diese so gefährliche Persohn, ist aus dem

hiesigen Gefängniß, auf dem Limberge entwichen, und dadurch die Untersuchung gehoben. Es wird jedoch jeder für selbigen gewarnt, auch dasern sie sich, irgendwo indgte betreten lassen, jedermann, und besonders die Gerichtsobrigkeiten ersucht, selbige zur gefänglichen Haft bringen zu lassen, und dem hiesigen Amte davon Nachricht zu ertheilen. Zugleich wird hierdurch bekandt gemacht, daß sich bey hiesigem Amte, noch mehrere, in derselben Gewahrsam befindene Frauenkleidungsstücke befinden. Solte jemand an diese Anspruch machen, und sein Eigenthum nachweisen können, hat sich derselbe binnen 4 Wochen zu melden, sonst mit Verkauf verfahren werden wird. Bünde am Königl. Amte Limberg den 6ten Merz 1793.

Schrader.

II Citaciones Edificiales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Minden ausgefahrenen Landeskindern hierdurch zu wissen:

Jans Nr. 3. Gottlieb Fehrmann. 8. Johann Bernhard Lohaus. 9. Christian Ludwig Nergen. Franz Dieblich Nergen. 12. Conrad Heinrich Kern. 14. Johann Friedrich Krone, Johann Gerhard Krone. 15. Dieblich Kluck. 16. Daniel Wgeler.

25. Gottlieb Sieveling, 29. Friedrich Eberhard Gänther, 39. Johan Friedrich Krübbe, Georg Gerhard Krübbe, 40. Christian Gottlieb Pöttger, 42. Christ. Friedrich Haupt, 45. Carl Friedr. Meyer, 46. Christian Diederich Vohn, 47. Joh. Friedrich Traute, 48. Georg Friedrich Harten, 58. Ludwig Blanke, 74. Joh. Eberhard Ahlborn, 84. Christian Daniel Pock, Carl Gottfried Hemmerde, Theodor Hemmerde, 87. Joh. Friedrich Joachim, 88. Friedrich Magnus Francke, Jacob Francke, 94. Johan Friedrich Pehmeier, 95. Christian Friedrich Pasch, 97. Friedrich Ludwig Arning, 100. Friedrich Habenicht, Christian Habenicht, 111. Hermann Ziemann, 119. Eberhard Hartmann, 124. Wilhelm Ludwig Kemmert, 125. Heinrich Kien, 126. Friedrich Wilhelm Wener, 146. August Friedrich Mömke, Johann Daniel Mömke, Johann Ferdinand Mömke, 158. Christian Meyer, 165. Gottlieb Borchard, 178. Gottfried Mangold, 183. Andreas Gottfried Pöttger, 186. Friedrich Wilhelm Bäter, 188. Johann Friedrich Schindeler, 201. Georg Heinrich Böhne, 203. Friedrich Niehaus, 204. Wilhelm Zehner, 214. Ernst August Heermann, 217. Carl Friedrich Zilly, 219. Johann Friedrich Jordan, 228. Christian Köper, 240. Friedrich Wilhelm Schmidt, 257. Heinrich Müller, 260. Conrad Chrgott Flömer, Carl Flömer, 261. Georg Fiedler, Eberhard Fiedler, Ludwig Fiedler, 267. August Horning, 270. Johann Heinrich Rüter, 274. Bernhard Könenann, 275. August Denhard, Gerhard Denhard, Andreas Denhard, 281. August Wögeler, Christoph Diederich Wögeler, 285. Nicolaus Limpert, 288. Johann Friedrich Schonebom, 293. Julius Wilhelm Hempel, Rudolph Hempel, 310. Johann Heinrich Franke, 313. Andreas Müller, Johann Christian Müller, 314. Johann Friedrich Rodenberg, 327. Gottlieb Schnatthorst, 340. Johann

Friedrich Münstermann, Friedrich Wente, 341. Diederich Heidemann, 343. Christoph Liebau, Andreas Liebau, 343. Johann Henrich Müller, 355. Johann Georg Rohm, Bernhard Rohm, 357. Johann Gabriel Münstermann, 365. Bernhard Weneke, 367. Friedrich Christian Wöhle, 374. Johann Justus Oldenburg, Johann Friedrich Krüger, 390. Friedrich Grotjan 391 b. Johann Bernhard Schmidt, 395. Johann Pöttger, 398 und 99. Friedrich Wabet, 403. Johann Heinrich Stodick, 408. Diederich Zahn, Christoph Zahn, 420. Gabriel Hohmann, 426. Johann Kemenu, Johann Gabriel Frederling, 427. Friedrich Wilhelm Röder, Daniel Röder, 430. Christian Kemmert, 441. Johann Georg Schramme, Johann Gottlieb Konser, 450. Heinrich Hünchen, 454. Thomas Meyer, 459. Joseph Heibeforn, 463. Heinrich Niemann, 468. Christian Gottlieb Rüter, 474. Friedrich Hebecker, 475. Christian Lücke, 482. Ernst August Telgener, 484. Friedrich Wilhelm Wiehe, 488. Gabriel Münstermann, 500. Johann Heinrich Wögeler, Gottlieb Wögeler, 507. Rudolph Leeger, 510. Hermann Ligel, 512. Heinrich Witte, 514. Christian Meyer, 521. Friedrich Schäkel, 522. Gottlieb Gercken, 526. Johann Friedrich Rosenbahl, Johann Daniel Rosenbahl, Gottlieb Rosenbahl, 527. Friedrich Wilhelm Ernsting, 542. Johann Christian Mengebier, 557. Johann Anton Wödecker, 579. Johann Ernst Ränge, 589. Christian Prusse, 590. Johann Friedrich Gänther, 591. Georg Krolle, 601. Gerhard Daniel Heyneberg, Carl Ludwig Heyneberg, 607. Friedrich Wilhelm Flemming, Carl Friedrich Flemming, 608. Clemenz Ernst 611. Johann Benedix Kreckeler, 612. Carl Schmelzer, 614. Wilhelm Pemeier, 616. Carl Ludwig Stämmelbach, 617. Georg Friedrich Seehaus, 619. Anton Gens, 632. Friedrich Reuter, Friedrich Baumann, 634. Carl Friedrich Wölff,

635. Johann Henrich Schliß, 636. Friedrich Sobbe, 638. Henrich Leonhard Wimmer, 638. Henrich Justus Bebekoh, 673. Henrich Daniel Kranz, 682. Wilhelm Mehlis, 685. Johann Friedrich Mathias, 691. Johann Dietrich Hundt, 696. Ludwig Busche, 698. Gabriel Homann, 704. Henrich Gottfried Viele, Johann Henrich Viele, 710. Franz Homann, 713. Dietrich Jordan, Bernhard Jordan, 716. Georg Sassenberg, Franz Sassenberg, 718. Andreas Bernhard Rüter, 724. Ludwig Ernsting, 727. Franz Wilhelm Köllner, 733. Gerhard Meinkel, 740. Friedrich Wolze, 741. Johann Christoph Esseler, 759. Gerhard Christian Horn, 766. Friedrich Wilhelm Vär, 767. Jobst Friedrich Lirre, 771. Christian Langhorst, Wilhelm Langhorst, 776. Henrich Knop, 777. Johann Friedrich Guntlach, 786. Johann Friedrich Fustmann, 792. Friedrich Schreiber, Friedrich Schreiber, 799. Ernst Albert, 809. b. Andreas Gieseking, 810. Alrend Gieseking, 820. Franz Schlotel, 829. Ludwig Brüggemann, 836. Carl Lohmann.

Ermitte.

Canton Nr. 6. Franz Lohmeyer ad N. 6. Franz Litz, 27. Sebastian Fägel, 30. Ferdinand Anton Ernesti, 32. Johann Welter, 34. Alexander Gibmeier Bernhard Gibmeier, 45. August Wenneber 61. Gottlieb Bögeler, 95. Friedrich Wilhelm Schunke, 96. Anton Philip Schleiff, 154. Johann Friedrich Meier aus dem Petershagen Thurm, 162. Philis Niemann auf Schräbers Lehn, Franz Wilhelm Niemann, 168. Johann Heinrich Möhlenbrock, 171. Johann Henrich Ditz, Wilhelm Ditz.
 Das Unser Advocatus Fiscal Cammerä auf Eure öffentliche Vorladung unferm 3ten Januar d. J. angetragen hat, und da Wir dem Suchen statt gegeben haben, als

laden Wir Euch hierdurch vor in Termin den 8ten Julius a. c. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Regierung: Assessor Delrichs zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Länden Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Solltet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen so wohl Eures gegenwärtigen Vermögens, als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt werden; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfundlich ist diese Eure öffentliche Vorladung so wohl bey Unserer Regierung in Minden, als bey Unserm Magistrate daselbst angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 5ten März 1793.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.
 v. Armin.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Es sollen die von dem verstorbenen Herrn Commercianten Harten hinterlassene Kirchenstühle in Mariens Kirche auf Anhalten der Erb- Interessenten freiwillig, jedoch öffentlich verkauft werden, nemlich: 1. Ein Stuhl auf der Nord- der Prieche von 6 und mehr Eichen taxirt zu 120 Rthlr. 2. Ein Stuhl von 6 Eichen unten im Plage taxirt zu 50 Rthlr. Die Kauffreihaber können sich in Termins den 31. Jan. 1. Mart. und 6 April 93. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt- Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth mit Einwilligung der Erben den Zusatz gewärtigen.

Minden.

Da ich gewilliget mich aus dem Lande zu begeben, und meine Eres

ditoren zu befriedigen, so habe ich hiemit bekannt zu machen, mein auf der Bäckerstraße belegtes Wohnhaus sub Nr. 74, mit der Braugerechtigkeit auch von drey Kühen überheil außer dem Wferthore, und geht von besagtem Hause an St. Martini Kirche jährlich 12 mgr. Kirchengeld, ferner einen Kirchenstand in Martini, einen in der Eimeonts Gemeinde, und annoch einen vacanten Kirchenstuhl, freiwillig zum Verkauf zu bringen. Lusthabende Käufer können selbiges in Augenschein nehmen, und alsdann am 23. Merz Morgens 9 Uhr allhier auf dem Rathskeller sich einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.

Paul Ahlborn,

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde ist abermats angekommen Dourton Ahlee, die Bouteille 10 gr. Apfelsina 16 St. 1 Nhr. Pomranzen 20 St. 1 Rt. Citronen 40 St. 1 Rt. Catrin-Pflanzen 5 Pf. 1 Rt. Bamberger Schwetschen 9 Pf. 1 Rt. Fein-Speizwehl 9 Pf. 1 Rt. Gerächerten Lachs das Pf. 24 mgr. Salzgurken das Schock 18 mgr.

Herford. Eine moderne goldene Secundenuhr, mit einer goldenen Kette, eine ganz neue Püschbüchse von Fuchard in Rheda, und ein moderner goldener Ring mit einer Figur von Bedawood sollen Dienstag den 26ten Merz Nachmittags 2 Uhr auf hieselbem Nothhause öffentlich meistbietend verkauft werden.

Bielefeld. Es soll das dem Zingelster Meister Kölling hieselbst angehörige sub Nr. 543, an der Sieckendorfschen Straße 300, hiesigen Gewerks sehr bequem gelegene aus 3 Etagen bestehende Wohngebäude nebst dem dazu gehörigen Etageigen Hinterhause und dahinter belegenen Steln und Großhof so zusammen von dem Baucommissario Weackhoff auf 1850 Rtl. hochtaxirt worden, in Termin den 2ten

Mai e. öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden verkauft werden, als in welchem Termin sich die etwanigen Käufer liebhaber am hiesigen Rathhause einzufinden und auf zu erfindendes Meistgeboth den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Lingen. Von der Asclepias Syriaca Linn. oder Syrchen Seidenpflanze dessen Schönheit und ökonomischen Nutzen sowohl der Seide als Art-Hanf mit Recht kan empfohlen werden, sind bey mir das Stück für 1 agr. für 1 Rt. aber 30 Pflanzen und die Priesse Samen für 2 agr. zu haben. Liebhaber belieben sich Postfrey an mich zu wenden, und können; wenn sie für Schreibgebühren 2 agr. beysügen, über die Kultur die auf siebenjährige Erfahrungen gegründet ist, Anweisung erhalten.

J. S. Zimmermann.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Da die v. Ledebursche Curie mietlos ist, und sofort bezogen werden kann, so wird dieses den Liebhabern darzu bekannt gemacht. Auf dem Hofe selbst beliebe man sich deswegen zu melden.

V Eheverbindung.

Wir geben uns die angenehme Ehre, unsern höchstgeschätzten Gönnern, guten Freunden und sämlichen Verwandten eine frey vollzogene eheliche Verbindung gebührendst bekannt zu machen, und erbitten uns die Fortdauer Ihres gütigen Freundschaftsvollen Wohlwollens. Hiddenhäusen den 2ten Merz 1793.

Der Pastor Seemann.

und der Consistorial-Christiane Verhmann.
 Die Gelehrte Altknechtin
 Leben des herrlichen Justizräthes und
 Peter Christian David Michaelis, von ihm
 selbst beschrieben, mit Anmerkungen von
 Hassencamp, Nebst dem Cologium von Henne
 und den Bemerkungen über Michaelis literarischen
 Charakter und große Verdienste von
 Eichhorn, Schalz, mit dem Drucke
 die

Bilbe des Seligen und einem vollständigen Verzeichnisse seiner Schriften: 8. Rinteln, in der Expedition der theologischen Annalen, Leipzig, in Commission bey Job. Ambr. Profius Barth. (Pr. i Rthlr. Sächsisch, oder 1 fl. 48 Kr. Rheinisch.)

Dieses sehr interessante Werk, welches eine eben so angenehme als nützliche Lectüre gibt, ist jetzt unter der Presse und wird ohnfehlbar zur bevorstehenden Jubilatemesse fertig. Wer 10 Gr. zusammen nimmt und gleich baar bezahlt, erhält 2, auf 20 aber 5 Freiemplare.

Rinteln den 1 ten

März 1793

Expedition der theologischen Annalen.

Der Buchhändler Köhrber in Minden,

nimt hierauf Pränumeration an, so auch auf die Westphälische Stadt- und Land-Chronick für Handwerker und Landleute, ganzer Jahrgang 26 Bogen, 8 Ggr. Ferner ist zu haben: Bilderbuch für Kinder, 1 — 12. Heft mit ausgemahlten Kupfern, 8 Rthlr. in Golde. von Archenholz, Geschichte des 7jährigen Krieges in Deutschland, mit Bildnissen und einer illuminirten Charte 2 Bände, Berlin 3 Rthlr. und andere mehr. In seiner Lesebibliothek schafft er fortwährend die äußersten neuen Bücher und Journale an, und offerirt jedes Stück, größere Bände, wöchentlich für 1 ggr., kleinere auf kürzere Zeit für 1 mgr. auch 6 Pf. Auswärtige die mehrere Bücher auf einmal nehmen, erhalten sie noch wohlfeiler.

Verzeichnis der Lectionen auf dem Friedrichs-Gymnasium zu Herford von Ostern bis Michaelis 1793.

I. Sprachunterricht.

1. Lateinische Sprache.

Die fünfte Classe erhält Elementarunterricht Mont. und Donn. 9 — 10. 2 — 3. Dienst. und Freit. 8 — 9. Mittewochs und Sonnab. 9 — 10. b. Erdemeier.

Die vierte Classe liest Gedichte lat. Lesebuch Mont. und Donn. 8 — 9. b. Cansler. — Den Arel. Victor Dienst. und Freit. 9 — 10. b. demselben — wird im Conjugiren geübt Mont. und Donn. 1 — 2. b. demselben; und nimt an dem Elementarunterricht der dritten Classe Antheil.

Die dritte Classe liest den Arel. Victor Mont. und Donn. 7 — 8. und 3 — 4. b. Prorector; erhält Anweisung zum lat. Styl Mittew. und Sonn. 9 — 10. b. Vices

Mont. und Donn. Dienst. und Freit. 3 — 4. b. demselben.

Die zweite Classe liest den Justin Mont. und Donn. 7 — 8. und 2 — 3. b. Vicesctor — Gedichte Chrestomathie für die obern Classen Dienst. und Freit. 7 — 8. b. Professor — Virgils Aeneide vom 5ten Buch. Dienst. und Freit. 2 — 3. b. Prorect. — repetirt dieselbe Mont. und Donn. 8 — 9. b. Virect. — nimt Antheil an den Stylübungen der ersten Classe. b. Professor.

Die erste Classe liest Ciceros Briefe nach chronologischer Ordnung mit Rücksicht auf Zeitgeschichte und Bildung des Stylls. Mont. und Donn. 8 — 9. b. Profess. — den Florus, besonders um seine Fehler verbessern zu lernen. Mont. und Donn. 2 — 3. b. Prof. — Davids Metamorphosen, nach dem Braunschweiger Auszuge. Dienst. und Freit. 9 — 10. b. demselben. — Virgils

Aeneide. Dienst. und Freit. 2—3. b. Prorect. — wird im Style geübet. Mittem. und Sonnab. 8—9. b. Professor.

2. Griechische Sprache.

Die vierte Classe, erhält Anweisung zum Lesen. Donn. 9—10. b. Cantor. — Die dritte Classe liest Gedichte griech. Lesebuch. Dienst. und Freit. 8—9. b. Vicerec. — Die zweite Classe liest die von Kaltwasser herausgegeb. kleinen Gedichte. Mont. und Donn. 9—10. b. Prorect. — Die erste Classe interpretirt Homers Odysseen. Mont. und Donn. 7—8. b. Professor; und fährt im Lukan (nach Wolfs Ausgabe) fort. Mittem. und Sonn. 9—10. b. Prorect.

3. Ebräische Sprache.

Die dritte Classe erlernt die Anfangsgründe. Dienstags und Freit. 1—2. Die zweite und erste Classe lesen Schulz ebr. Chrestomathie. Dienst. und Freit. 7—8. b. Vicerec.

4. Französische Sprache.

Die vierte Classe bekömt Anweisung zum Lesen. Mont. 9—10. b. Cantor. — Die dritte Classe liest Gedichte franz. Lesebuch. Mont. und Donn. 8—9. wird im Schreiben geübt. Dienst. und Freit. 9—10. — Die zweite und erste Classe liest die Amusements philologiques und wird im Sprechen geübt. Dienst. und Freit. 1—2. b. Prorect.

5. Teutsche Sprache.

Die dritte Classe. Mittem. und Sonn. 7—8. b. Prorect. — Die zweite und erste Classe Mittem. und Sonn. 7—8. b. Profess.

II. Sachunterricht.

1. Religion und Theologie.

Die fünfte Classe Landeskatechismus. Mont. und Donn. 7—8. Mitt. und Sonn. 9—10. b. Cordem. — Die vierte und dritte Classe Dietrichs Anweisung zur Glückseligkeit. Dienst. und Freit. 2—3. b. Vicerec. — Die zweite und erste Classe Religionsgeschichte mit Hinsicht auf Dogmatik und Polemik. Dienst. und Freit. 8—9. b. Profess.

2. Historische Kenntnisse.

Die 4te und 5te Classe allgemeine Uebersicht der Geographie. Dienst. und Freit. 3—4. Mittem. und Sonn. 7—8. b. Cant. Naturgeschichte, nach Raff. Dienst. und Freit. 7—8. b. Cordem. Die dritte und zweite Classe allgem. Weltgeschichte. Mont. und Donn. 9—10. b. Profess. — Geographie. Mittem. und Sonn. 9—10. b. Prorect. — Die erste Classe Geographie. Dienst. und Freit. 3—4. b. Prorect. — Naturgeschichte nach Künigel. Mont. und Donn. 1—2. b. Professor.

3. Philosophische und mathematische Kenntnisse.

Die 5te Klasse erhält Anweisung zum Rechnen. Mont. und Donn. 1—2. Dienst. und Freit. 2—3. — Die 4te Classe Mont. und Donn. 2—3. wird auch in den für jeden Menschen unentbehrlichsten Weltkenntnissen, nach Voigts Anweisung, unterrichtet. Dienst. und Freit. 8—9. — Die dritte Classe rechnet. Dienst. und Freit. 7—8. b. Cantor.

Die zweite und erste Classe erhält Unterricht in der reinen Mathesis und Algebra. Mont. und Donn. 3—4. b. Prof. —
Unsre Lectionen fangen an den 8. April, den 21. März des Morgens 10 Uhr halten

wie in der Schulkirche moralische Censur und des Nachmittags werden einige unserer Scholaren die Versammlung durch kleine rednerische Versuche zu unterhalten suchen; die Einladungsschrift des Prorect.

Bergmann zu dieser Feierlichkeit ist bey den hiesigen Buchbindern Hrn. Albrecht und Hale zu finden.

Das Schulcollegium.

Delicateffe*)

Delicateffe ist in einem Verstande etwas so sehr gutes, und in einem andern etwas so sehr übel, daß ich in der That zweifelhaft bin: ob die falsche Delicateffe nur eine Uebertreibung der wahren, oder ob es zwey ganz verschiedene Eigenschaften sind. Wenn die wahre Delicateffe fehlt, der kann reichschaffen, aber nie lebenswürdig seyn. Wer die falsche in einem gewissen Grade hat, ist immer unerträglich. Schätzen würde ich den Mann ohne wahre Delicateffe können; mein Freund wird er nie, und den falsch Delicaten scheue ich wie das Fieber.

Der edle Mann, der nicht zufrieden dem Unglücklichen wohl zu thun, ihm die Hand, die ihm wohlthat, verbirget, um sich die Verlegenheit, und ihm die Demüthigung des Danks zu ersparen, handelt delicat.

Derjenige, der seinem sterbenden Freunde den Abschiedsbefuch ver sagt, weil dieser auf seinen letzten Besuch ihm keine Revisite machte, thut das auch aus Delicateffe.

Der Große, der in der ihm bitteren Nothwendigkeit, seinem Mitmenschen eine Bitte abzuschlagen, das, nicht aus Politik, sondern aus Herzengüte, auf eine solche Art thut, daß dieser fast so vergnügt von ihm

geht, als ob er erhört wäre, dessen Weigerung behaglicher ist, als manches Andere Gewährung, handelt delicat.

Der, welcher seinen Freund, seinen Untergebenen in unvermeidliches Verderben rennen sieht, ohne ihn zu warnen, weil er ihm keine unangenehme Wahrheiten sagen mag, thut das auch aus Delicateffe.

Derjenige, der lieber Alles verlieren, lieber Nichts erhalten, als dem verpflichtet seyn will, den er verachtet, handelt delicat.

Der, der lieber sein und der Seinigen Wohl hintansezen, als einen zuvorkommenden Schritt gegen den thun will, den er schätzt, thut das auch aus Delicateffe.

Wer lieber daheim seine schmale Kost unter ihm wohlwollenden Gesichtern verzehren, als bey Leuten zechen will, bey denen er weiß, daß er nicht gern gesehen sey, wer lieber noch Langeweile haben, als Vergnügungen genießen will, zu denen er sich zu drängen muß, handelt delicat.

Wer eine Gefälligkeit demjenigen, für den deren Annahme Wohlthat wäre, eben so wenig, als dem gleichgültigsten Geschöpfe verdanken mag; wer seinem wahren

*) Ich behalte dieses fremde Wort bey, weil ich in der That kein väterländisches weiß, welches diesen Doppelbegriff in seinem ganzen zweysinnigen Umfange ausdrückte. A, d, B.

Freunde die Freude ihn zu bewirthen versagt, weil er ihn nicht wieder bewirthen kann, thut das auch aus Delicateffe.

Das Mädchen, das im Umgange mit fahelnden Knaben in die engen Grenzen jungfräulicher Sittsamkeit gezwängt, weder mit Händen spricht, noch mit sich sprechen läßt, auch den Schatten einer Unanständigkeit sorgfältig vermeidet, handelt delieat.

Dasjenige, das vor dem Händedruck warmer, reiner, geprüfter Freundschaft, wie vor einem Verbrechen zurückschreckt, thut das auch aus Delicateffe *).

G.

*) In welches Geschöpfes Natur giebt es wohl sonderbarere Widersprüche, als in der des Menschen! So hat man re Delicateffe in einem geringen, denen derjenige gleichgültig seyn muß, der von ihnen begünstigt zu werden hoffen will, die Allen wenig, Einem alles versagen, von denen keiner übler behandelt wird, als der Liebhaber, oder der Freund. Wer erklärt mir das Räthsel? Entweder verzeihen sie dem Herzen Nichts, dem Temperamente Alles, oder sie fürchten durch eine Freundschaftsbezeugung des, der sie interessiert, Achtung zu verlieren, und glauben bey denen, die sie nicht interessieren, läme es so genau nicht darauf an. Beydes wäre sehr fehl geschlossen. Am wahrscheinlichsten ist diese, wie so viele andere Inconsequenzen, gar keiner Erklärung empfänglich.

* * *

U. d. B.

Bekantmachung.

Es ist die Gedächtnispredigt auf das Absterben des Herrn Johann Engelbert Ebmeier, Predigers zu Windheim, vom Herrn Consistorialrath Westermann, durch Unterschriebenen zum Druck befördert, und bey ihm selbst, wie auch bey dem Herrn Buchhändler Körber,

gebunden um 4 Ggr. zu haben. Der Preis ist um deswillen etwas hoch angesetzt weil der Ertrag zum Besten zweier dürftigen Personen verwandt werden soll. Petershagen den 12ten März 1793.

G. C. F. Gieseler.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 25. Merz 1793.

I Avertissements.

Es sind die in Anno 1792 — 93. durch Brandschaden verunglückte Unterthanen vom platten Lande des Fürstenthums Minden, nach Masgabe der General-Asscurations-Summe ad 2,725,050 Rtl. an Feuergeciätsgelder 3406 Rtl. 7 ggr. 6 Pf. ausgeschrieben. Davon erhalten incl. des Erfasses des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden

1. Amt Hausberge.
1. Der Col. Sander Nr. 33. zu Rothensuffeln 75 Rtl. 2 ggr. 3 Pf.
2. Amt Petershagen.
2. Der Col. Niechmann modo Rahlert Nr. 2. Bauerschaft Hahlen 801 Rtl. 3.
- An Douceur verschiedene Duvriers welche bey diesem Brande zugegen gewesen 5 Rtl.
4. Die Wittwe Langen Nr. 8. zu Vorstel Bauersch. Vierde 300 Rtl. 9 ggr. 5.
- Der Col. Spoenemann an Prämien-Gelder wegen geleisteter Hälfte beym Rahlertischen Brande zu Hahlen 5 Rtl.
3. Amt Heineberg.
6. Der Col. Kampmeyer N. 78 Bauersch. Gehlenbeck 450 Rtl. 13 ggr. 6 Pf. 7. Der Col. Starcke Nr. 11. Bauersch. Heedem 25 Rtl. 9 Pf. 8. Der Commerçant Sundermann Bauersch. Blasheim 1001 Rthlr. 6 ggr. 9. Der Magistrat zu Labbecke Feuer-Instrumenten, Reparaturgelder 1 Rthlr.

14 ggr. 10. Der Col. Groffebulck Nr. 12. Bauersch. Quernheim 801 Rtl.

Ad Extraordinaria.

II. Der Calculator Bornemann für Anfertigung des Brand-Catasters vom Amte Petershagen in triplo 40 Rtl. 5 ggr. 11 Pf. Der Beytrag von jedem Hundert Rtl. der Asscurations-Summe ist 3 ggr.

Sign. Minden den 9ten Merz 1793.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. v. Hebecker. Barmeister.

II Citaciones Edictales.

Minden. Alle diejenigen, welche an den von hier sich weg begebenen Masgelschmidt-Meister Pounz aus irgend einigem Grunde Forderungen zu haben vermeynen, müssen solche in Termino den 11. May curr. auf dem hiesigen Rathhause anzeigen, widerigenfalls sie von der geringen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Magistrat allhier.

Da der Auerbe zu der Hollendiecks Stette sub Nr. 123. im Grossendorff die bey Annahme der Stette in ihm bringende Gläubiger seiner Eltern mit einemmale nicht befriedigen kann, und deshalb auf eine terminliche Zahlung provociret hat; so werden alle und jede welche an dieser Stette einige Forderung zu haben vermeynen hierdurch verablahdet, in Termino

M

Frentag den 10ten May dieses Jahres, des Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person, oder durch hinlänglich insiruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben die darüber in Händen habende Brieffschaften sofort bezubringen, und über das Gesuch der terminlichen Zahlung auch dem ihnen sodann vorzulegenden Ausschlag von der Stätte sich zu erklären. Diejenigen die in diesem Termin ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß sie derselben für verlustig erklärt, und damit auf ewig abgewiesen werden. Sign. am Königl. Rathenschen Unts-Gericht den 12. Merz 1793.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß das dem Schneider Strangmann zugehörige, am Walle sub nro. 553 belegene Haus, wegen seiner Baufälligkeitszeit in Termino den 8 April 1793 öffentlich an diejenigen, die es annehmen, und aufbauen wollen, überlassen werden soll. Es stehen darauf zwar 50 Rthlr. für einen abwesenden Richard Horstmeier ingrosirt, es soll aber licitirt werden, wie viel überhaupt ein Baulustiger für dieses Haus geben wolle, wogegen alsdann diese Forderung gelbschet wird. Die Liebhaber werden daher hiemit eingeladen, in gedachtem Termino Vormittages auf dem Rathhause zu erscheinen, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus zugeschlagen werden soll. Auch werden diejenigen, die etwa Realansprüche, und Forderungen an diesem Hause haben, zu demselben Termine zur Angabe derselben citirt, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden auf immer davon abgewiesen werden sollen.

Minden den 12. Dec. 1792.

Es ist das hiesige Mühlensteinlager mit allen in hiesigen Provinzen nur gebräuchlichen Sorten von Mühlensteinen, inösesamt vom besten Sande und ohne

Label, wiederum hinlänglich versehen. Auswärtige und einheimische Müller und Mühlenbesitzer werden daher hiervon benachrichtigt und haben sich deshalb die Kauflustigen an den Mühlenstein, Cassen-Reductanten, Kammer-Secretair von der Marck zu adressiren. Signatum Minden den 18ten Merz. 1793.

Königl. Preussl. Mindensche Bergwerks-

Commission

v. Breitenbauch. v. Deutecom

Osnabrück. Wenn jemand eis-

nen zu Quakenbrück belegenen, sehr wohl gebaueten, adelichen Burgmanns Hof, mit der Landtagsfähigkeit, Jagdgerechtigkeit und den sonstigen damit verbundenen Gerechtigkeiten käuflich an sich zu bringen willens ist; der beliebe sich dieweil bey dem Herrn Intendant Boniot hieselbst zu melden.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Die nahe bey Minden belegene Voggen-Mühle nebst Zubehör, bestehend aus einer guten jetzt sehr verbesserte Dehl und Graupenmühle, aus einem zur Krug und Ackerwirtschaft bequemen und geräumigen Wohnhause nebst 3 großen Nebengebäuden, ferner aus 3 Morgen Garten, 31 Morgen Wiesen und Weiden und 4 Morgen Feldland, sollen im Ganzen oder getheilt, vom Merz c. an auf 6 Jahr meißtbietend verpachtet werden; wozu sich Pachtlustige Mitwochen den 15ten May Nachmittags um 2 Uhr auf der Voggenmühle einfinden und die Bestbietenden den Zuschlag gewärtigen können. Der Anschlag kann zu jeder Zeit sowohl bey dem Amt Petersbagen als bey den Eigenthümern dieser Mühle eingesehen werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Dwey Capitalien von resp. 1000 und 500 Rth. in Golde sind gegen sichere gerichtliche Hypothek zu 4 pr Cent

Zinsen zu verleihen, und kann man deshalb bey dem Hr. Berg-Secretair Widelind nähere Nachricht einziehen.

VI Personen so verlangt werden.

Gut Eisbergen. Wasier wird ein Lehrling sowohl zur Erlernung der gemeinen als Kunst- und Drangerie-Gärtnerrey verlangt, der sozgleich die Lehre antreten kann. Die Bedingungen sind bey dem Gärtner Kauffholz zu erfragen.

VII Sterbe-Fall.

Allen meinen Verwandten, Obnnern und Freunden mache ich hierdurch den

lichen Hintritt meiner so zärtlich geliebten Gattin, der gebornen von der Uffeburg aus dem Hause Aynsfurth bekannt. Sie starb nach einer 14tägigen höchst schmerzhaften Krankheit, im 57ten Jahre ihres Alters, in der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieses Monaths Morgens 2 Uhr. Von der gütigen Theilnahme dieses für mich und deren zurückgebliebene 7 Kinder äußerst schmerzhaften Falles überzeugt, verbitte ich alle Condolenz. Dankersen in der Graffschaft Schaumburg den 18. Merz 1793.

von Ditsfurth.

Fürstl. Hessischer Landrath.

Ludwig der Sechzehnte.

Vixit ingenti honestate privatus majori in imperio: nulli acerbus,
cunctis benignus.

Vielleicht stellt uns die Geschichte wenige Fürsten auf, über welche eines Theils die Meinungen und Urtheile lange Zeit so sehr getheilt gewesen sind; andern Theils aber Drangsale, Leiden, Widerwärtigkeiten, Mißhandlungen und Ausbrüche gefühlloser Grausamkeit und schändlicher Arglist; kurz alles, was das Leben eines guten Fürsten nie irgend zu verbittern im Stande ist, sich in dem Maße ergossen haben, als über den unglücklichen König von Frankreich, Ludwig den Sechzehnten. Wenn ich es wage, — indem ich mich lediglich auf die öffentlich bekannt gewordenen Thatfachen einschränke, deren Wahrheit Freunde und Feinde anerkennen müssen — hier über das Leben, die Gesinnungen, Thaten und Schicksale dieses

unglücklichen Monarchen, einige Züge zu entwerfen und darüber meine Gedanken zu sagen, so bescheide ich mich sehr gern, weiter nichts, als ein Fragment, einen kleinen Versuch einer Charakterschilderung dieses, wegen seines Schicksals und wegen der Geschichte seiner Zeit, so äußerst merkwürdigen Königs, liefern zu wollen. Die zahllosen, unaussprechlichen Leiden, welche über ihn ausströmten; die erhabne, unerschütterliche Standthaftigkeit, mit welcher er sie ertrug; sein edles, großmüthiges Betragen gegen seine unverschämlichen grausamen Feinde, und endlich sein christlichheldenmüthiger Tod, haben erst etwas mehr, oder vielmehr ein sehr helles Licht, über den vielfältig, aber ungerechterweise, verkanteten Charakter, dieses wahr-

haft guten und edelmüthigen Regenten verbreitet, und die gerechte Aufmerksamkeit auf ihn rege gemacht.

Es ist nicht zu leugnen, Ludwig bezug Fehler; vielleicht in ihren Folgen fast unverzeihliche Fehler: diese müssen aber, wie uns die Geschichte seines Lebens unwidersprechlich lehret, keinesweges auf Rechnung seines Herzens geschrieben werden, und wir können, wenn wir in unserm Urtheile gerecht und billig seyn wollen, wenn wir ihn nach seiner individuellen Lage beurtheilen, nicht umhin, diesen unter tausend Unglücklichen durch die Größe seines Falles ausgezeichneten Märtyrer der Königswürde, bei seinen Fehlern und Schwächen, eher zu bewundern, als zu tadeln. Vorzüglich dürfen wir nicht vergessen, unsre Aufmerksamkeit einmal auf die Zeiten, die persönlichen und Localumstände, in und unter welchen er seine spätere Bildung und Erziehung erhielt; und dann auf den sonderbaren, in vieler Hinsicht höchst unerwarteten Zusammenfluß von Umständen zu richten, unter welchen er das Staatsruder eines großen, aber zerrütteten Reichs führen sollte. Diese beiden Punkte mit unpartheiischer Wahrheitsliebe geprüft, und mit des Königs Verhalten in Verbindung gesetzt, werden uns gewiß das Geständniß ablocken: Ludwig verdient als Mensch und als Fürst unsre wahre Achtung und Bewunderung.

Ehe ich zur Erläuterung des eben Gesagten komme, sey es mir erlaubt, nach den Schilderungen einer wenig bekannten Schrift: Vie du Dauphin, père de Louis XVI. Par Mr. P. Abbe Proyart. à Paris 1780. und der deutschen Zeitung 7. St. in die frühere Lebensperiode des unglücklichen Königs zurück zu gehen. Die meisten Züge daraus sind zu interessant und zu rührend, als daß ich nicht hoffen dürfte,

daß sie von den Lesern dieser Blätter gern werden gelesen werden.

Ludwig der sechszebnte ward am 23ten August 1754. unter den schönsten Aussichten, die man einem neuen Erdenbürger wünschen kann, geboren. Ein vorzügliches Glück war ihm — wenigstens für seine Kinderjahre — vorbereitet; das Glück, Aeltern zu haben, die von Seiten ihres Herzens und ihres Verstandes unter die trefflichsten, edelsten Menschen gehörten; und in ersten 13 Jahren eine Erziehung zu genießen, die in aller Absicht vorzüglich war, eine Bildung, von welcher sich in der Folge seines Lebens die schönsten Wirkungen zeigten.

Sein Vater, der Dauphin Ludwig, einziger Sohn Ludwigs des Funfzehnten, war ein eifriger Freund und einsichtsvoller Kenner der Wissenschaften, studirte und übte die Kunst, Menschen und Länder zu beglücken, in ihrem ganzen Umfange, als seinen ordentlichen Beruf; besaß alle zur Beherrschung eines großen Staats erforderlichen Talente in einem hohen Grade. Er würde auch vielleicht als bloßer Privatmann den höchsten Preis der wahren Tugend und Frömmigkeit davon getragen haben. Und dieser auf der Leiter der menschlichen Vollkommenheit so hoch gestiegene Mann, war ein Königssohn, war am Hofe zu Versailles in den Zeiten einer Pompadour erzogen worden! Ein schöneres Beispiel von der herrlichen Selbstbildung solcher Seelen, die eigene Kraft und Selbstständigkeit besitzen, hat vielleicht die Geschichte nicht aufzuweisen.

Seine Mutter, Maria Josephe, Tochter August des Dritten, Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, verdiente durch die Vorzüge ihres Geistes und Herzens das Glück, einen solchen Gemal zu besitzen, vollkommen, und beide zogen

stille häusliche Lebensfreuden, den Be-
strebungen des Hofes vor. Beide hatten
sich in den ersten Wochen ihres Ehestandes
verabredet, ihren gegenseitigen moralischen
Vervollkommen, als ihre tägliche Pflicht, ihre
Liebe und Freundschaft anzusehen; beide
achteten es für eine unablässige Schuldige
Zeit, ihren Kindern, im erhabensten Sina-
ne, selbst Vater und Mutter zu seyn, ihnen
von der Wiege an, selbst Weisheit und
Tugend durch Lehre und Beispiel einzuflo-
ßen. Nicht genug; daß der Dauphin
ihret mit größter Vorsicht gewählten Auf-
sehern und Lehrern, die volle väterliche Ge-
walt über sie anvertraute, damit seine
Kinder, die vereinst über Nation befeh-
len sollten, wie er sagte, selbst erst
gehörig lehrten; nicht genug, daß er
mit allen zu ihrer Erziehung mitwirkenden
Personen einen festen Plan verabredete, den
sie einstimmt befolgen mußten; er be-
trachtete auch selbst einen thätigen Antheil an
ihrer Ausbildung vor, und verfahe dieses
Amt mit der größten Pünktlichkeit und
Treue. Alle Mittwoch- und Sonnabende,
wurden die jungen Prinzen von ihrem Lehr-
rer in das Zimmer ihrer Mutter geführt,
wo der Dauphin selbst zugegen war. Hier
prüfte der Prinz ihre Arbeiten, und ließ
sie Rechenschaft von den Fortschritten ab-
legen, die sie in jedem Fache der Kennt-
nisse gemacht hatten. Er selbst examinierte
sie über die Sprachen, und die Prinzessin
über die Religion und Geschichte. Derbey
dieser Gelegenheit ausgetheilte Beifall und
häufigste väterliche und mütterliche Tadel, er-
weckte eine solche Lust zum Lernen in den
jungen Seelen, daß einer von den Prinzen
einmal im jugendlichen Eifer, mit seinem
Vater weiteisen zu können, ausrief: „Ach,
wenn ich doch nur etwas lernen sollte, das
Papa nicht weiß.“

180
Eben so sorgfältig waren beide Aelterer
bemühet, in den Herzen ihrer Kleinen, die
sanften Empfindungen der Menschlichkeit

zu entwickeln, ihnen wahre Liebe zur Tug-
gend und Religion einzufloßen, sie vor dem
herrschenden Sittenverderben zu bewahren,
und alles — o Aelterer! die, ihr dieses leidet,
athmet dem würdigen Fürstenpaar nach! —
was ihrer Unschuld und Reinigkeit des Her-
zens gefährlich werden konnte — gefährliche
Menschen, schlechte Bücher, verführerische
Gemälde — von ihnen zu entfernen. Der
Dauphin ließ selbst keine Gelegenheit, ih-
nen bei den täglichen Vorfällen des wirk-
lichen Lebens, mögliche Lehren zu geben,
vorüber gehen, und wußte solche oft ab-
sichtlich zu veranstalten. So gebrauchte
er zum Beispiel die Feierlichkeit ihrer Taufe,
(die französischen Prinzen werden nach der
Geburt nur eingeseget, und empfangen
die h. Taufe erst wenn sie so weit erwach-
sen sind, daß sie den Zweck dieser Feierlich-
keit einsehen können) dazu, ihnen Achtung
für die Würde des Menschen im Gering-
sten ihrer Unterthanen einzuprägen. Nach-
dem ihre Namen in das Taufregister der
Pfärrer eingeschrieben waren, ließ er das
Buch bringen, öffnete es, zeigte den Prin-
zen, daß der unmittelbar vor ihnen Ge-
taufte der Sohn eines Armen Hand-
werkers war, und sprach zu ihnen: „Hier
seht ihr es, meine Kinder! vor Gottes Au-
gen sind die Menschen und die Stände
gleich, und es gilt bei ihm kein Vorzug,
als den die Religion und Tugend den Men-
schen geben.“ Ihr werdet vereinst in der
Meinung des Volks gedehet seyn, als dies
es Kind; aber es wird vor Gott größer
seyn, als ihr, wenn es tugendhafter ist! —
Einige Zeit vor seinem Tode betrachtete er
in Gegenwart der Prinzen, seine abgezehr-
ten und magern Arme, und sagte zum Her-
zog von Berry (Ludwig XVI.) und zu
dem Grafen von Provence: „Da seht
ihr, meine Lieben, was ein großer Fürst
ist! Gott allein ist unsterblich und unver-
änderlich; und diejenigen, die man Herren
der Erde nennt, sind den Krankheiten und
dem Tode eben so unterworfen, wie ande-

re Menschen. Ihren Mässhern empfahl er, sie in die Hütten des Landvolks zu führen, damit sie die Tugend des Mitleidens, damit sie weinen lernten.

Was könnte aus Prinzen, nur mit einigen natürlichen Anlagen, werden, wenn sie durch solche Hände bis zur Reife ausgebildet worden wären!

Aber der Tod entriß ihnen und der Nation, diesen wahren Vater, in der Blüte seines Lebens. Er starb am 20ten Decemder 1765, an einer auszehrenden Krankheit. Die Dauphine, das Muster der Gattinnen und Mütter, setzte zwar die Erziehung ihrer Kinder auf demselben Fuße, dem letzten Willen ihres Gemals zufolge, (mit gleicher Soufult), fort; aber da sie bei der unermüdeten Pflege ihres Gemals auf einem Krankenlager den Stoff zu einer gleichen Aufpflanzung der Lebenskräfte eingrathmet hatte; so brach der Gram ihr zärtliches Herz auch bald, nach diesem unersehblichen Verluste. Sie starb den 13ten März 1767, ein Jahr und drei Monate nach ihm, und ward, ihrem Verlangen gemäß, an seiner Seite begraben.

Von den acht Kindern, womit dieses außerordentliche Paar einer Fürstenehe besegnet ward, starben drei vor den Aeltern. Die Erziehung der fünf übrigen, sollte zwar, nach dem Testamente der Prinzessin, ganz nach dem bis dahin befolgten Plane vollendet; und auch, wenn sie sich verheiratheten, ihnen keine andere, als tugendhafte und gottesfürchtige Personen zugesgeben werden; allein — um hier auf die im Anfange zur Beherzigung vorgelegten beiden Thatsachen zurück zu kommen; — wenn ich nicht der herrschende Ton, und besonders das allen Glauben übersteigende Sittenverderbniß am Hofe Ludwigs des Sunzehnten, besant?

Nach doch war es dieser Hof, an welchem auch nach dem Verluste solcher verehrungswürdigen Aeltern, der dreizehnhährige Prinz, in die für seine moralische Bildung bei weitem wichtigsten Jahre seines Lebens zubringen mußte. Hier war es, wo die Tugend und Unschuld des Jünglings, tausend Gefahren ausgesetzt waren; wo alles sich zu vereinigen schien, um die von seinen rechtschaffnen Aeltern, und Erziehern ihm eingefloßten, Tugenden, zu erhabnen, und großen Grundfäße zu zerstören. Hier war es; wo seine Erziehung und weitere Fortbildung, falls sie auch bis weilen wirklich in die Hände redlicher Männer kam, so manchen Zufällen ausgesetzt, so vielen schädlichen Veränderungen unterworfen war; wo, es nur zu oft von dem Launen eines Hoffavoriten, oder eines begünstigten Frauenzimmers abhing; zum das Geschäft dieser Erziehung; wie jedes andere wichtige Amt, plötzlich aus einer Hand in die andere zu spielen; denn, je nachdem diese oder jener Günstling des schwachen Ludwigs des Sunzehnten, den größten Einfluß in die Staatsverwaltung hatte, so wechselte, bekanntlich, Minister, Generale, hohe und niedere Staatsbeamte; und weil die Stelle des Erziehers des Throns erben, in mancherlei Rücksicht eine der wichtigsten war — mit ihnen die Gouverneurs des Dauphins. An einem solchen Hofe und von so mancherlei, in ihren Grundfäßen von einander so oft abweichenden, Personen, ward also Ludwig, vom dreizehnten Jahre an, erzogen; Ludwig, der bestimmt war, ein Reich von mehr, als 25 Millionen Menschen zu regieren, ein Reich, das seit mehreren Jahrhunderten in der Reihe der Staaten, eine der Hauptrollen gespielt hatte, und das jetzt mehr als jemals eines Regenten bedurfte, der mit den Talenten eines Friedrichs des Zweiten, die Herzengüte eines Heinrichs des Vierten verband.

Und doch behauptete der unerfahrene Jüngling auch noch jetzt immerfort den Charakter, den die in den Jahren seiner Kindheit erhaltene Bildung, wo nicht zu versichtlich erwarten, doch wenigstens hoffen ließ. Ich kann mich nicht enthalten, auch hier einige Züge aus seinem schönen Charakter, als Belege, anzuheden.

Er glich als Jüngling schon seinen vor-
trefflichen Aeltern an Menschenliebe, Frö-
migkeit, gefestem Wesen, Neigung zur Or-
dnung und Sparsamkeit, und machte es sich
zur täglichen Pflicht, seine Fehler, beson-
ders die Heftigkeit und Härte gegen seine
Diener, abzulegen, und seinem Großvater
an Freundlichkeit und Herablassung äh-
nlich zu werden, gegen den er die kindliche
Achtung und Liebe nie verlegte, so sehr ihm
auch die an seinem Hofe und in seiner Re-
gierung herrschende Verschwendung und
Sorglosigkeit zuwider war. Aus einer
Menge damals bekannt gewordener charak-
teristischer Aeußerungen und Handlungen,
mögen nur folgende zum Beweise dienen,
daß die Schmeichelei, die er wenigstens
nicht mehr belohnen kann, dieses Bild nicht
entworfen hat.

Als er durch den Tod seines Vaters die
nächste Anwartschaft zum Thron erhielt,
versammelte sich auch bald ein Schwarm
von Speichelleckern und heuchlerischen
Schranzen um ihn, die es versuchten, sich
in seine Gunst einzuschleichen, und ihn
durch scheinbare Gefälligkeit gegen seine
Wünsche und Neigungen, zum Erlapen
ihres Eigennützes zu machen. Sie bedien-
ten sich des gewöhnlichen Mittels, den
jungen Prinzen durch den Glanz seiner
künftigen ihm bestimmten Hoheit zu blen-
den, und giengen so weit, daß sie schon
auf einen zierlichen Beynamen dachten, den
ihm die Dankbarkeit seiner Unterthanen ge-
ben könnte, ehe er ihn verdiente. Da rief
Ludwig mit einem Tone, der fähig war,
dieses Geschmeiß von ihm zu verschrecken:

Man soll mich Ludwig den Strengen
heißen.

Er wollte einmal ein Bitter machen las-
sen, und fragte den gewöhnlichen königl.
Hofschlosser, wie hoch diese Arbeit kommen
könnte? Dieser berechnete sie auf 40,000
Livres. Nun ließ der Prinz insgeheim ei-
nen Schlosser aus Versailles kommen, und
legte ihm seinen Plan vor. Dieser forderte
nur 6000 Livres; wofür die Bezahlung
baar erfolgen sollte. Der Handel kam zur
Richtigkeit, und als die Arbeit fertig war,
ließ er den ersten rufen, und überführte ihn
von seiner bei dem Anschläge bewiesenen
Dummheit, oder beabsichtigten Betrugerey,
welcher sich aber dreist mit dem bei Hofe
arbeiten zu gebenden Kredit entschuldigte.

Als er im Jahre 1769, auf einem Spa-
ziergange nahe bei einem Landmanne, der
mit Pflügen beschäftigt war, vorbei kam,
ließ er sich von ihm die Beschaffenheit des
Pfluges, dieses Werkzeugs, das auch den
Königen und Fürsten Brodt verschafft, er-
klären, und versuchte selbst, einige Furchen
im Acker zu ziehen; welche Handlung der
damals noch allzeit fertige Witiz der Fran-
zosen, durch Sinngedichte, verewigte,
die ihn dem Erfinder des Ackerbaues,
Triptolemus, und dem Kaiser von China
an die Seite setzten.

Bei seiner Vermählung am 10. May 1770
zeigte Ludwig der Fünfzehnte die Hoheit
seiner Krone, den Glanz und die Herrlichkeit
seines Hofes, durch ungeheuren Aufwand
bei den, der jungen Dauphine zu Ehren
angestellten, Feyerlichkeiten, aus welchen
gleichwol der Verfall der Finanzen und des
Landes, unter dem glänzerdsten Schim-
mer hervor sahe. Der Dauphin war aber
so sehr gegen alle Pracht und Verschwen-
dung, daß er nicht einmal seine Zimmer neu
meubliren lassen wollte, und die zu seinem Ge-
folge gehdrigen Personen bat, sie mögten bei
seiner Vermählung einander nicht durch
prächtige Aufzüge zu übertreffen suchen.

(Die Fortsetzung künftig.)

Lied am Charfreitage.

Melodie: O Haupt voll Blut und Wunden!

S Tag voll tiefer Trauer,
Du Jesu Tobestag!
Dir folgen bange Schauer,
Mit heißen Thränen nach
Es feiern die Erlösten,
In dieser Leidenszeit,
Der Trauertage größten,
Der Nacht ganz geweiht!

Wo dein Erlöser steht,
Schau hin mein Geist! und bete
Den an, der Heil erwirbt,
Vernimm sein letztes Sehnen,
Sein Sehnen ist nach dir,
Die letzte seiner Thränen,
Küßt: „Sünder, komm zu mir!“

Bei mir ist Heil und Gnade;
Für dich auch floß mein Blut,
Dies stärken auf dem Pfad
Der Jugend dich mit Muth,
Hier lerne fröhlich sterben,
Zu sterben wie ich starb,
Um dort durch mich zu erben,
Was dir mein Tod erwarb!

4. Ich folge deinem Worte,
D mein Herr Jesu Christ!
Und eile nach dem Orte,
Wo du verschieden bist,
Umringt mit tausend Leiden,
An deinem Kreuzestamm,
Seh ich dich hier verschiden,
Dich, Gottes Opferlamm!
Du neigst dein Haupt — gestorben,
Bist du, das Leben, du!
Dein Tod hat mir erworben
Wegnebigung und Ruh!
Du stirbst — die Berge beben,
Die Felsen spalten sich,
In Gräber dringt das Leben,
Erweckte preisen dich!

V.

6. Schon eilen deine Freunde,
Und nehmen dich herab,
Im Angesicht der Feinde,
Und legen dich ins Grab,
Doch ach! mit welchem Herzen,
Als sie erlagst, dich sahn,
Und nun, du Mann der Schmerzen,
Sich deinem Leichnam nah!

7. Dir folget meine Klage
Zu deiner stillen Gruft,
Bis dich am dritten Tage
Dein Gott und Vater ruft,
Ich steh an deinem Grabe,
Emsch und Gedankenvoll,
Weil ich nun Hoffnung habe,
Dass ich einst leben soll.

8. Mit dankbar frommen Triebe
Seh' ich im Geist hinab,
Die Thräne heißer Liebe
Beneht dein Fessengrab,
Du lässtest dich verentken,
Mein Grab mir einzuweihn,
Um mir den Trost zu schenken,
Mich deiner Ruh zu freun!

9. Wohl mir, daß du gestorben,
Dass du begraben bist!
Denn du hast uns erworben
Was kein Verstand ermisst,
Unsterblichkeit und Leben,
Des Himmels Seligkeit;
Das alles wirst du geben
Dem, welcher dir sich weihet!

10. Entschlafner! ruh in Friede!
Den großen Sabbath hier;
Wald singt im Sabbathliebe,
Triumph der Himmel hier,
Wald kommt von Gottes Throne,
Ein Engel schnell herab,
Bringt dir die Siegestrone,
Und öffnet dir dein Grab!

V.

Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 1. April 1793.

I Avertissements.

Es sind dato für die von 1792 durch Brandschaden verunglückte Unterthanen vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg nach Maßgabe der General Affecurations Summe ad 3,075,000 rthlr. an Feuer-Societäts-Gelder 2135 rthlr. 10 ggr. angeschrieben. Davon erhalten incl. des Erfahes des eigenen Beitrags zu den abgebrannten Gebäuden.

1. Amt Sparenberg.

1. An Reparatur-Kosten wegen des bey der Feuersbrunst bey dem Col. Bäumer zu Pödinghausen Amts Eger beschädigten Engerschen Feuer-Instrumente 11 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 2. a. der Col. Lechtenborger No. 17 zu Belles und Steinbeck Amts Eger 450 rthlr. 7 ggr. 6 pf. b. dem Colono Maag zu Deseftamp die Prämie 5 rthlr. 3. a. an Reparatur-Kosten für die bey der Feuerbrunst des Col. Lechtenborger zu Steinbeck beschädigten Engerschen Feuer-Instrumente 10 rthlr. 8 ggr. b. für einen verlehrenen Feuer-Eimer des Col. Renter zu Steinbeck 1 rthlr. - 11 rthlr. 8 ggr. 4. des Colonus Schwarze No. 38 zu Schrottinghausen Amts Werther 100 rthlr. 1 ggr. 8 pf. 5. der Col. Müller No. 15 W. Schrottinghausen Amts Werther 150 rthlr. 2 ggr. 6 pf. 6. der Col. Mensendieck zu Oldentrup Amts Heepen 425 rthlr. 7 ggr. 1 pf. 7. die abgebrante Lührasser Mühle 300 rthlr.

5 pf. 8. für Reparatur der bey dem Schwarzenschen Brande in Schrottinghausen beschädigten Wertherschen Feuer-Instrumente 17 rthlr. 18 ggr.

2. Amt Ravensberg.

9. Der Col. Bramerts No. 14 in Pefeloh 100 rthlr. 1 ggr. 8 pf. 10. Der Col. Pakbe No. 8 zu Hamlingborff 400 rthlr. 6 ggr. 8 pf. 11. der Col. Kolfs Bauerschaft Rosten No. 3 100 rthlr. 1 ggr. 8 pf.

3. Amt Motho.

12. der Col. Semmelmeyer No. 21 Dours. Solterwisch 100 rthlr. 1 ggr. 8 pf. Der Beitrag von jeden 100 rthlr. der Affecurations Summe ist 1 ggr. 8. pf. Gegeben Minden den 9ten Merz 1793.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.

h. Breitenbach, s. Redeker, Wacmeister.

II Warnungs-Anzeige.

Es ist eine Weibsperson aus dem Gericht Levern wegen begangener Diebstahle zu einer vier wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welches zu Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Sign. Minden den 19. Merz 1793.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.

h. Arntm.

III Citationes Edictales.

Es hat zwar der an die Probstey Leyeru Eigenbehörige Colonelus Friederich Wilhelm Preysler No. 19. Bauerschaft Döstel sich im Jahre 1788 mit seinen Gläubigern auf eine Fällliche Terminal-Zahlung verglichen; allein seit dieser Zeit eine beträchtliche Schuldenlast aufs neue contrahiret, so, daß zu deren Tilgung kein anderes Mittel als die Verheürung der Steute und deren Verrenten übrig bleibt: Da nun die öffentliche Verladung sämtlicher Gläubiger und Regulirung des Schuldenwesens erkannt ist; so werden alle und jede welche an gedachten Col. Preysler in Döstel oder dessen eigenbehöriges Colonelat Anspruch haben, hiedurch vorgeladen, solchen längstens in Termino den 3ten May dieses Jahrs bey hiesigen Gerichte anzugehen und durch beglaubte Dokumente oder auf sonstige rechtliche Art die Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen Creditores welche in diesem Termine weder persönlich noch durch hinlängliche Bevollmächtigte erscheinen, haben zu gewärtigen daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehret werden, sondern ihnen ein ewiges Strafwortgen auferlegt wird. Probsteyl. Gericht Leyeru den 26ten Febr. 1793. Wöswinkel.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen auf dem Hause Wedigenstein in Termino den 12ten April Morgens um 10 Uhr, 9 Ruten Mayssteine den Meißbietenden verkauft, imgleichen soll an diesem Tage die vormalige alte Wächterwohnung zum Abbrechen feil gebotten werden.

Minden. Am 10ten April sollen des Nachmittags um 2 Uhr zwey schwarze Rutschferde auf dem großen Domhofs meißbietend verkauft werden.

Minden. Nachstehende dem hiesigen Schirmmeister Beerbaum zugehörige Ländereyen als 1. Ein Acker Freyland im

Fubthorchen Felde bey vid. Gevehothen Länderey, 2. Ein Acker Freyland bey Heuers Häubgen und 3. Ein Acker Land in der Dorenregel belegen, sollen freywillig jedoch meißbietend verkauft werden: Da nun hierzu Terminus licitatiois auf den 17. April angeetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages um 10 Uhr vor dem Stadt-Gerichte melden, ihr Geboth eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

V Sachen zu verpachten.

Da in dem angeetzt gewesenen letzten Termine zu Verpachtung der Jagden in den Hansbergischen Amtsvogtenden Gohfeld auch Berg und Bruch kein annehmliches Geboth geschehen ist; so wird hiermit anderweiter Terminus auf den 10. April a. c. angeetzt, an welchem Tage sich die Nachliebhaber Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Both zu eröffnen und zu gewärtigen haben, daß dem Meißbietenden gedachte Jagden salva approbatione zugeschlagen werden sollen, indem kein Nachgeboth angenommen werden wird. Sign. Minden den 23ten Merz 1793.

Königl. Preuß. Minden-Kavensb. Krieges- und Domainen-Cammer.
Haf. v. Hüllesheim, v. Vogelsang,
v. Deutecom, Meyer.

Minden. Den 11. April a. soll der Domprobsteiliche Zugehote zu Nordhemmern meißbietend verpachtet werden, worzu sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf der Domprobstey einzufinden haben.

VI Person so ihren Dienst anbietet.

Minden. Es sucht Jemand der gut Aufwarten und Frisiren kann entweder als Bedienter oder auch als Rutscher bei einer Herrschaft allensals gleich in Dienst zu treten. Er hat gute Zeugnisse und der Quartier-Amts-Diener Gotthold gibt weiter Nachricht.

Ludwig der Sechszehnte.

(Fortsetzung.)

Ein sehr trauriger Vorfall, der diese Freudenfeste störte (den aber die göttliche Barmherzigkeit mehrerer Mitglieder des repräsentirenden Korps der Nation, ihm, dem Guten, dem Gerechten! als Verbrechen anrechnete!) zeigte der Nation auch das gute mitleidige Herz dieses Prinzen. Die Stadt Paris gab am zoten Mai ein Feuerwerk auf dem Plage Ludwigs XV. und eine Erleuchtung auf den Boulevards. Als nun die halbe Million Menschen, welche auf dem Plage, wo sie Raum genug hatten, versammelt war, durch die zu den Boulevards führende, zwar sehr breite, aber zur Erhaltung der Sicherheit, nicht genug mit Wache besetzte Königsstraße strömte; so verursachte eine Bande Deputirten eine Hemmung des Volksstroms, um in dem entstehenden Gedränge ihr Handwerk bequemer zu treiben. Der unaufhaltbare Stoß der nachkommenden Menge ward aber so heftig, daß man 130 Personen todt vom Plage trug, und die Zahl der in den nächsten sechs Wochen noch an dem empfangenen Wunden und Querschnitten Genesenden, auf 11 bis 1200 schätzte. Der Dauphin war über dieses, wiewohl ganz ohne seine Schuld erfolgte Unglück, ganz untröstlich, und schickte auf der Stelle sein Monatsgeld von 2000 Rthlr., das einzige, dessen er mächtig war, zum Volke, beutend zur Unterstützung der Bedrängten.

Die Unwissenheit im Umgange beider Geschlechter, war ihm schon im Jünglingsalter äußerst verhasst. Von der ganzen königlichen Familie war er allein durchaus nicht

dahin zu bringen, der vernünftigen da Vari zu huldigen, und Achtung gegen sie zu heucheln, und suchte sie von seiner Gemahlin entfernt zu halten.

Der königliche Kammerdiener La Borde, mißbrauchte die Gewalt, die er über Ludwig XV. erlangt hatte, so sehr, daß er seine Unbilligkeiten, Mißbräuche und Überhebungen, wenn er den Dienst hatte, in des Königs Zimmer kommen ließ, und dann in dem seinigen verbarz. Diese unverschämten Kreaturen lagten den ganzen Tag an den Fenstern, die den Zimmern des Dauphins gegen über waren, und belustigten sich damit, ihn und seine junge Gemahlin zu beobachten. Ueber diese Frechheit aufgebracht, schickte er auf der Stelle hin, und ließ die Fenster dieses Kammerdieners gegen Hartens zuauern.

Es konnte nicht fehlen, daß solche und ähnliche Züge eines tugendhaften Gemüths dem Thronfolger eines Ludwigs XV., ihm schon im voraus die fast ungetriebene Liebe der Nation erwarben, und dazu trug auch seine Gemahlin nicht wenig bei. Sie war eine erklärte Feindin der Etikette und alles keifen Hofzwanges, liebte Einfachheit und Mütterlichkeit im geselligen Umgange, und vermochte so viel über ihn, und sein ernsthaftes Wesen zu mildern, daß er oft mit ihr die Pallisaden des Hofceremoniels und der Rangordnung überstieg, und sie überall in Paris ohne alles Gepränge beim Volke zeigte, welches gewohnt war, solche Könige wie Götter in Wolken gehüllt zu sehen. Nicht wolte man ihn den Kön-

nen Beinamen: der Gewünschte (Louis le desiré), schon bei Lebzeiten seines Vorfahrers ertheilen, dessen Ehrentitel: der Vielgeliebte (le bien aimé), dadurch freilich von der Stimme des Volks, das ihm solchen gegeben hatte, widerrufen worden wäre. Allein Ludwig besaß Bescheidenheit genug sich diese, seinen Gesinnungen zuge dachte Ehre, zu verbitten, bis er sie durch Thaten verdienet habe.

Mit solchen Gesinnungen und Tugenden, die von der Nation damals erkannt und mit warmer Liebe und Verehrung vergolten wurden, bestieg Ludwig der Sechszehnte den Thron seiner Väter am 10ten Mai 1774, und: In welchem Zustande fand er sein Reich? — Wie sehen wir ihn, den jungen unerfahrenen Regenten handeln?

In Ansehung der ersten Frage, darf ich mich nur auf die Schilderungen unparteiischer Männer, auf die genug bekannten Nachrichten, und auf die allgemeine Stimme über die traurige Lage und den tiefen Verfall, dieses, weiland so blühenden, so herrlichen, mit den Gütern der Natur und Kunst so reichlich versehenen Landes berufen, um einer ausführlichen Erörterung derselben überhoben zu seyn. Länger werde ich bei der Beantwortung der zweiten verweilen, da ihr Gegenstand eigentlich zu meinem Plan gehört.

Kaum hatte der junge Monarch den Thron bestiegen, als er auch hier die redendsten Beweise von jenem Edelmuthe, jener Herzengüte, wohlwollenden Gesinnung und wahren Liebe zu seinem Volke an den Tag legte, welche man bisher so laut geriefen hatte, und die auch während seiner Regierung seine Handlungen so deutlich charakterisiren. Um das Bild seines Lebens auf dem Thron in einigen wenigen Zügen zu entwerfen, darf ich nur sagen: Er blieb dem Vorzage, sein Volk

glücklich zu machen, seine ganze Regierung hindurch eben so getreu, als der Reinigkeit der Sitten, der Liebe zu häuslichen Freuden im Schooße der Seinigen, der Sparsamkeit und andern persönlichen Vorzügen, welche ihn zum glücklichsten Privatmann gemacht haben würden.

Den Hof hatte bisher unermessliche Summen gekostet. — Ludwig that gleich, aus freiem Antriebe, auf mehrere kostspielige Vergnügungen und andere wichtige Artikel der Königspracht und des hofischen Aufwandes Verzicht; führte an seinem Hofe eine weise Sparsamkeit ein, und erklärte laut, daß ihm nichts in der Welt so sehr am Herzen liege, als dem Volke seine Last zu erleichtern, die drückenden öffentlichen Schulden aufs möglichste zu vermindern, und den verlohrenen Wohlstand seiner Unterthanen wieder herzustellen. — Konnte der gütthige König freilich nicht alle groben Mißbräuche heben, und den Verschwendungen, welche durch die weniger eingeschränkten Bedürfnisse einiger Personen seines Hofes und seiner Familie späterhin veranlaßt wurden, ganz Einhalt thun, so war das nicht sein Fehler; genug, er hatte den besten Willen, und manche, die öffentliche Unzufriedenheit erregende, Thatsache, blieb so ganz Geheimniß für ihn, daß er ihr Daseyn nicht einmal ahnete. Dennoch würde er wahrscheinlich allmählich, und ohne eine heftige Staatserschütterung befürchten zu dürfen, seinen Zweck in Rücksicht der Verminderung der Staatsschulden und, eben dadurch, der drückenden Abgaben, der Hauptveranlassung der öffentlichen Unzufriedenheit, erreicht haben, wenn nicht unglücklicherweise die französische Politik eine thätige Theilnahme an dem amerikanischen Kriege, von seiner Seite ersehnt hätte. Die unermesslichen Kosten dieses Krieges, hatten die Verlegung der meisten andern übrigen Quellen zur Befristung der

Öffentlichen Bedürfniffe zur Folge; Ludwig sah die fürchterlichen Schwierigkeiten, und — wo nicht bald Rath geschafft ward — das unsehlbar eintretende gänzliche Untervermögen, die Staatsgläubiger zu befriedigen. Mit schwerem Herzen hatte er zu einigen neuen Auflagen seine Einwilligung gegeben. Die Noth war groß, indessen war noch, wie unten gezeigt werden soll, nicht durchgus alles erschöpft, um den öffentlichen Kredit aufrecht zu erhalten; der König konnte vielleicht noch durchdringen: aber nein, ein Gutmüthiger erwartet gewöhnlich auch von andern dieselbe Gesinnung, und so warf er sich lieber seinem Volke, das ihn schon als Dauphin die Hoffnung der Nation nannte, das ihn bis diesen Augenblick, wie es schien, beynabe schwärmerisch geliebt hatte, diesem seinem Volke warf er sich in die Arme.

Es gab Zeiten, wo die Könige von Frankreich ihres Volkes Einstimmung haben mußten, ehe sie Auflagen ausschreiben durften: mit Reichsständen, welche große Vorrechte und Freiheiten genossen, mußte erst förmlich unterhandelt werden; allein seit Ludwig dem Viften hatten sich die Könige entweder sehr wenig darum bekümmert, oder doch nur den Schein angenommen, als wenn sie ihre Rechte noch respektirten, und Ludwig der Vierzehnte und sein Nachfolger vernichteten sogar auch noch die wenigen Ueberbleibsel, vernichteten jede ständliche und parlamentarische Gewalt, durch welche die Machtvollkommenheit der Könige auch nur entfernt hätte beschränkt werden können. Dieselbe unumschränkte Macht besaß Ludwig der Sechzehnte, Aber er, voll Gefühl für Recht und Willigkeit, gestand, da er kaum die Regierung angetreten hatte, den Ständen und Parlamenten bald einige ihrer Forderungen zu, und als der eben erwähnte misliche Zeitpunkt eintrat, nahm er keinen Anstand, lieber einen Theil seiner Souveränität aufzuopfern,

als die Pläne despotischer Minister durchgesetzt zu sehen.

Vielleicht wird man mir den Einwurf machen: der König handelte im leßtern Falle nicht selbst, sondern der damalige Finanzminister, Calonne. Ich gebe es zu, daß dieser an der Verfügung, die Notablen zusammen zu berufen — eine Verfügung, die das erste Signal zur Revolution gab — den Hauptantheil hatte: ich glaube es aber als einen deutlichen Beweis der Herzensgüte Ludwigs ansehen zu können, daß er seine Einwilligung zu einem Verfahren gab, von welchem er wohl wußte, daß seine nächsten Uhherrn lieber Gut und Blut ihrer Unterthanen aufgeopfert haben würden, als soviel zu vergeben, oder der Nation auch nur einen Theil ihrer verlohrenen Rechte wieder abzutreten. Man wird sagen: der König war hier in der unumgänglichen Nothwendigkeit, nachzugeben und nicht länger das System seiner Vorgänger zu befolgen. So viel diese Meinung auch für sich hat, so ist sie doch wohl eigentlich mehr scheinbar, als wirklich gegründet; wenigstens läßt sich viel Erhebliches dagegen einwenden. Es ist wahr, daß schon damals viele unruhige Köpfe in Frankreich nur auf Gelegenheit warteten, um, wo möglich, eine andere Ordnung der Dinge herbeizuführen, es ist ferner wahr, daß wirklich ein großer Theil der Nation höchst unzufrieden über die bisherige Staatsverwaltung war, und sich nach einer vortheilhaftern Constitution sehnte: aber erstlich besaß der König für seine Person in einem ganz vorzüglichem Grade, die Liebe und Anhänglichkeit des bey weitem größern Theils seiner Unterthanen, er würde also, wenn man weise Mittel wählte, um den gefährlichen Schaden des Staatskörpers zu heilen, höchstwahrscheinlich die thätigste Unterstützung und Bereitwilligkeit gefunden haben; zweitens war die damalige politische Lage von Europa von der De-

schaffenheit, daß Frankreich keinen Hauptfeind zu fürchten hatte, der seinen Operationen zum Besten des Staats, bedeutende Hindernisse in den Weg legte: England, sein mächtigster und gefährlichster Rivale, blutete noch an den Wunden, die ihm der schwere amerikanische Krieg geschlagen hatte; Oesterreich war im Kriege mit den Türken; Spanien, natürlicher, genauer Bundesgenosse, und die übrigen Mächte ohne Interesse, um mit Frankreich zu brechen. Wie hätte es unter diesen Umständen — um nur Etwas anzuführen — gefährlich seyn können, im Militäretat, der über die Hälfte der Staatseinkünfte verzehrte, solche Einschränkungen zu machen, um mehr als eine gefährliche Lücke in der Bilanz der Einnahme auszufüllen? Mehrerer Auswege nicht zu gedenken, welche der Regierung übrig blieben, um nicht nothig zu haben, den gewagten Schritt zu thun. Seit der Regierung Franz des Letzten schien es Lieblingsystem des französischen Hofes geworden zu seyn, sich in alle wichtigere europäische Staatsangelegenheiten zu mischen, oft bloß deswegen, um nur die Ehre des Schiedsrichteramts zwischen den großen Partheien zu behaupten; ein System, das mehrere blutige Kriege gekostet, unermessliche Summen Geldes verschlungen, und unzählige Menschen weggerafft hatte. Angenommen nun, daß der Hof dieses schädliche, fast ganz auf Ehrgeiz sich gründende, System, fahren ließ, daß vielmehr das große, durch sich selbst so furchtbarmächtige und unüberwindliche Reich, sich lediglich auf seine eignen Grenzen einschränkte, und die Regierung nur allein auf die feste Gründung seiner innern Stärke und Wohlfahrt ihre ungetheilte Aufmerksamkeit richtete: — welche große, sonst so unnütz verschwendeten Summen könnten erspart, welche neue wichtige Hülfsmittel zur Vermehrung und Erhaltung des Nationalwohlstandes erbfaet werden! — — Genug die Nothwendig-

keit zur Zusammenberufung der Stände war wohl so durchaus dringend nicht. Aber die Idee dieser Zusammenberufung, dieser Annäherung zu seinem Volke, harmonisire so ganz mit dem sanften Herzen des edlen Königs, daß er ihr vor allen andern seinen vollen Beyfall gab. Es fehlten ihm bey seinen, ihn niederschlagenden, Betrachtungen über die brückernde Lage des gemeinen Mannes in seinem Reiche, dessen Klagen bis zu seinen Ohren gedrungen waren, ein wahrer Kabsal zu seyn, sich, wie ein zärtlicher Vater im Schooße seiner zahlreichen Familie, mit den vornehmsten Gliedern derselben, liebevoll und freundschaftlich über die möglichste sanfte und beste Art, aber die unwünschenswürdigsten und päpstlichsten Mittel, den drohenden Gefahren und Unglücksfällen bey Zeiten vorzubeugen, und das daurende Wohl des Ganzen, so wie der Einzelnen zu sichern, zu berathschlagen.

Und nun? — o, wer hätte es denken sollen, und wer nicht an der allgemeinen Trauer, an dem überall verbreiteten Unwillen, Antheit, wenn er sieher, wie schrecklich sich der wohlwollende Monarch in seinen schönsten Erwartungen betrogen findet, in seinen angenehmsten Hoffnungen getäuscht sieht! Statt in der, das folgende Jahr (1789.) zusammen kommenden Versammlung der Stände, troue, redliche, acht patriotische, nur um die Rettung ihres Vaterlandes bekümmerte, die reinen, edlen Absichten ihres Königs unterstützende Rathgeber und Freunde zu finden, mußte er bald zu seinem Schrecken und Entsetzen gewahr werden, daß der mächtigere Theil derselben, unter der Leitung einiger eben so boshaften als intriganten Köpfe, ganz andere, nur ihren Ehrgeiz, Eigennutz und Herrschbegierde befristende Absichten und Plane, bezweckte. — Noch stand ihm in dessen der größte Theil der Armee zu Gebote; etwas mehr Mutz, Entschlossenheit, und: — wenn ich so sagen soll — Parthey-

zigkeit, — und Ludwig sah vielleicht durch den Beystand der ihm treu gebliebenen Truppen im kurzen die Feinde, die schon damals nichts Geringeres, als den Umsturz seines Throns und den Untergang seines Hauses wünschten, gedemüthigt und zernichtet; aber auch hier bebte sein Herz vor dem Gedanken, daß der Befehl zum Angriffe und zur gewaltsamen Unterdrückung seiner Feinde Blut kosten könne; daß um seinetwillen Menschen, deren Glück und zernichtet; ermüdet werden sollten. Er, der unmöglich jene Grausenvollen Scenen voraussehen konnte, welche zum Theil Folge dieser unzeitigen Nachgiebigkeit waren, gab, voll Vertrauen auf die Erkenntlichkeit einer sonst so gutmüthigen Nation, nach — und bewilligte die ungestümen Forderungen der Versammlung. Aber — von diesem Augenblicke an war auch alles verlohren, und seine Feinde erhielten nur völlig freies Feld. Wenn sind nicht die Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten, welche sich ein zügelloser Haufen, zum Theil von Menschen, die sonst Wohlthaten von der königlichen Familie genossen hatten, der sich in den Besitz der Herrschaft über Frankreich zu setzen wußte, gegen den unglücklichen König, seine Familie, und gegen seine treuen Anhänger erlaubte, bekannt? Wer denkt nicht noch mit Schauder an das namenlose Leiden, an die unerhörten Mißhandlungen, Demüthigungen und Qualen, welche, besonders seit dem October 1790, da man die königliche Familie in den Thurmkerker eingesperrt hielt, gleichsam nach einem immer vergrößern Maasstabe, über den Mann, der nie in seinem Leben jemand vorzüglich gekränkt hatte, ausströmten? Er suchte aus seinem Gefängnisse zu entfliehen, ward eingeholet, und auch hier zeigte er sein fühlendes Herz; er wollte, nachdem er auf dem Wege von Paris nach Varennes sich überzeugt hatte, daß eine Verbesserung der Constitution allgemeiner Wunsch des Volks sey, durchaus nicht, daß um seiner

Befreiung willen ein Tropfen Bluts vergossen werden sollte.

Ist es möglich, daß ein Mann mit einem solchen Herzen, ein König mit einer solchen Fülle von Liebe und Wohlwollen für seine Unterthanen, nach Urtheil und Recht, unter dem feierlichen Pompe der Justiz — zu einem schimpflichen Gefängnisse, einem grausamen Tode verdammt, und endlich gar aufs Blutgerüste gebracht werden konnte? Und grade diese Schauder erregenden Ausstritte sind es, welche uns Ludwig, den guten aber verkannten Mann, von einer Seite zeigen, welche gewiß nicht das Eigenthum gewöhnlicher Menschen ist. Schon hatte sein standhaftes Verhalten an dem Gefahrvollen Tage, im Junius des vorigen Jahres, da tausende von jenem Gefindel, das die öffentlichen Feinde zur Begehung aller möglichen Greuelthaten erkaufte hatten, in sein Schloß drangen, und von ihm die Einwilligung zu den beiden Dekreten zu erpressen, denen er seine Sanction verweigerte; weil sie mit seinem Gewissen im Widerspruch standen, — dieses sein damaliges Verhalten, sage ich, hatte schon manchem in Absicht seiner kleinlichen Meinung von dem unglücklichen Könige, seinen Thatum benommen, manchen anders denken gelehret. Seine Antworten vor jener Versammlung von Menschen, welche allen Sinn für die Rechte des Menschen (!) und für Religion erstickt zu haben scheinen, welche sich zu seinen Richtern aufwarfen, da sie doch schon Kläger waren, vor Menschen, unter denen er seine blutdürstigsten Feinde erblickte, wären eines Mannes, der sich keines Verbrechens, sondern vielmehr der reinsten Unschuld, und eines unbesleckten Gewissens bewußt ist, vollkommen würdig, und müssen vorzüglich diejenigen, welche ihn gern als einen stupiden, Empfindungs- und Gedankenlosen Menschen betrachteten, wissen wollen, eines andern überzeugen; sein unerschütterlicher Muth bey allen den

rohenden schreckenden Gefahren, seine Gleichmüthigkeit unter den steten Erwartungen mörderischer Anfälle, seine Seltenheitsgröße, mit welcher er dem über ihn zu sprechenden Urtheile von Seiten des Königs entgegen sahe, und mit welcher er dem über ihn wirklich gefällten grausamen Todespruch anhörte; endlich sein Heldensinn, mit welchem er seine Sterbestände sich nähern sahe, mit welchem er dem Tode entgegen ging, womit er das Schaffott bestieg, womit er noch einige ruhende Worte zu der versammelten Menge sprach — was zeigen sie uns anders, als den Mann, der sich auf die Gerechtigkeit seiner Sache stützte, einen Mann von wirklich erhabenem Geiste, einen Mann, der da, wo Tausenden der Muth entfallen seyn würde, unerschütterlich stand; mit einem Worte, den Mann, der nicht unter die Alltagsmenschen gehdret, der unsre Achtung, Ehrfurcht und Liebe verdient, und eines bessern Schicksals würdig war?

Folgendes Urtheil des Herrn Neckler in seiner Vertheidigungsschrift des angeklagten Königs ist zu wichtig, als das ich hier nicht davon Gebrauch machen sollte. „Der König“, sagt er, „hatte die Gewohnheit, in seiner Einsamkeit Bemerkungen nieder zu schreiben, welche entweder dasjenige, was er gelesen hatte, oder die öffentlichen Geschäfte, betrafen. Man würde aus diesen Papieren, ich bin es gewiß, die Richtigkeit und Klarheit seines Verstandes, die Willigkeit seiner Gesinnungen, die Güte seiner Seele, und seine reine Unabhängigkeit an das Glück und die Ehre Frankreichs, erkannt haben. Wohin sind diese Papiere

gekommen? Sollte der König sie selbst verbrannt und nur diejenigen aufbehalten haben, welche man uns jetzt bekannt macht? Oder, wenn sie noch vorhanden wären, als man in das Cabinet des Königs einbrang, so gebe man sie einer freundlichen Hand zur Untersuchung.“

„Ich weiß nicht“, fährt Herr Neckler fort, „ob unter denjenigen Staatsmännern, welche noch am Leben sind, irgend Einer mehr Gelegenheit gehabt hat als ich, den König kennen zu lernen; nicht nur, weil ich ihm sieben Jahre lang gedient habe, sondern auch, weil die Verwaltung, die mir anvertrauet war, mich verpflichtete mannigfaltigere Geschäfte ihm vorzulegen. Ich erkläre hier, in Gegenwart seiner Feinde und mit der ganzen Uebereinstimmung und Zuversicht meines Herzens, daß ich an diesem so grausamen behandelten Monarchen, nicht eine einzige freiwillige Bewegung bemerkt habe, nicht einen einzigen Gedanken (wenn derselbe ohne allen fremden Einfluß wirklich von ihm herkam), nicht eine einzige Gesinnung, die unmittelbar in seiner Seele aufstieg, welche nicht den Gesetzen der Moral und der Ehre gemäß gewesen wären; und welche nicht aufmerksamen Beobachtern seine Liebe zum Guten; seine Mitleiden mit seinem Volke; und seinen sanften, milden und gemäßigten Charakter, gezeigt hätten. Man glaube doch dem Zeugnisse eines Mannes welcher, nachdem er lange in der Nähe des Königs gelebt hat, dennoch weder durch Erkenntlichkeitspflicht, noch durch Hoffnung an ihn gebunden ist.“

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 8. April 1793.

I Avertissements.

Da die Lehn- u. Pferde-Gelder und Lehn-Canones pro 1792 und 93. im Monats April fällig sind, so werden alle diejenigen, welche dergleichen zu entrichten haben, erinnert, solche zur Verfallzeit bey Vermeidung landræuterliche Execution zu berichtigen. Sign. Minden den 20. Merz 1793.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
v. Breitenbauch. v. Redeker. v. Hüllesheim.

Es wird die der Baumzucht so förderliche gründliche Schrift, welche der Professor Johann Jacob Meyer zu Stettin, über vortheilhaftere Anlegung der Baumschulen und Baumzucht heraus giebt, und durch ein gedrucktes Avertissement ankündigt, sämtlichen Beamten und Decognomen hierdurch bestens empfohlen. Sign. Minden den 23. Merz 1793.

Königl. Preuss. Mindensche Ravensb. Rieges- und Domainen-Cammer.
v. Breitenbauch. v. Redeker. v. Hüllesheim.

Es soll die, durch rechtliche Abäußerung des bisherigen Coloni, erledigt gewordene Königl. eigenehörige Hoffmeyers Stätte in der Bauerschaft Lehe, Ringenschen Kirchspiels Ibbendüren, am 13ten May c. zur anderweiten Ansthuung ex nova Gratia, an denjenigen, der die beste Bedingungen bietet, öffentlich ausgethan wer-

den. Diejenigen, die Lust zu dieser Stätte haben, können sich am bemeldeten Tage des Morgens um 9 Uhr vor der hiesigen Königl. Kammer-Deputation einfinden und ihre Gebote eröffnen, da dann derjenige, der sich zu den besten Bedingungen erbietet und dem zum nothwendigen Bau eines neuen Hauses auf dieser Stätte vielleicht auch noch einige Bauhülfs-Gelder bewilligt werden können, salva approbatione regis, die Stätte conferiret werden soll. Sign. Ringen in Camer. den 19. Merz 1793.
v. Bessel. Schröder. Dieckmann.

Am 22ten vorigen Monats ist der Witwe Nahrwolds in der Bauersch. Gdrespen und Walsen ein schwarzes Pferd, was etwa 15 bis 16 Jahr alt und eine Stute ist, zugelaufen, wozu sich bisher kein Eigenthümer gemeldet hat. Der Eigenthümer dieses Pferdes wird daher hierdurch aufgefordert, sich zu Termine den 13ten April am hiesigem Amte zu melden und sein Eigenthum gehörig nachzuweisen, sonst aber zu erwarten, daß in diesem Termine das Pferd öffentlich meistbietend verkauft und das Geld vorschristsmäßig berechnet werde, weshalb die Kauflustige zugleich eventuafter verabladet werden, um sich sodann Morgens 10 Uhr allhier einzufinden.

Sign. Petrusshagen den 3ten April 1793.
Königl. Preuss. Justizampt.
Decker. Goeker.

II Citaciones Edictales.

Minden.

Alle diejenigen, welche an den von hier sich weg begebenen Nagelschmidt-Meister Pounz aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeynen, müssen solche in Termino den 11. May curr. auf dem hiesigen Rathhause anzeigen, widerigenfalls sie von der geringen Consurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Magistrat alhier.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, thun kund und zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Wilhelm Ludwig Vollmann, und die Eheleute Pieper wegen eines mit dem Johann Friederich Clausing in Amsterdam geschlossenen Vergleichs dar- auf angetragen haben, die vor 19 Jahren heimlich von hier gegangene Schwester des Lehrern Margareta Elisabeth Clausings edictaliter als eine Verschollene zu verabschreiben; mit dem Bemerken, daß sich selbige in Schlossen, und vor 16 Jahren im Hannoverischen in der Gegend bey Zelle aufgehalten habe. Da wir nun diesem Gesuch deferiret; so citiren und laden wir gedachte Margaretha Elisabeth Clausings, und deren etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmen hierdurch vor, a dato bin- nen 9 Monath und spätestens in Termino Dienstags den 20sten Junius 1793 Mor- gens 8 Uhr sich am hiesigen Rathhause per- sönlich oder schriftlich zu melden; und sich zu erklären; ob sie bey dem Vergleich, wornach dem Clausing in Amsterdam zur gänzlichen Abfindung wegen des ihm aus dem Pieper, Clausingschen Vermögen zu- kommenden kindlichen Antheils Ein Hun- dert Rthlr. bezahlt werden, etwas zu erin- nern habe? weil unter diesen 100 Rthlr. zugleich der ihr zukommende Antheil aus dem älterlichen Vermögen nach dem Vergleich mit begriffen, welcher dem Johann Frie- drich Clausing als ihrem einzigen rechten Bruder, wenn sie nicht mehr am Leben

seyn sollte, zu Theil werden würde. Solte sich die Margarethe Elisabeth Clausings, oder deren etwaige Erben, in dieser Zeit nicht melden, so wird sie für todt erklärt, und die Eheleute Pieper und Vollmann nach dem mit Clausing geschlossenen Ver- gleich von allen weitem Anforderungen we- gen des ihr zukommenden kindlichen Theils freygesprochen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter gerichtlichem Sie- gel und Unterschrift ausgefertigt, einmal am Rathhause zu Minden affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen, Hannoverischen Magazin und Mindenschen Intelligenz- Blättern inseriret worden. So geschehen Lübbecke am 6ten Octobr. 1792.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,
Consbruch.

III Sachen, so zu verkaufen.

Es ist das hiesige Mühlensteinlager mit Callen in hiesigen Provinzen nur ge- bräuchlichen Sorten von Mühlensteinen, inßgesamt vom besten Sande und ohne Tadel, wiederum hinlänglich versehen. Auswärtige und einheimische Müller und Mühlenbesitzer werden daher hiervon benach- richtiget und haben sich deßhalb die Kauf- lustigen an den Mühlenstein-Cassen-Ken- daanten, Commer-Secretair von der Markk zu adressiren. Signatum Minden den 18ten Merz, 1793.

Königl. Preussl. Mindensche Bergwerks-
Commission

v. Breitenbach. v. Deutecom.

Nachdem von Hochlöblichem Pupillens- Collegio Unterschriebenem aufgetra- gen worden, die der minderjährigen Toch- ter des verstorbenen Predigers Quade zu Eisbergen, zugehörige, daselbst belegene leibfröhe Stette sub Nr. 53. zum öffentli- chen Verkauf zu bringen; so soll damit in Termino den 19ten Junii a. c. zu Eisber- gen verfahren werden, welches allen den- jenigen, die etwa Lust haben möchten, selb- che anzukaufen, hierdurch bekannt gemacht

wird, um sich in gedachtem Termine, des Morgens um 10 Uhr daselbst einzufinden; woben hier noch bemerkt wird, daß diese Stelle a. in dem Wohnhause, 26 Fuß lang und 34 Fuß breit, mit 3 Stuben, 3 Kammern, einem Keller und Kuhstall für 4 Kühe, versehen, b. in einem Schweinstall, c. in zweyen beym Hause belegenen Gärten mit Obstbäumen, einer 45 Ruten, und einer 11 Ruten 2 und einen halben Fuß groß, bestehe, und das Ganze zu 316 Rthl 6 Mgr. von Werkverständigen taxirt sey, wovon der Anschlag bey Unterschriebenem eingesetzt werden kann. Städt. Minden am Gerichts Wietersheim den 5ten April 1793.

Minden.

Bei dem Kaufmann Hrn. Casper Müller, sind allerhand trockene tannen Bohlen und Dielen, Latzen, Bindel- und Leiterbäume, acht Porcellain, wie auch Englisch Steinguth und Fuhrsteine, in billige Preise zu haben.

Minden.

Den 22. April Nachmittags um 2 Uhr soll das sub No. 565 in der Brüderstraße belegene Wohnhaus aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich in gedachtem Hause selbst einzufinden und darauf zu bieten.

Wotho.

Der hiesige Bürger und Schlechter Anton Stumpe hat eine Quantität Kuh und Kalbfelle vorräthig; wozu sich einländische Käufer binnen 14 Tagen einfinden müssen.

Stift Quernheim.

Auf dem Stifte Quernheim ist noch eine Quantität guter Hafer vorräthig; Kauflustige können sich deshalb bey dem Hrn. Amtmann Welschagen daselbst melden.

IV Sachen zu verpachten.

Minden.

Der auf dem Marienthorschen Brücke belegene Huthheil des Bäckers Gottl. Borchard auf 11 Jahre, soll

in Termine den 13ten April auf 1 Jahr öffentlich verpachtet werden. Liebhaber können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

Petershagen. Der Herr Geheimrath von Wessel zu Lingen ist willens das zu Petershagen auf der Neustadt belegene kleine Wohnhaus und Garten, wozu allensals noch mehrere Grundstücke beigelegt werden können in Erb- und Zeidtpacht auf mehrere Jahre gegen annehuliche Bedingungen auszuthun. Liebhaber können sich am 4ten May bey dem Verwalter Romberg zu Peterhagen melden, die Bedingungen zu Protocoll geben und Bescheid erwarten.

5 Personen so ihren Dienst anbieten.

Herford. Eine Demoiselle von 21 Jahren wünscht als Gesellschafterin oder als Haushälterin irgendwo anzukommen, sie ist in allen Damerarbeiten erfahren, kann Puhmachen, Backwerk und dgl. und kann zu aller Zeit antreten. Nähere Nachricht bey Limburg Gehülffen auf der Neustädter Apotheke.

VI Notifications.

Minden. Vor dem Kuhthore belegene Schweine-Weide sind 5 Morgen gen Osten an Gerhard Blankens Weide gränzend, dem in Termine den 13ten Jun. a. p. meistbietend gebliebenen Kaufmann Hr. Ant. Diederich Blanke für sein Meistgeboth ad 685 rthlr. in Golde, und 5 Morgen von dieser Schweineweide, welche an gedachte verkaufte 5 Morgen gränzen, sind gleichfalls in dicto Termine dem meistbietend gebliebenen Hrn. Bachmeister Conrad Borchard für sein Geboth ad 636 in Golde adjudicirt; Der Kaufmann Hr. Gerhard Henr. Blanke hat zu Schlichtungs-Abfindung laut Instrumenti de 23ten m. pr. 1) das Haus No. 384 mit Kuhthor

und 2) einen vorn Kuhhore, neben dem Garten seines ältesten Sohnes Anton Died. Blancken belegenen Garten, an seinen Sohn Gottlieb Henrich Blancken zum Eigenthum abgetreten. Minden den 30ten Merz 1793.

Herford. Es haben der Hr. Rethhard Müller von dem Pastor Schlüters. Erben einen Kamp im Poggenpöble für 344 rthlr. und der Herr Schröder jun. einen Kamp am Langenberg für 575 rthlr. vom Hufschmidt Müller gekauft, und darüber Gerichtliche Confirmat. erhalten.

Der Kaufmann Herr Schlichthaber, hat die hieselbst belegene Franz. Höpfersche Gütter, für eine Kauffumme von 5200 rthlr. in Golde erstanden, und ist derselbe durch die ämtliche Verfügung vom heutigen, nach Maasgabe des schon am 3ten Octbr. enthaltenen Abjudications: Schein für deren Käufer erkläret. Der Apotheker Herr Lindinger, hat das auf den Esch erbaute Franz. Höpfersche Nebenhaus, mit zwey Stück Landes und einen Thaler Markens-

Grund, nach der Ertrags Taxe, ebenfalls öffentlich meistbietend für 791 Thaler in Golde erstanden, und die Abjudication erhalten. Bände am Königl. Pr. Amt Limberg den 23. Merz 1793.

Schröder. Riemann.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 2ten

April 1793.

| | |
|--------------------|--------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 6 Loth 2 Pf. |
| 4 = Einnel | 7 = 20 |
| 1 Mgr. fein Brod | 21 = 20 |
| 1 = Speisebrod | 26 = 20 |
| 6 = gr. Brod 8 Pf. | = = |

Fleisch-Taxe

| | |
|---------------------------|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = 20 |
| 1 = Kalbfleisch wovon der | |
| Brate über 9 Pf. | 2 = 2 |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 1 = 4 |

Ludwig der Sechszehnte.

Beschluß.

Sch gedente hier nicht der unauflöslichen Schande, welche die Feme des auf die geseglofeste und unheimlichste Art gemordeten Monarchen durch diese ungerechte Hinrichtung ihres Königs über Frankreich gebracht haben. Es empört die Menschheit, einen unschuldigen Wänderer unter dem Dolche des Mörders im Halbe zu sehen; aber noch viel empörender ist es, einen unschuldigen guten König, einen Mann, gegen welche alle schrecklichen Ränfte seiner grausamen Verfolger auch kein einziges der

ihm angeschuldigten Verbrechen bewiesen konnten, nach Urtheil und Recht zum Tode verdammt, und dieses Urtheil ohne Erbarmen, ohne Rücksicht auf die letzte Bitte des Monarchen um Aufschub von einigen Tagen, und um Appellation sah das Volk, ohne Rücksicht auf die Rathschläge einiger gemäßigeren Glieder des großen Würgerichts, ohne Rücksicht auf das lebhafteste Interesse, welches ganz Europa an Ludwigs Schicksale nahm, ohne Rücksicht auf den ewigen Schimpf für die französische

Nation, kurz, ohne Rücksicht auch auf die leiseste Stimme der Menschlichkeit, vollziehen zu sehen: Wahrlich! eine Begebenheit, welcher die letzten Bewohner der Erde noch mit Abscheu fluchen werden. — Ist wohl ein deutlicherer Beweis von der Unbeständigkeit der irdischen Dinge, von der ungewissen Dauer menschlicher Hoheit u. menschlichen Glücks, von der Wankelmüthigkeit und Veränderlichkeit des menschlichen Herzens, von der Verderbtheit des Haupttheils einer respectablen Nation, und endlich von der fürchterlichen Gefahr für Gerechtigkeit, Moralität, Religion und Menschlichkeit, welche mit gewaltfamen Staatserschütterungen, mit Empdrungen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, und mit Umstürzung der guten Ordnung verbunden ist, vorhanden, als wenn ein Monarch, weiland Herr und Gebieter eines der mächtigsten Reiche der Welt; dessen Wink über Leben und Tod so vieler Millionen gebieten konnte; ein König mit einem Herzen, das ihn würdig macht, neben einem Titus, Heinrich IV. und andern liebenswürdigen Regenten aufgestellt zu werden; ein König, vor seiner Regierung die Hoffnung, und während derselben, die Freude seines Volks; der nie ein Beispiel vorsätzlicher Kränkung irgend eines Menschen gegeben hat; der in allen Umständen seines Lebens, wo er selbst wo er frei handelte, die treueste und väterlichste Regentenliebe und die strengste Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit an den Tag legte; der einer fest gegründeten unumschränkten Herrschaft freiwillig entsagte, um sein Volk zu beglücken; der dieses sein Volk, als im October 1789, Tod und Verderben auf ihn eindringen, zu einer Zeit, da er noch frei war, dennoch, und bloß deswegen, nicht verlassen wollte, weil er befürchtete, Unglück über sein Land zu bringen; der endlich, da er sich nur erst davon überzeugt hatte, daß es der laute Wunsch der Nation sey, ihr die gewünschte Freiheit schenkte, und alles bewilligte, was nur nicht offen-

bar wieder sein Gewissen war; — wenn, sag ich derselbe mächtige, geliebte, sich aufopfernde, sanfte, edelmüthige und fromme König von demselben Volke so bald erkannt, verleumdet, gedemüthigt, beschimpft, mißhandelt, gequält, von seinem Throne gestürzt, eingesperrt, unschuldigermode zum Tode verurtheilt, und schimpflicher, wie der gemeinste Mörder — auf das Blutgerüst geschlept, und, ohne einmal die Bezeugung seiner Unschuld und sein letztes Wort; Vater vergib ihnen! ausreden zu dürfen, geschlachtet wird; wenn seit der unglücklichen Epoche, da die Fackel des Auf- ruhrs, ein von der Natur so reichlich gesegnetes Land, allenthalben in Feuer und Flamme setzte, die Fahne des Freiheitstau- mels fast in alle Gegenden dieses unglücklichen Reichs, Mord, Raub und Plünderung brachte, die Nation in einen Verfall, so wohl in moralischer als physischer Rücksicht geräth, sich in eine Anarchie stürzt, deren Verwüstungen sie vielleicht nach Jahrhunderten noch nicht verwunden, und deren Greuelscenen ihr, so lange die Geschichte blühen wird, einen unvertilgbaren Schand- fleck ausdrücken werden?

Es ist, um noch einmal auf den unglücklichen Monarchen zurück zu kommen, wie mich dünkt, wohl keinem Zweifel unterworfen, daß er, dessen Schicksal eine so allgemeine Trauer erregt; dessen Verhalten in seinen letzten Tagen uns ihn erst in seiner Größe gezeigt hat; hätte er in einem vorher besser verwalteten Staate, unter der Leitung weiserer Rathgeber, in einem weniger verderbten Zeitalter gelebt; hätte er weniger, zum Theil unüberwindliche Hindernisse; und Schwierigkeiten gefunden, um lediglich nach den Eingebungen seines Herzens handeln zu können, gleich einem Heinrich IV., einem Ludwig XIV., (und tausendmal unverdächtiger, als letztem) bey seinen Lebzeiten und nach seinem Tode, würde vergöttert, von Dichtern besungen, mit Lobsprü-

den gekrönt, und daß seines Namens Gedächtniß durch Denksteine würde verewigt worden seyn. Alles, was der strengste Tadel über ihn auszusprechen vermag, wäre höch-

stens: Er hat nicht immer verstanden, mit Weisheit zu handeln, aber immer den richtigen Willen gehabt, gut zu handeln.
G. S. Palm.

Ueber die Oekonomie, über Kultur und Ausbreitung einiger nützlicher ausländischer ökonomischer Gewächse.

(Vom Herrn Professor Borowski zu Frankfurt an der Oder.)

Das landwirthschaftliche Publikum hat meine Bemerkungen und Nachrichten, die ich von Zeit zu Zeit über meine bisher angestellte Versuche mit der Kultur nützlicher fremder ökonomischer Gewächse, öffentlich bekannt gemacht habe, mit besonderem Besfall und Zufriedenheit aufgenommen, und ich bin von vielen Orten zur Mittheilung fernerer Nachrichten über die bestfätigste Nützlichkeit mancher in Vorschlag gebrachter Anpflanzungen aufgemuntert worden. Diese Wünsche des Publikums werde ich in einer besondern nächstens herauszugebenden Schrift so viel als möglich zu erfüllen suchen, woben ich zugleich die mir von vielen Oekonomen aus nahen und fernem Gegenden Deutschlands und benachbarten Ländern eingesandten Nachrichten über ihre Versuche mit denen von mir empfohlenen ökonomischen Gewächsen, und wie durch selbige in verschiedenen Provinzen neue, nützliche Kulturen entstanden, ausführlich anzeigen werde. Ich schränke mich hier bloß darauf ein, dem Verlangen aus den so häufigen Anfragen der Oekonomen Genüge zu leisten, welche von ausländischen Getreidearten, Futterkräutern, Handlungsgewächsen, und von Holzarten oder wilden Bäumen, für unsere Gegenden, Klima und Boden, nach meinen Erfahrungen die nützlichsten und besten sind, und den stärksten Anbau verdienen, auch was für Saamen, Pflanzen und Bäume

in meinem seit einigen Jahren errichteten ökonomischen Institute käuflich zu erhalten stehen.

1.) Nach meinen bereits im Großen betriebenen Versuchen mit ausländischen Getreidearten, und nach den genauesten Beobachtungen und Vergleichen sowohl des Ertrages als der Güte derselben gegen die einheimischen, verdienen nachstehende Sorten den Anbau ganz vorzüglich, 1. der weiße Winterweizen, welcher unter allen der mehreichte, weißeste, beste und vorzüglichste ist, der daher auch im Handel im höchsten Preise steht, da er das meiste und beste Mehl giebt; 2. der Winterpelz, Dinkel, der ungleiche Witterungen und Kälte besser als Weizen verträgt, reichlicher lobnet, und feineres, weißeres und nahrhafteres Mehl als Weizen giebt, zu Backwerk und Confituren dient, auch ist er zu Gries und Graupen vortreflich, als womit von Nürnberg aus ein beträchtlicher Handel getrieben wird. Dieser Dinkel, der auf starken, leimigen und etwas fetten Boden zum Herbst gesät wird, wäre für unsere Länder von großer Wichtigkeit, da er ein ganz neues Produkt liefert; 3. der Balaichische Roggen ist vor allen der beste und vorzüglichste, indem er an Halm und Aehren weit länger, mithin an Stroh weit reichlicher, an Ertrage weit ergiebiger, und am Korn größer ist, daß er an Güte, Reich-

haltigkeit an weißem Mehl und an dünner Schale, alle Roggenarten übertrifft. Er erfordert zeitige Ausfaat im Herbst, auf gutem etwas festen Boden, und man säet auf 1 Schfl. gewöhnliches Roggenland nur 8 bis 10 Messen; 4. die sechzeitige Wintergerste reift schon um Johannis, ist ergiebiger, scheffelt fast um die Hälfte mehr, als andere Gerste, zu Graupen ist sie sehr vorzuziehlich, und wäre überhaupt für den gemeinen Landwirth eine höchst nützliche Frucht, die in mildem gut bearbeiteten Mittelsboden durch zeitige Saat im Herbst leicht zu erzeugen ist; 5. der Englische schwere Hafer, wäre statt aller andern Sorten Hafer zu bauen vollkommen recht, da er unstreitig der beste, einträglichste, nährndste und schwerste ist, von dem man nur die Hälfte an Maas zum Pferdefutter gebraucht. Eben so ist er zu Grütze vortreflich, und sein Stroh geherelt, gut Futter für Pferde und Schaafe; 6. die Kronerbsen sind die besten, größten, dünnhäutigsten und wohlgeschmecktesten Gelderbsen. Sie müssen frühzeitig dünne, in lockern, guten Boden gesät werden, breiten sich sehr aus, wachsen hoch, und tragen reichlich zu.

2.) Unter den Futterkräutern sind zur Verbesserung der Viehzucht und zur Stallfütterung vornehmlich anzubauen, 1. der rothe Holländische Klee, im mittelmäßigen als Gerstland zubereitetem Boden, auf 1 Magd. Morg. zu 12 bis 14 Pfund ausgesät, dessen Statter immer bekanter wird. 2. Die Luzerne, welche auf guten, reinen Mittelsboden, und auf festes, tiefes, thonigtes Land im April zu 12 Pfund auf 1 M. M. am besten mit Erbsen ausgesät wird, giebt ein kräftiges, nahrhaftes und sicheres Futter, das bey Kühen zur Milch schlägt, und den Pferden flagt Hafer dient. 3. Die Esparsette, welche offnen, hohen Stand auf Anhöhen und Bergen von verschiedener Landart liebt, und im Junius zu 2 Schfl. auf 1 Magd. M. gesät werden muß, ist für die Viehzucht das gesündeste und nahrhafteste Fut-

terkraut, welches ich nicht genug empfehlen kann. 4. Französisch Raygras, ist eines der besten Gräser zu künstlichen Wiesen, welches auf 1 M. M. zu 15, 20 Pfund gesät, auf trocknen und feuchten Boden vieles und gesundes Futter giebt. 5. Hornigras giebt auf feuchten und sandigen Boden, zu 6 Pfund auf 1 M. M. gesät, 3 bis 5 Erndten in einem Jahr, und sicheres, gebeiliches und vorzügliches Futter. 6. Linothensgras, wird auf feuchten, sumpfigten Boden, 5 bis 6 Pfund auf 1 M. M. ausgesät, wird 3 Fuß hoch, giebt 3 bis 4 Erndten, und ein nahrhaftes vortrefliches Futter, nur muß es nicht zu stark auswachsen, sondern jung gemähet werden.

3.) Was die besten Handlungs- und Fabrikpflanzen anbetrifft, so habe ich, was 1. die Tobackarten anbelangt, in einer besondern Schrift ausführlich gezeigt, daß der Virginische Dronoco, und Perische Toback unsre inländischen Sorten bey weitem übertreffen, indem letzterer in der Güte, Größe und Bestandtheilen der Blätter sich bereits gänzlich verschlimmert hat. Angezeigt Sorten aber geben große, starke, ins Gewicht fallende Blätter, und der Persische übertrifft an natürlich vortreflichem Geruch alle Sorten, dahero er auch in der Fabrikation höchst schätzbar ist, und sich zu den besten Rauch- und Schnupftobacken zubereiten läßt. Selbiger trägt auch, wenn man ihn in Köpfe schießen läßt, eine große Menge Saamen, der gutes Del zur Speise, zum Brennen und zur Seifenbereitung giebet. 2. Der Rigaische Leinsamen ist zum Flachsbau die beste Sorte, so wie 3. der Rheinländische Hanf unter allen Arten der höchste, beste und vortreflichste ist. 4. Der Griechische Gewürzkümmel (Toute Epice) ist zu einem guten, gesunden Gewürz an Razouts, Fricassées, Suppen, Fischen u. von vortreflichem Geschmack, der die scharfen Indianischen Gewürze ganz entbehrlich machen könnte. 5. Die Spanische Scorzonnenwurzel giebt,

wenn solche zerschnitten, getrocknet, geröstet, zermahlen, und mit der Hälfte Kaffebohnen vermischt wird, den besten einländischen Kaffee, dem fein vorgeschlagenes anderes Surrogat beikommt. 6. Die Beeren der Verberissen haben eine vollkommene Citronensäure, die in Krankheiten, an Speisen, und selbst im Punsch statt Citronensäure vollkommen gebraucht werden kann. 7. Die Chinesische Delnpflanze liefert in ihrem Saamen das beste, wohl-schmeckendste, dem Probenerdl ganz gleiche Del, trägt 60- und 90fältig, bedarf nur einen lockern, etwas thonigten Boden zu ihrer Kultur, und wird im April auf Weeten von 3 Fuß breit gesät.

Die Saamen dieser angezeigten und vieler andern ökonomischen Feld- und Ackergewächse gebe ich in meinem Institut in der Art aus, daß eine complete Saamensammlung von 100 verschiedenen Sorten,

(Der Beschluß künftigh.)

als: von 44 verschiedenen Getreidearten, 24 Arten Futterkräutern, 10 Handlungs- und Fabrikpflanzen, 12 Gewürz- und Gesundheitspflanzen, und 10 Färb- und Delgewächsen, in kleinen Portionen, nebst der gedruckten Abhandlung, welche die Anweisung zur Kultur, Nutzen, Eigenschaften und Gebrauch derselben enthält, für 2 St. Friedrichsd'or pränumerando, zu erhalten ist, welche 100 Sämereien, entweder zu Versuchen angewendet und ausgefäet, oder als ein ökonomisches Saamentabinet aufbewahrt werden können. 2. Erlasse ich aber auch an die Liebhaber jede der voranzgezeigten, und viele andere Saamenarten, einzeln, zu Pfunden und mehr nach denjenigen Preisen, wie solche in meinen gedruckten Verzeichnissen bestimmt und aufgeführt sind, welche Saamenarten hier anzuzeigen zu weitläufig seyn würde, da jeder Liebhaber solche Verzeichnisse bey mir unentgeltlich erhalten kann.

Innschrift auf Ludwig den XVI.

H S E
LUDOVICUS XVI.
Princeps
Probus Beneficus Civilis
Libertatis Apud Suos Gallos Auctor
Sibi Ipsi
Funeſtum Magnae Fortunae Documentum
Regibus Praecipueque Populis
Tremendum Exemplum Perduellium
Factione Occisus
Die XXI. Januarii MDCCLXXXIII
Innocens Victima Furoris
Ducis Aurelianensis
Opprobriis Omne In Aevum Stigmatizati.
Sic
P. F. Suhm.

Uebersetzung.

Hier liegt
Ludwig der Sechszehnte,
ein rechtschaffner,
menschenfreundlicher, bürgerfreundlicher
Fürst,
Wiederhersteller der Freiheit in Frankreich,
sich selbst
ein traurig Beispiel großes Glücks und Falls,
und Königen und Völkern
ein fürchtbar Exempel von Verrätherey,
getödtet durch eine Faction
am 21 Jan. 1793,
ein unschuldigtes Opfer
der Wuth Orleans's,
den alle Schande ewig brandmarkt!
Dies Denkmahl
setzt Ihm
P. F. Suhm.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 15. April 1793.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Minden ausgehenden Landeskindern hierdurch zu wissen:

Haus Nr. 3. Gottlieb Fehrmann, 8. Johann Bernharb Johaus, 9. Christian Ludewig Nergen, Franz Diedrich Nergen, 13. Conrad Heinrich Kern, 14. Johann Friedrich Krone, Johann Gerhard Krone, 15. Diedrich Kluck, 16. Daniel Wögeler, 25. Gottlieb Sieveking, 29. Friedrich Eberhard Günther, 39. Johan Friedrich Krübbe, Georg Gerhard Krübbe, 40. Christian Gottlieb Pöttger, 42. Christ. Friedrich Haupt, 45. Carl Friedrich Meyer, 46. Christian Diederich Bohn, 48. Georg Friedrich Harten, 58. Ludewig Blancke, 74. Johann Eberhard Ahlborn, 84. Christian Daniel Pock, Carl Gottfried Hemmerde, Theodor Hemmerde, 87. Johan Friedrich Jochnus, 88. Friedrich Magnus Francke, Jacob Francke, 94. Johan Friedrich Pehmeier, 95. Christian Friedrich Pasch, 97. Friedrich Ludewig Arning, 100. Friedrich Hasenicht, Christian Hasenicht, 111. Herrmann Niemann, 119. Eberhard Hartmann, 124. Wilhelm Ludewig Keimmert, 125. Heinrich Men, 126. Friedrich Wilhelm Meyer, 146. August Friedrich

Mömke, Johann Daniel Mömke, Johann Ferdinand Mömke, 158. Christian Meyer, 165. Gottlieb Vorhard, 178. Gottfried Mangold, 183. Andreas Gottfried Pöttger, 186. Friedrich Wilhelm Düter, 188. Johann Friedrich Schindeler, 201. Georg Heinrich Böhne, 203. Friedrich Niehaus, 204. Wilhelm Zegner, 214. Ernst August Heermann, 217. Carl Friedrich Zilly, 219. Johann Friedrich Jordan, 228. Christian Köper, 240. Friedrich Wilhelm Schmidt, 257. Heinrich Müller, 260. Conrad Ehgott Flömer, Carl Flömer, 261. Georg Fiedler, Eberhard Fiedler, Ludewig Fiedler, 267. August Horning, 270. Johann Heinrich Rüter, 274. Bernhard Rönemann, 275. August Denhard, Gerhard Denhard, Andreas Denhard, 281. August Wögeler, Christoph Diederich Wögeler, 285. Nicolaus Limpert, 288. Johann Friedrich Schonebom, 293. Julius Wilhelm Hempel, Rudolph Hempel, 310. Johann Henrich Franke, 313. Andreas Müller, Johann Christian Müller, 314. Johann Friedrich Rodenberg, 327. Gottlieb Schnatthorst, 340. Johann Friedrich Münstermann, Friedrich Bente, 341. Diederich Heidemann, 43. Christoph Liebau, Andreas Liebau, 348. Johann Henrich Müller, 355. Johann Georg Rohm, Bernhard Rohm, 357. Johann Gabriel Münstermann, 365. Bernhard Bente, 367. Friedrich Christian Wöhle,

374. Johann Justus Oldenburg, Johann Friedrich Krüger, 390. Friedrich Grotjan 391 b. Johann Bernhard Schmidt, 395. Johann Vödtger, 398 und 99. Friedrich Babel, 403. Johann Heinrich Stodick, 408. Diedrich Zahn, Christoph Zahn, 420. Gabriel Hohmann, 426. Johann Kemenu, Johann Gabriel Frederking, 427. Friedrich Wilhelm Röder, Daniel Röder, 430. Christian Kemmert, 441. Johann Georg Schramme, Johann Gottlieb Konser, 450. Heinrich Hünchen, 454. Thomas Meyer, 459. Joseph Heidekorn, 463. Heinrich Niemann, 468. Christian Gottlieb Rüter, 474. Friedrich Hebecker, 475. Christian Lücke, 482. Ernst August Telgener, 484. Friedrich Wilhelm Wiehe, 488. Gabriel Münstermann, 500. Johann Heinrich Wdgeler, Gottlieb Wdgeler, 507. Rudolph Veeger, 510. Hermann Lügel, 512. Heinrich Witte, 514. Christian Meyer, 521. Friedrich Schwäkel, 522. Gottlieb Sercken, 526. Johann Friedrich Rosendahl, Johann Daniel Rosendahl, Gottlieb Rosendahl, 527. Friedrich Wilhelm Ernsting, 542. Johann Christian Mengerbier, 557. Johann Anton Döcker, 579. Johann Ernst Lange, 580. Christian Prässe, 590. Johann Friedrich Günther, 591. Georg Kroll, 601. Gerhard Daniel Heyneberg, Carl Ludwig Heyneberg, 607. Friedrich Wilhelm Flemming, Carl Friedrich Flemming, 608. Clemenz Ernst 611. Johann Benedix Kreckeler, 612. Carl Schmelzer, 614. Wilhelm Pemeier, 616. Carl Ludwig Stammelbach, 617. Georg Friedrich Seehaus, 619. Anton Geng, 632. Friedrich Reuter, Friedrich Baumann, 634. Carl Friedrich Wolff, 635. Johann Heinrich Schliß, 636. Friedrich Sobbe, 638. Heinrich Leonhard Wimmer, 638. Heinrich Justus Gevekoht, 673. Heinrich Daniel Krang, 682. Wilhelm Mehlins, 685. Johann Friedrich Matthias, 691. Johann Diedrich Hundt, 696. Ludwig Dusch, 698. Gabriel Ho-

mann, 704. Heinrich Gottfried Viele, Johann Heinrich Viele, 710. Franz Hermann, 713. Diedrich Jordan, Bernhard Jordan, 716. Georg Sassenberg, Franz Sassenberg, 718. Andreas Bernhard Rüter, 724. Ludwig Ernsting, 727. Franz Wilhelm Köllner, 733. Gerhard Weitzel, 740. Friedrich Volze, 741. Johann Christoph Essler, 759. Gerhard Christian Horn, 766. Friedrich Wilhelm Vär, 767. Jobst Friedrich Zirre, 771. Christian Langhorst, Wilhelm Langhorst, 776. Heinrich Knop, 777. Johann Friedrich Guntlach, 786. Johann Friedrich Justmann, 792. Friedrich Schreiber, Friedrich Schreiber, 799. Ernst Alberts, 809 b. Andreas Gieseling, 810. Arnd Gieseling, 820. Franz Schldtel, 829. Ludwig Brüggemann, 836. Carl Lohmann.

Eximirte.

Canton Nr. 6. Franz Lohmeyer ad N. 6. Franz Liton, 27. Sebastian Zägel, 30. Ferdinand Anton Ernesti, 32. Johann Belter, 34. Alexander Gibmeier Bernhard Gibmeier, 45. August Wenneber 61. Gottlieb Wögeler, 95. Friedrich Wilhelm Schuncke, 96. Anton Philip Schleiff, 134. Johann Friedrich Meier, aus dem Petersbäger Thurm, 162. Philip Niemann auf Schraders Lehn, Franz Wilhelm Niemann, 168. Johann Heinrich Möhlebrot, 171. Johann Heinrich Dpitz, Wilhelm Dpitz, das Unser Advocatus Fisci Cammerä auf Eure öffentliche Vorladung unterm 3ten Januar d. J. angetragen hat, und da Wir dem Suchen statt gegeben haben, als laden Wir Euch hierdurch vor in Termino den 8ten Julius a. c. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Regierungss Assessor Delrichs zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsem Landen Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glaub-

haft nachzuweisen. Sollten Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen so wohl Eures gegenwärtigen Vermögens, als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt werden; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Eure öffentliche Vorladung so wohl bey Unserer Regierung in Minden, als bey Unserm Magistrate daselbst angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Geben Minden den 2ten Merz 1793. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

Minden Wir Richter und Assessores

des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen, daß der Herr Commercien-Rath und Senator Adolph Heinrich Harten alhier mit Tode abgegangen, und dessen Groß- und minder jährigen Erben, wegen des langjährigen weiltäufigen Handlungs-Verkehr ihres Erblassers, dessen Nachlassenschaft, zu ihrer Sicherheit vorerst nur cum beneficio legis ad Inventarii angetreten, und zur Begründung des eigentlichen Vermögens-Zustandes, besonders zu Vorbeugung künftiger un erwarteter Ansprüche auf eine öffentliche Vorladung der etwaigen unbekandten Präsenten angetragen haben. Da nun diesem Suchen statt gegeben ist; so werden alle diejenigen, welche aus einem Eigenthums-Erbschafts oder Pfand-Rechts oder aus einem sonstigen Grunde irgend einige Forderung an den verstorbenen Herrn Commercien-Rath und Senator Adolph Heinrich Harten oder dessen Nachlassenschaft zu haben vermeynen hierdurch und Kraft dieser Edictal Citation verabladet, in Termine den 2ten Juny persönlich oder durch gung-

same Bevollmächtigte, wozu man dem Auswärtigen, den Herrn Assisenz-Rath Stube oder den Herrn Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag bringet, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte sich zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben, und zu recht fertigen, unter der Verwarnung, daß den Außenbleibenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte, verlustig erklärt, und mit ihrem Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Da der Auerbe zu der Hollendieck's Stette sub Nr. 123, im Grossendorff die bey Annahme der Stette in ihm bringende Gläubiger seiner Eltern mit einemmale nicht befriedigen kann, und deshalb auf eine terminliche Zahlung provociret hat; so werden alle und jede welche an dieser Stette einige Forderung zu haben vermeynen hierdurch verabladet, in Termino Freytag den roten May dieses Jahres, des Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben die darüber in Händen habende Brieffschaften sofort beyzubringen, und über das Gesuch der terminlichen Zahlung auch dem ihnen sodann vorzulegenden Vorschlag von der Stette sich zu erklären. Diejenigen die in diesem Termin ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß sie derselben für verlustig erklärt, und damit auf ewig abgewiesen werden. Sign. am Königl. Rathenschen Amts-Gericht den 12. Merz 1793.

Von dem Königl. Kammergericht zu Berlin, ist auf Ansuchen des Bürgermeisters Andenagel, als Wollzieher des von dem verstorbenen Hauptmann von Arenstorff gestifteten Familien Fideikommisses, der seit 11 Jahren verschollene aus Ahrensfelde, einem zum Gute Crümmel im Herzogthum Mecklenburg, Schwerin, gehb-

rigen Dorfe gebürtige und 1781 aus den hiesigen Kriegesdiensten von dem jetzigen von Woldeck'schen Infanterie Regimente zu Minden dimittirte Fähndrich Rudolph Carl Friedrich von Arnstorff, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monathen, und zwar längstens in dem auf den 25ten July 1793 Vormittags um 10 Uhr angeetzten Präjudizialtermine, im gedachten Königl. Kammergerichte, vor dem Deputato, Kammergerichtsrath Heidenreich persönlich oder schriftlich melden, und dafelbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er für Todt erklärt, und sein sämmtliches zurückgelassenes Vermögen, seinen nächsten Erben, die sich als solche dazu gefehmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Berlin den 2ten August 1792.

Königl. Preuß. Kammergericht.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Schilber Lohaus zugehörige im Griesenbruch sub No. 629 belegene mit 18 mgr. Kirchengeld, und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst dahinter befindlichen Hofplatz und Garten, Hintergebäude Schweinefall Einfassungs-Planke und Mauer, imgleichen mit dem darauf gefallenem Huberheil für 6 Rülhe im Kortenhoop 18 Morgen haltend, wovon 6 Morgen uhrbar gemacht, 3 Morgen zur Wiese eingerichtet und noch 9 Morgen Heyde Grund sind, öffentlich verkauft werden. Diese Immobilien sind von Werkverständigen auf 1365 rthlr. 24 mgr. angeschlagen und werden zu deren Subhastation Termin auf den 10ten April 10. May und 14. Juny a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte angezettelt, wozu sich alsdann die Kaufsüchtige einzufinden, die Bedingungen

zu vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche umbekante aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche real Gerechtsame an den zur Subhastation auszustellenden Immobilien zu haben vermeinen, vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termine anzuzeigen, widerigenfalls sie mit dergleichen Ansprüchen weiter nicht gehdret sondern damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das Meublement des verstorbenen Herrn Commerzien-Rath Harten, bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Hölzern-Geräthe, ferner in Leinen, Betten, Kleidungsstücken, Spiegeln und dergleichen soll in Termino den 18ten April und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr gegen baare Bezahlung in groben Courant in dem Sterbehause meistbietend verkauft werden.

Bünde. Da der Eigenthümer der sub No. 18. Stadt Bünde belegenen freyen Höpfers Stette sich entschlossen, diese mit Zubehör aus freyer Hand zu verkaufen; so können sich Kaufsüchtige deshalb binnen 4 Wochen bey demselben einfinden, da dann dem Befinden nach der Kaufcontract abgeschlossen werden kan. Zu der Stette gehdret: Ein Garten beym Hause von 2 Spint 2 B. Ein Garten im Hangbaum 1 Schfl. 2 Sp. 2 B. 4. R. Sechs Stücke Land auf den Eschen unter Seemanns Garten 2 Schfl. 2 Sp. 2 B. 2 R. Drey Stücke dito unten aufm Eschen hinter des Herrn Pastor Engelbrechts Lande 2 Schfl. 3 Sp. 5 R. Die Wiese bey der Eschenbrücke, zur Hälfte 2 Schfl. 1 halb Sp. 1 und 1 halb B. Ein Holztheil dafelbst 4 Schfl. Einige Kirchenstände und Begräbniß-Stellen; auch den Antheil aus der Markt. Das zum Verkauf stehende

Haus ist vorzüglich gut zur Handlung bezulegen, und bedarf keiner Haupt-Reparaturen. In selbigen befinden sich zwey Wohnstuben nebst zwey Kammern, ein Saal, vier Kammern, eine große Bude, und hinter derselben eine große helle Küche nebst Speise-Kammer, ein großer trockner Keller. In der Scheune befindet sich eine Stallung für 4 bis 5 Pferde und für 4 Stück Kühe; auch eine Pumpe hinter derselben. Ein Garten liegt gleich unmittelbar an dem Wohnhause; der andere Garten wie auch Feldland, Wiesewachs und Holztheil bey einander und nahe bey Wände. Im Hause und der Scheune ist ein gedoppelter Boden, so mit guten Dielen beschossen; auch ein Kornboden vorfindlich, welches sich alles in gutem Stande befindet.

Friedrich Wilhelm Höpfer.

III Sachen zu verpächren.

Petershagen. Der Herr Geheimrath von Bessel zu Rügen ist willens das zu Petershagen auf der Neustadt begelegene kleine Wohnhaus und Garten, wozu allenfalls noch mehrere Grundstücke beigelegt werden können in Erb- und Zeichtpacht auf mehrere Jahre gegen annehmliche Bedingungen auszuthun. Liebhaber können sich am 4ten May bey dem Verwalter Romberg zu Peterhagen melden, die Bedingungen zu Protocoll geben und Bescheid erwarten.

IV Person so ihren Dienst anbietet.

Mündell. Es sucht Jemand, der gut aufwarten und fristren kann und der schon bey Herrschaften gedienet hat auch mit guten Zeugnissen versehen ist allenfalls gleich im Dienst zu treten. Der Quartier-Amtsdiener Gotthold gibt nähere Nachricht.

An die Oekonomen, über Kultur und Ausbreitung einiger nützlicher ausländischer ökonomischer Gewächse.

(Vom Herrn Professor Borowski zu Frankfurt an der Oder.)

Beschluß.

4.) In Ansehung der ausländischen Holzarten, welche vermöge ihres schnellen Wachses und starker Vermehrung sich besonders zu großen Anlagen und Waldungen, für solche Gegenden schicken, die Mangel an Holz leiden, oder welche auch den, durch den fürchterlichsten Orkan unsers Jahrhunderts, verursachten gewaltigen Verlust in Waldungen in einigen Jahren vergesslich machen könnten, sind hauptsächlich folgende: 1. die Kanadische, Carolinische und Balsampappeln, welche in mittelmäßigem Boden vortreflich fortkommen, auf die leichteste Art durch Stecklinge angepflanzt und vermehrt werden können,

vermittelt ihres außerordentlich geschwinden Wachstums in 10 bis 15 Jahren zu einer beträchtlichen Höhe und Stärke gelangen, und sich wegen ihrer Schönheit und balsamischen Geruchs, auch zu Spazirgängen, Alleen, und in englische Gärten schicken. Vor allen aber verdienen sie zu Waldungen angezogen zu werden, indem man keine Holzart zu Bau-Nutz- und Brennholz in kürzerer Zeit aufbringen und erziehen kann, als diese. Außerdem geben die Blätter der ersten beyden Arten eine vortrefliche Schwaf-Fütterung ab. 2. Die Akazie, welche durch ihren geschwinden Wachsthum binnen 30 bis

40 Jahren eine übermäßige Höhe und Stärke erreicht, und in Güte, Festigkeit, Härte und Brauchbarkeit des Holzes zu den bauerhaftesten Tischler- und Zimmerarbeiten, der Bäche vollkommen gleich ist, und die Eiche beinahe übertrifft. 3. Der Lerchenbaum wird in 30 Jahren 60 Fuß hoch und 17 Zoll stark, da Fichten und Tannen in 100 bis 120 Jahren nur erst solche Höhe und Stärke erreichen. Sein Holz ist fest und ausnehmend brauchbar. 4. Der Platanus erreicht in 10 Jahren die Größe einer 50jährigen Eiche, und sein Holz ist fest, zu Nutz- und Bauholz ausnehmend gut. Er verdient daher gewiß allen Anbau in unsern Ländern.

Eine ausführliche Anweisung zur Kultur dieser und verschiedener anderer ausländischer Bäume habe ich in meiner Schrift: Ueber die Anpflanzung ausländischer Holzarten zum Nutzen der Forsten in Königl.

Preuß. Staaten, Berlin 1787, ertheilt. Außer diesen und einigen andern Holzarten, die sich hauptsächlich zur Anlegung neuer, schnellwachsender und bald nutzbarer Waldungen schicken, sind einige vorzüglich zu Englischen Gartenanlagen, Plantagen, Alleen und andern Anpflanzungen brauchbar, von denen ich in meinen Verzeichnissen gleichfalls Nachricht gegeben habe.

Von solchen ausländischen Holzarten erlasse ich aus meinem Institut, nemlich von Nr. 1. sowohl Stecklinge zur Anpflanzung im Frühjahr, als auch junge Bäume von verschiedenem Jahralter, im Frühling und Herbst; von der 2. 3. 4. und mehreren Baumsorten aber sowohl junge Bäume als Saamen, denselben nach meinen Preisverzeichnissen, in welchen noch verschiedene andere Arten von inländischen und fremden Bäumen angeführt worden sind.

Ueber die Kultur der Aurikeln.

Die Aurikel (Auricula) ist ein niedriges, aber sehr angenehmes Blumengewächs, sowohl des lieblichen Geruchs, der Dauerhaftigkeit, als auch der vielerley Farben wegen. Wenn man die Aurikelpflanzen auf ein besonders und beschattetes Beet, in mittelmäßige, runde oder vier-eckigte Töpfe pflanzt, und auf ein stufenweise angelegtes Gerüst setzt, so machen sie zu der Zeit, wo sie blühen, dem Auge ein großes Vergnügen.

Es giebt einfache und gefüllte, einfärbige und bunte, gepuderte und ungepuderte Aurikeln. Die hält man für die schönsten:

- 1) deren Stengel hoch und stark sind.
- 2) Wo der Stiel einer jeden Blume kurz ist, so daß es einen regulären und dichten Busch giebt.

3) Wenn der Hals einer jeden Blume kurz ist, die Blumen selbst aber groß, und dabey regulär ausgebreitet sind.

4) Die Farben recht prächtig und wohl gemischt ausfallen.

5) Endlich, wenn das Auge der Blume groß, rund, weiß oder gelb ist, und ihr Hals oder ihre Röhre nicht zu weit. Ihre ordentliche Blüthezeit fällt in den April; zwar blühen sie noch einmal im Herbst, allein die Blumen werden nicht so vollkommen, wie im Frühling.

Die Aurikeln werden vermehrt:

- 1) Durch den Saamen, aus welchem man vielerley, und zugleich schöne Sorten ziehet. Hierzu läßt man die schönsten Blumen stehen und verblühen. Sie müssen aber, wenn sie guten Saamen bringen

sollen, in freier Luft stehen, und vom Regen angefeuchtet werden. Im Junius wird er bey warmem Wetter reim; dies ist der Fall, wenn die Saamentapseln braun werden, und anfangen sich aufzuthun; alsdann schneidet man die Stengel bey trockenem Wetter mit solcher Vorsicht ab, daß man sie gerade in die Höhe hält, damit der Saame nicht ausfalle; nach dem Abschneiden aber legt man sie auf ein dazu bequemtes Papier.

Den abgenommenen Saamen säet man sowohl in flache Töpfe, als auch in dergleichen Kasten, oder auf ein wohl zugereichtetes Gartenbeet. Das Aussäen in solche Gefäße wird am süglichsten im Märzmonat auf folgende Weise unternommen: Man füllet sie mit guter, leichter und rein-gessebter Erde an, und drückt sie so mit der Hand nieder, daß sich solche bey dem Begießen nicht weiter setzen kann. Wenn dieses geschehen ist, so macht man mit einem spitzig geschmittenen Hölzchen oder eisernem Nagel ganz flache Spalten neben einander, fährt darauf mit der flachen Hand gelinde über die Spalten hin, um den eingestreuten Saamen zu bedecken.

Oder, wenn die Erde gleich gedrückt ist, und der Saame darauf gesäet worden, so bedeckt man ihn nur mit wenig Erde, ohngefähr einen Messerrücken dick, weil er unter ihrer Menge nur verderben würde. Hierauf begießt man die Erde mit einer kleinen blechernen Gießkanne, die ein Rohr mit sehr engen Löchern hat; oder man legt Moos auf die Erde, und befeuchtet es allmächtig, damit die Erde nicht zusammen geschlagen werde, und dieses Moos läßt man so lange liegen, bis der Saame aufgegangen ist.

Oder auch, welches noch besser ist, man gießt Wasser in ein hölzernes Gefäß, setzt die mit Nurrkelsaamen besäeten Töpfe, des

ren Löcher offen seyn müssen, hinein, und läßt sie so lange darin stehen, bis die obere Erde von dem von unten aufgezogenen Wasser recht angefeuchtet worden ist; was durch hernach die Erde und der Saamen unverrückt bleiben, und die Erde allezeit locker erhalten wird. Dies Anfeuchten wiederholt man so oft, als die obere Erde trocken wird.

Die mit Nurrkelsaamen im März besäeten Töpfe, oder Kasten, setzt man an die freie Luft in den Schatten, oder so, daß sie nur zwey oder drey Stunden die Morgensonne haben, weil sonst die hervorkommenden jungen Pflanzen, wenn sie die Sonne nur einmal einen ganzen Tag beschiene, alle verderben würden. Man setzt aber die Gefäße nicht auf den Erdboden, sondern auf ein Brett, weil sonst, wenn sie auf dem bloßen Erdboden stehen, die Regenwürmer hinein kriechen, und durch ihre Wühlen machen, daß der keimende Saame, oder die zarten Wurzeln der kleinen Pflanzen grundlos werden und verderben.

Der Nurrkelsaame gehet gemeinlich nach sechs oder acht Wochen, wenn man ihn beständig feucht hält, bisweilen aber doch später auf. Die hervorgewachsenen jungen Pflanzen müssen zwar oft, aber nicht zu stark begossen werden. Sind die Pflanzen so weit, daß sie zum Versetzen können, so verpflanzt man sie auf ein von guter, etwas leichter Erde zugereichtetes und beschattetes Beet, vier Zoll von einander, und befeuchtet sie. Liegt aber das Beet, worauf man sie gepflanzt hat, so frei, daß es von der Sonne beschienen wird, so muß man täglich, vornehmlich bey heißem Wetter, den Pflanzen so lange Schatteln geben, bis sie vollkommen eingewurzelt sind.

Und weil die Pflanzen in dem Gefäße,

worin der Saame gesäet worden ist, nicht alle zugleich groß genug zum Verlesen werden, so nimmt man die größten zuerst behutsam heraus, und verpflanzte, das mit die übrigen mehr Raum, sich auszubreiten, bekommen.

Den Kurikelsamen säet man auch im August und in den drey folgenden Monaten auf ein Beet, welches die Sonne nur am Morgen, oder den ganzen Tag nicht beschneit, das aber doch Luft hat, und mit verfaultem Schaaf- oder Kuhmist gebünget, wohl durchgegraben und Fuß vor Fuß niedergedrreten und mit umgekehrter Harke wieder gleich gezogen worden ist. Ueber den ausgesäeten Samen siehet man nur etwas gute und lockere Erde hin, und läßt

es dabey bewerden. Wenn der Saame im folgenden Jahre aufgegangen, und die Erde trocken worden ist, muß man sie behutsam besencken, auch die größten pflanzen, wenn diese zu dick stehen, verpflanzen.

Endlich so wird der Kurikelsaame zuweilen gar gegen Ausgang des Winters auf den Schnee, welcher ein leeres und im Herbst umgegrabenes Beet bedeckt, ausgesäet, wo dann der Saame nach geschmolzenem Schnee in die Erde fällt, und nachher aufgethet. Er säet sich auch wohl von selbst, wenn er, nachdem die kleinen Hülsen gestorben sind, vom Winde ausgeschüttelt und verweht wird.

(Der Beschluß künftigt.)

Merkwürdige Naturbegebenheiten.

Nach einer ganz neuen Bemerkung des Direktors in dem Erziehungs Hause zu Berchtoldsdorf unweit Wien, Herrn Zaager, wird eine Art gemeiner Raupen durch die einfaches Leitung dahin gebracht, daß sie gemeinschaftlich einen Stoff von beliebiger Länge, Breite und Stärke verfertigen, der bey Sonne und Licht wie Silberdocke spielt und sich, wie jeder seidene Schleier, gebrauchen läßt.

Am Flusse Missouri, im Lande der Pawnynees, eines wilden Volkes in Nordamerika, wächst eine Pflanze, die die dortigen Einwohner Monolrake nennen. Diese Pflanze sieht so natürlich aus, wie ein Mensch, daß der, welcher sie in der Ferne erblickt, sie wirklich für einen wahren Menschen hält. Sie mißt drey Fuß in der Höhe und hat zwey Beine mit Füßen und Fingerspitzen, die die Wurzeln ausmachen, womit sie aus der Erde ihre Nahrung zieht. Im südlichen Afrika, wo eine ähnliche Pflanze wachsen soll, hat die

letztere nicht die Stärke und die vollkommene Menschengestalt der ersten.

Auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung ward neulich ein Falke gefangen, der darauf dem Herr Selwand in London zugesandt ist. Um den Hals desselben befindet sich ein goldenes Halsband mit den in Englischer Sprache darin gegrabenen Worten; Dieser Falke gehöret Sr. Majestät dem Könige James von England A. D. 1610. Nach dieser Anzeige sind gerade 182 Jahre, seitdem der Falke zum erstenmale gefangen wurde. Seine Augen sind jetzt dunkel, als wenn sie blind werden wollen, und die Federn seines Halses sind schon weiß, aber demungeachtet behält er noch viele Munterkeit und Stärke. Schon dies beweiset, zu welchem hohen Alter es ein Falkedringen kömme. Vielleicht hatte er auch schon ein ziemliches Alter, als er des Königs Jakob Eigenthum wurde. Und auf den Fall verdiente er noch mehr Aufmerksamkeit. Er ist von der größern Art dieser Vögel.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 22. April 1793.

I Warnungs-Anzeige.

Eine Weibsperson aus Wagenfeld ist, weil sie Flachs und Betten gestohlen, und Brand verursacht hat, zu ökonomischer Zuchthausstrafe, nebst völligen Willkommen und Abschied, jedoch salva fama verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Käßbefe am 15ten April 1793.
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Congsbruch.

II Decretum Præclusivum.

Wegen der im 6ten, 8ten und 10. St. der Mindenschen Anzeigen aufgeforderten Prätendenten an die Obligation so die Eheleute Ridders für den Hrn. Amtmann Bethke ausgestellt, soll in Termino den 30sten Apr. ein Mortifications-Erkenntnis publiciret werden, weil sich im heutigen Termine niemand der Ansprüche daran hat, gemeldet. Sign. Petershagen den 2ten April 1793.
Königl. Preussl. Amt.
Der Wecker, Director Götfer.

III Citationes Edictales.

Minden. Diejenigen, welche an den von hier zu weggehenden Nagelsammler Meister Pönitz aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeynen, müssen solche in Termino den 11. May durr. auf dem hiesigen Rathhause anzeigen,

wiedrigensfalls sie von der geringen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Magistrat alhier.

IV Sachen, so zu verkaufen.

In Termino den 25sten April Nachmittags 2 Uhr soll mit dem Verkauf des Mobiliar-Nachlasses des verstorbenen Capitain v. Witzleben gegen gleich baare Bezahlung in grob Cour. der Anfang gemacht werden; woben zur Nachricht dienet, daß die Käufer die Auctionsgelder nicht auf etwa habende liquide Ansorderungen an den Defunetum vorenthalten könnten, sondern diese Auctionsgelder sofort bey der Auction baar bezahlen müssen. Minden den 17ten April 1793.
Sig. Comm. v. Rappard.

Minden. Die dem Becker Gottlieb Dorchard gehdrige Grundstücke, als: Häuser, Ländereyen, Gärten und Kirchens-Stühle, so wie solche in dem 52sten Stück der vorjährigen Intelligenzblätter umständlich beschrieben worden, werden nochmals hiermit öffentlich feil geboten, und dazu Terminus aufs den 29sten May angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, abt Gebot, endsnem, und auf das höchste ännemliche Gebot des Zuschläges gewärtigen können.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen neue Catechinen Pflaumen 6 Pfund 1 rthlr. Bamberger Schweitschen 9 Pf. 1 rthlr. trockne Kirschen 4 und ein halb Pf. 1 rthlr. franz. Renette-Äpfel 100 Stück 1 rthlr. 24 mgr. Äpfel-Sina 16 Stück 1 rthlr. Bourton Alee die Bout. 15 mgr. Holländische Bücklinge das Stück 4 pf.

Minden. Bei dem Knochenbauer Meister Kloppe in Scharn ist eine Quantität Kuh- und Kalbfälle auch geräucherte Schinken zu haben; Kauflustige wollen sich binnen 14 Tagen einzufinden belieben.

Minden. Es hat Jemand diverse Ellenwaaren bey Ellen und Resten in billige Preise zu verkaufen, bestehend in Tücher, Spangolets, Coatings, Manchescher schwarz et coll. weiß und gesteckten Doyen, Satune ic. Die Kauflustige können sich gefälligst bey dem Schatzjuden Wolff Philipp alhier einzufinden, um weiter Abbiß zu erlangen.

Minden. Uebersam Goldschmidt Sohn und Meyer von Hamburg beziehen die Mindermeße zum erstenmale für sich allein und handeln mit Etze und Satune auch andere Waaren und sind bei Gottlieb Gieseler aufm Markte zu finden.

Blottho. Von meinem bekanten guten Preiswürdigen Siegelack ist in dem bevorstehenden Maymarkt und folgende Zeit, bey dem Buchbinder Hrn. Meyer auf der Hohen-Strasse in Minden in Commission zu haben, das Pfund zu 1 und 1 halben Rthlr. und folgende Sorten, jede Sorte das Pfund 4 ggr. wohlfeiler, bis zu 2 ggr. das Pfund. Wer von meinem Siegelack 20 Pfund und drüber bey mir bestellt, hat einen Rabbat von 10 proCent zu genießen. Braun Woslack und Lacklack von 12, 16, 20 bis 30 Pfund um

1 Rthl. wird auf Verlangen von mir gelieft, und ist auf Papier sowol, als auf Leinwand haltbar.

Johann Georg Schwarze,

Lübbecke. Bey der hiesigen Judenschaft sind Rabhäute zum Verkauf vorräthig, wozu sich Liebhaber binnen 8 Tagen melden können.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Das dem Becker Gottlieb Borchard zugehörige auf dem Kamp belegene Haus soll auf ein halbes Jahr vermietet werden. Da nun hierzu Terminus auf den 26. hujus angesetzt, so können sich die Liebhaber des Vormittages auf dem Rathhause einzufinden.

Minden. Die hiesige von dem verstorbenen Obristen Freyherrn von Arnim seit vielen Jahren bewohnt gewesene Stiftskurie ist miethlos. Wer solche wiederum zu miethen Lust hat, wolle sich bey dem Hrn. Sisto-Secretaire Adling melden.

Petershagen. Der Herr Geheimrath von Bessel zu Lingen ist willens das zu Petershagen auf der Neustadt belegene kleine Wohnhaus und Garten, wozu allenfals noch mehrere Grundstücke beigesetzt werden können im Erb- oder Zeitpacht auf mehrere Jahre gegen annehmliche Bedingungen auszuethen. Liebhaber können sich am 4ten May bey dem Verwalter Romberg zu Petershagen melden, die Bedingungen zu Protocoll geben und Bescheid erwarten.

VI Personen so verlangt werden.

Minden. Ein einzelner Herr auf dem Lande sucht einen Bedienten von sechs Jahren, der frischen kan und besonders eine gute Hand schreibt; die weiters

Nachricht hieson giebt der Quartier-Amtsdiener Gotthold.

VII Sachen so gestohlen.

Minden. Es ist vom 18. auf den 19. April des Morgens zwischen 4 und 5 Uhr aus einer Wohnstube gestohlen worden eine große Lombachen stark verguldete einhäufige Uhr, worin inwendig der Name und der Ort des Uhrmachers steht, Götte in Cassel. Wer hieson Nachricht geben kan, der melde sich bey Hrn. Walter, Uhrmacher hieselbst, er bekömt ein Louisdor zum Douceur.

VIII Avertissements.

Wer dem zu Petershagen in Pension seyenden Fräulein Charlotte Ernestine von Derenthal das geringste an Geld oder Geldeswerth vorget, oder etwas in Versuchung von ihr annimt, der thut dies an eigene Gefahr, ohne die mindeste Entschädigung erwarten zu können, welches dem Publicum zur Wissenschaft zu bringen für nöthig gefunden worden. Minden den 19. April 1793.

Widellud

Schlüsselburg. Meinen auswärtigen Gönnern und Freunden mache ich hierdurch bekant, daß der hiesige Rathskeller, von mir diesen Diern in Pacht genommen werden, und ich daher jeden nach

Standesgebühr beherbergeth kann, verspreche meinen Gästen die möglichste zu machende Bequemlichkeit und gute und reinliche Aufwartung.

Johan Conrad Wiegmann
Chirurgus.

IX Notification.

Minden. Die Witwe Anna Margaretha Homann hat ihr Haus sub No. 85 nebst Huthheil für 350 rthlr. in courant, gegen den freyen lebenswierigen Wohnsitz im Hause, und der Bestätigung Inhalts Contracts ihrem Sohn, dem Wdtiger Franz Carl Homann käuflich überlassen. Minden den 30. März 1793.

X Lotterte-Sachen.

Da die 2te und letzte Classe der 28ten Berliner Classen-Lotterie am 6ten May c. und folgende Tage, ohnefehlbar gezogen wird; So werden die Hn. Interessenten gebeten die renovations Loose für 5 rthlr. 2 ggr. in Golde zur rechter Zeit abfordern zu lassen, wenn sie ihres Anrechts nicht verlustig seyn wollen. Auch sind noch einige Eintritts Loose für 15 rthlr. 10 ggr. in Golde bey mir zu haben. Minden den 18. April 1793.

Müller,

D. C. Controlleur.

Eigentliche Ursachen der Pest, wie auch solcher Krankheiten, die man insgemein der Luft beimessen wollen.

Seitdem die Optik die Mikroskopen verbessert, und diese Werkzeuge zu dem bekanneten hohen Grade der Vollkommenheit gebracht hat, haben die Gelehrten wahrgenommen, daß unzählbare Insekten von beinahe unendlicher Kleinheit, die überall in der Luft zerstreuet leben, die wahre und beinahe einzige Ursache nicht nur von der Pest (welches nunmehr völlig erwiesen ist), sondern auch von fast

allen den Krankheiten seyen, die sonst insgemein der Luft beimessen werden, welche doch bekanntlich wenn man sie als Element betrachtet, keinem Verderbniß unterworfen ist. Und es ist nunm. hro auch eben so bündig erwiesen, daß unter allen Mitteln, die man bisher versucht hat, jene schädlichen, in der Luft lebenden Insekten zu tödten, keines so sichere Wirkung äußert, als der Dampf vom angezündeten Schwefel,

Noch einige Anekdoten aus dem Leben
Ludwigs des Sechszehnten.

Als Nachtrag zu seiner Character-Schilderung im 12ten, 13ten
und 14ten Stück d. N.

Ludwig — war er gleich Acaide,
kein August, kein Friedrich, kein Altride,
Wahrlich! auch kein Cäfer, kein Tarquin,
Ludwig hörte seines Volks Beschwerden,
Aber den Kindern, wollt ihr Vater werden —
Ach! und seine Kinder — würgten ihn!

Man hat dem unglücklichen Könige eine Menge solcher kleinen Charakterzüge und Aeußerungen, welche das Innere des Menschen zuverlässiger verrathen, als die von ihm in den öffentlichen Blättern aufgesetzten Amtreden und Prunkhandlungen. Gewiß werden die Leser dieser Blätter folgende kleine Sammlung, welche noch vermehret werden könnte, nicht ohne Interesse lesen.

Die besten Menschen fallen oft an moralischem Werthe, wenn das Glück sie erhebt; aber der große Schritt vom Privatleben zur höchsten Stufe menschlicher Hoheit, und von der Abhängigkeit, in welcher Ludwig der 16te unter seinem Großvater gestanden hatte, zur unumschränkten Gewalt, veränderte seinen einfachen, geraden und menschenfreundlichen Charakter nicht. Er blieb der Mensch auf dem Throne, der er vorher gewesen; und er wollte nicht wie ein lebloses Götzenbild auf demselben sitzen, sondern kannte die schweren Pflichten desselben, und strebte ernstlich, sie zu erfüllen.

Als ihm seine Brüder zum Austritte der königlichen Würde Glück wünschten, sagte er ihnen: „Ihr sollt mich nicht Sire oder

Ihre Majestät nennen. Ich würde zu viel verlieren, wenn ich den Brüdernamen nicht mehr hören sollte, an den ich gewöhnt bin.“

Dem Grafen von Provence erlaubte er sogleich, dem Staatsrathe beizuwohnen, mit den Worten: „Da du einst mein Nachfolger werden kannst; so wird es besser für dich seyn, wenn du in den Geschäften nicht so fremd bist, als ich es jetzt bin.“

Sein trefflicher Vater hatte in den letzten Jahren seines Lebens einen Regierungsplan schriftlich entworfen, unter der Aufschrift: An denjenigen von meinen Söhnen, der zum Throne gelangen wird; von den Mitteln, sein Volk glücklich zu machen. Er hatte diese Schrift seiner Gemalin zur Bewahrung anvertrauet, und diese hatte sie, als sie sich dem Tode nahe fühlte, dem Bischof von Verdün übergeben. Dieser Prälat eilte auf die erste Nachricht vom Tode Ludwigs des 15ten nach Hofe, und übergab dem jungen Monarchen den ihm aufbewahrten Schatz, welcher sich damit fünf Stunden lang in sein Kabinett verschloß, und beim Heraus-treten einen Expressen abfertigte, um den Grafen von Maurepas, einen der wür-

bigsten Minister seines Großvaters, den die berüchtigte Marquise von Pompadour von seinem Posten verdrängt hatte, zu seinem Rathgeber zu berufen. Er that dieses durch folgendes eigenhändiges Schreiben.

„In dem tiefen Schmerze, den ich mit dem Königreiche theile, habe ich der Pflichten viele zu erfüllen: ich bin König, und dieser Name legt mir große Verbindlichkeiten auf. Allein ich bin erst zwanzig Jahr alt, und habe noch nicht alle Kenntnisse, die ich haben muß. Meine Ueberzeugung von Ihrer Rechtschaffenheit und tiefen Einsicht in den Geschäften bewegt mich daher, Sie zu nöthigen, daß Sie mir mit Ihrem Rathe beistehen. Kommen Sie also so bald zu mir, als es Ihnen möglich seyn wird.“

In der ersten Rabinetsversammlung erklärte er unter andern: daß, da er bloß die Ehre seines Reichs und die Glückseligkeit seiner Unterthanen befördern wolle, nur dann die Geschäftsführung seiner Minister seinen Beifall haben werde, wenn sie diese seine Grundsätze befolgen würden. Zum Generallieutenant der Polizei, von Sartine, sagte er besonders: Stellen Sie die guten Sitten in der Hauptstadt wieder her. Ihre Wiederherstellung bei Hofe nehme ich über mich.

Er erfuhr, daß ein Becker zu Passy, als hier wegen des Fronleichnamfestes, welches der Hof da beging, eine große Menge Brods zusammen kam, das Brod um 6 Sous über die Taxe verkauft hatte. Diesen ließ er vor sich kommen, gab ihm einen derben Verweis, und verurtheilte ihn in 500 Livres Strafe.

Er fragte auf einem Spaziergange einen Müller, der einen Kornsack trug, was das Pfund Brod koste? Drei Sous, sagte dieser. „Nein, das ist zu viel“, rief der gute König. „In kurzem müssen die Franzosen ihr Brod wohlfeiler essen.“

Als er in Versailles ankam, und schon die Treppe hinauf gestiegen war, bemerkte er unter der versammelten Menge, das Geschrei eines armen schwachen Greises, der ihm eine Bittschrift überreichen wollte. Gleich kehrte sich der Monarch in der ersten Bewegung der Menschenliebe um, und ging die Treppe wieder hinunter bis in den Hof, sie ihm abzunehmen.

Auf einer Spazierfahrt näherte sich ein mittelmäßig gekleideter Mann, dem Rutschenschlage des Königs und sprach einige Worte mit ihm. Man hat nicht erfahren, wer er, und was sein Anbringen war: aber der Monarch nahm sogleich alles Geld, was er bei sich hatte, ließ sich der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen Baarschaften dazu geben, und schickte es dem Unbekannten zu.

Alle Personen, welche wegen Correspondenzen oder Hof-Intriguen, auch wegen schuldiger Ammengerder, Steuern und kleiner Kontrebanden gefangen saßen, befohl er los zu lassen. Bei der Durchsicht der Liste der in der Bastille befindlichen Gefangenen, fand er einen Mann, der wegen unanständiger, gegen den vorigen König geführten Reden, 40 Jahre gefesselt hatte. Kaum las er dieses, so sagte er: „Er ist genug gestraft und muß schon alt seyn. Man setze ihn auf der Stelle in Freiheit: jedoch mit Vorsicht, daß die schnelle Veränderung der Luft und des Zustandes ihm nicht schaden möge.“

Bei Durchsicht der Rechnungen des Polizeidepartements, bemerkte er mit eblent Unwillen die Summen, welche zur Befoldung der Spione bezahlt wurden, und befohl, diese Ausgabe ganz aufzuheben: indem sie, wie er äußerte, eine desto unnüttere Last für den Staat wäre, je mehr er dadurch eine niedrige Habsucht, die der Sicherheit der Bürger und dem Ruhm der Regierung gleich schädlich sey, begünstige.

In einem seiner Gärten fragte er zwei mit Gärten beschäftigte Weiber, was ihnen

diese Arbeit des Tages eintrüge? Diese antworteten, ohne den König zu kennen: Sechs Sous, lieber Herr! Es ist freilich nicht viel: aber nun wird doch, Gottlob! das Brod wohlfeiler! Der König fragte darauf den Gärtner, wie viel Tagelohn diese Weiber erhielten? Und die Antwort war: Zwanzig Sous! — „Wie, zwanzig Sous?“ rief der erstaunte Monarch. Ja, Sire, das ist der gewöhnliche Preis, erwieberte er. Nun wurden die Weiber herbei gerufen, mußten den Gärtner von seiner Verrätheri überführen, welcher augenblicklich fortgejagt wurde, und erhielten von dem Tage an, die ihnen bestimmten und in der Gartenrechnung aufgeführten 20 Sous zum Lohn.

Ein Kaufmann bat im Depeschenconsilium um eine Frist gegen die ihn verfolgenden Gläubiger, und der König war dagegen. Da sagte ihm der Requietenmeister, daß der Kaufmann zwar viel schuldig sey; aber deshalb nicht bezahlen könne, weil er für Lieferungen an den Hof noch 800,000 Livres zu fordern habe. Diese mußten ihm auf der Stelle angewiesen werden.

Als ihm eine vornehme Person verschiedene zu seinem Lobe erschienene Gedichte und Schriften überreichte, sagte er: „Es soll mir nicht leid seyn, wenn ich nicht erfahre, was man Gutes von mir redet: sollte man aber Böses von mir sprechen, so wünsche ich es zu wissen, um mich zu bessern.“

Es war auch wohl ein unzweideutiger Beweis von einem entschlossenen Muth, daß ein großer König, der erst eben den Thron bestiegen hatte, sich die Blattern einimpfen ließ, an welchen doch sein Großvater und mehrere Personen vom Hofe gestorben waren, Ludwig that dieses zugleich mit seinen Brüdern am 10ten Jun. 1774, und erlaubte während dieser Krankheit niemanden von seinen Leuten, der sie noch nicht überstanden hatte, sich ihm zu nähern. Ein schöner Einfall, den die

Königin bei dieser Gelegenheit hatte, verdient hier angemerkt zu werden, weil er zeigt, wie diese jetzt so unglückliche Monarchin die Herzen der Franzosen ganz nach dem damaligen Geschmack dieser Nation zu fesseln pflegte. Es meldete sich eine junge und artige Graue Schwester (Soeurs grises — eine Art Nonnen welche sich damit beschäftigen, Kranke unentgeltlich zu pflegen,) und verlangte, vor den Patienten gelassen zu werden. Dies geschah, und sie sagte mit einer furchtsam scheinenden Tone und einer einnehmenden Bescheidenheit: die hochwürdige Mutter, ihre Frau Priorin, habe sie geschickt, den König in seiner Blatternkrankheit zu warten. Er kannte die reizende Wärterin in der Nonnenkleidung nicht auf den ersten Anblick, und sein Vergnügen und seine Hebersachung war desto größer, da er sah, wie lebenswürdig und bezaubernd die Königin auch in diesem einfachen pudlosen Gewande erschien.

Im Jahr 1775, hob der König die lästige Hofetikette auf, daß die gekrönten Häupter mit niemanden, als mit ihren nächsten Verwandten an Einem Tische speissen durften, und ließ alle Sonnabende einige Herren und Damen vom Hofe mit zum Abendessen im sogenannten kleinen Apartment einladen.

Er bezeugte einmal seinen Beifall über ein bei der Tafel aufgeführtes Musikstück und setzte hinzu: „Es ist doch aber nichts gegen das Quatro in der Operette Lucille“; und dieses fängt so an: Wo lebt man glücklicher, als in dem Schooß der Seinen? Die Königin, die Prinzen und Prinzessinnen waren desto mehr gerührt über diese Artigkeit, weil Ludwig nicht gewohnt war, zu schmeicheln.

Ein alter königlicher Bedienter hatte eine Pension von 100 Rthlr. aus der königlichen Schatzkammer zu beziehen, und konnte immer nichts erhalten. Endlich ging er den Monarchen selbst deswegen an,

Dieser bezogte dem Schatzmeister seine Verwunderung darüber, daß nach seiner Angabe Geldmangel an dieser Verzögerung einer so kleinen Zahlung schuld seyn sollte; da doch monatlich 100000 Livres in die Kasse fielen, und ließ sich das Verzeichniß der auf die Schatzkammer angewiesenen Pensionen geben. Da fand er, daß die reichsten Leute jährlich 10, 20, 30000 Livres daraus zogen, ohne sie eben verdient zu haben. Er strich aus, und fand endlich auch bey zehnjährigen Sohn des Schatzmeisters mit 1000 Livres. Diesem strich er eine Null ab und legte sie jenem alten Bedienten zu.

Ein alter Officier, der bei der unter der vorigen Regierung herrschenden Matrossen und Günstlingen keinen Zutritt gefunden, und sich lange fruchtlos um eine Pension beworben hatte, wagte endlich unter dem neuen Monarchen das Aeußerste, drang in das Zimmer, wo er zu Abend spejete, und rief mit lauter Stimme: Sire! — Die Umstehenden hießen ihn schweigen, (denn man durfte ehemals den König nie ohne besondere Erlaubniß anreden); aber er rief noch lauter — wer kan Hungers sterben, ohne laut zu klagen! — Ludwig, der nur wissen durfte, daß ein Unglücklicher in der Nähe sey, um auch gleich bereit zu seyn, edelmüthig dem Nothleidenden beizustehen, bemerkte es, winkte ihm freundlich, näher zu treten, und nun sprach der Greis: „Ich bin 70 Jahre alt, habe 50 davon im Dienste Ihrer Vorfahren verlebt, und nun entbehre ich der geringsten Bedürfnisse des Lebens!“ Der Monarch ließ sich gleich seine Bittschrift reichen, und Tages darauf ward der Officier zu ihm gerufen, und empfing aus seinen Händen eine Anweisung auf ein Jahrgehalt von 1500 Thlr. aus der königlichen Schatzkammer, mit den Worten: Man gehen Sie zu meinem Kassirer; er wird Sie bezahlen! Das erste Jahr ist eben verlossen.

Bei der Krönung der französischen Kö-

nige pflegte man sonst die Straßen, durch welche der Monarch ging, mit Tapeten zu behängen, so daß alle Fenster bedeckt wurden, und die Einwohner der Häuser nicht heraussehen konnten; aber Ludwig verbot dieses asiatische Gepränge und sprach: „Keine Tapeten; es muß mein Volk und mir nichts hinderlich seyn, uns zu sehen.“

Als zur Dämpfung des im April 1775. in mehreren Provinzen des Reichs entstandenen Brodumults strenge Mittel angewendet werden sollten, war der König so gerührt über das Unglück des Volks, daß er einmal, beim Hinausgehen aus dem Rathe, mit Thränen im Auge, zum Finanzminister Lurgot sagte: Wenigstens haben wir uns nichts vorzuwerfen. Gleichwohl bewies er damals wahrhaft männliche Staubhaftigkeit in der Unterdrückung des Aufsehers.

Die Königin beschwerte sich einmal über die Frechheit verschiedener, gegen sie und ihren Gemahl, erschienenen Spottlieder; und er antwortete: Madame, lassen Sie uns nur Gutes thun, und uns dabei nicht umsehen!

Als die hohe Geistlichkeit gegen seine, auf den Banquier Necke, als einen Protestanten, gefallene Wahl eines Directors der Finanzen, Vorstellungen that, antwortete er ihr: „Ich glaubte; Verträglichkeit und Liebe wären der Stempel des Christenthums; nicht, daß die Religion mit den Finanzen verschwistert wäre. Wie liegt ob, für die leibliche Wohlfahrt der mir anvertrauten Nation zu sorgen; und wenn ich durch die Geschicklichkeit eines Protestanten zum Besten meines Volks die Finanzen des Reichs in guten Stand setze; so wird dieses eine Wohlthat für die ganze Nation seyn, und wird ihrer Rechtgläubigkeit im Geringsten nicht schaden. Lassen Sie mich also ungestört die irdische Dekonomie des Staats besorgen, so wie ich Ihnen ungestört die geistliche überlas-

fe; so lange Sie keine wieder die Befehle laufende, oder die allgemeine Ruhe störende Neuerungen in derselben machen."

Keiner war über die Einschränkung des Luxus am Hofe weniger unzufrieden; als Ludwig, der sein Reich durch eine bessere Staatswirthschaft so gern retten wollte; er vertheidigte die deshalb getroffenen Verfügungen, nun auch auf alle Weise gegen die Angriffe der darüber mißvergnügten Großen. So war unter andern der königliche Marstall vermindert worden, und es sollten noch mehr Pferde abgeschafft werden. Dieses zu hintertreiben trat der Oberstallmeister, Herzog Coigny, eines Tages, da der König eben frühstückte, um auf die Jagd zu reiten, mit einem so verdrießlichen Gesichte ins Zimmer; daß ihn der Monarch fragte, was ihm fehle? „Sonst nichts, antwortete er, als daß Ew. Majestät die Pferde nicht bekommen können, die ich für Sie bestimmt hatte. Alles ist krank, Menschen und Pferde, und was soll daraus werden, wenn die Reforme alle übrigen wegnimmt?" Der König unterbrach ihn hier und sagte: Ich weiß, wo Sie hinaus wollen! Aber seyn Sie deswegen unbesorgt! Mein Dienst wird so wenig als der ibrige darunter leiden, und denjenigen, der darüber murret, den wil ich zerschmettern, wie dies! — und zugleich warf er das Trinkglas, das er in der Hand hielt, in tausend Stücke.

Ludwig ließ sich durch keine Vorstellungen solcher Menschen, die weniger edel dachten, als er, durch keine Ergößlichkeiten von der Sorge, für die Herstellung der Wohlfahrt seines Volks abwenden. Desfenchelle's Blätter haben gemeldet, daß er einem alten hiberni'sch rechtschaffenen Gene-

rallieutenant den geheimen Auftrag gegeben habe, das Reich unerkannt zu durchreisen, sich vorzüglich um den Zustand des Landvolks zu erkundigen, und ihm getreuen Bericht davon abzusatteln. Durch die von diesem Officier gemachten höchst traurigen Schilderungen sey der König so gerührt worden; daß er den braven Kriegsmann sein Ehrenwort darauf gegeben habe, nicht eher zu ruhen, bis jeder fleißig arbeitende Unterthan die Woche dreimal Fleisch essen könne. Sollte diese Anerbote noch zweifelhaft seyn, so ist doch das Historisch gewiß, daß Ludwig selbst um diese Zeit oft mit wenigen Personen kleine Reisen aufs Land that, und zuweilen unerkannt in die Hütten des Landmanns trat, um zu sehen, wie man da unter seinem Zepter lebte. — Auf seiner Reise nach Cherbourg; wo er den Hofsprung auf's möglichste vermied, gab und empfing er überall Beweise von der größten Volksliebe und erklärte nunmehr dem Generalkontrollleur Collonne, daß er künftig schlechterdings nichts mehr von neuen Auflagen und Anleihen hören wolle. Dieser mußte nunmehr eben so wie Turgot und Necker, auf eine allgemeine Verbesserung der Finanzen denken, um die Quellen d's immer zunehmenden Uebers zu verstopfen. Er entwarf schimmernde Pläne dazu, die den König in Entzücken versetzten, durch das Gute, das er daraus für sein Volk entspringen sah. (Zest, 1788), wurden die 146 Notablen zusammen berufen, hierdurch aber der Grund zu der unglücklichen — Revolution gelegt, die den guten, den menschenfreundlichen, den edlen König, Freiheit, Thron und Leben kostete. G. S. P. 1788

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 29. April 1793.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zeithero mehrmahlen höchst mißfällig wahrgenommen, daß wenn pensionirte invalide Officiers mit Tode abgegangen, nach deren Ableben ihre aus der General Invaliden-Casse erfolgende Pensionen verfassungswidrig bey Verschweigung ihres Absterbens noch eine Zeitlang von andern Inhabern ihrer Pensions-Quitungen erhoben, und hierdurch hernach bey Entdeckung ihres erfolgten Todes die Wiedereinzahlung solcher unrechtmäßig empfangenen Pensionsgelder mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen ist. Um diesen fürs künftige vorzubeugen, befehlen Höchst Dieselben allen und jeden invaliden Stabs- und andern Officiers, welche aus dem Fond der General-Invaliden-Casse Pension erhalten, hierdurch so gnädig, als ernstlich, vom 1sten Juny d. J. an quartaliter unter ihren Pensions-Quitungen die Fortdauer ihres Lebens entweder durch eine Gerichts-Verohn des Orts und Beydrückung des Gerichts-Siegels, oder durch den Prediger des Orts und Beifügung seines Siegels bescheinigen zu lassen. Die General-Invaliden-Casse ist beordert, ohne Weibringung dieser vierzehnjährigen Atteste keine Pension weiter zu verabsolgen, und haben die pensionirten invaliden Officiers sich da-

her selbst bezumessen, wenn ihnen bis zur Erfüllung dieser Vorschrift ihre Pension vorenthalten wird. Uebrigens wollen Sr. Königl. Majestät allergnädigst, daß jeder pensionirter Officier unter den monatlichen Pensions-Quitungen nicht nur seinen Aufenthaltsort, Vor- und Zunahmen, sondern auch seinen Character und den Namen des Regiments, bey welchem er gestanden, bemerken, und in Ansehung derjenigen pensionirten Officiers, welche sich an dem nehmlichen Orte der Namens und in Auftrag der General-Invaliden-Casse zahlenden Casse selbst aufhalten, auch das Attest dieser letztern Casse unter ihren Quitungen statt des obgedachten gerichtlichen, oder Prediger-Attests als hinreichend annehmen lassen. Signatum Berlin den 27. Mart. 1793.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl,

Abdich. Schulenburg.

II Citationes Edictales.

Da der Auerbe zu der Hollendieck's Stette sub Nr. 123. im Grossendorff die bey Annahme der Stette in ihm dringende Gläubiger seiner Eltern mit einemmable nicht befriedigen kann, und deshalb auf eine terminliche Zahlung prospectiret hat; so werden alle und jede welche an dieser Stette einige Forderung zu haben vermeyn-

et

nen hierdurch verablabhet, in Termino Freytag den 10ten May dieses Jahres, des Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben die darüber in Händen habende Briefschaften sofort bezubringen, und über das Gesuch der terminlichen Zahlung auch dem ihnen sodann vorzulegenden Anschlag von der Stette sich zu erklären. Diejenigen die in diesem Termin ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß sie derselben für verlustig erklärt, und damit auf ewig abgewiesen werden. Sign. am Königl. Rathenschen Amts-Gericht den 12. Merz 1793.

Es hat zwar der an die Probstey Levern Eigenbehörige Colonus Friederich Wilhelm Prenzler No. 19. Bauerschaft Dessel sich im Jahre 1788 mit seinen Gläubigern auf eine Jährliche Terminal-Zahlung verglichen; allein seit dieser Zeit eine beträchtliche Schuldenlast aufs neue contrahiret, so, daß zu deren Tilgung kein anderes Mittel als die Verheuerung der Stette und deren Pertinentien übrig bleibt: Da nun die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger und Regulirung des Schuldenwesens erkannt ist; so werden alle und jede welche an gedachten Col. Prenzler in Dessel oder dessen eigenbehöriges Colonat Anspruch haben, hiedurch vorgeladen, solchen längstens in Termino den 3ten May dieses Jahrs bey hiesigem Gerichte anzugeben und durch beglaubte Dokumente oder auf sonstige rechtliche Art die Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen Creditores welche in diesem Termine weder persönlich noch durch hinlängliche Bevollmächtigte erscheinen, haben zu gewärtigen daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen wird. Probsteyl. Gericht Levern den 20ten Febr. 1793. Voswinkel.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, 16.

Entbieten allen und jeden, so an den von seinem Wohnort sich seit einiger Zeit entfernt habenden Bürger, Johan Wilhelm Schröder zu Ibbenbüren einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter erdfuet, der Rig. Auscultator Stähler zum interimis Curator und Contradictor, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchermach citiren und laden Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eins alhier bey Unserer Regierung und das andre zu Tecklenburg angeschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 2ten Julii a. c. eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermaget, ad acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungshudienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Schmidt euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Interims-Curatore über die Liquidität eurer Forderungen, und mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum verfähret, und demnächst rechtl. Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urthel gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen acta für geschlossen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch gemeldten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehöret, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges

Stillschweigen gegen die übrigen Creditores aufergelegt werden. Und da Wir zugleich den offenen Arrest gegen den Gemeinschuldner erkannt haben, so wird allen dessen Debitoren und Pfandinhabern hierdurch befohlen, demselben bey Vermeidung, daß ihnen eine solche Zahlung nicht werde gut gethan werden, nichts auszusahlen, oder zu restituiren; sondern von ihren Schuldposten und unterhabenden Pfändern in dem anstehenden Liquidationstermin, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocolum zu thun. Schließlich werdet ihr der Gemeinschuldner Johan Wilhelm Schröder verablated in mehrgedachtem Liquidationstermin persönlich zu erscheinen, und wegen eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben; wiebrigenfalls aber zu gewärtigen, daß gegen euch als einen latitirenden muthwilligen Banqueroutirer nach Maßgabe unserer Gesetze in contumaciam werde verfahren werden; wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich ic. Gegeben Linzen den 15ten April 1793.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Wdler.

Bückeburg. Alle diejenigen, welche in der beneficial Erbschafts-Sache des verstorbenen Gräfl. Schaumburg Lipptischen Konsistorial-Sekretair Lodemann Ansprüche zu haben vermeynen, sind auf den 27. May d. J. ad profitendum et liquidandum sub poena präclusi et perpetui silentii vor hiesiger Justizkanzley zu erscheinen, hierdurch voracladen.

Amst Ravensberg. Auf Ansuchen des jetzigen Eigentümers werden Alle und Jede, welche an das von der Wittwe Catharine Alabe Mechfelds bisher besessene am Kirchhofe in Borgholzhausen belegene Wohnhaus Real-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, diesel-

ben in Termino den 8ten Julii dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zwar unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludiret, und nachher nicht weiter gehdret werden sollen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen am instehenden Donnerstage als den 2. May in der hiesigen Marien Kirche zwey beieinander, und nahe vor dem kleinen Altar belegene Kirchen Klappen-Sitze, welche sehr bequem zu einem Kirchenstuhl umgeschaffen werden können, an den mehrstbietenden verkauft werden; zugleich soll auch einiges überflüssiges Kirchengeräth, bestehend in Zinnern, Messingern, und Eisern-Geräth, auch einem Altar Lacken ic. verkauft werden. Auch sollen einige vacante Kirchenstühle zum Vermiethen ausgedoten werden. Die Liebhaber hierzu können sich an gedachtem Tage nach geendigtem Gottesdienste, Morgens 10 Uhr in der Kirche einfänden.

Minden. Es sind auf dem alten Hause Bedigenstein 9 Ruthen Steine vorräthig, welche jeden Donnerstage gegen ein hinlängliches Geboth besonders aber am 1ten May Morgens 10 Uhr in Capitulo verkauft werden sollen.

Minden. Selig Samuel Hahn, wohnhaft zu Hamburg in der Petersstraße No. 5., welcher sonst in des Hrn. Ober-emeahmer Schreibers Hause gestanden, beziehet das hiesige Markt wiederum und verkauft zu billigen Preisen ein groß folgende weiße Waaren, als: Extra feine und ordinaire Brabander und Lundersche Spitzen und Kanten, Holländische und Schlesinger Leinen, Battisten, glatte und geblümete Linous und Kammertücher von 5 atel, 6 atel, 7 atel und 8 atel breit, glatte und geblümete Merly, Kammertücher, feine und ordinaire Casa-

P 2

fas, glatte, geblünte, gestreifte und gestricke Mouselins und Messeltücher, Halstücher, schwarze Italiänische Taffte von 3 qtel, 6 qtel, 7 qtel und 8 qtel breit. Englische und Französische Floren, Krapz und Milchfloren, Taffet und Glace-Bänder, auch Dänische Handschuh etc. Lozirt am Markte in der Wohnung des Hrn. Obrist v. Klixing.

Nachdem von Hochlöblichem Pupillen-Collegio Unterschriebenem aufgetragen worden, die der minderjährigen Tochter des verstorbenen Predigers Quade zu Eisbergen, zugehörige, daselbst belegene leibfreye Stette sub Nr. 53. zum öffentlichen Verkauf zu bringen; so soll damit in Termino den 10ten Junii a. c. zu Eisbergen verfahren werden, welches allen denjenigen, die etwa Lust haben möchten, solche anzukaufen, hierdurch bekannt gemacht wird, um sich in gedachtem Termine, des Morgens um 10 Uhr daselbst einzufinden; wobey hier noch bemerkt wird, daß diese Stette a. in dem Wohnhause, 46 Fuß lang, und 34 Fuß breit, mit 3 Stuben, 3 Kammern, einem Keller und Kuhstall für 4 Kühe, versehen, b. in einem Schweinstall, c. in zweyen beym Hause belegenen Gärten mit Obstbäumen, einer 45 Ruten, und einer 11 Ruten 2 und einen halben Fuß groß, bestehe, und das Ganze zu 316 Rr. 6 mgr. von Werkverständigen taxirt sey, wovon der Anschlag bey Unterschriebenem eingesehen werden kann. Sign. Minden am Gerichte Wietersheim den 5ten April 1793.

Wessel.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Die nahe bey Minden belegene Poggen-Mühle nebst Zubehör, bestehend aus einer guten jetzt sehr verbesserten Dehl und Graupenmühle, aus einem zur Krug

und Ackerwirtschaft bequemen und geräumigen Wohnhause nebst 3 großen Nebengebäuden, ferner aus 3 Morgen Garten, 31 Morgen Wiesen und Weiden und 4 Morgen Feldland, sollen im Ganzen oder getheilt, von Martini c. an auf 6 Jahr meistbietend verpachtet werden; wozu sich Pachtlustige Mittwochen den 15ten May Nachmittags um 2 Uhr auf der Poggenmühle einfinden und die Bestbietenden den Zuschlag gewärtigen können. Der Anschlag kann zu jeder Zeit sowohl bey dem Amt Petersbagen als bey den Eigenthümern dieser Mühle eingesehen werden.

Minden. Die hiesige von dem verstorbenen Obristen Frenherrn von Arnim seit vielen Jahren bewohnt gewesene Stiftskurie ist miethlos. Wer solche wiederum zu miethen Lust hat, wolle sich bey dem Hrn. Sifst-Secretaire Kdilling melden.

Minden. Auf dem von Dheimischen Rittergute Holzhausen bei Hansberge soll am 23sten May a. c. der nahe bei Minden belegene Keteler Zugzehnte, wozu auch ein Fuder Rocken, 1 Fuder 2 Himten Gerste und 1 Fuder Haber Zinsforn, imgleichen der Fleischzehnte und Halbwerder gehdren auf 6 Jahre von Trinitatis 1793 anfangend, den Meistbietenden verpachtet werden; daher die Liebhaber, sich um 9 Uhr am 23sten May einzustaden eingeladen werden.

V Avertissement.

Minden. Sollte einem fremden Kaufmann, der das hiesige Markt bezieht, mit einem Logis gedient seyn; so gibt der Quartier-Amtdiener Gotthold nähere Nachricht.

Ueber die Kultur der Aurikeln.

Siehe Nr. 15. d. A. *der Natur der Aurikeln*

(Beschluß.)

Die Aurikeln werden vermehrt: 2) Durch das Abnehmen der Nebenpflanzen von den Hauptpflanzen, die zu gehdriger Stärke schon gelangt sind. Nach geendigtem Flor, nachdem man die Erde um die Pflanze ein wenig abgeräumt hat, schneidet man mit einem scharfen Messer die stärksten und mit Wurzeln versehenen Nebenpflanzen ab, und pflanzt sie an einen gefälligen, aber beschatteten Ort hin; die Hauptpflanzen hingegen, welche stehen geblieben sind, belegt man wieder mit der abgenommenen Erde. Oder man hebt die alten Pflanzen nach dem Flor aus der Erde, schüttelt sie ab, und nachdem man die bewurzelten Nebenflanzen, wenn sie auch nur einen Faden haben, abgeschnitten hat, so kappt man auch von den allzulangen, dicken und solchen Wurzeln, die zurweilen unten angefault sind, so viel, als bis an die über den alten Knöten befindlichen Fasern oder Würzelchen geht, hinweg, und setzt sie wieder ein. Durch dieses letztere Verfahren aber bringt man sich um den zu hoffenden Aurikelsaamen, als welcher durch das Versetzen der alten Pflanzen nicht reif werden kann.

Man kann auch wohl die Nebenpflanzen der Aurikeln im Anfange des Septembers abnehmen und einsetzen, oder die alten Pflanzen zu der Zeit versetzen; es hat aber die Erfahrung gelehrt, daß die Pflanzen, weil sie zum gehdrigen Einwurzeln nicht hinlängliche warme Witterung gehabt haben, und man die dadurch wohl gewordenen Pflanzen im Frühjahr von neuem wieder einsetzen müssen, dadurch an der Zeugung tüchtiger Blumen verhindert worden sind. Deswegen gebührt der

Vermehrung und Versetzung nach dem Flor, vor der im Herbst der Vorzug.

Die abgenommenen Nebenpflanzen setzt man bis an die Blätter entweder in kleine Töpfe ein, und diese an einen schattigten oder lustigen Ort; oder man pflanzt sie in ein dazu zurecht gemachtes, mit verwesetem Kuhmist gedüngtes, beschattetes aber Luft habendes Bett, reihenweise und nach der Schnur, acht Zoll weit von einander in die Länge und Breite. Wollte man sie auf ein Bett pflanzen, das die Sonne stark beschneien kann, so würden sie von der Hitze verwelfen. Nach dem Einpflanzen begießt man sie mäßig, und fährt das mit einige Tage, vornehmlich beim warmen und trocknen Wetter fort; doch ist die überflüssige Masse ihnen nicht dienlich, weil sie darinn verfaulen würden.

Wenn die eingesetzten jungen Pflanzen drei Jahr auf einem solchen Bett gestanden haben, dann erfordert es die Nothwendigkeit, daß man ihnen wieder Nahrung und gehörige Kraft zum Wachsthum verschaffe. In dieser Absicht hebt man alle Pflanzen mit der Erde nach dem Flor, doch mit dem Unterschiede aus, daß man die während der Florzeit ausgezeichneten schönsten und ausständigsten Sorten allein an einen beschatteten Ort legt, die schlechten und unansändigen aber entweder hinwegwirft, oder an einen unbrauchbaren schattigten Ort pflanzt.

Nachdem die Pflanzen ausgehoben sind, muß man entweder das Bett, worauf sie gestanden haben, wenn es an Raum im Garten fehlt, alsbald, damit die außer

der Erde liegenden Pflanzen nicht verwelken, mit einem langen Grabscheid etwas tief umgraben, mit völlig verwesetem Kuhmist düngen, und wohl zubereiten lassen; oder man muß, wenn genugsamer Raum dazu vorhanden ist, vor Aushebung der Pflanzen ein anders beschattetes aber luftiges Bett, auf welchem noch keine Aurlispflanzen gestanden haben, auf vorge-meldete Weise zubereiten lassen.

Nach der Zurichtung des neuen Beetes nimmt man die Pflanzen nach und nach aus dem alten Beete heraus, und versetzt sie auf den Fuß, wie oben beim Einsetzen der Nebenpflanzen gesagt worden ist, reihenweise nach der Schnur, acht, zehn oder zwölf Zoll, nach eines Jeden Gutbefinden, in die Länge und Breite ein. Bei dem Einsetzen dieser Pflanzen beobachtet man, daß die Farben wohl unter einander gebracht werden; und dies kann, wenn gleich die Florzeit vorbei ist, dennoch geschehen, wenn man die Aurlisten in der Zeit, wo sie blühten, mit Nummern versehen, und darüber ein ordentliches Verzeichniß aufgenommen hat. Hier pflegt man eine jede Blume bei der Nummer, welche sie auf dem Beete hat, mit Gummi oder Hausenblase aufzutragen; oder wenn die Aurlisten benamnt sind, schreibt man die Namen den Nummern bei.

Damit aber die Aurlisten in ihrem Flor durch den auffallenden Regen nicht so geschwind verderben, sondern vierzehn Tage und auch noch länger erhalten werden können, spannet man hierzu dienliche Tücher also darüber, daß man darunter bequem hingehen, an dem schönen Flor sich weiden, und durch den balsamischen Geruch erquickten kann.

Wenn die veraseten Pflanzen eingewurzelt sind, so bringt man durchgestiebte Kuhmisterde einen Zoll hoch zwischen dieselben;

fällt nun ein Regen darauf, so ziehet sich die Fertigkeit von der Mitterde hinunter bis zu den Wurzeln, wodurch das Wachstum der Pflanzen sehr befördert wird; und diese leichte Düngeung kann alle Jahr im Frühjahr wiederholet werden.

Wenn die Pflanzen zwei Jahr an einem Orte gestanden haben, und ihre Stiele von der Erde an bis unter die Blätter bloß sind, welches sowohl von der Erde, die sich gefest hat, und von dem Wachstum der Pflanzen, als auch von dem Abnehmen der gelben Blätter herrührt; so muß man zwischen dieselben so viel feine durchgestiebte Erde bringen, daß die Stiele bis an die Blätter, die man mit der einen Hand in die Höhe hält, vollkommen bedeckt werden.

Wenn unter den Pflanzen auf dem Beet kränkliche sich befinden, die nicht fortwachsen wolten, so nimmt man sie heraus; und besieht sie, ob ihre Wurzeln angefaült, oder mit gelben und weissen Würmern umgeben sind; das gefundene Faule schneidet man bis an das Gesunde hinweg; und von den daran befindlichen Wurmern reiniget man sie. Hierauf setzt man diese Pflanzen, nachdem die Erde aufgelockert worden ist, wieder an den vorigen Ort; oder man pflanzt sie in mit guter zubereiteter Erde angefüllte Töpfe, begießt sie, und setzt solche an einen etwas wärmen Ort. Wenn sie nun neue Wurzeln und neue Blätter bekommen, so nimmt man sie mit der Erde aus den Töpfen; und setzt sie an die vorigen Orte wieder ein. Unterläßt man die Sorgfalt, welche bisher zur Erhaltung der kränklichen Pflanzen angerathen worden ist, so kömmt man endlich gar daram; alle faulen und gelben Blätter muß man sowohl im Herbst, als auch im Frühjahr abnehmen, weil sie nicht allein

ein unangenehmes Ansehen geben, sondern auch eine Fäule den noch gesunden Blättern, ja allmählich der ganzen Pflanze zuziehen.

Nach auf das Abhalten und die Vertilgung der Schnecken ohne Häuser und der Regenwürmer muß man bedacht sein, welche fürchterliche Feinde der Gurkelen und Primelblumen sind.

Die erstern muß man des Morgens und des Abends, nach einem Regen oder nach dem Thau aussuchen lassen, die aufgefundenen zertreten, den Hühnern vorwerfen, oder ins Wasser schütten. Unterläßt man dieses, so vermehren sie sich in kurzer Zeit

so gewaltig, besonders an schattigen Orten, daß man fast keine Gewächse vor ihnen aufbringen, noch auch die im Lande blühende Gurkelen und Primeln behalten kann.

Die Regenwürmer zu vertreiben, ist kein bewährteres Mittel, als daß man Laub vom welschen Fußbaum, noch besser aber die grünen Schaalen von den Nüssen in einem gewissen Maas Wasser kocht, dieses erkalten läßt, und hernach die kleinen Beete, an welchen einem gelegen ist, und die man von den Würmern befreien will, begießt, worauf das Ungeziefer binnen einer Minute heraus kömmt, und ausgelesen werden kann. Man wirft sie hernach entweder in ein Gefäß mit Wasser, oder den Hühnern im Hofe vor.

Nach ein Wörtchen Politif.

Gleichheit! eine herrliche Idee! Wiederherstellung der Glückseligkeit, die selbst die Patriarchen nicht mehr kannten! Ich beneide euch Frankreich, daß ihr auf dem Wege seyd, dieses Kleinod zu erringen, ehe es der schwergläubige Deutsche nur für möglich hält. Nichts kann euch leichter seyn, als die Erreichung eures Ziels. Es kommt ja dabei nur auf 3 Kleinigkeiten an:

1) theilt alle eure beweglichen und unbeweglichen Güter! Erwerb des Fleißes, — rechtmäßiges Erbe, — Belohnung des Verdienstes, oder — Lotteriegewinn und Diebesbeute, — Gleichviel! Es giebt euch ein Uebergewicht über Andere, wenn ihr nicht redlich theilt. Die Prälaten, der Adel, die Klöster, und — die Wierspänner, werden sich freilich dagegen stemmen. Gut, sie mögen sich Güter suchen wo sie wollen. Ihr er sind jedoch immer weniger, als ihrer ungehofeten (sansculots) Neider. Ge-

rechtigkeit? Gewissen? Solche Skrupel dürfen euch nicht einfallen. Ihr wollt gleich seyn. Was kümmerts euch, wie ihr werdet?

2) Macht ein Decret, daß eure Bedürfnisse und Neigungen gleich seyn sollen! Verschwender, Schwelger und Faule, würden ihr Nationalerbe in einem Jahre vergeuden, und bekämen dann in ihren Gläubigern eine beschwerliche Classe von Souverains. Dies höße offenbar die Gleichheit auf.

3) Allgemeine Gleichheit macht auch gleiche Verstandeskräfte notwendig. Montesquieu wurde König von Neapel, nicht durch Waffen, sondern durch Landwirtschaftskunde. Richelieu beherrschte seine Staatschlaunheit mehr als ein Königreich. 1199 Mitglieder in der Nationalversammlung, vermogten nicht so viel, als Mirabeaus glänzende Talente. Wollt ihr unter einander

gleich seyn, so darf sich bei Laternenpfahls-
strafe niemand unterstehen, Klüger zu wer-
den, als Andere. Doch ihr habt ja schon
angefangen, alle guten Köpfe abzumähen.
Fahret so oft, und vor allen Dingen hütet
euch, daß ihr selbst nicht Klüger werdet!

benn sollte es einmal dämmern hinter eurer
Stirn, so stehe ich euch nicht dafür, daß
euch nicht gar der Gedanke einfällt — eure
so saure errungene Gleichheit, sey — ein
bloßes Unding!

G. W. F. Beneken,

Lied eines Preussischen Unterthans.

Hoch frey' ich mich und danke Gott,
Ich bin und lebe frey!
Bin dem Gesetze unterthan
Wie jeder deutsche Biedermann
Und meinem König treu,

Nähm' dieser Glaubensfreyheit sich
Nicht unser König an, —
Wir könnten ihrer uns nicht freun,
Die Weisen, die stets Duldung! schreyn,
Belegten sie mit Bann,

Dem Könige, der deutsch und brav
Die Deutschen ehrt und liebt;
Der Ordnung und Gerechtigkeit,
Und Gottesfurcht und Frömmigkeit
Gebietet und selbst liebt,

Wo Gottverehren Schande bringt,
Und Gottverachten Lohn;
Da sind nur Pöschwichter frey,
Da sitzt Despotenyranny
Und Frevel auf dem Thron,

Gott dank, daß ich ein Deutscher bin,
Kann leben froh und frey!
Mir ist gesichert Freud' und Muth,
Und Ehr' und Recht und Haab' und Gut,
Weiß nichts Sklaverey,

Fluch und Verachtung treffe den,
Der frevelnd Gott entehrt;
Der Ruh und Frieden untergräbt,
Empdrung lobend hoch erhebt,
Statt Wahrheit, Lüge lehrt!

Mich schrecket kein Despotengrim
Und keine Tyraney.
Kein Inquisitionsgericht
Nimmt mir des freyen Denkenslicht,
Ich denk' und glaube frey,

Doch Segen jedem Biedermann:
Der frey und still und gut,
Mehr ist als scheint, mehr thut als spricht,
Den die Erfüllung seiner Pflicht
Erfüllt mit Freud' und Muth!

Doch über Alles heilig ist
Mir Gott und Gottes Wort;
Was kümmer mich der Vuben Spott!
Ich glaube und verehere Gott, —
Er ist mein Fels, mein Hort!

Und Friedrich Wilhelm sey beglückt,
Im Frieden und im Krieg! —
Ihm — den des Elends Thräne rührt
Und der der Menschheit Sache führt,
Verleihe Gott Heyl und Sieg!

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 6. May 1793.

I Publicandum.

In Gemäßheit einer an die Regierung aus dem hohen Staatsrath unterm 5ten d. M. erlassene Verfügung wird hiemit folgendes

Publicandum.

Die rühmliche Vaterlandsliebe, die von jeher die Einwohner des Preussischen Staats auszeichnete, und das geheiligte Band zwischen ihrem Könige und ihnen immer fester knüpfte, hat sich auch jetzt auf mancherley Weise, und unter andern dadurch gezeigt, daß mehrere gut gesinnete Patrioten sich freiwillig erboten haben, zur Unterstützung ihrer, durch den gegenwärtigen Krieg leidenden Mitbürger beizutragen. Es sind sogar anonymische Aufforderungen zu dergleichen Beiträgen im Publico verbreitet worden.

Der Staats-Rath hat davon Kenntniß genommen; und da er sich verbunden hält, der guten Ordnung wegen, sich dieses Gegenstandes anzunehmen; so wird hiemit erklärt, daß unter jenen Beiträgen, zu welchen sich patriotische Unterthanen bereitwillig finden, keinesweges eine Kriegessteuer zu verstehen sey, und dabey weder eine Art des Zwangs statt habe, noch die Größe derselben bestimmt werde. Auch

sollen die eingehenden Summen zum Besten, theils der im jehigen Kriege verunglückten Militär- Personen, theils der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, theils zur Unterstützung der Weiber und Kinder, deren Männer und Väter als Soldaten und Knechte im Felde dienen, verwendet werden.

Damit auch in den Königl. Provinzen diejenigen, die es sich zur Freude rechnen, zu so wohlthätigen Absichten nach ihrem Vermögen mitzuwirken, eine nahe und sichere Gelegenheit finden mögen; so werden alle Regierungen und Cammern von dem Staatsrath authorisiret, dergleichen Beiträge, die ihnen freiwillig eingereicht werden, gegen einen Empfangschein anzunehmen, von deren Betrag sie hiernächst zur weiteren Verwendung, dem Staats-Rath anhero, mit Ablauf jedes Monats spécifique Anzeige zu thun haben; und können übrigens diejenigen, welche ihre Beiträge hierher einsenden wollen, solche unter der Adresse: der zur Annahme der hiesigen Beiträge ebenfalls authorisirten Extraordinären Cassé des General-Directorii einschicken, welche die Postämter unter der Rubrik: patriotische Beiträge, Porto-frey annehmen werden. Berlin, den 8. April 1793.

Staats = Ministerium.

Finkenhein, Herzberg, Blumenhal, Carmer, Dörnberg, Fr. Sacken, Heintz, Werder, Beck, Hoppich, Arnim, Wöhrner, Pohl, Goldbeck, Münselieben, Hanguis.

zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit der Nachricht, daß die Regierung jede freiwillige Beiträge annehmen und der Bestimmung gemäß prompt an die Behörde befördern werde. Sign. Minden am 30. April 1793.

Königl. Preuß. Minden- Ravensbergische
Regierung.

Crayen.

Eben dieses Publicandum wird auch Seitens Königl. Kriegs- und Dom. Cammer bekant gemacht, mit dem Bemerkten: daß dieselbe sich erbietet, die einkommenden Beiträge gegen einen Empfang-Schein anzunehmen, und solche in der Art, wie verlangt werden wird, an die Behörde zu besorgen,

II Avertissement.

Seine Königl. Majestät von Preußen; Unser allergnädigster Herr, haben zethero mehrmahlen höchst mißfällig wahrgenommen, daß wenn pensionirte invalide Officiers mit Tode abgegangen, nach deren Ableben ihre aus der General-Invaliden-Casse erfolgende Pensionen verfassungswidrig bey Verschweigung ihres Absterbens noch eine Zeitlang von andern Inhabern ihrer Pensions-Quitungen erhoben, und hierdurch hernach bey Entdeckung ihres erfolgten Todes die Wiedereinziehung solcher unrechtmäßig empfangenen Pensionsgelder mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen ist. Um diesen fürs künftige vorzubeugen, befehlen Höchsth Dieselben allen und jeden invaliden Stabs- und andern Officiers, welche aus dem Fond der General-Invaliden-Casse Pension erhalten, hierdurch so gnädig, als ernstlich, vom 1sten Juny d. J. an quartaliter unter ihren Pensions-Quitungen die Fortdauer ihres Lebens entweder durch eine Gerichts-Perfohn des Orts und Beydrückung des Gerichts-Siegels, oder durch den Prediger des Orts und Befügung seines Siegels bescheinigen zu lassen. Die Generals-

Invaliden-Casse ist beordert, ohne Weisbringung dieser vierteljährigen Atteste keine Pension weiter zu verabfolgen, und haben die pensionirten invaliden Officiers sich daher selbst bezuzumessen, wenn ihnen bis zur Erfüllung dieser Vorschrift ihre Pension vorenthalten wird. Uebrigens wollen Sr. Königl. Majestät allergnädigst, daß jeder pensionirter Officier unter den monatlichen Pensions-Quitungen nicht nur seinen Aufenthalt, Vor- und Zunahmen, sondern auch seinen Character und den Namen des Regiments, bey welchem er gestanden, bemerken, und in Ansehung derjenigen pensionirten Officiers, welche sich an dem nehmlichen Orte der Namens und in Auftrag der General-Invaliden-Casse zahlenden Casse selbst aufhalten, auch das Attest dieser letztern Casse unter ihren Quitungen statt des obgedachten gerichtlichen, oder Prediger-Attests als hinreichend annehmen lassen. Signatum Berlin den 27. Mart. 1793.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Nach aufgenommenen Cataloge von der hinterlassenen Bibliothek des Hrn. Commiss. Rath Alschof findet sich, daß folgende Bände an periodischen Werken fehlen, die natürlicherweise ausgeliehen sind:

- 1) Historisches Taschenbuch fürs Jahr 1790.
 - 2) der Artz, eine Wochenschrift, 6ter Theil.
 - 3) Teutsche allgemeine Bibliothec 4, 14, 15, 16ter Band.
 - 4) allgemeine Weltgeschichte 31ster Theil.
 - 5) Wolf Mnsen-Allmanach fürs Jahr 1790.
 - 6) Sprengels Taschenbuch fürs Jahr 1785.
 - 7) Büschings Erdbeschreibung 4ter Theil.
 - 8) Lettres Roges de Rabutin 1ter Theil.
 - 9) Trillers Gedichte 1ter Theil.
- Es werden daher die Freunde des Verstorbenen, die solche, und etwan auch noch andre Bücher, die als nicht-periodische nicht haben vermist werden können, von demselben geliehen und in Gewahrhaftig haben, ers-

sucht, solche baldmöglichst auf Freundschaft und Gewissen an Unterzeichneten abzuliefern. Ferner sind nach des Verstorbenen Tode 6 Exemplare von der Schrift: Erwartungen aus dem Jahre 1790 — eingegangen. Da nun zu vermuthen ist, daß er wenigstens 5 Exemplare davon für andre Freunde mit verschrieben hat; so werden solche ersucht, ihre Exemplare abzufordern, wobey ihnen die Buchhändler-Rechnung vorgelegt werden soll, um darnach Zahlung zu leisten. Minden den 2. May 1793.

Nettebusch, als Executor
Testamenti.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das auf dem Leichhofe sub Nro. 744 belegene, der Mensingerischen Miterbin zuständige Haus, wozu ein Hudertheil von 2 Kühen sub Nro. 28. auf dem Marienthorschen Bruche gehöret, und welches insgesamt zu 345 Rthlr. 2 gr. taxirt worden, soll freymüßig jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Terminus licitationes auf den 17ten May angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen, und auf das höchste annehmliche Geboth mit Einwilligung der Interessenten des Zuschlages gewärtigen.

Minden. Es ist bey dem Buchbinder Meyer gebunden zu haben: Ueber die Pockentnoculation, ein Gespräch für die Landleute; zum Unterricht und Ueberzeugung von dem Nutzen der künstlichen Blattern; und wie der Gebrauch dieses heilsamen Mittels für den Menschen eine Pflicht sey; aufgesetzt von Harrhausen, Pastor in Hülthorst, 1791. Der Preis ist 2 ggr.

Wlotho. Von meinem bekanten guten Preiswürdigen Siegelack ist in dem

bevorstehenden Maymarkt und folgende Zeit, bey dem Buchbinder Hrn. Meyer auf der Hohen-Strasse in Minden in Commission zu haben, das Pfund zu 1 und 1 halben Rthlr. und folgende Sorten, jede Sorte das Pfund 4 ggr. wohlfeiler, bis zu 4 ggr. das Pfund. Wer von meinem Siegelack 20 Pfund und drüber bey mir bestellt, hat einen Rabbat von 10 proCent zu genießen. Braun Postlack und Lackacklack von 12. 16. 20 bis 30 Pfund um 1 Rthlr. wird auf Verlangen von mir geliefert, und ist auf Papier sowol als Leinen haltbar.

J. G. Schwarze.

Es wird in dieser Woche eine Parthey Französischen Honig erwartet, und nach Ankunft öffentlich verkauft werden. Bremen den 28. Apr. 1793.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Auf dem von Dheimischen Mittergute Holzhausen bei Hausberge soll am 23sten May a. c. der nahe bei Minden belegene Ketefer Zugzehnte, wozu auch ein Fuder Rocken, 1 Fuder 2 Himten Gerste und 1 Fuder Haber Zinskorn, imgleichen der Fleischzehnte und Halbwersder gehören auf 6 Jahre von Trinitatis 1793 anfangend, den Meistbietenden verpachtet werden; daher die Liebhaber, sich um 9 Uhr am 23sten May einzufinden eingeladen werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Es sind bey der hiesigen Domainen-Casse 412 Rthlr. 2 ggr. in Golde zur zinsbaren Belegung gegen gewöhnliche Zinsen vorrätzig; wer solche verlangt, kan sich dazu bey hiesiger Kammer-Deputation melden. Signatum Ringen den 23. April 1793.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen zc.
v. Bessel. Schröder. Mauve.

VI Decretum Præclusivum.

Da der per edictales vom 5ten April a. p. verabladede Unerbe Franz Heinrich Wölfer sich zur Annahme seiner Elterlichen Wölfers Stette No. 78 Kirchspiels Brochhagen in dem angezeigten Termin nicht gemeldet, so soll nunmehr das Abweisungsurteil am 28. May am Gerichtshause zu Bielefeld publiciret werden. Amt Brackwehe den 4. May 1793.

Brune.

VII Citationes Edictales.

Da der Heinrich Wilhelm Diergarten aus Holthausen für sich und ex cessione seines Bruders Heinrich Georg Diergarten hiesigem Gerichte angezeigt: daß sein älterer Bruder Gottfried Diergarten, seines Metier ein Schneider in Anno 1770 auf sein Handwerk gereiset, wohin Er sich gewandt, und wo Er sich seit solcher Zeit aufgehalten, Ihm aber nicht bekannt, fort, diesem seinem Bruder noch ein geringes Kindes=Theil von dem Diergarten Kotten zu Holthausen hiesiger Herrlichkeit Bruch competentire, welches nach dessen Tode Ihm anverfallen, Er dahero zwar vermuthe: daß gedachter Gottfried Diergarten vielleicht verstorben, jedoch förmliche edictales zu erlassen gebeten; Als wird vorgedachter Gottfried Diergarten oder dessen etwaige Erben und Erbnehmen hiermit edictaliter verabladed: unter der Verwarnung, sich innerhalb Neun Monaten, vor oder wenigstens in Termino præclusivo den 19ten Februar 1794 persönlich oder durch Einen gnugsam qualifizirten Bevollmächtigten bey hiesigem Gerichte zu stellen, und von seinem Leben und Aufenthalt Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls nach

Ablauf dieses Præclusiv=Termins dieser Gottfried Diergarten per Sententiam pro mortuo erkläre, und dessen Brudern das Kindes=Theil zu erheben frey gelassen werden solle. Urkundlich des Gerichts Schrift und Unterschrift. So geschehen Dattungen im Gerichte der Herrlichkeit Bruch den 1sten May 1793.

Zur Redden.

H. G. Gullhausen, Actuar.

VIII Anzeige.

Minden. In einer Handlung hieselbst wird ein Bursche von guter Erziehung, und der Neigung zur Handlung hat, gesucht; es müssen aber zugleich einige hundert Rthlr. Caution für denselben bestellt werden können. Der Hr. Post=Secretair Kottenkamp ertheilt gefälligst desfalls nähere Anweisung.

IX Brodt=Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten May 1793.

| | |
|--------------------|-----------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 7 Lot. D. |
| 4 = Semmel | 8 = |
| 1 Mgr. fein Brod | 22 = |
| 1 = Speisebrod | 28 = |
| 6 = gr. Brod 8 Pf. | = |

Fleisch=Taxe.

| | |
|--|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 2 = 2 = |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 1 = 4 = |

Religion ist die sicherste Grundveste eines Staats.

Keine Gesellschaft kann bestehen ohne Grundsätze. Sie sey klein oder groß, von welcher Art sie wolle, wenn sie kein bloß aufs Obngekehr zusammengelaufener Menschenhaufe seyn soll, so muß sie einen Endzweck haben. Denn eben darum und dadurch ist sie Gesellschaft. Dieser Endzweck aber muß sich deutlich und bestimmt ausdrücken lassen; und, so ausgedrückt, ist er Grundsatz der Gesellschaft. Ferner, wo ein Endzweck ist, müssen Mittel seyn; und auch diese Mittel, in klare und deutliche Ausdrücke zusammengefaßt, sind Grundsätze derselben. Wo keine dergleichen sind, da ist keine Uebereinstimmung des heutigen und gestrigen Tages, folglich keine Regel und Ordnung, folglich keine Zuverlässigkeit, keine Sicherheit und keine Gerechtigkeit, keine Dauer; und die Gesellschaft, als Gesellschaft, trägt den Keim des Todes in sich selbst. Eben das ist aber auch der Fall, wenn man sich der Grundsätze, denen man instinktmäßig folgt, nicht deutlich genug bewußt ist; oder wenn man unrichtige Sätze zu Grundsätzen macht; oder wenn die Grundsätze, denen man folgt, zu mangelhaft und unvollständig sind. — Wessen Regel nicht Erkenntniß und Ueberzeugung, sondern bloß Gefühl und Trieb ist, der hat keinen Grund, keine Festigkeit, keine Selbstständigkeit, ist ein Rohr, das vom Winde bewegt wird, ein Spiel der Umstände, und wird zwar unter günstigen Umständen in seiner Ordnung bleiben, aber seine Ordnung wird auch eben so leicht durch widrige Umstände zerstört. Er wird keine absichtlichen Einrichtungen weder zu ihrer Erhaltung noch Wiederherstellung treffen. — Falsche Grundsätze sind, genau genommen, so gut als keine Grundsätze; denn sie sind Irthümer,

ein Irthum aber ist nichts, und hat in der wirklichen Welt keinen Gegenstand, der ihm entspricht. Durch den Kleinern oder größern Theil von Wahrheit, der ihm berygemischt ist, kann er sich vielleicht eine Zeitlang erhalten; doch über kurz oder lang muß er fallen, mit allem, was darauf gebaut ist. — Unvollständige Grundsätze endlich, zumal wenn sie in wesentlichen Dingen unvollständig sind, lassen nothwendig Lücken offen, durch die einst die Zerstörung eindrechen kann. Dieser Fall ist z. B. vorhanden, sowohl bey einzelnen Menschen, als bey ganzen Gesellschaften, wenn ihnen in der Reihe ihrer Ideen richtige Begriffe von Gott und richtige Religionsbegriffe fehlen. — Wie viele und große Fälle im menschlichen Leben sind möglich, wo uns alles verläßt und nichts übrig bleibt, wenn uns diese fehlen. Und von welchem entscheidenden Einfluß sie für Ordnung der ganzen menschlichen Gesellschaft sind, gestehn ja selbst die Elenden ein, die sie zu einem bloßen Zaum des Übels herabwürdigen; die uns aber das Bessere noch schuldig sind und wahrscheinlich immer schuldig bleiben werden, was sie an deren Stelle setzen oder wodurch sie eben die wohlthätigen Wirkungen hervorbringen wollen! —

Religion — wir können uns durch eine Folg der einfachsten Sätze davon überzeugen — ist die sicherste Grundveste eines Staats.

Ohne Sittlichkeit und Tugend kann keine Gesellschaft vernünftiger Wesen bestehn. — Unter Sittlichkeit begreifen wir alles das, was mit unsern freyen Handlungen näher zusammenhängt; und die Fertigkeit diese unsre Handlungen unsrer Natur und

Bestimmung gemäß einzurichten, ist Zugend. Worauf beruht denn nun aber die Vollkommenheit und Würde jedes Menschen? Nicht darauf, daß er sich selbst regieren, und seine freyen Handlungen seiner Natur gemäß einrichten gelernt hat? Und worin besteht die Wohlfahrt und das Glück der menschlichen Gesellschaft? Nicht offenbar darin, daß alle Glieder derselben so gegen einander handeln, wie es unsre Bestimmung erfordert? Daß Thätigkeit und Genuß des menschlichen Lebens dadurch nicht gestört oder aufgehoben, sondern uns gesichert, vermehrt, veredelt werden? Ohne Sittlichkeit, ohne Zugend, ohne Fertigkeit in unsern Pflichten und der Beobachtung jener Gesetze, ist dieß eine klare Unmöglichkeit. Wir sollten in der Gesellschaft glücklich seyn können, und doch eben diese Gesellschaft, durch Verleibung der Natur, dieß Glück beständig stören dürfen? Wer kann einen solchen Widerspruch vereinigen? Und dennoch, wie können wir außer Gesellschaft leben? Wir sind rings um mit Menschen umgeben, deren Gesellschaft wir nicht entbehren können; und je mehr wir uns von der Einsamkeit der frühern Zeiten entfernen, desto mehr bedürfen wir Anderer, desto mehr müssen wir, weil alles, wie die Räder einer Uhr, in einander greift, gegenseitige Werkzeuge unsrer Glückseligkeit werden. Wie vieles kann nicht durch einzelne Menschen, sondern muß durch Verbindung Mehrerer oder Vieler geschehn! Und unser eignes Herz sagt uns ja so laut, daß dieß so seyn muß und nicht anders seyn kann. Das, was uns in der Einsamkeit fehlt, und das in uns, was uns unter frohen Menschen froh macht, treibt uns, die Einsamkeit zu stiehn und die Gesellschaft zu suchen. Und wenn uns daher die Natur zurief: Mache dich selbst vollkommen! so setzte sie, wenn es uns ja noch nicht einleuchten sollte, daß es im ersten schon mit liegt, unmittelbar hinzu: Sey auch ein Werkzeug fremder Glück-

seligkeit! Freylich sind wir der Wohlthaten der Gesellschaft durch alltäglichen Genuß so gewohnt, daß wir oft kaum merken, was wir ihr zu danken haben: aber wie leicht können wir, durch Vererbung der gesellschaftlichen Vortheile, zur Aufmerksamkeit zurückgeführt werden! Wie leicht können wir zum Gefühl des Schadens gebracht werden, den Menschen von Menschen leiden, so bald sie von den Grundsätzen der Weisheit und Gerechtigkeit, der Mäßigung, des Wohlwollens, mit einem Wort, von den Grundsätzen der Zugend und Sittsamkeit abweichen!

Es muß uns daher sehr viel daran gelegen seyn, wenn auf Zugend und Sittlichkeit das ganze Wohl unsrer gesellschaftlichen Verbindung beruht, und ohne sie der ganze Zweck derselben zerfällt, alle Zugend und Sittlichkeit auf einen so sichern Grund zu bauen, daß dadurch zugleich das Gebäude der öffentlichen Glückseligkeit seine vollkommne Bestigkeit und Dauer erhält. Und welches kann dieser sichere Grund seyn? Religion ist der einzige feste und sichere Grund aller Zugend und Sittlichkeit! Ein Satz, den schwerlich jemand in Zweifel ziehn wird, der auf der einen Seite richtige Begriffe von dem hat, was Religion ist; und auf der andern nicht etwa Lieblingsneigungen hat, die ihm diese Begriffe widrig machen, oder zu roh geblieben ist, um etwas von der Würde und den höhern Bedürfnissen der menschlichen Natur begreifen zu können. Es ist nicht zu leugnen, daß die Lehrer der Religion selbst sehr oft, durch Verdunklung der richtigen Begriffe, an der Verachtung, und folglich auch an der Unwirksamkeit der Religion, Schuld gewesen sind. Wenn sie Begriffe von Gott ausbreiteten, die nicht auf Wahrheit und Wohl der menschlichen Gesellschaft, sondern auf ihre eigne Macht, ihren Stolz, ihren Eigennuß, ihre Bequemlichkeit, die Behauptung ihres einmaligen Systems, ohne weitere Untersuchung

und Prüfung gestatten zu wollen, berechneter waren: so bekam die Religion Feinde, durch Schuld derer, die sich ihre Diener nannten. Von solchen Begriffen ist hier nicht die Rede: sondern von den einfachen und klaren Begriffen von Religion, die sie jedem vernünftigen Wesen lebenswürdig und wünschentwerth machen müssen. Denn was ist sie? Nichts anders, als Erkenntniß Gottes, das ist des weitesten und günstigsten Wesens, Erkenntniß seiner Vollkommenheiten und seiner Vorsehung; sie ist Erkenntniß unserer selbst, unserer Anlagen und unserer Bestimmung; sie ist Unterscheidung des Bösen und Guten, das ist des Nützlichen und Schädlichen, und der Folgen von beyden für einen unsterblichen Geist! Sie enthält also die Hauptgegenstände, worüber ein vernünftiges Wesen belehrt und aufgeklärt zu werden wünscht; aber auch zugleich die nothwendigen Bestimmungsgründe unsers Thuns und Lassens, wenn wir unsers Menschenamens würdig, und als solche nicht nur achtungs- und lebenswürdig, sondern auch zufrieden und glücklich seyn wollen! Sie enthält den Grund der Pflichten, die das menschliche Leben verbinden, die seiner Thätigkeit die rechte Richtung geben, die seinen Genuß versüßen und veredeln, ja ohne die vielleicht kein Menschenleben zu seiner höhern Bestimmung reifen würde! Der Vater, der sich seinen Kindern, die liebevolle Mutter, die sich ihrem Zögling, der Mann, der sich seinem Amt, der Krieger, der sich seinem Vaterland aufopfert: wodurch werden sie am stärksten zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten aufgemuntert? Gewiß durch Religion, die uns auf die höchsten und allgemeinsten Wahrheiten zurückführt, unter die unser ganzes Denken und Handeln ohne Ausnahme untergeordnet werden kann! Denn Gründe, die auf Eigennutz beruhen, fallen weg, so bald unser Vortheil wegfällt; die auf Vergnügen beruhen, so bald Ver-

schwerden und Mäßseligkeiten eintreten; die auf Ehre beruhen, so bald wir bloß um unsrer Pflicht willen handeln sollen, und dabey vielleicht verkannt und angefeindet zu werden fürchten müssen; aber Religion wirkt an allen Orten, zu allen Zeiten, unter allen Umständen. Die Bewegungsgründe, die sie uns an die Hand giebt, gelten unter Freuden und Leiden, in Armuth und Reichthum, in Republik und Monarchie, in der tiefsten Einsamkeit und auf dem größten Schauplatz, der Welt, im Leiden und im Tode!

Und hierzu wird gewiß jeder, der sie kennt, mit der innigsten Ueberzeugung hinzusetzen: daß die christliche Religion dieß alles vollkommener, als jede andre, leister. Denn welche Religion gibt uns bessere und würdigere Begriffe von Gott? Welche bald kleinliche, bald verhaßt, bald schreckliche, bald abentheuerliche Begriffe, die in den Religionen und Theologien, oder vielmehr Mythologien, fast aller nicht christlichen Völker vorkommen! Welche Reiben von Aberglauben und Unwissenheit finden wir in dieser Rücksicht unter dem sonst so ausgebildeten Volk der Athener, das sogar „dem unbekanntem Gott“ Altäre errichtete! Und welchen Einfluß mußte dieß nothwendig auf ihre Gesinnungen gegen das höchste Wesen, auf ihr Vertrauen, ihre Dankbarkeit, ihre Liebe gegen dasselbe, welchen Einfluß auf ihre ganze Moralität und Tugend haben! Der ausschweifende Jupiter, die stolze Juno, der blutgierige Mars der Griechen und Römer, sind wol so wenig gemacht, Ehrfurcht des Herzens zu erwecken und tugendhafte Menschen zu bilden, als der Drame oder Wistaud des Indiers mit ihren abentheuerlichen Gestalten und der eben so abentheuerlichen Geschichte ihrer Verwandlung! Dem was liegt in dem allen, um Weisheit und Tugend daraus zu lernen? Man muß alles so lange drehn und wenden, bis etwas Nützliches heranskommt, daß man sieht, es liegt nicht dar-

ir, sondern in dem Kopf des Erklärers; oder wenn wir dies Gute sonst andernwärts unter eben diesen Völkern finden, so hängt es wenigstens so gar nicht mit ihren Bezügen von Gott zusammen, daß ihre Religion und Moral allerdings himmelweit von einander verschieden sind. Man kann hier freylich sagen, daß der christliche Lehrer, der dem Unendlichen erst menschliche Leidenschaften und Unvollkommenheiten zuschreibt, und hernach von seiner uneingeschränkten Vollkommenheit redet, und Gott ähnlich zu werden, für das höchste Ziel des Bestrebens eines vernünftigen Wesens erklärt, in eben denselben Widerspruch fällt; aber wir haben schon vorher bemerkt, daß wir hier nicht von Fehlern der Menschen, sondern von der Vollkommenheit der Sache an sich reden. Und der Gott, den uns die Religion Jesu kennen lehrt, ist ganz unsrer Ehrfurcht, unsers Vertrauens, unsrer Liebe, unsrer Dankbarkeit würdig, ganz und ohne Ausnahme in seinen moralischen Vollkommenheiten das Ideal unsrer Nachahmung! Eine Religion nun aber, die uns Gott als den Einen über alles Mächtigen und Gütigen und Weissen, als den Vater der Menschen kennen lehrt, als den, von dessen Vorsehung alles abhängt, der Gutes ohne Unterschied der Person belohnt, und Böses bestraft, vor dessen Augen unser gegenwärtiges und künftiges Leben die natürlich an einander schließenden Theile eines weislich geordneten Ganzen sind: Eine solche Religion giebt uns Bewegungsgründe für unsre Handlungen, die auf unerschütterlichen Grundfesten ruhen, und in allen Lagen die Probe aushalten! Eben so, welche Religion giebt uns bessere und würdigere Bezüge von uns selbst, unsern Kräften und Anlagen, von unsrer gegenwärtigen und zukünftigen Bestimmung; von unsrer Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten,

von unsern Rechten und Pflichten, von unserm Leiden und Freuden, von unsrer Beruhigung und Hoffnung? Welche giebt uns vollkommere Anweisung, was jeder Mensch für sich werden kann und soll, und was er der Gesellschaft in jeder Lage, in die ihn die Vorsehung versetzt hat, seyn und werden muß? Welche Religion hat in allen diesen Rücksichten, bessere Grundsätze, als folgende: Gott in Geist und in der Wahrheit anzubeten; alles zu prüfen, und das Beste zu behalten; seinen Leib als einen Tempel des Höchsten und seine Seele als ein so hohes Gut zu schätzen, dessen Ver lust mit dem Gewinn der ganzen Welt nicht erlegt werden könne? Welche Religion giebt uns bessere Grundsätze für alle Verhältnisse des geselligen Lebens? Sie will, daß wir uns alle indgemein als Brüder lieben sollen. Sie will, daß Kinder die Eltern ehren, Eltern die Kinder nicht zum Zorn reizen, sondern mit Zucht und Vermahnung zum Guten erziehen sollen; sie will, daß jedermann unerschrocken der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, nachgeben, daß die Obrigkeit selbst sich nur für eine Dienerin Gottes erkenne; daß Herr sich erkennen, daß er auch einen Herrn über sich im Himmel hat, aber der Knecht ihm dennoch nicht mit Dienst allein vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als ob er Gottes Willen dadurch erfülle, diene; der Lehrer der Religion soll nicht herrschen wollen über unsern Glauben, sondern Gehülfe unserer Freude seyn, und der Zuhörer soll den Werth des guten Lehrers zu schätzen wissen; der Krieger soll Niemand Gewalt und Unrecht thun, und sich begnügen lassen auf seinem Solde; und kurz und mit einem Wort, welcher Stand, welches Verhältnis, welcher Vorfall, des menschlichen Lebens findet hier nicht die wahrsten Grundsätze, und oft in wenig Worten den schärfsten Umriss seiner Rechte und Pflichten?

(Die Fortsetzung künftlg.)

Wöchentliche Feindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 13. May 1793.

Publicandum.

Die rühmliche Vaterlandsliebe, die von jeher die Einwohner des Preussischen Staats auszeichnete, und das geheiligte Band zwischen ihrem Könige und ihnen immer fester knüpfte, hat sich auch jetzt auf mancherley Weise, und unter andern dadurch gezeigt, daß mehrere gut gesinnete Patrioten sich freiwillig erboten haben, zur Unterstützung ihrer, durch den gegenwärtigen Krieg leidenden Mitbürger beizutragen. Es sind sogar anonymische Auforderungen zu dergleichen Beiträgen im Publico verbreitet worden.

Der Staats-Rath hat davon Kenntniß genommen; und da er sich verbunden hält, der guten Ordnung wegen, sich dieses Gegenstandes anzunehmen; so wird hiemit erklärt, daß unter jenen Beiträgen, zu welchen sich patriotische Unterthanen bereitwillig finden, keinesweges eine Krieges-Steuer zu verstehen sey, und dabey weder eine Art des Zwangs statt habe, noch die Größe derselben bestimmt werde. Auch sollen die eingehenden Summen zum Besten, theils der im jetzigen Kriege verunglückten Militär- Personen, theils der

Wittwen und Waisen der Gebliebenen, theils zur Unterstützung der Weiber und Kinder, deren Männer und Väter als Soldaten und Knechte im Felde dienen, verwendet werden.

Damit auch in den Königl. Provinzen diejenigen, die es sich zur Freude rechnen, zu so wohlthätigen Absichten nach ihrem Vermögen mitzuwirken, eine nahe und sichere Gelegenheit finden mögen; so werden alle Regierungen und Cammern von dem Staatsrath authorisiret, dergleichen Beiträge, die ihnen freiwillig eingereicht werden, gegen einen Empfangschein anzunehmen, von deren Betrag sie hiernächst zur weiteren Verwendung, dem Staats-Rath anhero, mit Ablauf jedes Monats specificque Anzeige zu thun haben; und können übrigens diejenigen, welche ihre Beiträge hierher einsenden wollen, solche unter der Adresse der zur Annahme der hiesigen Beiträge ebenfalls authorisirten Extraordinären Cassé des General-Directorii einschicken, welche die Postämter unter der Rubrik: patriotische Beiträge, Porto-frey annehmen werden. Berlin, den 8. April 1793.

Königl. Preuß. Geheimen Etats-Ministerium.

Sinkenfein. Herzberg. Blumenthal. Carmer. Dörnberg. Fr. Sacken. Heimig. Werder. Reck.
Kohlich. Arnim. Wöllner. Vof. Goldbeck. Alvensleben. Haugwitz.

Im Gefolge des vorstehenden Publicandi wird die Königl. Regierung zu Lingen die Beyträge aus den Graffschaften Lingen und Tecklenburg annehmen. Lingen den 20ten April 1793.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zeithero mehrmahlen höchst mißfällig wahrgenommen, daß wenn pensionirte invalide Officiers mit Tode abgegangen, nach deren Ableben ihre aus der General Invaliden = Casse erfolgende Pensionen verfassungswidrig bey Verschweigung ihres Absterbens noch eine Zeitlang von andern Inhabern ihrer Pensions = Quitungen erhoben, und hierdurch hernach bey Entdeckung ihres erfolgten Todes die Wiedereinziehung solcher unrechtmäßig empfangenen Pensionsgelber mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen ist. Um diesen fürs künftige vorzubeugen, befehlen Höchst Dieselben allen und jeden invaliden Stabs- und andern Officiers, welche aus dem Fond der General = Invaliden = Casse Pension erhalten, hierdurch so gnädig, als ernstlich, vom 1sten Juny d. J. an quartalliter unter ihren Pensions = Quitungen die Fortdauer ihres Lebens entweder durch eine Gerichts = Versohn des Orts und Beydrückung des Gerichts = Siegels, oder durch den Prediger des Orts und Befügung seines Siegels bescheinigen zu lassen. Die General = Invaliden = Casse ist beordert, ohne Vetzbringung dieser vierteljährigen Atteste keine Pension weiter zu verabfolgen, und haben die pensionirten invaliden Officiers sich daher selbst bezumessen, wenn ihnen bis zur Erfüllung dieser Vorschrift ihre Pension vorenthalten wird. Uebrigens wollen Sr. Königl. Majestät allergnädigst, daß jeder pensionirter Officier unter den monatlichen Pensions = Quitungen nicht nur seinen Aufenthaltsort, Ver- und Zunahmen, son-

dern auch seinen Character und den Namen des Regiments, bey welchem er gestanden, bemerken, und in Ansehung derjenigen pensionirten Officiers, welche sich an dem nehmlichen Orte der Namens und in Auftrag der General = Invaliden = Casse zahlenden Casse selbst aufhalten, auch das Attest dieser letztern Casse unter ihren Quitungen statt des obgedachten gerichtlichen, oder Prediger = Attests als hinreichend annehmen lassen. Signatam Berlin den 27. Mart. 1793.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special = Befehl.

Kobdich. Schulenburg.

II Citations Edictales.

Demnach von beiden hohen Landes = Collegis die Möglichkeit der Theilung von folgenden Nettelstädter Gemeinheiten, 1) der Rasch, 2) des Nettelstädter Holztes, 3) des Westerbrechts und 4) der Borstedte erkant, und der Commission befohlen worden solche auszuführen; so werden alle und jede, denen an gedachten Gemeinheiten ein Anrecht, es sey in Absicht der Markenherrlichkeit, Holzung, Hude, Mastung, Plagenhieb oder was es sonst seyn möge, zustehet, hierdurch aufgefordert, solches in Termino den 27ten July 1793 bey der Commission zu Lübbecke in Wortmeyerischen Hause mit Anführung und Vorlegung der Beweißthümer anzugeben: Alle diejenigen, die ihre Gerechtsame entweder gar nicht, oder nicht vollständig angeben, dienet zur Nachricht, daß sie selbiger durch ein abzufassendes präclussions Urtheil vor verlustig erkläret, und die Theilung allein unter den sich gemeldeten, und anerkannten Interessenten vorgenommen werden soll. Zugleich werden die Grund = Guts = und Eigenthums = Herrn zur Vertretung ihre Eigenbehdrigen in dieser Sache aufgefordert. Minden und Petershagen den 2. May 1793.

Wigore Commissionis,
Schröder, Becker.

Nachdem die Nützlichkeit der Theilung desjenigen Districts der Buerßen Marck der von der Hagensfels Wache nach Rddinghausen hin beslegen, überall anerkannt worden; so werden alle und jede welche auf dieser Gemeinheit Anspruch und Forderung sie bestehen in Hude-Weide Plagenhieb, Holzpflanzung, Marken- und Grundherrschaft, oder wie sie sonst Nahrung haben mögen, hiermit citirt und eingeladen, solche Anrechte in Termino dem 10ten August c. bey der höchst verordneten Theilungs-Commission zu Rddinghausen zu liquidiren und die erforderlichen Beweisthümer anzugeben, und wenn solche in Schriften bestehen gleich beizubringen. Die Grund-Guth- und Eigenthums Herren werden hierdurch aufgefordert das Beste ihrer Eigenbehdrigen wahrzunehmen, ausbleibend aber wird dafür aufgenommen daß sie diesen allein die Sache überlassen und das was diese eingehen und beschließen mögten als Rechtsverbindlich betrachten wollen. Allen denenjenigen die ihre Anrechte entweder gar nicht oder nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht, daß sie derselben durch eine abzufassende präclussions Urthel für verlustig erklärt, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden wird. Minden und Lübbecke den 1ten May 1793.

Magore Commissionis.

Schrader, Consbruch.

Da von Seiten des Herrn Commissionsthaths Schrader zu Minden, die Königl. eigen seiende Lübbecke sub No. 2. B. Kleindorf, mit Cameralgenehmigung für 2300 Rthlr. in Golde angekauft worden ist, und denn derselbe vor pöllige Auszahlung der Kaufgelber auf Verichtigung des Schulwesens und auf öffentliche Vorladung aller Creditoren angetragen: Als werden alle und jede, welche an bemeldter Lübbecke sub No. 2. Kleindorf aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Realansprüche haben,

hierdurch aufgefordert, solche in Termino den 15ten und 29sten May auch 29sten Junius d. J. bey hiesigem Amte anzugeben, und zu justificiren, widrigensals sie nach Ablauf dieser Fristen damit nicht ferner gehdret, sondern auf ewig abgewiesen werden.

Am 8ten May 1793.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, etc.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufmann Franz Wilhelm Hüster zu Necke, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denen selben hierdurch zu wissen: was maassen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concursus formaliter eröffnet, der Regierungscassessor Schröder zum Interims-Curatori bestellet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclammatis, wovon eines allhier bei Unserer Regierung, das andere zu Ibbenbüren und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, per remtorie, daß ihr a Dato innerhalb 3 Monath, und spätestens in Termino den 7ten August c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad acta angezeigt, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators euch ad Protocolum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungshandienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Gemeinschuldner über die Liquidität, auch mit denen Re-benedictoren super prioritare ab Protocolum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurtheil gewartet,

Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ab Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen sich doch bemeldten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter geböret, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Still-schweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden. Jedoch werden die Militairpersonen in Befolge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 3ten Sept. 1792 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Da wir auch zugleich den offenen Arrest in Aufsehung des Gemeinschuldners Vermögens erkannt haben; so wird schließlich dessen sämtliche Debitoren und Pfandinhaber hierdurch alle Zahlung und Wiedererstattung unter der Verwarnung, daß ihnen solche nicht werde gut gethan werden, unterlagt, und denselben befohlen, von ihrem Schulposten und unterhabenden Pfänder, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts in dem anstehenden Liquidationstermin glaubhafte Anzeige zum gerichtlichen Protocoll zu thun. Urkundlich der Regierung Unterschrift, und Beidrückung des größseren Regierungs = Insteigel. Gegeben Lingen den 29sten April 1793.

Au statt und von wegen ic.

Müller.

Da wider den von hier gezogenen Friedrich Saalig an Anhalten verschiedener Gläubiger der Concurs und Generalarrest erkannt worden. Als werden von Uns Richtern der alten Stadt alle und jede, welche an besagten Friedrich Saalig aus Blotho, Spruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter bey Strafe eines ewigen Still-schweigens, an das Gerichte der alten Stadt citirt, und verabladet, ihre Forderungen anzugeben, und gehörig zu justificiren, wes Endes denselben 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den

zweyten und 4 Wochen für den dritten und letzten Termin cum Termino angesetzt auf Montag den 15ten July angesetzt, und werden übrigen dessen sämtliche Haab und Güter mit Generalarrest und Kummer befangen.

Gegeben vom Gerichte der alten Stadt Döbrück den 23sten April 1793.

(L.S.)

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Schloßer Lohaus zugehörige im Griesenbruch sub No. 629 belegene mit 18 mgr. Kirchengeld, und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst dahinter befindlichen Hofplatz und Garten, Hintergebäude Schweinefall Einfassungs = Planke und Mauer, imgleichen mit dem darauf gefallenem Hudertheil für 6 Rühr im Kortenhoope 18 Morgen haltend, wovon 6 Morgen uhrbar gemacht, 3 Morgen zur Wiese eingerichtet und noch 9 Morgen Heyde Grund sind, öffentlich verkauft werden. Diese Immobilien sind von Werkverständigen auf 1365 rthlr. 24 mgr. angeschlagen und werden zu deren Subhastation Termini auf den 10ten April 16. May und 14. Juny a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte angesetzt, wozu sich alsdann die Kauflustige einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothequen = Buche nicht ersichtliche real Berechtigame an den zur Subhastation auszustellenden Immobilien zu haben vermeinen, vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie mit dergleichen Ansprüchen weiter nicht gehöret sondern damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das auf dem Reichshofe sub Nro. 744 belegene, der Mensingerischen Mitterbin zuständige Haus, wozu ein Hudertheil von 2 Rühren sub Nro. 28. auf dem Marienthorschen Brücke gebdret, und welches insgesamt zu 345 Rthlr. 2 gr. taxiret worden, soll freiwillig jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Terminus licitationes auf den 17ten May angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth erdfnen, und auf das höchste annehmliche Geboth mit Einwilligung der Inter-ssenten des Zuschlages gewärtigen.

Rhaden. Bey Hof Nathanael hier ist eine Partey Kalbleder vorrätig; wer solche kaufen will, kan sich in 14 Tagen einstellen.

Olbendorf unter Limberg.

Bei der hiesigen Judenschaft sind vorrätig, Kuh und Kalbfelle Kauflustige können sich in 14 Tagen einfinden.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Auf dem von Oheimtschen Rittergute Holzhausen bei Hausberge soll am 23sten May a. c. der nahe bei Minden belegene Keteler Jagzehnte, wozu auch ein Fuder Rocken, 1 Fuder 2 Himten Gerste und 1 Fuder Haber Zinstorn, ingleichen der Fleischzehnte und Halbwerder gehören auf 6 Jahre von Trinitatis 1793 anfangend, den Meistbietenden verpachtet werden; daher die Liebhaber, sich um 9 Uhr am 23sten May einzufinden eingeladen werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Es sind bey der hiesigen Domainen-Casse 412 Rthlr. 2 agr. in Golde zur zinsbaren Belegung gegen geröthliche Zinsen vorrätig; wer solche verlangt, kan sich dazu bey hiesiger Kammer & Deputation

melden. Signatum Ringen den 23. April 1793.

Anstatt und von wegen ic.

v. Bessl. Schröder. Mauve.

VI Sachen so gestohlen.

In der Nacht vom Mittwoch den 8ten auf Donnerstag den 9ten Mai e. sind hier aus einem Kaufmannshause durch Einsteigen und Defnung der Ladenthür 32 weiß pappene und mit blau Papier eingefasste Kästchen von ohngefahr einen halben Fuß lang und ein viertel breit worin in jeden ohngefahr 10 Stück farbigen seidenen Band und etwas gewürkte Ranten, nebst einer ziemlichen Quantität Dokkenjeide von allen Farben gestohlen worden. Da nun viel an der Entdeckung eines solchen dreisten Diebes gelegen, so wird Jedermann ersucht, wenn ihuen von diesen gestohlenen Waaren etwas verdächtiger Weise zum Verkauf angeboten werden sollte, davon beym hiesigen Gericht Anzeige zu thun, wofür derselbe eine gute Belohnung zu erwarten hat. Lübbcke am 9ten May 1793. Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.

Consbruch.

VII Sterbe-Fall.

Mit heißen Thränen erfülle ich die traurigste Pflicht allen meinen Anverwandten und Freunden bekannt zu machen, daß es der Vorsehung gefallen meinen innigst geliebten Ehemann, den DomCapitularischen Amtmann Wolf zu Wedigenstein am 3ten dieses Monats in seinem 49sten Lebensjahre durch den Todt mir von der Seite zu nehmen und mit 6 unmündigen Kindern zurück zu lassen. Von der gütigen Theilnahme meines großen Verlusts aller derjenigen die den Redlichen in seinem Leben gekannt haben, völlig überzeugt; muß ich bitten, durch schriftliche Beyleidszeugungen meinen Schmerz nicht zu erneuern.

Minden den 10ten May 1793.

Catharina Charlotte Wolf,
geborne Jochmuss.

Religion ist die sicherste Grundveste eines Staats.

(Beschluß.)

Welche Religion endlich führt alles, was Menschen, so wie dem Urheber ihres Dafeyns, so sich selbst unter einander schuldig sind, auf ein einfacheres, anwendbareres, gefälligeres Principium zurück, als sie, die zum Grund unsrer Gottesverehrung den Satz: Gott über alles — und zum ganzen Grund unsers Gesellschafts-systems die goldne Regel macht: Unsern Nächsten als uns selbst zu lieben!

Und diese Religion, — das letzte Resultat, was aus der vorigen Betrachtung folgt, — wenn sie richtig verstanden und diesem Verstande gemäß befolgt wird, ist unstreitig das schönste Band der menschlichen Gesellschaft und die sicherste Grundveste eines Staats! Gerechtigkeit auf Menschenwerth gebaut, ist ihr das Fundament aller menschlichen und bürgerlichen Pflichten; und Niemand kann sie daher kennen und lieben, ohne dadurch ein guter Mensch und guter Bürger zu werden. Ihr Gesetz verpflichtet sowohl den Gewaltigsten der Erde durch die Autorität eines höhern Gesetzgebers, als es mit väterliche Sorge auch den Niedrigsten im Volk umfaßt, und ihm Begriffe und Bewegungsmomente zuführt, die für seine Fassungskraft sind, und ihn zufrieden und glücklich machen. Ein Staat, der aus lauter wahren und aufgeklärten Verehrern dieser Religion bestände, würde lauter gerechte, menschenfreundliche, wohlthätige, mäßige, ordnungliebende Bürger haben, die, jeder für sich, und jeder durch alle andern, glücklich wären. Jeder würde wetterfeiern, an der Stelle, wohin ihn die Vorsehung geführt hat, das zu seyn, was er an dieser Stelle seyn soll;

der Höchste würde seine Pflichten kennen, und sich darum auf diese Höhe gestellt glauben, um in desto weiterm Kreise wohlzutun, und die Rechte und Sicherheit aller Uebrigen zu schützen; und der Niedrigste, bey allem Gefühl, daß er so gut Mensch ist, als die Gewaltigsten der Erde, würde die leichtern Pflichten seines kleinern Wirkungskreises mit desto mehr Freuden erfüllen! Kurz, und um es noch einmal zu wiederholen, alle würden sich beeifern, gute Menschen und gute Bürger zu seyn; und — können wir uns den Staat anders, als einen sichern, wohlbevögigten und glücklichen Staat denken, der lauter gute Menschen und gute Bürger hat? Ja, selbst, wenn jene gefahrvollen Zeitpunkte eintreten, mit welchen kein Volk fodern kann immer verschont zu bleiben, wo Sicherheit und Eigenthum mit Aufopferung der Ruhe, mit Aufopferung der Gesundheit und des Lebens erkaufet werden muß; wer wird mit größerm Muth dem Tod selbst entgegen gehn, als der, der nach diesem Leben ein zweytes Leben glaubt, und die Belohnung seiner Tugend mit bester Hoffnung entgegen sieht.

Aber, höhr' ich fragen, woher denn, wenn die Religion der Christen eine solche Wirkung haben soll, woher denn die Zerrüttung eines beachtlichen Reichs, dessen Einwohner doch auch Christen sind? Man hat Recht so zu fragen; aber ach, führen uns nicht alle Erscheinungen, die wir dort wahrnehmen, auf die traurige Ueberzeugung, wie wenig diesem Volk, bey aller seiner übrigen Kultur und Vereinerung, das Licht der einfältigen, lebenswürdigen,

menschenbeglückenden Religion Jesu aufgegangen war? Unter einer Nation, deren feine und große Welt ihre ganze Aufklärung und Moral fast nur aus Schauspielen und Romanen schöpfte, deren einzige Religionsbegriffe größtentheils nichts waren, als Zweifel und Spöttereien über Religion, oder wenigstens das, was sie doch einmal für Religion hielten, die so viele frivole, schmutzige, und sittenlose Schriften hatte, als alle übrigen Nationen zusammengenommen nicht haben; wo der Lehrstand, bis zum traurigsten Verfall herab, unwissend,

verächtlich und verdorben war; wo das Volk, von gemeinverständlichen Schriften für welches man noch kein Fieber hatte, ohne zweckmäßigen Jugendunterricht und belehrende Gottesverehrung gelassen wurde; dürfen wir unter einer solchen Nation Erfahrungen über die Wirkungen der christlichen Religion sammeln wollen? — Doch es sinke der Vorhang über dieß traurige Bild! Vielleicht, daß auch ihnen einst unser Glück zu Theil wird, Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten!

Von der Schädlichkeit der Tarusblätter.

Obgleich die Schädlichkeit der Tarusblätter schon längst bekannt gewesen, und theils durch zufällige Unglücksfälle, theils durch angestellte Versuche, hinlänglich bestätigt worden ist; so kann ich doch nicht umhin, folgenden unangenehmen Vorfall nochmals öffentlich bekannt zu machen; damit der mir nun einmal zugewachsene Schaden, doch den Nutzen stifte, daß andere, dadurch gewarnt, vor ähnlichen Unglücksfällen bewahret werden.

Im Anfange des Februars d. J. hatte ich einige im Garten befindliche Tarusbäume ausgraben, und selbige, bis auf weitere Verfügung, an einen entlegenen Ort auf dem Hofraume bringen lassen. Den 23ten Februar wurde mir gegen Abend die Nachricht gebracht: daß eines meiner besten Pferde, eine trachtige Stute, welche ich kurz vorher noch ganz munter und gesund gesehen hatte, plötzlich bey dem Fressen umgefallen, und krepiret sey. Am folgenden Morgen waren auch 2 trachtige Marschfähe, an welchen man nicht die geringste Spur von Krankheit hatte wahrnehmen können, plötzlich im Stalle umgefallen, und krepiret. Eine

britte Kuh lag schon auf der Seite, und in den letzten Zügen. Die übrigen Kühe in diesem Stalle schienen ganz ermattet und schläfrig zu seyn; und man bemerkte an ihnen konvulsivische Bewegungen, vorzüglich am Kopfe und Halse; jedoch fraßen sie noch von dem ihnen vorgeworfenen Futter.

Bei diesen Umständen gerieth ich auf die Vermuthung: daß das Vieh den 23ten des Nachmittags, während des Ausmistens der Ställe, der Aufsicht der Wärter entlaufen sey, und von dem Taruslaube gefressen habe. Meine Vermuthung wurde auch bald bestätigt, theils durch die Aussagen mehrerer Augenzeugen, welche das Pferd und die Kühe bei den Tarusbäumen angetroffen hatten; theils auch dadurch, daß das übrige Rindvieh in einem benachbarten Stalle, welches dieselben Wärter, und dasselbe Futter hat, aber nicht auf den Hofraum, getrieben wird, ganz gesund und munter war.

Es wurde zwar augenblicklich ein Vieharzt herbeigeholet; weil aber derselbe mit Mitteln auf solche Fälle gänzlich unde-

kannt war, so konnten nur allgemeine Mittel angewendet werden, von welchen man sich keine gewisse Hilfe versprechen konnte. Der Erfolg lehrte indes, daß der Gebrauch des Thrans, bei solchen Vorfällen, sehr heilsam sey; denn die auf der Erde liegende Kuh wurde dadurch zum Erbrechen gebracht, und war bald darauf wieder völlig hergestellt; auch das übrige Rindvieh erholtte sich barauf allmählig wieder. Des Nachmittags aber krepirte noch eine trachtige Kuh auf eben die Weise als die beiden erstern. Weil auch etwa 14 Tage vorher ein jähriges Rind unter ähnlichen Umständen krepirte war, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß auch dieses durch den Genuß der Taxusblätter bewürkt worden ist.

Als am 25sten das Vieh aufgehauen werden sollte, war es sehr stark aufgeblasen, und hatte in der kurzen Zeit schon einen ungewöhnlichen faulen Geruch angenommen. Bei der Erdnung selbst fand sich: daß alle innere Theile, sowohl des Pferdes, als der Kühe, völlig gesund waren. Der Magen war bei allen sehr stark mit Wied angefüllt; in den Herzkammern sahe man eine Masse

Nordholz.

von geronnenem schwärzlichen Blute; auch wurde zwischen den Eingeweiden, sowohl der Kühe, als auch vorzüglich des Pferdes, ein röthliches Wasser bemerkt.

Gern hätte ich alles noch genauer untersuchen lassen, wenn nicht gerade zum Unglück der Abdecker ein so völlig unwissender, und dabei abergläubischer Mensch gewesen wäre; denn er behauptete steif und fest, daß das sämtliche Vieh durch Hexerei getödtet sey. Eine unangenehme Bemerkung für mich war es: daß die dabei gegenwärtigen Einwohner dieses Ortes mit ihm einerlei Meinung waren. Indessen hatte ich doch nachher das Vergnügen, zu bemerken, daß die meisten derselben eines Bessern waren belehrt worden, nachdem ich ihnen unter andern die im 79sten Stück des hannöversischen Magazins vom Jahre 1789 befindliche Abhandlung hatte vorlesen lassen.

Uebrigens schliesse ich diese Bekanntmachung mit dem Wunsche: daß ein bewährtes Mittel, zur Erhaltung des Viehes in solchen Fällen möge erfunden und öffentlich bekannt gemacht werden.

J. F. Brauns.

Anekdote.

Guter Adel, und schlecht bedient, war der gewöhnliche Weispruch eines westphälischen Edelmanns, der den Einfall hatte, seine Maitresse auf einem Bette liegend mahlen zu lassen. Das Bild gestiel ihm zimlich wohl; und doch glaubte er sich schlecht bedient. Der Mahler fragte sehr neugierig nach der Ursache. Ich mag nicht, antwortete der Edelmann,

daß Jedermann eben so viel Vergnügen von diesem Bild haben sollte, als ich habe; mah! Er mir eine Gardine vor dieses Bett. Euer Hochwohlgebornen Gnaden sehen aber alsdann ihre Maitresse auch nicht, erwiederte der Mahler. Das thut nichts, versetzte der gnädige Herr, mah! Er nur die Gardine, denn ich weiß schon, was dahinter steckt.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 20. May 1793.

I Avertissements.

Seine Königl. Majestät von Preußen
Unser allergnädigster Herr! haben
mitteltst allerhöchsten Rescripts d. d. Berlin
den 9ten April 1793 zu resolviren geruhet,
daß die Pottasche als ein beyden Gleichen
ganz unentbehrlicher Artikel von nun an
in den Provinzen Minden und Ravensberg
Recisefrey eingehen soll, welches hiermit zu
jedermanns Wissenschaft gebracht wird.
Signatum Minden den 27ten April
1793.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preußen ic.
v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.
v. Bogelsang.

Es hat der Professor Meyer zu Stettin
angezeigt, daß von seiner unter dem
Titel Physikalisch Oeconomische Baum-
Schule nunmehr in Druck erschienenen
Anweisung zur vortheilhaften Anlegung der
Baum-Schulen, welche bereits in dem 14.
Stück der hiesigen wöchentlichen Anzeigen
vom 8ten April 1793 empfohlen worden,
zu Leipzig ein heimlicher Nachdruck worauf
Frankfurth und Leipzig 1792
genannt, veranstaltet sey, dahingegen der
rechte echte Druck zu Stettin bey Johann
Samuel Zeich erscheine. Dem Publico wird
also dieses zur Nachricht bekannt gemacht,
um sich für den unbefugten Nachdruck in

Nicht zu nehmen. Sign. Minden am 27.
April 1793.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und
Domainen-Cammer.
v. Breitenbauch. v. Redeker. v. Hüllesheim.
v. Bogelsang.

Da der in der Citation der Margarethe
Charlotte Clausings gesetzte Termin
aus Versehen auf Sonntag den 30. Junius
1793 gesetzet, solcher aber eigentlich auf
Dienstag den 30ten Julius 1793 bezielet ist,
so wird dies Versehen hiermit rectificiret.

Lübbecke am 14ten May 1793.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm
König von Preußen ic. ic.
Da in der unterm 15ten m. p. erlassenen
Edictal-Citation wider die Creditoren des
Bürgers Johann Wilhelm Schröder zu
Jbbenbüren, den darunter etwa befindlichen
Militair-Personen ihre Rechte nicht vorbe-
halten worden sind; so werden solche denen
selben hierdurch nach Maaßgabe Unserer
allerhöchsten Verordnung vom 3ten Sept.
a. p. reserviret. Lingen den 6ten May
1793.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preußen.

Möller.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Ihnen kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Minden ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen:

Haus Nr. 3. Gottlieb Fehrmann. 8. Johann Bernhard Lohaus. 9. Christian Ludwig Nergen, Franz Diederich Nergen. 13. Conrad Heinrich Kern. 14. Johann Friedrich Krone, Johann Gerhard Krone. 15. Diederich Kluck. 16. Daniel Wdgeler. 25. Gottlieb Sieveking, 29. Friedrich Eberhard Günther, 39. Johan Friedrich Krübbe, Georg Gerhard Krübbe, 40. Christian Gottlieb Pöttger, 42. Christ. Friedrich Haupt, 45. Carl Friedrich Meyer, 46. Christian Diederich Vohn. 48. Georg Friedrich Harten, 58. Ludwig Blauke, 74. Johann Eberhard Ahlborn, 84. Christian Daniel Pock, Carl Gottfried Hemmerde, Theodor Hemmerde, 87. Johan Friedrich Jochmus, 88. Friedrich Magnus Francke, Jacob Francke, 94. Johan Friedrich Pehmeier, 95. Christian Friedrich Pasch, 97. Friedrich Ludwig Arning, 100. Friedrich Habenicht, Christian Habenicht, 111. Herrmann Tiemann, 119. Eberhard Hartmann, 124. Wilhelm Ludwig Kemmert, 125. Henrich Rien, 126. Friedrich Wilhelm Meyer, 146. August Friedrich Wdmke, Johann Daniel Wdmke, Johann Ferdinand Wdmke, 158. Christian Meyer, 165. Gottlieb Worchard, 178. Gottfried Mangold, 183. Andreas Gottfried Pöttger, 186. Friedrich Wilhelm Büter, 188. Johann Friedrich Schindeler, 201. Georg Heinrich Wöhne, 203. Friedrich Niehaus, 204. Wilhelm Zehner, 214. Ernst August Heermann, 217. Carl Friedrich Zilly, 219. Johann Friedrich Jordan, 228. Christian Köper, 240. Friedrich Wilhelm Schmidt, 257. Henrich Müller, 260. Conrad Ehygott Blömer, Carl Blömer,

261. Georg Fiedler, Eberhard Fiedler, Ludwig Fiedler, 267. August Horning, 270. Johann Henrich Räter, 274. Bernhard Ademann, 275. August Denhard, Gerhard Denhard, Andreas Denhard, 281. August Wdgeler, Christoph Diederich Wdgeler, 285. Nicolaus Limpert, 288. Johann Friedrich Schonebom, 293. Julius Wilhelm Hempel, Rudolph Hempel, 310. Johann Heinrich Franke, 313. Andreas Müller, Johann Christian Müller, 314. Johann Friedrich Rodenberg. 327. Gottlieb Schnatthorst, 340. Johann Friedrich Münstermann, Friedrich Bente, 341. Diederich Heidemann. 343. Christoph Liebau, Andreas Liebau, 348. Johann Henrich Müller, 355. Johann Georg Rohm, Bernhard Rohm, 357. Johann Gabriel Münstermann, 365. Bernhard Venete, 367. Friedrich Christian Wöhle, 374. Johann Justus Oldenburg, Johann Friedrich Krüger, 390. Friedrich Grojjan 391 b. Johann Bernhard Schmidt, 395. Johann Pöttger, 398 und 99. Friedrich Badet, 403. Johann Henrich Stodick, 408. Diederich Zahn, Christoph Zahn, 420. Gabriel Hohmann, 446. Johann Kemenu, Johann Gabriel Frederking, 427. Friedrich Wilhelm Röder, Daniel Röder, 430. Christian Kemmert, 441. Johann Georg Schramme, Johann Gottlieb Konser, 450. Henrich Hünchen, 454. Thomas Meyer, 459. Joseph Heideforn, 463. Henrich Niemann, 468. Christian Gottlieb Räter, 474. Friedrich Hebecker, 475. Christian Lücke, 482. Ernst August Telgener, 484. Friedrich Wilhelm Wiehe, 488. Gabriel Münstermann, 500. Johann Henrich Wdgeler, Gottlieb Wdgeler, 507. Rudolph Leeger, 510. Hermann Lügel, 512. Henrich Witte, 514. Christian Meyer, 521. Friedrich Schäckel, 522. Gottlieb Gercken, 526. Johann Friedrich Rosendahl, Johann Daniel Rosendahl, Gottlieb Rosendahl, 527. Friedrich Wilhelm Ernsting, 544. Johann Christian Mens

gebler, 557. Johann Anton Wbdecker, 579. Johann Ernst Lange, 589. Christian Prüssle, 590. Johann Friedrich Günther, 591. Georg Krolle, 601. Gerhard Daniel Henneberg, Carl Ludwig Henneberg, 607. Friedrich Wilhelm Flemming, Carl Friedrich Flemming, 608. Clemenz Ernst 611. Johann Benedict Kreckeler, 612. Carl Schmelzer, 614. Wilhelm Vemeier, 616. Carl Ludwig Stammelbach, 617. Georg Friedrich Seehaus, 619. Anton Genz, 632. Friedrich Reuter, Friedrich Baumann, 634. Carl Friedrich Wolff, 635. Johann Henrich Schliß, 636. Friedrich Sobbe, 638. Henrich Leonhard Wimmer, 658. Henrich Justus Gevekoht, 673. Henrich Daniel Frank, 682. Wilhelm Mehlius, 685. Johann Friedrich Mathias, 691. Johann Diedrich Hundt, 696. Ludwig Busche, 698. Gabriel Hofmann, 704. Henrich Gottfried Viele, Johann Henrich Viele, 710. Franz Hofmann, 713. Diedrich Jordan, Bernhard Jordan, 716. Georg Sassenberg, Franz Sassenberg, 718. Andreas Bernhard Müller, 724. Ludwig Ernsting, 727. Franz Wilhelm Köllner, 733. Gerhard Meingel, 740. Friedrich Wolze, 741. Johann Christoph Effeler, 759. Gerhard Christian Horn, 766. Friedrich Wilhelm Bär, 767. Jobst Friedrich Tirre, 771. Christian Langhorst, Wilhelm Langhorst, 776. Henrich Knop, 777. Johann Friedrich Guntlach, 786. Johann Friedrich Fußmann, 792. Friedrich Schreiber, Friedrich Schreiber, 799. Ernst Alberts, 809 b. Andreas Gieseking, 810. Arend Gieseking, 820. Franz Schöbel, 829. Ludwig Brüggemann, 836. Carl Hofmann.

Eximirte.

Canton Nr. 6. Franz Bohmeyer ad N. 6. Franz Liten, 27. Sebastian Sägel, 30. Ferdinand Anton Ernesti, 32. Johann Weiter, 34. Alexander Sibmeier Bernz

hard Sibmeier, 45. August Wenneber 61. Gottlieb Wbgeler, 95. Friedrich Wilhelm Schuncke, 96. Anton Philip Schleiff, 154. Johann Friedrich Meier, aus dem Petershäger Thurm, 162. Philip Niemann auf Schraders Lehn, Franz Wilhelm Niemann, 168. Johann Henrich Möhlensbrock, 171. Johann Henrich Dpitz, Wilhelm Dpitz,

daß Unser Advocatus Fisci Cammerä auf Eure öffentliche Vorladung unterm 3ten Januar d. J. angetragen hat, und da Wir dem Suchen statt gegeben haben, als laden Wir Euch hierdurch vor in Termino den 8ten Julius a. c. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Regierungs=Assessor Delrichs zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Solltet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen so wohl Eures gegenwärtigen Vermögens, als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret werden; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Ubrkundlich ist diese Eure öffentliche Vorladung so wohl bey Unserer Regierung in Minden, als bey Unserm Magistrate daselbst angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 1ten Merz 1793. Anstatt und von wegen Sr. Adnigl. Majestät von Preußen etc.

v. Minim.

Da der alhier geborne Fischlergeselle Johann Friedrich Korff im Frühjahre 1775, im 19ten Jahre seines Alters auf die Wandererschaft gegangen ist, und seit dem 22sten Febr. 1778, als er sich in Münster aufgehalten, und von dorten nach Wien zu reisen gesonnen gewesen, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht

gegeben hat; So wird derselbe, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmen hiemit öffentlich verabladet, sich binnen neun Monaten spätestens in Termino den 14ten Martii 1794 auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein hinterlassenes Vermögen seinen beyden Geschwistern zuerkannt und überlassen werden soll. Minden den 9ten Mai 1793.

Magistratus hieselbst.
Rathert. Nettesbusch.

Minden Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen, daß der Herr Commercien Rath und Senator Adolph Heinrich Harten alhier mit Tode abgegangen, und dessen Groß- und minder jährigen Erben, wegen des langjährigen weitläufigen Handlungs-Verkehr ihres Erblasers, dessen Nachlassenschaft, zu ihrer Sicherheit vorerst nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Begründung des eigentlichen Vermögens-Zustandes, besonders zu Vorbeugung künftiger unerwarteter Ansprüche auf eine öffentliche Vorladung der etwaigen unbekandten Präsumpten angetragen haben. Da nun diesem Suchen statt gegeben ist; so werden alle diejenigen, welche aus einem Eigenthums-Erbschafts oder Pfand-Rechts oder aus einem sonstigen Grunde irgend einige Forderung an den verstorbenen Herrn Commercien-Rath und Senator Adolph Heinrich Harten oder dessen Nachlassenschaft zu haben verweinen hierdurch und Kraft dieser Edictal Citation verabladet, in Termino den 2ten Juny persönlich oder durch gültigsame Bevollmächtigte, wozu man den Auswärtigen, den Herrn Assistent-Rath Erbe oder den Herrn Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag bringet, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte sich zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben, und zu recht-

fertigen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte, verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübböcke, thun kund und zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Wilhelm Ludewig Bollmann, und die Eheleute Pieper wegen eines mit dem Johann Friederich Clausing in Amsterdam geschlossenen Vergleichs darauf angetragen haben, die vor 19 Jahren heimlich von hier gegangene Schwester des letztern Margareta Elisabeth Clausings edictaliter als eine Verschollene zu verabladen; mit dem Bemerken, daß sich selbige in Schlessen, und vor 16 Jahren im Hannoverischen in der Gegend bey Zelle aufgehalten habe. Da wir nun diesem Gesuch deferiret; so citiren und laden wir gedachte Margaretha Elisabeth Clausings, und deren etwa zurückgelassene unbefante Erben und Erbnehmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino Dienstags den 30sten Julius 1793 Morgens 8 Uhr sich am hiesigen Rathhause persönlich oder schriftlich zu melden; und sich zu erklären: ob sie bey dem Vergleich, wornach dem Clausing in Amsterdam zur gänzlichen Abfindung wegen des ihm aus dem Pieper-Clausingschen Vermögens zukommenden kindlichen Antheils Ein Hundert Rthlr. bezahlt werden, etwas zu erinnern habe? weil unter diesen 100 Rthlr. zugleich der ihr zukommende Antheil aus dem älterlichen Vermögen nach dem Vergleich mit begriffen, welcher dem Johann Friederich Clausing als ihrem einzigen rechten Bruder, wenn sie nicht mehr am Leben seyn sollte, zu Theil werden würde. Sollte sich die Margarethe Elisabeth Clausings, oder deren etwaige Erben, in dieser Zeit nicht melden, so wird sie für todt erklärt,

und die Eheleute Pieper und Vollmann nach dem mit Clausinger geschlossenen Vergleich von allen weiteren Anforderungen wegen des ihr zukommenden kindlichen Theils freigesprochen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, einmal am Rathhause zu Minden affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen, Hannoverschen Magazin und Mindenschen Intelligenz-Blättern inserirt worden. So geschehen Lübbecke am 6ten Octobr. 1792.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consebruch.

Amt Ravensberg. Auf Ansuchen des jehigen Eigenthümers werden Alle und Jede, welche an das von der Wittwe Catharine Isabe Mechfestels bisher besessene am Kirchhofe in Borgholzhausen belegene Wohnhaus Real-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, dieselben in Termino den 8ten Julii dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zwar unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludiret, und nachher nicht weiter gehöret werden sollen.

Auf Ansuchen des Postmeisters Jacob Kriegen in Lengerich werden vermöge des von Hochlöblicher Regierung mir ertheilten Auftrags alle unbekannt Real-Prätendenten an das von ihm für 9750 rthlr. in Golde erstandene Gut Intrup ohnweit Lengerich, wie dasselbe jetzt beschaffen ist, mit der angekauften sogenannten Schröders Wiese auch einen neu acquirirten Zuschlag sammt dem darin befindlichen Wohnhause in den hiemit auf den 18. Junii 17. Julii und 28. August dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr angezeigten Terminen vor mir zu erscheinen verabladet, um diese ihre real-Ansprüche (denn persönliche Forderungen an den vorigen Eigenthümer den Lübbecke Casparienß Carl Philip v. Warendorf gehören nicht hieher) so bestimmt als möglich, wo-

rin sie bestehen und worauf sie sich gründen anzugeben; mit der Warnung daß die Ausbleibende mit weitem ihren etwanigen real-Ansprüchen an ernanntes Gut Intrup, die Schröders Wiese und den Zuschlag auch Wohnung in demselben sammt Zubehör werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Den aus dem Hypotheken-Scheine constituirenden Real-Creditoren sind die anstehende Termine auch zu ihrer Nachricht und zur Beobachtung, ihrer etwanigen Nothdurft ebenfalls bekannt gemacht, auch ist diese öffentliche Vorladung hier und in Lengerich affigirt, und 6 mal den Mindenschen Anzeigen, und 3 mal den Lippstädter Zeitungen einverleibt worden. Tecklenburg den 8ten May 1793.
Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. &c.

Entbieten allen und jeden, so an den von seinem Wohnort sich seit einiger Zeit entfernt habenden Bürger, Johan Wilhelm Schröder zu Ibbenbüren einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Ernf, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter erdfnet, der Reg. Auscultator Stähler zum interimis Curator und Contradictor, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eins alhier bey Unserer Regierung und das andre zu Tecklenburg angeschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 2ten Julii a. c. eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untradelhaftea Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifficiren vermögget, ad acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Mor-

gens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierung's Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierung's-Rath Schmidt euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Interims-Curatore über die Liquidität eurer Forderungen, und mit den Neben Creditoren super prioritata ad Protocolum verfähret, und demnächst rechtl. Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewarret. Mit Ablauf des bestimmten Terminum aber sollen acta für geschlossen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch gemeldeten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehöret, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferleget werden. Und da Wir zugleich den offenen Arrest gegen den Gemeinschuldner erkannt haben, so wird allen dessen Debitoren und Pfandinhabern hiedurch befohlen, demselben bey Vermeidung, daß ihnen eine solche Zahlung nicht werde gut gethan werden, nichts auszusahlen, oder zu restituiren; sondern von ihren Schuldposten und unterhabenden Pfändern in dem anstehenden Liquidationstermin, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocolum zu thun. Schließlich werdet ihr der Gemeinschuldner Johan Wilhelm Schröder verabladet in mehrgedachtem Liquidationstermin persönlich zu erscheinen, und wegen eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben; widerigenfalls aber zu gewärtigen, daß gegen euch als einen latitirenden muthwilligen Banqueroutirer nach Maßgabe unserer Gesetze in contumaciam werde verfahren werden; wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich ic. Gegeben Rigen den 15ten April 1793.

Anstatt ic,

Müller,

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem von Hochlöblichem Pupillen Collegio Unterschriebenem aufgetragen worden, die der minderjährigen Tochter des verstorbenen Predigers Quade zu Eisbergen, zugehörige, daselbst belegene leibfreye Stette sub Nr. 53. zum öffentlichen Verkauf zu bringen; so soll damit in Termine den 19ten Junii a. c. zu Eisbergen verfahren werden, welches allen denjenigen, die etwa Lust haben möchten, solche anzukaufen, hiedurch bekannt gemacht wird, um sich in gedachtem Termine, des Morgens um 10 Uhr daselbst einzufinden; wobey hier noch bemerkt wird, daß diese Stette a. in dem Wohnhause, 46 Fuß lang, und 34 Fuß breit, mit 3 Stuben, 3 Kammern, einem Keller und Kuhstall für 4 Kühe, versehen, b. in einem Schweinestall, c. in zweyen beym Hause belegenen Gärtchen mit Obstbäumen, einer 45 Ruten, und einer 11 Ruten 2 und einen halben Fuß groß, bestehe, und das Ganze zu 316 Rt. 6 mgr. von Werkverständigen taxirt sey, wovon der Anschlag bey Unterschriebenem eingesehen werden kann. Stgn. Minden am Gesichte Bietersheim den 5ten April 1793.

Befehl.

Herford.

Bei Franz Hermann Befehl auf der Radewig ist jetzt und stets aufrichtig frischer Pirmonter, Dryburger auch Selzer und Bitterbrunnen in billigen Preisen zu haben.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 28ten hujus als Dienstag Vormittags 9 Uhr mit Verkauf zweihundert und einiger Pachtschweine verfahren werden solle. Kauflustige können sich am besagten Tage alhier zu Hiddenhausen im Amte Sparenberg Enger einfinden und gegen das beste Gebot und baare Bezahlung den Zuschlag gewärtigen.

Hiddenhausen den 11ten May 1793.

Consbruch.

Amte Schildesche. Mit allergrößt- und höchstem Emsens wird die Königl. leib- und beherrschende Fiedelers-Statte im Wilsbold Schildesche in Termino den 24sten August dieses Jahrs zur Befriedigung der Creditoren meistbietend verkauft, und auf kein Nachgebot Rücksicht genommen werden. Die Taxe und Bedingungen kann vorher jeder bey dem Amte einsehen. Zugleich müssen sich sowohl sämtliche Creditores der bisherigen Besitzer, als auch besonders diejenigen, welchen ein Realausspruch zustehet, einfinden, und das zukommende angeben, sonst, in so fern die Richtigkeit aus den bisherigen Verhandlungen nicht hervorgehet, die Abweisung erfolget.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Ein freies Hauswos bei ein Garten, ist zu vermieten und kann gleich bezogen werden. Der Quartieramtsdiener Gotthold giebt hievon nähere Nachricht.

V Gelder, so auszuleihen.

Zwintausend Reichthaler in Golde zinsbar zu belegenden Weberscher Pupillengelder werden am 1sten Sept. d. J. eingehen;

wer solches Capital gegen vier Procent Zinsen und Hyborhequen-Ordnungsmäßige Sicherheit auszuleihen geneigt ist, kan deshalb bey dem Vormund Hrn. Jacob Henrich Weber oder dem Stadtgericht nähere Auskunft erwarten.

Vielefeld den 4ten May 1793.

Es sind bey der hiesigen Domainen-Casse 412 Rthlr. 2 ggr. in Golde zur zinsbaren Belegung gegen gewöhnliche Zinsen vorrätzig: wer solche verlangt, kan sich dazu bey hiesiger Kammer-Deputation melden. Signatum Lingen den 23. April 1793.

Anstatt und von wegen.

v. Bessel. Schröder. Mauve.

VI Notification.

Der hiesige Bürger und Schumacher Meister Friedrich Wilhelm Hagemann hat von dem Bürger Johann Friedrich Bartling vier Scheffelsaat zehntfreien Landes für die Summe von 330 Rthlr. in Golde erb und eigenthümlich angekauft, und ist dato dies Land dem Hagemann im hiesigen städtischen Grund- und Hypothekenbuch zugeschrieben worden.

Signatum Lübbecke am 9ten May 1793.
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Condruch.

Ein Beyspiel eines seltenen edlen Patriotismus.

Der Unterthan Johann Henrich Nehebrand No. 63. Bauerschaft Holzhausen Amtes Petershagen einige dreißig Jahr alt, Besitzer einer freien Statte von 3 Morgen 100 Ruthen Landes, ein Mann, der nach den beigebrachten Zeugnissen seinen Hof in gutem Stande hat, die Abgaben richtig abführet, mit seiner Familie und Nachbarn in dem besten Einverständnis lebt, hat sich in nächstfolgendem an die Krieges- und Domainen-Kammer erlassenen Schreiben aus freien Stücken erboten, während dem jetzigen Kriege, als Husar Dienste zu nehmen.

„Allerburchlauchtigster Großmächtigster
„König

„Allergnädigster König und König!

„Ew. Königl. Majestät thue ich
„zu wissen, daß ich Johann Henrich
„Nehebrand No. 63. aus Holzhausen
„Amt Petershagen willens bin den Kö-
„nig aus freien Stücken, so lange der
„Krieg steht und ich das Leben behal-
„te, unter seinen Husaren zu dienen:
„so möchte ich Ew. Königl. Majestät
„allerunterthänigst ersuchen, daß Sie
„mir doch möchten einen Schein oder

„Daß nach unserer Armee gehen, daß
 „mit ich als ein ehrlicher Mann durch
 „Deutschland nach der Armee kommen
 „kann, und daß sie solches glauben,
 „will ich sie ersten einen Schein von dem
 „Dorfsvorsteher gleich dabei senden,
 „zweitens will ich die Ursachen Sie be-
 „kannt machen, warum ich Husare wer-
 „den will, ist erstens dieses, da Unser
 „allergnädigster König selbst zu Felde
 „liegt und alle Gefahr und Schwierig-
 „keiten mit seinem Heere theilet, zwei-
 „tens, da so viele andere Hebeiten und
 „auch die meines gleichen sein zu Felde
 „liegen und das Ihre verlassen haben,
 „drittens, da diese selavischen und wä-
 „tenden Franzosen so blind und so weit
 „gekommen sind, daß sie ihren König
 „ermordet haben, und sich gar an un-
 „sere deutschen Provinzen vergriffen ha-
 „ben, und mal gar, wenn der liebe Gott
 „seine Hand nicht dafür hielte, unsere
 „Könige, Fürsten und Regenten eben
 „so damit machten, wie sie es mit ih-
 „ren König gemacht haben, und unser
 „Land mit ihren gleich machten. Aus
 „diesen Ursachen müste billig ein jeder
 „Unterthan aus freien Willen sich selbst
 „seinem König darstellen, welches gar
 „selten geschiehet. Aus diesen Gründen
 „kann ich es nicht so kaltblütig ansehen,
 „und weil mein Grosvater unter der
 „Cavallerie vierzig Jahr gedienet hat;
 „so möchte ich mich bei Ihrer Majestät
 „ausbitten, so lange der Krieg steht,
 „als Husare Sie dienen. Nun möchte ich
 „Ew. Königliche Majestät noch viel-
 „mals um diesen Paß bitten, denn ich
 „wollte den 25ten May meine Reise
 „von hier nach der Armee antreten, wel-
 „che in der Gegend bey Kur-Mainz
 „liegt, und ich habe meine Sachen so
 „eingerichtet, daß meine Frau und Kin-
 „der zu leben haben und dem König

Königl. Preussische Minden = Ravensbergische = Krieger und Domainen = Kammer.
 Haß. v. Rebecker. v. Nordenslycht. Hoffbauer.

„seine Abgaben bezahlen können, wenn
 „sie der liebe Gott für Unglück beschirmt.
 „Ew. Königl. Majestät bitte ich al-
 „lerunterthänigst um eine gnädige Er-
 „höhrung und ersterbe in tiefster Unter-
 „würfigkeit.“

Ew. Königl. Majestät

Holzhausen

den 21. April 1793.

Amts Petershagen.

allerunterthänigster Knecht
 Johann Heinrich Negebrand.

Dies Schreiben ist so voll wahren
 Patriotismus und Liebe zum Könige, die
 Beurtheilung der jetzigen Zeitumstände für
 einen Landmann so einfach und treffend,
 daß die Krieger- und Domainen-Kammer
 nicht umbinkann, diesen edlen seltenen Ge-
 sinnungen das verdiente Lob öffentlich zu
 ertheilen, und die sämtlichen getreuen Un-
 terthanen dieser Provinz aufzufordern,
 nicht so wohl, um mit Verlassung ihrer
 Güter diesem rühmlichen Beispiele zu fol-
 gen, als vielmehr ihre ledigen Söhne und
 Angehörigen zur Nachahmung zu ermun-
 tern, und sie von dem bishero so häufig
 geschenehen Austreten abzuhalten; wie
 denn auch das Beispiel der Bauerschaft
 Holzhausen, welche sich freiwillig erboten
 hat, das Land des Negebrand während
 seiner Abwesenheit umsonst zu bearbeiten,
 allen übrigen Communen, zur gleichen thät-
 tigsten Unterstützung der Familien der im
 Kriege begriffenen Soldaten um desto mehr
 empfohlen wird, da diese es sind, welche
 sich in dem jetzigen zur Aufrechthaltung
 der allgemeinen bürgerlichen und gesell-
 schaftlichen Wohlfahrt der Völker geführtem
 Kriege für sie aufopfern, und durch ihre
 Treue im Dienst es bewürken, daß sie ru-
 hig und sicher im Schooße ihrer Familie
 leben und ihr Eigenthum ungestört erhal-
 ten. Minden den 11ten Mai 1793.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 27. May 1793.

I Avertissements.

Er. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben dem Wattist-Fabrikanten van Kupperz zu Wieseloh, in Betracht seiner Verdienstlichkeit, den Charakter als Fabriken-Commissarius beizulegen und das Patent darüber gratis ausfertigen zu lassen allergnädigst geruhet. Signatum Minden den 22. May 1793. Anstatt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen u.

v. Hüllesheim. Bacmeister, v. Deutecom.
Zu Bezahlung der vorgekommenen Branschäden in den Städten der hiesigen combinirten Provinzen pro 1792 und 93 sind ausgeschrieben 541 rthlr. 6 ggr. 9 pf. Dazu kommt 1) an Bestand aus der vorigen Repartition 177 rthlr. 5 ggr. 8 pf.
 2) aus der Bau Cassé 4 — — 8 —
 3) von Beamten 1 — 8 — 2 —

Summa 723 rthlr. 21 ggr. 3 pf.
 Davon werden folgende Posten bestritten:
 1) für den Kaufmann Litzel in Minden 73 rthlr. 6 ggr 4 pf.
 2) für den Bürger Schnarre in Lübbecke für das abgebrannte Wohnhaus 150 — 1 —
 3) für die beschädigte Engersche Windmühle 227 — 6 —
 Zur Reparatur der Feuer-Instrumente 16 — 3 —
 466 rthlr. 13 ggr. 7 pf.
 Bleibt Bestand 257 rthlr. 7 ggr. 8 pf.

Der Beitrag beträgt von jedem Hundert der Assurance-Quantorum 8 Pfennige. Signatum Minden am 14. May 1793. Königl. Preuß. Mündensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbach. v. Rediker. v. Pöstel.
Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen u. u.
 Da in der unterm 15ten m. p. erlassenen Edictal-Estimation wider die Creditoren des Bürgers Johann Wilhelm Schröder zu Jöbberbüren, den darunter etwa befindlichen Militair-Personen ihre Rechte nicht vorbehalten worden sind; so werden solche denen selbst hierdurch nach Maaßgabe Unserer allerhöchsten Verordnung vom 3ten Sept. a. p. reserviret. Lingen den 6ten May 1793.
 Anstatt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen.
 Müller.

Da der Geheimerath Trampel in seiner bisherigen Bestimmung als Brunnenarzt zu Weinberg nicht bleibt, sondern von da abgeht; so hat man, mit gnädigster Genehmigung hoher Curatel und Landesadministration, die Einrichtung getroffen, daß die ärztlichen Besorgungen bey diesem Waade vom Hofrath und Hofmedicus Scherf hieselbst, wie auch vom Rath Ziegler in Horn, während der ganzen Curzeit gemeinschaftlich beachtet; von erstern aber zugleich die nöthigen Correspondenzen

geführt werden; daher diejenigen, welche das Bad zu besuchen gesonnen sind, sich an denselben adressiren und prompteste Anvrichtung ihrer Aufträge erwarten können.

Detmold den 16ten Mai 1793.
Fürstl. Pypf. Rentkammer daselbst.
Stein.

II Citaciones Edictales.

Minden Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen, daß der Herr Commercien-Rath und Senator Adolph Henrich Harten alhier mit Tode abgegangen, und dessen Groß- und minder jährigen Erben, wegen des langjährigen weitläufigen Handlungs-Verkehr ihres Erblassers, dessen Nachlassenschaft, zu ihrer Sicherheit voreist nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Begründung des eigentlichen Vermögens-Zustandes, besonders zu Vorbeugung künftiger unerwarteter Ansprüche auf eine öffentliche Vorladung der etwaigen unbekandten Prätendenten angetragen haben. Da nun diesem Suchen statt gegeben ist; so werden alle diejenigen, welche aus einem Eigenthums-Erbschafts oder Pfand-Rechts oder aus einem sonstigen Grunde irgend einige Forderung an den verstorbenen Herrn Commercien-Rath und Senator Adolph Henrich Harten oder dessen Nachlassenschaft zu haben vermeinen hierdurch und Kraft dieser Edictal-Citation verabladet, in Termin den 2ten Juny persönlich oder durch gnugsame Bevollmächtigte, wozu man den Auswärtigen, den Herrn Assistentz-Rath Stube oder den Herrn Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag bringet, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte sich zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben, und zu rechtsfertigen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte, verlustig erkläret, und mit ihren

Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Da von Seiten des Herrn Commissions-Raths Schrader zu Minden, die Königl. eigen seiende Lübbenstette sub No. 2. B. Kleindorf, mit Cameralgenehmigung für 2300 Rthlr. in Golde angekauft worden ist, und denn derselbe vor vöilige Ausbezahlung der Kaufgelder auf Verichtigung des Schuldwesens und auf öffentliche Vorladung aller Creditoren angetragen: Als werden alle und jede, welche an bemeldter Lübbenstette sub No. 2. Kleindorf aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Realansprüche haben, hierdurch aufgefodert, solche in Termin den 15ten und 29sten May auch 29sten Junius d. J. bey hiesigem Amte anzugeben, und zu justificiren, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Fristen damit nicht ferner gehdret, sondern auf ewig abgewiesen werden.

Am Rath den 8ten May 1793.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Schloßer Lohausz zugehörige im Griesenbruch sub No. 629 belegene mit 18 mgr. Kirchengeld, und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst dahinter befindlichen Hofplatz und Garten, Hintergebäude Schweinestall Einfassungs-Planke und Mauer, ingleichen mit dem darauf gefallenem Hubtheil für 6 Rühr im Kortenhoope 18 Morgen haltend, wovon 6 Morgen uhrbar gemacht, 3 Morgen zur Wiese eingerichtet und noch 9 Morgen Heyde Grund sind, öffentlich verkauft werden. Diese Immobilien sind von Werkverständigen auf 1365 rthlr. 24 mgr. angeschlagen und werden zu deren Subhastation Termini auf den 10ten April 10. May und 14. Juny a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadta

Gerichte angefest, wozu sich alsdann die Kaufstücker einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche real Gerechtsame an den zur Subhastation auszustellenden Immobilien zu haben vermeinen, vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit dergleichen Ansprüchen weiter nicht gehdret sondern damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Instehenden Donnerstag den 30sten May Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage soll in der Behausung der verwittweten Frau Forstcommissarin Brockmann auf der Hobnstrasse, allerhand Hausgeräth und Mobilien verkauft werden. Liebhaber werden sich daselbst einzufinden belieben.

Es soll das hieselbst sub No. 543. belegene Köllingische Wohnhaus nebst Zubehör, wofür in dem vorgewesenen Licitationstermin die Summe von 745 Rthlr. in Golde geboten worden, in Termine den 1sten Julius d. J. zum anderweiten öffentlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden. Käusliebhaber haben sich solchen Tages am hiesigen Rathhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, da sodann der annehmlichst bietende den Zuschlag zu erwarten hat. Dielesfeld den 13. May 1793.

Donnerstag den 4ten Juli a. c. wollen des Regierungsrath Gräbe Erben 1) Thren dahier an der Weeser-Strasse belegenen Sattelfreyen adelichen Hof, nebst Scheuren, Hofraum und Garten. 2) Einen großen Garten vor dem Seethore, mit einem Gartenhause, zwischen Hrn. Controllieur Sireaub, der Gemeinde und Volksen Rampe belegen. 3) den dabey

belegenen fogenanten Volksen Kamp von 8 1 halben Morgen 5 Ruthen. 4) Fünf stel Morgen 5 Ruthen Erbgarten, so Zehntfrey vor dem Weeser-Thore, zwischen olim Finzel und von Münchhausen belegen, und 5) 43 Ruthen Erbgarten an der Weeser auf Pleiten Kamp zwischen Döller und Uchtländer belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Die Käusliebhaber können sich dahero besagten Tages Morgens 10 Uhr auf dem obbeschriebenen Gräbischen Hof am Weeser Thore dahier einzufinden, die Conditiones daselbst vernehmen, ihr Gebot thun und darauf dem Befinden nach wegen des Zuschlags das weitere erwarten. Minteln den 17. May 1793.

Gräbesche Erben daselbst.

IV Gelder, so auszuleihen.

Ein Petershäger Amtsdomainencapital von zwölf Hundert Rthlr. Courant Geld ist am Ende Novbr. d. J. zu verleihen. Wer solches gegen hypothekenmäßige Sicherheit und 5 p. Zinsen zu haben wünscht, kann sich bei dem Scauzleidirector Borries melden.

Gegeben Minden den 16ten May 1793.
Königl. Preuß. Minden Ravensbergis. Kriessges und Domainen-Cammer.
v. Breitenbauch, v. Rebecker, v. Hüllesheim,
Bacmeister.

V Person so ihren Dienst anbietet.

Minden. Ein Kutscher der sowohl mit 4 als 6 Pferden fahren kann und gute Zeugnisse hat, sucht eine Herrschaft und kann auf Michaeli in Dienst treten. Gottshold giebt weitere Nachricht.

VI Notification

Es hat der Fabricien-Commissarius Carl Leopold Meese 1) dem Bürger Herrmann Ludwig Weyering, das zu Tecklenburg sub No. 12. et 14 belegene Wohnhaus und Nebenhaus nebst Hofraum, Begräbnissen und Kirchen-Ständen; 2) dem Verwalter Ernst Beckmann den bey Teck-

Ienburg gelegenen so genannten Hollmanns Garten, und 3) dem Leggemeister Arnold Friederich Meese den ohnweit Tecklenburg am tiefen Wege gelegenen sogenannten Adhersch Kamp, laut unterm heutigen dato gerichtlich ausgefertigter Kaufbriefe verkauft. Lingen, den 14. May 1793.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingen'sche
Regierung.
Müller.

VII Lotterie-Sachen.

Nachdem die Ziehung der 5ten Classe 28iten Berliner Classen-Lotterie nunmehr vollendet ist und mit Ausgang dieses Monats die Ziehungslisten erwartet werden; so können solche von denen resp. Interessenten zur Einsicht abgefordert, auch die Gewinne gegen Zurücklieferung der Original-Loose eingezogen werden. Und da auch bereits zur 29sten Berliner Classen-Lotterie (deren Einrichtung der vorigen gleich ist) Plans und Loose eingetroffen, und deren 1ste Classe schon am 17ten Juny c. gezogen wird; so werden die Hrn. Einsetzer ersuchet die beliebige Loose zeitig abfordern zu lassen, weil auch nur bis zum 5ten Juny Devisen können angenommen werden. Der Einsatz zur 1sten Classe ist 1 Rthlr. 2 Ggr. in Golde oder 1 Rthlr. 4 Ggr. 8

Nf. Courant. Minden den 24sten May
1793. Müller,

Dom. Cassen-Controllleur.

VIII Bücher-Anzeige

Minden. Der Rector des Gymnasiums zu Duisburg Hr. Hasenkamp hat neulich eine kleine Schrift unter dem Titel: Wahrheiten für ein braves Volk; herausgegeben. In derselben werden nach Röm. 13. 1. u. folgende Fragen untersucht: 1) Ist die Obrigkeit von Gott? 2) Ist sie Gottes Dienerin? 3) Sind wir verbunden ihr Gehorsam zu leisten, und ihr die verlangten Abgaben zu erlegen? 4) Sind wir ihr Furcht und Ehre schuldig? 5) Wiesersehen sich der Ungehorsame gegen dieselbe der Ordnung Gottes u? Der Herr Verfasser hat sich schon durch mehrere kleine Schriften dem Publico bekannt gemacht. Diese kann dem Bürger und Landmann besonders empfohlen werden. Sie giebt wenigstens sowohl jeaem, wie diesem, Gelegenheit darüber nachzudenken; was das Christenthum dann den Christen thun heisse, wenn er, es sey mit Recht oder mit Unrecht, über seine Vorgesetzten unzufrieden ist. Sie ist hier bey dem Hrn. Worthalter Franke für einen geringen Preis zu haben.

Ueber die ächte Bürgertreue.

(Aus der Fockischen Schrift in Wien.)

Es wird einem doch so wohl ums Herz, wenn man nach so vielen leidenschaftlichen Aeußerungen, die man täglich lesen und hören muß, einmal wieder hier oder dort einen Mann findet, der die Sache der Menschheit darstellt, wie sie ist. Hoffentlich sind manchem meiner deutschen Mitbürger, folgende Stellen aus der Fockischen Schrift in Wien, gerade jetzt eine willkommene Unterhaltung. Man merket es gleich

im Eingange, daß in dem Sinne, wie der Verfasser den Ausdruck nimmt, von der Benennung Bürger der Landmann nicht ausgeschlossen seyn soll, selbst die höhern an der Gesetzgebung und Regierung theilhabenden Personen nicht ausgeschlossen seyn können, sondern jedes Glied des verbundenen Staatskörpers, sey es übrigens Haupt, oder Hand, oder Fuß, Bürger zu nennen ist,

„Staaten und bürgerliche Gesellschaften, sind bloß in der Absicht errichtet, um den Menschen einen sicherern und frohern Lebensgenuß zu verschaffen, als der ungebundene Naturstand gewähren kann. Jede Staatsverfassung nun, die dieses leistet, die dem Bürger sein Leben und Eigenthum, die Freyheit seines Gewissens, die nützliche Ausbildung und Anwendung seiner Kräfte und Talente, den ungestörten Genuß der Früchte seines Fleißes sichert, jede Staatsverfassung, wo Recht und Gerechtigkeit nicht nach blinder Willkühr, sondern nach weisen Gesetzen gehandhabt wird, wo Künste und Wissenschaften, Fleiß und Betribsamkeit aufgemuntert und belohnt werden, für die Erziehung und Bildung der Bürger, für die Aufrechthaltung guter Sitten, für die Unterstützung der leidenden Menschheit gesorgt wird, — eine solche Staatsverfassung ist gut, welchen Namen sie auch führen mag, und verdient die Zufriedenheit und Billigung eines jeden einzelnen Bürgers.“

„Glaubt es, daß wahre Freyheit, so wie der vernünftige Mensch sie wünschen muß, in jedem Staate herrscht, wo die höchste Gewalt nicht nach Laune und Willkühr, sondern nach Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit gehandhabt wird, mag sie nun in den Händen eines Einzigen oder Mehrerer seyn. — Wenn ihr einen Einfluß der Vorsehung Gottes in die Schicksale und Veränderungen ganzer Nationen, wie einzelner Menschen, glaubt, könnet ihr dieselbe denn wohl bey der Verfassung ausschließen, die durch die Ordnung der Dinge unserm Lande geworden ist? Sollte sie nicht auch in den weisen Plan der al-

les umfassenden Weltregierung Gottes gehören? — Hier, so denke daher jeder treue Bürger, hier in diesem Lande, unter dieser Regierung ist mir von Gott mein Loos beschieden. Hier kann ich es gut haben, wenn ich nur selbst gut seyn will. Ich genieße Schutz und Sicherheit, finde Unterhalt und Bequemlichkeit, diene Gott nach meiner Ueberzeugung, habe Gelegenheit meine Kinder zu erziehen, meine Religionsgrundsätze auf sie fortzupflanzen, und ihr künftiges Glück zu gründen. Was will ich mehr von einer Staatsverfassung erwarten? Freylich fühle ich auch Lasten und Einschränkungen. Wo ist aber das glückliche Reich auf Erden, wo der Mensch diese nicht fühlt? Wolte ich hier im Lande der Unvollkommenheit eine Glückseligkeit erwarten, die mir die vereinigte Macht und Weisheit aller Sterblichen nicht zu geben vermag? Sind nicht die Beschwerden des Lebens zu meiner höhern Bildung eben so nöthig, als die Unnehmlichkeit desselben?“

„Wenn der Regent mit der Würde seiner Stelle, zugleich persönliche Vorzüge verbindet, wenn Weisheit und Tugend die Zierde seines Thrones sind, wenn er mehr Vater *) als Herr, mehr leitender Freund, als strenger Gebieter seines Volkes ist, wenn er seine Macht und Hoheit nur darum zu besitzen glaubt, um der erste und größte Wohltäter der Nation zu seyn, wo ist der gute Unterthan und Staatsbürger, der einem solchen Regenten nicht den freywilligen Tribut der Ehrfurcht, der Liebe und Erkenntlichkeit darbringen wollte?“

„Eine weise und christliche Regierung wird es selbst unter ihrer eignen Würde

*) Dieses so natürliche und an den wichtigsten Folgerungen so reichhaltige Verhältniß zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, wie zwischen Vätern und Kindern, kann, wenn man wirklich sich und seinen Mitmenschen bürgerliche Glückseligkeiten wünscht, nicht genug eingeschärft werden.

halten, vernünftige Menschen als Sklaven zu behandeln, und sie mehr durch Macht- sprüche, als durch Gründe zu lenken. Sie wird es für eine ihrer wesentlichsten Pflichten halten, den Bürgern des Staats, so weit es nur immer möglich ist, den Zusammenhang der Geseze mit dem allgemeinen Besten vor Augen zu legen, und ihnen den Gehorsam zu erleichtern. Sie wird, ihrer redlichen Absichten sich bewußt, und überzeugt, daß auch die größte menschliche Weisheit nicht unfehlbar ist, dem öffentlichen Urtheile ein aufmerksames Ohr leihen, bescheidene Vorstellungen und Beschwerden in reife Erwägung ziehen, und zu jeder Verbesserung in der Gesezgebung bereitwillig seyn. — Aber bey allem gerechten Anspruch auf eigene Einsicht und eigenes Urtheil, sollten wir doch auch nie vergessen, daß eine vollständige Einsicht in die Gründe, warum diese oder jene Verfügung im Staate gemacht wird, für jeden einzelnen Bürger in vielen Fällen eine ganz unmögliche Sache ist *). Dazu wird ein Umfang von Kenntnissen erfordert, die derjenige durchaus nicht besitzen kann, der in der Staatskunst ein Fremdling, und größtentheils auf den engen Kreis seiner Familie eingeschränkt ist. Können wir denn wohl ohne die offenbarste Unbilligkeit begehren,

daß die Regierung uns über ihre Schritte eine Belehrung ertheile, die wir nicht fassen können, weil wir nicht das Ganze übersehen? Und welche Unordnung und Zerrüttung würde entstehen, wenn jeder sich be- rechtigt halten wollte, den öffentlichen Gesezen den Gehorsam so lange zu versagen, bis er sich aus eigener Einsicht von dem Nutzen und der Nothwendigkeit derselben überzeugt hätte **)?

Es ist daher eben so billig als nöthig, daß treue Bürger eines Staats zu der Regierung das Zutrauen fassen, sie werde auch da, wo ihre Schritte sich der gemeinen Beurtheilung entziehen, stets weise und wohlthätig handeln. Ohne dieses Zutrauen der Untergebenen zum Oberhaupt, ist Ordnung und Wohlfahrt eben so wenig im Staate als in einer Familie möglich. Auch die weiseste und beste Obrigkeit sucht vergebens, Unterthanen zu beglücken, die kein Herz zu ihr haben. Verdacht und Mißtrauen legen den heilsamsten Maaßregeln unüberwindliche Hindernisse in den Weg. Nur dann, wenn die Unterthanen, der gesezgebenden Macht Güte in ihren Absichten, Weisheit in ihren Maaßregeln zutrauen, kann jene glückliche Harmonie statt finden, welche die Quelle des öffent-

*) Der Arzt, der Kaufmann, der Prediger, der Schullehrer, selbst der tiefst- nigste Algebräist, würden, wenn sie in stürmender See das Steuerruder über- nehmen sollten, erschrecken, und gern dem niedrigsten Matrosen hierunter den ihm gebührenden Vorzug einräumen. Wenn ich, der ich dem Uhrmacher oft auf die Hände gesehen habe, nur die Feder in meiner Taschenuhr selbst wieder herstellen sollte, oder wenn mir mein Nachbar (ein treuer Bürger des Staats und trefflicher Erzieher!) das Amt, seinen Pfug zu regieren, anberräute, wahrlich! ich würde bekennen, daß beydes meinen Verstand überstiege. Noch schlechter würde ich mich zu den Stellen eines Finanzrathes oder Sachwalters geschickt haben.
Der Herausgeber.

**) Billig der gleiche Fall, als wenn ein Kranker die verordnete Arzney nicht eher nehmen wollte, bis er die Art, wie sie wirket, begreifen kann; oder ein Sohn seinem Vater bey keinem Rathe oder Befehle folgen will, wo ihm nicht die Gründe ausführlich erklärt werden.
Der Herausgeber.

lichen Wohlstandes ist. Und darf eine Regierung dieses Vertrauen nicht mit Recht erwarten, deren Verfügungen, so weit sie auch der gemeine Verstand beurtheilen kann, das Gepräge der Weisheit und der Gemeinnützigkeit haben? — Wir müssen uns mehr an das Einleuchtende und Begreifliche in der Staatsverwaltung halten, und darnach ihre Güte beurtheilen. Nach da, wo eine Einrichtung der Obrigkeit für uns lästig und drückend ward, muß uns der Gedanke beruhigen, daß das allgemeine Beste ohne Aufopferungen von Seiten Einzelnor nicht erreicht werden kann, und daß wir auf so manche andere Art, vielleicht mehr als wir es bemerken, in der Wohlfahrt des Ganzen unsere Entschädigung finden.“

„Die Vorsehung hat jedem durch den Ort seines Aufenthalts, durch die bürgerlichen und häuslichen Verbindungen in welchen er steht, einen engeren Kreis angewiesen, wo seine Menschenliebe sich vorzüglich thätig erweisen soll. Unser Vaterland, unsere Mitbürger, sind uns näher als die übrigen Menschen, ihre Bedürfnisse sind uns mehr bekannt, ihr Interesse ist mannigfaltiger mit dem unsrigen verflochten, Hier haben wir mehr Gelegenheit, Aufforderung und Mittel, zum Besten der Welt beizutragen. Sie haben daher auch auf unsere Dienste vornehmlich Anspruch.“

„Soll der Name ächter Patrioten der Eurige seyn, so schränkt euer theilnehmendes Gefühl nicht auf euch selbst, auf eure Familie und Freunde, auf den Ort eures Aufenthalts ein. Erweitert eure Herzen für die Bedürfnisse und Angelegenheiten eurer Mitbürger in der Nähe und Ferne. Nehmet an allem, was den Staat betrifft, warmen und innigen Antheil. Freuet euch über jeden Zuwachs des allgemeinen Wohlstandes, Empfindet mit inniger Behmuth die Unfälle und Plagen, die einen größern

oder geringern Theil eurer Mitbürger treffen. Aber beruhiget euch nicht bey bloßen unthätigen Empfindungen und Wünschen. Seyd auch eben so bereit und entschlossen, bey jeder Gelegenheit, ohne besondere Aufforderung, nach euren besten Kräften zum Wohl des Ganzen beizutragen. Euer Eifer werde nicht durch das begränzt, was die Geseze ausdrücklich fordern. Leistet mehr, leistet es in einem höhern Grade, aus reinern edlern Absichten. Erhebet euch über niedrigen Eigennutz zu einer edlen großmüthigen Denkungsart. Fraget nicht immer bey euren Geschäften: was wird dafür? sondern sehet euren Vortheil als unzertrennlich verbunden, mit dem Vortheile des Ganzen an. Lasset keinen Unthun, keine Schwierigkeiten, euch in gemeinnützigen Unternehmungen ermüden. Habt ihr ein öffentliches Amt, verwaltet es mit der strengsten Gewissenhaftigkeit. Bleibet nie unter der Erwartung des Staats, sondern suchet sie, wo möglich, zu übertreffen. Opfert eure Ruhe, eure Bequemlichkeit, eure Vergnügungen, selbst, wenns Noth ist, euer Leben der Pflicht auf. Welchem Berufe ihr euch auch gewidmet habt, welche Geschäfte ihr auch treibet, lasset Fleiß und Treue, Liebe zum gemeinen Besten euch im Kleinen wie im Großen, im niedrigen wie im hohen Stande, in der Einsamkeit wie vor den Augen der Welt beselen. Habt ihr Ansehen, Macht und Reichthum, wendet sie an, gemeinnützige Anstalten zu unterstützen, die Industrie zu beleben, Künste und Wissenschaften zu befördern, der leidenden Menschheit Zuflucht und Hilfe zu verschaffen, und euch um Zeitgenossen und Nachwelt verdient zu machen. Habt ihr vorzügliche Einsichten und Fähigkeiten, werdet Lehrer und Führer eurer Brüder, verbreitet nützliche Kenntnisse, bauet öde Gesilde des menschlichen Wissens an, machet die bebauten fruchtbarer. Seyd ihr Hausväter und Hausmütter, lasset Ordnung, Fleiß

und Sittsamkeit in euren Familien herrschen. Seyd ihr Aeltern, erziehet dem Staate nützliche Bürger, die einst in eure Stelle treten und brauchbare Werkzeuge zur Beförderung des Guten werden. Vereiniget euch besonders mit allen Rechtschaffenen, dem Verfall öffentlicher Sitten, der für den Staat verderblicher als Pest und Krieg ist, und seinen Wohlstand im Verborgenen untergräbt, entgegen zu arbeiten. Suchet durch Wehspiel und Unterdrückung dem reißenden Strome der Laster Einhalt zu thun. Setzet der Frechheit und Ausgelassenheit eures Zeitalters stille Eingezogenheit, dem Leichtsinne, Bedachtsamkeit und Standhaftigkeit, der Verschwendung Sparsamkeit, der Treulosigkeit unbesiegbare Ehrlichkeit, der schamlosen Unzucht und üppigen Schwelgerey Ehrbarkeit

und Keuschheit, Mäßigkeit und edle Einfalt entgegen. — Dann tragt ihr auf eine thätige Art bey, den Staat, dessen Mitglieder ihr seyd, aufgeklärter, gelisteter und glücklicher zu machen, und verdienet den Ruhm ächter Patrioten.“

„Jede Staatsverfassung gründet sich auf einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag^{*)}, den die Glieder desselben zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt unter einander errichtet haben. Vermöge dieses Vertrags verspricht der Regent oder das Oberhaupt, durch weise Gesetze und Anordnungen für den Wohlstand des Ganzen zu wachen, überall Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, und nur dazu allein die ihm übertragene Macht zu gebrauchen.

- *) d. h. Die Vorsehung hat es gefügt, daß ich durch die Geburt, oder durch besondere Schicksale, oder durch freie Wahl von meiner Seite, oder herbey gerufen von ihnen, mit Menschen in eine gesellschaftliche Verbindung gerathen bin, die sich als eine Familie, als eine gemeinschaftlich große Haushaltung unter einander betrachten, wo einer dem andern helfen, ihn schützen und vertheidigen, ihm zur Erreichung seiner Wünsche beförderlich seyn will, wo aber die ganze Gesellschaft sowohl, als jedes einzelne Mitglied, wiederum eben denselben Zustand auch von mir erwartet, und wo besonders, sobald es auf Beförderung des allgemeinen Besten durch Vereinigung der Kräfte Aller ankommt, derjenige für einen schlechten, niederträchtigen, nichtswürdigen Menschen zu halten ist, der nicht das Wohl jedes Andern, zumal das Wohl des ganzen verbundenen Körpers, mehr als seine persönlichen Wünsche und Absichten, stets vor Augen haben wollte. Bei dieser Gesellschaft oder aus mehreren Familien zusammengesetzten großen Haushaltung, liegen nun gewisse Bedingungen oder Vorschriften zum Grunde, nach welchen sich ein jeder in seinem besondern Verhältnisse richten soll und muß, damit Ordnung, Ruhe, Sicherheit, und das allgemeine Wohl bestehen könne. — Wenn ich nun daher mit einer solchen Gesellschaft auch nicht ausdrücklich und in den deutlichen Worten einen Vertrag darüber eingegangen bin, daß ich mich ebenfalls nach jenen bei ihr zum Grunde liegenden Bedingungen und Vorschriften richten wolle, so versteht sich, das schon von selbst, und nimmt es ein jeder so, daß ich mich stillschweigend durch meinen Beitritt oder durch meine fortgesetzte Verbindung, mit dieser Gesellschaft zu allen unter ihren Mitgliedern angenommenen gegenseitigen Pflichten auch von meiner Seite verbindlich gemacht haben will.

d. Herausg.

(Die Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22, Montags den 3. Jun. 1793.

I Avertissements.

Es sind Dato an Feuer = Societäts = Geldern vom platten Lande der Graffschaft Ravensberg, nach Maassgabe der General = Affecurations = Summe ad 3, 100600 Rthl. an Feuer = Societäts = Geldern 1722 Rthl. 13 ggr. 4 Pf. ausgeschrieben. Davon wird bezahlet 1. wegen der abgebrannten Drey = erschen Windmühle 1650 Rthl. 22 ggr. 2. dem Colono Oberfeld im Ante Enger an Douceur wegen Hülfe bey diesem Brande 5 Rthl. Summa 1655 Rthl. 22 ggr. Der Beytrag von jedem hundert Rthl. Affecurations = Summe ist 1 ggr. 4 Pf. Sign. Minden am 14ten May 1793. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Breitenbauch, v. Medeker, Vacmeister, Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen ic.

Da in der untern 15ten m. p. erlassenen Edictal = Citation wider die Creditoren des Bürgers Johann Wilhelm Schröder zu Ibbenbüren, den darunter etwa befindlichen Militair = Personen ihre Rechte nicht vorbehalten worden sind; so werden solche denenselben hierdurch nach Maassgabe Unserer allerhöchsten Verordnung vom 3ten Sept. a. p. reserviret. Ringen den 6ten May 1793.

II Citations Edictales.

Es ist einem Invaliden Namens Friederich Kuhlmeier von dem Königl. Ober

Krieges = Collegio die Anweisung zum Gnadenenthaler auf die Accisecasse zu Hausberge ertheilet worden. Da aber ausser dem Friederich Kuhlmeier zu Rothenuffeln, welcher den Gnadenenthaler bereits genießt, ein anderer welcher damit noch nicht versehen ist, nicht ausfindig gemacht werden kann; so wird der noch nicht mit dem Gnadenenthaler versorgte noch unbekannt Invalide Friederich Kuhlmeier hierdurch verablabet, sich innerhalb 4 Wochen mit Vorzeigung seines Abschiedes und Versorgungsbetreibs, auch mit dem landrätthlichen und ämlichen Attest auf der Krieges = und Domainen = Kammer dazu zu legitimiren, indem sonst die Assignation an das 7te Departement des Königl. Oberkrieges = Collegii remittirt werden muß. Gegeben Minden den 18. May 1793.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. Hoff. v. Hüllesheim.

Minden Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt = Gerichts fügen hiermit zu wissen, daß der Herr Commercien Rath und Senator Adolph Heinrich Harten alhier mit Tode abgegangen, und dessen Groß = und minder jährigen Erben, wegen des langjährigen weitläufigen Handlungs = Verkehr ihres Erblassers, dessen Nachlassenschaft, zu ihrer Sicherheit vorerst nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Begründung des

eigentlichen Vermögens-Zustandes, besonders zu Vorbeugung künftiger unerwarteter Ansprüche auf eine öffentliche Vorladung der etwaigen unbekandten Präzedenzen angetragen haben. Da nun diesem Suchen statt gegeben ist; so werden alle diejenigen, welche aus einem Eigenthums-Erbschafts oder Pfand-Rechts oder aus einem sonstigen Grunde irgend einige Forderung an den verstorbenen Herrn Commercien-Rath und Senator Adolph Henrich Harten oder dessen Nachlassenschaft zu haben vermeinen hierdurch und Kraft dieser Edictal Citation verabladedet, in Termino den 2ten Juny persönlich oder durch gnugsame Bevollmächtigte, wozu man den Auswärtigen, den Herrn Assistenten-Rath Stuve oder den Herrn Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag bringet, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte sich zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben, und zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte, verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Demnach von beiden hohen Landes-Collegiis die Möglichkeit der Theilung von folgenden Nettelstädter Gemeinheiten, 1) der Masch, 2) des Nettelstädter Holzes, 3) des Westerbrocks und 4) der Borgstedte erkant, und der Commission befohlen worden solche auszuführen; so werden alle und jede, denen an gedachten Gemeinheiten ein Unrecht, es sey in Absicht der Markenherrlichkeit, Holzung, Hude, Mastung, Plagenhieb oder was es sonst seyn möge, zustehet, hierdurch aufgefordert, solches in Termino den 27ten July 1793 bey der Commission zu Lübecke im Vormeyerschen Hause mit Anführung und Vorlegung der Beweißthümer anzugeben: Alle diejenigen, die ihre Gerechtfame entweder gar nicht, oder nicht vollständig angeben, dienet zur

Nachricht, daß sie selbiger durch ein abzuschließendes präclusions-Urteil für verlustig erkläret, und die Theilung allein unter den sich gemeldeten, und anerkannten Interessenten vorgenommen werden soll. Zugleich werden die Grund-Guts- und Eigenthums-Herrn zur Vertretung ihre Eigenbehörigen in dieser Sache aufgefordert. Minden und Petershagen den 2. May 1793.

Vigore Commissionis,
Schrafer. Becker.

III Sachen, so zu verkaufen.

Es sollen in Termino Nitwoch den 12. Junius c. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause eine gute Anzahl Feberbetten und sonstige Mobilien öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Liebhaber können sich deshalb zur bestimmten Zeit am hiesigen Rathhause einfinden. Lübecke am 29sten May 1793.

W. C. Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.

Consbruch.

Es soll das hieselbst sub No. 543. belegene Köllingsche Wohnhaus nebst Zubehör, wofür in dem vorgewesenen Auktionstermin die Summe von 745 Rthlr. in Golde geboten worden, in Termino den 1sten Julius d. J. zum anderweiten öffentlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden. Kaufliebhaber haben sich solchen Tages am hiesigen Rathhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, da sodann der annehmlichst Bietende den Zuschlag zu erwarten hat. Vielefeld den 13. May 1793.

Donnerstag den 4ten Julii a. c. wollen des Regierungs-Rath Gräbe Erben
1) Ihren dahier an der Weeser-Strasse belegenen Sattelfreyen adelichen Hof, nebst Scheuren, Hofraum und Garten. 2) Einen großen Garten vor dem Seethore, mit einem Gartenhause, zwischen Hrn. Controllieur Sireaud, der Gemeinde und

Volkfen Kampfe belegen. 3) Den dabeh belegenen sogenannten Volkfen Kamp von 8 1 halben Morg. 5 Ruth. 4) Ein u. 5 stel Morgen 5 Ruthen Erbgarten, so Zehntfrey vor dem Weser-Thore, zwischen olim Finbel und von Mänchhausen belegen, und 5) 43 Ruthen Erbgarten an der Weser auf Vletten Kamp zwischen Döller und Uchtländer belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Die Käufftehaber können sich dahero besagten Tages Morgens 10-Uhr auf dem obbeschriebenen Gräbischen Hof am Weser Thore dahier einfinden, die Conditiones daselbst vernehmen, ihr Geboth thun und darauf dem Besten nach wegen des Zuschlags das weitere erwarten. Rinteln den 17. May 1793.
Gräbische Erben daselbst.

IV. Notification.

Nach einem untern 21sten May 1793. am Rathhause gerichtlich aufgenommenen und heute bestätigten Contract hat der Commerciant Ernst Henrich Kayser aus Gehlenbeck von dem Wagemeister Philipp Sachtleben in Minden, dessen hier am Kirchhofe belegenes Bürgerhaus sub No. 217, nebst den dazu gehörenden Gerechtigkeiten zu Berg und Bruch für die Summe von Einhundert Fünf und Bierzig Rthlr. in Courant käuflich an sich gebracht. Lühbecke am 28. May 1793.
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

V. Lotterie-Sachen.

Da die Ziehung der 5ten Classe 28ten Berliner Classen-Lotterie am 20ten dieses beendigt ist und die Gewinnlisten mit nächster Post eingehen; so können selbige zur Nachsicht bey mir abgefordert werden. Loose zur 1ten Classe der 20ten Ziehung sind für 1 Rthlr. 2 gr. in Golde zu haben und werden solche zufolge Lotterienplan S. 8. nicht anders als gegen gleich baare Bezahlung verabsolgt, damit keine Weitläufigkeiten entstehen und der Fall

nicht wieder eintreten möge wie mit dem Loose Nr. 29242 da der Inhaber die 4 ersten Classen unberichtigt gelassen und erst unterm 25ten May nachdem die Ziehung schon vor sich gegangen und die Gewinne durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht waren, das Loose zur 5ten Classe mit Einsendung der 3 Ldor ist abgefordert worden. Von denen Auswärtigen erwarte ich die Einsatzgelder frey mit der Post. Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg den 29. May 1793.

v. Francken,
Provincial-Inspector.

VI Zucker-Preise von der Fabrique David Splittgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

| | |
|----------------------|----------|
| Canary | 15½ Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | 15½ " |
| Fein Raffinade | 15 " |
| Mittel Raffinade | 14½ " |
| Ord. Raffinade | 14 " |
| Fein klein Melis | 13 " |
| Fein Melis | 12½ " |
| Ord. Melis | 12 " |
| Fein weissen Candies | 15½ " |
| Ord weissen Candies | 14½ " |
| Hellgelben Candies | 14 " |
| Gelben Candies | 13½ " |
| Braun Candies | 12½ " |
| Farine | 8 9 10 " |

Sirop 100 Pfund 9½ Rthlr.

Minden den 1. Jun. 1793.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten May 1793.

| | |
|--------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 7 Lot = D. |
| 4 " Semmel | 8 " " " |
| 1 Mgr. feines Brod | 22 " " " |
| 1 " Speisebrod | 28 " " " |
| 6 " gr. Brod 8 Pf. | 16 " " " |

Æ 2

| | |
|--------------------------|--------------|
| Fleisch-Taxe. | |
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 „ schlechteres | 1 „ 4 „ |
| 1 „ Schweinefleisch | 3 „ „ |

| | |
|---------------------------|---------|
| 1 „ Kalbfleisch wovon der | |
| Brate über 9 Pf. | 2 „ 4 „ |
| 1 „ dito unter 9 Pf. | 1 „ 4 „ |

Ueber die ächte Bürgertreue.

(Aus der Fockischen Schrift in Wien.) (Beschluß.)

Die Bürger des Staats sichern dagegen dem Oberhaupte Ehrfurcht, Zutrauen und Folgsamkeit zu. Jedes einzelne Glied macht sich verbindlich gegen den Antheil, den es an den Vortheilen des Staats nimmt, an seiner Seite aus allen Kräften zum allgemeinen Besten beizutragen. — Der Staat ruft uns gleichsam mit lauter Stimme zu: Bürger! ihr erwartet von mir eure Sicherheit und Wohlfahrt, — aber vergesst auch nicht, was ihr mir schuldig seyd. Ich erzog und bildete euch, — nicht, daß ihr nach eigenem Gutdünken, — sondern nach einer weisen Ordnung leben sollt. Ich verspreche euch Schutz, so lange ihr meinen Gesetzen gehorcht; ein ruhiges, glückliches Leben, so lange ihr zur Ruhe und zum Glücke anderer beiträgt. Das ist der Vertrag, den ihr ausdrücklich oder stillschweigend mit mir eingegangen seyd. Worauf

gründet sich denn euer Recht, meine Gesetze zu verachten, meine Anordnungen unzustoßen? Wenn ich euch drückte, statt zu beschützen, wenn ich sorglos gegen eure Bedürfnisse, taub gegen eure Klagen wäre, wenn ich Aufopferungen forderte, ohne euch Ersatz zu geben, dann müßtet ihr euch über mich beschweren! Aber wenn ich nun wirklich alles leiste, was ihr nach Billigkeit von mir erwarten könntet? — — Euer eigenes Gewissen sey Richter zwischen mir und euch!“

„Es erfordert kein tiefes Nachdenken, um einzusehen, daß Bürgertreue die vornehmste und festeste Stütze der allgemeinen und besondern Wohlfahrt sey. Die Ueberzeugung, daß ein sicherer froher Lebensgenuß nur unter einer wohlgeleiteten Regierung *) zu finden sey, hat Staaten und

*) Diejenige Regierung oder Staatsverfassung ist die beste, bey der ein jeder, welcher unter ihrem Schutze steht, sein Leben, sein Eigenthum, seinen Erwerb, seine gesammten Rechte und Güter, am meisten gegen die Gewalt des Stärkern und gegen die Ränke der Ueblust, gesichert sieht; wo von Zeit zu Zeit die etwa wahrzunehmenden Fehler und Mängel, unmerklich im Stillen verbessert werden, ohne Aufsehen, Unruhen, Verwirrungen, oder Erschütterungen, wie so leicht alles als Neuauffallende thut, zu erregen; wo bescheidene und anständige Vorschläge zu Verbesserungen jedesmal willkommen sind, und in Ueberlegung gezogen, auch denjenigen, deren Beruf es ist, sogar zur Pflicht gemacht werden, jedoch im Ganzen die Verfassung nicht wankend, sondern zu einer gewissen Festigkeit gediehen ist. — Den friedlichen frohen Mitgliedern eines solchen Staats, den Stillen im Lande, die sich bey Abwartung ihrer Nahrungsgeschäfte glücklich fühlen, Verdacht gegen die Güte ihrer Verfassung einhauset, ist daher mehr als Menschenfeindschaft, ist höllische Schandenfreude!

Der Herausgeber.

Bürgerlichen Gesellschaften schon frühe ihr Dafeyn gegeben: und so lange die Menschen noch einer vernünftigen Ueberlegung ihres eigenen Bestens fähig sind, müssen sie diese Einrichtung unentbehrlich und nothwendig finden. Es verhält sich mit Staaten im Großen, wie mit Familien im Kleinen. Der Wohlstand der einen, wie der andern, ist auf Treue ihrer Glieder gegründet. Man denke sich eine Familie, wo keine Ehrfurcht und Folgsamkeit gegen das Oberhaupt herrscht, kein gemeinschaftliches Interesse die Glieder verknüpft, wo jeder nach eigenem Gutdünken handelt, ohne Aufsicht, Leitung und Befehle anzuerkennen, muß da nicht Unordnung und Zerrüttung allgemein werden, und zuletzt den Untergang der Familie nach sich ziehen? Kann aber der Staat ein besseres Schicksal haben, wo keine Ehrfurcht vor dem Regenten, kein Gehorsam gegen die Gesetze, kein Eifer fürs allgemeine Beste herrscht? wo alle Bande der Abhängigkeit zerrissen sind *), und die zügelloseste Ungebundenheit unter dem Namen der Freyheit sich der Gemüther bemächtigt? Wo bleibt die Sicherheit des Lebens und Eigenthums? wo Ordnung und Wohlstand? Was kann den Einsturz eines Gebäudes aufhalten, wenn es seiner Grundstützen beraubt ist? —

*) Das Gleichniß, womit in den ältesten Zeiten ein Volksfreund in Rom den Aufstand seiner Mitbürger besänftigte, behält noch immer seine Anwendung. In einem Körper kann nicht jeder Theil Haupt seyn, oder Auge, oder Ohr; und ist doch der allergeringste Theil dem Ganzen, wenn nicht alle Bande völlig aufgelöst werden sollen, unentbehrlich. Thöricht wäre es, z. B. das geräuschlose Verdienst des Magens zu verkennen, der die Lebensäfte im Stillen verarbeitet, und für jeden Theil die demselben zuträglichste Nahrung mühsam absondert. Und ließe es sich ohne die unbegreiflichste Raserey denken, daß alle Glieder sich wider das Haupt verschwören, dasselbe mit Gewalt von sich abrisßen, und nun glauben wollten, jedes die Stelle desselben vertreten zu können?

Der Herausgeber.

*) Jeder findet alsdann Gelegenheit, seine Privatrache auf die allerentschuldigste Weise unter dem Vorwande von Patriotismus zu befriedigen.

Der Herausgeber.

Dahin ist alle Sicherheit des Lebens und Eigenthums. Der wüthende Partbeygeist erstickt die Gefühle der Menschlichkeit und verwandelt gesittete Völker in wilde Barbaren, denen Norden eine grausame Freundschaft ist.

Stromweise fließt unschuldig Blut von der Hand des Frevels vergossen. Jeder Tag eröffnet neue Scenen von Gewaltthatigkeiten, die alles Menschengefühl empören **). Der redliche Bürger muß auch den leisesten Seufzer über das allgemeine Elend in seiner Brust ersticken, und will er nicht das Opfer der Volkswuth werden, in den Ton der Wildheit und des Frevels mit einstimmen. — Ewige Vorsehung! die du den Sturm bändigest, und den tobenden Fluthen Gränzen setzest, erbarme dich eines so unglücklichen verirrtten Volks, das mit jedem Tage seinem Verderben näher kommt! —

Keiner denke, was wird das dem ganzen Staate schaden, wenn ich auch etwa meine Bürgertreue verlege? — Jede Verfündigung dieser Art ist eine Verletzung der allgemeinen Wohlfahrt. Jedes Beispiel der Treulosigkeit untergräbt unvermerkt die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Das Verderben des Staats fängt von einzelnen

Gliedern an, und verbreitet sich so durch den ganzen Körper. Ist das Ansehen der Gesetze einmal wankend geworden, der ächte Patriotismus erloschen, dann nähert sich alles dem Verfall; und vielleicht, ehe man es vermuthete, bricht die Flamme des Aufruhrs und der Empörung mit schrecklicher Gewalt aus. — Heil dem Staate, wo Haupt und Glieder durch Bande der Liebe und des Vertrauens mit einander verknüpft sind, wo jeder Bürger in der treuen Beförderung des allgemeinen Bestens seinen Stolz und sein Glück setzt! Da, oder sonst nirgends, muß Ordnung und Wohlfahrt im Ganzen und Einzelnen herrschen. Da, oder sonst nirgends, wird jeder ruhig und sicher wohnen, die Früchte seines Fleißes einernnden, und seines Lebens wahrhaftig froh werden.“

„Wir leben in einem Lande, wo Menschenrechte als ein unveräußerliches Heiligthum geschützt werden, und Menschenwohl das höchste Ziel der Staatsverwaltung ist. Recht und Gerechtigkeit wird, so weit es die menschliche Unvollkommenheit erlauben läßt unter uns mit strenger Unpartheylichkeit gehandhabt. Jeder Bürger erhält den Antheil an den Vortheilen des Staats, den Gerechtigkeit und Willigkeit ihm zuspre-

chen. Wir verehren in unserm Regenten nicht den strengen Gebieter, sondern den weisen Anführer und gütigen Vater — seines Volks, der seinen hohen Regentenberuf ganz fähig und redlich zu erfüllen strebt. — Sollten diejenigen, die ihre Zeit, ihre Kräfte aufopfern, um uns Sicherheit und Wohlstand zu verschaffen, unsre Liebe, unsre Dankbarkeit, unsre kindliche Ergebenheit und Anhänglichkeit — unsern Gehorsam vergebens erwarten? — Wir werden an die Regierung keine Forderungen machen, die sie bey aller Bereitwilligkeit gegen unser Wohl nicht befriedigen kann, weil sie mit dem allgemeinen Besten streiten, oder nach der Lage der Dinge nicht möglich sind. Wir werden nicht erwarten, daß sie einen Theil der Bürger auf Kosten der übrigen begünstige, daß sie alle Lasten und Beschwerden aufhebe, und die Erde in ein Paradies verwandele. Wir werden bedenken, wie oft ihre heilsamsten Absichten bald durch die eigne Schuld der Unterthanen, bald durch einen Zusammenfluß widriger Umstände vereitelt werden. Wir werden endlich nicht vergessen, daß auch die weisesten und besten Regenten dem allgemeinen Loose der Menschheit, zu irren und zu fehlen unterworfen bleiben *), und eine ganz vollkommene Regierung nur das

*) Mein Regent ist der Beschützer und Beglückter meines Lebens, aber nicht Richter über mein Leben oder meine übrigen Güter. Gegen die weisen und den Ruf der Rechtschaffenheit vor sich habenden Männer, die über mein Leben, wie über meine Güter, das Urtheil sprechen, darf ich mir einen Sachwalter zu meiner Vertheidigung wählen, dem volle Zeit gelassen, und kein Aktenstück zu meiner Rechtfertigung vorenthalten wird; und von ihrem Spruche kann ich mich durch mehrere Rechtswege bis an ein vom Regenten unabhängiges höchstes Gericht wenden. Werde ich auch da verurtheilt, dann tritt erst die Gewalt meines Regenten, der mein Leben nicht antasten darf, wiederum ein; denn er kann mich begnadigen! Unter dem Volke; das dem ganzen Erdkreise mit der grimmigsten Unduldsamkeit und Blutdurst, mit mehr als Liegerwuth, seine Begriffe und seine neue Lehre aufzwingen will, hatte der Vater des Volks, wie seine Kinder sich als Kläger zu seinen Richtern aufwarfen, den Genuß dieser Menschenrechte nicht, welche meine niedrigsten Mitbürger in dem Staate, der uns nährt und schützt, mit mir und mit unserm Beherrscher gemein haben.

Der Herausgeber.

Vorrecht der Gottheit ist. Und diese Betrachtungen sind uns ein mächtiger Antrieb, das Gute, das wir als Bürger des

Staats genießen, dankbar zu erkennen, und die Pflichten, die uns obliegen, aus freyem Herzenstriebe zu erfüllen.“

Jacobiner und Unbehofete.

In der jetzigen Zeit werden diese Namen vorzüglich bekannt, und so lange die schrecklichen Begebenheiten dieser Zeit benannt bleiben, werden auch diese Namen nicht vergessen werden. Einem Jeden, der die Zeitungen liest, muß es auffallen, daß es allenthalben und in allen Städten, auch so gar an den Orten in Teutschland, wo das Freyheitsfieber sich reget, Jacobiner gefunden werden, Clubs errichten und mit andern Jacobinerclubs correspondiren. Dem größesten Theile solcher Leser wird wohl unbekannt seyn, woher diese Namen entstanden sind, und was sie eigentlich anzeigen. Die alte Geschichte giebet uns hievon hinlängliche Nachricht.

Am Ende des dreyzehnten und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts war eine Gewohnheit, daß die Bürgerlichen von den Geistlichen und dem Adel mit dem Namen Jacob belegt wurden. Von einem Bürgerlichen sagte man Jaques le bon homme, ein ehrlicher Jacob, so wie man heutiges Tages wohl saget: das ist ein ehrlicher Claas. Wie unter der Regierung des Königs Johannes des 2. in Frankreich die große Revolution vorgieng, welche durch den Krieg mit England veranlaßt ward, so fanden sich Menschen, welche die Rechte des dritten oder bürgerlichen Standes gegen den Adel und die Geistlichen behaupten wollten. Ihr Hauptanführer war Stephan Marcel, Vorsteher der Kaufleute in Paris. Zu ihm schlug sich Johann von Pequigni nebst vielen von dem geringern Adel, welche in den Schritten

des Volks, welches sie blindlings leiteten, wobey aber Marcel zuletzt erschlagen ward, ihren Vortheil suchten. Diese erhielten den Namen Jaques, und dieser heißt so viel als Verthehdiger der Freyheit des Bürgerstandes. Sie unterschieden sich von andern durch eine Mütze, welche halb blau und halb roth war, und zwangen Jedermann, auch so gar den Dauphin, welcher während der Gefangenschaft des Königs die Regierung führte, daß er diese Mütze aufsetzen und sich dadurch für einen Volksfreund erklären mußte. Jacobiner im guten Verstande sind daher Verthehdiger der Gerechtigkeit des bürgerlichen Standes wider die Unterdrückungen, welche die andern Stände dem Volke zufügen können.

Aus dem Namen Jaques und Jaquerie ist ein anderer entstanden. Wahrscheinlich hat man das geradlinigte I in Jaques für ein l gelesen, und so ist der Name Laquerie entstanden. Laques heißt im alten Französischen ein Kittel oder schlechte Kleidung, in welchem die zusammengelaufenen Bannern und der Pöbel öffentlich erschien, um zu rauben und zu morden. Dieserwegen wurden diese sogenannten Volksfreunde Laquerie genannt, eine Versammlung in schlechten Kitteln. Da man aus jenen Zeiten die ersten, die Jacobiner wieder hervorgebracht hat, so hat man auch diese letzteren nicht zurücklassen wollen. Sie erscheinen daher in der heutigen Geschichte unter dem Namen der Unbehofeten, die sich durch vorzüglich schlechte Kleidung unterscheiden. M.

Anekdoten.

Zwey Schweizer geriethen über ein Stück Feld mit einander in Streit. Der Eine wollte deshalb die Sache dem Richter zur Entscheidung vortragen, und ihn bitten, den Andern zur Verantwortung vorzuladen. Dieser hatte gerade zu der Zeit, wo er vor Gericht erscheinen sollte, bringende Geschäfte außer Landes zu besorgen. Er ging daher ohne Bedenken zu seinem Gegner, und bat ihn, er möchte, wenn er seine Klage angebracht, und mit den nöthigen Gründen unterstützt hätte, auch zugleich seine — des Beklagten — Vertheidigung gegen dieselbe vorbringen. Jener, gerührt durch das Zutrauen, welches sein Gegner in seine Redlichkeit setzte, erfüllte die Bitte mit Freuden, und führte die Vertheidigung des Gegners gegen seine eigenen Gründe so redlich unpartheisch, daß er selbst mit seiner Klage abgewiesen und der Acker seinem Gegner zuerkannt wurde. Nicht genug. Er ging sogar selbst zu seinem Gegner, als dieser wieder zurück gekommen war, und meldete ihm im freundschaftlichen Tone, daß ihm der Acker zugesprochen, und er selbst mit seiner Klage abgewiesen worden sey. — Kann man sich wohl einen schöneren Zug von Redlichkeit und Widersinn denken, als dieser edle Schweizer äußerte.

Der französische Premierminister Cardinal Dubois war nicht der höflichste Mann und verrieth sehr oft durch seine Grobheit seine niedrige Abkunft — wiewohl auch Männer von hoher Geburt grob sein können. Besonders fluchte er bey der geringsten Veranlassung außerordentlich. Jedoch empfand er es nicht übel, wenn dann in seinem Tone auch mit ihm gesprochen wurde. Venier, einer seiner Sekretaire, stand sehr gut bey ihm und arbeitete gewöhnlich neben ihm. Der Cardinal konnte einst ein Papier, daß er nöthig hatte, nicht gleich finden, und gerieth darüber so in Hitze, daß er gewaltig schrie und fluchte, daß er mit dreißig Gehülften nicht gehdrig bedient würde und es vielleicht nicht besser sein würde, wenn er derselben hundert annähme. Venier sah ihn ruhig an und antwortete nichts. Dies vermehrte die Wuth des Cardinals, er nahm ihn am Arm, schüttelte ihn und schrie: Nackter, ist's nicht wahr? so antworte doch! O gnädiger Herr, sagte Venier, ganz gelassen, nehmen sie nur einen einzigen noch an und gehen ihn den Auftrag, daß er für sie fluche, so werden sie Zeit übrig haben und alles wird gut gehn. Der Cardinal wurde besänftigt und mußte darüber lachen.

Ein Zunder im Nothfall.

Wer keine Nachtlampe brennt, und doch zuweilen in der Nacht Licht anzuschlagen genöthigt ist, findet oft keinen Zunder im Feuerzeuge, oder der vorgefundene ist naß, oder sonst verdorben, so, daß alles Schlagen vergebens ist. Unwillig setzt er dann das Feuerzeug beyseite, und sieht zu, wie er sonst zu einem Lichte gelangt, oder beruhigt sich auch ohne dasselbe, so gut er kann. Und doch hat er mehrentheils einen Zunder in der Nähe, der ihm die schleu-

nigsten Dienste leisten würde. Dieß ist die Schnuppe in den Lichtpußen. Diese fängt nicht allein sehr leicht Feuer, sondern macht auch etwas feucht gewordenen Zunder aus leinenen Lumpen wieder zündbar. Freylich aber hat dieser Zunder einen üblern Geruch, als der gewöhnliche Lumpenzunder, obgleich auch dieser nicht zum besten riecht; es ist indes besser, die Nase ein wenig leiden zu lassen, als die Unbequemlichkeit der Dunkelheit in vielen Fällen zu erdulden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 10. Jun. 1793.

I. Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr haben den bisherigen Cantor Wiebke zu Rabben, in Betracht seiner vorzüglichen Geschicklichkeit und wegen seiner um die bortigen Schulen sich erworbenen Verdienste, das Prädicatum eines Rectoris mittelst allergnädigsten Rescripts de Dato Berlin den 28ten May a. c. beizulegen geruhet. Sign. Minden den 4ten Junii 1793.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic,
Crayen.

II Warnungs-Anzeige.

Eine Weibsperson ist vom Stadtgericht zu Vielefeld wegen unvorsichtiger Behandlung ihres ersticken unehelichen Kindes und eines bey der Angabe des Waters begangenen Falts nach erfolgter allerhöchsten Bestätigung des Erkenntnisses mit einjähriger Zuchthausarbeit doch ohne Abschied und Willkommen salva Fama bestraft.

Vielefeld den 20ten May 1793.

III Avertissements.

Den in Kriegsdiensten stehenden Personen sollen in gefolge höchster Königl. Verordnungen ihre erwanige real Rechte aus Gut Intrup in künftiger Präclusions-Urteil vorbehalten werden, so als ein Nach-

trag der Edictal-Citation vom 8ten m. pr. hiermit bekannt gemacht wird.

Tecklenburg den 1ten Junii 1793.
Metting,

Pyrmont. Der Geheime Rath Doktor Trampel macht dem Publikum hieburch bekannt, daß er in Hochfürstl. Waldeckische Dienste treten und nicht mehr in Meinberg, sondern in Pyrmont seyn wird. Seine Wohnung wird er nahe bey dem Brunnen in dem Wdttingschen Hause nehmen.

Hausberge. Unterschriebener wird aufm Jacobsberge ein Bogelschießen veranstalten, und ladet dazu Liebhaber hiemit ein. Es wird, wenn das Wetter es erlaubt, den 16ten, sonsten aber gewiß den 17ten dieses vor sich gehen, und fürs Loos 8 ggr. bezahlet.

Hecht.

IV Citations Edictales.

Minden Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen, daß der Herr Commercien-Rath und Senator Adolph Heinrich Harten alhier mit Tode abgegangen, und dessen Groß- und minder jährigen Erben, wegen des langjährigen weitläufigen Handlungs-Verkehr ihres Erblagers, dessen Nachlassenschaft, zu ihrer Sicherheit

vorerst nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Begründung des eigentlichen Vermögens-Zustandes, besonders zu Vorbeugung künftiger unerwarteter Ansprüche auf eine öffentliche Vorladung der etwaigen unbekandten Präzendenten angetragen haben. Da nun diesem Suchen statt gegeben ist; so werden alle diejenigen, welche aus einem Eigenthums-Erbschafts oder Pfand-Rechts oder aus einem sonstigen Grunde irgend einige Forderung an den verstorbenen Herrn Commerzien-Rath und Senator Adolph Heinrich Harten oder dessen Nachlassenschaft zu haben vermeinen hierdurch und Kraft dieses Edictal Citation verabladet, in Termino den 2ten Juny persönlich oder durch gnugsame Bevollmächtigte, wozu man den Auswärtigen, den Herrn Assistentz-Rath Stube oder den Herrn Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag bringet, vor dem hiesigen Stadt-Gerichte sich zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben, und zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden, allei ihrer etwaigen Vorrechte, verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Nachdem die Nützlichkeit der Theilung desjenigen Districts der Buerischen Mark der von der Hagensiefs Wache nach Rödinghausen hin belegen, überall anerkannt worden; so werden alle und jedewelche auf dieser Gemeinheit Anspruch und Forderung sie bestehen in Hude-Weide-Plaggenhieb, Holzpflanzung, Marken- und Grundherrschafft, oder wie sie sonstigen Nahmen haben mögen, hiermit citirt und geladen, solche Anrechte in Termino den 9ten August c. bey der höchst verordneten Theilungs-Commission zu Rödinghausen zu liquidiren und die erforderlichen Beweisthümer anzugeben, und wenn solche in Schriften bestehen gleich beizubringen. Die

Grund-Guth- und Eigenthums Herren werden hierdurch aufgefordert das Beste ihrer Eigenbehörigen wahrzunehmen, anbleibend aber wird dafür angenommen daß sie diesen allein die Sache überlassen und das was diese eingehen und beschließen mögten als Rechtsverbindlich betrachten wollen. Allen denenjenigen die ihre Anrechte entweder gar nicht oder nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht, daß sie derselben durch eine abzufassende präklusivs Urtheil für verlustig erklärt, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden wird. Minden und Lübbecke den 1ten May 1793.

Vigore Commissionis.

Schrader. Consbruch.

Da von Seiten des Herrn Commissionis-Raths Schrader zu Minden, die Königl. eigen seiende Lübbsenstette sub No. 2. B. Kleinborf, mit Cameralgenehmigung für 2300 Rthlr. in Golde angekauft worden ist, und denn derselbe vor völlige Ausbezahlung der Kaufgelder auf Verzichtung des Schuldwesens und auf öffentliche Vorladung aller Creditoren angetragen: Als werden alle und jede, welche an bemeldter Lübbsenstette sub No. 2. Kleinborf aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Realansprüche haben, hierdurch aufgefordert, solche in Termino den 15ten und 29sten May auch 29sten Junius d. J. bey hiesigem Amte anzugeben, und zu justificiren, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Fristen damit nicht fernere gehdret, sondern auf ewig abgewiesen werden.

Amte Rahden den 8ten May 1793.

Amte Ravensberg. Auf Ansuchen des jetzigen Eigenthümers werden Alle und Jede, welche an das von der Wittwe Catharine Ilsebe Mechfestels bisher besessene am Kirchhofe in Vorgholzhausen belegene Bohnhaus Real-Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben glau-

ben, hiemit öffentlich vorgeladen, dieselben in Termino den 2ten Julii dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zwar unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludiret, und nachher nicht weiter gehöret werden sollen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Entbieten allen und jeden, so an den von seinem Wohnort sich seit einiger Zeit entfernt habenden Bürger, Johan Wilhelm Schröder zu Ibbenbüren einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter eröffnet, der Reg. Anscutator Stähler zum interimis Curator und Contradictor, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eins alhier bey Unserer Regierung und das andre zu Tecklenburg angeschlossen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 2ten Julii a. c. eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögget, ad acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ad Protocolum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungsbücherei erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Schmidt euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Interims-Curatore über die Liquidität eurer Forderungen, und mit den Neben-Creditoren super prioritatem ad Protocolum verfabret, und demnächst recht. Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Ter-

minis aber sollen acta für geschlossen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch gemeldeten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehöret, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferleget werden. Und da Wir zugleich den offenen Arrest gegen den Gemeinschuldner erkannt haben, so wird allen dessen Debitoren und Pfandinhabern hierdurch befohlen, demselben bey Vermeidung, daß ihnen eine solche Zahlung nicht werde gut gethan worden, nichts auszusahlen, oder zu restituiren; sondern von ihren Schuldposten und unterhabenden Pfändern in dem anstehenden Liquidationstermin, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocolum zu thun. Schliesslich werdet ihr der Gemeinschuldner Johan Wilhelm Schröder verabladet in mehrgedachtem Liquidationstermin persönlich zu erscheinen, und wegen eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben; wiebrigensfalls aber zu gewärtigen, daß gegen euch als einen latitirenden muthwilligen Bangueroutirer nach Maßgabe unserer Gesetze in contumaciam werde verfahren werden; wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich 2c. Gegeben Kingen den 15ten April 1793.

Anstatt 2c. Möller.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. 2c.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufmann Franz Wilhelm Hüster zu Recke, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter eröffnet, der Regierungsassessor Schröder zum Interims-Curatori bestellet, und eure gebührende

Vorladung ad liquidandum verordnet wor-
 den. Solchemnach citiren und laden Wir
 euch hiemit und in Kraft dieses Procla-
 matis, wovon eines allhier bei Unserer
 Regierung, das andere zu Ibbenbüren und
 das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, pe-
 remtorie, daß ihr a Dato innerhalb 3
 Monat, und spätestens in Termino den
 7ten August c. eure Forderungen, wie ihr
 dieselben mit untadelhaften Documentis,
 oder auf andere rechtliche Weise zu verifi-
 ciren vermdget, ad acta angezeiget, und
 über die Bestätigung des ernannten Inter-
 rims-Curatoris euch ad Protocollum ers-
 kläret, auch demnächst in gedachtem Ter-
 mino des Morgens um 10 Uhr in Unserer
 hiesigen Regierungsaudienz erscheinet, und
 vor dem zum Deputato ernannten Regie-
 rungsrath Schmidt euch gestellet, die
 Documenta zur Justification eurer Forde-
 rungen originaliter produciret, mit dem
 Gemeinsschuldner über die Liquidität, auch
 mit denen Nebencreditoren super prioritata
 ad Protocollum verfabret, und demnächst
 rechtliches Erkenntniß und locum in dem
 abzufassenden Prioritätsurteil gewartet.
 Mit Ablauf des bestimmten Termini aber
 sollen Acta für geschlossen geachtet, und
 diejenigen so ihre Forderungen ad Acta
 nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches
 geschehen sich doch bemeldten Tages nicht
 gestellet, und ihre Forderungen gebührend
 justificiret haben, nicht weiter gehdret,
 mit allen ihren Ansprüchen an die Masse
 präcludiret, und ihnen ein ewiges Still-
 schweigen gegen die übrigen Creditoren
 auferlegt werden. Jedoch werden die Mi-
 litairpersonen in Befolge Unserer allerhöch-
 sten Verordnung vom 3ten Sept. 1792
 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten, Da
 wir auch zugleich den offenen Arrest in
 Ansehung des Gemeinsschuldners Vermd-
 gens erkannt haben; so wird schließlich
 dessen sämtlichen Debitoren und Pfandin-
 habern hierdurch alle Zahlung und Wie-
 dererstattung unter der Verwarnung, daß

ihnen solche nicht werde gut gethan wer-
 den, untersagt, und denenselben befohlen,
 von ihrem Schuldposten und unterhabe-
 nde Pfänder, mit Vorbehalt ihres respecti-
 ven Rechts in dem anstehenden Liquidati-
 onstermin glaubhafte Anzeige zum gericht-
 lichen Protocoll zu thun. Urfundlich der
 Regierung Unterschrift, und Beidrückung
 des größeren Regierungs-Insiegel. Ge-
 geben Lingen den 29sten April 1793.

An statt und von wegen ic.

Möller.

V Sachen, so zu verkaufen.

Schlüsselburg. Die auf hiesi-
 gem Amtsvorwerke befindliche diesjährige
 Wolle, wird den einländischen Kaufleuten
 und Fabrikanten zum Kauf auf 8 Tage of-
 ferirt.

Nachstehende der Wittwe Heitmanns
 hieselbst zuständige Immobilien-Ver-
 sifungen, als: 1) das hieselbst sub No.
 243 an der Nieder-Strasse belegene Wohn-
 haus nebst dazu gehdrigen Stein und Gras-
 hof, und einem dahinter belegenen Scheu-
 ne-Gebäude so zusammen von dem Bau-
 Commissario Menckhof auf 1850 Rthlr.
 abgeschäzet worden. 2) Zwey vorm Nie-
 der Thor belegene Gärten, wovon der eine
 auf 175 Rthlr., und der andere auf 250
 Rthlr. hoch taxiret worden, sollen in Ter-
 mino den 6ten Sept. d. J. Theilungshal-
 ber öffentlich an den Meißbietenden ver-
 kauft werden, und haben sich die etwaigen
 Liebhaber gedachten Tages am Rathhause
 einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Bielefeld den 17ten May 1793.

Consbruch. Wudens. Hoffbauer.

Amt Ravensberg. Die kö-
 nigl. erbmeysterstättliche Rocklagen Stette in
 der Bauerschaft Vockhorst, welche aus ei-
 nem Bohnhause, nebst Scheune, Backhaus
 und Kotten, ungesehr 12 Scheffelsaat Feld-
 land, 10 Scheffelsaat Markengrund, 2 Wies-
 sen, 2 Bleichen, einem Bergtheile von 6

Scheffelsaat, drey Kirchenländen und einem Begräbniß besiehet, und von Sachverständigen ohne Abzug der Lasten auf 1743 Rthlr. 3 mgr. angeschlagen ist, soll in Terminis den 15. Julii, den 26. August und 23. Sept. a. c. meistbietend in Königl. erbmeyerstädtischer Eigenschaft feil geboten werden. Diejenigen welche diese Stette käuflich an sich zu bringen willens sind, werden demnach hiedurch aufgefordert, in gedachten Terminen zu erscheinen und annehmlich zu bieten, weil nachher auf etwaige Nachgebothe nicht weiter geachtet werden kann.

Die dem Schutzjuden Samuel Meyer in Borgholzhausen gehörende Grundstücke, welche in einem an der Freystraße daselbst belegenen Wohnhause und Garten und aus einem Bergtheile von 6 Scheffelsaat bestehen, und von Sachverständigen auf 647 Rthlr. 2 ggr. 2 Pf. veranschlagt sind, sollen nach entstandnem Concuris in Terminis den 15. Julii, den 26. August und 30sten Sept. a. cur. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche von diesen Grundstücken etwas an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiermit vorgeladen, in gedachten Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufes zu vernehmen und annehmlich zu bieten, weil nach Ablauf des letzten Termins auf Nachgebote nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 24 May 1793. Lueder.

Donnerstag den 4ten Julii a. c. wollen des Regierungsrath Gräbe Erben 1) Ihren dahier an der Weser = Straße belegenen Sattelfreyen adelichen Hof, nebst Scheuren, Hofraum und Garten. 2) Einen großen Garten vor dem Seethore, mit einem Gartenhause, zwischen Hrn. Controlleur Giraud, der Gemeinde und Volksen Rampe belegen. 3) den dabey belegenen sogenannten Volksen Kamp von 8 1 halben Morg. 5 Ruth. 4) Ein u. 5 stel Morgen 5 Ruthen Erbgarten, so Zehntfrey

vor dem Weser = Thore, zwischen olim Findel und von Müngchhausen belegen, und 5) 43 Ruthen Erbgarten an der Weser auf Pletten Kamp zwischen Döller und Uchtländer belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Die Kaufsiehaber können sich dahero besagten Tages Morgens 10 Uhr auf dem obbeschriebenen Gräbischen Hof am Weser Thore dahier einzfinden, die Conditiones daselbst vernehmen, ihr Geboth thun und darauf dem Befinden nach wegen des Zuschlags das weitere erwarten. Rinteln den 17. May 1793. Gräbesche Erben daselbst.

Ösnabrück. Da sich zu dem im 12ten Stücke der Mindenschen Anzeigen zum Verkauf angebotenen, von der Frau Witwe Rosenbergen bewohnten, Burgmanns Hofe zu Quackenbrück mehrere Käufer gemeldet und der Herr Besizer sich daher entschlossen hat, denselben mit der Landtagsfähigkeit und den sämtlichen Gerechtigkeiten meistbietend verkaufen zu lassen; so ist dazu der Termin auf Montag den 8ten Julii angesetzt, an welchem Tage sich daher die Käufer in dem Hause des Hrn. Gerichtschreiber Graff Nachmittags 2 Uhr einzufinden und die nähern Verkaufsbedingungen zu vernehmen belibien werden. Zur Nachricht der etwaigen Kauflustigen wird noch angezeigt, daß die Gebäude, sowohl das Wohnhaus als das Nebenhaus und der Stall, in recht guten wohnbahren Stande sind und der daran gehörende sehr angenehm liegende Garten 20 Scheffel Einsaat enthält.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Zwey hundert und 50 Rtl. in Golde hat die hiesige Marien Kirche zur Zinsbaren Belegung vorhanden; wer solche verlangt kann sich bey dem Rendanten Kaufmann G. G. Stoy dieserhalb melden.

Ueber die drey Hauptkrankheiten des Rindviehes.

Die innerlichen Theile des Rindviehes sind ganz anders beschaffen, als die bey demselben andern Thiere; und es geht bey demselben eine ganz besondere Art von Verdauung vor, die in dem Motus peristalticus, der in dem Psalter, oder in der sogenannten Taufendfalte sich ereignet und das in die Panse gefressene Futter den Rachen herauf wieder in den Mund zum Wiederkäuen bringt, ihren Grund hat. Es kann also, wenn die Theile in der Gegend des Wanstes leiden, oder gar die Säfte und das Geblüt in Unordnung gerathen sind, bey weitem nicht jedes Medicament zu dem kranken und leidenden Theile hindurch kommen. Vegetabilische Dinge wirken fast gar nicht bey dem Rindvieh, weil es alle mögliche Arten von Vegetabilien, wovon es nicht wegen ihrer eigenthümlichen Schädlichkeit einen natürlichen Abscheu hat, zu genießen gewohnt ist. Mineralien, oder Sachen, die aus der Erde gegraben werden, machen den Psalter, oder die Taufendfalte, worinn eine beständige Bewegung sein muß, spastisch und contract, legen sich in dem Grunde der Falten an, verhindern die nothwendigen Bewegungen, und befördern eher den Tod der Kühe, als daß sie ihre Krankheit heben sollten. Es bleibt demnach zur rechten Kur der innerlichen Rindviehkrankheiten nichts übrig, als das Animalische, oder Thierische, welches durch die Inversion, die es mit sich führt, allemal die beste Wirkung thut. Dies mußte ich voraus erinnern, theils um einen Wink zu geben, der es einsehen lehrt, warum die gewöhnlichen Viehärzte auf dem Lande in ihren Kuren oft so unglücklich sind, theils um mir zu dem, was ich über die drei Haupt-

krankheiten des Rindviehes und ihre Kurart zu sagen habe, den Weg zu bahnen.

Die gewöhnlichsten, oder die Hauptkrankheiten des Rindviehes sind die Darmsucht, das Blutharnen, und das sogenannte kalte Feuer.

Bev der Darmsucht will das Rindvieh nicht fressen: es krümmt sich, trampelt mit den Füßen, kratzt und scharrt mit den Vorderfüßen in die Erde, geberdet sich unbehändig, man hört es in seinem Leibe polstern, und das leidende Thier steht immer in die Seite hinein. Sie ist das, was man bey den Menschen die Kolik nennet, und besteht in einer Verstopfung und Verwickelung der dünnen Eingeweide, die es macht, daß der Motus peristalticus nicht fort kann. So bald man diese Krankheit gewahr wird, steckt man ein Sechslingslicht, und zwar mit dem untersten dicken Ende zuerst, dem kranken Thiere so ganz und ohne es zu zerbrechen in den Rachen, welcher von einer andern Person zu dem Ende wohl aufgesperrt sein muß, schiebt dieses Licht, so weit man kommen kann, den Rachen herunter, hält darauf den Rachen zu und hebt den Kopf ganz hoch in die Höhe, damit das Licht sogleich hinter geschluckt werde. Dieses Licht ist, weil es aus Talg besteht, wider die Natur des Thieres, wird also nicht in die Taufendfalte eingelassen, auch nicht wiedergekäuert, sondern von der Natur, die dieses fette Wesen durchaus nicht leiden kann, durch die verwickelten oder verstopften dünnen Gedärme mit Gewalt und schnell fortgetrieben. Und da es zugleich weich und geschmeidig ist, so hebt es durch seine Geschmeidigkeit

und durch den Nachdruck, den die Gewalt der mitarbeitenden Natur ihm giebt, ohne Reizung der Gedärme und ohne weitere Umstände alle die Unordnungen, die sich in den Gedärmen befinden. Es macht den Gang vom Machen durch die Gedärme binnen einer halben Stunde, in welcher es ganz und unbeschädigt aus dem Hintern wieder hinaus geht; und das kranke Thier ist den Augenblick besser. Man giebt demselben darauf ein warmes Saufen von geschrotetem Korn; und damit ist die ganze Geschichte, wenn sonst alle hier angegebene Vorschriften genau beobachtet worden sind, völlig geendigt.

Das Blutharnen ist eine so bekannte Krankheit, daß ich sie nicht erst beschreiben darf. Das Vieh verliert die Milch, verzringert sich von Tagen zu Tagen, wird lendenlahm gehen und harnet Blut statt Urin. Die Ursache kann bisweilen bey trächtigen Kühen von den Blutgefäßen herühren, die von einer gar zu starken Leibesfrucht wohl einmal mit zerrissen werden. Gemeinlich aber liegt sie darinn, daß entweder das Vieh Eichenlaub und die im Frühling in den Hölzungen aufblühenden sogenannten weißen Stengengossen, oder daß es Maiewürmer (*vermes mai-ales*), oder Käfer (*cantharides*) unvermerkt mit dem Grase gefressen hat. Man gebraucht dagegen abermals ein solches Mittel, wovon das Rindvieh eine natürliche Aversion hat, das daher nicht in die Taufendfalte gelassen und wiedergekäuert wird, sondern, ohne in den ersten Wegen aufgehalten und zernichtet zu sein, gerade und unverändert durch den Leib zu dem Orte gelangt, wo die Uringefäße liegen und auf die kranken Theile gewirkt werden soll. Es bestehet dies in 1 halb Pfund Speck, welches würfelficht in viereckigte Stücken geschnitten, darauf in einem Maaß Bieresig eine Bierestunde gekochet und so, wenn es meist kalt ist, der Kuh

mit einemmal zusammen in den Machen geschüttet wird. Nachdem dieses geschehen, giebt man der Kuh nach Verlauf einer Stunde ein gutes Mehlsaufen; und das Blutharnen legt sich sogleich. Wenigstens in zweien Tagen darf das krank gewesene Thier nach dieser Kur nicht auf die Weide getrieben werden, in welcher Zeit demselben denn, damit es wieder zu Kräften komme, sehr gutes Futter gereicht und alle mal unter das Saufen etwas Mehl gerührt werden muß.

Hey dem Falten Feuer stehen dem Rindvieh die Haare zu Berge ganz rauch und verwirret; es fängt an zu zittern, als wenn es frieret; unter der Haut entsteht ein windiges Wühlen, als wenn Katzen und Mäuse unter derselben hin und her liefen; das Vieh will nicht fressen; es fängt ängstlich zu brummen an und verdrehet das bey die Augen im Kopfe. Es ist dies eine sehr gefährliche Krankheit; und wenn das Vieh nicht baldmöglichst Hilfe bekommt, so muß es daran ohne alle Gnade sterben. Sie ist bey dem Rindvieh ungefähr das, was bey dem Menschen der Friesel ist; nur macht dabey die stärkere Viehnatur gewaltfamere Bewegungen, als sich bey dem Menschen in einer Frieselkrankheit äußern. Sie wird verurrsacht, wenn das Vieh im Felde von den Hirtenhunden zu stark gehezet, oder sonst zu stark gejaget und dadurch erhitzt wird, sogleich darauf frisches und kühles Wasser jähling trinkt und dann noch bisweilen bald nachher in einen kühlen Stall kommt. Denn dadurch entsteht nicht allein eine gewaltige Verstopfung der Schweißlöcher, sondern auch eine Verstopfung um das Gefröse an den Gedärmen, die denn das Zittern der Kühe, das Wühlen unter ihrer Haut und die damit verbundene innerliche Angst derselben zur Folge haben; welches leicht zu begreifen ist, wenn man nur bedenkt, daß das Vieh, wenn es etwas Ungefundes in sich hat, sich

nicht so leicht, als der Mensch, durch den Abgang per aluum davon befreyen kann, und daß daher bey demselben jede böse Materie durch den Schweiß sich heraus zu arbeiten sucht, dieser Schweiß aber unter gegenwärtigen Umständen nicht hervordringen kann, weil die Schweißlöcher jetzt verstopfet sind. Hier nun ist kein anderer Rath, als daß man den Augenblick ein solches Mittel erwählet, welches die innerlichen Verstopfungen sowohl, als die äußerlichen sogleich zuverlässig öffnet, und dabei, damit es, ohne aufgehalten oder beschädigt zu werden, unverzüglich zu den leidenden Theilen gelange, ebenfalls der Natur des Rindviehes zuwider, aber doch auch noch mit einem andern wirksamen Spezificum verbunden ist; und das ist in diesem Fall der frische Hering und der frische Theer. Der frische Hering wird so naß, wie er aus der Heringstonne kommt, über und über in frischen Theer getaucht und so dem leidenden Thiere ganz hinunter in den Rachen gesteckt. Das Thier fängt, nachdem dieses geschehen ist, binnen einer halben Stunde zu schwitzen und zu harnen an, der Hering erscheint bald darauf so ganz, wie er durch den Leib gegangen ist, durch den Hintern wieder, und das Zittern und das Wühlen unter der Haut nimmt bald ein Ende. Der Hering ist nicht allein als ein Fisch bey dem Rindvieh das wahre A-

persionsmittel, das bald durchdringt, sondern auch wegen seiner salmarinischen Theile ein wahres Digestiv. Der Theer hingegen thut in einer so ansehnlichen Quantität, als ein balsamisches und theerebittindiges Wesen, alles, was das Succinum bey dem Menschen in dem Fall, da dessen Schweißlöcher verstopfet sind und zur Austreibung des Friesels nur immer verrichten kann. Und kommt man daher in dieser Krankheit mit der Anwendung derselben nur so zu rechter Zeit, daß dieselbe noch nicht zu sehr überhand genommen hat, oder das Vieh durch verkehrte Kurarten noch nicht zu sehr geschwächt ist, so wird selbst auch hier das Thier noch immer gerettet werden.

Wer in der Folge, statt sein Vieh denen, die sich gemeiniglich auf dem Lande mit Viehkuren befassen, zu übergeben, in den erwähnten Krankheiten seine erste Zuflucht zu diesen Mitteln nimmt und selbst darauf sieht, daß sie gehörig angewandt werden, der wird manches Thier retten, das sonst unwiederbringlich verlohren gewesen wäre. Und der Versuch mit diesen Kuren wird um desto leichter und sicherer zu machen sein, da keines von den angegebenen Mitteln an sich dem Rindvieh auf irgend eine Art schädlich werden kann, und da die dazu erforderlichen Materialien auf dem Lande überall zu haben sind.

Mangel des Raums zwischen den Obstbäumen.

Ein beträchtlicher Fehler beim Setzen der Obstbäume ist, wenn man ihnen nicht Platz genug anweist, indem sie dadurch im Wachsthum sehr behindert werden. Folgende Regeln für die Obstgärten sind aus vieler und langer Erfahrung abgezogen worden: Apfelsbäume müssen einen Raum von 20, Birnbäume einen Raum von 16, Kirschbäume einen von 12, und Pfäumbäume einen von 8 Ellen weit aneinander gesetzt werden. Da die Erfahrung bewiesen hat, daß

sich die Wurzeln halb so weit ausbreiten, als die Aeste; so würden in solcher Rücksicht, die näher an einander gesetzten Bäume einer dem andern durch Entziehung der nöthigen Nahrung schaden, wenn man auch den Schaden, daß die Aeste dabei in einander wachsen, einander die Sonnenstrahlen benehmen, und einer den andern an der Ausbreitung hindern, für geringer halten wolte, als er wirklich ist.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 17. Jun. 1793.

I Avertissement.

Es sind bereits an patriotischen Beyträgen für die Weiber, Wittwen und Kinder, derer während des jetzigen Feldzuges abwesenden und verstorbenen Soldaten u. Knechte eingegangen: 1) vom Stifte Schilbesche 20 Friedrichs d'or. 2) Aus den Aemtern Hausberge und Petershagen 75 Rthl. 3) Aus dem Ante Limberg 9 Rthl. welches dem Publico zur Nachahmung bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 12. Jun. 1793. Kön. W. M. R. Krieges- u. Dom. Cammer v. Weitenbauch, v. Hüllesheim, v. Vogelsang

II. Citations Edicta es.

Es ist uns von hochtbl. Krieges und Domainen Kammer in Minden allernächst aufgetragen, ein neues Forenschen Contributionsregister von hiesiger städtischen Feldmark aufzunehmen und anzufertigen. Dem Zufolge werden hierdurch von Commissionswegen alle diejenigen, welche bürgerliche Grundstücke an Gärten, Wiesen, Rämphen und Saatländereyen besitzen aber nicht in der Stadt wohnen, sie mögen Adelige oder sonstige Landleute seyn, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Grundstücke, welche sie oder ihre Vorfahren von bürgerlichen Einwohnern in der Stadt Lübbecke angekauft oder auf sonstige Art an sich gebracht haben, in so fern davon bis jetzt keine Contributionsabgabe zu der hiesigen Königl. Accisecasse entrichtet ist, in einem Zeitraum von 9 Wochen

und längstens in Termino den 28sten August a. c. hier auf dem Rathhause vor der Commission stückweise, mit Bemerkung der Lage, Größe und der Nachbarn anzuzeigen, die darüber in Händen habende Schriften originaliter vorzulegen, oder in deren Ermangelung die angezeigte Erwerbungsart auf sonstige glaubhafte Weise zu bescheinigen. Es gereicht dabey einem jeden zur Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini, die etwaigen Verdunkelungen solcher ehemaligen bürgerlichen Grundstücke welche Auswärtige jetzt besitzen, auf das genaueste erforschet, und diejenigen, welche davon etwas verschwiegen, nach erfolgter Entdeckung, nicht nur die Unkosten der nähern Untersuchung allein zu bezahlen angehalten, sondern auch in eine fiscalische Strafe von 5, 10 — 20 Rthlr. genommen werden sollen. Lübbecke den 8ten Juny 1793.

Wigore Commissionis.

Consbruch. Haccius.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll ein vierfüßiges Orgelwerk mit zwey Clavieren, Pedal und 18 Registern aus freyer Hand verkauft werden; der Domorganist Herr Nieß gibt hierüber weitere Nachricht.

Rothenhoff. Es wird hiermit bekandt gemacht, daß auf dem Vorwerke
A a

Kotenhoff circa 2000 Pf. Wolle der Zentner zu 30 Rthlr. in vollwichtige Fr. d'or binnen 8 Tagen von dato an, zu verkaufen.

Guth Neuhoff. Die auf hiesigem Guthe dieses Jahr gefetorene Wolle lieget zum Verkauf bereit. Liebhaber hiez zu wollen sich baldigst einfinden.

Petersbhagen. Die auf hiesigem von Vesselschen Gut: diesjährige Wolle, wird den einländischen Kaufleuten und Fabricanten zum Verkauf auf 8 Tage offerirt.

Amte Schildesche. Mit allergrnädigstem Consens wird die Königliche leibeigenbehörige Feddelers-Stette im Viebold Schildesche in Termino den 24sten August dieses Jahrs zur Befriedigung der Creditoren meistbietend verkauft, und auf kein Nachgebot Rücksicht genommen werden. Die Taxe und Bedingungen kann vorher jeder bey dem Amte einsehen. Zugleich müssen sich sowohl sämtliche Creditores der bisherigen Besitzer Feddelers, als auch besonders diejenigen, welchen ein Realsanspruch zustehet, einfinden, und das Zukommende angeben, sonst, in so fern die Richtigkeit aus den bisherigen Verhandlungen nicht hervorgehet, die Abweisung erfolgt.

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Ibbenbüren beslegene und dem dortigen Bürger Johann Wilhelm Schroeder zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1265 Rth. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Schroeder'schen Concurfus Regierungs-

Auzcultator Stähler um die Subhastation der gedachten Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden, so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe der 1265 Rthlr. und fordern mithin alle diejenigen, welche selbige mit Zubehdr zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermdgend sind, hiemit auf, sich in den auf den 17. Julii, den 17. August und den 21. Sept. a. c. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angelegten dreyen Vielungs-Terminen wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierung-Audienz in dem letzten aber in des Gastwirths Stalls-Hause zu Ibbenbüren zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich ic. Gegeben Lingen, den 6ten Junii 1793.

An statt und von wegen ic.

Möller.

Osnabrück. Da sich zu dem im 12ten Stücke der Mindenschen Anzeigen zum Verkauf angebotenen, von der Frau Witwe Rosenbergen bewohnten, Burgmanns Hofe zu Quackenbrück mehrere Käufer gemeldet und der Herr Besitzer sich daher entschlossen hat, denselben mit der Landtagsfähigkeit und den sämtlichen Gerechtsamen meistbietend verkaufen zu lassen; so ist dazu der Termin auf Montag den 8ten Julii angesetzt, an welchem Tage sich daher die Käufer in dem Hause des Hrn. Gerichtschreiber Graff Nachmittags 2 Uhr einzufinden und die nähern Verkaufsbedingungen zu vernehmen belieben

werden. Zur Nachricht der etwaigen Kauf-
lustigen wird noch angezeigt, daß die Ge-
bäude, sowohl das Wohnhaus als das Ne-
benhaus und der Stall, in recht guten
wobnhabren Stande sind und der daran
gehörige sehr angenehm liegende Garten
20 Scheffel Einfaat enthält.

IV Sachen zu verpachten.

Da die durch die Abänserung des Colo-
ni erledigte Königlich eigenbehörige
Hoffmeyers Stette zu Lehe im Lingenfchen
Kirchspiels Ibbendüren nunmehr als ein
Erbpachtguth frey von den bisherigen Ei-
genthumslasten ausgeboten werden soll: so
können diejenigen die Lust haben, selbige
in dieser Art zu übernehmen sich am Frey-
tage den 28ten dieses Monats Junii alhier
auf der Königl. Kammer-Deputation ein-
finden, die Bedingungen vernehmen und
nach Gefallen bieten; da dann der Bestbie-
tende, unter Vorbehalt allerhöchster Ge-
nehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen
hat. Etan. Lingen den 4ten Junii 1793.

Au statt und von wegen etc.

v. Vessel. Schroeder. Heinen.

Es soll das am 1ten May 1794. pacht-
los werdende Herrschaftliche Vorwerk
zu Möllenbeck nebst der damit combinirten
Meyerey Ekerburg und denen dazu geschla-

genen ansehnlichen Zehntens von neuen auf
gewisse Jahre verpachtet und des Endes
Dienstags den 2ten Juli a. c. eine öffent-
liche Licitation abgehalten werden. Dieje-
nigen, welche diese Pachtung zu überneh-
men geneigt sind, haben sich demnach an
obbemeldetem Tage Vormittags um 10 Uhr
in meiner Behausung alhier einzufinden,
nach zuver, sowohl wegen der ihnen bey-
wohnenden nöthigen öconomischen Kennt-
nisse und ihres bisherigen guten Verhaltens
als auch über den Besitz des zur Stellung
der Caution und Bezahlung der beträchtli-
chen Inventarien erforderlichen Vermögens
hingebrachten obrigkeitlichen Bescheinigun-
gen, als in Ermangelung welcher durch-
aus niemand zur Licitation admittirt wird,
ihre Gebote ad Protocollum abzugeben und
demnächst für den Meistbietenden mit Vor-
behalt der höchsten Ratification den Pachte-
zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens wird
noch nachrichtlich bekannt gemacht, daß
die nähere Bedingungen und sonst auf diese
Pachtung Bezug habende Umstände allens
falls vorhero bey mir zu vernehmen stehen.

Minteln den 2ten Junii 1793.

Ex Commissione Hochfürstl.

Ober-Kent-Kammer.

von Schmerfeld.

Ueber die Kunst, Entschuldigungen zu machen.

Aus dem Englischen.

Ob es gleich keine nützlichere Eigen-
schaft in dem gewöhnlichen feinern
Umgange giebt, als die Kunst, Entschul-
digungen zu machen; so wüßte ich doch
nicht, daß man hieraus jemals den Ge-
genstand eines populären Aufsatzes ge-
macht, oder gewisse Regeln gegeben hät-
te, die dazu dienen könnten, diese Kunst
selbst Leuten von geringer Fähigkeit ge-
läufig zu machen. Mich wundert dies

mehr, weil es, auch ihren großen Nutzen
beiseite gesetzt, eine schwer zu erlangende
Kunst ist; und weil man hoffentlich ziem-
lich allgemein zugeben wird, daß schlechte,
unbehülfliche Entschuldigungen etwas sehr
Gemeines, und doch zugleich etwas sehr
Widerliches und leicht Wahrzunehmendes
sind.

Es giebt kaum eine Stunde in unserm
Leben, wo wir es nicht nöthig fänden,

A a 2

uns über etwas zu entschuldigen; entweder über Dinge, die wir gethan, oder die wir unterlassen haben, über etwas, das wir anzufangen oder zu vollenden versäumten; über etwas, das man von uns verlangte, oder was wir von andern hätten verlangen sollen. In meiner Jugend hielt man mich ernstlich dazu an, nie ohne Entschuldigungen zu seyn, sondern den Dingen immer eine gute Gestalt zu geben, und allemal etwas für mich zu sagen zu haben. In diesen drei Stücken besteht die ganze entschuldigende oder apologetische Kunst. Auch ließ ich mich nicht lange in Geschäfte oder Vergnügungen ein, (denn beide sind jetzt gemeinlich in ziemlich anständigem Verhältniß mit einander vermischet; so fand ich es sehr zuträglich, die einen zum Vorwande der andern zu brauchen; und so hat es mir in den letzten dreißig Jahren nie an Entschuldigungen gefehlt. Keine Art von Leuten ist so reich und fertig in Entschuldigungen, als Handelsleute, so bald sie Vergnügen mit ihren Geschäften verbinden wollen. Die streitigen Forderungen beider sind eine sehr ergiebige Quelle von Rechtsfertigungen. Der Handel selbst giebt nicht wenig herrliche Vorkehrungen an die Hand; nur schützt man nicht gern Geschäfte vor, aus Besorgniß, daß man diese für gemein und bloß mechanisch halten möchte.

Beim Brieffschreiben zum Beispiel, wie viel unerschöpfliche Entschuldigungen giebt uns da nicht der schnelle Abgang der Posten an die Hand. Damit helfen wir uns, wenn wir entweder gar nicht, oder wenn wir zu kurz, oder wenn wir unverständlich schreiben. Von vielen tausend Briefen, die ich in meinem Leben erhalten habe, besinne ich mich kaum auf ein Duzend, die nicht mit den unwiderleglichen Worten schlossen: „Aber da die Post jetzt gleich abgeht, so verbleibe ich u. s. ferner.“ Wie bequem ist es nicht, und welch eine glückliche Wahl der Zeit und Umstände, immer zu schrei-

ben, wenn die Post sogleich abgeht; den Brief nach der Melodie des Posthorns zusammen zu legen, und ihn nach der gewöhnlichen wiewol unbesonnenen Art zu denken, geschwinde mit ins Felleisen zu stecken, mit einer Miene wichtiger Geschäftigkeit und arbeitssamer Eile! Wie viel Ersparniß von Zeit und Mühe, etwas so lange zu verschieben, bis alle Mühe umsonst, und keine Zeit weiter in unsrer Gewalt ist!

Man glaubt gemeinlich, daß die Leerheit unsrer Kirchen am Sonntage Vormittags von der Irreligion und dem Unglauben unsrer Zeiten herrühre, von durchgängiger Verachtung, oder vorsätzlicher Nachlässigkeit. Aber man muß billiger gegen sein Zeitalter seyn. Es verhält sich anders damit. Denn hundertmal habe ich meine Freunde darum befragt, die mir, beiläufig zu sagen, hundertmal Gelegenheit dazu gaben; aber sie hatten immer trgend eine Entschuldigung bei der Hand, die mir den Mund stopfte. „Der Friseur kam nicht zur bestimmten Stunde.“ Unstreitig ist dieß eins der stärksten Stücke in der ganzen Entschuldigungskunst; und ob es gleich alle Sonntage im Jahre mit unbegränztem Beifall wiederholt wird, so wird man doch dieses Vorwandes niemals müde. Es giebt also zweierlei Leute, die großes Unheil im Staat anrichten. Der Postkillion hindert die Leute am Brieffschreiben; und der Friseur hält sie ab, fromm zu seyn. Da nun aber die Posten unter herrschaftlicher Verordnung stehen, und die Friseure zu einer förmlichen Gilde gehören, so ist aller Widerstand umsonst; und wir müssen also gestehen, daß diese Entschuldigungen ungemein statthast sind.

Aber dieses sind nicht die einzigen Anstifter des Aufschubes, Veranlasser der Verhinderungen, und Urheber der Entschuldigungen. Schneider und Schuster, an sich sehr nützliche Leute, verdienen leider! in dieser Hinsicht

nicht weniger Tadel. Mein Sohn kann nicht auf die Meise oder auf den Pachthof gehen, weil seine neuen Stiefeln noch nicht gebracht sind; und mein Mittagsessen verdarb nicht selten darüber, weil der Schneider einen scharlachnen Kragen auf den Rock meines vorzüglichen Gastes zu setzen vergaß. Der Eine kann nicht ausreiten, weil seine bockledernen Weinkleider noch nicht fertig sind, und der andre nicht, weil sie eben in die Wäsche geschickt sind. Es ist ein Glück für uns, daß wir von so leicht begreiflichen Dingen, die Jedermann zugeben muß, unsre Entschuldigungen hernehmen können; denn wer kann ohne Rock in eine Eßgesellschaft gehen, oder in dem unschicklichen Aufzuge eines Sansculotte einen Spazierritt machen?

Meine Frau, eine der besten Frauen von der Welt, ist sehr fertig in Entschuldigungen, zu Hause sowohl als ausser dem Hause. Haben wir Gesellschaft, so ist ihr ganzes Tischgespräch eine lange Reihe von Entschuldigungen, worauf denn eine eben so reiche Sammlung von Komplimenten unsrer Freunde folgt. Und, was mich zuweilen wirklich etwas böse macht, ob ich mir gleich nichts zu sagen getraue, sie macht eben so viel Entschuldigungen über ein Gericht, das auf dem Tische steht, als über ein andres, welches fehlt, und das sie nicht anzuschaffen wußte. Auch behauptet sie beständig, mit allen möglichen Entschuldigungen, daß nichts da sey, was schmecken werde, wenn sie gleich ihren Gästen mit allen Gerichten den Kopf füllt, und sie ihre Zündthigungen damit beantwortet, daß sie sich herzlich schmecken lassen.

Gehet sie mit mir aus, so macht sie hundert Entschuldigungen, daß sie mich so lange warten läßt. Das Kleid, das sie anziehen muß, mußte vorher ein wenig gelüftet werden; sie kann ihre Handschuhe

nicht finden, ob sie gleich im ganzen Hause darnach gesucht hat, nämlich überall, wo sie nicht zu finden waren; und wenn nun alles in Ordnung ist, entdeckt sie noch, daß in dem südöstlichen Winkel ihres Schnupstuchs ein kleiner, fast unmerklicher Riß ist. Dieß sind die innern Gründe; nun folgen die äußern. Der Bediente ist eben erst nach einer Miethkutsche geschickt, und folglich noch nicht wieder da; oder er ist wieder da, und es ist keine Kutsche zu haben; drauf wird Johann noch einmal fortgeschickt, um auf jeden Fall eine zu schaffen. Und dann ist es am Ende ein großes Glück, wenn wir in den Wagen kommen, ohne daß etwas am Florleide oder an der Schleppe zerrissen wird, ohne daß der Fächer vergessen ist, oder die architektonische Regelmäßigkeit einer Seitenlocke in Unordnung geräth.

Erst vorige Woche machten wir mit andern guten Freunden eine Lustparthie. Zwei von den Damen wurden durch vorsebalden Friseur aufgehatten, der nicht bloß Sonntags Unheil anrichtet. Des einen Freundes Pferd war an dem nämlichen Morgen zur Alder gelassen, und er war darnach aus, ein andres zu borgen oder zu miethen. Ein zweiter hatte noch sehr nothwendige Geschäfte; er wollte uns aber in einer halben Stunde schon wieder einholen. Mein Sohn hatte eine Waarenrechnung noch nicht fertig, die ich ihn vor zwei Tagen schon ausziehen hieß. Eben der gute Freund, der der erste Anstifter unsrer Fahrt war, hatte so heftiges Kopfsweh, daß er es für nöthig hielt, erst etwas zu nehmen; und sein Bruder, ein sehr angenehmer Gesellschafter, empfand so heftiges Magenbrücken, daß er es für nöthig hielt, erst etwas von sich zu geben. In diesem krüppelhaften Zustande kam denn zwey Stunden nach der verabredeten Zeit unsre Parthie endlich zu Stande; aber mit der äufferst trostvollen Bes-

merkung, daß ein Jeder, der länger ausgeblieben war, sich sehr gut hätte entschuldigen lassen. Unterweges überfiel uns ein sehr starker Regen; das Einzige, wofür keine Entschuldigung vorgebracht wurde.

Zuweilen bin ich der unmaßgeblichen Meinung gewesen, daß diese Kunst, Entschuldigungen zu machen, wenn sie gar zu weit getrieben wird, ein wenig in die Kunst übergehe, bei der Wahrheit her zu spazieren. Einer von meinen Bekannten und von den geschicktesten Apologisten, die ich je gekannt habe, versicherte mich, er wisse sich keines einzigen Falls zu erinnern, wo es ihm an einer Entschuldigung gefehlt hätte. Ich schloß von meinem Talent auf das seinige, und konnte nicht umhin, ihm einmal an einem Abende zu verstehen zu geben, daß ich nicht einsehe, wie er dazu immer im Stande wäre, ohne ein wenig zu = = = Zu lügen? fiel er mir in die Rede; nicht doch, das wäre mir nicht möglich. Es ist höchstens nur eine Art von Behelf — von Vorwand — Sie verstehen mich schon. Oft wird er an drei Orten zum Mittagessen gebeten, und nimmt doch lieber zu Hause mit Hausmannskost fürlieb. Dem Einen läßt er sagen, er müsse aufs Land reisen; dem andern, er erwarte einen Freund vom Lande; dem dritten, er sey plötzlich mit Zahnweh befallen, als er sich eben ankleiden wollen, und habe den Wundarzt müssen rufen lassen, der steif und fest darauf bestanden habe, daß er nicht in die Luft gehen solle.

So ganz ohne Verdacht hat sich indeß die Zuverlässigkeit meines Freundes nicht erhalten können. Weil er sein angenehmer Gesellschafter ist, so wird er überall gesucht, und verspricht auch überall zu kommen. Wer ihn indeß nur einigermaßen kennt, rechnert nicht darauf, daß er sein Versprechen halten werde.

Einige von seinen Freunden, die für seine Ehre zärtlich besorgt sind, bitten ihn oft, daß er sich nicht verbürgen möge, Wort zu halten, sondern sehen sein Versprechen nur als eine Ehrenschild, ohne gültige Bürgschaft an. Wenn er sich also wirklich einstellt, so täuscht er die Erwartung; und wenn er sein Wort hält, so schließt man daraus, es müsse ihm irgend etwas Außerordentliches begegnet seyn.

Es giebt noch ein anderes Zubehör der Entschuldigungskunst, wovon ich ein paar Worte sagen will: die Kunst zu vergessen. Diese ist von großer Wichtigkeit. Sie gelingt oft, wenn jede andre Methode fehlschlägt, und läßt sich, wie eine Universalarznei, ohne Zeitverlust oder Aussetzung seiner gewöhnlichen Geschäfte, brauchen. Vorzüglich thut sie jenen halbausgebildeten Leuten treffliche Dienste, welche für die höhern Erweisungsarten jener Kunst nicht Erfindungskraft genug haben. Besonders brauchbar ist sie daher für Bediente jeder Art, deren Gedächtniß verschiedene liebenswürdige Hausfehler an sich hat. Was man auch zum Lobe eines fertigen Gedächtnisses sagen mag, so ist es doch weit schwerer, bei gewissen Gelegenheiten vergessen zu lernen; z. E. da zu vergessen, wo sich nicht schickt, an etwas zu denken. Dieß ist eine Geschicklichkeit, die weit über alle Fähigkeiten des Gedächtnisses hinausgeht, und sich bloß durch lange Übung, und dadurch erlangen läßt, daß wir sorgfältig aus unsrem Gehirn alle die Merkmale vertilgen, welche, nach der Meinung einiger Philosophen, unsre Vorstellungen zurücklassen, und die eigentlich das Gedächtniß ausmachen.

Da man mit jedem Jahre neue Almanache und tägliche Taschenbücher oder sogenannte Memorandum-Bücher herausgibt, so wundert michs, daß noch kein unternehmender Kopf ein Oblivendum

Buch geliefert hat, woein man alles das aufzeichnen könnte, was man zu vergessen rathsam und schicklich findet. Schicklich und rathsam ist für ein lenkbares Gedächtniß durchaus einerlei. Einem spekulativen Buchhändler, der es mit dem Verlage eines solchen Vergeßbuchs versuchen wollte, würde ich verschiedene Stücke, aus wirklicher Erfahrung geschöpft, mit Vergnügen mittheilen, und gern alles beytra-

gen, ein so nützliches und wünschenswerthes Unternehmen zu befördern. Freilich aber muß der Raum dabei nicht gespart werden. Denn gegen Eine Kolonne für die Versprechungen müßten wenigstens fünf für die Entschuldigungen da seyn; und wenn wir treulich alles aufzeichnen, was wir vergessen, d. i. vergessen wollen, so wird dessen wenigstens zehnmal mehr, als dessen, seyn, woran wir uns erinnern.

Etwas von der Weidenwolle.

Der Weidenbaum ist verschiedener Art, wie dieses an den Blättern, an den Früchten und an dem Wuchse sattsam zu bemerken ist. Etliche haben lange und schmale, etliche wiederum kürzere und breite Blätter; etliche ein schönes, andere ein verbleichtes Grün, so, daß man wenig Grün daran entdecken kann; und noch andere haben entweder eine aschgraue, oder dunkelgrüne Farbe. Einige bestehen bloß in Büschen, und andere sind zu Bäumen herauf gewachsen. Etliche derselben sind spröder Natur, und brechen leicht, andere aber zäher Art, und können zu Weiden gedreht werden, wachsen sowohl auf der Geest, wo der Boden nur etwas feucht ist, als auch in der Marsch, besonders aber an den Flüssen, woher denn die Benennung der Elbe- und Weserweiden entstanden ist.

Alle diese Weiden tragen Wolle, obgleich von verschiedener Güte. Auf den Weidenbäumen ist die Wolle fein und weich, doch findet sich die rechte und beste Wolle eigentlich nur auf dem Weidenbusch. Wenn solcher nach dem Abhauen ins 4te bis 5te Jahr wiederum herangewachsen ist, liefert er 5 Arten Wolle.

Drei Arten dieses Weidenbusches wach-

sen an den Flüssen und in der Marsch, und 2 in den Brüchen und auf der Geest. Die darauf hervorkommende Wolle, wird auch nicht zu einer Zeit reif, so wie es auch mit andern Baumfrüchten ist.

Die erste dieser Arten wächst an den Flüssen, und reifet mit dem Ende des Mai. Die Blätter von diesen Weiden sind lang, aber schmal, und haben auf der obern Seite ein schmutziges Grün, auf der andern Seite sind sie aschgrau.

Die zweite reifet im Anfang des Junius, hat nur halb so lange, aber breitere Blätter wie jene, und eine dunkelgrüne Farbe.

Die dritte Art wird in der Mitte des Julius reif, und ihre Blätter sind der zweiten an Gestalt gleich, und haben dabei ein schönes Grün.

Die vierte Art wächst auf der Geest, und wird mit der ersten an den Flüssen im Mai reif, und ihr Laub ist dem der Pflaumenbäume an Farbe und Gestalt ähnlich.

Die fünfte Art, welche am liebsten in den nassen Brüchen wächst, reift in der Mitte des Augusts; ihre Blätter haben

mit den Blättern der Pfirschenbäume viel ähnliches, und ihr grün ist schön und glänzend, besonders auf der obern Seite, als wenn sie mit dem schönsten Firniß überzogen wären.

Alle diese Weiden tragen auf einerlei Art ihre Frucht, und besteht solche in einer kleinen Traube, oder gerstenährigen Gestalt; die Wolle befinde sich in einer Kapsel von der Größe eines Gerstenkorns, und stehen diese Kapseln auch eben so wie die Ähren an der Gerstenähre. Einige Trauben sind wohl 3, andere aber nur 2 Zoll lang, je nachdem die Art der Weide ist. Ist nun die Wolle reif, so öffnen sich die Kapseln, und die Wolle quillt hervor,

Achim.

*) Der Herr Verfasser dieses Aufsatzes, ein würdiger langjähriger Mitarbeiter am hannoverschen Magazin, und sehr praktischer Landwirth, hat die Gewogenheit gehabt, mir einen Sack voll Weidenwolle, die er im vorigen Jahre eingesammelt hat, zuzuschicken, und sich erboten, auch dieses Jahr wieder welche für mich einzusammeln. Sollten sich Liebhaber finden, die Lust hätten, so wie Herr Barck, Hüte daraus zu verfertigen, so will ich ihnen herzlich gerne von meinem Vorrath mittheilen. Herr Lieutenant Köhne irrt übrigens, wenn er meint, daß man bisher noch nicht entdeckt habe, die Weidenwolle zu nutzen. Sie liefert ein ganz vorzügliches Schreibpapier, ich habe solches schon vor mehreren Jahren daraus verfertigen lassen, und andere haben bereits vor mir Pack- und andere Papierarten daraus gemacht. Zum Durchnähen der Bettdecken ist die Weidenwolle weit besser, wie die Baumwolle, denn sie klumpert nicht so leicht wie diese. Auch da sie sehr elastisch ist, würde sie zum Ausstopfen der Kissen, vorzüglich in Krankenbetten, gut zu gebrauchen seyn.

Wehrs.

Sobann ist es Zeit, die Trauben einzusammeln. Dieses Einsammeln muß aber bey trockener und guter Witterung geschehen. Die eingesammelten Trauben müssen auf einem Boden etwas dünne aus einander gebreitet werden. Nach einer Zeit von wenigen Tagen ist alsdann die Wolle gänzlich hervorgekommen, und kann bis zum Abnehmen auf einen Haufen zusammen gezogen, und die abgenommene Wolle zum Gebrauch aufbewahrt werden. Bisher ist es noch nicht entdeckt gewesen, diese Wolle zu nützen, außer daß vor einiger Zeit in Hannover Hüte davon gemacht sind.

Vielleicht wäre sie auch gut zum Durchnähen der Decken, oder zum Wattiren, statt der Baumwolle zu gebrauchen *).

Köhne.

Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 24. Jun. 1793.

I Publicandum.

Da Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛ. Unser allergnädigster Herr, durch die allerhöchste Cabinets Ordre vom 1. Jun. festzusetzen geruhet: daß auf Pensionen, welche an Officiers Wittwen oder Kinder verliehen worden, in so fern dieselben der Betrag von 200 Rthlr. nicht übersteigen, gar kein Anrecht schlag, in so fern sie aber höher sind, dergleichen nur auf die Hälfte der den Betrag von 200 Rthlr. nicht übersteigenden Summe statt finden; auch dergleichen an sich zulässiger Abzug bey eintretenden besondern Umständen, wodurch wegen der Erziehungskosten mehrerer Kinder, oder aus andern Ursachen die Bedürfnisse der Empfänger mehr als gewöhnlich vergrößert werden, noch ermäßigt und heruntergesetzt werden soll; so wird dieses zur Wissenschaft des Publici hierdurch allgemein bekannt gemacht, damit ein jeder sich darnach achten könne, und es nur sich selbst bezumessen habe, wenn auf die von den Empfängern solcher Pensionen, ihm etwa gegebene Anweisung nicht weiter, als es obige Bestimmungen gestatten, Bedacht genommen und rechtlich verfügt werden kann; jedoch versteht es sich von selbst, daß den aus der Militär Wittwen = Casse fließenden Pensionen, die ihnen ohne Unterschied ihres Betrages gesetzmäßig zukommende Befreiung von als

dem Verstehe vorbehalten bleiben. Sign.
Minden am 14. Juny 1793.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛ.
v. Armin.

II. Citations Edictales.

Auf Ansuchen des Postmeisters Jacob Kriegen in Lengerich werden vermöge des von Hochlöblicher Regierung mir erteilten Auftrags alle unbekannt Real-Prätendenten an das von ihm für 9750 rthlr. in Golde erstandene Gut Intrup ohnweit Lengerich, wie dasselbe jetzt beschaffen ist, mit der angekauften sogenannten Schröders Wiese auch einen neu acquirirten Zuschlag sammt dem darin befindlichen Wohnhause in den hiermit auf den 18. Junii 17. Julii und 28. August dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminen vor mir zu erscheinen verabladet, um diese ihre real Ansprüche (denn persönliche Forderungen an den vorigen Eigenthümer den Lübbeker Canonicus Carl Philip v. Warendorf gehören nicht hieher) so bestimmt als möglich, worin sie bestehen und worauf sie sich gründen anzugeben; mit der Warnung daß die Ausbleibende mit weitem ihren etwanigen real Ansprüchen an ernanntes Gut Intrup, die Schröders Wiese und den Zuschlag auch Wohnung in demselben sammt Zubehör werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Den

aus dem Hypotheken = Scheine consistirenden Real = Creditoren sind die ansehende Termine auch zu ihrer Nachricht und zur Beobachtung, ihrer etwanigen Nothdurft ebenfalls bekannt gemacht, auch ist diese öffentliche Vorladung hier und in Lengerich affigirt, und 6 mal den Mindenschen Anzeigen, und 3 mal den Pippstädter Zeitungen einverleibt worden. Tecklenburg den 8ten May 1793.

Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll in Termino den 27. huj. 5 Fuder Korn theils Roggen, Gerste und Hafer meistbietend verkauft werden, als wozu sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitularhause einfänden können.

Osnabrück. Da sich zu dem im 12ten Stücke der Mindenschen Anzeigen zum Verkauf angebotenen, von der Frau Witwe Rosenbergen bewohnten, Burgmanns Hofe zu Quackenbrück mehrere Käufer gemeldet und der Herr Besizer sich daher entschlossen hat, denselben mit der Landtagsfähigkeit und den sämtlichen Gerechtigkeiten mehrsbietend verkaufen zu lassen; so ist dazu der Termin auf Montag den 8ten Julii angesetzt, an welchem Tage sich daher die Käufer in dem Hause des Hrn. Gerichtschreiber Graff Nachmittags 2 Uhr einzufinden und die nähern Verkaufsbedingungen zu vernehmen belieben werden. Zur Nachricht der etwanigen Kauflustigen wird noch angezeigt, daß die Gebäude, sowohl das Wohnhaus als das Nebenhaus und der Stall, in recht gutem wohnbahren Stande sind und der daran gehdrige sehr angenehm liegende Garten 20 Scheffel Einsaat enthält.

IV. Sachen zu verpachten.

Minden. Es soll in Termino den 8ten Julius d. J. des Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause allhier 2 und 1 halben

Morgen in der Hahnenbeck belegenes Ackerland, so der hiesigen reformirten Kirche gehdrt, bestbietend auf vier Jahre von Michaelis 1793 an verpachtet werden. Liebhaber wollen sich daher einfänden.

Minden. Das am Weser Thor sub nro. 4 belegene, mit der Braugerechtheit versehene, und sehr bequem eingerichtete Wohnhaus wird zu Michaelis d. J. miethloß. Wer solches zu mietzen, oder auch allenfalls zu kaufen Lust hat, wolle sich bey dem Kaufmann Gottlieb Niemann melden.

Es soll das am 1ten May 1794. pachte los werdende Herrschaftliche Vorwerk zu Möllenbeck nebst der damit combinirten Menerrey Ellerburg und denen dazu geschlagenen ansehnlichen Zehntens von neuen auf gewisse Jahre verpachtet und des Endes Dienstags den 2ten Julii a. c. eine öffentliche Licitation abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Pachtung zu übernehmen geneigt sind, haben sich demnach an obbemeldetem Tage Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung allhier einzufinden, nach zuvor, sowohl wegen der ihnen beywohnenden nöthigen oeconomicchen Kenntnisse und ihres bisherigen guten Verhaltens als auch über den Besitz des zur Stellung der Caution und Bezahlung der beträchtlichen Inventarien erforderlichen Vermögens beygebrachten obrigkeitlichen Bescheinigungen, als in Ermangelung welcher durch aus niemand zur Licitation admittirt wird, ihre Gebote ad Protocolum abzugeben und demnächst für den Meistbietenden mit Vorbehalt der höchsten Ratification den Pachtzuschlag zu gewärtigen. Uebrigens wird noch nachrichtlich bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen und sonst auf diese Pachtung Bezug habende Umstände allenfalls vorhero bey mir zu vernehmen stehen.

Minteln den 3ten Junii 1793.
 Ex Comm. Hochfürstl. Ober-Rent-Cammer.
 von Schmerseid.

V Personen so verlangt werden.

Minden. In einer Gewärzhandlung in Minden wird ein Handlungsbedienter gesucht. Die nähere Nachweisung hat der Herr Post-Secretaire Kottenkamp gütigst über sich genommen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Es gehen denen Knopschen Pupillen Anfangs Juli 1100 Rthlr. in Golde ein. Derjenige, welcher solche zu 4 proc. Zinsen verlangt, gelte bei Georg Heinrich Wante zu melden.

Erinnerung an die große Heilsamkeit des kalten Bades.

vom Hrn. Dr. und Prof. Hilbebrandt zu Braunschweig.

So überflüssig es scheinen mögte, von einer Sache umständlich zu reden, deren Nutzen die Aerzte und dietätischen Schriftsteller schon so lange gekannt und gepriesen haben; so wenig scheint es doch unndthig, an den Gebrauch des kalten Bades bisweilen zu erinnern, da man sich in unsern Gegenden desselben viel zu wenig bedient.

Schlaffheit der Fasern ist heut zu Tage ein sehr gemeines Uebel, und eine Mutter einer großen Menge wichtiger Krankheiten. Verschleimung, schlechte Verdauung, Mangel an Muskelkraft, Hämorrhoidalübel, Hypochondrie, Blähungen, Aufgebunsenheit des Zellgewebes, Wassersucht, weißer Fluß der Weiber, u. entstehen in manchen Fällen größtentheils von Schlaffheit, in manchen Fällen allein aus ihr.

Es giebt gewisse Mittel wider die Schlaffheit der Fasern, die man stärkende, und, weil es auch andere Arten stärkender Mittel wider andere Arten der Schwäche giebt, eigentlich zusammenziehende Mittel nennt. Keins unter allen diesen Mitteln ist so wirksam wider die Schlaffheit, als Kälte, weil andere solche Mittel nur auf die Oberfläche der Theile wirken, welche sie berühren, die Kälte hingegen, da sie durch Entziehung des Wärmestoffes wirkt, bis ins Innerste dringt.

Menschen, mit einer oder der andern Krankheit behaftet, die eine Folge der Schlaffheit ist, werden durch nichts schneller und merklicher gebessert, als durch das kalte Bad. Aerzte, welche den Werth dieses Mittels kennen, empfehlen es daher solchen Kranken gewiß. Es ist aber gar nicht nöthig, daß man warte, sich kalt zu baden, bis man in eine Krankheit verfällt, die aus Schlaffheit entsteht; man wird besser thun, wenn man die Schlaffheit hebt, ehe sie Krankheiten bewirkt; und am besten, wenn man sie selbst in der Geburt erstickt; das heißt, wenn man sich alle Tage kalt badet, sobald man den Ursachen der Schlaffheit ausgesetzt ist.

Eine dieser Ursachen ist die Sommerhize, welche für den Menschen, wie für die ganze Natur, ihre sehr wohlthätigen Wirkungen hat, allein, sobald sie einen gewissen Grad erreicht, durch Erschlaffung der Fasern unserm Körper allerdings auch nachtheilig wird. Sie schwächt die Spannkraft durch diese Erschlaffung; sie dehnt überdem das Blut aus, und bewirkt dadurch einen Druck der Blutgefäße auf die Nerven; sie bewirkt durch Erschlaffung der Hautporen und Verstärkung der Bewegung des Blutes eine zu reichliche Ausdünstung; — da sind drei Ursachen der Ermattung, die man in heißen Sommertagen fühlt. In eben diesen Tagen ist es denn auch am nöthigsten, daß sich Jeder kalt bade,

der nicht durch irgend eine wichtige Ursache daran gehindert wird. Die Natur selbst laßt dazu ein; der Instinct treibt uns auf Wanderungen in den ersten Nach, wenn die schwüle Hitze uns abgemattet hat; und wie neu belebt, wie erquickt, wie viel stärker fühlt man sich, wenn man nach dem Genuße der Kühlung im Wasser seine Wanderung wieder beginnt?

Es giebt auffer der Sommerhitze andere Ursachen der Erschlaffung, die nicht, wie jene, unvermeidlich sind, aber in unsern Gegenden und Zeiten selten vermieden werden. Die Ofenhitze der Stuben, die warmen Betten, der warme oder vielmehr heiße Kaffee und Thee, welche man täglich zweimal genießt, die andern warmen Speisen und Getränke, die, wenigstens zu Mittage, allgemein üblich sind, besonders die warmen Suppen, mit denen man jede Mahlzeit anzufangen pflegt. Man sollte sich im Winter und im Sommer alle Tage kalt baden, um die nachtheiligen Wirkungen dieser Dinge wieder gut zu machen; im Winter in einem geheizten Zimmer, weil man sich dann im Freien erkälten würde. Indessen ist es im Winter weniger nöthig, weil dann die Kälte der Atmosphäre zu Statten kommt.

Auffer diesem Nutzen des kalten Bades leistet der öftere Gebrauch desselben noch einen andern, der nagemein wichtig ist, nämlich den, die Haut abzuhärten, ihr die Empfindlichkeit gegen Kälte und Nässe zu benehmen, welche sie durch den Gebrauch der erwärmenden Kleidungen erhält. Es ist bekannt, daß viele Menschen von den Einflüssen übler Witterung leiden, und die Klage: ich habe mich erkältet, hört man täglich. Man wird diese Einflüsse der Witterung auf sich selbst unwirksam machen, und sich dahin bringen, daß man sich gar nicht erkältet, wenn man von Jugend auf alle Tage, in allerlei Wetter, sich in der freien Luft aufhält, so lange man kann, ohne Regen, Schnee, Wind und

Kälte zu scheuen, und — wenn man oft das kalte Bad gebraucht. Bei einer grossen angebohrnen Schwächlichkeit, erzeugt von Aeltern, die kurz nachher an der Schwindsucht starben, und bei einer sehr großen Abneigung gegen die Kälte, leide ich dennoch niemals von Folgen einer Erkältung, oder von üblen Wirkungen des Wetters; nur langes Stillsitzen in kalter Luft macht mich durch die höchst unangenehme Empfindung, die es verursacht, einigermassen krank, und auch das vergeht, sobald eine gelinde Erwärmung zu Hülfe kommt. Allein ich bin auch von Kindheit an in allerlei, auch in dem ärgsten Wetter, täglich ausgegangen, zu Fuße und auf offenen Wägen oft gereist; und im Sommer blieb ein Nach, nahe bei meiner Vaterstadt, von mir und meinen Schulkameraden fast keinen Tag unbesucht.

Ein dritter Nutzen des kalten Bades ist der, daß es die zur Erhaltung der Gesundheit so nöthige Ausdünstung verstärkt. Es unterdrückt sie zwar die kurze Zeit hindurch, in der man sich im Bade befindet, allein der Reiz der Kälte bringt die Blutgefäße und das Herz in schnellere Bewegung, und das hat schnelleren stärkern Umlauf des Blutes, stärkern Trieb der Säfte in die Ausdünstungsgefäße, und mithin stärkere Ausdünstung zur Folge. Es wirkt hier viel wohlthätiger, als das warme Bad, welches dieselbe Wirkung meist durch Erschlaffung der Hautgefäße hat.

Ich empfehle also das alte bekannte Hülfsmittel zur Gesundheit denen meiner Leser, die es nicht hinlänglich kennen, in dreierley Rücksicht: Erstlich, um schlaffe Fasern zu stärken, und bei solchen, die noch nicht schlaff sind, der Schlassheit zu begegnen; zweitens, um die Haut gegen Kälte und Nässe durch Gewohnheit minder empfindlich zu machen; und drittens, um mehr auszudünsten, und das durch die Säfte zu reinigen,

Das man beim Baden in einem Flusse erlaufen könne, und schon mancher dabei ertrunken sey, wird mir hoffentlich kein Verwunderslicher einwenden; denn wo ist eine gute Sache in der Welt, die nicht durch zufälligen Mißbrauch schädlich werden kann? Allerdings muß man junge Leute vor der Gefahr warnen, sich in großen, tiefen Flüssen, zumal an unbekanntem Orten, zu baden. Ihre Väter- oder Hofmeister, oder andere erwachsene Menschen, sollten sich mit ihnen baden, und dann Aufsicht auf sie haben. In ordentlichen Badehäusern fällt die Besorgniß der Gefahr, zu ertrinken, weg *).

Hingegen ist es gewiß, daß auch das kalte Bad an sich selbst schädlich werden könne.

Erstlich schadet es gewissen Kranken. Manche, die mit der Gicht behaftet sind, vertragen gar keine kalte Nässe; und selbst solche Gichtische, die das kalte Bad vertragen können, dürfen es doch nicht ohne Nachtheil wagen, gerade dann sich kalt zu baden, indem sie an der Gicht leiden. Sie dürfen nur in den Zwischenzeiten ihrer gichtischen Krankheiten sich damit stärken, um sich von der Gicht zu befreien. Es schadet ferner bey einer Schwäche der innern Brustgefäße, bei Neigung zum Bluthusten, bei Neigung zum Schlag, weil der Schlag vom zu starken Zustusse des Bluts ins Gehirn entsteht, und die Kälte, wenn sie auf die Oberfläche des Körpers wirkt, das Blut nach innen treibt. Es schadet endlich auch allen, deren Fasern zu straff sind, indem es die Straffheit vermehrt. Wenn

man daher in Rücksicht seines Zustandes zweifelhaft ist, ob man kalt baden dürfe, oder nicht, so muß man einen kundigen und unbefangenen Arzt erst darum befragen. Das ist auch dann nöthig, wenn irgend eine der Krankheiten statt findet, die ich oben als Folgen der Schlassheit genannt habe, und bei denen daher das kalte Bad ein Heilmittel werden kann. Denn eben diese Krankheiten können auch ganz oder zum Theil von andern Ursachen entstehen, oder es können Umstände da seyn, wegen deren das kalte Bad nachtheilig ist.

Zweitens schadet das kalte Bad, wenn man es auf unrechte Art gebraucht. Wenn man sehr erhitzt ist, und dann flugs ins Wasser springt, so kann man sich den Tod zuziehen. Der Reiz der Kälte wirkt dann zu stark, weil der Körper viel heißer ist, als das Wasser; die vermehrte Ausdünstung wird plötzlich unterdrückt; das erhitzte ausgedehnte Blut wird mit Gewalt in die Adern der Eingeweide gedrängt. Die große Sympathie zwischen den Eingeweiden und der Haut kann hier eine Entzündung bewirken, die dann tödtlich wird; die übermäßige Anfüllung der Eingeweide mit Blut kann eben dasselbe nach sich ziehen, kann sogar schnelles Zerbersten eines Gefäßes zur Folge haben. — Wenn man zu lange im Wasser bleibt, so fällt, sobald der Körper durchkältet ist, die heilsame Wirkung des Bades weg; die lange Zurückhaltung der Ausdünstung, und auch das lange Nässen der Haut wird schädlich. Will man also sich mit Nutzen baden, so muß man nicht anders ins kalte Wasser gehen,

*) Desto erwünschter muß dem hiesigen Publikum das mit diesem Sommer in der sogenannten langen Tische unsrer Oker wieder angelegte Schwimmbad oder Badeschiff seyn, welches volle Sicherheit und Bequemlichkeit mit allen den übrigen Vortheilen des kalten Flussbades verbindet. Möchte diese Anstalt doch jetzt durch erneuten und verdoppelten Eifer recht vieler Theilnehmer befördert, ihr patriotischer Unternehmer in seinem Zutrauen nicht gekümpft, und eine in so mancher Hinsicht wohlthätige Einrichtung bleibend erhalten werden!

als wenn man gar nicht, wenigstens nicht heftig, erhitzt ist, und wenn man es war, so muß man erst durch Ruhe sich kühlen. Man muß nicht länger im Wasser bleiben, als bis man genug durchgekältet ist, und nun anfängt, die Kälte des Wassers wenig oder gar nicht zu fühlen. Auch muß man oft den Kopf untertauchen, so lange man im Wasser ist, und, indem man hineingeht, erst den Kopf mit kaltem Wasser reichlich begießen und waschen, damit nicht der Kopf, der doch die meiste Zeit hin-

durch außer dem Wasser bleibt, zu viel vom Andränge des aus der übrigen Oberfläche des Körpers vertriebenen Blutes erlei- de. Wenn man mit allen diesen Vorsichten sich badet, so wird man keine nachtheilige Wirkungen des Bades erfahren, und es wird mancher Schwächlicher, wenn er fleißig dieß große Stärkungsmittel gebraucht, die Worte eines alten Poeten wahr finden:

„Das kalte Bad hilft insgemein Dem Schwachen wieder auf die Bein.“

Einige Gedanken über die Abschaffung der Trauerkleider.

Das Ideal der ruhigen Vernunft
im Marterfeuer widerstrebender
Gefühle auszuprägen — starres Eis
in heißer Hand zu tragen — das ist mehr
als die Natur den Sterblichen beschieden.

Sehr zu billigen war es, die Kleider- trauer bey den Sterbefällen entfernter Verwandte, entfernter Vettern und Schwäger, deren Anzahl oft so groß war, abzurathen, da das Herkommen diese Trauer über solche Personen nothwendig gemacht hatte, die dem Traurenden kaum mehr als dem Namen nach bekannt waren, eben so sehr zu billigen, war es, die verschiedenen Grade der Trauer abzurathen, weil es doch unmöglich ist, ja in gewisser Hinsicht unschicklich ist, durch eine ausgezeichnete Kleidung die allmähliche Herabstimmung der Betrübniß auszudrücken, und eine geringere Vernunft wird leicht das Uebertriebene, das Unnütze dieser Trauermoden finden, die dem Stolze, und der Sucht es andern zuvor zu thun, Nahrung geben, und die jene steife Zeiten, in

denen alles nach Regeln und Vorschriften geschah, einführten, und an gewisse bestimmte Zeiträume banden. Aber wie es möglich war, dieser Mißbräuche wegen in einigen Städten auch das Betrauen der nächsten Verwandte durch Unterzeichnung aufzuheben, wie es möglich war den Sohn zu überreden, seinen Vater unbetrauert begraben zu lassen, wie es möglich war eine zärtliche Mutter dahin zu bringen, ihre geliebten Kinder ohne alle äußere Zeichen der Trauer zu beweinen, und, daß dies möglich war, durch die kalte Ueberredung, „es nütze den Verstorbenen nichts,“ das ist unbegreiflich, und man sollte Schlüsse daraus machen, auf die Denkart solcher Städte und Orte, die in ihrer Aufklärung dahin kamen, die wahrlich nicht vortheilhaft für dieselben ausfallen könnten,

Er ist freylich wahr dieser Satz, den eine frostige, alle Gefühle, und deren Neuseuerungen tödtende Philosophie erfand, es ist wahr, daß es den Verstorbenen in Rücksicht auf sie, gleich ist, ob man aus Liebe zu ihnen, zu ihrem Andenken, und aus innern Dankgefühlen gegen sie, Trauerkleider anlegt oder nicht, aber sollte es wohl den Lebenden auch gleichviel seyn dürfen? Es ist wahr, daß den Verstorbenen nicht nützen die ohnmächtigen Thränen der Lebenden — aber wer kann sie hemmen, diese Thränen der Rinderung? — Was nützt da die Wahrheit, wo Irthum glücklich macht? — Wie tröstend ist nicht die Erfüllung der letzten Pflicht gegen den Geliebten der von uns geht! Wie stille tröstet sie nicht diese letzte Beschäftigung mit ihm, dieses letzte Ausschmücken, diese letzte Liebe, dieser letzte Dank, diese letzte Ehre, die wir ihm erzeigen! — Wie beruhiget es nicht, alles recht gemacht zu haben! Und wie gern legen wir nicht an, das dunkle Kleid der Trauer, das so mit unsern Empfindungen überein stimmt, und uns so sanft an unser Leid erinnert! Gönnst uns doch ihr stolzen Grübler der Vernunft da das Glück des Traums, wo ihr uns kein wirkliches gewähren könnt!

Und ist denn der Gewinnst so groß bey der Abschaffung der Trauerkleider? nöthiger sind wohl die Kleider des Luxus, nöthiger ist's wohl das Schatzkästchen zu füllen? — Warum unterschreibt man nicht auch, die Kirchen, die heiligen Versammlungen unbesucht zu lassen? — kosten doch dem Vater die Feyerkleider für seine Familie so viel! und was liegt dem Schöpfer daran, in Rücksicht auf ihn, ob wir ihn in den stillen heiligen Mauern verehren oder nicht! oder sollte wohl die Trauer über Todte viel weniger Einfluß auf die Moralität und Gutartigkeit der Menschen haben als die Religionsversammlungen? —

Doch noch machte wohl nie ein ehrbares Feierkleid, noch machte wohl nie eine edle Trauer über Todte arm, und nicht alle, Ihnen zum Lobe, muß man es sagen, nicht alle konnten sich zwingen, diesen Vorstellungen der Kälte Gehör zu geben, noch giebt's der Mädchen, die von ihrem geringen Verdienst, aus gutem Herzen das Andenken ihrer verstorbenen Schwestern mit einer Trauermütze ehren, noch scheut sich die gute Tochter nach dem Tode ihrer zärtlichen Mutter im Kleide der Freude zu erscheinen, noch sehe ich Väter, die bey dem Verlust ihrer geliebten Frauen zu voll von Liebe zu ihnen sind, als daß sie sich von der Nührung des Schmerzes nicht sollten hinreißen lassen, die einmal erwählte, so schickliche Farbe der Trauer anzulegen, und noch giebt es Weise genug, die laut diese gewaltthätige Unterdrückung der innern Gefühle durch sichtbare Neuseuerungen missbilligen, und wie können auch Weise diese edle Menschensttte tadeln? —

So lange ein Gott verehrt wurde, so lange Menschen waren, so lange war es Sitte, natürliche Menschensttte, die Verstorbenen zu beklagen, zu betrauern, und ihnen Todtenopfer zu bringen; kriegerische Wilde beklagen ihre Erschlagenen, und feiern ihnen zu Ehren Todesfeste, grausame Halbmenschen, heftig in ihren Neuseuerungen, zerkragen und zerfehen ihren Körper bey dem Tode ihrer Geliebten, um lange die Spuren der Trauer zu tragen, die kultivirtesten Völker der ältern Jahrhunderte trugen beschmutzt und ungewaschen ihre Kleider, um den Verlust ihrer Verwandte zu betrauern, und wir, die wir einmal eine so passende Farbe der Trauer haben, die unsre Väter wählten, um für den innern Kummer, der oft in ungestüme Neuseuerung ausbrach, ein allegorisches Bild zur sittlichen Neuseuerung derselben zu haben, wir sollten diese edle schwarze Kleidung, mit welcher unser niedergeschlagenes Herz

so gut harmonirt, verbannen? — Wahrlich, die vielen Besserungen kalter Vernunftfrey lassen uns besorgen, endlich Figuren zu werden, ohne Gefühle des zärtlichen Wohlwollens, und ohne Empfindung für Freude und Schmerz, Figuren, auf die das Wetter nur wirkt.

Und warum will man denn aufheben diese so sittliche Aeußerung einer niedergeschlagenen Seele? — bringt sie dem Trauernden Nachtheil? — Es liegt ja doch ganz in der Natur des Menschen, durch sichtbare Zeichen, durch äußeres Wesen die Empfindungen und Rührungen des Herzens zu erkennen zu geben, und ich mögte hinzusehen, erst durch das Tragen der Trauerkleider wird der Betrübte nach und nach am besten getröstet, die ungewöhnte Tracht erinnert bey jedem Besinnen an die Ursache derselben, neue Thränen fließen, und Thränen lassen sich nur durch Thränen mildern, recht tiefe Betrübniß nur lindert die Traurigkeit, und diese so oft wiederholten Erinnerungen gehen langsam über zu einer angenehmen stillen Empfindung, und machen endlich so süß den wehmüthigen Rückblick auf die verflossenen Zeiten der Gegenwart, daß alle Freuden nichts sind gegen die einsame wonnige Freude des Rückerrinnerns in der Dämmerung, da hingegen zu schnell verschwechter Kummer sich nur mit einer Art von Schrecken in der Seele erneut.

Oder ist sie nachtheilig, diese Menschensitte für das Ganze? — sie gründet sich ja doch auf eine der edelsten, aber auf eine der verkanntesten Tugenden, auf Dankbarkeit, und warum will man noch mehr unterdrücken eine Tugend, die schon so selten ist, noch mehr hindern die Aeußerungen dankbarer Seelen, die wir selten genug sehen? — dachten doch so nicht die Völker älterer Zeiten, die Völker, die wir Heiden nennen! Egyptens Nationaltugend war die Dankbarkeit, voll von Dank gegen ihre Väter scheueten sich die Kinder: nach dem Tode den Leichnam derselben Leibes zu thun, heilig waren ihnen die balsamirten Körper ihrer Väter, und unverletzlich, und bey uns will man vorzüglich diese weit geringere Aeußerung des Dancks unterdrücken, die doch nothwendig in eine allegorische Ceremonie übergeben mußte? — Wäre es nicht Pflicht der Lehrer im Staate, den Vätern ihre liebsten, ihre wehrtesten, ihre ältesten Gefühle (ohne Mißbräuche ist nichts) heilig zu erhalten? — Ist zu bewundern die Härte, die Roheit des arbeitenden Standes, wenn man ihm seine rührendsten Bilder lächerlich und unnütz erklärt? — Ich mögte mit Schiller sagen: „o Unselige Verdrehung der menschlichen Natur!“

Pf. in A.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 1. Jul. 1793.

I. Avertissement.

Es sind bereits an patriotischen Beiträgen für kranke und bliesirte Soldaten 1) von einem adlichen Gutsbesitzer in der Grafschaft Ravensberg 30 Rthl. eingegangen. Minden am 21sten Juny 1793.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

II. Citations Edictales.

Da der alhier geborne Tischlergeselle Johann Friedrich Korff im Frühjahre 1775, im 10ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen ist, und seit dem 22sten Febr. 1778, als er sich in Münster aufgehalten, und von dorten nach Wien zu reisen gesonnen gewesen, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat; So wird derselbe, oder dessen etwaige Erben und Erbenhmen hiemit öffentlich verabjaget, sich binnen neun Monaten spätestens in Termino den 1sten Martii 1794 auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, widerigenfalls er für todt erklärt, und sein hinterlassenes Vermögen seinen beydem Geschwister zuerkant, und überlassen werden soll. Minden den 1ten Mai 1793. Magistratus hieselbst. Rahlert. Metrebusch.

Demnach von beiden hohen Landes-Collegiis die Möglichkeit der Theilung von folgenden Nettelstädter Gemeinheiten, 1) der Masch, 2) des Nettelstädter Holzses, 3) des Westerbrocks und 4) der Vorgstedte erkant, und der Commission befohlen worden solche auszuführen; so werden alle und jede, denen an gebachten Gemeinheiten ein Anrecht, es sey in Absicht der Markenberechtigung, Holzung, Hude, Masing, Plagenhieb oder was es sonst seyn möge, zustehet, hierdurch aufgefordert, solches in Termino den 27ten Juny 1793 bey der Commission zu Löhbecke im Vormeyerschen Hause mit Anführung und Vorlegung der Beweisthümer anzugeben: Alle diejenigen, die ihre Gerechtfame entweder gar nicht, oder nicht vollständig angeben, dienet zur Nachricht, daß sie selbiger durch ein abzusetzendes präclusions Urtel für verlustig erklärt, und die Theilung allein unter den sich gemeldetem und anerkannten Interessenten vorgenommen werden soll. Zugleich werden die Grund Guts- und Eigenthums Herrn zur Vertretung ihre Eigenbehdrigen in dieser Sache aufgefordert. Minden und Petershagen den 2. May 1793.

Magore Commissionis.

Schrader. Becker.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Einige von einem Weinslager noch übergebliebene Rhm. 84r. Kay

E c

Benheimer Rhein-Wein, welcher seit 2 Jahren mit besseren Sorten aufgefüllt worden ist, soll bey Einzeln, die Boutheille zu dem wohlfeilen Preis von 12 mgr. in Golde Rthlr., oder 14 mgr. in Courant, verkauft, jedoch müssen die Boutheillen das bey geschickt, oder a part bezahlt werden. Die Bestellungen werden bey dem Herrn Mäcker Meyer abgegeben, welcher auch nähere Nachricht giebt. Es wird gebeten, sich bey demselben forderfamst zu melden.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: Bamberg. Schweitschen 9 auch 10 Pfund 1 Rthlr. Trockne Kirschén 4 1 halb Pf. 1 Rthlr. Magdeburg. weiße Bohnen 30 Pf. 1 Rthl. Fein Spelmehl 9 Pf. 1 Rthl. Auch ist bey selbigem Hallischer Kummel und Anises in billigen Preisen zu haben.

Petershagen. Friedrich Ollesmann alhier hat 400 Pfund Schafswolle; Kauflustige müssen sich binnen 8 Tagen einfinden.

Lade. Der hiesige Bauer Wiedling hat eine Quantität Schafswolle zum Verkauf parat liegen; wozu sich Kauflustige binnen 14 Tagen einzufinden belieben werden.

Ben Lade auf dem Heckerhofe ist Wolle befindlich, welche den einländischen Kaufleuten und Fabrikanten zum Kauf auf 8 Tage offerirt wird.

Mint Limberg. Wegen eintretender dringender Umstände, soll mit Genehmigung hochpreßlicher Krieger- und Domainen-Cammer, und erfolgter Einwilligung des Coloni Friedrich Hoto Nr. 38. Bauerisch Westlicher, am 10ten Septemder, a. c. an der Gerichtsstube zu Bünde, zum Verkauf öffentlich meubietend angeboten werden. 1. Die vom Colono Wienzer acquirirte drey Stück Landes, auf dem

Kemmerds Rampe, der dabey befindliche Schaafstall, und Anschuß, etwa Sechß Scheffelsaat haltend. 2. Zwey Stück Landes, zwey Scheffelsaat haltend, bey Coloni Eberts Lande, welche von der Hahelhorst Stette angekauft. 3. Auf dem Rampe am Garten. Ein Stück Landes, so ebenfals vom Colono Hahelhorst acquirirt. Es siehet zwar zu hoffen, daß durch Verkauf dieser Grundstücke, dem eintretenden Bedürfniß wird abgeholfen werden können; indage aber sich dieses nicht finden, soll 4. auch die Hotoen Stette Nr. 38. Bäuerich. Westlicher, Königl. Meyerstädtischer Qualität, zum Verkauf ausgedoten werden. Zu derselben gehöret ein Wohnhaus, ein Kotte, der Kamp am Garten, zwey Gartens, eine Wiese, zwey Mannes, zwey Frauens-Kirchenstände, zwey Begräbnißstellen. Die Lasten mit Einschluß Eimen Thaler für die unbestimten Bauerschaftslasten, betragen 9 Thaler 21 gr. 1 Pf. und ist der Werth nach deren Abzug 433 Thaler. Es werden deshalb diejenigen, welche diese Grundstücke zu ersehen gewillet aufgefordert am 10ten Septbr. a. c. ihr Geböth anzuzeigen, da denn der Besibietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die, welche dingliche Ansprüche an obige Grundstücke zu haben vermeinen, erinnert, diese bey deren Verlust des Tages anzuzeigen. Die Gläubigere des Coloni Hoto, welche aus den Kaufgeldern, Befriedigung erwarten, werden aufgefordert ihre Forderungen am 10ten September a. c. anzuzeigen, sonst mit Vertheilung der Gelder, unter die aus dem Consensbuche beandte Gläubiger verfahren werden wird.

Bielefeld. Nachstehende der Witwe Hritmanns hieselbst zuständige Immobiliar-Besitzungen, als: 1) das hieselbst sub No. 243 an der Nieder-Strasse bezogene Wohnhaus, nebst dazu gehöri-gen Stein- und Grashof und etnem dahinter belegenen Scheunen-Gebäude, so zusam-

men von dem Bau-Commissario Menckhoff auf 1350 Rthlr. abgeschätzt worden. 2) Zwey vorm Nieder Thor belegene Gärten, wovon der eine läng 175 Rthlr. und der andere auf 250 Rthlr. hoch taxiret worden, sollen in Termine den 6ten Sept. d. J. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanige Liebhaber gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Zugleich werden sämtliche an die Heitmanische Vermögensmasse Anspruch habende und aus dem Hypotheken-Buche nicht constirrende Gläubiger aufgefordert, in dem gedachten Termin ihre etwanigen Forderungen bey Verlust derselben anzugeben und rechtsbehörig nachzuweisen.

Stift Schildesche. Es soll der gesamte Mobilien-Nachlaß der hieselbst verstorbenen Chantinesse von Hörde, worunter goldene Ringe, Silbergeschirr, allerley Kupfer und Eisengeräth, Spiegel, Porcelain, seidene und andere Kleider, eine vierstizige Kutsche, 2 Kühe, reines Korn, Commoden, große Schränke, reiner Flachs, Betten, Bettstellen und Gartenfrüchte befindlich sind, am Dienstage den 9. Juli und an folgenden Tagen Morgens um 9 Uhr in der Curie der Verstorbenen meistbietend verkauft werden. Kaufsüchtigen wird dieses mit der Nachricht bekannt gemacht, daß sichere Käufer mit der Bezahlung 4 Wochen Zeit gegeben werde.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Es sollen nachstehende zu dem hiesigen Spenthoff gehörige Zehnten und Ländereyen, 1. der Zug und Kornzehnte aus dem Minder Felde, 2. der Zug und Kornzehnte aus dem Rutenhauser Felde. 3. Ein hundert neun und zwanzig Morgen Ackerland im Minder Felde, 4. Ein

großer Garten vor dem Marienthore, 5) Eine Wiese in den Dümmern. 6) Eine Wiese im Ritterbruche unter Rothensuffeln, in Termin den 31. Juli a. d. Vormittages um 10 Uhr am hiesigen Rathhause stückweise auch dem Bestinden nach im Ganzen dem Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet werden, wozu die Liebhaber sich einzufinden, die Bedingungen vernehmen und die nähern Nachrichten von dem Herrn Verwalter Rose zu Benckhausen einziehen können.

V Bücheranzeige.

Der Buchhändler Fr. Nicolai in Berlin macht bekannt, daß er folgende 2 Werke auf Pränumeration herausgeben will: 1) Des Königl. Preuss. ersten Präsidenten der Regierung zu Stettin, Herrn von Masow, Handbuch der Litteratur, angehenden Justizbedienten, besonders Preussischen Justizreferendarien gewidmet, in zwei Bänden in gr. 8. Hierauf wird 1 Rthlr. 18 Ggr. in Konventionsmünze, oder 1 Rthlr. 20 Ggr. Brandenb. Cour. Pränumeration angenommen. Es ist dieses Werk die Fortsetzung des mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Werks des Herrn Präsidenten: Anleitung zum praktischen Dienst der Königl. Pr. Regierungen, Landes- und Unterjustizkollegien etc. 2) Des Herrn Pastor Schwager in Jöhlenbeck, Predigten zur Beförderung der bürgerlichen Glückseligkeit, in zwei Bänden in gr. 8. Hierauf wird 1 Rthlr. 18 Ggr. Konv. M. oder 1 Rthlr. 20 Ggr. Br. Cour. Pränumeration angenommen. Besahe Werke erscheinen in der Ostermesse 1794. In Minden werden bey dem Herrn Postcommissar Schlatus die ausführlichen Nachrichten gratis ausgegeben und Pränumeration angenommen, wie auch in Bielefeld bey dem Hrn. Prorector Schwarz und in Herford bey dem Hrn. Buchbinder Haake.

Anrede an seine lieben Landsleute von einem Magdeburgischen Bauer.

Meine lieben Landsleute!

Ihr habt von den Unruhen gehört, die seit geraumer Zeit einige Länder verheeren. Diese Länder, welche Frankreich und die österreichischen Niederlande oder Brabant heißen, sind von Gott reichlich gesegnet; sie haben einen fruchtbaren Boden, viele Gewerbe und einen weitläufigen Handel, wodurch sonst viele Menschen ihren Unterhalt erwerben und in Wohlstande leben könnten. Jetzt aber liegen die Felder unbesäet, Gewerbe und Handel haben abgenommen, und Länder, die Gott so sehr gesegnet hat, seufzen in Noth und Elend. Wer noch etwas geerdnet hat, getrauet es sich nicht zu Markte zu fahren, weil er befürchten muß, daß es ihm unterwegs geraubt wird, oder nachdem er es zur Stadt gebracht hat, daß ihm Leute so viel dafür bieten, als sie wollen, und wenn er es nicht lassen will, es ihm mit Gewalt nehmen. Der ruhige Bäuerer und Bauer ist keinen Tag und keine Nacht mit den Seinigen sicher, daß er nicht von herumstreifenden Rotten überfallen, beraubet, oder gar ums Leben gebracht wird.

Ihr wißt, daß auch wenn alles ruhig ist, schon immer Dieber und Herumstreifer sich auf dem Lande herumtreiben, und bey aller Vorsicht und Wachsamkeit der Obrigkeit dem heiligen Lande anno zur Last fallen. Ihr könnt euch also denken, wie unsicher es für den Landmann in solchen Ländern seyn muß, wenn so viel Leute außer Nahrung und Brod gesetzt sind, die Hunger und Elend zur Verzweiflung gebracht hat, und gegen deren Gewalt keine

Obrigkeit mehr schützt. Wo die Gesetze ohne Kraft und die Obrigkeiten ohne Ansehen sind, wo beide weder gehret noch gefürchtet werden, da kann für den ruhigen Einwohner weder auf dem Lande noch in den Städten Sicherheit gegen die Gewaltthätigkeiten böser Menschen zu hoffen seyn.

Wenn wir uns nun, meine lieben Landsleute! mit diesen unsern unglücklichen Nebenmenschen vergleichen, wie sehr müssen wir sie bedauern, wie sehr die Anstifter dieser Unruhen verabscheuen, wie sehr müssen wir uns freuen, daß in unserm Vaterlande Ruhe herrscht, daß wir nichts für unser Leben zu fürchten haben, und daß wir die Früchte unserer Arbeit in Sicherheit genießen können.

Das alles haben wir aber den Gesetzen und den Obrigkeiten zu verdanken, die durch ihre unerühdete Wachsamkeit und ihren heilsamen Ernst die bösen Menschen schrecken, und unter allen Einwohnern im ganzen Lande Ruhe und Ordnung erhalten.

Wir denken nicht oft genug daran, wie viel wir der Vorsorge unsers allgemeinen Landesvaters zu verdanken haben. Das kommt daher, weil wir derselben zu gewohnt sind, und sie mit unsichtbarer Hand über uns wacht. Nicht eher, als wenn die Bande der Zucht und Ordnung aufgelöst sind, wenn die Gewalt allein herrscht und die Gesetze verstummen, wenn wir alles Ungemach der Unordnung und Unsicherheit fühlen — nicht eher erkennen wir mit innigster Ueberzeugung, wie nöthig alle die heilsamen Einrichtungen sind, die die Güte und Weisheit der Regierung un-

ferer Landesvater für unser Glück gemacht hat.

Um euch auf die Wohlthaten eures Vaterlandes etwas aufmerksamer, um gegen seine Vorsorge dankbarer zu machen, will ich euch, meine lieben Landsleute! nur einige davon in Erinnerung bringen, und zwar nur diejenigen, die euch am nächsten vor Augen liegen, und die ihr doch am meisten zu übersehen pflegt.

Gleich bey eurem Eintritte in die Welt ist dazu Anstalt gemacht, daß eure Mütter bey ihrer Geburt den Beystand einer geschickten Hebamme finden, die dazu unterrichtet, geprüft und bestellt ist, in diesem so ehrwürdigen und gefährlichen Zustande für ihre glückliche Entbindung, für die Gesundheit und das Leben der Mutter und des Kindes zu sorgen. Ihr wisset alsdann davon noch nichts. Aber wenn ihr selbst Ehemänner und Väter geworden seyd, wenn ihr für eure Weiber, für eure Töchter, für eure Schwestern besorgt seyn müßet: wie willkommen ist euch dann nicht der Beystand und der Rath, der sie und ihre Leibesfrucht rettet? Dann denket ihr auch wohl zurück, daß ihr vielleicht euer eigenes Leben diesem Beystande verdanket.

Von nun an wachet schon der Schutz eures Landesvaters über euch. Er sichert euch euer väterliches Erbe, das euch in eurer schwachen Kindheit ein jeder rauben könnte; und wenn ihr eure Eltern in den Jahren der Unmündigkeit verlohren habt: so bestellt er euch Vormünder, über deren Treue und Redlichkeit er durch eure Obrigkeiten wachen läßt.

Aber wenn ihr auch so glücklich seyd, eure Eltern bis in ihr spätestes Alter zu behalten: so sind sie doch mit allem ihrem besten Willen nicht im Stande, ganz allein für euer zeitliches und ewiges Wohl zu sorgen. Zu dem Ende werdet ihr so gleich in den ersten Tagen eures Lebens durch die heilige Taufe in die Gemein-

schaft der christlichen Kirche aufgenommen. Durch diese ehrwürdige Handlung tretet ihr in eine Verbindung, in welcher ihr zur Erkenntniß, zum Dienst und zur Verehrung Gottes, unseres himmlischen Vaters, unterrichtet und angeführt werdet. Darin findet ihr die Lehrer euer Jugend, die euch, durch Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu eurem Verufe zubereiten, und durch die Erkenntniß eures Schöpfers und seiner Werke zu vernünftigen Menschen machen, euch zu allem Guten erziehen, und vor der Verwilderung verwahren, der eure unbesonene und unerfahrene Jugend entgehen könnte, wenn sie nicht durch vernünftige Zucht und Ermahnung zum Guten gelenkt würde.

Wenn ihr dann in die Jahre kommt, worin ihr nun anfangen sollt, euch selbst zu führen: so werdet ihr von eurem Prediger im Angesichte eurer Mitchristen feyerlich unter die erwachsenen Glieder der christlichen Kirche aufgenommen. Ihr legt hier selbst das Gelübde ab, der nun erkannten Wahrheit von euren Pflichten gegen Gott und Menschen treu zu bleiben. Ihr fahret nun fort, in dem öffentlichen Gottesdienste euch durch Gottes Wort unterrichten zu lassen. Ihr findet in diesem Unterrichte eure Stärkung im Guten und euren Trost in Leiden und Widerwärtigkeiten.

Ihr werdet endlich selbst Hausvater. Alsdann findet ihr in eurem Vaterlande die Diener des göttlichen Wortes, die euch als Kinder mit euren Pflichten und mit eurem Troste bekannt machen, um euch bey eurer Trauung einzusagen, euch auf eurem Krankenlager zu besuchen, und durch den Zuspruch der Religion euren Ausgang aus diesem Leben zu erleichtern. Ihr findet Richter, die unter strenger Aufsicht, euch in euren Streitigkeiten mit Billigkeit und Unpartheylichkeit und mit reifer Kenntniß der Gesetze Recht sprechen. Ihr findet endlich Aerzte, die in ansteckenden Krank-

beiten zu euch gesandt werden, und gegen die Ausbreitung schädlicher Seuchen Vorkehrungen machen. Das sind nur einige der gemeinsten Wohlthaten eures Vaterlandes; denn es würde unmöglich seyn, sie alle herzuverlässen; ihr könnt keinen Schritt thun, ohne an seine Vorsorge erinnert zu werden.

Wenn ihr dieses alles immer erwägen wölltet, meine lieben Landsleute! so würdet ihr euren Zustand nicht allein erträglich, sondern für ein zufriedenes Gemüth so wünschenswerth finden, als es nach den Einrichtungen der göttlichen Vorsehung seyn kann.

Allein wir pflegen gemeiniglich das nicht zu rechnen, was unser Vaterland für uns thut, wir denken nur an das, was es von uns hinwiderum verlangt; wir erfreuen uns nicht mit reiner Dankbarkeit für seine Wohlthaten, wir klagen nur über seine Lasten. Das macht uns dann geneigt, die Fehler der Landesregierung auszuforschen, um sie mit Unmuth tabeln zu können.

Schneidet ihr euch aber gewöhnen, alles mit Billigkeit zu beurtheilen; so würdet ihr bald einsehen, wie viele von den Uebeln, über die ihr klaget, bloß eingebildet sind, wie viele derselben auch die weiseste Regierung nicht ganz heben kann, wie vielen schon abgeholfen ist, und wie vielen nach und nach immer mehr wird abgeholfen werden. Es erfordert euer eigenes Wohl, daß ihr die Erleichterung eures Zustandes mit Geduld abwartet; sie mit gewaltsamen Mitteln erzwingen wollen, würde nicht allein keinem Uebel abhelfen, sondern euch vielmehr in unabsehbliches Elend stürzen.

Zuvörderst sehet ihr wohl, daß gewisse Lasten in allen Ländern in der Welt zu dem allgemeinen Landesschutze nothwendig und unvermeidlich sind. Wer die Früchte seines Gartens genießen will, muß ihn bewachen, und wer sein Feld gegen die Ueberschwemmung eines benachbarten Wassers schützen will, muß mit an der Bewallung desselben arbeiten, oder er muß diejenigen bezahlen,

die es für ihn thun. Ihr sehet also, daß diese Lasten, wenn ihr sie für Uebel haltet, unvermeidliche Uebel sind.

Allein die Uebel, worüber ihr klagt, sind hiernächst auch oft bloß eingebildete Uebel. Ihr klaget, daß ihr arbeiten müßt, daß euch eure Arbeit sauer wird, und daß einige unter euch mit ihrer Arbeit einige Tage in der Woche ihrem Gutsherren dienen müssen. Laßt uns aber diese Klagen etwas mehr in der Nähe betrachten, und ihr werdet bald einsehen, wie ungegründet sie sind.

Arbeit ist eine allgemeine Ordnung Gottes, der von Anfang an den Menschen das Gesetz gegeben hat: im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brodt essen. Und diese Ordnung ist sehr weise und gütig. Es würde der Allmacht Gottes leicht gewesen seyn, euch alles zu geben, was zur Lebensnahrung und Nothdurft gehdret, ohne daß es euch die geringste Mühe gekostet hätte. Er hätte euch euer Brodt sogleich völlig fertig geben können, daß ihr nicht nöthig gehabt hättet, euer Feld zu bestellen, um Korn zu haben, das Korn zu Mehle zu mahlen, und das Mehl zu Brodt zu backen. Er hätte euch eure Häuser können von selbst aus der Erde wachsen lassen, ohne daß ihr nöthig gehabt hättet, sie erst mit Mühe und Arbeit zu bauen; denn der kleinste Grassalm, der von selbst aus der Erde wächst, ist etwas weit künstlicheres, als das schönste Gebäude, das die Kunst der Menschen aufgeführt hat. Er hätte euch endlich eure Kleider völlig fertig geben können, ohne daß ihr nöthig gehabt hättet, sie euch erst durch Spinnen und Weben so mühsam selbst zu machen.

Das alles hätte Gott mit seiner Allmacht thun können; er hat es aber nicht gethan, und dazu hat er seine weisen Ursachen gehabt. Arbeit ist an sich kein Uebel, sie ist vielmehr ein großes Gut. Ihr beklaget einen Menschen, der seine gesunden Gliedmaßen nicht hat, womit er arbeiten kann, oder der so dumm und einfältig ist, daß er

zu keiner nützlichen Arbeit kann gebraucht werden, wenn ihm auch sonst nichts abgeht. Das thut ihr darum, weil ihr wisst, daß alle nützliche Arbeit gewisse Leibes- und Gemüthskräfte erfordert, welche zugleich dadurch auf eine heilsame Art geübt und gestärkt werden.

Ihr wisst hiernächst selbst, von wie vielen Bösen der Mensch durch fleißiges Arbeiten abgehalten wird. Der Mensch muß einmal immer etwas vornehmen, und wenn er nichts Gutes thut, so wird er etwas Böses thun. Der Müßiggang führt den Reichen zu allen Lastern, und den Armen zu allen Verbrechen. Unsere klugen deutschen Vorfahren haben daher von jeher sehr weise im Sprichworte gesagt: Müßiggang ist aller Laster Anfang.

Ein zufriedener und Gott ergebener Arbeiter kann sich wirklich auch selbst seine Arbeit zum Vergnügen machen. Wenn er vielleicht zu sehr seinen Sorgen nachhängen möchte: so vergißt er sie, indem er mit einer nützlichen Arbeit beschäftigt ist. Er freuet sich, wenn ihm das Werk seiner Hände gelingt; es verschafft ihm bey seinen Nachbarn Liebe und Achtung, wenn er durch Fleiß, Geschicklichkeit und kluge Sparsamkeit etwas vor sich bringt; es erheitert sein Gemüth, wenn er sieht, daß sein Weib und seine Kinder, die er liebt, keine Noth leiden, daß sie gut genährt und reinlich gekleidet sind, daß er sie nach seinem Stande kann gut erziehen und ihnen was rechtschaffenes lernen lassen; ja es erfüllt seine ganze Seele mit Freude, wenn er ihnen von Zeit zu Zeit ein unschuldiges Vergnügen machen kann. Ihr sehet also, meine lieben Landsleute, daß Arbeit kein Unglück, sondern vielmehr eine Quelle von vielen Glück für den Menschen ist.

Aber, sagt ihr vielleicht, warum bräutchen so viele Menschen gar nicht zu arbeiten, und warum müssen wir so saure Arbeit thun? Ihr irret euch, meine Freunde! wenn ihr glaubt, daß es Menschen gebe,

die nicht zu arbeiten brauchen, und daß eure Arbeit die sauerste sey. Der muthwillige Bettler und Herumtreifer will nicht arbeiten, er will auf Kosten seines fleißigen Nebenmenschen im Müßiggange leben, aber dafür ist er genugsam durch Elend und Verachtung bestraft. Er wird verachtet, nicht sowohl weil er arm ist, sondern weil er alles Ehregefühl verlohren hat, ein unnützes und schädliches Glied der menschlichen Gesellschaft ist, nach und nach in alle Laster versinkt, in der Noth zum Betrügen und Stehlen seine Zuflucht nehmen muß, und alle Augenblicke in Gefahr ist, der Obrigkeit in die Hände zu fallen.

Wenn ihr aber denkt, daß derjenige so glücklich sey, der reich genug ist, daß er nicht zu arbeiten braucht: so irrt ihr euch ebenfalls, Ihr könnt vielleicht glauben, wenn ihr von eurer Arbeit ermüdet seyd, daß derjenige wohl sehr glücklich seyn müsse, der gar nicht arbeitet. Allein darin liegt eben euer Irthum. Ausruhen ist nur ein Vergnügen, wenn man gearbeitet hat, und wer gar nicht arbeitete, würde auch das Vergnügen der Ruhe nicht genießen können. Außerdem würde er auch alle Vergnügen entbehren müssen, die wir der Arbeit zu verdanken haben, und er würde sich um die Gesundheit seines Leibes und seiner Seele bringen. Ihr irret euch also gewiß, wenn ihr glaubt, daß ein Mensch glücklich sey, der nicht arbeitet.

Aber eben so gewiß würdet ihr euch auch irren, wenn ihr glaubtet, daß eure Arbeit die sauerste sey. Eure Arbeit ist größtentheils Handarbeit, dazu gebraucht ihr die Kräfte eures Körpers. Allein die Arbeit mit der Feder, wozu oft die größte Anstrengung des Verstandes erfordert wird, ist saurer als die bloße Arbeit mit den Händen. D. Luther sagt: eine Feder ist schwerer als ein Dreschflegel, und das glaube ich diesem unermüdeten Arbeiter, der unsere evangelische Kirche gegründet hat, mit völliger

Ueberzeugung; denn er hatte es genugsam erfahren.

Wer endlich darüber klagt, daß er einige Tage in der Woche für seinen Gutsherrn arbeiten muß, der denkt nicht daran, daß er und seine Vorfahren sein eigenes Gut auf diese Bedingungen erhalten und angenommen haben. Diese Arbeit ist für ihn eben das, was bey einem Pächter die Pacht und für einen Miethsmann die Miethe ist. Kann aber ein Miethsmann wohl sagen: warum muß ich Miethe bezahlen, indeß der Eigenthümer in seinem Hause nicht allein umsonst wohnt, sondern sogar noch dazu von mir Miethe erhält? Euer Gut gehörte anfänglich den Vorfahren eures Gutsherrn, Sie übergaben es euren Vorfahren, von denen ihr es ererbt oder gekauft habt; aber mit der Bedingung, daß sie und ihre Nachkommen ihnen und ihren Nachkommen dafür gewisse Dienste leisten, oder gewisse Zehnten und Abgaben entrichten sollen. Nach den heutigen Sitten würden sie es ihnen entweder verkauft oder verpachtet haben. Allein diese Verabredungen wurden zu einer Zeit getroffen, als der Käufer noch kein Geld geben konnte, weil es entweder selten oder noch gar nicht vorhanden war.

Es haben sich ohne Zweifel bey diesen Diensten und Abgaben an verschiedenen Orten manche Mißbräuche eingeschlichen, es sind Streitigkeiten zwischen den Gutsherrn und den Dienstpflichtigen entstanden, wobey mancher vielleicht geglaubt hat, daß ihm zu viel geschehen sey. Das mag sich auch wirklich hic und da zugetragen haben. Allein wenn es auch oft die Schuld der Gutsherrn gewesen ist, so ist sie es doch nicht immer gewesen; bisweilen haben auch unbillige Dienstpflichtige schuldige Dienste

verweigert, und sich durch unrechtmäßige Widerseghlichkeit strafbar gemacht.

Euer Landesvater hat diese Vergehungen immer mit der größten Gelindigkeit und Schonung bestraft, er hat zugleich die weisesten Anstalten getroffen, um allen Streitigkeiten zwischen den Gutsherrn und ihren Dienstpflichtigen fürs Künftige auf immer zuvor zu kommen, bis daß endlich die Dienste auf eine Art, wobey keiner von beyden Theilen zu leiden hätte, nach und nach könten völlig aufgehoben werden. Ihr müßet selbst begreifen, daß es ungerrecht seyn würde, dem Gutsherrn seine Dienste ohne alle Entschädigung zu nehmen. Man hat daher bald die Dienste in Geld zu verwandeln versucht, bald aber hat man die ledig gewordenen Vaterhöfe nur solchen überlassen, die die Dienste mit dem Kaufpreiße zu bezahlen im Stande sind.

So haben schon lange eure Landesväter für euch gesorgt, allein es gehört Zeit dazu, ehe sie ihre wohlthätigen Absichten erreichen. Wir müssen es geduldig abwarten, und es nicht mit Gewaltthätigkeiten auf einmahl erzwingen wollen. Die Erfahrung hat nun genugsam gelehrt, welches Elend und Blutvergießen diejenigen über ihr Vaterland gebracht haben, die sich mit Mord und Brand gegen die ruhigen Gutsherrn aufgelehnt haben. Mancher hat sich wohl gar in seinem Herzen darüber gefreuet, wenn er gehört hat, daß sich der Bauer in Frankreich auf einmahl von seinen Diensten und Abgaben losgemacht hat. Allein ich kan nicht glauben, daß noch jezt ein einziger billiger und christlicher Landmann ohne Schaudern an die Greuel denken wird, die diese gewaltsame Befreyung begleitet haben und zum Theil noch begleiten.

(Die Fortsetzung künftige.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 8. Jul. 1793.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr! lassen hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt machen, daß die S. 7 et 10 des emanirten Edicts vom 21. July 1787 wegen der Kosten bei vorkommenden Criminal-Untersuchungen nach vorhergegangenen Gutachten der Gesetz-Commission durch das Rescript vom 10. Juny 1793 dahin erklärt worden:

daß bei Inquisitionen gegen Verbrecher, welche Landes-Eingeborne sind, aber noch keinen festen Wohnsitz in hiesigen Landen genommen haben, die Gerichts-Obrigkeit ihres inländischen Geburts-Orts, die in dem Edict dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande auferlegte Verbindlichkeiten in der Regel übernehmen müsse, daß dieses auch alsdann, wenn der Inquisit sich nicht mehr in seinem Geburts-Orte aufhält, und zwar ohne Unterschied der Zeit statt finde, in sofern er noch unter Eltern oder Vormündern der sehet, oder als Unterthan einer Gutsherrschaft unterworfen ist; daß aber wenn der Inquisit in keinem dieser Verhältnisse sich befindet, sondern ein völlig freier Mensch ist, sobald derselbe seit 3 Jahren, oder länger, von seinem Geburts-Orte abwesend ist, die Verbindlichkeit des *fort originis* wegfalle, und

das *forum delicti commissi* die Kosten, außer dem Fall des S. 2. des Edicts, allein tragen solle.

Hiernach haben sich daher sämtliche Untergерichte im Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg zu achten, und werden selbige statt besondern Notificatorii auf den Inhalt dieses Publicandi hierdurch verwiesen. Sign. Minden am 2. July 1793. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.

v. Arnim,

II. Citations Edictales.

Demnach von beiden hohen Landes-Collegiis die Möglichkeit der Theilung von folgenden Nettelstädter Gemeinheiten, 1) der Masch, 2) des Nettelstädter Holzes, 3) des Westerbücks und 4) der Borgstedte erkant, und der Commission befohlen worden solche auszuführen; so werden alle und jede, denen an gedachten Gemeinheiten ein Anrecht, es sey in Absicht der Markenserrlichkeit, Holzung, Hude, Mastung, Plagenhieb oder was es sonst seyn möge, zustehet, hierdurch aufgefordert, solches in Termino den 27ten July 1793 bey der Commission zu Lübbecke im Wortmeyerschen Hause mit Aufzählung und Vorlegung der Beweischümer anzugeben: Alle diejenigen, die ihre Gerechtsame entweder gar nicht, oder nicht vollständig angeben, dienet zur Nachricht, daß sie selbiger durch ein abzusprechendes *præclusions* Urtheil für verlustig er-

D b

klaret, und die Theilung allein unter den sich gemeldeten und anerkannten Interessenten vorgenommen werden soll. Zugleich werden die Grund- Guts- und Eigenthums-Herrn zur Vertretung ihre Eigenbehdrigen in dieser Sache aufgefordert. Minden und Petershagen den 2. May 1793.

Vigore Commissionis.
Schrader. Becker.

Nachdem die Nützlichkeit der Theilung desjenigen Districts der Buerischen Marck der von der Hagensiefs Wache nach Rddinghausen hin belegen, überall anerkannt worden; so werden alle und jedewelche auf dieser Gemeinheit Anspruch und Forderung sie bestehen in Hude-Weide-Plaggenhieb, Holzpflanzung, Marken- und Grundherrschaft, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, hiermit citirt und geladen, solche Anrechte in Termino den 9ten August c. bey der höchst verordneten Theilungs-Commission zu Rddinghausen zu liquidiren und die erforderlichen Beweishümer anzugeben, und wenn solche in Schriften bestehen gleich beizubringen. Die Grund-Guth- und Eigenthums-Herrn werden hierdurch aufgefordert das Beste ihrer Eigenbehdrigen wahrzunehmen, ausbleibend aber wird dafür aufgenommen daß sie diesen allein die Sache überlassen und das was diese eingehen und beschließen möden als Rechtsverbindlich betrachten wollen. Allen denjenigen die ihre Anrechte entweder gar nicht oder nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht, daß sie derselben durch eine abzufassende präclusions-Urtheil für verlustig erklärt, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden wird. Minden und Lübbecke den 1ten May 1793.

Vigore Commissionis.
Schrader. Consbruch.

Es ist uns von hochlöbl. Kriegeres und Domainen Kammer in Minden allergnädigst aufgetragen, ein neues Forcens-Contributionsregister von hiesiger städt-

schen Feldmark aufzunehmen und anzufertigen. Dem Zufolge werden hierdurch von Commissionenwegen alle diejenigen, welche bürgerliche Grundstücke an Gärten, Wiesen, Rämpen und Saatländereyen besitzen aber nicht in der Stadt wohnen, sie mögen Ubeliche oder sonstige Landleute seyn, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Grundstücke, welche sie oder ihre Vorfahren von bürgerlichen Einwohnern in der Stadt Lübbecke angekauft oder auf sonstige Art an sich gebracht haben, in so fern davon bis jetzt keine Contributionsabgabe zu der hiesigen Königl. Acciscasse entrichtet ist, in einem Zeitraum von 9 Wochen und längstens in Termino den 28sten August a. c. hier auf dem Rathhause vor der Commission stückweise, mit Bemerkung der Lage, Größe und der Nachbarn anzuzeigen, die darüber in Händen habende Schriften originaliter vorzulegen, oder in deren Ermangelung die angezeigte Erwerbungsart auf sonstige glaubhafte Weise zu bescheinigen. Es gereicht dabey einem jeden zur Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins, die etwaigen Verdunkelungen solcher ehemaligen bürgerlichen Grundstücke welche Auswärtige jetzt besitzen, auf das genaueste erforschet, und diejenigen, welche davon etwas verschwiegen, nach erfolgter Entdeckung, nicht nur die Unkosten der nähern Untersuchung allein zu bezahlen angehalten, sondern auch in eine fiscalische Strafe von 5, 10 — 20 Rthlr. genommen werden sollen. Lübbecke den 1ten Juny 1793.

Vigore Commissionis.
Consbruch. Haccius.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.
Entdieten allen und jeden, so an dem Kaufmann Franz Wilhelm Huster zu Necke, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unfern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: was maassen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über

das Vermögen eures gebachten Debitors
 ber Concurs formaliter eröffnet, der Re-
 gierungsassessor Schröder zum Interims-
 Curatori bestellet, und eure gebührende
 Vorladung ad liquidandum verordnet wor-
 den. Solchemnach citiren und laden Wir
 euch hiemit und in Kraft dieses Procla-
 matis, wovon eines allhier bei Unserer
 Regierung, das andere zu Ibbenbüren und
 das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, pe-
 remtorie, daß ihr a Dato innerhalb 3
 Monat, und spätestens in Termino den
 7ten August c. eure Forderungen, wie ihr
 dieselben mit untadelhaften Documentis,
 oder auf andere rechtliche Weise zu perifi-
 ciren vermdget, ad acta angezeigt, und
 über die Bestätigung des ernannten Inte-
 rims-Curatori euch ad Protocollum er-
 kläret, auch demnächst in gebachtem Ter-
 mino des Morgens um 10 Uhr in Unserer
 hiesigen Regierungsaudienz erscheinet, und
 vor dem zum Deputato ernannten Regie-
 rungsrath Schmidt euch gestellet, die
 Documenta zur Justification eurer Forde-
 rungen originaliter produciret, mit dem
 Gemeinschuldner über die Liquidität, auch
 mit denen Nebencreditoren super prioritare
 od Protocollum verfähret, und demnächst
 rechtliches Erkenntniß und locum in dem
 abzuschaffenden Prioritätsurteil gewartet.
 Mit Ablauf des bestimmten Termini aber
 sollen Acta für geschlossen geachtet, und
 diejenigen so ihre Forderungen ad Acta
 nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches
 geschehen sich doch bemeldten Tages nicht
 gestellet, und ihre Forderungen gebührend
 iustificiret haben, nicht weiter gehdret,
 mit allen ihren Ansprüchen an die Masse
 präcludiret, und ihnen ein ewiges Stills-
 schweigen gegen die übrigen Creditoren
 auferlegt werden. Jedoch werden die Mi-
 litairpersonen in Gefolge Unserer allerhöch-
 sten Verordnung vom 3ten Sept. 1792
 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Da
 wir auch zugleich den offenen Arrest in
 Aufsehung des Gemeinschuldners Vermö-

gens erkannt haben; so wird schließlich
 dessen sämtlichen Debitoren und Pfandins-
 habern hierdurch alle Zahlung und Wie-
 dererstattung unter der Verwarnung, daß
 ihnen solche nicht werde gut gethan wer-
 den, untersagt, und denselben befohlen,
 von ihrem Schuldposten und unterhabeu-
 de Pfänder, mit Vorbehalt ihres respecti-
 ven Rechts in dem anstehenden Liquidati-
 onstermin glaubhafte Anzeige zum gericht-
 lich in Protocoll zu thun. Urkundlich der
 Regierung Unterschrift, und Beidrückung
 des größseren Regierungs-Justizgel. Ge-
 geben Lingen den 29sten April 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl.
 Majestät von Preussen.
 Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Witwe Helfmeier
 ist gewillet, ihr Haus auf der Hohnstraße
 Nr. 99 belegen, aus freier Hand zu ver-
 kaufen. Kauflustige wollen sich je eher je
 lieber bey ihr zu melden belieben.

Rahden. Bey dem Kaufmann
 Meyersieck allhier ist eine Parthey gute
 Wolle zu haben; Liebhaber wollen sich in
 8 Tagen dazu melden, sonst solche ausser
 Landes versandt wird.

Lübbecke. Der Kaufmann Johan
 August Ware hat einen guten Vorrath
 Raschwolle zum Verkauf stehen; wozu sich
 Liebhaber binnen 14 Tagen melden können.

Bünde. Bey Levin alhier ist
 eine Vorrath von Kuh- und Kalbfelle zu
 haben, wozu sich die Einländischen Gära-
 ber binnen 8 Tagen einfinden wollen.

Bünde. Der Schuhjude Hirsch
 Leser alhier hat eine Quantität Kuh- und
 und Kalbleder zum Verkauf vorrätzig;
 Lustragende Käufer und Fabricanten müs-
 sen sich in 14 Tagen einfinden, oder die
 Leder werden nach gut Befinden verkauft.

Haus Silber. Es liegen auf dem hiesigen Adelichen Guthe zwey Centner diesjährige geschorne Wolle zum Verkauf bereit, welche den einländischen Kaufleuten und Fabrikanten zum Verkauf auf 8 Tage angeboten wird.

Schloß Brake bey Lemgo in der Graffschaft Lippe.

Den 24. dieses Mon. Jul. des Morgens um 9 Uhr sollen hieselbst nachbenannte von berühmten Meistern gefertigte sehr schöne Gewehre, als: 1) eine doppelte Büchse, deren Läufe neben einander. 2) eine doppelte Büchse, deren Läufe über einander liegen. 3) sechs Wärsch-Büchsen; 4) drey Scheiben-Büchsen; 5) eine Teutsche Büchse; 6) eine doppelte Pliate; 7) eine gezogene doppelte dito, deren Läufe über einander liegen; 8) Zwölf einfache theils Jagd-, theils Vogel-Flinten; 9) Fünf Paar Pistolen, worunter ein Paar doppelte; ferner etliche Degen und Hirschfänger, verschiedene Jagd-Geräthschaften, und ein schöner Gemehr-Schrank, verauctionirt werden. Die Bezahlung des Kaufgeldes geschieht gleich baar, und zwar in guter conoentiosmäßiger Silbermünze.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Es sollen nachstehende zu dem hiesigen Spenthoff gehörige Zehntens und Ländereyen, 1. der Zug und Kornzehnte aus dem Minder Felde, 2. der Zug und Kornzehnte aus dem Rutenhauser Felde. 3. Ein hundert neun und zwanzig Morgen Ackerland im Minder Felde. 4. Ein großer Garten vor dem Marienthore. 5) Eine Wiese in den Dämmern. 6) Eine Wiese im Ritterbruche unter Rothenuffeln, in Termino den 31. Juli a. c. Vormittages um 10 Uhr am hiesigen Rathhause stückweise auch dem Pfinden nach im Ganzen dem Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet werden, wozu die Liebhaber sich einfinden, die Be-

dingungen vernehmen und die nähern Nachrichten von dem Herrn Verwalter Rose zu Benckhausen einziehen können.

Minden. Die vormalige von Binckensche am großen Domhose belegene Curie, soll in Termino den 24ten July von Michaeli a. c. an auf ein bis 2 Jahr verpachtet werden, daher sich die Liebhaber auf dem Capitulär Hause des Vormittages von 10 bis 12 Uhr einfinden, und ihr Gebot eröffnen können.

Die mit diesem Jahre mithlos werdenden von Besselschen Lehuländereyen vor dem Simeonis Thore, theils auf dem Todtenlande, theils im Gelinde, theils in der Pogganregel, sollen Montag den 15. July dieses Jahrs, Nachmittags um 1 Uhr, und den folgenden Nachmittag, meistens wiederum vermiethet werden, wozu die Liebhaber sich sodann beym Ruckuck einfinden können. Minden den 3. Jul. 1793. Bessel.

In Termino Montag den 15. Jul. d. J. sollen 3 Morgen Freyland in der Sandmasch vor dem Simeonis Thore Quadensches Land, des Nachmittags um 1 Uhr meistens vermiethet werden. Liebhaber dazu können sich sodann beym Ruckuck einfinden. Minden den 3. Jul. 1793.

Wig. Comm. Bessel.

By dem Hn. Cammer-Secretair van der Marck ist ein Logis in der zweiten Etage, bestehend aus drey Stuben, worunter zwey tapezirt, einer geräumigen Kammer, nebst Küche, Keller und Boden mit den dazu gehörenden Meublen anderweit zu vermietthen, welches sofort bezogen werden kann.

Bei dem Kaufman Deppen auf der Beckerstraße ist die obere Etage, bestehend aus 4 Stuben und 4 Kammern, zu vermietthen.

V Gelder, so auszuleihen.

Da 300 rthlr. in Golde von Hohenhausensches Pupillen Capital leihbar ge-

gen hypothekarische Sicherheit zu haben sind, so können Liebhaber dazu, sich entweder bey dem Vormunde, Bürgermeister Consbruch zu Herford, oder hieselbst bey dem Pupillen-Collegio melden. Minden am 2ten July 1793.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergisches Pupillen Collegium. v. Arnim.

VI. Avertissement.

In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses sind bis 30 in der Werster Mark weidenden Pferden von bösen und diebischen Händen, die Schwänze abgeschnitten: Da nun zum gemeinen Besten sehr zu wünschen

stehet, daß die Bösewichter, welche diese That verrichtet, andern ihres Gleichen zum warnenden Beispiel bestraft werden könnten; so wird hierdurch auf die Entdeckung eines oder mehrerer der Thäter, so daß solche zur gefänglichen Haft zu bringen, eine Prämie von zwei Pistolen oder 10 rthlr. in Golde gesetzt, und soll des Angebers Namen verschwiegen bleiben. Gegeben Minden den 6. Jul. 1793.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

Anrede an seine lieben Landsleute von einem Magdeburgischen Bauer. (Beschluß.)

Ich will gern glauben, daß alle die Mord- und Brenneren nicht von ruhigen und rechtschaffenen Landleuten verübt worden sind. Sie mögen wohl größtentheils das Werk des verworfensten Gesindels seyn, das sich mit unzufriedenen Landleuten zusammen gesellet hat, um in ihrer Gesellschaft unter dem Vorwande von erlittenem Unrechte und Bedrückungen sengen und brennen, und dann dabey rauben und plündern zu können. Mancher sonst gute Landmann hat das vielleicht anfangs in seiner Einfalt gebilliget und recht gerne gesehen. Er hat aber wohl nicht bedacht, was das mit der Zeit auch für ihn für schreckliche Folgen haben werde.

Er hätte freylich vorher sehen sollen, daß, wenn sich einmal ein solches verurtheiltes Gesindel in großen Haufen zusammen gerottet hat, er nun auch selbst in seinem eignen Hause nicht werde sicher seyn, und daß er nun unaufhörlich, wie im offenen Kriege, unter den Waffen für sein Hab, Gut und Leben werde wachen müssen. Ich sage, wie im offenen Kriege; ich sollte aber sagen, daß dieser Zustand, wo die Kinder des Vaterlandes gegen einander be-

waffnet sind, noch schrecklicher ist, als jeder auswärtige Krieg. Ihr habt das an den Mordthaten, an den Verwüstungen mit Sengen und Brennen gesehen, die in Frankreich noch nicht aufgehört haben. Wo einmal alle bürgerliche Ordnung zerstört ist, wo jeder in seinem Nachbar einen Feind zu sehen glaubt, wo jeder ruchlose Haufden ersten den besten seiner Mitbürger plündern und morden kann, da muß das Volk sich zuletzt selbst aufreiben; denn wo sollen diese Greuel ein Ende nehmen? Die Verzweiflung macht endlich auch den friedlichsten Bürger grausam, und der Anblick von Mord und Blutvergießen gewöhnt den Menschen nach und nach an die unmenschlichsten Greuel, daß er, wie der reißendste Tiger, der einmal Blut gekostet hat, in das wildeste und blutdürstigste Laster verwandelt wird. Das ist der Zustand der unglücklichen Einwohner in Frankreich, wie ihr aus den öffentlichen Nachrichten noch täglich hört. Dieser Zustand hat schon bis ins vierte Jahr gedauert, und wir können nicht voraus sehen, was diesen armen Leuten noch für schreckliche Begebenheiten bevorstehen.

Das ist aber allemal unausbleiblich, wenn durch Zustand und Empörung alle Ordnung zerstöret und alle Gesetze und Obrigkeiten vernichtet werden, unter deren Schutze der friedliche Unterthan bisher in Ruhe und Sicherheit gelebt hat.

Wir haben alle Ursach, diese Greuel, und diejenigen zu verabscheuen, die die Urheber und Anstifter davon sind, wenn wir auch diejenigen beklagen, die sich haben verleiten lassen, alle bisherige gute Ordnung über den Haufen zu werfen. Es sind freylich viele zum Theil unerträgliche Mißbräuche in Frankreich von der vorigen Regierung gebuldet, und manche Unterdrückung, worunter der Landmann geseufzet hat, nicht gehindert worden. Allein der König war willig, den Klagen seines Volkes abzuhelfen, und das Volk hat sich also durch den gänzlichen Umsturz aller guten Ordnung auf eine unverantwortliche Art seinen eigenen Untergang zubereitet.

Wie glücklich sind wir daher, daß wir von allen denen Mißbräuchen nichts wissen, die in Frankreich den Stiftern und Urhebern der gegenwärtigen landesverderblichen Unruhen zum Vorwande gedienet haben. Welche Mißbräuche hat man nicht erst in Frankreich abschaffen müssen, die wir entweder nie gekannt haben, oder die bey uns längst sind abgeschafft gewesen? was wollen wir verbessern, das nicht in der größten Stille und Ruhe könnte verbessert werden? welche Erleichterung wollten wir wünschen, wozu unsere Landesväter nicht willig und bereit wären?

Wir haben keine mächtige Geistlichkeit, wie ehemals Frankreich hatte, die fürstliche Einkünfte besaß, und einen fürstlichen Staat führte, die jährlich viele Millionen verpraßte, in Eitelkeit und Ueppigkeit lebte, und nicht daran dachte, die Pflichten ihres geistlichen Standes zu erfüllen. Alle diese schreyenden Mißbräuche hat unser theurer Luther durch seine Reformation schon seit mehrern hundert Jahren abge-

schaft. Unsere Prediger sind gelehrte und fromme Männer, und die Obrigkeit, unter der sie stehen, wachet darüber, daß sie es sehn und bleiben. Sie leben von ihren mäßigen Einkünften eingezogen, verrichten die Geschäfte ihres evangelischen Amtes selbst, und leben mit ihren Weibern und Kindern in dem Schoosse ihrer Gemeinden, um sie durch ihre Lehren zu unterweisen und durch ihren Lebenswandel zu erbauen. Wenn es davon Ausnahmen gibt, so sind sie selten, und kein Prediger ist bey uns so mächtig, wie ein Bischof in Frankreich, daß er sich der Bestrafung seiner Obern entziehen könnte.

Wir sind nicht, wie ehemals die Unterthanen des Königes von Frankreich, raubgierigen Tyrannen Preis gegeben, denen der König die Abgaben des Landes verpachtet hatte, und die sie aus Gewinnsucht mit einer Härte und Grausamkeit beynahen, wobey der arme Unterthan zu Grunde gehen mußte. Bey uns läßt der Landesherr seine Steuern und Gaben durch seine eigenen besoldeten Einnahmer einsammeln; und es ist ihm daran gelegen, daß auch der geringste Unterthan erhalten werde.

Bey uns sind die Aemter nicht, wie in Frankreich, durch Kauf eigenthümlich und erblich. Auch dieses große Uebel kennen wir bey uns nicht. Es ist aber ein großes Uebel. Denn ein Mann, der ein Richteramt gekauft hat, wird es auch so viel als möglich nutzen wollen; ja er wird es auf das stärkste nutzen müssen, weil er es oft mit geborgtem Gelde gekauft hat, das er verzinsen muß. Er muß also diese Zinsen davon gewinnen, und dann noch so viel dazu, um eben so prächtig, wie andere seines Gleichen, leben zu können. Ihr könnt nun leicht urtheilen, ob ein solcher Mann nicht werde die Prozesse zu vermehren, und ihre Dauer zu verlängern suchen, ob er sich nicht vielleicht wird bestechen lassen und das Recht für Geld beuz-

gen. Daß die Richter, deren Gerichtshöfe man Parlamente hieß, ihre Aemter eigenthümlich und erblich gekauft hatten, das machte sie auch beynah von dem Könige ganz unabhängig. Sie masten sich daher vieles an, was gar nicht zu ihrem Richteramte gehörte. So wollten sie, daß kein Edict gelten sollte, welches sie nicht bestätigt hätten; diese Bestätigung verweigerten sie aber oft den heilsamsten Verordnungen, wenn man sie nicht erst mit Gelde gewonnen hatte. Dann blieb dem Könige nichts übrig, als sie aus der Stadt zu verbannen. Das hatte aber dann die traurige Folge, daß alle Rechtspflege stille stand und alles in Verwirrung und Unordnung gerieth. Wer eine Erbschaft gethan hatte, worüber ein Prozeß entstanden war, konnte sie nicht heben; wer einen wegen Schulden verklagen wollte, konnte kein Gehör finden, oder die Klage kam nicht zu Ende; was versiegelt war, konnte in der langen Zeit, daß die Richter abwesend waren, welches oft Jahr und Tag dauerte, nicht geöffnet werden. Alle diese Uebel kennen wir nicht, und ich muß besorgen, ihr werdet das, was ich euch davon erzähle, für Fabeln halten. Was aber das schlimmste war, dem Könige, der diese und ähnliche Uebel abschaffen wollte, waren mehrentheils die Hände gebunden.

Zu allen diesen unerträglichen Uebeln kam die ungeheure Schuldenlast, die sich an tausend Millionen Thaler belief. Denket nur tausend Millionen! Ihr werdet euch eine so große Summe kaum vorstellen können; und davon zogen die reichen Capitalisten die Zinsen, die sehr hoch waren, und die der Arme mit unerschwinglichen Auflagen bezahlen mußte. Wie ganz anders ist das bey uns. Wir wissen von keinen Landesschulden; was wir also unserm Landesvater an Steuern und Gaben bezahlen, das wird zu des Landes Besten verwandt; unsere Steuern werden daher nicht erhöht, und sind seit undenklichen

Zeiten die nämlichen; da hingegen der Französische Landmann jeden Tag fürchten mußte, die so schon große Last seiner Abgaben durch neue vermehrt zu sehen. Vielmehr kann unser Landesvater uns bey allgemeinen Landesplagen, oder bey Ueberschwemmungen und Feuerschäden, mit ansehnlichen Geldsummen unterstützen, und ihr wisset, wie oft das an Orten, wo es nöthig war, geschehen ist. Ja, damit selbst in Kriegeszeiten die Auflagen nicht brauchen erhöht zu werden: so ist durch weise Ersparung ein Schatz zurück gelegt, mit welchem die Kriegeskosten können bestritten werden.

Ich könnte euch noch viel mehrere Plagen anführen, die den armen Landmann in Frankreich drückten, und wobon wir kaum den Nahmen kennen, als die schreckliche Salzsteuer, die das Salz an manchen Orten mehr als zehnmahl theurer machte, als es bey uns ist, die zu unerhörten Grausamkeiten Gelegenheit gab, und wobey die Unterschleife mit Sklaverey auf den Galeeren bestraft wurden; die Frohndienste zur Ausbesserung der öffentlichen Landstraßen, wozu der unglückliche Hausvater oft auf mehrere Wochen funfzig und mehr Meilen von den Seinigen entfernt unter den härtesten Mißhandlungen zubringen mußte; die Bettelmönche, die unaufhörlich seine Thür belagerten, und mit denen er oft seinen letzten Bissen Brodt, der ihm noch übrig geblieben war, theilen mußte, den dann diese unnützen und schädlichen Menschen im Müßiggange verzehrten: — alle diese und ähnliche Landplagen könnte ich noch anführen, wenn es nicht zu weitläufig wäre.

Ihr sehet schon aus diesem wenigen, daß es in Frankreich große und unheilbare Uebel gegeben hat, die uns, Gott sey Dank! kaum dem Nahmen nach bekannt sind. Daher hat es auch in Frankreich immer von Zeit zu Zeit Unruhen und Aufstand gegeben, die oft von den Parlamentern und der

Geistlichkeit erregt und unterhalten wurden. Da wir aber bey uns keine solchen Veranlassungen und Aufbeher haben, so sind wir auch immer unsern Landesvätern getreu geblieben, und wir finden in unserer Landesgeschichte gar keine Beyspiele von solchen Unruhen, dergleichen in Frankreich bey nahe unter jeder Regierung vorkommen.

Was sollten wir auch für Ursachen dazu haben? Wenn wir glauben, daß uns zu viel geschieht, so können wir unsere Beschwerden, auch, wo es nöthig ist, selbst vor dem Throne unseres Monarchen anbringen. Bey uns ist in den Augen der Gerechtigkeit zwischen dem Vornehmsten und dem Geringsten in Wolke, und wäre es auch ein Prinz, kein Unterschied. Ja unser Landesvater unterwirft seine Rechtsstreite mit dem geringsten seiner Unterthanen der rechtlichen Entscheidung der ordentlichen Richter, bey deren Unpartheylichkeit der ärmste Tagelöhner gegen diejenigen Recht erhält, die für die Sache des Königs sprechen.

Es ist auch nicht allein für die Verminderung, Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse durch eine weise Prozessordnung gesorgt, sondern wir haben auch nun ein vernünftiges, billiges und verständliches Gesetzbuch in unserer Muttersprache erhalten, welchem noch keines an Vortreflichkeit in der Welt zu vergleichen ist. Unser Landesvater hat zugleich allen Macht sprächen entsagt, und die Aufsicht über die Rechtspflege ganz seinem Großkanzler anvertraut. Er sorget Tag und Nacht für euer Wohl, und läßt durch seine treuen Räte unaufhörlich wachen, daß sich in keinem Theile der Regierung Mißbräuche und Unordnungen einschleichen, allen gegründeten Klagen abgeholfen, jeder Theil des Nahrungsstandes verbessert, und jeder Zweig der Verwaltung des allgemeinen Besten zu größerer Vollkommenheit gebracht werde.

Würden wir also nicht ungerecht und

höchst unweise handeln, wenn wir, wie unverständige Kinder gegen einen gütigen und für ihr Wohl besorgten Vater, gegen unsern gerechten und gütigen Landesvater auch nur murren wollten? Ihr könntet also den gewiß als euren größten Feind ansehen, der euch zur Unruhe reizen wollte. Es giebt bey uns solche böse Menschen nicht, oder es giebt ihrer nur wenige. Wo es aber dergleichen giebt, da haben sie nichts anders als die Befriedigung ihres eigenen Nutzens und Ehrgeizes zur Absicht, oder es sind Leute, die nichts mehr zu verlieren haben, im Träben zu fischen suchen, und ihr Glück in der allgemeinen Unordnung zu finden hoffen; denn ein rechtlicher und wohlbedenkender Mann giebt sich mit solchen strafbaren und verächtlichen Künften nicht ab. Dieser wird, anstatt eure vermeinten Klagen zum Vorwande der Unzufriedenheit zu mißbrauchen, und eure gutmüthige Unerfahrenheit zu verführen, euch vielmehr zum Gehorsam gegen die Landesgesetze ermahnen, und gegen das viele Gute, das ihr unter ihrem Schutze genießt, dankbar zu machen suchen. Fliehet also einen jeden Aufwiegler; denn er will nicht euren, sondern nur seinen Nutzen; er will sein vermeintes Glück auf euer gewisses Elend bauen und euch in solche Greuel stürzen, von denen ihr euch erst nach langen Jahren wieder erhohlen würdet, wofern ihr nicht gar euren gänzlichen Untergang darin findet.

Ihr seyd bisher euerm Landesvater und den Landesgesetzen unverbrüchlich treu geblieben; behauptet dieses Glück und diesen Ruhm noch ferner, und seyd alsdann des göttlichen Segens gewiß. Denn nur ein Land kann gesegnet seyn, worin Gerechtigkeit und Friede mit einander wohnen. Laßt uns also nie die Ermahnung der Schrift vergessen: Fürchtet Gott und ehret den König; und immer das Gebet wiederholen:

Gott, gib Fried' in deinem Lande,
Glück und Heil zu jedem Stande.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 15. Jul. 1793.

I Publicandum.

Von Seiten Königl. Mündens- u. Ravensbergischen Regierung wird folgendes bekannt gemacht:

In Berlin ist Ostermesse 1793 herausgegeben: Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preussischen Staaten, Berlin bey Nicolai 1793 12 Ggr.

Zu Empfehlung dieses Werks wird es genug seyn, wenn hier bemerkt wird: Daß dieses Buch für die schon einigermaßen gebildete mittlere Classe der Menschen dazu bestimmt ist, um die in einer Königlichem Cabinets-Ordnung vom 18ten April 1792 von dem allerhöchsten Gesetzgeber unmittelbar erklärte Landesväterliche Gesinnung, daß durch zweckmäßige Auszüge aus denen Gesetzen die Einwohner des Staats, welche sich darnach achten sollen, von ihrem Inhalt unterrichtet werden mögen, zu nützen.

Der Verfasser hat diesen Entzweck mit vieler Einsicht sehr gut ausgeführt. Diejenigen so 12 Exemplaria nehmen, überläßt der Verleger solche für 5 rthlr. Preussisch Courant.

Es sind zufolge allergnädigsten Rescripts d. d. Berlin den 14ten Juny a. c. folgende Prämien extraordinarie bewilligt worden: Das 1ste Prämium auf die beste Allee von Obstbäumen an der Landstraße, a) dem Rentmeister Fischer zu Mühlenburg

b) dem Phillip Henrich Fischer daselbst
c) dem Förster Breime daselbst und
d) dem Gärtner Buschmann, zusammen mit 60 rthlr zu gleichen Theilen, weil dieses Prämium nur 4fach ausgesetzt ist und solches schon vorher ein qualificirter Competent in der Churmark mit 20 rthlr. erhalten hat. Das 62te Prämium für 2 Fabricanten welche neue Arten von Stoffen erfinden, dem Fabricanten Wulff zu Herford auch nur zur Hälfte mit 15 rthlr. weil das von ihm erfundene Fabricatum nicht ganz neu ist sondern dergleichen Zeuge in den Provinzen jenseits der Weeser schon häufig gemacht werden. Das 67te Prämium auf das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollen Zeug mit Uebergehung des Fabricanten Wulff zu Herford welcher schon vorhin das 62te Prämium zur Hälfte erhalten hat a) den Fabricanten Nieber mit 25 rthlr. b) dem Fabricanten Wschendorff mit 25 rthlr. Sign. Münden den 2. July 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
v. Breitenbauch. v. Rebefer. v. Hüllesheim.
v. Bogelsang.

II. Citations Edictales.

Demnach von beiden hohen Landes-Collegiis die Möglichkeit der Theilung von folgenden Nettelstädter Gemeinheiten, 1) der Masch, 2) des Nettelstädter Holztes, 3) des Westerbrocks und 4) der Dorgstedte
C e

erkant, und der Commission befohlen worden solche auszuführen; so werden alle und jede, denen an gedachten Gemeinheiten ein Anrecht, es sey in Absicht der Markenherrlichkeit, Holzung, Hude, Mastung, Plagenhieb oder was es sonst seyn möge, zustehet, hierdurch aufgefordert, solches in Termino den 27ten July 1793 bey der Commission zu Lübbeke im Wortmeyerschen Hause mit Anführung und Vorlegung der Beweißthümer anzugeben: Alle diejenigen, die ihre Gerechtsame entweder gar nicht, oder nicht vollständig angeben, dienet zur Nachricht, daß sie selbiger durch ein abzuschließendes präclussions Urtheil für verlustig erkläret, und die Theilung allein unter den sich gemeldeten und anerkannten Interessenten vorgenommen werden soll. Zugleich werden die Grund- Gutts- und Eigenthums- Herrn zur Vertretung ihre Eigenbehdrigen in dieser Sache aufgefordert. Minden und Petershagen den 2. May 1793.

Vigore Commissionis,

Schrader. Decker.

Nachdem die Nützlichkeit der Theilung desjenigen Districts der Buerschen Mark der von der Hagensfelds Wache nach Röddinghausen hin belegen, überall anerkannt worden; so werden alle und jedewelche auf dieser Gemeinheit Anspruch und Forderung sie bestehen in Hude- Weide- Plagenhieb, Holzpflanzung, Marken- und Grundherrschaft, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, hiermit citirt und geladen, solche Anrechte in Termino den 7ten August c. bey der höchst verordneten Theilungs- Commission zu Röddinghausen zu liquidiren und die erforderlichen Beweißthümer anzugeben, und wenn solche in Schriften bestehen gleich beizubringen. Die Grund- Gutts- und Eigenthums- Herren werden hierdurch aufgefordert das Beste ihrer Eigenbehdrigen wahrzunehmen, ausbleibend aber wird dasür aufgenommen daß sie diesen allein die Sache überlassen und das was diese eingehen und beschließen

mögen als Rechtsverbindlich betrachten wollen. Allen denenjenigen die ihre Anrechte entweder gar nicht oder nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht, daß sie derselben durch eine abzuschließende präclussions Urtheil für verlustig erkläret, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden wird. Minden und Lübbeke den 1ten May 1793.

Vigore Commissionis,

Schrader. Consbruch.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufmann Franz Wilhelm Huster zu Recke, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denen- selben hierdurch zu wissen, was maassen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter erbuet, der Regierungsassessor Schröder zum Interims- Curatori bestellet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclammatis, wovon eines alhier bei Unserer Regierung, das andere zu Ibbenbüren und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 3 Monat, und spätestens in Termino den 7ten August c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermaget, ad acta angezeigt, und über die Bestätigung des ernannten Interims- Curatoris euch ad protocollum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungsaudienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Gemeinsschuldner über die Liquidität, auch mit denen Nebencreditoren super prioritäte

ad Protocolum verfaret, und beynächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen sich doch bemeldten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebärend justificiret haben, nicht weiter gehdret, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden. Jedoch werden den Militairpersonen in Befolge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 3ten Sept. 1792 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Da wir auch zugleich den offenen Arrest in Ansehung des Gemeinschuldners Vermögens erkannt haben; so wird schließlich dessen sämtlichen Debitoren und Pfandhabern hierdurch alle Zahlung und Wiedererstattung unter der Verwarnung, daß ihnen solche nicht werden gut gethan werden, untersagt, und denselben befohlen, von ihrem Schuldposten und unterhabenden Pfänder, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts in dem anstehenden Liquidationsstermin glaubhafte Anzeige zum gerichtlichen Protokoll zu thun. Uhrkundlich der Regierung Unterschrift, und Beirückung des grösseren Regierungs-Insegel. Gegeben Lingen den 29sten April 1793. Aufsat und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Auf Befehl Hochblbl. Cammer-Justiz-Deputation sollen die Mobilien; das Vieh, die Kornfrüchte und sonstige Sachen des Müller Peper wegen der von der Hensstädter Windmühle restirenden Pacht, in Termino Sonnabend den 20ten dieses Monats Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend gegen baare

Bezahlung verkauft werden. Alle, die etwas kaufen wollen, haben sich daher auf die bestimmte Zeit einzufinden. Zugleich wird das Vermögen des Müller Peper von neuem in Beschlag genommen, und bekannt gemacht; daß keiner von diesem Peperischen Vermögen etwas an sich bringen dürfe, weil jede Art der Veräußerung desselben für ungültig erklärt wird; daß ferner jeder, der an Peper etwas schuldig ist, bey Strafe nochmaliger Zahlung, das Geld an niemand anders als dem unterschriebenen Commissarium abzutragen habe, und daß denen, welche von denen Eheleuten Peper's etwa noch Sachen in Händen haben, obliegt, solche mit Vorbehalt ihrer Anrechte, an Commissarium abzuliefern; diejenigen aber, welche dergleichen Peper'sche Vermögens Stücke verschweigen, nach erfolgter Entdeckung bestrafet, und ihrer Ansprüche verlustig erklärt werden sollen.

Sign. Lübecke am 5ten Julius 1793.

Wig. Commiss.

Condruck.

Rhaden. Ben Isaac Nathan ist vorräthig Kuh- und Kofleder; wer dazu Lust hat solches zu kaufen, kan sich in 14 Tagen einfinden.

Halte im Ravensberg'sch.

Eine ansehnliche Parthey Schafwolle ist zu verkaufen, bey die drey Gebrüder Johann Wbig Witwe, Joh. Hermann et Franz Ludwig Pothast alhier. Der Kauf mus binnen 14 Tagen geschehen, weil nach dieser Zeit die Verfehlung außerhalb Landes geschieht.

Bielefeld.

Ben Herr Conrad Moriz Lübecking in Bielefeld ist eine ansehnliche Quantität recht gute Alee, und Sandwolle zu 5 und 1 halb Pf. pr. 1 Rt. in wichtigen Luid'ors a 5 Rt. gegen baare Bezahlung zu haben; Kauflustige belieben sich in Zeit 8 Tagen einzufinden sonst sie außerhalb Landes verkauft werden möchte.

E. 2.

Amt Ravensberg. Die Königl. erbmeyerstätliche Rodlagen Stette in der Bauerschaft Vockhorst, welche aus einem Wohnhause, nebst Scheune, Backhaus und Kotten, ungefehr 12 Scheffelsaat Feldland, 10 Scheffelsaat Markengrund, 2 Wiesen, 2 Weiden, einem Bergtheile von 16 Scheffelsaat, drey Kirchenständen und einem Begräbniß bestehet, und von Sachverständigen ohne Abzug der Lasten auf 1743 Rthlr. 5 mgr. angeschlagen ist, soll in Terminis den 15. Julii, den 26. August und 23. Sept. a. c. meistbietend in Königl. erbmeyerstätlicher Eigenschaft feil geboten werden. Diejenigen welche diese Stette käuflich an sich zu bringen willens sind, werden demnach hiedurch aufgefordert, in gedachten Terminen zu erscheinen und annehmlich zu bieten, weil nachher aufetwasige Nachgebote nicht weiter geachtet werden kann.

Die dem Schugjuden Samuel Meyer in Borgholzhausen gehörige Grundstücke, welche in einem an der Freystraße daselbst belegenen Wohnhause und Garten und aus einem Bergtheile von 6 Scheffelsaat bestehen, und von Sachverständigen auf 647 Rthlr. 2 ggr. 2 Pf. veranschlaget sind, sollen nach entstandenem Concurs in Terminis den 15. Julii, den 26. August und 30sten Sept. a. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche von diesen Grundstücken etwas an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiermit vorgeladen, in gedachten Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufes zu vernehmen und annehmlich zu bieten, weil nach Ablauf des letzten Termins auf Nachgebote nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 21. May 1793. Rueder.

Amt Schildesche. Mit allergnädigstem Consens wird die Königl. leibeigenbehörige Feddeler's Stette im Wie-

bold Schildesche in Termino den 24sten August dieses Jahrs zur Befriedigung der Creditoren meistbietend verkauft, und auf kein Nachgebot Rücksicht genommen werden. Die Taxe und Bedingungen kann vorher jeder bey dem Amte einsehen. Zugleich müssen sich sowohl sämtliche Creditores der bisherigen Besitzer Feddeler's, als auch besonders diejenigen, welchen ein Realanspruch zufließet, einfinden, und das Zukommende angeben, sonst, in so fern die Richtigkeit aus den bisherigen Verhandlungen nicht hervorgehet, die Abweisung erfolgt.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Es sollen nachstehende zu dem hiesigen Spenthoff gehörige Zehntens und Ländereyen, 1. der Zug und Kornzehnte aus dem Minder Felde, 2. der Zug und Kornzehnte aus dem Rutenhauser Felde. 3. Ein hundert neun und zwanzig Morgen Ackerland im Minder Felde, 4. Ein großer Garten vor dem Marienthore, 5) Eine Wiese in den Dämmern. 6) Eine Wiese im Ritterbruche unter Rothenuffeln, in Termino den 31. Julii a. c. Vormittages um 10 Uhr am hiesigen Rathhause stückweise auch dem Befinden nach im Ganzen dem Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet werden, wozu die Liebhaber sich einfinden, die Bedingungen vernehmen und die nähern Nachrichten von dem Herrn Verwalter Rose zu Wenckhausen einziehen können.

Minden. Das olim Freberking'sche Haus kan auf Michaeli bezogen werden; Miethsliebhaber haben sich bey dem Herrn Commerzienrath Rodowwe deßfalls zu melden.

Bei dem Kaufman Deppen auf der Beckerstraße ist die obere Etage, bestehend aus 4 Stuben und 4 Kammern, zu vermieten.

In der Martini Kirche sind in dem Stule auf dem Chore Nr. 22. zwei Stellen

zu vermietben; wer solche bedndtigt ist, wolle sich bey dem Camerarius des Martini Stiffts Hn. Wink melden.

Nachdem die im Amte Alverdissen beleghenen Herrschaftlichen Mühlen, die sogenannte Einthe-Mahlmühle, und die Schroot- und Säge-Mühle von Michaelis d. J. an, auf sechs Jahre lang, an die Meistbietenden verpachtet werden sollen, und dazu der Termin auf Mittwoch den 14. August d. J. angesetzt worden; So können diejenigen, welche bemeldete Mühlen zu pachten gewillt sind, sich gedachten Tags Vormittags am Amte zu Alverdissen melden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihren Both thun, und der Meistbietende demnächst nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlags gewärtigen. Hierbey dienet zur Nachricht, daß diejenigen, welche diese Mühlen in Pacht zu nehmen gesonnen sind, in dem Verpachtungs-Termin ein Attest ihrer Orts Obrigkeit bezubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution von 400 rthlr. zu erlegen, wie denn auch Pachtliebhaber, welche mit siegenden Gründen in hiesigen Landen nicht angefaßen sind, nicht ebender zum Geboth zugelassen werden, bis sie vorher zu dessen Sicherheit Funfzig rthlr. baar am Amte Alverdissen deponirt haben werden. Bückeburg den 3. Julius 1793.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Vormundschaftl. Rentcammer verordnete Director und Rätbe.

V Personen so verlangt werden.

Minden. Eine adeliche Herrsch. verlangt eine Jungfer Catholischer Religion, die waschen, nehen, frisiren und Puß machen kan. Die nähere Nachricht ist zu erkragen bey dem Herrn Camerarius Wink auf dem Martini Kirchhofe wohnend.

Herford. In dem Hause des Hrn.

Geh. Rath von Hohenhausen wird auf Michaelis eine Köchin verlangt und kan sich solche daseibst melden und nähere Nachricht einziehen.

VI. Avertissement.

Dem jungen Manne, welcher sich am 6ten dieses von B. wegbegeben hat, wird hiermit bekant gemacht, daß die Ursache seiner Entfernung gehoben und ihm verziehen ist. Man erwartet also, daß er seinen Eltern, einem seiner Verwandten oder Freunde seinen jezigen Aufenthalt auß baldigste gleich nach Ansicht dieses melden wird. Dettmold den 11ten Julius 1793.

VII Sterbe-Fall.

Minden. Durch einen plötzlichen Schlagfluß wurde mir am 5ten dieses mein theurer Mann Johann Diederich Blanke in seinem beynah 53ten Lebensjahre von der Seite geriffen. Diesen für mich und meinen drey Kindern äußerst schmerzhaften Verlust, mache ich allen meinen und meines seel. Mannes auswärtigen Verwandten und Freunden statt der gewöhnlichen Trauerbriefe bekant. Zum voraus von der Theilnahme des Schmerzens von denjenigen die ihn kanten überzeugt, verbitte ich alle schriftliche Beyleidsbezeugungen, indem solche nur meinem ohnedem genug zerriffenen Herzen neue Wunden schlagen würde.

Margareta Christiana Blanke,
gebörhne Vogeler.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
Julii 1793.

| | |
|----------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 7 Lot = D. |
| = 4 = Semmel | 8 = " " |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 22 = " " |
| = 1 = Speisebrod | 28 = " " |
| = 6 = gr. Brod 8 Pf. | 16 = " " |

| | | |
|--------------------------|---------------|--|
| Fleisch-Taxe. | | |
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 ungr. 2 pf. | |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 = | |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = = = | |

| | | |
|---------------------------|---------|--|
| 1 = Kalbfleisch wovon der | | |
| Brate über 9 Pf. | 2 = 4 = | |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 1 = 4 = | |
| 1 = beste Hammelfleisch | 2 = 4 = | |

Ueber die Art wohlschmeckende Butter zu machen.

Wertheeste Freundin!

Lange genug haben Sie auf die Erfüllung meines Versprechens warten müssen, da ich Ihnen nemlich meine Bemerkungen über die Art, wie man fette und wohlschmeckende Butter bekomme, mittheilen wollte. Entschuldigungen will ich hierüber nicht beybringen, sondern lieber ohne Zeitverlust Ihnen dasjenige liefern, womit ich so lange Ihr Schuldner bin. Es ist nicht zu läugnen, daß die Nahrungsmittel einen besondern Einfluß auf die Güte der Butter haben, folglich sollte ich billig hierüber zuferst das Nöthige sagen; weil Sie aber alsdann erst in einem zweiten Briefe dasjenige lesen würden, was Sie eigentlich jetzt erwarten, so lasse ich diesen Gegenstand heute unberührt, und verspreche, falls Sie auch darüber belehrt seyn wollen, zu einer andern Zeit mit dem Nöthigen an die Hand zu gehen. Unter der Voraussetzung also, Sie lassen Milchgebenden Kühen solche Nahrungsmittel reichen, welche der Güte der Butter keinen Abbruch thun, komme ich zuerst auf die Gefäße, worin die Butter aufbewahrt wird. Man nimt hierzu, wie Sie wissen, sowohl gläserne und steinerne, als auch hölzerne runde Gefäße. Erstere nennet man Milchsetten, letztere aber Milchtabben. Die Setten haben, ihrer Reinlichkeit wegen, viel Empfehlunges, sie lassen sich aber bey einer großen Melkerei, da sie fast täglich einen Abgang leiden, nicht gut gebrauchen, vielmehr glaube ich, daß alsdann die Milch-

tabben jenen vorzuziehen sind. Soviel ihrer Form anbelangt, müssen selbige im Durchschnitt höchstens 18 Zoll halten, und nur eine Höhe von etwa 3 Zoll haben. Nach einem jedesmaligen Gebrauch müssen sie mit heißem Wasser ausgescheuret, und sodann auf eine Stellage, welche mit einem Obdache versehen ist, und frey steht, damit die Luft sie von allen Seiten durchstreicht, und die von der Milch etwa noch zurück gebliebenen Theile ausziehet, gestellet werden. Findet man, daß das Ausscheyren mit heißem Wasser nicht mehr hinreichend ist, sondern daß dem ungeachtet ein übler Geruch sich einstellt, so ist es nöthig, selbige je zu Zeiten austochen zu lassen. In verschiedenen Marschgegenden habe ich bemerkt, daß man sämtliche Milchgefäße in- und auswendig vermalet, welches unstreitig zur Conservation das feinste beynähert. Ich selbst habe inder That Versuche damit gemacht, und weiß also nicht zu bestimmen, ob solches Nachahmung verdient. Sind die Milchgefäße, wohin ich ebenmäßig die Milchseimer, kurz, alles, was bey der Melkerei gebraucht wird, rechte, gehörig gereinigt, so kommt es ferner auf das Melken selbst an. Wie dies eigentlich verrichtet werde, übergehe ich hier mit Stillschweigen, nicht sowohl dessfalls, weil ich es als eine bekannte Sache voraussetze, sondern weil die Art zu melken keinen Einfluß auf die Güte der Butter hat, sonst wäre es allerdings zu wünschen, daß man diese Arbeit nicht so sehr geringfügig ansähe, da leider unter

to Personen, kaum eine ist, welche theoretische und praktische Kenntnisse davon besitzt. Einige Regeln muß ich Ihnen indeß geben, es sind diese: lassen Sie das Melken nicht bald von dieser, bald von jener Person verrichten, sondern gebrauchen Sie dazu einerley Leute, zweitens befehlen Sie ihnen, daß sie die Milch einer jeden Kuh in ein besonderes Gefäß sammeln und ehe sie selbige zu der übrigen schütten, untersuchen, ob die Kuh so gut wie vorher, in der Milch ist. Im entgegengesetzten Falle ist zu vermuthen, daß die Kuh krank ist, (zuweilen kann aber auch schlechte Wartung und Fütterung, an dem Abgange der Milch schuld seyn.) Um indeß sicher zu gehen, lassen Sie die Milch von einer solchen vermuthlich kranken Kuh nicht zu der übrigen schütten, sondern in einem besondern Tübden aufbewahren, und untersuchen, durch Aufkochen, oder auf andere Art, ob die Milch einen Fehler habe. Beobachten Sie diese Vorsicht nicht, sondern vermischen die Milch einer kranken Kuh, mit der guten, so laufen Sie immer Gefahr, je nachdem die eine oder die andere Portion groß oder gering ist, alle Milch zu verderben, bekommen mithin alsdann auch schlechte Butter.

Außerdem hat jene Vorsicht auch noch den Nutzen, daß man dadurch Gelegenheit hat, zu erfahren, ob ein Stück Vieh krank ist, um bey Zeiten die gehdrigen Mittel anzuwenden. Wäre man hierunter mehr auf seiner Hut, so würde man, statt das Blauwerden der Milch, oder Nichtkommen der Butter ic. einer Heze zuzuschreiben, es als die Wirkung einer Krankheit entdecken, und durch Anwendung zweckdienlicher Mittel, jenen Aberglauben immer mehr austrotten, und seine Holländeren besser nutzen. Ehe ich weiter gehe, muß ich noch etwas über die Zeit des Melkens anführen.

So nothwendig es ist, hiebey gewisse Regeln zum Grunde zu legen, so beträchtet man deunoch dieses als eine willkührli-

che, und auf das Ganze gar keinen Einfluß habende Handlung, und doch kömt so sehr viel darauf an. Bey einer Holländeren hat man nicht sowohl auf die Vielheit der Milch, sondern auf deren Fettigkeit, welche ich die Güte der Milch nenne, zu sehen.

Ist das richtig, so kann es unmöglich willkührlich seyn, wie oft man die Kühe melket, vielmehr darf solches nur dann geschehen, wenn die Milch in dem Euter der Kuh, den gehdrigen Grad der Güte zu bekommen, Zeit gehabt hat. Was läßt sich also erwarten, wenn im Sommer das Milchvieh erst spät den Abend um 10 Uhr, und denn schon wieder den Morgen um 3 Uhr vor dem Austreiben gemolken wird. Die Morgenmilch kann nicht von derselben Güte seyn, wie es die Abend- und Mittagmilch ist, wovon erstere beynah eilf Stunden Zeit gehabt hat, verarbeitet zu werden.

Diese Bemerkung macht mir den Uebergang leicht, um diejenige Zeit zu bestimmen, welche zum Melken der Kühe die beste ist. Die Erfahrung hat mich nemlich gelehrt, daß man die Euter der Kühe nur zweimal im Tage ausleeren dürfe, und daß, wenn es öfterer geschiehet, man vielleicht eine größere Quantität, nie aber, eine der erstern gleiche fette Milch bekommt.

Ich wünsche Ihnen recht verständlich zu werden, und eben deßfalls will ich, um jenen Satz darzuthun, keinen künstlichen Beweis führen, vielmehr Ihnen Gelegenheit geben, den Grund oder Ungrund meiner Behauptung selbst zu erproben. Ich nehme an, daß nur ein zweimaliges Ausleeren der Euter eintreten dürfe, um fette Milch zu bekommen. Wollen Sie sich das von überzeugen, so lassen Sie z. E. zwei Kühe, welche täglich zethero dreimal gemolken sind, allmählig innerhalb 3 Tagen dahin gewöhnen, daß sie am spätesten Tage nur zweimal gemolken werden; denn ein schleuniger Uebergang von drei zu zweimal

ligem Melken, würde bey einer Kuh, besonders wenn sie gut in der Milch steht, Nachtheil bringen können. Nun lassen Sie die Milch von ihren zwei Kühen besonders aufbewahren, sammeln von drei Tagen die Sahne, und sehen zu, wie viel Butter Sie bekommen. Wollen Sie recht vorsichtig verfahren, so thun Sie das nemliche die folgenden drei Tage noch einmal. Hierauf lassen Sie die nemlichen Kühe wieder dreimal des Tages melken, und sehen zu, wie viel Butter Sie nun bekommen. Endlich lassen Sie diese zwei Kühe des Tages fünf und allenfalls sechsmal melken, und geben Acht, wie viel Butter sie alsdann geben. Stellen Sie diese Versuche mit aller Genauigkeit an, das heißt: lassen Sie ihre Kühe gut warten, und ihnen ein sich immer gleiches Futter reichen, und beobachten ferner bey Aufbewahrung der Milch, und bey dem Buttern selbst, diejenigen Regeln, die ich Ihnen in der Folge noch geben werde, so bin im voraus überzeugt, Sie werden völlig meiner Meinung seyn, und gefunden haben, daß Sie bey einem zweimaligen Melken der Kühe, vielleicht die wenigste Milch, aber dagegen auch mehrere und fettere Butter bekommen.

Die Tageszeit, wenn das Melken der Kühe vorgenommen werden muß, ist zwar in Hinsicht der Kühe durchaus willkürlich, in Hinsicht der bey dem Melkenwesen eintretenden Verrichtungen aber, an bequeme Tagesstunden gebunden. Bestimme ich diese im Sommer, des Morgens und Abends um fünf Uhr, des Winters aber um sechs Uhr, als die bequemsten, so erwarten Sie hiervon nicht gleich einen Grund angeführt, Sie werden ihn schon in der Folge von selbst entdecken.

Sollten Sie mir vielleicht den Einwurf machen, eine neu milchende Kuh müßte öfterer wie zweimal des Tages ihrer Würde entlediget werden, so erwiedere ich hierauf, daß dieß allerdings ein möglicher Fall seyn kann. Er ist aber immer die Ausnahme, und wird besonders dann selten eintreten,

wenn Sie einmal ihre Kühe gleich bey dem Melken gewöhnen, daß sie nur zweimal, in 24 Stunden gemolken werden, und zweitens die Nothwendigkeit davon genau untersuchen, deren Kennzeichen ich Ihnen hier, weil ich sonst meinen Plan überschreiten würde, nicht angeben kann.

Jetzt wären wir nun soweit, daß wir die Milch dahin bringen können, wo die Absonderung der bläulichen Theile, welche man die Sahne nennt, zu erwarten ist. Damit Sie aber alles in die Milchammer bringen mögen, muß ich noch empfehlen, ja darauf ein wachsames Auge zu führen, daß diejenigen Personen, welche Sie zum Melken der Kühe anstellen, die Euter rein ausleeren, geschähet das nicht, so verlihren Sie nicht bloß für dasmal einen Theil der Milch, sondern wenn es wiederholend verabsäumet wird, so läßt natürlich der Zufluß von Milch in dem Euter nach, und die Kuh wird vor der Zeit in der Milch geringer, und trocknet wohl gar auf, zu geschweigen, daß wenn der Euter nicht ganz ausgeleeret wird, böse Geschwüre entstehen können.

Nach dieser kleinen Ausschweifung führe ich sie an den Ort, welcher zur Aufbewahrung der Milch bestimmt ist, und den man gewöhnlich die Milchammer zu nennen pflegt. Sie muß so angelegt werden, daß sie im Sommer kühl, im Winter aber temperirt ist, welches nicht anders zu bewerkstelligen, als wenn ein Ofen darin angebracht wird. Ferner muß sie geräumig, und wo möglich darinnen eine durchziehende Luft seyn. Daß sie von allem, auch dem kleinsten Unrath gereinigt sey, und nicht zugleich die Vorrathskammer abgeben dürfe, versteht sich von selbst. Um hierüber kurz alles zu sagen, bemerke ich, daß nichts wie die gefüllten Milchtabben, und der Topf mit der Sahne, darin aufbewahrt werden darf, alles andere, es habe Namen wie es wolle, gehdret nicht dahin.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 22. Jul. 1793.

Edict

Das Verhalten der Königlichen Unterthanen, bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich betreffend.

De Dato Berlin, den 6. Juny 1793.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Römisch. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Branien, Neuschatel und Walengin, wie auch der Graffschaft Slatz; in Selbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Linaen, Böhren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Büten, Arley und Vreda, &c. &c.

Thun kund und flügen hiermit zu wissen; Nachdem das deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen ergriffen, und des Kaisers Majestät, in Gemäßheit eines Reichs schlusses einen offenen Brief in das Reich ergehen lassen; so haben Wir Landesväterlich beschloffen, für

Unsere Chur- und Reichslände, folgendes darauf sich beziehendes Edict zu ertheilen, auch als Haupt Kriegführender Theil, für Unsere souveraine Staaten eben dieselbe Verordnung ergehen zu lassen.

I.

Alle Unsere Vasallen und Unterthanen, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten Frankreichs befinden, sollen sich der gedachten Dienste gänzlich enthalten, solche sofort verlassen, auch künftig dieselben nicht wieder annehmen; weshalb Wir uns auf Unsere, bereits am 2ten Januar dieses Jahres erlassene Avocatorien hiermit nochmalß beziehen, und solche hierdurch erneuern, und einschärfen, auch beschlen, daß niemand Unserer Vasallen und Unterthanen in die Dienste Frankreichs von neuem treten solle, bey Vermeidung der bereits angekündigten, in den Avocatorien ausgedrückten Strafen.

2.

Da überall in Unsern souverainen Staaten, Chur- und Reichsländern zu Unserem Wohlgefallen, und zu Unserer allergnädigsten Landesväterlichen Zufriedenheit, unter Unserer Oberherrschaft eine ununterbrochene

¶ f

ne Ruhe und Ordnung herrschet, von welchen die stete Ausübung der Gesetze, die öffentliche Sicherheit und ein blühender Wohlstand die glücklichsten Folgen sind, welche Wir zu erhalten und zu vermehren Uns unablässig Landesväterlich bemühen; so wollen Wir zur steten Erhaltung der eben gedachten großen Vortheile, daß diejenigen, welche dennoch sich beygehen lassen sollten, Unruhen, oder Empörung zu erregen, oder zu Werkzeugen derselben sich gebrauchen zu lassen, überhaupt; öffentlich oder ins geheim zu einem solchen Zweck, obschon ohne Erfolg, zu wirken, als muthwillige Verbrecher gegen uns und ihr Vaterland, gesetzlich zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, auch so wenig in Unsern souverainen Staaten, Chur- und Reichsländern, als es irgendwo im deutschen Reich geschehen würde, aufgenommen, sondern allenthalben ergriffen, und der Ahndung der Gesetze überliefert werden sollen.

3.

Soll kein, von dem jetzigen feindseligen Frankreich abhängender Geschäftsträger, Agent oder Correspondent in irgend einem Unserer souverainen Staaten, Chur- und Reichsländern geduldet; vielmehr sollen alle Franzosen, welches Standes und Geschlechts sie seyn mögen, diejenigen ausgenommen, welche von Unsern Vorfahren, oder von Uns, als Unsere Unterthanen bereits aufgenommen sind, oder annoch fernhin in dieser Eigenschaft von Uns besonders aufgenommen werden, aus Unsern sämtlichen souverainen Staaten, Chur- und Reichsländern fort- und hinweggeschafft werden.

4.

Bestätigen und erneuern Wir, die am 7ten Januar dieses Jahres erlassene Inhibitoren, dergestalt, als wären die darinn verbotenen, dem Feinde nicht zuzuführenden noch zu seinem Nutzen oder Dienst aufzukaufenden, oder zu verkaufenden Waaren wirklich hier ausgedruckt. Jedoch

sollen die, in den gedachten Inhibitoren nicht verbotenen und namentlich nicht ausgedrückten Handelszweige, in so fern Wir nicht deshalb besondere Verordnungen haben ergehen lassen, oder fernerhin ertheilen, auch während des Krieges, wenigstens so lange, als dieser Theil des Handels von Französischer Seite nicht unterbrochen und zerstört wird, als erlaubt angesehen werden.

5.

Damit der, bey den sogenannten französischen, es sey wirklichen oder nachgemachten Absignaten sich ergebende Verlust von Unsern sämtlichen Staaten und Ländern desto vorsorglicher abgehalten werde, und dem Feinde auch von dieser Seite Abbruch geschehe, soll den Absignaten nirgend ein Umlauf gestattet, sondern es sollen dieselben aller Orten als eine, für das Innere Unserer Staaten und Lande verbotene Waare geachtet und behandelt werden.

6.

Da es die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt erheischet, daß während des Krieges, auf den Briefwechsel überhaupt, und besonders bey den Feld- und Grenzpostämtern, eine genaue Aufsicht geführt werde; wobey besonders derjenige Briefwechsel als verboten anzusehen ist, welcher auf die Kriegesverhältnisse und Kriegesoperationen eine Beziehung hat, und dem Feinde, oder dessen Anhängern irgend einen Vorschub geben kan; so befehlen Wir hierdurch, daß alle und jede Unsere Unterthanen, besonders die Kauf- und Handelsleute, keine verdächtige ihnen zukommende Briefe oder Päckete übersenden, sondern solche ihren Obrigkeiten zustellen, diese aber ihr Amt und ihre Pflichten dabey beobachten sollen. Wie denn auch alle Unsere Postämter, und zur Bestellung der Briefe angestellte Behörden hiermit angewiesen werden, gute Aufsicht zu führen, und, bey sich äuffernden Verdacht, der ihnen vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun,

damit durch dieselbe, Unser Cabinetäm-
nisterium von einem solchen Falle Kenntniß
erhalte.

7.

Verbieten Wir auf das schärfste die
Verbreitung aller, sowohl französischen,
als inländischen zur Empörung reizenden
Schriften, besonders solcher, wodurch et-
was, der gegenwärtigen Verfassung des
deutschen Reichs nachtheiliges beabsichtigt
wird; und wollen, daß Unser Censuredict
fernerhin genau beobachtet und gehandha-
bet werde. Des zu Urkund haben Wir
dieses gegenwärtige Edict eigenhändig un-
terschrieben, und mit Unserm Königl.lichen
Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen
und gegeben Berlin, den 6ten Juny 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Sinkenstein. Alvensleben.

II. Avertissement.

Es sind aus dem Kirchspiel Bersen 20
rthlr. 19 ggr. 6 pf. Patriotische Bey-
träge Behuf der verwundeten Soldaten,
der Soldaten Wittwen und Waisen einge-
gangen, welches hierdurch bekandt gemacht
wird. Lingen den 15. July 1793.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche
Regierung.

Möller.

III Offener Arrest

Es wird hiemit zu Jedermanns Nachricht
und Achtung bekannt gemacht, daß,
da über des Accis Einnehmer Leefemanns
zu Schlüsselburg Vermögen, auf Antrag
seiner Creditoren und bei sich ergebender
Insufficienz per Decretum Regim. de ho-
dierno der Concurß eröffnet, hiemit auf
dieses gesamtes Vermögen der offene Arrest
verhängt, und allen und jeden, welche von
dem gedachten Leefemann etwas an Gelde,
Sachen, Effecten oder Brieffschaften zu
Hände bekommen haben, hiemit angeben-

tet werde, demselben nicht das mindeste dar-
von verabsolgen zu lassen, vielmehr solches
dem Amt Schlüsselburg Fürstenthums Min-
den, getreulich anzuzeigen, und daselbst,
jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden
Rechte, in das gerichtliche Depositum ab-
zuliefern. Wobei zur Warnung dient, daß
wenn demohngeachtet nun dem Gemein-
schuldner noch etwas gezahlet, oder ausget-
liefert werden sollte, solches für nicht ge-
schehen geachtet, und zum Besten der Masse
anderweit beigetrieben, wenn aber der In-
haber solcher Gelder und Sachen dieselben
verschweigen und zurück halten sollte, ders-
selbe noch ausserdem alles seines daran ha-
benden Unterpand- und andern Rechts
für verlustig erkläret werden wird. Ur-
kundlich der Regierung Unterschrift und
Siegel. Gegeben Minden den 16. July
1793.

Am statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen.

p. Arnim.

IV Citations Edictales.

Demnach von beiden hohen Landes-Col-
legiis die Nützlichkeit der Theilung
von folgenden Nettelstädter Gemeinheiten,
1) der Masch, 2) des Nettelstädter Holztes,
3) des Westerbrocks und 4) der Borgstedte
erkant, und der Commission befohlen wor-
den solche auszuführen; so werden alle und
jede, denen an gedachten Gemeinheiten ein
Anrecht, es sey in Absicht der Markenherr-
lichkeit, Holzung, Hude, Mastung,
Plagenhieb oder was es sonst sein möge,
zustehet, hierdurch aufgefordert, solches in
Termino den 27ten July 1793 bey der
Commission zu Lübbecke im Wortmeyerischen
Hause mit Anführung und Vorlegung der
Beweisthümer anzugeben: Alle diejenigen,
die ihre Gerechtsame entweder gar nicht,
oder nicht vollständig angeben, dienet zur
Nachricht, daß sie selbiger durch ein abzu-
fassendes präclussions Urtheil für verlustig er-
kläret, und die Theilung allein unter den
sich gemeldeten und anerkannten Interessens

B f 2

ten vorgenommen werden soll. Zugleich werden die Grund- Gut- und Eigenthums-Herrn zur Vertretung ihre Eigenbehdrigen in dieser Sache aufgefordert. Minden und Petershagen den 2. May 1793.

Vigore Commissionis.

Schrader. Becker.

Nachdem die Nützlichkeit der Theilung desjenigen Districts der Vuerschen Mark der von der Hagensiefs Wache nach Rddinghausen hin belegen, überall anerkannt worden; so werden alle und jedewelche auf dieser Gemeinheit Anspruch und Forderung sie bestehen in Hude- Weide- Plaggenhieb, Holzpflanzung, Marken- und Grundherrschaft, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, hiermit citirt und geladen, solche Anrechte in Termino den 9ten August c. bey der höchst verordneten Theilungs- Commission zu Rddinghausen zu liquidiren und die erforderlichen Beweisthümer anzugeben, und wenn solche in Schriften bestehen gleich beizubringen. Die Grund- Gut- und Eigenthums- Herren werden hierdurch aufgefordert das Beste ihrer Eigenbehdrigen wahrzunehmen, ausbleibend aber wird dafür aufgenommen daß sie diesen allein die Sache überlassen und daß was diese eingehen und beschließen mögen als Rechtsverbindlich betrachten wollen. Allen denenjenigen die ihre Anrechte entweder gar nicht oder nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht, daß sie derselben durch eine abzusafende präclussions Urtheil für verlustig erklärt, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden wird. Minden und Lübbecke den 1ten May 1793.

Vigore Commissionis.

Schrader. Consbruch.

Amte Schildesche. Mit Einwilligung des hiesigen Amtsunterthans, Coloni Diebrock, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß demselben bis auf anderweite gerichtliche Verfügung kein Credit

ertheilet werden dürfe, und diejenigen, welche dagegen handeln, keine Hülfe zu gewärtigen haben. Zugleich liegt Allen und jeden, außer den zum Militärstande gehörigen Personen aus welche bereits bey den bisherigen Verhandlungen ihre Forderungen angegeben haben, ob, die habenden Ansprüche an den Diebrock in Termino den 28sten Septbr. dieses Jahrs anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Abweisung erfolgt.

Auf Ansuchen des Postmeisters Jacob Kriegen in Lengerich werden vermöge des von Hochlöblicher Regierung mir ertheilten Auftrags alle unbekannte Real-Prätendenten an das von ihm für 9750 Rthlr. in Golde erstandene Gut Intrup ohnweit Lengerich, wie dasselbe jetzt beschaffen ist, mit der angekauften sogenannten Schröders Wiese auch einen neu acquirirten Zuschlag sammt dem darin befindlichen Wohnhause in den hiermit auf den 18. Junii 17. Julii und 28. August dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr angefahrenen Terminen vor mir zu erscheinen veranbladet, um diese ihre real- Ansprüche (denn persönliche Forderungen an den vorigen Eigenthümer den Lübbecke Casparonicus Carl Philpp v. Warendorf gehören nicht hieher) so bestimmt als möglich, worin sie bestehen und worauf sie sich gründet anzugeben; mit der Warnung daß die Ausbleibende mit weitem ihren etwanigen real- Ansprüchen an erwanntes Gut Intrup, die Schröders Wiese und den Zuschlag auch Wohnung in demselben sammt Zubehör werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Den aus dem Hypotheken- Scheine constirenden Real- Creditoren sind die ankündende Termine auch zu ihrer Nachricht und zur Beobachtung, ihrer etwanigen Nothdurft ebenfalls bekannt gemacht, auch ist diese öffentliche Vorladung hier und in Lengerich affigirt, und 6 mal den Mindenschen Anzeigen, und 3 mal den Lippstädter Zeitungen einverleibt worden. Den in Kriegesdiensten

stehenden Personen sollen in Gefolge höchster Königl. Verordnung ihre etwaige Realrechte aus Ont Intrup in künftiger Präclussions- Urtheil vorbehalten werden.

Lecklenburg den 8ten May 1793.

Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gnaden Gnaden, König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufmann Franz Wilhelm Huster zu Recke, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: was maassen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter eröffnet, der Regierungsassessor Schröder zum Interims-Curator bestellt, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclama-tis, wovon eines allhier bei Unserer Regierung, das andere zu Ibbendüren und das dritte zu Wielefeld anzuschlagen, perremtorie, daß ihr a Dato innerhalb 3 Monat, und spätestens in Termino den 7ten August c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifficiren vermöget, ad acta angezeigt, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curatoris euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungsaudienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt euch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Gemeinschuldner über die Liquidität, auch mit denen Nebencreditoren super prioritare ad Protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und

diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen sich doch beimeldten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gebret, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Still-schweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden. Jedoch werden den Militärpersonen in Gefolge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 3ten Sept. 1792 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Da wir auch zugleich den offenen Arrest in Ansehung des Gemeinschuldners Vermögens erkannt haben; so wird schließlich dessen sämtlichen Debitoren und Pfandins habern hierdurch alle Zahlung und Wiedererstattung unter der Verwarnung, daß ihnen solche nicht werden gut gethan werden, untersagt, und denenselben befohlen, von ihrem Schuldposten und unterhabenden Pfänder, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts in dem anstehenden Liquidationsstermin glaubhafte Anzeige zum gerichtlichen Protocoll zu thun. Ubründlich der Regierung Unterschrift, und Beidrückung des größeren Regierungs-Zustigel. Gegeben Kingen den 29ten April 1793. Anstatt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen ic.

Nöller.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll 1) der dem hiesigem Brau- Ante gehörige, vor dem Simeons Lore auf der Koppel belegene, nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltende und zu 900 rthlr. taxirte Hudertheil für 6 Kühe sub No. 52. 2) eine noch brauchbare kupferne Bier- Braupfanne etwa 18 Centner schwer, wovon der Centner zu 30 rthlr. in Golde angeschlagen ist, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 23ten August den 20ten Septbr. und den 1ten Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor

dem hiesigem Stadtgerichte einstellen, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Bestinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Huthheil, Real-Gerechtfame, welche aus dem Hypothekbuche nicht zu ersehen sind, fordern zu können vermeynen, vorgeladen, in dem letzten Termin ihre Ansprüche anzuzeigen, und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer und Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

Amte Blotho. Es soll das, der verstorbenen Wittwe Theopli. Diercksen zugehörige, sub Nr. 172. hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben und 6 Kammern beständig, und welches auf 545 Rt. taxiret worden, Behuf Berichtigung einiger darauf ingrossirten Pachtworum in Terminis den 30ten Julii, 31ten August, und 3ten October a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, auch der Bestbietende gewärtigen kann, daß ihm dieses Haus zugeschlagen, auch auf kein ferneres Nachgebot reflectiret werden sollte; woben zugleich alle diejenigen so an der verstorbenen Wittwe Diercksen und ihrem vorhin beschriebenen Hause Anspruch zu haben vermeynen, zur Angabe und Rechtfertigung desselben auf besagte Tagefahrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

Amte Limberg. Wegen eintretender dringender Umstände, soll mit Genehmigung hochpreislicher Krieger- und Domainen-Cammer, und erfolgter Einwilligung des Coloni Friedrich Hoto Nr. 38. Bauersch. Westkilver, am 10ten Septembris a. c. an der Gerichtsstube zu Bünde, zum Verkauf öffentlich meistbietend ausgesetzt werden. 1. Die vom Colono Wien-

ter acquirirte drey Stück Landes, auf dem Kemmers Rampe, der dabey befindliche Schaaffstall, und Anschuß, etwa Sechß Scheffelsaat haltend. 2. Zwey Stück Landes, zwey Scheffelsaat haltend, bey Coloni Eiberts Lande, welche von der Haselhorst Stette angekauft. 3. Auf dem Rampe am Garten; Ein Stück Landes, so ebenfals vom Colono Haselhorst acquiriret. Es stehet zwar zu hoffen, daß durch Verkauf dieser Grundstücke, dem eintretenden Bedürfnis wird abgeholfen werden können; mögte aber sich dieses nicht finden, soll 4. auch die Hotoen Stette Nr. 38. Bauersch. Westkilver, Königl. Meyersstädtischer Quasität, zum Verkauf ausgetoten werden. Zu derselben gehdret ein Wohnhaus, ein Kotte, der Kamp am Garten, zwey Garten, eine Wiese, zwey Mannes, zwey Frauens-Kirchenstände, zwey Begräbnisstellen. Die Lasten mit Einschluß Einen Thaler für die unbestimmten Bauerschaftskassen, betragen 9 Thaler 21 gr. 1 Pf. und ist der Werth nach deren Abzug 433 Thaler. Es werden deshalb diejenigen, welche diese Grundstücke zu erstehen gewillet aufgesordert am 10ten Septbr. a. c. ihr Gebot anzuzeigen, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die, welche dingliche Ansprüche an obige Grundstücke zu haben vermeynen, erinnert, diese bey deren Verlust des Tages anzuzeigen. Die Gläubigere des Coloni Hoto, welche aus den Kaufgeldern, Befriedigung erwarten, werden aufgefodert ihre Forderungen am 10ten September a. c. anzuzeigen, sonst mit Verteilung der Gelder, unter die aus dem Consensbuche bebandte Gläubiger verfahren werden wird.

Bilefeld. Nachstehende der Wittwe Heitmanns hieselbst zuständige Immo-biliar-Besitzungen, als 1) das hieselbst sub Nro. 243 an der Nieder-Strasse belegene Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Stein- und Graßhof und einem dahinter

belegenen Scheunen: Gebäude, so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff auf 1850 Rthlr. abgeschätzt worden. 2) Zwey vorm Nieder Thor belegene Gärten, wovon der eine auf 175 Rthlr. und der andere auf 250 Rthlr. hoch taxirt worden, sollen in Termino den 6ten Sept. d. J. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanige Liebhaber gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Zugleich werden sämtliche an die Heitmannsche Vermögensmasse Anspruch habende und aus dem Hypotheken=Buche nicht confisirende Gläubiger aufgefordert, in dem gedachten Termin ihre etwanigen Forderungen bey Verlust derselben anzugeben und rechtsbehörig nachzuweisen.

Bielefeld. Der Colonus Arend in der Bauersch. Leimershagen, Amts Heepen bietet hierdurch 650 Pfund Schafwolle zum Verkauf innerhalb 4 Wochen aus.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Ibbenbüren belegene und dem dortigen Bürger Johann Wilhelm Schroeder zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1265 Rth. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Schroederschen Concursus Regierungs-Auscultator Stähler um die Subhastation der gedachten Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden, so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrie-

ben sind mit der taxirten Summe der 1265 Rthlr. und fordern mithin alle diejenigen, welche selbige mit Zubehöre zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besigen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 17. Julii, den 17. August und den 21. Sept. a. c. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angesetzten dreyen Vietungs-Terminen wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz in dem letzten aber in des Gastwirths Stalls Hause zu Ibbenbüren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Abkundlich etc. Gegeben Lingen, den 6ten Junii 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Möller.

VI Sachen zu verpachten.

Minden. Da die den Erben der verstorbenen Frau Regierungsräthin Schraeder gehörige vor dem Rukthor auf den kleinen Harrel Kämpen belegene 14 Morgen frey Land anderweit auf 4 Jahre in Termin den 3ten Julii a. c. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause verpachtet werden sollen: so werden Liebhaber hierdurch eingeladen, sich in diesem Termin einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen.

Minden. Es ist alhier im Resourcen-Hause in der dritten Etage eine schöne Stube und Kammer zu vermietthen, welche sogleich bezogen werden können.

Nachdem die im Amte Alverdissen belegenen Herrschaftlichen Mühlen, die sogenannte Gimte-Mahlmühle, und die Schroot- und Säge-Mühle von Michaelis d. J. an, auf sechs Jahre lang, an die Meistbietenden verpachtet werden sollen,

und dazu der Termin auf Mittwoch den 14. August d. J. angelegt worden; so können diejenigen, welche bemeldete Mühlen zu pachten gewillet sind, sich gedachten Tags Vormittags am Amte zu Alverdissen melden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihren Both thun, und der Meistbietende demnächst nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlags gewärtigen. Hierbei dienet zur Nachricht, daß diejenigen, welche diese Mühlen in Pacht zu nehmen gesonnen sind, in dem Verpachtungs-Termin ein Attest ihrer Orts Obrigkeit herzubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution von 400 rthlr. zu erlegen, wie denn auch Pachtliebhaber, welche mit liegenden Gründen in hiesigen Landen nicht angefaßen sind, nicht ebeader zum Gehoth zugelassen werden, bis sie vorher zu dessen Sicherheit Fünffzig rthlr. baar am Amte Alverdissen deponirt haben werden. Bückeburg den 3. Julius 1793.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Vormundschaftl. Rentcammer verordnete Director und Rätbe.

VII Personen so verlangt werden.

Minden. Eine Herrschaft aufm Lande sucht gegen Michaeli einen Bedienten, der die Aufwartung vollkommen versteht, fertig rechnen und schreiben auch die Haare frisiren kan, und bereits bey andern Herrschaften gedienet auch über sein Wohlverhalten gute Attestata vorzuweisen in Stande ist; wer diesen Dienst anzutreten gewillet, kann sich bey dem Ressourcen-Pächter Tacke in Minden melden, und näherer Conditionen vernehmen.

VIII Notifications.

Es haben die Erben Wisch zu Ledde ihr zu Lengerich sub Nr. 5. zwischen Wilhelm Windmüller und Adolph Lüdcher bes legenes Haus mit dem Hofraum, Garten und sonstigen Zubehör, desgleichen den

Bergtheil und den Garten vor Lengerich bey des Kaufmans Schmidts Garten gelegen, dem Arnold Kortlucke vermittelt unterm heutigen Dato bestätigten Kaufcontracts verkauft. Lingen den 11ten Merz 1793.

Es hat die Witwe Jacob Fänger zu Tecklenburg ihr daselbst sub Nr. 113. belesgenes Wohnhaus nebst Hofraum und Zubehör dem Bürger Friderich Kasper laut des unterm heutigen Dato ausgefertigten gerichtlichen Kaufcontracts verkauft. Lingen den 11ten April 1793.

Es haben die Eheleute Cord auf der Haar zu Ladbergen dem Johan Herman Krusen Claus daselbst ihren an dessen Hofe bes legenen Tobackszuschlag von 3 Scheffelsaat, laut heute ausgefertigten Kaufcontracts verkauft. Lingen den 11. Merz 1793.

Es hat der Herr Schallenberg zu Aldrup Kirchspiels Lengerich seine sämtliche Immobilien, vermittelt gerichtlichen Contracts vom 6ten Julii 1793. dem Gerd Henr. Schallenberg eigenthümlich übertragen. Lingen den 15. Julii 1793. Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsenche Regierung. Möller.

IX Sterbe-Fall.

Das diesen Morgen um 3 Uhr, nach einem beynabe 3 wöchentlichen Brustfieber im 55sten Lebensjahre erfolgte, für mich höchst traurige Ableben meines herzlich geliebten und während unserer 9jährigen ehelichen Verbindung, wegen der vorzüglichen Güte seines Herzens und sonstiger guten Eigenschaften, mir ganz unvergeßlich gewordenen theuersten Ehegatten, des hiesigen Königl. Postdirectors Joachim Friederich Westphal, mache ich unsern Ohnern, Freunden und Bekannten, unter Verbitung aller — meinen gerechten Schmerzes nur vermehren würdenden — Beyleids-Bezeugungen, hierdurch mit dem kummervollsten Herzen bekannt.

Lingen den 16ten Julii 1793.
Johanna Henrica Wilhelmine Westphal, geborne Beckhaus.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 29. Jul. 1793.

I. Aufruf an die Untertanen in den Provinzen Minden und Ravensberg.

Dem Publico ist bereits durch das Intelligenz-Blatt die wohlthätige Absicht des Königl. Staats-Raths zu Unterstützung der in gegenwärtigem Kriege verunglückten Militär Persohnen, deren Frauen und Kinder, bekant geworden; und da die in hiesigen Provinzen liegende Regimenter ausmarchiret sind, und sich in dem jetzigen zur Aufrechthaltung der allgemeinen bürgerlichen und gesellschaftlichen Wohlfahrt der Völker geführten Kriege für ihre Mitbürger aufopfern und dadurch bewirken, daß sie in Ruhe und Sicherheit im Schooß ihrer Familie leben und ihr Eigenthum ungestört erhalten; die hiesigen Provinzen also einen vorzüglichen Antheil daran nehmen müssen, daß diese wohlthätige Absicht in ihrem ganzen Umfange erfüllet werde; so ist es auch der billigen und patriotischen Denckungs-Art sämtlicher Einwohner hiesiger Provinzen zuzutrauen, daß sie es billig finden und geneigt seyn werden, so wie es in andern Provinzen auch in fremden Staaten geschiehet, gleichmäßige freiwillige Beiträge zu leisten um dadurch das jedem guten Menschen rühmliche Verdienst zu erwerben, zur Linderung der Noth und Bedürfniß der Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten aus hiesigen Provinzen, in sofern solche zu den Garnison-

Ständen nicht gehören und an den Servis und Brodgeldern keinen Antheil haben, wohlthätig beförderlich zu seyn.

Der eigentliche Entzweck der gegenwärtigen Bekantmachung gehet dahin dem Publico einen Plan vorzulegen, auf welche Weise am sichersten der Zweck zur Ausführung dürfte gebracht werden können; und dieses dürfte am besten durch eine Subscription zu bewirken seyn, zu welcher ein jeder Patriotisch-Gesinnter, freywillig ein gewisses monatlich beitragen kann.

Diese Beiträge sollen auf die in hiesigen Provinzen zu Friedenszeiten stehende Regimenter und Depot-Bataillons, auch auf die Palknechte, so weit es der dadurch entstehende Fond erlaubt, in demselben allein eingeschränkt werden, und es sollen solche verhältnißmäßig unter die Witwen Frauen und Kinder bis zum 12ten Jahre nach vorgedachter Bestimmung, so daß daran bloß die auf dem platten Lande domicillirenden Frauen und Kinder der sonst beurlaubt werdenden Soldaten, imgleichen der Palknechte, Antheil haben, vertheilt werden.

Dieser monatliche Beitrag wird auch aus der Ursache Beyfall verdienen, weil es nicht eines jeden Umstände erlauben, eine Capital-Summe von 10 bis 20 rthlr. u. s. w. herzugeben, ein monatlicher geringere

oder stärkerer Beitrag, aber nicht empfinden und dadurch eher so viel als wenigstens nothdürftig erforderlich ist, einkommen wird; überdem hat solcher auch noch das Gute, daß der Fond dauerhafter bleibt, und man immer eine bestimmte Summe hat, die sich mit Zuverlässigkeit vertheilen läßt. Die solchergestalt nach einer freywilligen Subscription bestimmte Beiträge werden

1) Wenigstens am 2sten jeden Monats frey in Minden an die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer eingesandt;

2) Am 1ten eines jeden Monats werden die eingekommenen Beiträge unter die aufgeführten Soldaten Frauens und deren Kinder, durch die Magisträte und Beamte verhältnißmäßig vertheilt;

3) Im Fall die Beiträge mehr betragen, als zu den Unterhaltungs-Verschüssen erfordert wird, bleibt der Ueberschuß zu etwan sich vermehrenden Bedürfnissen in der Cassé.

4) Sollten die verhandene Soldaten-Witwen sich anderweitig verheirathen, so fällt der Unterhaltung-Verschuß weg; die Kinder hingegen behalten solchen bis zu 12 Jahren vor wie nach.

5) Die Witwen und Kinder der Unterofficiers und Soldaten die in einem Gefechte bleiben, oder an ihren erhaltenen Wunden sterben, sollen, wenn es der Fond gestattet, einen etwas vergrößerten Unterhaltungs-Verschuß erhalten so wie es sich denn von selbst versteht, daß auf den glücklichen Fall wenn die Subscriptions-Beiträge sehr sich bis dahin vermehren sollten, die Unterhaltungs-Beiträge für alle Witwen und Waisen und besonders diese noch mehr verstärkt werden können.

6) Soll von der Verwendung oder eigentl. sich von der Vertheilung dem Publico durch die Intelligenz-Plätter Nachricht gegeben werden, so daß ein jeder Theilnehmer von der nützlichen Verwendung seiner Beiträge sich selbst überzeugen kann.

7) Verstehet es sich auch von selbst, daß

ein jeder Theilnehmer seine bisherigen Beiträge in der Folge vergrößern und verringern, auch gar von fernern Beiträgen sich los sagen kann, jedoch ist es nothwendig, daß ein Monat vorher hiervon Anzeige geschieht.

8) Sollte auch einer oder der andere Bedenken finden, unter den Subscribenten sich öffentl. mit seinem Namen und Beitrag aufführen zu lassen; so kann solches auch unter einigen gewählten Buchstaben oder einem selbst gewählten fremden Namen geschehen. Signatum Minden den 10ten July 1793.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Hüllesheim. v. Bogelsang.
Meyer.

II Öffener Arrest

Es wird hiemit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, da über des Accis-Entnehmer Leefemanns zu Schlüsselburg Vermögen, auf Antrag seiner Creditoren und bey sich ergebender Insufficienz, per Decretum Regim. de hoc dieo der Concurß eröffnet, hiemit auf dessen gesamtes Vermögen der offene Arrest verhängt, und allen und jeden, welche von dem gedachten Leefemann etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften zu Hände bekommen haben, hiemit angedeutet werde, demselben nicht das mindeste das von verabsolgen zu lassen, vielmehr so wie dem Amt Schlüsselburg Fürstenthums Minden, getreulich anzuzeigen, und daselbst, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Wobey zur Warnung dient, daß wenn demohingradet nun dem Gemeinschuldner noch etwas gezahlet, oder ausgeliefert werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bezogen, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, der-

selbe noch außerdem als seines daran habenden Unterpfand; und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich der Regierung Unterschrift und Siegel. Gegeben Minden den 16. July 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Nachdem die Möglichkeit der Theilung desjenigen Districts der Buersten Marck der von der Hagensiefs Wache nach Rödinghausen hin belegen, überall anerkannt worden; so werden alle und jedewelche auf dieser Gemeinheit Anspruch und Forderung sie bestehen in Hude-Weide-Plaggenhieb, Holzpflanzung, Marken- und Grundherrschaft, oder wie sie sonst Namen haben mögen, hiermit citirt und geladen, solche Anrechte in Termino den 9ten August c. bey der höchst verordneten Theilungs-Commission zu Rödinghausen zu liquidiren und die erforderlichen Beweismittel anzugeben, und wenn solche in Schriften bestehen gleich heizubringen. Die Grund-Guth- und Eigenthums Herren werden hierdurch aufgefordert das Beste ihrer Eigenbehdrigen wahrzunehmen, ausbleibend aber wird dafür aufgenommen daß sie diesen allein die Sache überlassen und daß was diese eingeben und beschließen mögten als Rechtsverbindlich betrachten wollen. Allen denenjenigen die ihre Anrechte entweder gar nicht oder nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht, daß sie derselben durch eine abzufassende präclusions Urtheil für verlustig erklärt, und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden wird. Minden und Lübbecke den 1ten May 1793.

Magore Commissionis.

Schrader. Consbruch.

Es ist uns von hochlöbl. Krieges und Domainen Kammer in Minden als

tergnädigst aufgetragen, ein neues Forcosen Contributionsregister von hiesiger städtischen Feldmark aufzunehmen und anzufertigen. Dem Zufolge werden hierdurch von Commissionwegen alle diejenigen, welche bürgerliche Grundstücke an Gärten, Wiesen, Kämpen und Saatländereyen besitzen aber nicht in der Stadt wohnen, sie mögen Adeltiche oder sonstige Landleute seyn, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Grundstücke, welche sie oder ihre Vorfahren von bürgerlichen Einwohnern in der Stadt Lübbecke angekauft oder auf sonstige Art an sich gebracht haben, in so fern davon bis jetzt keine Contributionsabgabe zu der hiesigen Königl. Accisecasse entrichtet ist, in einem Zeitraum von 9 Wochen und längstens in Termino den 28ten August a. c. hier auf dem Rathhause vor der Commission stückweise, mit Bemerkung der Lage, Größe und der Nachbarn anzuzeigen, die darüber in Händen habende Schriften originaliter vorzulegen, oder in deren Ermangelung die angezeigte Erwerbungsart auf sonstige glaubhafte Weise zu bescheinigen. Es gereicht dabey einem jeden zur Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini, die etwaigen Verdunkelungen solcher ehemaligen bürgerlichen Grundstücke welche Auswärtige jetzt besitzen, auf das genaueste erforschet, und diejenigen, welche davon etwas verschwiegen, nach erfolgter Entdeckung, nicht nur die Unkosten der nähern Untersuchung allein zu bezahlen angehalten, sondern auch in eine fiscalische Strafe von 5, 10 — 20 Rthlr. genommen werden sollen. Lübbecke den 8ten Juny 1793.

Magore Commissionis.

Consbruch. Haccius.

Amte Limberg. Der Leibzüchter und Schmiedemeister Johan Heinrich Dierker, zu Holsen, ist Schulden wegen heimlich von hier entwichen. Da nun über dessen Vermögen, der Concurat eröffnet, so

wird sowohl der Dierker aufgefordert, sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, als auch jeder, der von selbigen Pfänder in Händen, oder ihm was schuldig erinnert, sich bey Verlust des Pfandrechts, bey dem Gericht zu melden, auch an den Dierker bey Strafe doppelter Zahlung, nichts zu zahlen. Zur Angabe der Forderungen und Erledigung des obigen, wird eine Frist, von 6 Wochen, und zuletzt Terminus an der Gerichtsstube zu Bünde auf den 24ten September bezieht, des Tages jeder, was er zu fordern, bey dessen Verlust, zu den Acten anzuzeigen und nachzuweisen hat.

Auf Ansuchen des Postmeisters Jacob Kriegen in Kengerich werden vermöge des von Hochlöblicher Regierung mir ertheilten Auftrags alle unbekante Real-Prätendenten an das von ihm für 9750 rthlr. in Golde erstandene Gut Zutrup ohnweit Kengerich, wie dasselbe jetzt beschaffen ist, mit der angekauften sogenannten Schröders Wiese auch einen neu acquirirten Zuschlag sammt dem darin befindlichen Wohnhause in den hiermit auf den 18. Junii 17. Julii und 28. August dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminen vor mir zu erscheinen verabladet, um diese ihre real Ansprüche (denn persönliche Forderungen an den vorigen Eigenthümer den Lübbcker Canonicus Carl Philip v. Barendorf gehörend nicht hieher) so bestimmt als möglich, worin sie bestehen und worauf sie sich gründen anzugeben; mit der Warnung daß die Ausbleibende mit weitem ihren etwanigen real Ansprüchen an ernanntes Gut Zutrup, die Schröders Wiese und den Zuschlag auch Wohnung in demselben sammt Zubehör werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Den aus dem Hypotheken-Scheine constirenden Real-Creditoren sind die anstehende Termine auch zu ihrer Nachricht und zur Beobachtung, ihrer etwanigen Nothdurft ebenfalls bekannt gemacht, auch ist diese öffentliche Vorladung hier und in Kengerich affis-

girt, und 6 mal den Mindenschen Anzeigen, und 3 mal den Lippstädter Zeitungen einverleibt worden. Den in Kriegesdiensten stehenden Personen sollen in Befolge höchster Königl. Verordnung ihre etwaiige Reals Rechte aus Gut Zutrup in künftiger Präclussions-Urtheil vorbehalten werden.

Leckenburg den 8ten May 1793.

Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gnaden Gnaden, König von Preussen ic.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufmann Franz Wilhelm Huster zu Necke, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denen selben hierdurch zu wissen: was maassen vermitteltst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter eröffnet, der Regierungrathsaffessor Schröder zum Interims-Curatori bestellt, und eure gebührende Vorladung ab liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclammatis, wovon eines allhier bei Unserer Regierung, das andere zu Tbbenbüren und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, per rentorte, daß ihr a Dato innerhalb 3 Monat, und spätestens in Termino den 7ten August e. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögdet, ad acta angezeiget, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curatoris euch ab Protocolum erklaeret, auch demnächst in gedachtem Termine des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungrathsaudienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Gemeinschalbner über die Liquidität, auch mit denen Nebencreditoren super prioritare ab Protocolum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem

abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung n ad Acta nicht gemeldet, aber, wenn gleich solches geschehen sich doch beneidten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden. Jedoch werden den Mitlitatpersonnen in Gefolge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 3ten Sept. 1792 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Da wir auch zugleich den offenen Arrest in Ansehung des Gemeinschuldners Vermögens erkannt haben; so wird schließliche dessen sämtlichen Debitoren und Pfandins habern hierdurch alle Zahlung und Wiedererstattung unter der Verwarnung, daß ihnen solche nicht werden gut gethan werden, untersagt, und denselben befohlen, von ihrem Schulposten und unterhabenden Pfänden, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts in dem anstehenden Liquidationstermin glaubhafte Anzeige zum gerichtlichen Protokoll zu thun. Urkundlich der Regierung Unterschrift, und Beidrückung des größeren Regierungs-Insiegel. Gegeben Kingen den 29sten April 1793.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Müller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Rubbecke. Bey hiesigem Nachrichter Hartmann ist eine Quantität Roggen und Rubbante vorräthig, wozu sich Liebhaber in 8 Tagen melden müssen.

Es sollen im hiesigen Königl. Lombard nachstehende verfallene Pfänder als:
Nr. 811. 1031. 1151. 1153. 1213. 1225.
1406. 1444. 1637. 1644. 1656. 1658. 1689.

1703. 1718. 1737. 1746. 1749. 1763. 1768.
1772. 1789. 1805. 1814. 1819. 1839. 1844.
1845. 1850. 1855. 1859. 1861. 1874. 1875.
1877. 1878. 1880. 1881. 1891. 1892. 1898.
in öffentlicher Auction auf hiesigem Rathshause am 6ten August meistbietend verkauft werden, welches zur Nachricht der Kaufsstiften und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird. Bielefeld am 20ten Julii 1793.

Königl. Lombard's: Direction.

Halle im Ravensbergschen.

Bey denen Handelsleuten Franz Henrich Brinckmann und Johann Herman Niehoff junior, ist eine Parthey gute Klee und Sandwolle vorräthig, welches einländtschen Fabrikanten und sonstigen Käusern beilandt gemacht wird, um sich unter 14 Tagen einzufinden, sonst solche verhandelt werden möchte.

V Sachen zu verpachten.

Minden. In Termino den 6ten Aug. a. c. sollen des Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathshause verschiedene Zinskorn-Gefälle so von Einwohnern hiesiger Stadt und aus Danckerfen an die Erben der verstorbenen Frau Regierungsräthin Schradex jährlich entrichtet werden müssen, auf einige Jahre meistbietend verpachtet, und kann das Register davon bey Unterschriebenen eingesehen werden.

v. Kappard.

Nachdem die im Amte Alverbissen belegen Herrschaftlichen Mühlen, die sogenannte Einthe: Mahlmühle, und die Schroot- und Säge-Mühle von Michaelis d. J. an, auf sechs Jahre lang, an die Meistbietenden verpachtet werden sollen, und dazu der Termin auf Mittwoch den 14. August d. J. angesetzt worden; so können diejenigen, welche bemeldete Mühlen zu pachten gewillt sind, sich gedachten Tags Vormittags am Amte zu Alverbissen melden, die Pachtbedingungen vera-

nehmen, ihren Voth thun, und der Meistbietende demnächst nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlags gewärtigen. Hiers bey dienet zur Nachricht, daß diejenigen, welche diese Mühlen in Pacht zu nehmen gesonnen sind, in dem Verpachtungstermin ein Attest ihrer Orts Obrigkeit beyzubringen haben, daß sie des Mühlenwesens kundig seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution von 400 rthlr. zu erlegen, wie denn auch Pachtstehhaber, welche mit liegenden Gründen in hiesigen Landen nicht angefaßen sind, nicht ebender zum Geboth zugelassen werden, bis sie vorher zu dessen Sicherheit Funfzig rthlr. baar am Amte Alverdisen deponirt haben werden. Bückeburg den 3. Julius 1793.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Vormundschaftl. Rentcammer verordnete Director und Räthe.

VI Personen so verlangt werden,

Minden. Ein mit sehr gutem Attestate versehener Bedienter, der die Aufwartung völlig und freisiren versteht, wird 3 Meilen von hier auf einem adel. Hause gesucht gegen billiges Gehalt. Das Intelligenz-Comtoir gibt Nachricht.

Minden. Ein gefeshter Jäger oder anderes gutes Subject das zur Noth auch mit ein Pferd umzugehen weiß und etwas freisiren kann auch schon mehr gedient hat, aber vorzüglich mit gutem Zeugnisse versehen ist, wird ohnweit Minden gegen ein billiges Lohu gesucht und kann seinen Dienst auch halbe antreten. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.

Ueber die Art wohlsschmeckende Butter zu machen.

Fortsetzung.

Nach diesem Vorausfage werden Sie von selbst ermäßigen, daß ich eine Aufbeahrung der Milch, in jenem sogenannten Milchstranke, dessen Thüre mit Haartuch versehen ist, und der in der Domestikenstube zu stehen pflegt, schlechterdings verwerfe. Die Milch stehet darin viel zu einzgeschlossen, und der, der Milch eigene ausdünstende üble Geruch fällt wieder auf die Milch zurück, und giebt der Butter einen häßlichen Geschmack. Diesem kömmt noch hinzu, daß in der Domestikenstube selbst nicht die angenehmsten Ausdünstungen zu seyn pflegen, welche, verbunden mit der gewöhnlichen starken Hitze, der Milch vielen Nachtheil verursachen. Haben sie nun nach meinem Vorschlage sich eine Kammer zur Aufbeahrung der Milch eingerichtet, so müssen sie noch zweyerley wissen. Einmal, wie Sie die Milchstubben rangiren, und zweitens, in welcher Maaße sie selbi-

ge anzufüllen haben. Beyläufig habe ich schon bemerkt, die Milch giebt einen unangenehmen Geruch von sich, hieraus ziehe ich den richtigen Schluß, man darf nichts vornehmen, wodurch die freye Ausdünstung gehemmet wird, oder deutlicher zu reden, wodurch die Ausdünstung auf die Milch zurück fällt. Das geschiehet aber, wenn Sie sogenannte Milchbretter über die Stubben legen, und alsdenn zwei, drei oder wohl gar vier Milchstubben über einander aufstürmen. Am besten ist es, Sie haben eine Milchammer, deren Boden mit Steinen belegt ist, und dann setzen Sie die Milchstubben alle auf die Erde. Kann der Raum sie aber nicht alle fassen, und müssen Sie daher Vörter machen, so legen Sie selbige ja so an, daß die durchziehende Luft die Ausdünstungen wegnehmen kann, damit sie nicht auf die Milch zurückfalle. Was zweitens die Quantität anbetrifft, die

ein jeder Tubbe fassen kann, so wissen Sie, die Milch beiehet aus dichten und wässerichten Theilen. Erstere nennet man die Sahne, und je geschwinder diese von den wässerichten Theilen abgejondet wird, desto besser ist die Butter, wie sie weiter unten hören werden. Um das zu erhalten, thun Sie sehr wohl, wenn sie die Milch tubben nur 1 und 1 ztel Zoll hoch mit Milch anfüllen lassen. Sie brauchen alsdenn nicht lange auf jene Absonderung zu warten, conserviren die Sahne, und bekommen zugleich mehr bl gte Theile aus der Milch, als Sie erhalten können, wenn Sie die Tubbeu ganz mit Milch anfüllen. Das bestimmte Maaß immer richtig zu treffen, wählen Sie ein Gefäß, welches gerade die rechte Quantität enthält, füllen dasselbe in dem Milchweimer voll, und gießen d e Milch durch ein über den Tubben gehaltenes Sieb, so haben Sie zugleich den Vortheil, die Milch nicht durch ein vor dem Milchweimer zu haltendes Tuch, zu reinigen.

Ganz unrecht habe ich voi nicht, wenn ich annehme, Sie erwarten, daß ich Ihnen nun sagen werde, auf was Art das Buttern selbst geschieht; etwas müssen Sie sich aber noch gedulden, denn ich habe noch erst einen wichtigen Punkt zu berühren; er betrifft die Frage, wenn es Zeit sey die Sahne von der Milch zu nehmen? Hierunter versehen es so viele Hausfrauen, und stehen in der irrigen Meinung, wenn die Sahne recht dick und sauer geworden, dann hätten sie den rechten Schwag im Butterfaß; aber gefehlt, saure Sahne kann nie wohlgeschmeckende Butter geben, sie ist vielmehr immer bitter, auch hat eine solche Sahne schon wieder von ihrer Fettigkeit verlohren, und zu viel wässerichte Theile angenommen. Einen Verweis hievon mag ich nicht anders führen, als daß ich anrath, den Versuch selbst zu machen. Zu dem Ende nehmen sie 3. E. dreißig Quartier Milch und nach dem die Sahne darauf alt und sauer geworden ist, so machen sie Butter davon, zugleich nehmen Sie ebenmäßig von 30

Quartier Milch die süße Sahne, und verfertigen Butter davon, und dann untersuchen Sie, welche die wohlgeschmeckteste und fetteste Butrer giebt. Gesezt nun auch die Quantität wäre nicht im letzten Fall, der erstern ödlig gleich, so ersetzt doch die Güte diesen Abgang reichlich, nicht zu gedenken daß dadurch die Käse von besserer Güte werden, und im Preise steigen. Die Vorschrift, die Sahne nicht sauer werden zu lassen, ist freylich etwas allgemein, und doch läßt sich keine ganz bestimmte Zeit, wenn das Abnehmen der Milch geschehen müsse, angeben. Natürlich wird die Sahne im Sommer eher sauer wie im Winter, und selbst in diesen Jahreszeiten machen die warmen und kalten Tage eine Veränderung. Ziemlich sicher werden Sie indes gehen, wenn Sie die Milch in den heißesten Sommertagen etwa 9, und wenn die Bitterung etwas kälter ist, 10 Stunden, im Winter aber bey einer mäßigen Wärme 12 Stunden stehen lassen. Recht lehaft kann ich es mir vorstellen, wie Sie bey Besung dieser Stelle fast vor Schrecken zusammenfahren, und mich als den größten Verschwenker betrachten, weil ich die Sahne schon dann abgenommen wissen will, wenn sie kaum angefangen hat, sich abzusondern. Sprechen Sie indes nicht zu früh das strengste Urtheil über mich, sondern stellen zuvörderst denjenigen Versuch an, worauf ich Sie oben verwiesen habe. Versessen Sie aber dabey nicht, daß die Milch im Tubben nur 1 und 1 Drittel Zoll Höhe haben darf. Sollten Sie indes zuviel Vorliebe für die gewöhnliche Methode haben, nach welcher die Sahne 4 Tage und auch noch wohl länger auf der Milch bleibt, so will ich Ihnen zu Hülf kommen. Setzen Sie auf den Fall nach dem ersten Abnehmen die Milch nochmalß bey Seite, und nehmen nach 24 Stunden, oder wenn Sie Lust haben, die Sahne zum zweitemale ab, und lassen Butter davon machen; indes versteht es sich von selbst, daß Sie diese saure Sahne nicht mit der ersten süß-

sen vermischen dürfen. In der Hoffnung, daß Sie nicht ohne Grund bey der alten Weise hartnäckig stehen bleiben wollen, sondern so bestimmt wie möglich den Zeitpunkt wissen mögten, wann die Sahne anfängt sauer zu werden, will ich Sie mit einer Probe bekannt machen, welche ich im Hollsteinischen bemerkt habe. Es ist diese: Diejenige Person, welche die Aufsicht über das Milchwesen hat, lernet bald aus der Erfahrung ungefähr zu bestimmen, wenn bey dieser oder jener Witterung die Sahne sauer zu werden pflegt. Hierauf verläßt sie sich aber nicht, sondern stellet früher diejenige Probe an, womit ich Sie gleich bekannt machen will. Man nimt nemlich Sahne in einen silbernen Eßlöffel, hält selbigen über ein Licht, und läßt die Sahne heiß werden, rinnt sie, so ist es Zeit, mit der Abnahme derselben zu verfahren, im entgegenesetzten Falle wiederholeet sie diesen Versuch, und zwar so oft bis die Sahne zu rinnen anfängt. Die Erfahrung ist hierunter die beste Lehrmeisterin, und kann daher eine darin geübte Person bey dem ersten Versuch ziemlich genau bestimmen, wenn sie den zweiten zu wiederholen habe.

Dieser Handgriff ist allerdings wichtig, und verdient bemerkt zu werden. Denn wer bey einer großen Holländerey von mehreren hundert Stücken, einige Stunden zu früh mit Abnehmen der Sahne verfährt, leidet gewiß einen sehr beträchtlichen Schaden, besonders dann, wenn dieses Verzeihen oft statt finden sollte. Hier ist es, glaube ich, am rechten Orte Ihnen mit wenigen zu sagen, warum ich die bequemste Zeit zum Melken der Kühe also bestimmt habe, daß man im Sommer solches des Morgens und Nachmittags um 5 Uhr, im Winter aber um 6 Uhr vornehmen müste. Einmal wird die Aufseherin nicht übereilet, sie kann mit aller Ordnung und selbst Bequemlichkeit die Milch in Empfang nehmen, und theils vorher, theils auch nachher die Sahne abnehmen. Das nemliche findet

auch in Ansehung der Mägde statt. Sie finden gleich bey dem Aufstehen ihre Arbeit, und brauchen nicht erst des Abends, wenn ihnen der Schlaf schon im Auge ist, Anstalt zum Melken zu machen, da denn gewöhnlich das Melken sehr nachlässig zu geschehen pflegt, und das Reinigen der Milcheimer bis auf den andern Morgen verschoben wird.

Wer nicht gerne von einer alten Gewohnheit abgeht, dürfte mir den Einwurf machen, wie kann man aber da, wo keine Stallfütterung eingeföhret ist, des Morgens erst um 5 Uhr, und des Nachmittags schon um 5 Uhr melken lassen. Im Sommer muß das Vieh des Morgens viel früher auf die Weide gebracht werden, und des Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr, ist die beste Zeit zum Fressen. Ich erwiedere hierauf, und zwar, was das späte Morgenmelken anbetrifft, daß es zu wünschen wäre, daß unsere Landwirthe endlich einmal überzeugt werden mögten, daß sie durch das frühe Austreiben des Viehes, wenn die bösen Dünste noch auf dem Grase liegen, ihrem Viehe Krankheiten, und sich selbst den größten Schaden zufügen. Wenigstens finden Sie hier eine Gelegenheit, halb gezwungen, ihr Vieh vor ansteckenden Krankheiten zu sichern. Das Nachmittagsmelken betreffend, so werden es die Kühe in wenigen Tagen lernen, sich um um 5 Uhr zu versammeln. Sie wünschen nur zu sehr, ihrer Würde entledigt zu seyn, als daß sie sich sehr dazu sollten nöthigen lassen. Die Versammlung im Fressen kann keine Hinderniß in den Weg legen, denn, ist die Weide gut, so wird leicht eine halbe Stunde übrig seyn, ohnedem ist es ausgemacht, daß das Vieh auf einer reichlichen Weide, nicht den ganzen Tag frißt, sondern sich viele Zeit zum Ausruhen nimt. Auf einer mageren Weide wird aber warlich der Abgang von einer halben Stunde, das Vieh nicht Hunger leiden lassen.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 5. August 1793.

I Offener Arrest.

Es wird hiemit zu Federmanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, da über des Accis Einnehmer Leefemanns zu Schlüsselburg Vermögen, auf Antrag seiner Creditoren und bey sich ergebender Insufficienz per Decretum Regim. de ho-
dierno der Concurß eröfnet, hiemit auf dessen gesamtes Vermögen der offene Arrest verhängt, und allen und jeden, welche von dem gedachten Leefemann etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften zu Hände bekommen haben, hiemit angedeutet werde, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches dem Amt Schlüsselburg Fürstenthums Minden, getreulich anzuzeigen, und daselbst, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Wobey zur Warnung dient, daß wenn demohngeachtet nun dem Gemein-
schuldner noch etwas gezahlet, oder ausgeliefert werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand, und andern Rechts für verlustig erkläret werden wird. Urkundlich der Regierung Unterschrift und

Siegel. Gegeben Minden den 16. July 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.
v. Arnim.

II Citaciones Edictales.

Demnach der hiesige Briefträger David Burchhalter sich ohne genommenen Urlaub von hier entfernt ohne den Seinigen oder sonst jemanden den Ort seines Aufenthalts bis jetzt bekannt gemacht zu haben; so wird derselbe hiermit öffentlich vorgeladen, binnen hier und den 23. August d. J. vor hiesigem Postamte sich zu stellen, und wegen seiner Entweichung sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß wenn er spätestens in dem angeetzten peremptorischen Termin sich nicht einfinden sollte, alsdann seine Stelle für vacant gehalten und auf ihn keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Halberstadt den 20ten Julii 1793.

Königl. Preuß. Postamt.
Resag.

Da gegen den hiesigen Kaufmann Gottlieb Henrich Dingerdix verschiedene Gläubiger sowol beym Magistrat als bey dem Stadtgericht klagbar geworden, auch derselbe sein Unvermögen zu bezahlen selbst angezeigt hat, mithin der Concurßproceß wider denselben eröfnet werden müssen: so

werden alle und jede, die an gedachten Gottlieb Henrich Dingerdiß aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiersmit öffentlich vorgeladen, solches am 13ten künftigen Monats Septembris auf hiesigem Rathhause anzugeben und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie nachher nicht mehr damit gehdret, sondern von diesem Concurs ausgeschlossen werden sollen.

Erkant Lemgo den 26ten Julii 1793.

Magistreat daselbst.

Auf Ansuchen des Postmeisters Jacob Kriegen in Lengerich werden vermöge des von Hochlöblicher Regierung mir ertheilten Auftrags alle unbekante Real-Prätendenten an das von ihm für 9750 Rthlr. in Golde erkandene Gut Zutrup ohnweit Lengerich, wie dasselbe jetzt beschaffen ist, mit der angekauften sogenannten Schröders Wiese auch einen neu acquirirten Zuschlag sammt dem darin befindlichen Wohnhause in den hiermit auf den 18. Junii 17. Julii und 28. August dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr angefesten Terminen vor mir zu erscheinen verabladet, um diese ihre real Ansprüche (denn persönliche Forderungen an den vorigen Eigenthümer den Kübbeker Canonicus Carl Philip v. Warendorf gehdren nicht hieher) so bestimmt als mdglich, worin sie bestehen und worauf sie sich gründen anzugeben; mit der Warnung daß die Ausbleibende mit weitem ihren etwanigen real Ansprüchen an ernanntes Gut Zutrup, die Schröders Wiese und den Zuschlag auch Wohnung in demselben sammt Zubehör werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Den aus dem Hypotheken-Scheine constirenden Real-Creditoren sind die anstehende Termine auch zu ihrer Nachricht und zur Beobachtung, ihrer etwanigen Nothdurft ebenfalls bekannt gemacht; auch ist diese öffentliche Vorladung hier und in Lengerich affigirt, und 6 mal den Mindenschen Anzeigen, und 3 mal den Kippstädter Zeitungen inserirt worden. Den in Kriegesdiensten

stehenden Personen sollen in Gefolge höchster Königl. Verordnung ihre etwaige Reals Rechte aus Gut Zutrup in künftiger Präclussions-Urtheil vorbehalten werden.

Tecklenburg den 2ten May 1793.
Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: Neue holl. Häringe das Stück 2 mgr. Trauben-Rosinen das Pf. 12 mgr. Italiänische Citronen 25 St. 1 Rthlr. Magdeburger Schwetschen 12 Pf. 1 Rthlr. Französische Pflaumen 13 Pf. 1 Rthlr.

Bielefeld. Nachstehende der Witwe Heitmanns hieselbst zuständige Immobiliar-Besitzungen, als 1) das hieselbst sub No. 243 an der Nieder-Strasse belegene Wohnhaus, nebst dazu gehdrigen Stein- und Grasshof und einem dahinter belegenen Scheunen-Gebäude, so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff auf 1850 Rthlr. abgeschätzt worden. 2) Zwey vorm Nieder Thor belegene Gärten, wovon der eine auf 175 Rthlr. und der andere auf 250 Rthlr. hoch taxirt worden, sollen in Termino den 6ten Sept. d. J. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanige Liebhaber gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Zugleich werden sämtliche an die Heitmannsche Vermögenmasse Anspruch habende und aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Gläubiger aufgefordert, in dem gedachten Termin ihre etwanigen Forderungen bey Verluß derselben anzugeben und rechtsbedrig nachzuweisen.

Umt-Schildesche Da in Termino den 12ten August curr. in der Wohnung des Pauerrichters Buschmann zu Föllenberg von dem Vermögen des Com-

mercianten Schoregge, an Handgeräth, Betten, Linnen und Silberzeug über 500 rthlr. weith meistbietend verkauft werden soll, so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr einzufinden.

Deinnach auf Instanz eines ingrosirten Creditoris wegen 320 Rthl. Capitals ohne Zinsen und Kosten, des freyen Joh. Henr. Christoffers zu Alldrup Wohnhaus sub Nr. 88. 2 Scheffelsaat auf dem Vorchelt wovon 1 Scheffel des Christoffers Mutter zugehört, mit ihrer Bewilligung aber auch mit aufgeschlagen wird, ungleich die Erbpachtäländereyen auf dem Vorchelt unter Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation mit dem übergehenden Canon ad 10 Rthlr. 8 fl. 9 Pf. noch der neue Zuschlag worin etwas Wiesewachs welches Haus und Grundstücke von den geschworenen Taxatoren nach Abzug der davon gehenden Zahrlasten zur Königl. Contribution: und Domainen-Casse ad resp. 8 ggr. 2 Rt. 18 ggr. 2 Rt. und 9 ggr. zu 390 Rt. 20 ggr. gewürdigt worden, in gefolge ergangenen rechtskräftigen Regierungs-Erkenntnisses in nachgesetzten 3 Terminen, den 27. August, 17. Sept. und 15. Octbr. a. cur. jedesmal des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen vermöge ihm von Hochlöbl. Regierung ertheilten Auftrags aufgeschlagen, und dem im letzten Termino Meistannehmlichbietenden von der Regierung adjudicirt werden sollen; Als wird dieses hiermit öffentlich verlaublich, und Kauflustige eingeladen, in den gesetzten Terminen sonderlich dem letzten zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf des letzten Termins ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden. Die Specialtaxe kann bey dem Untergeschriebenen eingesehen, wird auch in Termino vorgelegt, und die auf jedem Grundstück haftende Dnesra bekannt gemacht werden. Tecklenburg den 29ten Julii 1793.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Zur Verpachtung der Jagd in der Volgaten Berg und Bruch Amts Hausberge wird hiemit anderweiter Terminus auf den 14ten August angesetzt, an welchem Tage sich die Liebhaber auf der Krieges- und Domainen-Kammer Donnerstags 11 Uhr zur Licitation einzufinden haben. Sign. Minden den 17. Julius 1793.

Königl. Preuß. Minden: Ravensbergische Krieges- und Domainen-Kammer.
v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.
Bacmeister.

Minden. In Termino den 12ten Aug. a. c. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause alhier sollen 14 Morgen frey Land auf den kleinen Karrel-Kämpen vor dem Ruhlthor belegen meistbietend auf 4 Jahr verpachtet werden; Liebhaber wollen sich daher dazu in Termino einzufinden.

Minden. Es sollen 2 und einen halben Morgen und 1 und einen halben Morgen in der großen Dombrede belegen Clostermannsche Ländereyen wie auch ein Kirchensuhl in Marienkirche, in Termino den 12ten Aug. auf einige Jahre meistbietend vermietet werden. Die Liebhaber können sich also bemeldten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen.

V Personen so verlangt werden.

Minden. Ein mit sehr gutem Attestate versehener Bedienter, der die Aufwartung völlig und fristren versteht, wird 3 Meilen von hier auf einem adel. Hause gesucht gegen billiges Gehalt. Das Intelligenz-Comtoir gibt Nachricht.

Minden. Ein gesetzter Jäger oder anderes gutes Subject das zur Noth auch mit ein Pferd umzugehen weiß und etwas fristren kann auch schon mehr gebietet hat,

H 4

aber vorzüglich mit gutem Zeugnisse versehen ist, wird ohnweit Minden gegen ein billiges Lohn gesucht und kann seinen Dienst auch balde antreten. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.

VI. Avertissement.

Minden. Sollte jemand Lust haben ein mittelmäßiges oder kleines Gut in Fürstenthum Minden, oder der Grafschaft Ravensberg zu verlaufen oder zu verpachten, beliebe es dem Wohlöbl. Address-Comtoir zu Minden anzuzeigen.

VII. Sterbe-Fall.

Unter Verbittung aller schriftlichen Beyleids-Bezeugungen zeige ich es allen meinen werthen auswärtigen Verwandten und Handlungs-Freunden, in tiefster Bekümmerniß, und im ganzen Gefühl meines großen Verlustes hiemit an, wie es dem Höchsten gefallen am 28ten dieses meinen innigst geliebtesten Vater Herrn Jacob Henr. Weber in einem Alter von 73 Jahren an einem hämorrhoidalischen Zufall von der Welt abzufordern. Wobey ich zugleich bekannt mache, daß die bisher

unter der Firma von Jacob Henr. Weber et Sohn geführte Handlung, vor der Hand noch gleichlautend werde fortgesetzt werden. Bielefeld den 20sten Julii 1793.

Des verstorbenen einziger Sohn,
Henrich August Weber.

VIII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten August 1793.

| | |
|----------------------|-------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 6½ Lot = Q. |
| = 4 = Semmel | 7½ = = |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 22 = = |
| = 1 = Speisebrod | 28 = = |
| = 6 = gr. Brod 8 Pf. | = = |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = = |
| 1 = Kalbfleisch wovon der
Brate über 9 Pf. | 3 = = |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 2 = = |
| 1 = bestes Hammelfleisch | 2 = 2 = |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 = |

Ueber die Art wohlschmeckende Butter zu machen.

(Beschluß.)

Bisher habe ich Sie gelehrt, wie Sie es anzufangen haben, um gute Sahne zu gewinnen, und wenn ich voraus setze, daß Sie deren soviel haben, daß Sie täglich buttern können, so würde ich gleich zum Buttern selbst übergehen dürfen; da das aber selten der Fall ist, so werde ich Ihnen vorher noch eine kleine Anweisung geben müssen, die abgenommene Sahne bis dahin, daß der Vorrath so groß ist, daß Sie Butter daraus machen können, wohl zu verwahren, Butter von ganz frischer Sah-

ne ist unstreitig die wohlschmeckendste, in-
deß läßt sich selbige, wenn sie zu rechter
Zeit abgenommen ist, selbst mitten im
Sommer ohne alle Kunst, zween Tage gut
und süß erhalten, im Winter aber kan man
sie sicher 4 Tage stehen lassen, und muß sie
an einem kühlen Orte aufbewahrt werden,
welches am besten in einem steinernen oder
irdenen gut glasurten Topfe geschieht.
Können Sie in dieser Zeit noch nicht zur
Butter gelangen, so schätten Sie die bis
in den 2ten oder 3ten Tag gesammelte Sah-

ne in einem irdenen Topf, und lassen selbige einmal am Feuer aufkochen, hierzu gießen Sie die täglich frisch abgenommene Sahne, lassen Sie jedoch nicht in einem und eben demselben Topfe stehen, sondern gießen sie alle 24 Stunden in ein anderes Geschir um. Auf diese Art erhält sich die Sahne ohne allen Nachtheil, im Sommer fünf, und im Winter wohl acht Tage vollkommen gut. Das gewöhnliche Butterfaß, worin die Sahne durch das Auf- und Niederstoßen des Stiels bewegt und geschlagen wird, so von ein- oder zwei Personen zu geschehen pflegt, kennen Sie, und will ich mich daher bey dessen Beschreibung nicht aufhalten. Was hier, wie gesagt, zwei Personen durch Auf- und Niederstoßen des Stiels verrichten, geschieht auch da, wo mehr Mollenwerk ist, mithin das Butterfaß größer seyn muß, durch eine Art Pumpe, imgleichen durch Treten; beyde Arten sind bey einer großen Quantität nothwendig, und besonders dann mit Nutzen zu gebrauchen, wenn bey kalter Witterung oder gar im Winter, gebuttert werden soll, weil dadurch die Sahne stärker bewegt, mithin wärmer wird. Bey heißen Sommertagen aber, muß man dabey Vorsicht gebrauchen, weil die Sahne leicht zu warm im Butterfasse wird, wodurch die Butter leidet. Das Sonnenbutterfaß ist in unserer Gegend nicht gebräuchlich, daher ich dessen hier nicht erwähne.

Die Quantität der in das Butterfaß zu bringenden Sahne, richtet sich nach der Größe des Butterfasses, und ob der Stiel darin unmittelbar durch ein paar Menschen auf und nieder gestoßen, oder ob solches auf andere Art bewerkstelliget wird. Ehe Sie die Sahne in das Butterfaß bringen, lassen Sie dasselbe mit heißem Wasser ausspühlen; im Sommer muß es aber erst völlig wieder abgekühlt werden. Bey warmen Tagen läßt sich des Morgens früh an einem kühlen Orte am besten buttern. Fin-

den Sie, daß die Sahne dem ungeachtet zu warm wird, so lassen Sie das Butterfaß in einen Tubben setzen, der bis an die Sahne mit kaltem Wasser angefüllt ist. Einige glauben zwar, das Buttern am Abend sey eben so gut, ich kann dieser Meinung aber nicht beypflichten. Es veranlaßet solches Unordnung in der ganzen Wirthschaft, denn wird die Butter nicht zu der angenommenen Stunde fertig, so muß die Arbeit spät auf den Abend fortgesetzt werden, und dann bleibt nicht selten vieles bis auf den andern Morgen liegen. Haupt-sächlich beruhet aber der Vortheil darin, daß die Sahne am Abend nie so abgekühlt seyn kann, wie sie es am Morgen ist. Die Hitze des verfloffenen Tages, die am folgenden Morgen sich verlohren hat, ist am Abend, wenn gleich derselbe kühl ist, in der Sahne noch befindlich, und kann daher derjenige Nutzen, den das Frühbuttern hat, am Abend nicht erwartet werden. Bey kühlen Sommertagen oder im Winter, muß die Sahne erwärmt werden. Das geschieht theils dadurch, daß sie vorher in die warme Stube gebracht, und gleich nachdem das Butterfaß mit heißem Wasser ausgespühlt ist, hinein geschüttet wird. Viel läßt sich auch dadurch bewirken, daß man den Stiel geschwind auf und nieder stößt, wodurch sich die Sahne erwärmet.

Aus dieser Ursache darf man aber jene Bewegung im Sommer bey warmen Tagen nicht so stark, wie bey kalter Witterung machen, vielmehr ist es hier um die Sahne kühl zu erhalten, nothwendig, das Auf- und Niederstoßen langsam, jedoch mit scharfen Stößen zu verrichten. Dem Besinden der Umstände nach, muß auch wohl das Butterfaß an einen warmen Ort und in einen Tubben, der mit warmem Wasser angefüllt ist, gestellt werden.

Bestimmtere Regeln lassen sich hier nicht geben, eine kluge Hausfrau muß wissen,

welcher Hülfe sie sich zu Erreichung ihres Endzwecks auf jeden Fall zu bedienen habe.

Vor zweierlei will ich Sie inderß sehr warnen, setzen Sie einmahl die Sahne ja nicht auf einen warmen Ofen oder an das Feuer, und zweitens gießen sie weder kaltes noch warmes Wasser in das Butterfaß. Eine geringe Portion ist nicht im Stande, weder die Milch abzukühlen, noch sie zu erwärmen. Sie verbessern also dadurch nichts, und eine größere verdirbet alles, so wie eine kleine schon einen merklichen Schaden verursacht. Beobachten Sie dasjenige, was ich Ihnen so eben angerathen habe, so werden Sie nicht nur zu rechter Zeit Butter im Butterfasse bekommen, sondern auch das Vergnügen haben, daß sie süß schmecket und gelb ausseheth, welches beym Zugießen des Wassers nicht zu erwarten stehet.

Durch das Buttern, welches nichts anders wie ein Schlagen der Sahne ist, sondern man die öligen Theile von den wässrigten ab; erstere nennt man die Butter, letztere aber die Buttermilch. Auf dies Schlagen der Sahne kommt alles an, weil, wenn hiebei ein Versehen eintritt, wodurch nemlich die Butter zu spät kommt, verliert sie an Geschmack, Güte und Farbe. Hausfrauen, die gewohnt sind, selbst in die Küche zu gehen, wissen wie es bey vielen Zurichtungen so sehr darauf ankommt, einer Sache weder zuviel noch zu wenig zu thun, und wie nothwendig es sey, den rechten Zeitpunkt zu treffen. Diese werden es mir daher auf mein Wort, welches sich auf Erfahrung gründet, zu glauben, wenn ich sie versichere, daß nach einem zu langen Schlagen der Sahne, schlechte Butter erfolget, andere aber, die hieran zweifeln, mögen die Probe damit machen, um sich zu überzeugen, ob ich Recht oder Unrecht habe; stärkere Beweise kann ich darüber nicht beybringen.

So viel nun das Buttern selbst anbetrifft, so kann ich Ihnen nur die allgemeine Regel geben, lassen Sie das Auf- und Niederstoßen des Stiels ununterbrochen fort dauern, so lange, bis die Butter wirklich da ist. Wie oft, ja ich mögte sagen, durchgehends, wird dieses aus der Acht gelassen; man fängt an zu buttern, und nach dem solches eine Zeitlang gedauret hat, fällt es der Magd ein, eine andere Verrichtung vorzunehmen, sie gehet alsdenn, unbekümmert von ihrer Arbeit, und läßt das Butterfaß, und mehrere Minuten ruhig stehen. Je weiter man nun gekommen, desto nachtheiliger ist dieses Stillhalten; ist nemlich die Butter im Begriff sich abzusondern, so verlieret sie sich, so bald das Schlagen aufhört, und die Magd fährt nicht da fort, wo sie aufgehört hat, sondern hat eine bereits zu Stande gebrachte Arbeit nochmals zu wiederholen. Natürlich leidet durch diese zweite Bearbeitung die Butter. Lassen sie daher das Schlagen ununterbrochen fortsetzen, auch nicht, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, alle Augenblicke den Deckel des Butterfasses abnehmen, um zu sehen, ob die Butter bald kommen wird, oder schon da ist. Alles das haben Sie nicht nöthig, es sind sonst Merkmale vorhanden, woraus Sie das Kommen der Butter wahrnehmen mögen. Der Schall der Stöße lehret eine aufmerksame Hausfrau bald, den Zeitpunkt zu bemerken, wenn die Butter anfängt zu kommen, welches am Deckel des Butterfasses dadurch ersichtlich wird, daß sich gelbe Tropfen ansetzen, welches die Butter ist. Zeigen sich diese, so ist es Zeit, das Buttern mit geschwinden und scharfen Stößen fortzusetzen; der Schall des Stoßes wird sich verändern, und auch hier wird eine aufmerksame Hausfrau bald lernen, wenn die Butter wirklich da ist. Alsdenn öfnet man den Deckel, nimt die sich am Stiel und im Butterfaß angelegte Butter ab, wirft sie in das Butterfaß, und setzt die Arbeit fort, jedoch

setzt nicht mehr durch harte Stöße, sondern durch eine Art von Schütteln, oder herumfahren des Stiels, worauf die Butter bald fertig seyn wird. Ist solchemnach die Arbeit des Butterns vollendet, so wird die Butter mit der Hand herausgenommen, und in eine Molle gesetzt, und von der noch darin befindlichen Milch gereinigt. Hier kommt es nur darauf an, ob die Butter gleich frisch verbraucht, oder zum Aufbewahren eingeschlagen werden soll. Im ersten Falle legt man sie in Wasser, schüttelt sie erst darin um, und arbeitet sie mit der Hand durch. Im letztern Falle aber darf sie nicht in das Wasser gebracht werden, sie wird vielmehr so lange mit der Hand ohne Wasser verarbeitet bis sie ganz rein ist. Beim Salzen der Butter muß man wieder darauf sehen, ob sie aufbewahrt, oder gleich verbraucht werden soll. Da sie denn im ersten Falle etwas stärker gesalzen wird. Die Absicht des Salzens gehet dahin, das Salz durchgehends mit der Butter zu vermengen, und ihr einen Geschmack zu geben, wie auch, sie zum Aufbewahren tauglich zu machen. Dieses zu bewerkstelligen, wird die Butter dann ausgebreitet, alsdann das Salz darüber gestreuet, und mit der Hand gut verarbeitet. Vielleicht finden Sie das Händearbeiten nicht reinlich genug, sondern wollen dazu einen hölzernen Löffel gebraucht wissen. Ich für mein Theil rathe dazu desfalls nicht, weil das Verarbeiten mit der Hand wirksamer ist, und unstreitig die besten Dienste thut. Die Unreinlichkeit kann hierbei auch nicht in Betracht kommen, denn wenn Sie Ihre Leute dazu anhalten, oder die Arbeit selbst vornehmen wollen, fehlt es nicht an Mitteln, die Hände eben so rein, wie ein dazu taugliches Werkzeug, zu machen; ohnedem erfährt die Milch, ehe die Butter daraus zum Vorschein kömmt, größere Unreinlichkeiten, wenn ich mich so ausdrücken darf, als durch das Ausdrücken oder Auskneten der Butter entstehen dür-

fen. Gleich beim Melken der Kühe gehet fast alle Milch durch die Hände derjenigen Person, die das Melken verrichtet, bey der das vorherige Händewaschen nicht viel helfen dürfte, wenigstens braucht man nur einmahl die Hände einer solchen Person vor und nach dem Melken zu betrachten, so wird man finden, wie sehr sie bei dieser Arbeit verunreiniget werden. Von dieser Vorschrift weiche ich jedoch selbst denn ab, wenn ich Bedenken finde, mich bei meiner Abwesenheit überzeugt zu halten, daß das reine Waschen der Hände auf das sorgfältigste beobachtet werde, um so mehr, da der Gedanke, daß eine unreinliche Haushälterin damit sehr widerlich umgegangen seyn könnte, bei mir allen Appetit verschrecken würde, der sich sonst, bei dem Genusse einer süßen und schmackhaften Butter, einzustellen pflegt.

Setzt hätte ich, meine beste Freundin, mein Versprechen erfüllt, und Ihnen dasjenige gesagt, was Sie beobachten müssen, um wohlschmeckende Butter zu bekommen. Sehr oft ist es zwar bei den Dekonomen der Fall, daß viele gute Lehren geben, aber deren keine selbst erprobet haben, mithin nicht aus eigener Erfahrung sprechen, sondern ihre Bächerweisheit dem Publikum vorlegen. Nicht selten tritt daher der Fall ein, daß die von ihnen gegebenen Vorschriften sich gedruckt sehr gut lesen lassen, auch viel Anschauliches haben; bringet man sie aber zur Anwendung, so siehet es schlecht damit aus. Glaubt man sodann, etwas verstehen zu haben, und hat Gelegenheit, seinen Lehrer so nahe zu kennen, daß man sich durch seine eigene Einrichtung, in diesem oder jenem kritischen Falle belehren kann, so irret man sich ungetreulich, wenn man dieselbe selbst beaugenscheiniget. Man trift oft nicht einen Schatten von demjenigen an, was man in einer großen Vollkommenheit erwarten durfte. So ist es mir oft bei diesen guten Männern gegans-

gen, deren Anlagen ich aus Büchern kannte, und die ich selbst zu sehen, gerne zehn und mehrere Meilen gereiset wäre. Nie bin ich mehr in meiner Erwartung getäuscht worden, als vor etwa anderthalb Jahren, als ich Gelegenheit hatte, beym Besuche eines würdigen Freundes im Auslande, eine Obstplantage in Augenschein zu nehmen, die ein Mann unter Händen hatte, dessen darüber geschriebene Werke durchgehends mit großem Beifall aufgenommen und gelesen werden, und bey dem ich ich daher alle Vollkommenheiten vereiniget zu finden mit Recht erwarten durfte. Allein ich muß es frei bekennen, in meinem Leben habe ich nie eine so schlechte geordnete Obstplantage gesehen, wie sich diese meinen Augen darstellte. Es würde die Beschreibung von deren Einrichtung hier am unreechten Orten stehen, daher führe ich davon keine besondere Thatsachen an, sondern nehme nur daher Gelegenheit, Sie zu versichern, daß das bei mir der Fall nicht ist. Wenn ich nicht eine Sache selbst untersucht, erprobt und bewährt gefunden habe, preise ich sie nicht als gut an, und dann können Sie auch sicher darauf rechnen, daß Sie es an Ort und Stelle gewiß ehender vollkommener als mangelhafter antreffen. Diejenige Butter, die ich machen lasse, ken-

nen Sie, und wissen, von welchem Geschmacke sie die mehreste Zeit ist. Ich sage, die mehreste Zeit, denn, daß nicht, da ich abwesend bin, mithin alles der Aufsicht fremder Leute überlassen muß, zuweilen eine Regel unbefolgt bleiben sollte, getraue ich mir so wenig zu behaupten, daß ich es vielmehr ungewungen eingestehe; welches denn die natürliche Folge hat, daß die Butter für das mal am Geschmack verliert. Nur was die Milchammer anbetriefft, so dürfen sie diese, vor der Mitte des bevorstehenden Sommers nicht in Augenschein nehmen. Diese ist nicht ganz nach meiner Vorschrift eingerichtet, Umstände haben mich bisher daran verhindert, meinen Plan auszuführen. Jetzt soll es aber die erste Frühlingsarbeit seyn, wodurch der bisherige Mangel abgeändert, und sie völig das Modell von meiner Angabe werden dürfte.

Habe ich die Zeit und Muffe, so sage ich Ihnen vielleicht nächstens über einen ökonomischen Gegenstand etwas, doch verspreche ich nichts mit Gewisheit, weil ich über meine Zeit nicht willkürlich disponiren kann.

Ich bin &c.

Avertissement.

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr, haben die unterm 1ten Novbr. 1791. ausgebotene Prämien, als 1. für diejenige Fabricanten im Amte Ravensberg welche das mehreste gute Linnen zur Legge bringen, 2. für die dassige Weber welche das beste Linnen machen und zur Legge bringen. 3. für dortige Unterthanen welche nachweisen können daß sie das mehreste Linnen von selbst gesponnenen Garn verfertiget, in der

Maasse bewilliget, daß 12 von der ersten, 12 von der andern und 18 von der dritten Classe daran Theil nehmen können, und zu solchem Behuf 60 Rthlr. angewiesen worden. Es wird also dieses hiermit zur Aufmunterung und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß vorgedachte Prämien noch für das laufende Jahr gelten sollen, und also diejenigen welche solche zu verdienen glauben sich zu seiner Zeit bey der Behörde zu melden haben. Sign. Minden am 2ten Junii 1793.

Ausstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen &c.
v. Breitenbauch. v. Häußheim. Bameister.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 12. August 1793.

I. Avertissement.

Es ist bemerkt worden, daß unter diefseitigen Königl. Gepräge im Coblenfchen verschiedne falsche Münzen coursiren, worunter vorzüglich: 3 einen Rthlr. vom Jahre 1777, oder 8 ggr. 6 einen Rthlr. vom Jahre 1769, oder 4 ggr. 12 einen Rthlr. vom Jahre 1770, oder 2 ggr. Stücke besündlich sind. Die falsche Münzen, unterscheiden sich, von den guten dadurch, daß 1. die gute 8 ggr. Stücke oder 3 einen Rt. vom Jahr 1777. im Gewicht 1 halb und 1 Sechs Theil eines Loths halten, hingegen die falschen von rothen Kupfer und stark versilbert 26 bis 27 Aß weniger wiegen. 2. Die guten 4 ggr. Stücke oder 6 einen Rt. vom Jahre 1769, 3 Achtel Loth 5 Aß, die falschen aber 22 bis 23 Aß weniger Gewicht haben. 3. Die guten 2 ggr. Stücke oder 12 einen Rt. vom Jahre 1770. 1 Viertel Loth und 2 bis 3 Aß, dagegen die falschen 16 bis 17 Aß weniger wiegen. 4. überhaupt auf diesen falschen Münzen die Buchstaben etwas gerber und erhöhet und ganz weiß, ohne das rothe zu bemerken, übersilbert sind. Dem Publico wird dieses zur Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht. Sign. Minden den 3ten Julii 1793.

Am statt und von wegen Sr. K. M. r.
v. Breitenbach. v. Hüllesheim.
v. Bacmeister, v. Zschok,

Es sind aus dem Kirchspiel Lotte 33 rthlr. 2 ggr. 6 pf. cour. und aus dem Kirchspiel Schapen 9 Fl. 10 str. holl. Patriotische = Beiträge Behuf der verwundeten Soldaten, der Soldaten Wittwen und Waisen eingegangen, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Lingen den 30. July 1793.
Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische
Regierung.

Möller,

II Citationes Edictales.

Minden. Wir DomProbst Doms Dechant Senior und Capitulares der Cathedral Kirche hieselbst, thun kund und zu wissen: Demnach der hiesige Erb. DomCapitular Herr Carl Clamor von dem Busche mehrerer Schulden halber bey uns in Ansprach genommen worden, und nicht vermögend ist, seine Gläubiger auf einmahl zu befriedigen; so hat es die Nothwendigkeit erfordert über denselben gegenwärtiges geringes Mobiliar: Vermögen und künftigen Dom: Präbendal Einkünften, den Liquidations Proceß zu eröffnen. Wir laden daher hierdurch alle und jede welche an gedachten Herrn DomCapitularen Freyherrn Carl Clamor von dem Busche einigen Ansprach zu haben vermeinen, hiermit öffentlich vor, daß Sie in Termino den 14ten Novbr. des jetzt laufenden Jahrs Morgens um 9 Uhr auf unser DomCapituls Gerichts

stube erscheinen, ihre Forderungen angeben, und die gehörigen Beweis Mittel über derselben Wichtigkeit beibringen, demnächst aber erwarten, daß die Ordnung festgesetzt werde in welcher ein jeder seine Befriedigung zu hoffen hat; mit der Warnung, daß diejenigen welche nicht erscheinen demnächst gar nicht gehdret, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen. Urkundlich unsers beygedruckten Gerichts = Insigels und verordacten Unterschrift. Gegeben Minden am 1. August 1793.

Da der alhier geborne Tischlergeselle Johann Friedrich Korff im Frühjahre 1775, im 19ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen ist, und seit dem 22sten Febr. 1778, als er sich in Münster aufgehalten, und von dorten nach Wien zu reisen gesonnen gewesen, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat; So wird derselbe, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmen hiemit öffentlich verabladet, sich binnen neun Monaten spätestens in Termino den 14ten Martii 1794 auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, wiedrigenfalls er für todt erklärt, und sein hinterlassenes Vermögen seinen beyden Geschwistern zuerkannt und überlassen werden soll. Minden den 9ten Mai 1793.

Magistratus hieselbst.

Rathert. Netzebusch,

Amst Lumberg. Der Leibzüchter und Schmiedemeister Johan Henrich Dierker, zu Holfen, ist Schulden wegen heimlich von hier entwichen. Da nun über dessen Vermögen, der Concurß eröffnet, so wird sowohl der Dierker aufgefordert, sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, als auch jeder, der von selbigen Pfänder in Händen, oder ihm was schuldig, erinnert, sich bey Verlust des Pfandrechts, beym Gericht zu melden, auch an den Dierker bey Strafe doppelter Zahlung, nichts

zu zahlen. Zur Angabe der Forderungen, und Erledigung des obigen, wird eine Frist, von 6 Wochen, und zuletzt Terminus an der Gerichtsstube zu Bünde auf den 24ten Septemder bezieht, des Tages jeder, was er zu fordern, bey dessen Verlust, zu den Acten anzuzeigen und nachzuweisen hat.

Amst Schildesche. Mit Einwilligung des hiesigen Amtsunterthans, Colont Diebrock, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß demselben bis auf anderweite gerichtliche Verfügung kein Credit ertheilet werden dürfe, und diejenigen, welche dagegen handeln, keine Hülfen zu gewärtigen haben. Zugleich liegt allen und jeden, außer den zum Militairstande gehdrigen Personen und welche bereits bey den bisherigen Verhandlungen ihre Forderungen angegeben haben, ob, die habenden Ansprüche an den Diebrock in Termino den 28sten Septbr. dieses Jahrs anzumelden, widrigenfalls die gänzliche Abweisung erfolgt.

Auf Ansuchen des Postmeisters Jacob Kriegen in Lengerich werden vermöge des von Hochlöblicher Regierung mir ertheilten Auftrags alle unbekante Real-Prätendenten an das von ihm für 9750 rthlr. in Golde erkundene Gut Intrup ohnweit Lengerich, wie dasselbe jetzt beschaffen ist, mit der angekauften sogenannten Schröders Wiese auch einen neu acquirirten Zuschlag sammt dem darin befindlichen Wohnhause in den hiermit auf den 18. Junii 17. Julii und 28. August dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr angefesten Terminen vor mir zu erscheinen verabladet, um diese ihre real Ansprüche (denn persönliche Forderungen an den vorigen Eigenthümer den Libbeler Canonicus Carl Philip v. Warendorf gehdren nicht hieher) so bestimmt als mdglich, worin sie bestehen und worauf sie sich gründen anzugeben; mit der Warnung daß die Ausbleibende mit weitem ihren etwanigen real Ansprüchen an ernanntes Gut Intrup, die

Schröders Wiese und den Zuschlag auch Wohnung in demselben sammt Zubehör werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Den aus dem Hypotheken-Scheine constirenden Real-Creditoren sind die anstehende Termine auch zu ihrer Nachricht und zur Beobachtung, ihrer etwanigen Nothdurft ebenfalls bekannt gemacht, auch ist diese öffentliche Vorladung hier und in Lengerich affigirt, und 6 mal den Mindenschen Anzeigen, und 3 mal den Kippstädter Zeitungen einverleibt worden. Den in Kriegesdiensten stehenden Personen sollen in Befolge höchster Königl. Verordnung ihre etwaige Real-Rechte aus Gut Fintrop in künftiger Präclusions-Urtheil vorbehalten werden.

Da der Heinrich Wilhelm Diergarten aus Holthausen für sich und ex cessione seines Brudern Heinrich Georg Diergarten hiesigem Gerichte angezeigt: daß sein älterer Bruder Gottfried Diergarten, seines Metier ein Schneider in Anno 1770 auf sein Handwerk gereiset, wohin Er sich gewandt, und wo Er sich seit solcher Zeit aufgehalten, Ihm aber nicht bekannt, fort, diesem seinem Bruder noch ein geringes Kindes-Theil von dem Diergarten Kotten zu Holthausen hiesiger Herrlichkeit Bruch competire, welches nach dessen Tode Ihm anerfallen, Er dahero zwar vermuthet: daß gedachter Gottfried Diergarten vielleicht verstorben, jedoch förmliche edictales zu erlassen gebeten: Als wird vorgedachter Gottfried Diergarten oder dessen etwaige Erben und Erbnehmen hiermit edictaliter verabladet; unter der Verwarnung, sich innerhalb Neun Monaten, vor oder wenigstens in Termino präclusivo den 19ten Februar 1794 persönlich oder durch einen gnugsam qualificirten Bevollmächtigten bey hiesigem Gerichte zu stellen, und von seinem Leben und Aufenthalt Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls nach Ablauf dieses Präclusiv-Termins dieser Gottfried Diergarten per Sententiam pro

mortuo erkläret, und dessen Brudern das Kindes-Theil zu erheben frey gelassen werden solle. Urkundlich des Gerichts Schrift und Unterschrift. So geschehen Hattingen im Gerichte der Herrlichkeit Bruch den 1sten May 1793.

Zur Neben.

H. G. Gillhausen, Actuar.

Zufolge Allerhöchsten Regulativs vom 15. Octbr. 1787. werden alle diejenigen, welche an die Casse des Infanterie-Regiments von Romberg und dessen Depot-Bataillons für das Etats-Jahr 1792—93. wegen Lieferungen oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen wer Pfandscheine oder Sachen von Werthe von dem bisherigen interimistischen Regiments-Quartiermeister Ahlemann in Händen hat, dieselben a dato binnen 6 Wochen und spätestens den 7ten Sept. c. vor unterschriebenem Regiments-Gerichte anzuzeigen, zu bescheinigen, und weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen, indem sie andernfalls und späterhin mit ihren Forderungen nicht gehört, und präcludirt werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß niemand an den Ahlemann auf Regimentslieferungen etwas verabsorgen lasse. Im Lager zu Ramstein den 16. Julii 1793.

Hiller v. Gärtringen.

Obrist und Commandeur.

Consruch. Auditeur.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey Lazarus Israel alhier sind verschiedene Sorten echte Röhre in billige Preise zu haben.

Wedigenstein. Auf dem hiesigen Guthe, ist in Töpfen geschlagene Butter, das Pfund zu 7 mar. zu verkaufen.

Guth Eisbergen. Die Wolle des hiesigen samt der des Guths Amorkamp wird den einheimischen Wollarbeitern noch

acht Tage aufbehalten; nachhero aber außwärts versendet werden. Ueberdieses sind auf Eickbergen auß der Weide Sechs Stück fette Kühe und acht und zwanzig St. Hämmele zu verkaufen, wozu die Liebhabere hiermit eingeladen werden.

Amst Blotho. Es soll das, der verstorbenen Wittve Theopht. Diercksen zugehörige, sub Nr. 172. hieselbst belegene Haus, woin 2 Stuben und 6 Kammern befindlich, und welches auf 545 Rr. taxiret worden, Nebst Berichtigung einiger darauf ingrosirten Postiborum in Terminis den guten Julii, 3ten August, und 8ten October a. c. an den Meißbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedemahl Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, auch der Bestbietende gewärtigen laan, daß ihm dieses Haus zugeschlagen, auch auf kein ferneres Nachgeboth reflectiret werden solle; woben zugleich alle diejenigen so an der verstorbenen Wittve Diercksen und ihrem vorhin beschriebenen Hause Anspruch zu haben vermeynen, zur Angabe und Rechtfertigung desselben auf besagte Tagefahrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

Amst Limberg. Wegen eintretender dringender Umstände, soll mit Genehmigung hochpreißlicher Krieger- und Domainen-Cammer, und erfolgter Einwilligung des Coloni Friedrich Hoto Nr. 38. Bauersch. Westsilber, am 10ten Septembris a. c. an der Gerichtsstube zu Wände, zum Verkauf öffentlich meißbietend ausgesetzt werden. 1. Die vom Colono Wiensler acquirirte drey Stück Landes, auf dem Remmers Kamp, der dabey befindliche Schaaßkall, und Anschuß, etwa Sechs Scheffelsaat haltend. 2. Zwey Stück Landes, zwey Scheffelsaat haltend, bey Coloni Eberts Lande, welche von der Haselhorst Stette angekauft, 3. Auf dem Kama-

pe am Garten: Ein Stück Landes, so ebenfalls vom Colono Haselhorst acquiriret. Es steht zwar zu hoffen, daß durch Verkauf dieser Grundstücke, dem eintretenden Bedürfniß wird abgeholfen werden können; indte aber sich dieses nicht finden, soll 4. auch die Hotoen Stette Nr. 38. Bauersch. Westsilber, Königl. Meyerstädtischer Quasilität, zum Verkauf ausgesetzt werden. Zu derselben gehdret ein Wohnhaus, ein Kotte, der Kamp am Garten, zwey Garten, eine Wiese, zwey Mannes, zwey Frauens Kirchenstände, zwey Begräbnißstellen. Die Lasten mit Einschluß Einen Thaler für die unbestimmten Bauerschaftslasten, betragen 9 Thaler 21 gr. 1 Pf. und ist der Werth nach deren Abzug 433 Thaler. Es werden deshalb diejenigen, welche diese Grundstücke zu erstehen gewillet aufsefordert am 10ten Septbr. a. c. ihr Geboth anzuzeigen, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die, welche dingliche Ansprüche an obige Grundstücke zu haben vermeinen, erinnert, diese bey deren Verlust des Tages anzuzeigen. Die Gläubigere des Coloni Hoto, welche aus den Kaufgeldern, Befriedigung erwarten, werden aufgefordert ihre Forderungen am 10ten September a. c. anzuzeigen, sonst mit Vertheilung der Gelder, unter die aus dem Consensbuche bekandte Gläubiger verfahren werden wird.

Herford. Nachdem Gerichtlich erkannt worden, daß die dem Bäcker Mohr zugehörige Immobilien bestehend in 13 Scheffelsaat auf dem Stoppelstege vorm Bergthor belegen, und einen Garten daselbst in der ersten Zwegten am Steinwege meißbietend öffentlich subhastirt werden sollen und denn dazu Termini an den 10. Sept., 11. Octbr. und 15. Novbr. c. anberahmt sind; so werden Kaufsustige eingeladen sich in gedachten Tagefarten, besonders dem letztern Termine Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und auf dem Stoppelstegekamp sowol, welcher mit

3 Schfl. Haber ans abbeyl. Decanat item mit 3 Schfl. Gerste eben dahin, deßgleichen mit 2 Schfl. Gerste ans Berger Stift beschwert, auch Marienfeldter Zehntpflichtig, und incl. Onerum auf 845 Rt. per peritos, et juratos taxirt ist als auch auf den ganz freyen zu 90 Rt. gewürdigten Gärten, annehmlich zu bieten, und nach Befinden, den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens werden auch alle diejenige, so aus irgend einem dinglichen Rechte, an besagte Pertinenzien Anspruch und Forderung zu haben glauben, aufgefordert, solche in ultimo Termino den 15. Novbr. am Rathhause gehdrig anzugeben und zu bewarheiten, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Bilefeld. Nachstehende der Witwe Heitmanns hieselbst zuständige Immobilien = Besizungen, als 1) das hieselbst sub Nro. 243 an der Nieder = Straffe bezogene Wohnhaus, nebst dazu gehdrigen Stein- und Grasshof und einem dahinter belegenen Scheunen = Gebäude, so zusammen von dem Bau = Commissario Menckhoff auf 1850 Rthlr. abgeschätzt worden. 2) Zwey vorm Nieder Thor belegene Gärten, wovon der eine auf 175 Rthlr. und der andere auf 250 Rthlr. hoch taxirt worden, sollen in Termino den 6ten Sept. d. J. Theilungshalber öffentlich an den Meisbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanige Liebhaber gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Zugleich werden sämtliche an die Heitmannsche Vermögensmasse Anspruch habende und aus dem Hy-

potheken = Buche nicht confirende Gläubiger aufgefordert, in dem gedachten Termin ihre etwanigen Forderungen bey Verlust derselben anzugeben und rechtöbedinglich nachzuweisen.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Zehn Stücke Land sind bey dem dicken Baum, 2 Stück aufm Todtenlande, den 24ten August bey dem Chirurgo Hn. Vogeler zu vermietthen.

V Sachen so verlohren

Leese. Am 3ten August ist zwischen Minden und dem Rehburger Brunnen über Leese eine kleine verschlossene Brieftasche, von braunen Leder verlohren gegangen, worin blos Privat Briefschaften des Eigenthümers vorhanden. Der Finder wird gebeten solche gegen ein Douceur von 1 Ducaten, im Königl. Preuss. Intelligenz Comtoir zu Minden oder hiesigem Postamte wieder abzuliefern.

VI Anzeige

Minden. Da ich von vielen hiesigen bürgerlichen Einwohnern aufgefordert bin, ihren Kindern im Tanzen Lexion zu geben, auch schon mit einigen den Anfang dazu gemacht habe; so mache ich es hiers mit denen, welche Lust haben ihre Kinder zu mir zu schicken bekannt. Der Anfang ist Abends präcise 8 Uhr und dauert bis 10 Uhr. Die erste Stunde ist zur Menner, die 2te zur Angloise, Quadrille, Cottillon auch Walzer, Schleiffer und Dreher.

Caasdorf,
Stadtmusicus.

Was ist Patriotismus?

Es war gewiß nie ein Zeitpunkt so merkwürdig an Vorfällen, Begebenheiten Kombinationen — kein Zeitpunkt, in welchem die aufgeworfene Frage so schwer zu

beantworten gewesen wäre, als der jetzige. — Aufrührerische Unterthanen, die, unzufrieden mit den weisen und gütigen Anordnungen ihrer rechtmäßigen Obern,

veraltete schädliche Vorrechte zurück fordern; und Völker, die das Sklavenjoch des Despotismus abschütteln, ihre unveräußerlichen Menschenrechte wieder fordern — Staaten, die ihre Verfassung herstellen und verbessern wollen; so wie die Haufen vom Freiheitschwindel taumelnder Schwärmer — alle nennen sich Patrioten; und der ruhige Beobachter steht eine Zeitlang an, zu bestimmen, wem dieser ehrwürdige Name zukomme, oder wem ihn der Weise verweigern soll? Ja bin weit entfernt, hierin entscheiden zu wollen, und schränke mich nur hier auf die Beantwortung der Frage: Was ist wahrer Patriotismus, und wie kann und soll man ihn zeigen? und auf einige Bemerkungen über den Nutzen desselben ein.

Wenn eine Gesellschaft Menschen, um einen Staat zu bilden, zusammentritt, ist unstreitig allgemeine Glückseligkeit, ungestörte Sicherheit und freie Wirksamkeit aller Glieder desselben, Hauptzweck dieser Vereinigung. Alles, was ein Mitglied des Staats also zur Erreichung dieses Zweckes thut, ist ein Beweis seiner Liebe zum Vaterlande, zu der Gesellschaft, die das Land bewohnt, in welchem und in deren Mitte er Leben und Erziehung, wo er Mittel zu seiner Erhaltung und Vervollkommnung, oder doch Hoffnung und Aussicht dazu, erhielt, ist Patriotismus, — aber — wohl zu merken, nur wenn diese Handlungen der Erfüllung jenes Zweckes wirklich entsprechen, sie beschleunigen, vereiteln, wahrer Patriotismus: — Dieses ehrwürdigen Namens also ganz unwürdig achte ich die thätige Neuerungssucht, die ihr falsches und unbeständiges Glück nur darin sucht, neue Lagen und Verhältnisse dem Staate zu geben, der bei dem Tausche nur zu oft verliert; die, um kleine aber geliebte Vorurtheile nicht zu schonen, erträgliche Un-

bequemlichkeiten nicht zu dulden, das unschätzbare Kleinod der innern Ruhe, die Mutter aller schnellen Kultur, aller Aufnahme des Vaterlandes aufopfert: denn so sehr der menschliche Geist auch die Veränderung seiner Natur nach liebt und sucht, so heiligt doch ein langer Gebrauch, Gewohnheiten und Rechte, die wenigstens einen scheinbaren Vortheil gewähren, den der große Haufe ungern gegen einen unbekanntern, nicht eingesehenen, obgleich wichtigeren Nutzen vertauscht. —

Aber eben so wenig können die im rechten Sinn des Wortes, Patrioten heißen, deren kurzsichtiger Geist ohne alle Einschränkung an veralteten Vorrechten hängt, die in jedem Fortschritte einer vernünftigen Aufklärung, der Duldsamkeit, der Menschenliebe, den Umsturz ihrer Verfassung und so ihrer ganzen eingeübten Glückseligkeit ahnden; noch weniger ist der Freiheitstaukel, welcher seit dem Anfange der (verunglückten) französischen Revolution ganze Nationen und Gesellschaften ergriß: Patriotismus.

Freiheit im Staate ist nur, wenn jedes Mitglied desselben ungehindert alles Gute in seinem Wirkungskreise stiften kann, das seinem eigenen und dem allgemeinen Besten beförderlich, dem letzten Hauptzweck aller Verbindung zu einem Staate angemessen ist, und niemand ungestraft den andern in dieser seiner nützlichen Thätigkeit stören darf. — Alles übrige, was unter dem erhabnen Namen der Freiheit so fälschlich angegeben, ja oft mit Gut und Blut vertheidigt wird, ist ein betrügerisches Lustbild, das dem Auge des ruhigen Beobachters sogleich entschwindet, so groß und wichtig es dem von Vorurtheilen umnebelten Blicke auch erscheint, das keinen wahren Nutzen, nur einigen wenigen, scheinbare Vortheile eingebildeter Glückseligkeit gewährt. — Gleichheit, wahre Gleichheit ist die allen

freie Uebung jenes heiligen Rechts der ungehinderten nützlichen Thätigkeit; nicht Aufhebung alles äußern Ranges, welchen Verdienst, oder Geburt, Gewohnheit oder Vorurtheil ihm unbeschadet, bestimmten, und die sich oft genug sehr glücklich zu einem neuen starken Interesse für gesellschaftliche Tugend, als einem mächtigen Sporn zu großen edlen des Ranges würdigen Thaten benutzen lassen. — Es magt sich endlich zuweilen jener Haufe von Menschen, die ihrem Eigennutze und ihrem Range nach einer glänzenden Außenseite alles aufopfern, der Tugend des Patriotismus an, wenn sie ohne Rücksicht auf ihre leidenden und gedrückten Mitmenschen, einer eiteln Ehre nachjagen, und über die Befriedigung ihrer Ehrsucht die allgemeine Glückseligkeit aus den Augen verlieren. — Dieses und alles ähnliche, das unter dem Namen des Patriotismus auf leeres Verdienst und eiteln Nachruhm Anspruch macht, kann nach genauer Prüfung nicht dahin gerechnet werden.

Wenn wir aber den Hauptbegriff vom höchsten Wohl des Staats recht gefaßt haben, so läßt sich daraus die Hauptsache des wahren Patriotismus herleiten; sie ist: Das innige Interesse am Wohl des Ganzen in allen seinen Theilen, angewandt auf den Staat, dessen Glieder wir sind. Dem wahren Patriotien liegt die ächte Freiheit, der verzehnlingsmäßige Wohlstand, das frohe und ruhige Leben eines jeden seiner Mitbürger am Herzen. Er wünscht aufrichtig, den Geringen wie den Großen, jeden auf seine Art, glücklich — das heißt, mit Nutzen thätig zu sehen. — Die Versorgung des Kindes, wie des hilflosen Greises, Beschäftigung und Unterhalt für den Gesunden, Pflege und Hülfe dem Elenden und Siechen, alles dies sind die ersten Gegenstände seiner wärmsten Besorgnis; öffentliche Sicherheit der Ruhe und des Eigen-

thums, die Gegenstände seines äußersten Bestrebens. Daher die bereitwillige Aufopferung seines eignen und des Privatvortheils seiner Person, seiner Familie, seines Standes, so bald er mit dem allgemeinen Besten in Kollision geräth; die willige Theilnahme an allen den Lasten, die mit der besten Einrichtung unzertrennlich verbunden sind, und deren gleiche Vertheilung sie allein erträglich machen kann. Daher der rastlose Eifer zu nutzen, alle seine Kräfte, seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse zur Vervollkommnung, Veredlung und Beglückung seiner Mitbürger anzuwenden, der unerschütterliche Muth, selbst Guth, Ehre und Leben dahin zu geben, wenn es darauf ankömmt, die Gesellschaft, zu welcher wir gehören, zu schätzen oder glücklicher zu machen. Daher der Abscheu an unerlaubten Kränkungen und Bedrückungen der ärmern und niedrigeren Menschenklasse; daher sein Widerwille gegen Lummalt und Aufruhr, die das Gebäude der Glückseligkeit eines Staats in seinen Grundvesten erschüttern, und öfters niederreißen, ohne wieder aufzubauen. —

So der Patriot auf dem Thron. — Gern vergißt er seines Glanzes, seines scheinbar größern Rechts zum ausschließenden Genuße, um sich mit der unverwelklichen Krone der Glückseligkeit seiner Unterthanen zu schmücken; entbehrt gern manchen Genuß, um seinen Tausenden von Kindern als ein guter Vater eines Landes, auch ihren Theil an der Freude des Daseyns zu schenken; sucht seine süßeste Wollust in wohlthätiger Beschäftigung, und seine unüberwindliche Macht in der wohlverdienten Liebe seines Volks.

So die Reichen und Vornehmen, von reinem Patriotismus beseelt, machen sich zur Pflicht, mit ihrem vielvermögenden Beispiele einzuleuchten: weit entfernt, sich als Wesen einer andern bessern Art an-

zusehen, um bereitwillen etwa die andern nur da wären, um ihnen ihre Kräfte und Ansprüche auf Mitgenuß der Welt als schulbige Opfer darzubringen: weit entfernt, sich von allen Aufopferungen für das Beste des Ganzen auszuschließen, übernehmen sie willig den, ihrem Vermögen und ihren Kräften angemessenen, Theil der Last, und benutzen ihr Vermögen und ihren Rang, um ihren Wirkungskreis noch weiter auszuwehnen, noch vollkommener zu bearbeiten. Geseß und Gerechtigkeit sind ihnen um so heiliger, je leichter ihre Uebertretung ihnen fällt, und je verführerischer ihr Beispiel dem größern Haufen ist; sie verkennen nie den Werth eines thätigen Gliedes in dem Staatskörper, zu dem sie gehören, und ehren das Verdienst auch ohne Rang, um sich durch Rang und Verdienst doppelt geehrt zu sehen. —

Jeder, auch der geringste Bürger eines Staats, kann sich endlich als Patriot zeigen, wenn Ehrfurcht und Gehorsam gegen Geseß und Obrigkeit, Eifer und Arbeitsamkeit in seinem Fache und Berufe, und eine, ihn, wie alle andern, beglückende Sittlichkeit in seinen Handlungen überall hervorleuchtet, alle seine Maßregeln leitet und bestimmt.

Nach dieser, wie ich glaube, richtigen Bestimmung des Begriffs vom wahren Patriotismus, ist mir noch übrig, das wichtigste, das Mittel anzuzeigen, wie wir zu dieser gerühmten Gesinnung gelangen, die Quelle, aus welcher sie in unsern Herzen entspringen soll. Ich kann hier keine

angemessenere und mehrumfassende Worte, welche sich hierauf beziehen, finden, als den ehrwürdigen Zuruf des großen Mannes, der uns die Pflichten des Unterthanen und jedes häuslichen und bürgerlichen Verhältnisses auf eine so eindringende Art vorstellt: **Fürchtet Gott, ehret den König!** — Dann seydt ihr wahre Patrioten! — Ehrfurchtsvolle Liebe zu dem allgemeinen Vater und Gebieter aller Wesen, Abße uns den willigsten Gehorsam gegen seine heiligen Anordnungen ein — sie deuten alle auf **Liebe**, — reine ungeheuchelte Liebe gegen unsre Mitbürger ist das Wesen des Patriotismus, Liebe muß das Band seyn, das Obrigkeit an Unterthanen, Gehorchende und Befehlende an einander festsetzt, weise und wohlthätig zu regieren, gern und vollkommen zu gehorchen, bestimmt. Wahre Ehrfurcht für das höchste Wesen bewegt den Menschen zur Arbeitsamkeit. Er kennt seine Bestimmung, daß er darum mit solchen Kräften, solchen Anlagen ausgestattet ward, um Gutes zu wirken, und allenthalben, wohin ihn sein Wirkungskreis führte, zum Besten seiner Mitgeschöpfe thätig zu seyn. Religion, diese Tochter des Himmels, welche, was auch ihre Feinde und Verächter sagen mögen, ohne Widerspruch für den Monarchen auf dem Thron, für den Bürger im Staate, und für jedes Verhältniß in der großen Gesellschaft die sicherste und zuverlässigste Wegweiserin ist, ist der Hauptbewegungsgrund zur Ausübung der Pflichten des wahren Patriotismus. **Ehret den König!** ruft sie uns zu.

(Der Beschluß künftigt.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 19. August 1793.

I Warnungs-Anzeige.

Eine Frauens-Person welche im Amte
Reineberg verschiedene Diebstähle aus-
gibt, ist zu zwey monatlicher Zucht-
haußstrafe mit ein viertel Willkommen und
Abschied verurtheilt worden. Signatum
Minden am 7ten August 1793.

Königl. Preuß. Minden-Kayensbergische
Regierung.

v. Arnim.

II Avertissements.

Es wird sämtlichen Jagd-Berechtigten
im Fürstenthum Minden und der Graf-
schaft Ravensberg hierdurch in Erinnerung
gebracht, daß der Termin zur Eröffnung
der Jagd ein für allemal auf den 1. Sep-
tember jeden Jahres ansetzet, und wenn
gleich die Erndte schon zeitiger beendiaet
seyn sollte, dieses doch keinen Unterschied
in Eröffnung der Jagd macht, wornach
sich ein Jeder zu achten und für Schaden
zu hüten haben wird. Sign. Minden den
12ten August 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen.

v. Breitenbach. Haß. v. Redeker.
Bacmeister. v. Deutecom. v. Schock.

Da mit dem ersten October c. der zweite
diesjährige Receptions-Termin zu
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpfle-

gungs-Anstalt zu Berlin heran naht, so
findet sich der hiesige Magistrat, welcher
zur Besorgung der Geschäfte erwählter An-
stalt durch das Rescript vom 17ten Octbr.
v. J. authorisirt ist, veranlaßt, solches
dem benachbarten Publicum mit der Nach-
richt bekannt zu machen, daß alle diejenigen,
welche sich bei derselben zu interessiren Wil-
lens sind, halbjährige Beiträge einzuzah-
len, oder Wittwen-Pensionen zu erheben
haben, und sich nicht unmittelbar an die
General Direction selbst wenden wollen, sich
dieserhalb an den specialiter bestellten Com-
missarium Hu. Stadt-Director Diederichs
wenden, und die prompteste Besorgung der
ertheilten Aufträge gewärtigen können,
wenn solche spätestens vor der Mitte des
künftigen Monats eingegangen seyn wer-
den. Signatum Herford den 10ten August
1793.

Magistrat daselbst.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bei dem Kaufmann
Parden stehet ein wohl conditionirter Quers-
Ofen so von außen arbeitet wird und 4
und einen halben Fuß hoch 3 Fuß rheinl.
Maasse breit ist, zu verkaufen.

Bielefeld. Nachsehende der Wit-
we Heumanns hieselbst zuständige Immo-
biliar-Besitzungen, als 1) das hieselbst

R 1

sub No. 243 an der Nieder: Straffe be-
legene Wohnhaus, nebst dazu gehörig
Stein- und Grasshof und einem dahinter
belegenen Schuppen: Gebäude, so zusam-
men von dem Bau: Commissario Menck-
hoff auf 1850 Rthlr. abgeschätzt worden.
2) Zwen vorm Nieder Thor belegene Gär-
ten, wovon der eine auf 175 Rthlr. und
und der andere auf 250 Rthlr. hoch taxir-
et worden, sollen in Termino den 6ten
Sept. d. J. Theilungshalber öffentlich an
den Meistbietenden verkauft werden, und
haben sich die etwanige Liebhaber gedach-
ten Tages am Rathhause einzufinden und
ihr Gebot abzugeben. Zugleich werden
sämtliche an die Heitmannsche Vermögens-
masse Anspruch habende und aus dem Hy-
pothekens: Buche nicht consistirende Gläu-
biger aufgefordert, in dem gedachten Ter-
min ihre etwanigen Forderungen bey Ver-
lust derselben anzugeben und rechtsbedring
nachzuweisen.

Bielefeld. In der Behausung
des verstorbenen Hn. Provisor Hobelmann
Bielefeldt, sollen am 26ten dieses und fol-
genden Tagen verschiedene Effecten und
Mobilien bestehend in Kupfer, Zinn, Mess-
sing, Eisen, Linnen: Dress: und Bett: auch
sonstigen Haußgeräth nebst einigen Klei-
dungsstücken öffentlich an den Meistbietenden
verkauft werden, in welchen sich die Lieb-
haber jedesmal Vormittags 9 und Nach-
mittags 2 Uhr einzufinden und ihren Vor-
theil wahrzunehmen haben.

Bielefeld. Bei Johan Hilmert
Klassing Joh. Christoph Koch und Henrich
Adolf Waldecke ist eine Quantität rechte
gute Schaffwolle zu haben; Liebhabers
wollen sich innerhalb 8 Tagen einzufinden sonst
solche außerhalb Landes versandt werden
möchte.

Wie Friedrich Wilhelm von Gnaden
Gnaden, König von Preußen ic.
Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß

sie in und bey der Stadt Ibbenhüren be-
legene und dem dortigen Bürger Johann
Wilhelm Schroeder zustehende Immobilien
nebst allen derselben Pertinentien und
Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug
der darauf haftenden Lasten, auf 1265 Rr.
gewürdiget worden, wie solches aus der in
der Tecklenburg: Lütgenschen Regierungs-
Registratur befindlichen Taxe des mehreren
zu ersehen ist. Da nun der Curator des
Schroederschen Concursus: Registratur-
Auscultator Stähler um die Subhastation
der gedachten Immobilien allerunterthä-
nigst angehalten hat, diesem Gesuch auch
statt gegeben worden, so subhastiren wir
und stellen zu jedermanns feilen Kauf ob-
gedachte Immobilien nebst allen derselben
Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten,
wie solche in der erwähnten Taxe beschrie-
ben sind mit der taxirten Summe der 1265
Rthlr. und fordern mithin alle diejenigen,
welche selbige mit Zubehör zu erkaufen geson-
nen, zugleich aber solche nach ihrer Quali-
tät zu besitzen fähig, und annehmlich zu
bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich
in den auf den 17. Julii, den 17. August
und den 21. Sept. a. c. vor unserm dazu
Deputirten Regierungs: Rath Schmidt an-
gesetzten dreyen Dietungs: Terminen wo-
von der 3te und letzte peremptorisch ist, und
zwar in den beyden ersten auf hiesiger Re-
gierungs: Audienz in dem letzten aber in des
Gastwirths Stalls: Hause zu Ibbenhüren zu
melden, und ihr Gebot abzugeben, mit
der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf
des letzten Licitations: Termins etwa eins-
kommenden Gebote nicht weiter geachtet
werden wird. Urfundlich ic. Gegeben
Lingen, den 6ten Junii 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen.

Möller.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Die am großen Doma

hofe belegene v. Winkelsche Curie soll in Termino den 22ten dieses anderweit vermiethet werden. Pachtfliehhaber können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls Hause einfinden.

V Person so ihren Dienst anbietet.

Minden. Ein Bursche von guten Eltern der gut schreibt und zur Aufwartung zu gebrauchen ist, auch mit ein Pferd umzugehen weiß, wünschet eine Herrschaft und gibt der Cervis-Amtsdiener Gotthold Nachricht von ihm.

VI Sachen so gestohlen.

Herford. In der Nacht vom 24. auf den 25ten July a. c. ist dem Colonus Hellmann zu Großen-Aischen ein schwarzbrauner Wallach mit halb gestutzten Mähnen, mittelmäßiger Größe, am linken hinteren Fuß etwas weiß gezeichnet, 8 Jahr alt vom sogenannten Escher-Bruche zu Großen-Aischen diebischer Weise entwandt worden; wer davon Nachricht zu geben weiß, wird gebetben solche dem Königl. Post-Amt zu Herford gegen ein gutes Douceur zu ertheilen.

VII Sterbe-Fall.

Denen respectiven Aenderwandten, Obnennern und Freunden habe ich hiedurch Namens der hinterbliebenen schmerzlichst betrübten Frau Wittwe bekannt machen sollen; daßes der Vorsehung gefallen, am 2ten dieses Fröh um 5 Uhr ihren würdigen Ehemann, den ich zugleich als meinen Bruder innigst liebte, und dessen Asche verehere, in eine bessere Welt abzurufen. Ich meine den Herrn Friedeich August Heibsic, wohlverdienten Hebdomadarius und ersten Prediger des Hochadl. Stifts und der Gemeinde zu Schildesche. Er führte sein Lehramt beinahe 33 Jahre mit vielem Beifall und zur Erbauung seiner Gemeinde, nahm sich des Armenwesens mit besondern Fleiße an, und sein Andenken bleibt bei vielen in Segen. Er hinterläßt ausser einer sehr gebeugten Witwe 4 Söhne die seiner väterlichen Fürsorge noch bedürften, und vollendete seinen Lauf am 57ten Geburtstage seines Lebens, und am 14ten Tage des faulenden Fleckfivers. Die sonst gewöhnlichen Beileids-Bezeugungen werden verbethen. Schildesche den 10ten August 1793.

Heibsic,
Prediger zu Lengern.

Was ist Patriotismus?

(Beschluß.)

Unter dem Namen des Königs begreifen wir hier jede rechtmäßige Obrigkeit; dieser gebühret durchaus Ehre: nicht nur die äußerliche Bezeugung der Achtung, die ihr nach der Wichtigkeit ihres von Gott erhaltenen Amts zukömmt, sondern auch das thätige Zeugniß der Ehrfurcht durch Gehorsam, ohne welchen sie ihre Pflicht unmöglich erfüllen kann: denn, da zur Ueberficht

der Nutzbarkeit oder Schädlichkeit eines Dinges für den Staat, mehr gehört, als ein Jeder auf den ersten Blick übersehen kann, und eine gute Obrigkeit die freye Handhabung der ihr anvertrauten Macht vollkommenheit fordern darf, so ist ein unbedingter Gehorsam unentbehrlich, auch wenn es die Aufopferung eines Theils von meinem Eigenthum, meiner Zeit, meiner

Bequemlichkeit erfordert, die ich im wohlverdienten Vertrauen auf die Treue meiner Obrigkeit, und als rechtschaffner Patriot ihrer Willkühr zur Verwendung fürs allgemeine Beste überlassen muß. Gebet Gott, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers ist. Euer Herz, eure ganze Ehrfurcht und Liebe widmet eurem obersten Herrn und Vater im Himmel; — laßt seinen weisen und wohlthätigen Willen die erste Richtschnur eures Lebens seyn, und in allen, was dem nicht widerspricht, zeigt euch gegen eure Vorgesetzten auf Erden gehorsam und ehrerbietig. So will es Vernunft und Religion.

Alle Kräfte übt und gebraucht zum Besten der Gesellschaft, in der ihr lebt, und welcher ihr alles das Glück verdankt, dessen der Mensch außer dieser von Gott so gütig angeordneten Verbindung ganz entbehren müßte, um euch dieser Wohlthat würdig zu machen, und zum ungestörten Genuß derselben beizutragen. Ja, eine

möglichst vollkommne Staatsverfassung, die nur durch ächten Patriotismus gebildet und erhalten werden kann, ist eine sehr wichtige Wohlthat des Himmels! —

Wenn der Befehlende sein Ansehen nur zu desto leichterer Beförderung der wahren Glückseligkeit seiner untergeordneten Brüder anwendet, diese in ihren Vorgesetzten nicht ihre Tyrannen, nein, sorgsame Väter treuer und gehorsamer Kinder erkennen, deren Liebe und Vertrauen für die mancherlei Mühe und Sorgen ihres Amtes einzige Belohnung seyn kann, so bedarfs wohl keines besondern Beweises noch, daß allgemeines Glück und eine heilsame fruchtbare Ruhe, die unzertrennlichen Folgen dieses nie genug gepriesenen Et ers, einander gegenseitig zu beglücken, seyn müsse — daß ohne denselben die innere und äußere Sicherheit des Staats, dasjenige Vertrauen verloren geht, welches alles Glieder eines Staats unaussäglich mit Liebe und gleichem Interesse an einander knüpfen soll.

Selbstgespräch einer guten Hausmutter

am Abende eines jeden durchlebten Tages von ihr zu halten.

Die lieben Kleinen sind nun zur Ruhe; mein Tageswerk ist vollendet: bald wird der holde Schlaf meine Augenlieder schließen und mich vergessen machen, wer ich bin. Schöne noch einmal, meine Seele, in den Spiegel der Prüfung und siehe, ob du bist, was du sein kannst und sollst.

Ich bin Gattin eines Mannes. Durch treue rastlose Arbeit für den Staat und die Welt versorgt er mich und meine Kinder mit allem, was zur Nothdurft des Lebens gehört. Ihm dank ich es, daß ich jetzt

von Sorgen der Nahrung, den Mittag des Lebens im Reife meiner Kinder froh genieße, und den Abend desselben eben so ruhig erwarten kann, wie den Schlaf dieser Nacht. Er theilt mit mir Glück und Ehre, und freut sich keines Weibes außer mir. Ich soll ihm Erholung nach der Arbeit sein, Lohn für seine Mühe; ich soll ihm Aufheiterung nach dem Ernst seiner Geschäfte, Trost in bangen Stunden geben. Ich muß darauf sinnen, ihm jeden Tag des Lebens, den er für mich und meine Kinder lebt, durch kleine Freuden aufzuheitern. Ich muß

seinen kleinen Bedürfnissen zuvorkommen, und durch Sorgfalt für alle Bequemlichkeiten ihm sein mühevolltes Tagewerk zu erleichtern suchen. Die Stunden, die er bei mir zubringt, muß ich ihm durch trauliche und muntere Gespräche zu den schönsten des Tages machen. Keine üble Laune, kein Eigensinn darf jemals die zärtliche Ehnfucht stören, mit der mein Treuer nach vollbrachter Arbeit zu mir eilt. Ich bin ihm alles; er soll es mir sein. Andere Männer sind für mich nur Menschen: er allein ist Mann für mich; ihm allein gehört mein Herz und meine Liebe. Am Altar des Allwissenden habe ichs ihm geschworen, und wills halten, weil ich kann.

Ich bin Mutter, diese lieben Kleinen danken mir das Leben, und es sind Menschen. Nicht genug, daß ich sie nähre, pflege, reinige und vor leiblichen Unglücksfällen behüte: ihre zarten Seelen sind meiner mütterlichen Sorgfalt auch anvertraut. Ich muß ihren kindischen Verstand vor schädlichen Irthümern und Vorurtheilen bewahren und mit richtigen Vorstellungen von den Gegenständen, die sie umgeben, ausüben; muß ihre Fragen nach der Beschaffenheit, den Ursachen und dem Nutzen der Dinge liebevoll und wahrhaft beantworten und muß sie frühzeitig, durch Erregung der Aufmerksamkeit auf die Ursachen und Folgen der Dinge und Handlungen, zum Gebrauch der Vernunft gewöhnen. Ich muß ihre Thätigkeit beständig zu beschäftigen suchen; wäre es auch durch die einfältigsten Spiele, wenn sie nur unschädlich sind für Leib und Seele. Ich muß durch Liebe sie gewöhnen, alles aus Liebe und mit Liebe zu thun. Die ersten Anfänge von Eigensinn, Rechthaberei, Trotz, Rache und andern Gemüthsarten muß ich vorzüglich dadurch zu unterdrücken suchen, daß ich, wo ein solches Unkraut aufkeimen will, im Augenblick der Aufmerksamkeit des Kindes etwas anders zu thun gebe,

ohne jenen Fehler zu rügen, oder dessen nur zu erwähnen.

Ich muß das Herz der Kleinen durch Erzählung tugendhafter Thaten mit Liebe für das Gute erfüllen und Weisspiele der entgegengesetzten Fehler und Verbrechen hinzufügen, die ich ihm so vorstelle, daß sie Verdauern und Mitleiden mit der Schwäche des Lasterhaften, nicht Zorn und Unwillen in dem jungen Herzen erregen. Ich muß es so einrichten, daß, wenn die Kleinen etwas thun, das sie nicht sollten, eine unangenehme Folge, wie von selbst daraus entspringt; ohne daß ich nöthig habe, mit der Ruthe, oder nur mit Worten zu strafen; sondern daß ich es, wegen seines Fehlers und dessen schlimmen Folgen, bloß zu bedauern brauche. Ich muß den erhabenen Trieb der Vervollkommenung, so bald die Kinder gut und besser unterscheiden können, sorgfältig und auf wahre Vorzüge des Leibes und Geistes leiten: nicht auf Befriedigung des Gaumens, kindischen Muthwillens, oder Gegenstände der Eitelkeit und des Luxus. Ich darf in ihren Gegenwart nichts reden und thun, das ich ihnen nicht nachzuahmen heißen dürfte: ich muß geflissentlich jede Gelegenheit, vor ihnen recht und löblich zu handeln, auf eine ungezwungene natürliche Weise benutzen. Ich darf sie, wenn sie bloß ihre Schuldigkeit thun, nicht loben, sondern nur sagen: so ist recht; und, wenn sie fehlen, nicht mit Schimpfreden belegen, sondern nur sagen: das ist unrecht, und zeigen, wie es sein sollte. Ich soll den Saamen jeder Tugend und jeder löblichen Gemüths Eigenschaft in die jungen Herzen pflanzen, damit ich einst dem allweisen Richter unserer Thaten sagen kann: hier sind alle, die du mir gegeben hast — sind Menschen, die auf der Bahn der Selbstveredelung Gutes wirken im Weltall.

Ich bin Hausfrau. Ich habe ein Reich

zu beherrschen, das zwar klein ist, kleine Sorgen und Geschäfte hat; aber das durch Unordnung, Trägheit, Leichtsin und Thorheit leicht in großes Elend gerathen kann. Ich soll als Hausmutter dafür sorgen, daß es allen Gliedern der Familie nirgends besser gefalle, als zu Hause; darum muß ich selbst nirgends lieber sein, als zu Hause, im Kreise meiner Lieben. Hier ist der Schauplatz, wo ich meine Fähigkeiten und meinen Verstand zeigen soll; nicht auf der Parade der Eitelkeit, Coquetterie und Verstellung in den glänzenden Gesellschaften der feinen Welt. Hier soll ich die goldene Ordnung, das Licht und die Seele des Haushalts bis in den kleinsten Geschäften, Bedürfnissen und Vorfällenheiten unterhalten, damit alles am rechten Orte, zu Zeit und Stunde geschehe. Kein Winkel ist so verborgen; keine Sache so klein, wo ich meine Achtsamkeit nicht hinwenden, nicht jeden noch so geringen Nutzen davon zu ziehen suchen sollte. Wenn der Mann sichs angelegen sein läßt, etwas zu erwerben; so muß die Hausfrau eben so eifrig daran sein, das Erworbene zu sparen. Meine höchste Ehre ist, durch eine weise Eintheilung der Ausgaben und sorgfältige Benutzung der Zeit mit Wenigem viel anzurichten; zu machen, daß in meinem Haushalt Ordnung und Anstand herrsche, ohne Prahlerei; daß alle Personen, die da-

zu gehören, mit Speise und Trank zufrieden, reinlich gekleidet und mit einem warmen Nachtlager versehen sind; daß auch für Dürftigen eine Gabe übrig bleibt; und gleichwol jährlich nicht mehr ausgeht, als in solchen Haushaltungen, wo im Witzenzimmer Ueberfluß, und in Küche und Keller Mangel herrschet.

Durch Liebe und Freundlichkeit soll ich meine Untergebenen zur pünktlichsten Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten und machen, daß sie solche mit Freuden thun. Die Sonne Gottes geht vom Morgen bis am Abend ihre Bahn; mein Auge bemerkt keinen ihrer Schritte, aber mein Ohr hört ihren Lauf nicht; aber bei ihrem Untergange weiß ich, daß sie wieder aufgeht und fortwirkt, die Erde zu wärmen bis ihre Früchte reif sind. Dieses Bild der großen Mutter, die über die Erde brütet, ist das Bild eines jeden Weibes, das seine Wohnstube zum Heiligthum Gottes erhebt und an Mann und Kindern den Himmel verdient. Dies soll das Bild sein, das mir der Spiegel der Selbstprüfung vorhält, wenn ich im demüthigen Gefühl meiner Unwürdigkeit vor ihn trete, zu schauen, was ich sein soll und noch nicht bin.

Mittel zur Verbesserung des trüben Oels.

Man füllt den vierten Theil einer Flasche mit rein gewaschenen Sande an; das Uebrige mit drey Theilen siedenden Wassers, einem Theile Del, und noch einigen Granen Salpeter. Die Flasche wird wohl vermachet; die Materien werden unter einander geschüttelt, in gelinde Wärme auf den Ofen gestellt, oft umgeschüttelt, das von

den schleimigen Theilen des Oels trübe gewordene Wasser wird abgetrieben, und felsches, siedendes, wieder aufgegossen, bis es helle bleibt; und endlich wird das Del behutsam wieder abgegossen. Auf diese Art behandelt, wird das trübe Del schön weiß; und das Reind giebt, mit Silberglätte gekocht, einen schönen weißen Firniß.

Wird mit dem Ofen umschüttelt, mit dem

Wird mit dem Ofen umschüttelt, mit dem

Siegeslied,
als Mannz überwunden war.

Den 22. Jul. 1793.

Victoria! Gebrochen ist
Die Burg in welche sich,
Gesetzesfeindschafts, Schlangentist,
Und der Franzose schlich!

Wir Deutsche waren fast ihr Spott!
Nun liegt sie endlich da
Die veste Burg! mit uns ist Gott,
Mit uns! Victoria!

Die Feindschaft, und die Schlangentist
Der Dolch, der Meuchelmord
Der dürre Baumstoc, der Klabist
Die rothe Kappl! ist fort!

Und der durch sie verführte hint
Dem Spielzeug hinterher,
Singt seine Marschgefänge, singt
Sein: Ca ira nicht mehr!

Stolz aber noch, und noch in Wuth,
Geht der Verführer, seht!

Ah! daß ein Tropfe deutsches Blut
Mit ihm im Bunde steht!

Er wütet gegen sein Geschlecht,
Was er erdenkt und meint,
Das nur allein ist gut und recht
Sein Bruder ist sein Feind!

Blutströme macht er fließen, trinkt
Das hingestribnte Blut!
Sieht Unschuld morden, jubelt, singt
Der Mörder Heldenmuth!

Schweig! es Gesang! Die Menschlichkeit
Entsetzt sich, wenn sie's hört!
Gesetzes Haß, und stolzer Reib
Hat, Troja! dich zerstört!

In Staub und Asche, Schut und Graus,
Liegst du! du schöne Stadt!
Ha! wie so manches Gotteshaus,
Die Brut entheiligt hat!

Zerissen fühlt der Bürger sich
 Von eines Tigers Klau!
 Du schöne Stadt! Wir werden dich
 Viel schöner wieder bau!

Versteht sich, wenn Gerechtigkeit
 Auf deinem Throne thront;
 Wenn alte deutsche Redlichkeit,
 In deinen Häusern wohnt!

Wenn eines falschen Freundes Mund,
 Nicht weiter dich betrügt,
 Und wenn der deutsche Fürstenbund,
 Dir dicht am Herzen liegt!

An deinem Busen machte sich
 Die freche Kotte warm!
 Wir deine Brüder nahmen dich
 In unsern Bruder-Arm!

Sing' es, Gesang! der ganzen Welt!
 Der Deutsche sucht den Tod
 Fürs Vaterland, und ist nur Held,
 Als Mensch! und Patriot!

Wie war der Jüngling schon ein Mann:
 Wie flog er in den Krieg!
 Wie war er immer uns voran!
 Wie suchte er hohen Sieg!

Ihr alle, Brüder, habt's gesehn,
 Wie wohl ihm in Gefahr,
 Mit uns in seinen Tod zu gehn,
 Am heißen Tage *) war!

Sein Auge sprachte HelDENmuth,
 Und lachte Lust und Scherz,
 Wer anders HelDenthaten thut,
 Dem ist nicht wohl ums Herz!

„War dieser Held ein Fürst vielleicht?
 „Trug er den großen Stern!
 „Ist keiner, der an Muth ihm gleicht?
 „Ihr SÄnger! schmeichelt gern!

Tritt, Waffenbruder! ins Gewehr!
 Besiege Macht und List!
 Gesang! hör' auf! Und singe mehr,
 Wenn Strasburg über ist!

*) Am 16. Jul. 1793.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 26. August 1793.

I Avertissements.

Da Zweifel entstanden sind, in wieferne die gesetzlichen Strafen des Stempel-Edicts in Fällen statt finden, wo Schuldscheine und trockene Wechsel die auf ungestempelten Papiere ausgestellt worden sind, zwar nicht als Klage-Grund, aber doch bey Gelegenheit einer andern Klage als Beweisstücke der gezahlten Valuta und sonst zu den Acten produciret werden.

Da nun nach dem §. 8. des Stempel-Edicts trockene Wechsel und Schuldscheine so gleich bey ihrer Ausstellung mit dem gesetzmäßigen Stempelbogen versehen werden sollen, mithin die Contravention schon dadurch, daß dabey die Adhibirung des Stempel-Papiers unterlassen worden, für Consummirt zu achten, so muß allerdings wenn ein solches ungestempeltes Document auch nur bey andere Gelegenheiten zu den Acten komt, und dadurch die Contravention zur Wissenschaft des Richters gelangt, die gesetzmäßige Strafe gegen den Producenten verhängt werden und hat sich daher hiernach ein jeder zu achten, oder in Unterlassungs-Fall die gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Sign. Minden den 14ten August 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Die Eingesessenen der beiden Aemter Werther und Schilbesche in der Grafschaft Ravensberg, sind unter sich darin übereingekommen, daß sie für jede Soldaten und Knechtsfrau in diesen Aemtern 8 ggr. und für jedes Kind 2 ggr. monatlich, vom 1ten September d. J. an und solchergestalt jährlich in den ersteren für 52 Frauen und 61 Kindern unter 12 Jahren 269 rthlr. in den letzteren für 131 Frauen und 278 Kindern 712 rthlr. zusammenschließen wollen.

Dieser Entschluß, welcher durch die rühmliche Mitwirkung des dortigen Beamten Justizrath v. Sobbe genommen worden, giebt einen abermaligen Beweis von den patriotischen Gesinnungen der getreuen Eingesessenen hiesiger Provinzen, und wird daher, wie er es verdient, öffentlich zur Nachahmung bekannt gemacht. Gegeben Minden den 13ten August 1793.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Rebecker. v. Nordenspielt. v. Deutecom.

Daß von einem Adlichen Stifte hiesiger Provinzen 60 rthlr. in Courant an patriotischen freiwilligen Beiträgen für nothleidende Militär-Personen eingesandt worden, wird hierdurch bekannt gemacht.

Minden am 21ten August 1793.

An statt und von wegen Sr. K. M. K.

Craven.

Die Gebrüdere von Loen zu Cappel'n haben an patriotischen Venträgen für sich 40 rthlr. in Golde und für ihre Hausgenossen und Huerleute 10 rthlr. cour. eingekandt; desgleichen sind aus dem Kirchspiel Brämsche 16 fl. 10 st. 4 pf. holl. eingegangen. Lingen den 20ten August 1793.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingen'sche
Regierung.

Möller.

II Citaciones Edictale.

Das von der zu Behdem neuerlich verstorbenen Einliegerin Anna Engel Witwe Hülsing bey hiesigem Amte niedergelegte Testament, soll am Dienstage den 17ten Sept. d. J. publiciret werden, und werden alle und jede, die an deren Nachlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet bisagten Tages Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte sich einzufinden, und der Eröffnung des Testaments gewärtig zu seyn. Amt Rahden, den 21. Aug. 1793.

Gaden.

Da über das Vermögen des Königl. Eigenthümlichen Coloni Jürgen Heinrich Steube No. 35. zu Hellen Kirchspiels Wallenbüttel, Concurfus Creditorum eröffnet; so werden hiezu alle und jede, welche an gedachtem Coloni Steube oder dessen Stette zu Hellen irgend einigen Anspruch und Forderung haben, verabladet, in Termins den 1ten Sept. 9. Oct. und 13. Nov. d. J. zu erscheinen, ihre Forderungen, es bestēhen solche worin sie wollen, anzugeben, die darüber in Händen habende schriftliche Documente originaliter zu produciren, oder sonstige Mittel, wodurch sie die Richtigkeit ihrer Forderungen beweisen können, anzugeben. Es wird zugleich die Warnung bekannt gemacht, daß derjenige so alsdenn nicht erscheint, seiner Ansprüche und Forderungen obllig verlustig erkläret, und ihm in Absicht der übrigen sich gemel-

heten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Amt Enger den 7. Aug. 1793.

Conzbruch.

Hoberg.

Amt Limberg.

Der Leibzichter und Schmiedemeister Johan Heinrich Dierker, zu Holsen, ist Schulden wegen heimlich von hier entwichen. Da nun über dessen Vermögen, der Concurfus eröffnet, so wird sowohl der Dierker aufgefordert, sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, als auch jeder, der von selbigen Pfänden in Händen, oder ihm was schuldig, erinnert, sich bey Verlust des Pfandrechts, beym Gericht zu melden, auch an den Dierker bey Strafe doppelter Zahlung, nichts zu zahlen. Zur Angabe der Forderungen, und Erledigung des obigen, wird eine Frist, von 6 Wochen, und zuletzt Termins an der Gerichtsstube zu Bünde auf den 24ten September bezehlet, des Tages jeder, was er zu fordern, bey dessen Verlust, zu den Acten anzuzetgen und nachzuweisen hat.

Da gegen den hiesigen Kaufmann Gottlieb Heinrich Dingerdisch verschiedene Gläubiger sowol beim Magistrat als beim Stadgericht klagbar geworden, auch derselbe sein Unvermögen zu bezahlen selbst angezeigt hat, mitbin der Concurfusproceß wider denselben eröffnet werden müssen; so werden alle und jede, die an gedachtem Gottlieb Heinrich Dingerdisch aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiezu öffentlich vorgeladen, solches am 16. künftigen Monats September des Morgens um 10 Uhr am hiesigen Stadtaerichte anzugeben und zu liquidiren, und in Entsehung eines gültlichen Erlas: Vergleichs zu gewärtigen, daß die gemeldete Gläubiger rechtlich classificiret, die sich nicht gemeldete aber nachher nicht weiter gehöret, sondern von diesem Concurfus ausgeschlossen werden sollen. Erkant Lemgo den 6. August 1793.

Magistrat daselbst.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll 1) der dem hiesigen Brau- und Amte gehörige, vor dem Simeons Thore auf der Koppel belegene, nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltende und zu 900 rthlr. taxirte Hubtheil für 6 Röhre sub No. 52. 2) eine noch brauchbare kupferne Vier-Bräupfanne etwa 18 Cöthner schwer, wovon der Centner zu 30 rthlr. in Golde angeschlagen ist, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 23ten August den 20ten Septbr. und den 1ten Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einstellen, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Hubtheil, Real-Gerechtfame, welche aus dem Hypothequenzbuche nicht zu ersehen sind, fordern zu können vermeynen, vorgeladen, in dem letzten Termine ihre Ansprüche anzuzeigen, und zu rechtfertigen, wibrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer und Besizer damit abgewiesen werden sollen.

Minden. Die dem Colono Landwehr Nr. 25. in Dankersen gehörige in der kleinen neuen Dombredde belegene anderthalb Morgen Landes, sollen freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 26. Septbr. angezsetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Dom-Capitulshause einstellen, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen.

Minden. Es ist ein Zug von vier sehr schönen braunen 6jährigen Stutpferden 14 bis 16 Handhoch ohne Abzeichen und gut eingefahren zu verkaufen. Liebhaber wollen sich beim Rdnigl. Intellig. Comt. deshalb melden und weitere Nachweisung

gewärtigen; woben zur Nachricht dienet, daß davon auch nur 2 Stück veräußert werden können, und daß der Herr Eigenthümer für jeden Fehler und Schaden einstehet.

Die Kaufleute Tichel und Hohl bieten den einländischen Fabricanten eine Partei Schafwolle feil, wozu sich selbige in 8 Tagen einfinden wollen.

Mit Genehmigung hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer soll die Königl. Eigenbehörige Steuben Stette No. 35 zu Hellsen Kirchspiels Ballenbrück, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu derselben gehört: ein Wohnhaus, zwey Gärten, ein Brunnen, ein Manns- ein Frauens Kirchenstand, ein Begräbniß auf 5 Leiber; ferner der aus der Markenthellung zu erwartende Abfindungstheil, so wie nach einem unter den Markt-Interessenten gemachten Vergleiche zwey Schffl. Saatkuten Grundes. Die Lasten mit Einschluß 1 rthlr. 18 mgr. für die unbestimmten Bauerthschaftslasten, betragen 6 rthlr. 10 gr. 4 pf. und ist der Werth auf 424 rthlr. 19 gr. veranschlagt. Zum Verkauf derselben sind Termini auf den 11. Septbr. 9ten Octbr. und 13ten Novbr. dieses Jahrs bezielt, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Gerichtsstube zu Enger einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Der letzte Termin ist dergestalt peremptorisch, daß auf kein Nachgebohr Rücksicht genommen wird, auch kann jeder die Taxe vorher beim Amte einsehen. Zugleich müssen diejenigen, welche Real-Ansprüche an obigen Grundstücken zu haben vermeynen, solche und spätestens in dem letzten Termine anzeigen, und rechtfertigen, sonst sie zu gewärtigen haben, daß sie gegen den künftigen Käufer und Besizer damit abgewiesen werden sollen. Amt Enger den 7. August 1793.

Bielefeld. Nachstehende der Witte

we Heitmanns hieselbst zuständige Immo-
biliar-Verfügungen, als 1) das hieselbst
sub No. 243 an der Nieder-Strasse be-
legene Wohnhaus, nebst dazu gehörigen
Garten- und Grasshof und einem dahinter
belegenen Scheunen-Gebäude, so zusam-
men von dem Bau-Commissario Menck-
hoff auf 1350 Rthlr. abgeschätzt worden.
2) Zwei vorm Nieder Thor belegene Gär-
ten, wovon der eine auf 175 Rthlr. und
und der andere auf 250 Rthlr. hoch taxir-
et worden, sollen in Termino den 8ten
Sept. d. J. Theilungshalber öffentlich an
den Meistbietenden verkauft werden, und
haben sich die etwaige Liebhaber gedach-
ten Tages am Rathhause einzufinden und
Ihr Gebot abzugeben. Zugleich werden
sämtliche an die Heitmannsche Vermögens-
masse Anspruch habende und aus dem Hy-
pothekens-Buche nicht consistirende Gläu-
biger aufgefordert, in dem gedachten Ter-
min ihre etwaigen Forderungen bey Ver-
lust derselben anzugeben und rechtsbehörig
nachzuweisen.

Die dem Schutzjuden Samuel Meyer in
Borgholzhausen gehörige Grundstük-
ke, welche in einem an der Freystraße da-
selbst belegenen Wohnhause und Garten
und aus einem Bergtheile von 6 Scheffel-
saat bestehen, und von Sachverständigen
auf 647 Rthlr. 2 ggr. 2 pf. veranschlaget
sind, sollen nach entstandnem Concurs in
Terminis den 15. Julii, den 26. August und
zosten Sept. a. cur. öffentlich meistbietend
verkauft werden. Diejenigen, welche von
diesen Grundstücken etwas an sich zu brin-
gen gesonnen sind, werden daher hiermit
vorgeladen, in gedachten Terminen an ge-
wöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die
Bedingungen des Verkaufes zu vernehmen
und annehmlich zu bieten, weil nach Ab-
lauf des letzten Termins auf Nachgebote
nicht geachtet werden kann. Amts Ravens-
berg den 24. May 1793. Lueder.

Amts Ravensberg. Die Ab.

nigl. erbmeyerstädtische Nachlagen Stelle in
der Bauerschaft Voßhorst, welche aus ei-
nem Wohnhause, nebst Scheune, Backhaus
und Kotten, ungefehr 12 Scheffelsaat Feld-
land, 10 Scheffelsaat Markengrund, 2 Wie-
sen, 2 Weiden, einem Bergtheile von 6
Scheffelsaat, drey Kirchenständen und ei-
nem Begräbniß bestehet, und von Sach-
verständigen ohne Abzug der Lasten auf
1743 Rthlr. 5 ggr. angeschlagen ist, soll
in Terminis den 15. Julii, den 26. August
und 23. Sept. a. c. meistbietend in Königl.
erbmeyerstädtischer Eigenschaft feil geboten
werden. Diejenigen welche diese Stette
käuflisch an sich zu bringen willens sind,
werden demnach hiedurch aufgefordert, in
gedachten Terminen zu erscheinen und an-
nehmlich zu bieten, weil nachher auf etwa-
ige Nachgebote nicht weiter geachtet wer-
den kann.

Demnach auf Instanz eines ingrosirten
Creditoris wegen 320 Rthl. Capitals
ohne Zinsen und Kosten, des freyen Joh.
Henr. Christoffers zu Aldrup Wohnhaus
sub Nr. 88. 2 Scheffelsaat auf dem Vor-
schelt wovon 1 Scheffel des Christoffers
Mutter zugehört, mit ihrer Bewilligung
aber auch mit aufgeschlagen wird, imglei-
chen die Erbpachtländerenen auf dem Vor-
schelt unter Sr. Königl. Majestät allergnäd-
igsten Approbation mit dem übergebenden
Canon ad 10 Rthlr. 8 s. 9 Pf. noch der
neue Zuschlag worin etwas Wiesenwachs,
welches Haus und Grundstücke von den
geschwornen Taxatoren nach Abzug der dar-
von gehenden Fahrlasten zur Königl. Cons-
tribut: und Domainen Cassé ad resp. 8 ggr.
2 Rt. 18 ggr. 2 Rt. und 9 ggr. zu 390 Rt.
20 ggr. gewürdigt worden, in Befolge er-
gangenen rechtskräftigen Regierungs- Er-
kenntnisses in nachgesetzten 3 Terminen,
den 27. August, 17. Sept. und 15. Octbr.
a. cur. jedesmal des Morgens um 10 Uhr
vor dem Untergeschriebenen vermöge ihm
von Hochblbl. Regierung ertheilten Auf-
trags aufgeschlagen, und dem im letzten

Termino Meiffannehmlichbetenden von der Regierung adjudicirt werden sollen: Als wird dieses hiermit öffentlich verlaublich, und Kauflustige eingeladen, in den gesetzten Terminen sonderlich dem letzten zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf des letzten Termins ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden. Die Specialtaxe kann bey dem Untergeschriebenen eingesehen, wird auch in Termino vorgelegt, und die auf jedem Grundstück haftende Duesra bekannt gemacht werden. Tecklenburg den 29ten Julii 1793.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Das der verstorbenen Wittve Meyern gehörende in Griesenbruch sub No. 636 belegene Haus nebst Hintergebäude und Hofraum, und der dabey befindliche Hndtheil außerm Kubthor am Lichtenberge gelegen, von 3 Morgen so zu Feldland apiritet worden, soll in Termino den 29ten August auf dem Rathhause meistbietend auf einige Jahre vermiethet werden, wozu sich also die Liebhabere des Vormittags von 10 bis 12 Uhr einfinden können.

Minden. Das ehemals v. Westelsche Haus aufm Kampfe wird auf Michaelis

miethlos und zur anderweitigen Vermietung hiemit ausgedoten. Sollte sich auch ein Käufer dazu finden; so kann zwey drittel des Kaufpreii darin stehen und mit 3 und einen halben pCent verzinsel werden. Liebhaber sowohl zum Kauf als Mieten wollen sich beim Intelligenz: Comtoir melden und nähere Nachricht erfahren.

V Sterbe-Fall.

Kaum habe ich denen respectiven Anverwandten Gönnern und Freunden die traurige Nachricht von dem am 8ten dieses erfolgte Ableben meines seligen Bruders, des Predigers Friedrich August Heidsick zu Schildesche bekannt gemacht, so erfolgte der eben so betrübte als seltene Fall, daß ihm seine würdige und innigst betrübte Gattin Frau Conradine Henriette gebörne Schlütern, heute früh um 8 Uhr an der nemlichen Krankheit, die ihr ihren Ehemann 5 Tage vorher entriß, in eine bessere Welt nachfolgte, die es wegen ihres mütterlichen Herzens werth ist, von ihren 4 sobald Vater- und Mutterlos gewordenen Söhnen beweint zu werden, und bei ihnen in einem unvergesslichen Andenken zu bleiben. Sie lebte 50 und ein halb Jahr. Weisheitsbezeugungen werden verbeten.

Schildesche am 13ten August 1793.

Heidsick,

Prediger zu Lengern.

Ueber das gelehrte Mienenspiel in unsern Zeiten.

Aus den Frankenhäufischen Intelligenzblättern.

Es sind in der That sonderbare und merkwürdige Phänomene, die sich in der gelehrten Welt, in Hinsicht auf die Verehrung und Nichtverehrung der Götter in unserer Zeiten, Aufklärung, sehen und

erblicken lassen. Der eine wallfahret hin zu ihrem Tempel, belastet mit Kränzen, die er ihr zu Ehren gewunden und zu weihen gedenkt, der andere kündigt ihr den Krieg an, und dürstet mit Nachgier nach ihrem

Blut, der eine frenet Weibrauch, fällt nieder und betet an, — ein anderer hebt Steine auf, schläudert sie ab, um sie zu verwunden, oder wohl gar zu tödten. Hier wird sie als die Goldgrube der Erdbewohner gepriesen und geschildert, dort ist sie feuerpeiender Berg, der ganze Länd der verheert und verwüstet, hier bringt sie Menschenwohl in Umlauf und macht Staaten blühend; dort ist das Werk des Sturzes, der Ruin aller Nationen, hier verbreitet sie hellen Tag, dort schafft sie dicke Finsterniß und macht blödsichtig, hier eignet man ihr Manneskraft und Heldenmuth zu, dort wird sie als ein weibischer Geist verschrien, dem es an Energie des Hergens fehlt, um zu handeln, und so durchkreuzen sich Meinungen und Urtheile, Anbetung und Verbammung, in einem ewigen Wechsel. Ob die eine, oder die andere Parthey, mehr für, oder wider sich habe, mag ich hier nicht entscheiden, denn es liegt außerhalb meiner Sphäre. Vielleicht überhüpfen beyde in ihrem Enthusiasmus die Schranken. — So viel ist wohl ausgemacht, (wenn man unpartheisch dabey zu Werke geht,) daß man unser jetziges Zeitalter beglückwünschen muß zu den großen Fortschritten, die es im Gebiete der Wahrheit macht. Der dicke Nebel, der eine Zeit lang vor dem Auge des menschlichen Geistes schwebte, scheint sich allmählig zu verziehen, und von den Strahlen der aufsteigenden Sonne verbrängt und verschwächt zu werden. Es scheint ein freundlicher Genius zu seyn, der an die Seite der Menschheit tritt, ja, es ist beynabe wie das Erwachen eines in Todeschlaf Versunkenen, der nun wieder zum Gefühl seiner Kraft kömmt. Der Untersuchungs- und Prüfungsgeist wird geweckt, die Denkfreiheit begünstigt, und Männer von Verdienst stehen an der Spitze derselben. Nur schade, daß auf der andern Seite auch der Nachtheil nicht augen bleibt, den mehrertheils in solchen Fällen die Trägheit mit

zu bewirken sucht. In jeder Wissenschaft giebt es Bahnbrecher und Nachläufer, Tonangeber und Nachbeter, und eine Menge wiederklärender Thiere, die entweder guthertzig, oder träge genug sind, den Meinungen anderer ungeprüft zu huldigen, oder zu listig, und mehr in Mienen und Gebärden, als in reellen Thatsachen den Gelehrten zu machen suchen. Solche Geisteskrüppel sieht der stille und aufmerksame Beobachter, unzählig in unsern Tagen, in der gelehrten Welt umher wandern, da sie mehr zu reden und zu sprechen, als zu thun und zu handeln gewohnt sind. Der angehende Theolog verschauzt sich häufig hinter das trügliche und viel bedeutende Wort — Aufklärung, — er prahlt von neuen Meinungen und Aufschlüssen, überall läuft er umher, und fährt das Morgengewehr in der Hand, womit er Vorrathelle und Aberglauben enthaupten will. Er redet von Gesetzen und Vernunft, die man anerkennen sollte, (ohne sie selbst zu wissen) baut Scheiterhaufen, und trägt alte Dogmatiken und Compendien zusammen, die er allda in Triumpfsgefang anklobern, und verbrennen lassen will, in Gesellschaften hohnlächelt er über Orthodorie, er glaubt als ein Mann von hoher Weisheit deshalb zu gelten, und ist dabey oft unverschämt genug, im Hinterhalte fremde Federn zu rupfen, womit er sich schmückt. Der junge Philosoph brüestet sich ein Schüler Kants zu seyn, mit heiliger Ehrfurcht nennt er den Nahmen seines Lehrers. Bey jeder Defnung seines Mundes erscheint eine furchtbare schreckliche Terminologie; er redet viel vom kategorischen Imperatio, von Zeit und Raum, von transcendentaler Aesthetik, Dingen an sich, Kategorien, Principien u. s. w., und ihm dankt, als ruhe Kants Geist auf ihm, da er oft nicht einmal weiß, was Kant behauptet, oder geschrieben haben mag.

Der Jurist schüttelt oft nicht minder den Kopf über blinden Glauben und Vorurtheil

le, er wickelt über Pandektenwust und positive Gesetze, läßt über Styl und Ausdrück, sieht verächtlich auf die herab, denen das Corpus Juris ihr Alles, und Lexser ihr Gott zu seyn scheint, die sich lieber auf Obervanz und Erfahrung berufen, und die Ideale der Vernunft als Platonische Hirngeburten verlachen möchten, preiset ihnen dagegen, (welches an sich sehr gut ist,) Philosophie an, und ist wohl selbst ein Fremdling in diesem gelobten Lande. Wenn man überhaupt auf die Worte solcher Menschen Achtung giebt, so reden sie von Plänen, Entwürfen, guten Grundsätzen u. s. w., und wenn man ruhig auf die Folgen davon hinblickt, so sind es leere Töne gewesen, die sich in der Luft wieder zertheilen und verlieren. Sie reden von unverjährbaren Rechten der Menschheit, (diesem so oft gemißbrauchten Mahnen,) von ewigen und unveränderlichen Naturgesetzen, vom großen Zwecke der Menschheit, (und kennen oft ihren eigenen nicht,) sie vergöttern Männer ihres Zeitalters, ohne ihre Verdienste zu kennen, ihr Wappen, das sie führen, heißt Freigeist, sie ziehen sich in Einsamkeit vorzüglich zurück, um über Lage und Verhältniß ungestört nachdenken zu können. In Gesellschaften sitzen sie oft tief sinnig, (aber in gedankenloser Unthätigkeit,) sie rufen zuerst mit Freiheit, so bald man nach der Fahne des Aufbruchs greift, (ohne in dieser wichtigen Materie gehöriges Licht zu haben) an allen Orten sollen Katastrophen durch sie bewirkt werden, sie ratheln Anstalten, Schulordnungen u. s. w., und lassen es bey den bloßen Worten bewenden. Beym Niederreißen eines Gebäudes zeigen sie große Dienstfertigkeit, aber beym Aufbauen sind sie nicht einheimisch, kurz, sie streuen Blumen auf des Helden Grab, ohne den Rath zu haben, so zu sterben, wie er. Das nenne ich leeres Nienenspiel, womit für Menschenwohl nichts gewonnen ist. Gedanken gliedweis

anzureihen, (sagt ein verewigter Schubart,) und sie so lange zu verfolgen, bis die Seele am letzten Ringe stüßt, das ist vielen zu lästig, zu mühsam. Der Staat bekümmert alsdenn eine Menge dreisser Sprecher und kriechender Schmeichler, von welchen die Jahrbücher der Menschheit nicht eine einzige Großthat aufzuweisen haben. Ihr kreisender Verstand bringt lauter Mißgeburten zur Welt, und statt Meize zu fällen, fällt man Bäume. — Nur Zuversicht in seine Fähigkeiten ist der herzerhöbende Gedanke, ohne welchen der Mensch nichts rühmlisches unternehmen kann, und der Funke dazu liegt schon in der Menschennatur.

Nur die Brille der Eigenliebe frühzeitig zerbrochen, in die Geschichte seines Lebens öftere und unparteyische Rückblicke gethan, den Zweck den man erlangen will, nie aus den Augen verloren, sondern immer die weisesten Mittel dazu erwählt, die Felder des Geistes auf die rechte Art urbar gemacht, nicht nur einen Zweig am Baume der Erkenntniß, sondern Wurzel, Stamm und Wipfel kennen gelernt, nicht bloß nach fremden Veyfall gezeigt, sondern mehr im Stillen durch Thaten für Menschenwohl gearbeitet, Schätze von Welt- und Menschenkenntniß sich gehäuft, den falschen Grundsatz: „werde ich allein zum Wohl des Staats, zur Aufklärung beytragen können“ quot humeri valeant, in seinem jetz desmaligen Wirkungskreise gethan; so wird man nie in Gefahr stehen, in ein leeres Nienenspiel zu verfallen, das doch am Ende sich noch in seiner ganzen Blöße und häßlichen Gestalt zeigt, sondern man wird mehr durch Thaten, als durch Worte, mehr durch Handeln, als Nienen und Gebeyden, die Würde des Menschen zu behaupten, und würdig auf der Erde zu wandeln suchen. O! wäre dies doch zur Ehre unsers Zeitalters gesagt und vollbracht! —

Wie man in Fällern, da man unvermuthet Dung gebraucht, ohne gerade welchen in Vorrath zu haben, sich denselben in kurzer Zeit verschaffen könne.

Ob wohl ein fleißiger Hauswirth unablässig dafür sorgt, daß er zur Befriedigung seiner gewöhnlichen Bedürfnisse reichlichen Dung im Vorrath habe, und ob er gleich, ehe er ein Feld zu Dung erfordernden Gewächsen bereiten läset, immer vorher seinen Ueberschlag macht, ob er mit seinem vorhandenen Vorrath dazu auch ausreichen könne, so können doch bei ihm noch immer die Zeiten eintreten, da er seinen Vorrath so eben ganz angebracht, oder wenigstens demselben schon seine ganzen Bestimmung gegeben hat, wenn er einen neuen Vortheil erblickt, den er sich machen könnte, wenn es ihm nicht gerade jetzt an dem dazu erforderlichen Dünger fehlte, er entdeckt z. E. wenn er seinen Weizen, oder seinen fetten Roggen eingeerntet hat, auf seinem Acker noch einige schlechte Stellen, die er auf immer gut und den andern Stellen gleich machen könnte, wenn er im Stande wäre, sie auf frischer That noch einmal zu düngen: oder es kommt ihm ein neues nütliches Futterkraut vor, womit er einen sonst öden und nichts eintragenden Fleck Landes mit Hilfe einer kleinen Verbesserung sogleich bekleiden und zum großen Ertrage bringen kann: oder er will einige Spargelbeete anlegen, ohne seinem Acker dadurch etwas zu entziehen: oder er will seine letzte Saat noch einmal düngen, damit der darunter gestreute Klee desto sicherer und besser wachse und fortkomme: oder es tritt sonst einer von den unzähligen Fällen ein, da der Landmann, der nie Dünger genug machen kann, unendliche Vortheile vor sich siehet, wenn er schnell zu Mitteln rathen kann, dem Lande die dazu erforderliche Kraft zu geben. — In allen diesen Fällen wird er nie in Verlegenheit sein, wenn er nur an einem Orte sich befindet, wo er Moos oder mit Moos

und Heide bewachsene Rasen aus Brückern haben kann.

Er läset nemlich so viel Moos oder so viele Rasen ausstechen, als er zu seiner jedesmaligen Absicht gebraucht, und fährt es auf den Acker, den er damit gedüngt haben will, in verschiedene große Haufen zusammen. Unter dessen daß dies angefahren wird, legen, andere, wenn das Geschäfte geschwind vollendet werden soll, das Moos und die Rasen in der Rinde schichtenweise über einander. In die Mitte des daraus entstehenden hohen und runden Haufens wird ein ziemlich dicker Pfahl gesteckt, den man, so wie der Haufe sich erhdht, auch immer weiter in die Höhe zieht; und auf eine jede Schichte wird, ehe eine neue wieder darauf kommt, etwas ungelöschter Kalk gestreut. Ist der Haufe so hoch, als er seyn soll, so zieht man den in der Mitte steckenden Pfahl ganz heraus und gießt in das dadurch entstandene Loch so lange Wasser hinein, bis die Masse in Gährung geräth und besonders der ungelöschte Kalk sich zu löschten angefangen hat, welches an dem aufsteigenden Dampfe leicht wahrzunehmen ist. Man verfließet zweimal 24 Stunden, in welcher Zeit man denn schon viele andere Haufen daneben verfertigt haben kan, so ist der ganze Haufen gesunken und alle diese mit einander vermischten Dinge sind in eine reichhaltige düngende Masse verwandelt. Die Masse wird so fort über den Acker geföhret und thut, sobald das Land darauf besäet ist, sogleich ihre vortrefliche Wirkung.

Ohne Mühe und etwas vorausgehenden Aufwand hat man freilich einen solchen Dünger nicht. Allein wo kan der Landmann irgend etwas Vorzügliches erwarten, wenn er dieses sehet? So eine Arbeit bezahlt sich doch, wenn das übrige Verfabren der Ackerleute damit völlig übereinstimmt und keine besondere Unglücksfälle eintreten, bereits in dem ersten Jahre ganz wieder: und 40 bis 50 Procent jährlichen Gewinnes hat man dabei, wenn man selbst Eigentümer des Ackers ist und seinen Acker wirtschaftlich zu behandeln fortföhrt, auf viele Jahre noch öden dorein im Kauf.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 2. Sept. 1793.

I Avertissements.

Da durch'gewinsüchtigen Leuten, in hiesigen Provinzen ausgestreuet worden, als sey die dießjährige Kofken = Erndte, überall schlecht ausgefallen, und daß auch ein Korn = Magazin an der Weeser in hiesiger Gegend angelegt werden sollte; so wird das Publicum hierdurch benachrichtiget, daß obige Ausstreunungen, nicht in der Wahrheit gegründet sind, sondern nur in der Absicht verbreitet seyn können, den Kofkenpreis, in die Höhe zu erhalten; vielmehr kann man, aus allen gesammelten, und zusammen gehaltenen Nachrichten, von der dießjährigen Erndte versichern, daß solche im ganzen, unter die guten zu rechnen, und kein Kofken = Mangel, oder Theuerung, zu befürchten, wenn wucherlicher Vor- und Aufkauferey Ziel und Maas gesetzt werden wird, auch zu Anlegung eines Korn = Magazins, an der Weeser, keine Befehle eingelaufen sind, noch zu erwarten stehen. Gegeben Minden den 24. August 1793.

Königl. Preuss. Minden = Ravensbergische
Krieges = und Domainen = Cammer.
v. Breitenbach. v. Rebeder. v. Hüllesheim.

Dem Publico wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß seit dem Avertissement vom 12ten Junii 1793 folgende freywillige Beiträge für Soldaten = Frauen

und Kinder auf dem Lande bewilliget worden:

1) aus dem Amte Schlässelburg und einigen Districten des Amtes Hausberge 34 rthlr. 11 ggr. 1 pf.

2) von dem hiesigen Cammer = Collegio monatlich 17 rthlr. 10 gg.

3) von dem Schneidergewerke zu Herford 10 rthlr.

4) von dem Capitaine von Scheele zu Hudenbeck 30 rthlr., noch von demselben monatlich 2 rthlr.

5) von dem Land = Rath v. Wincke monatlich 1 rthlr.

6) von dem ablichen Stifte Querenheim 60 rthlr.

7) von dem Hsnabrückschen Benedictiner Nonnen = Kloster Desebe 25 rthlr.

8) von dem Fräulein von Beauforth 10 rthlr.

9) von dem Gerichts = Eingesehenen zu Stedefreund monatlich 14 ggr.

10) von dem von Ghrh Wriessberg monatlich 10 ggr. sodann

11) von vier Unterthanen in dem Amte Ravensberg Jährlich 3 rthlr. 12 ggr.

Sign. Minden am 17ten August 1793.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges = und Domainen = Cammer.

Haf. v. Rebeder. v. Hüllesheim.

M m

II Citationes Edictale.

Da die Ehefrau des Krieges = Rath's und vormaligen Engerschen Accise Inspectors von Elsner wegen der Schulden ihres Ehemannes eine Uebereinkunft und Vergleich mit dessen Creditoren zu treffen gedenkt, und des Endes die bekanten und angezeigten Gläubiger ad Terminum den 2ten October a. c. vor den Deputatum Regierungs = Rath Widelind vorgeladen worden; wegen der etwaigen sonstigen unbekanten Gläubiger aber um deren öffentliche Vorladung nachgesucht ist; so werden in gefolg dessen, sämtliche Gläubiger des gedachten jezigen Krieges = Rath's von Elsner zu obigem Termin hierdurch vorgeladen, um sodan vor gedachtem Deputato Regiminis Morgens 9 Uhr hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit gebührend nachzuweisen, oder sie haben zu erwarten, daß angenommen wird, daß sie sich in keinen Vergleich mit der Ehefrau ihres Schuldners einlassen, sondern sich an Letztern in seinem jezigen Foro halten wollen. Minden am 2ten August. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
Crayen.

Wir zum combinirten Königl. Preuß. und Stadtgericht der inmidiat Stadt Herford, verordnete Richter und Bürgermeister thun kund und zu wissen: daß nachdem die geschiedene Ehefrau des verstorbenen Bürger und Sattlermeister Harbort, Rahmens Dorothee Hafmanns ohne leibliche Descendenz neuerlich mit Tode abgegangen, deren sich gemeldete intestat Erben angezeigt haben, daß von der Defuncta noch ein leiblicher Bruder Rahmens Johan Hafmann vorhanden, welcher vor ohngefähr 40 Jahren als Schuhmacher = Geselle sich von hier entfernt und nach Dänemark gegangen sey. Da nun diesem sofort ein Curator in der Person des hiesigen

Bürger und Schuhmachermeister Hilgenbockers zugeordnet und derselbe nach gesetzlicher Vorschrift darauf angetragen hat, den abwesenden Johan Hafmann als einen Verschollenen edictaliter citiren zu lassen; so ist diesem Suchen statt gegeben, und citiren und laden Wir daher gedachten Johan Hafmann und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino den 13. Juny 1794. Morgens 9 Uhr sich am hiesigen Rathhause entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Solte sich derselbe oder seine etwaige Erben in dieser Zeit nicht melden, so wird er für Todt erklärt und der ihm zukommenden Antheil an der Verlassenschaft seiner Schwester der verstorbenen Dorothee Harborts, denen sich gemeldeten Intestat = Erben überlassen werden. Urkundlich ist diese Edictal = Citation hier und in Minden affigirt, denen Kippstädter, Cleveschen und Hamburger Zeitungen auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden. So geschehen Herford den 2. August 1793.

Combinirtes, Königliche und Stadtgericht daselbst.

Eulemeier. Consbruch.

Amt Schildesche. Mit Ein-

willigung des hiesigen Amtsunterthan, Coloni Diebrock, wird hie mit öffentlich bekannt gemacht, daß demselben bis auf anderweite gerichtliche Verfügung kein Credit ertheilt werden dürfe, und diejenigen, welche dagegen handeln, keine Hülfe zu gewärtigen haben. Zugleich liegt allen und jeden, außer den zum Militairstande gehöri- gen Personen und welche bereits bey den bisherigen Verhandlungen ihre Forderungen angegeben haben, ob, die habenden Ansprüche zu den Diebrock in Termino den 28. Septbr. dieses Jahrs anzumelden widrigenfalls die gänzliche Abweisung erfolgt.

Da gegen den hiesigen Kaufmann Gottlieb Henrich Dingerdiss verschiedene Gläubiger sowol beim Magistrat als beim Stadtgericht klagbar geworden, auch derselbe sein Unvermögen zu bezahlen selbst angezeigt hat, mithin der Concursproceß wider denselben eröffnet werden müssen; so werden alle und jede, die an gedachten Gottlieb Henrich Dingerdiss aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiezumit öffentlich vorgeladen, solches am 16. künftigen Monats September des Morgens um 10 Uhr am hiesigen Stadtgerichte anzugeben und zu liquidiren, und in Entscheidung eines gültlichen Erlass: Vergleichs zu genärtigen, daß die gemeldete Gläubiger rechtlich classificiret, die sich nicht gemeldete aber nachher nicht weiter gehdret, sondern von diesem Concurs ausgeschlossen werden sollen. Erkant Lemgo den 6. August 1793.

Magistrat daselbst.

Von Uns Nichtern der Neustadt Dsnabrück werden alle diejenigen, welche an dem Bernhard Anton Spiegelberg von dem Kaufmann und Bürger der Neustadt Dsnabrück, Johan Christian Rdnemann, verkauften, auf der Johannis Straffe zwischen Jobst Drops und Thdners Häusern belegenen Hause aus irgend einem Grunde eine Real: Forderung haben, solche hey Strafe eines ewigen Stillschweigens an dem ersten Gerichtstage nach den dormaligen Erndte: Ferien, nämlich am 3ten Oct. dieses laufenden Jahres Nachmittags um 2 Uhr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte anzugeben und gehdrig zu rechtfertigen, auf Anhalten des gedachten Käufers verabladet. Gegeben vom Gericht der Neustadt Dsnabrück den 8. Aug. 1793.

Meyer.

III Sachen, so zu verkaufen.

Winden. Das auf dem Weins Garten sub Nor. 346 belegene Thielensche

Haus nebst dabey befindlichen Hoffraum und Zubehör, so zu sammen auf 90 rthlr. taxirt worden, sol freywillig subhastiret werden. Die Kauflustigen können sich dazu in Termines den 4ten Octobr 6 Novbr, und 6 Decbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach vorgängiger Einwilligung der Intressenten auf das höchsten Geboth den Zuschlag gegenwärtigen.

Da die Königl. Meyerstädtische Eggersmans Bürger Stette, Nro. 58. zu Bünde, in ihrer gegenwärtigen Verfassung, nicht mehr erhalten werden kann; so ist von hoher Krieges: und Damainen Cammer, durch das allergnädigste Rescript, be 23ten Februar, der Verkauf nachgegeben. Es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, ein Garten bey dem Hause, einer auf den Esch, ein Begräbniß und Rote: Grube dieses alles ist zu 434 Rthlr. 14 ggr. gewürdiget und sol am 29ten Octbr. a. c. salva Qualitate, zum Verkauf ausgestellt werden. Lusttragende Käufer können sich dann Morgens 11 Uhr, an der Gerichts Stube, zu Bünde, einfinden, und haben gegen den besten Geboth, unter Vorbehalt Approbation, hochpreizlicher Cammer, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede, welche an diese Bürger: Stette, Ansprüche haben, bey Verlust derselben aufgefördert, diese spätestens, des Tages anzugeben. Bünde am Königl. Preuß Amt Limberg den 19ten August 1793.

Amte Ravensberg. Das den

Erben des verstorbenen Johan Friedrich Arcularius gehdrige in der Stadt Halle sub Nro 87 am Kirchhofe belegene Wohnhaus nebst dem Garten in der sogenannten Rislers Straffe, und einen Begräbniß auf dem dasigen Kirchhofe, welche jährlich mit 1 rth. 19 ggr. 6 pf. in die Domainen, 1 rthlr. 18 mgr. an die Kirche, und 9 mgr. an den Magistrat in Halle oneriret, und nach Abzug dieser Lasten auf 426 rthlr 10 ggr. ver-

M m 2

anschlaget sind, sollen in Terminis den 30ten Sept. den 28ten Octbr. und 2ten Decembr. dieses Jahrs öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke zu erstehen gesonnen sind, haben sich daher in gedachten Terminen an gewöhnlicher Gerichts-Stube einzufinden, und besonders im letztern annehmlich zu biethen, weil auf nachherige Gebotthe nicht weiter geachtet werden kann.

Wir Friedrich Wilhelm von Gnaden Gnaden, König von Preußen u.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die in und bey der Stadt Ibbenbüren beslegene und dem dortigen Bürger Johann Wilhelm Schroeder zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1265 Rth. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Schroederschen Concurfus Regierungs-Auskultator Stähler um die Subhastation der gedachten Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Besuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwahnten Taxe beschriebenen sind mit der taxirten Summe der 1265 Rthlr. und fordern mithin alle diejenigen, welche selbige mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 17. Julii, den 17. August und den 21. Sept. a. e. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angesetzten dreyen Bietungs-Terminen von der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz in dem letzten aber in des Gastwirths Stalls-Haus zu Ibbenbüren zu

melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedingung, daß auf die nach Ablauf des letzten Reitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich 11. Gegeben Lingen, den 6ten Junii 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
Möller.

IV Notifications.

Minden. Bey Madame Foll allhier auf Martini Kirchhoffe, komt auf Michaelis für eine Pensionairin ein Stelle offen. Es wird nebst guter Erziehung Unterricht im Französischen und Deutschen gegeben.

Der Kaufmann Herr Christoph Berged hat 1) von dem Colono Habeler No. 11 Bauerschaft Kleindorf einen bey der Gemeinheits-Theilung vorläufig angewiesenen Zuschlag auf der Westlage belegen, und 2) von dem Colono Hollwebe No. 75 das selbst einen auf der Westlage belegenen Zuschlag, unter Königl. Cammer. Consens, angekauft, worüber die Documenta ausgefertigt worden sind. Amt Rahden den 27ten August 1793.

V Sterbe-Fälle.

Allen unsern Anverwandten, Freunden und Bekanten, wird hiermit bekannt gemacht, daß es der Vorsehung gefallen, unsere würdige Mutter die verwitwete Frau Engel Catharina Walte geborne Piepers am 27ten dieses Monats im 92ten Jahre ihres Lebens, an einer Entkräftung, in eine bessere Welt hinüber zu nehmen. Von der gütigen Theilnahme völlig überzeugt, werden alle schriftliche Beyleidsbezeugungen verboten. Minden den 30. August 1793.
Walten Erben.

Meinen Anverwandten und Bekanten mache ich hierdurch das am 31. Aug. an einer schleunigen Entkräftung erfolgte sanfte Absterben meiner Gattin, Sophie

Eleonore gebohrne Bbdecker bekant. Sie starb im 32ten Jahre ihres Alters, im 17ten Jahre unserer so glücklich geführten Ehe. Ich, fünf Kinder, so weit diese schon mündig genug darzu sind und mancher Freund weinen um sie. Denn sie war edel und gut. Aber Beyleidsbezeugungen verbitte ich höchlichst, sie reißen die so tief geschlagene Wunde nur von neuem auf.

M. August Kottenkamp, in Minden.

VI Zucker-Preise von der Fabrique David Spittgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

Canary - 15 $\frac{1}{2}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade - 15 $\frac{1}{4}$ "

| | | | |
|----------------------|----|------------------|---|
| Fein Raffinade | - | 15 | " |
| Mittel Raffinade | - | 14 $\frac{1}{2}$ | " |
| Ord. Raffinade | - | 14 | " |
| Fein klein Melis | - | 13 | " |
| Fein Melis | - | 12 $\frac{1}{2}$ | " |
| Ord. Melis | - | 12 | " |
| Fein weissen Candies | - | 15 $\frac{1}{2}$ | " |
| Ord weissen Candies | - | 14 $\frac{1}{4}$ | " |
| Hellgelben Candies | - | 14 | " |
| Gelben Candies | - | 13 $\frac{1}{2}$ | " |
| Braun Candies | - | 12 $\frac{1}{2}$ | " |
| Farine | - | 8 9 10 | " |
| Sirop 100 Pfund | 10 | Rthlv. | |

Minden den 29. Aug. 1793.

Mittel grüne Schminkebohnen und Erbsen im Winter zu erhalten.

Aus den Berlinischen Sammlungen etc.

Man hat schon längst auf Mittel gedacht, grüne Schminkebohnen für den Winter aufzubewahren, weil es ungemein angenehm ist, zu einer Zeit, wo sich der Erbboden verschlossen hat, und nichts hervorbringt, ein so vortrefliches Zugemüse speisen zu können. Allein ich habe bisher nur zwei Methoden in Erfahrung gebracht, welche mir beide nicht hinlänglich zu seyn scheinen. Die eine Methode ist, sie, wie kleine Gurken, in Essig einzumachen, wodurch sie zwar allerdings erhalten, aber doch nicht anders, als wie Sallat mit Oele, gegessen werden können. Die ander Methode ist, sie in Butter halb zu braten und so einzumachen: allein dieses ist nicht allein kostbar, sondern die Bohnen verderben auch zum öftern.

Das Mittel, welches ich vorschlagen will, und wovon ich und verschiedene meiner Freunde schon wirkliche Erfahrung haben, ist sehr einfach; die Bohnen laufen dabey nicht in Gefahr zu verderben, man kann sie, wenn man will, von einem Jahre

zum andern aufbehalten, und sich ihrer nur in der allerstrengsten Winterszeit bedienen. Wenn man sie in einer dünnlichen Brühe kocht, so haben sie nicht allein ihren vortreflichen Geschmack noch sondern sie sehen auch so schön und grün aus, als wenn sie erst im Garten gebrochen wären. Die Liebhaber dieser Kost werden sich sehr vergnügen, ihren Geschmack durch ein so leichtes und wohlfeiles Mittel zu allen Zeiten befriedigen zu können.

Man samlet so viel grüne Schminke oder welche Bohnen zusammen, als man zur Versorgung seines Hauses nöthig hat. Sie müssen aber zu der Zeit gebrochen werden, da sie noch zart sind, und noch keine Bohne in der Schale formirt ist. Wenn sie gelesen und völlig zubereitet sind, als ob man sie an selbigem Tage noch speisen wollte, so schütet man sie in einen Kessel kochenden Wassers, und es versteht sich von selbst, daß man sie wenn der Vorrath zu groß ist, nicht alle auf einmal nehmen dürfe. Dieses geschieht in der Absicht,

um die Bohnen zu schäumen, und es ist unnöthig zu erklären, wie dieses gemacht werde, da die ungeübteste Köchin wohl weiß, wie dieses anzufangen sey. Wenn die Bohnen gebrüht und genugsam geschäumt sind, so wird das kochende Wasser abgegossen, und dann schüttet man sie in kaltes Wasser, läßt sie hernach auf Weidenflechten abträufeln, und leget sie an die Sonne, bis sie ganz trocken sind. Auf den Dörfern und in den Städten, wo man Backöfen hat, kann man die Bohnen darin trocknen, so bald das Brod heraus ist, da sie dann viel geschwinder trocknen. Kann man aber diese Bequemlichkeit nicht haben, so muß man es in der Luft verrichten, welches zwar etwas länger währet, aber doch eben so gut ist. Wenn Bohnen solchergestalt ihre Vollkommenheit erreicht haben, kann man sie in einen Kasten packen, und an einen trocknen Ort hin setzen.

Jedermann weiß, wie begierig man im Frühjahre auf die jungen Erbsen wartet, und welche unbeschreibliche Mühe man anwendet, um frühzeitige Erbsen zu erhalten; die dann auch sehr theuer verkauft werden. Gleichwohl können doch solche, durch die Kunst, vermittelt des Düngers, und erzwungener Wärme getriebene Erbsen niemals eben den Geschmack haben, als wenn sie von der Sonne und von den Erdsäften den gebrühten Grad der Nahrung und Reife bekommen. Warum will man so viel Geld ausgeben, um Speisen zu erkaufen, die fast nicht zu genießen sind, auch kein anders Verdienst haben, als ihre Seltenheit; da man mit ein wenig Vorsichtigkeit viel zeitiger, ja so gar im aller-

härtesten Winter, kleine grüne, ganz saftige und süßlich reife Erbsen haben kann? Es ist hierbey sonst keine Schwierigkeit, als daß man zur Zeit, da die Erbsen blühen, kleine, zarte aussuche und sie eben so, wie die grünen Bohnen, zubereite. Doch scheint es mir besser zu seyn, daß sie im Schatten getrocknet, und hernach an einem sehr trocknen Orte aufbehalten werden, bis man sie speisen will; den solchergestalt geht, da sie so viel langsamer trocknen, alle Feuchtigkeit aus ihnen heraus; da hingegen die Wärme des Ofens, oder der Sonne gleichsam nur die Oberfläche derselben zusammen zieht. Sie pflegen alsdann einzuschrumpfen, und ihre inwendige Feuchtigkeit kann sich keinen Weg bahnen, um auszudünsten. Wenn aber dieses geschieht, so ist zu befürchten, daß ihrer viele verderben.

Wenn man die grünen Bohnen, oder kleinen trocknen Erbsen speisen will, so muß man ein oder ein Paar Hände voll davon nehmen, und sie in lauem Wasser einweichen, woran sie aufquellen, und nach und nach diejenige Größe wieder bekommen, welche sie hatten, da sie noch frisch waren; hernach aber kochet und bereitet man sie eben so zu, wie man mit den frischen Bohnen und Erbsen zu thun pfleget. Man muß wissen, daß beyde beym Trocknen um drey Vierteltheile kleiner werden, als sie natürlicher Weise zu seyn pflegen, und daß sie also nach dem Einweichen viermal so groß werden. Hiernach kann man sich richten, damit man nicht zu viel davon nehme, wenn man sie kochen will.

Ueber die verschiedenen Ursachen Kranke zu besuchen.

Die Quellen der Hypochondrie. Mittel und einige Palliativmittel dagegen.

Die verschiedenen Ursachen, warum der Kranke oft besucht wird, habe ich an

mir selbst in meiner letzten Krankheit, wahrgenommen. Fast alle meine Besuche hat-

ten andere Absichten, als Menschenliebe. Ich will sie nach der Reihe hersetzen, und das Publikum darüber urtheilen lassen. Unter den ersten gehörte der Arzt, der sich eine Ehre daraus machte, mich zu kuriren, und der Pastor, dem es Pflicht wurde, mich zum Tode zu bereiten, beyde versäumten nichts, und ich rechne sie desfalls auch nicht unter die ordinären Besucher; weil sie bezahlt werden. Der erste von diesen war ein alter Notarius, der es etwa vom Pfarrer, oder von meinem Arzte gehört hatte, daß ich Gefahr liefe, und bereits geistlicher Weise vorbereitet wäre. Der alte Mann machte mir beym Eintritt ein Compliment über meine Religionsliebe, sagte mir, daß er das Testament meines Großvaters verfertigt, und nun das meinige zu documentiren auch die Ehre zu haben glaubte. Er versicherte mir, daß noch keins von seinen Documenten je angefochten wäre, und daß er auch desfalls Gottlob beständig Arbeit hätte. Er zog hierauf ein kleines Notariatssiegel aus der Tasche, mit der Umschrift: justus ut palma florebit. Dies Instrument, sagte er, trage ich immer bey mir, wie der Zahnarzt seinen Pelikan oder Engl. Schlüssel. Ich antwortete ihm, daß meine Nichte ab intestato erben würde, und daß ich nichts schriftliches zu machen gedächte. Schwarz auf weiß, rief er dreyimal; schwarz auf weiß ist viel zu gut! Da ich glaubte, daß er von seinen langen Parenthesen und von der letzten heftigen Exclamation würde durstig geworden seyn, so ließ ich dem Herrn Notarius im Nebenzimmer ein Glas Wein setzen, und sagte es ihm so ziemlich deutsch, daß ich ein wenig ruhen wollte. Ich hörte aber gleich eine Liebeserklärung an meiner Nichte, weil er gehört hatte, daß sie ab intestato meine Erbin würde. Der Antrag wurde kaltblütig erwiedert, weil sie jüngere Freunde kannte, die sich nach meinem Tode gewiß einstellen würden. Der alte gehörte aber nicht zu jenen empfind-

samen Vinseln, die sich gleich beleibigt glauben, sondern er lohnte Verachtung mit Verachtung, setzte sich und trank: halbige Genesung ihres Herrn Veters; und leerte unter oft wiederholten Gesundheitsheiten, die aber immer neu waren, sein halbes Maas und verfügte sich fort. Des Abends kamen meine beyden Nachbarn, zwey Geizhälse von der ersten Art, die im Winter bey ihren Nachbarn Wärme, Licht und Nahrung suchten. Sie unterstanden sich, trotz meines kurzen Athems, von meinem Knaster ein Pfeifchen anzuzünden, denn sonst rauchten sie nur Strangtabak. Dem einen dünkte es, der Dampf belästige mich, allein der andere demonstrirte ihm, daß Dampf gesunde Luft machte, und im Krankenzimmer sehr nothwendig wäre, und so tractirten sich meine Nachbarn auf meinen Knaster und mein Märzbier bis der Wächter blies. Des andern Morgens kam ein junger Mann, dessen Vater wol mit mir gereizt war und gehandelt hatte. Wie fett, sprach er, ohne mir noch guten Morgen gesagt zu haben, wie fett wird ihr Schimmel! in seinem Leben geht das nicht gut, wenn das Pferd nicht recht gebraucht wird. Ihnen zu Gefallen will ich wol die Reise nach Leipzig machen. Sie wissen doch, daß ich gut reite und gut füttere. Sie machen doch diesmal die Reise nicht mit, ich wil es also morgen holen lassen. Papa läßt auch fragen, wie sie sich befinden, das hätte ich bald vergessen, nun, es hat doch nichts zu bedeuten, adieu also. Haben sie auch was nach Leipzig zu bestellen? Dem Wirth in der Krone mache ich, wenn sie es mir auch nicht erinnert hätten, ihr Compliment.. Ich habe noch etwas in der Stadt zu laufen, adieu, gute Besserung. — Gegen Mittag des nemlichen Tages kam Praxedis, eine alte Petschweester, die unter Menschen und Thieren, ihre Kanarienvogel ausgenommen, Liebe und Vermehrung hasste. Ich komme, sagte sie, ihnen eine große Incommodität zu be-

nehmen. Ihr Männchen schlägt ihnen doch sehr wohl zu laut, es stört sie nur im Schlafe und vermehrt die Kopfschmerzen, ich will es mit in meine Hecke nehmen und künft'ig Jahr, wenn sie wieder besser werden, gebe ich ihnen ein junges und sonst weiß ich wohl, gönnen sie dieses Vögelchen keinem lieber als der alten Praxebis. Ich habe vergessen zu bemerken, daß mein Männchen Eyergelb war, und eine schwarze Holle hatte. Des Abends kamen meine beyden Knafterfreunde wieder. Der eine hatte seinen Sohn mitgebracht, daß er bey mir des Nachts wachen sollte, oder vielmehr um meine Nichte sich zu bewerben. Mehr sichtbare Creaturen, als nemlich ein Pferd, einen Kanarienvogel und ein kleines Händchen, Piko genannt, hatte ich meines Wissens nicht im Hause, um letzteren hat mich schon vor meiner Krankheit eine gute Freundin, und weil ich wußte, daß er bey ihr bessere Tage, als bey mir hätte, denn es war eine Dame von vieler Herzensgüte, so hatte ich ihn derselben bereits versprochen. Piko gehörte also nicht mehr mir, und weil dieses Vermächtniß schon bekannt war, so meldete sich auch keiner darum. Um meine Nichte, meinen Schimmel, meinen Vogel, meinen Knafter hatten sich bereits verschiedene Liebhaber und Liebhaberinnen eingefunden, nur noch keiner um mich.

Des folgenden Tages kam meine alte Braut Kunigunde mit viel anscheinender Mischung von Liebe und Beyleid im Gesichte. Damit sie sehen sollen, fieng sie nach einer kurzen Pause an, daß ich sie

noch liebe, auch nie gehaßt habe, so habe ich ihnen die Thränen meines Mitgeföhls hier selbst bringen wollen, damit sie sehen, daß meine Seele nicht so schwarz ist, wie sie ihnen vor 5 Jahren gemacht wurde. Graug, die Vorsehung und der Willen unserer Aelttern wollten es nicht, daß wir unsere Schicksale theilen sollten. Ich vergeblich ihnen allen Antheil, mein lieber Freund, den sie an dieser Trennung haben, und hoffe, daß sie eben so gewiß und edel gegen mich denken. Das Publikum glaubt, daß wir uns gehaßt haben, ich überzeuge dasselbe durch den ersten Schritt zur Versöhnung eines Bessern. Nun sollte es mir leid seyn, wenn das Publikum mit diesem Verdachte ihnen bis ins Grab folgte. Sie wissen, wie uneigennützig ich jederzeit gewesen bin. Ich habe ihnen alle Kostbarkeiten wieder zurückgestellt, aber um ihre Ehre auch noch im Grabe zu retten, wollte ich es jetzt was gen, die goldene Uhr mit dem Gemälde wieder von ihnen anzunehmen, wenn es so ihr ernstlicher letzter Wille wäre. Die Stunde ihres Todes würde mir unergesstlich seyn, und noch unvergeslich angenehmer der Tag, wo der Arzt sagen würde, daß sie aus aller Gefahr wären. Der Arzt und der Chirurgus, welche zu gleicher Zeit zu mir kamen, retteten in diesem Augenblicke meine Uhr und besreyten mich von der Liebhaberin derselben. Ich entließ Kunigunden mit jener christlichen Liebe, die uns die Pfarrer bey Strafe der Verdammniß, bey jeder Ausöhnung anrathen. Ich drückte ihr die Hand so viel es meine Kräfte und meine Neigung litten, vergaß aber mir ihren fernern Zuspruch auszubitten.

(Der Beschluß künft'ig.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 9. Sept. 1793.

I Publicandum.

Nachdem wegen der vom General-Ober-
Finanz-, Krieges- und Domainen-Di-
rectorio zur Beförderung der Landes-Cul-
tur, auch der Fabriken und Manufactur-
en für das Jahr 1792 — 93. ausgesetzt
gewesenen Prämien, die vorschriftsmäßi-
gen Anmeldungen und Bescheinigungen
beygebracht, und gehörig geprüft worden;
So sind nachstehenden Personen, zur Be-
lohnung ihres angewandten Fleißes und
Bemühung, auch zur Ermunterung zur
Nachfolge für andre, die instructionsmäßi-
g festgesetzten Prämien zuerkannt, und
baar ausgezahlt worden, als: das 1ste Prä-
mium für acht Personen, welche eine Plan-
tage von wenigstens 150 Stück sechs-jähri-
ger weißer laubbarer Maulbeerbäume 4 Fuß
unter der Krone hoch zu ziehen werden, a.
in Pommern, dem Plantagen-Inspector
Schöne zu Linde, wegen zugezogener und
verpflanzter 150 Stück Maulbeerbäume;
b. im Magdeburgschen, dem Waisenhaus
zu Glaucha bey Halle, wegen gezogener
600 Stück Maulbeerbäume; c. in der Chur-
mark, dem Küster Schenk zu Arensfelde,
wegen gezogener 500 Stück 6-jähriger plan-
tagengerechter Maulbeerbäume, und zwar
jedem dieser drei Demerenten mit 25 Rthl.
für diemahl zugetheilt worden. Das 2te
Prämium, für sechs Personen, welche um

ihre Felder, Gärten und Plantagen, Maul-
beerhecken von wenigstens 300 Fuß lang
anlegen, und bis ins 3te Jahr fortbringen,
ist, im Magdeburgschen, dem Waisenhaus
zu Glaucha bey Halle, wegen angepflanz-
ter und fortgebrachter Maulbeerhecken von
960 Fuß lang; in der Churmark, a. dem
Küster Würstenbinder zu Buch, wegen ei-
ner um seinen Garten angelegten und fort-
gebrachten Maulbeerhecke von 300 Fuß
lang; b. dem Schulhalter Buge zu Göhl-
dorff wegen der um die dortige Plantage
angelegten Hecke von 380 Fuß lang, und
zwar jedem dieser drei Demerenten mit 20
Rthl. bewilligt. Ferner hat das 4te Prä-
mium für drei königl. Forstbediente, die
bis auf den Herbst verwichenen Jahres die
größte Anzahl schöner gerader Eichen von
10 bis 12 Jahren, und von ihrer eigenen
Anpflanzung vorgezeiget, im Magdeburg-
schen, der Landjäger Träbert zu Wolfsmir-
städt, welcher seit 1782 bis zum Herbst
1792. überhaupt 290 Schock selbst gezo-
gene junge Eichen gepflanzt, und bey der
Revision 15000 Stück im besten Wachs-
thum nachgewiesen hat, mit 40 Rthl. er-
halten. Sodann ist das 6te Prämium für
4 Personen, die wenigstens 5 Morgen Mag-
deburgisch an Sandschellen mit Holzsaamen
befüet und stehend gemacht haben; in der
Neumark, den Amtsrath Grothe zu Carzig,
welcher bey seinem Guthe 62 Morgen
N n

Sandschellen mit Fichten besäet und stehend gemacht hat; in der Churmark, dem 10. voh Holzendorf zu Vietmannsdorf, wegen der seit 6 Jahren auf seinen Gütern mit Riebnäpfel besäeten 543 Morgen Sandschellen; im Lingschen, a. dem Heege- meißer Geselbracht zu Fräven; b. dem Unterförster Bolsmann zu Thuine, wegen der von ihnen mit Kiefersaamen besäeten, über 200 Morgen betragende Sandschellen, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 30 Rthl. zugebilliget worden.

(Fortsetzung künftig.)

II Citations Edictales

Da die Ehefrau des Krieges = Rath's und vormaligen Engerschen Ueise Inspectors von Elsner wegen der Schulden ihres Ehemannes eine Uebereinkunft und Vergleich mit dessen Creditoren zu treffen gedenkt, und des Endes die bekanten und angezeigten Gläubiger ad Terminum den 2ten October a. c. vor den Deputatum Regierung = Rath Widekind vorgeladen worden; wegen der etwaigen sonstigen unbekanten Gläubiger aber um deren öffentliche Vorladung nachgesucht ist; so werden in Gefolg dessen, sämtliche Gläubiger des gedachten jetzigen Krieges = Rath's von Elsner zu obigem Termin hierdurch vorgeladen, um sodan vor gedachtem Deputato Regiminis Morgens 9 Uhr hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit gebührend nachzuweisen, oder sie haben zu erwarten, daß angenommen wird, daß sie sich in keinen Vergleich mit der Ehefrau ihres Schuldners einlassen, sondern sich an Lehtern in seinem jetzigen Forderhalten wollen. Minden am 21ten August. 1793.

Amt Blotho. Da der, dem Hrn. Decano Consbruch zu Herford mit Leibeigenthum verhaftete Colonus Altrogge zu Exter angezeigt, daß denen, von seinem Colonat annoch unabhgefundenen Altroggen-

schen Kindern weit mehr an Brautschatz verschrieben worden, als seine Stette zu tragen im Stande, und daher gebeten, solche taxiren zu lassen, die Brautschätze nach der Taxe derselben festzusetzen, seine andringende Gläubiger zu convociren und ihm terminliche Zahlung zu bestimmen, diesen Besuch auch deferiret worden: Als werden alle diejenigen so an dem Colono Altroggen und dessen Colonat aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, in vim triplicis hiedurch verabladet solche in Termino den 25ten October a. c. am Amte anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls sie nächter damit nicht weiter gehdret werden sollen.

Da gegen den hiesigen Kaufmann Gottlieb Henrich Dingerdis verschiedene Gläubiger sowol beim Magistrat als beim Stadtgericht klagbar geworden, auch derselbe sein Unvermögen zu bezahlen selbst angezeigt hat, mithin der Concursproceß wider denselben eröffnet werden müssen; so werden alle und jede, die an gedachten Gottlieb Henrich Dingerdis aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiermit öffentlich vorgeladen, solches am 16. künftigen Monats September des Morgens um 10 Uhr am hiesigen Stadtgerichte anzugeben und zu liquidiren, und in Entscheidung eines gütlichen Erlas = Vergleichs zu gewärtigen, daß die gemeldete Gläubiger rechtlich classificiret, die sich nicht gemeldete aber nächter nicht weiter gehdret, sondern von diesem Concurs ausgeschlossen werden sollen. Erkant Lemgo den 6. August 1793.

Magistrat daselbst.

Alle diejenigen, welche an wehl. hiesigen Bürger und Gastwirth Friedrich Wilhelm Schlüter, einige Forderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermaßen, solche rühren herwoher sie wollen, werden geladen, solche in dem hiezu bezielten Termino den 21ten September früh 9

Uhr, bey Strafe des Ausschlusses anzugeben, Stolzenau am 3ten August 1793.

Königlich Churfürstl. Amt.

Die von weyländt hiesigen Bürger und Aichtsmann Behmen, am Amte niedergelegte väterliche Disposition, soll am 28ten dieses eröffnet werden. Sämmtliche Erbschafts-Interessenten werden daher geladen, ersagten Tages Morgens 9 Uhr hieselbst zu erscheinen und der Eröffnung zu gewärtigen. Stolzenau den 2ten Sept. 1793.

Königlich Churfürstl. Amt.

III Sachen, so zu verkaufen.

Münden. Drey schwarze Stuten, und 2 Sattelpferde, sind zu verkaufen, und können solche auf dem Marien Stifte in der Behausung des Hrn. v. Courtemblay in Angenschein genommen werden.

Amt Blotho. Es soll das, der verstorbenen Wittve Theophl. Diercksen zugehörige, sub Nr. 172. hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben und 6 Kammern befindlich, und welches auf 545 Rt. taxiret worden, Behuf Berichtigung einiger darauf ingrosirten Passivorum in Terminis den 30ten Julii, 31ten August, und 8ten October a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, auch der Bestbietende gewärtigen kann, daß ihm dieses Haus zugeschlagen, auch auf kein ferneres Nachgeboth reflectiret werden solle; wobey zugleich alle diejenigen so an der verstorbenen Wittve Diercksen und ihrem vorhin beschriebenen Hause Anspruch zu haben vermaynen, zur Angabe und Rechtfertigung desselben auf besagte Tagesfahrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehret werden sollen.

Herford. Nachdem Gerichtlich erkannt worden, daß die dem Bäcker Mohr

zugehörige Immobilien bestehend in 13 Scheffelsaat auf dem Stoppelstege vorm Bergthor belegen, und einen Garten daselbst in der ersten Zweyten am Steinwege meistbietend öffentlich subhastirt werden sollen und denn dazu Termini auf den 10. Sept., 11. Octbr. und 15. Novbr. c. anberahmt sind; so werden Kauflustige eingeladen sich in gedachten Tagesarten, besonders dem letztern Termine Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und auf dem Stoppelstegekanp sowol, welcher mit 3 Schfl. Haber ans abdeyl. Decanat item mit 3 Schfl. Gerste eben dahin, desgleichen mit 2 Schfl. Gerste ans Berger Stift beschwert, auch Marienfelder Zehntpflichtig, und incl. Dnerum auf 845 Rt. per pesos, et juratos taxirt ist, als auch auf den ganz freyen zu 90 Rt. gewürdigten Garten, annehmlich zu bieten, und nach Befinden, den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens werden auch alle diejenige, so aus irgend einem dinglichen Rechte, an besagte Pertinenzien Anspruch und Forderung zu haben glauben, aufgefordert, solche in ultimo Termino den 15. Novbr. am Rathhause gehdrig anzugeben und zu bewahren, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Amt Ravensberg. Die Königl. erbmererstätliche Rocklagen Stette in der Bauerschaft Bockhorst, welche aus einem Wohnhause, nebst Scheune, Backhaus und Kotten, ungefehr 12 Scheffelsaat Feldland, 10 Scheffelsaat Markengrund, 2 Wiesen, 2 Weiden, einem Bergtheile von 6 Scheffelsaat, drey Kirchenständen und einem Begräbniß bestehet, und von Sachverständigen ohne Abzug der Lasten auf 1743 Rthlr. 5 mgr. angeschlagen ist, soll in Terminis den 15. Julii, den 26. August und 23. Sept. a. c. meistbietend in Königl. erbmererstätlicher Eigenschaft feil geboten werden. Diejenigen welche diese Stette künlich an sich zu bringen willens sind,

N/a z

werden demnach hiedurch aufgefordert, in gedachten Terminen zu erscheinen und annehmlich zu bieten, weil nachher aufetwasge Nachgebothe nicht weiter geachtet werden kann.

Die dem Schuzjuden Samuel Meyer in Borgholzhausen gehdriige Grundstücke, welche in einem an der Freystraße daselbst belegenen Wohnhause und Garten und aus einem Bergtheile von 6 Scheffelsaat bestehen, und von Sachverständigen auf 647 Rthlr. 2 ggr. 2 pf. veranschlaget sind, soll. n nach entstandenem Concurs in Terminis den 15. Julii, den 26. August und 30sten Sept. a. cur. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche von diesen Grundstücken etwas an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiermit vorgeladen, in gedachten Terminen an gedöhllicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufes zu vernehmen und annehmlich zu bieten, weil nach Ablauf des letzten Termins auf Nachgebote nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 24. May 1793. Lueder.

Eine noch im guten Stande befindliche vierstüige Kutsche soll am 17. Septbr. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Kaufmanns Hn. Henrich Pothhoff in Halle gegen baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu die Kaufustigen, welche die Kutsche vorher besichtigen können, sich gedachten Tages daselbst einzufinden wollen. Amt Ravensberg den 30ten August 1793.

Amt Werther. Da in Termino den 19ten September c. auf der Schröders Stätte zu Dornberg das vorhandene Hausgeräth meistbietend mit einem Borg bis Weihnachten verkauft werden soll, so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Es ist ein Stuhl in der

Martini Kirche auf der Priche nicht weit vom Cammerstuhl darauf 4 Personen sitzen können, gegen Michaelis miethlos. Der Stuhl hat bisher 4 rthlr. Mieththe jährlich gethan. Wer denselben miethen will, kan sich bey dem Hn. Crists = Secretair Kölling melden, oder bey dem Hn. Pastor Meyer in Leerbeck.

Da der Kupfer- und Kesselhandel in hiesiger Grafschaft Schaumburg, vom 1. Januar künftigen Jahrs an, auf sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu der Termin auf Mittwoch den 3ten October dieses Jahr angesetzt worden; So können sich Pachtliebhaber bemeldeten Tags Vormittags um 11 Uhr bey Gräflich vormundtschaftlicher Rentkammer alhier einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihren Both thun, und der Meistbietende, gegen zu leistende baare Caution, des Zuschlags gewärtigen.

Bückeburg den 28ten August 1793.

Gräflich Schaumburg Pippische zur Vormundtschaftlichen Rentkammer verordnete Director und Rätthe.

V Gelder, so auszuleihen.

Drey hundert und acht und sechzig rthlr. Schwarzesche Pupillen Gelder sind gegen hypothecarische Sicherheit bey dem Pupillen = Collegio leihbar zu haben.

Signatum Minden am 28. August 1793.

Königl. Preuss. Minden = Ravensbergisches Pupillen Collegium.

v. Arnim.

Es sind 250 rthlr. Seemannsche Pupillen Gelder leihbar zu haben, und kann man sich deshalb beim Assessor Bessel melden, und die Sicherheit nachweisen.

Signatum Minden den 28. August. 1793.

An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

VI Notifications.

Es haben die Eheleute Herman Henrich Bruno und Henrica Maria Pogge- mann zu Mettingen ihre daselbst am Dorfe gelegene beyden neuen Häuser samt dazu gehörigen Gärten dem Bernhard Brinck- mann laut heute ausgefertigten Kauf-Contractis verkauft. Lingen den 27. August 1793.

Königl. Preuß. Zecklenburg Lingenische
Regierung.

Müller.

Es hat der Jürgen Henrich Dorthagen sein zu Lienen belegenes Wohnhaus und die dazu gehörigen Pertinenzien und ein viertel Scheffel Saat an Beckers Grün- den belegenen wüsten Grund, laut des un- ter dem 6ten curr. ausgefertigten Kaufbriefs für 300 rthlr. an Johan Wilm Hannemann verkauft. Lingen den 6ten August 1793.

Königl. Preuß. Minden- & Ravensber-
gische Regierung.

Müller.

VII Avertissements.

Es wird denen Landwirthen hiemit bekant gemacht, daß in den Oekonomischen Saamen- und Baumschul- Anstalten, auf dem Ritterguthes Greden, zum bevorstehenden Herbst, wie gewöhnlich, zu erhalten sind; 1) Saamenlisten von 100 verschiede- nen und den besten ökonomischen Feld- und Ackergewächsen, nebst einer gedruckten Ab- handlung zu 2 St. Friedr. v. 2) Ver- schiedene ausländische Getreidearten, als: Wallach. Roggen, Winterspelz, Winter-

gerste, Englischer Hafer u. auch die besten Sorten Futterfräuter, besonders Speck- oder Mariengrasssaamen zur Saat auf schlechten Sandfeldern, als eine vortrefli- che Fütterung, 1 Meze zu 12 ggr. 3) Ver- schiedene ausländische Holzarten, besonders 1 und 2jährige Italiänische, Carolinische, Canadische und Balsampappeln und dergl. mehr. Liebhaber belieben sich deshalb an den Besizer des Guths, den Herrn Pro- fessor Borowski zu Frankfurt an der Oder, mit postfreyen Briefen zu wenden und ihre Bestellungen frühzeitig einzusenden.

VIII Brodt- Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
Sept. 1793.

| | |
|----------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 6 Lot 2 Q. |
| „ 4 „ Semmel | 7 „ 2 „ |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 22 „ „ |
| „ 1 „ Speisebrod | 28 „ „ |
| „ 6 „ gr. Brod 8 Pf. | „ „ |

Fleisch- Taxe.

| | |
|---|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 2 pf. |
| 1 „ schlechteres | 1 „ 4 „ |
| 1 „ Schweinefleisch | 3 „ „ |
| 1 „ Kalbfleisch wovon der
Brate über 9 Pf. | 3 „ „ |
| 1 „ dito unter 9 Pf. | 2 „ „ |
| 1 „ bestes Hammelfleisch | 2 „ 2 „ |
| 1 „ schlechteres | 1 „ 4 „ |

Ueber die verschiedenen Ursachen Kranke zu besuchen.

Die Quellen der Hypochondrie, Mittel und einige Palliativmittel dagegen.

(Beschluß)

Dieses waren so die merkwürdigsten Ver- sucher, und noch einige Gläubiger, die Herzenshartigkeit genug hatten, mich nach den Serien mit den Gerichten zu bedrohen,

denn ich war wirklich bankerott. Wie er- haben aber übersah alle diese Insekten, die bisher mein Krankenlager bekrönten hatten, mein alter ehrlicher Freund Smolke

einer Engelmanne voll Mitleid und Größe, trat er zu mir und sprach: ich weiß, daß sie weder durch ihres Vaters, noch durch ihre Schuld so tief gesunken sind, ich weiß, daß ihr Bankerott die Ursache ihrer Krankheit ist. Ich habe ein außerordentliches Glück in der Lotterie gehabt, können ihnen tausend Louisd'or helfen und sie retten, so stehen sie zu ihren Diensten. Hierauf gab er mir einen Wechsel, der auf diese Summe hielt. Neues Leben, neues Blut quoll sofort durch alle meine Adern, meine ganze Seele wurde heiter, und meine Genesung erforderte keine lange Zeit, denn die Quelle der Krankheit war entdeckt, die Mittel waren vorgeschrieben, und binnen 8 Tagen war ich der, der ich gewesen war. Ich dankte meinem großmüthigen Freunde, und kam auf die Gedanken, daß diese Art Menschen in gewissen Fällen die besten Aerzte wären.

Aufmerksam auf meine Mitmenschen, fand ich nun noch andere vom Gewissen, andere aber von einem bösen Magen gedrückt, schwermüthig einhergehen. Das Gewissen zu curiren überlasse ich Gott und seinen Dienern. Den Magen wieder herzustellen, dem Arzte, aber die Deutelsucht zu heilen, bleibt bloß dem großen ebedenkenden Menschenfreunde übrig. Der an der Deutelsucht kranke Hypochondrist thut alles, was ihm der Arzt vorschreibt. Luft, Diät und Arzeneey, die sonst so wohlthätigen Helfer unserer Schwachheiten, fruchten bey solchen Patienten nichts. Schröpfen, Klößchen — Baden und Aderlassen, auch in dem besten Kalenderzeichen, ist umsonst, sein Körper bleibt matt und seinbeutel leer. Edler Menschenfreund, könnte und dürfte man hier keine Großmuth auffordern, nicht dein Gesele und Cyperwein, nicht die Künste deines Kochs können ihm helfen, sondern dein voller Beutel kann hier Wunder wirken; du nur du bist der Arzt eines solchen Siechen, dich binden keine Fahrzeiten und Kalenderzeichen. Die Noth hat kein Geseh. Sieh reichlich und

du wirst froh mit den Anlustigen werden. Der Arzt nimmt es dir auch nicht übel, daß du als nicht approbirter, nicht promovirter auftrittst zu heilen, deine Kunst ist bloß auf diese Art Kranken eingeschränkt. Dein Lohn ist auch nichts anders, als eine blanke Dank- und Freudenthräne in dem Auge des Genesenden. Kranke von dieser Art giebt es sehr viele, aber wenige Aerzte, wenigstens wenige praktische, und mit der Theorie ist Niemand geholfen. Zum Ruhme der Menschheit muß ich es sagen, daß ich einen Mann gekannt habe, der einst so ein hypochondrischer Kranker, nachhero aber bey besserem Glücke auch so ein Arzt wurde, schade daß uns hier der Wohlstand und die Bescheidenheit fesseln, dergleichen Muster öffentlich bekannt zu machen. Drey Männer habe ich gekannt die an dieser Krankheit starben; es waren Männer von Ehre und Ehre ist bey dergleichen Zufällen eben so schädlich, als Krebs und kalter Brand. Nach dieser Männer Hinscheiden sprach man gerade so, wie man von Leuten spricht, die plötzlich und unerwartet sterben. Bey letztern heißt es: härt, der Mann bey Zeiten aus der Ader gelassen, mehr Bewegung gemacht, oft abgeführt, so wäre er noch nicht gestorben, und von erstem sagte man; hätte sich der Selige nur jemanden entdeckt, sein Freund hätte ihn gewiß gerettet. Vor seinem Tode aber prophezeichte man nicht aus Muthmaßungen, wie z. B. von einem Manne, der einen dicken Bauch und Kopf, einen kurzen Hals und rothe Wangen hat, sagt man: er wird am Schlagge sterben. Warum sagt man nicht von einem Manne, der 100 Rthlr. Gehalt, eine Frau und 6 Kinder hat, der Mann wird vor Angst sterben. Letzteres Deucht mir läßt sich gewisser als erstes vorher sagen, besonders wenn der Mann Ehre hat, die als Krebs oder kalter Brand sein Eingeweide durchwüßt. Aber wozu entdecke ich diese tödtliche Quelle der Hypochondrie, da sie doch nicht zu stopfen ist, oder

nicht eher zu stopfen ist, bis die Kunst Gold zu machen erfunden ist, doch diese Kunst braucht nicht erfunden zu werden, es ist des Zeuges genug, wenn es nur sein rechtes detur signetur erhält, wenn er sich nur in Trost- Heil- und Linderungspflaster verwandelt, statt daß es im Kasten liegt und den Mann, der es besitzt, nur stolz, geizig, mürrisch oder grausam macht; wer darf aber diese kostbaren Recepte schreiben? schreiben darf sie jeder Arzt, schreiben sollte er sie billig, wenn sein Patient eine rothe Zunge hat, wenn sein Puls regelmäßig geht, und wenn er Schmerzen- und Fieberfrey ist, dann sollte der Arzt mixturam auream verschreiben, aber wer verfertigt das Recipe? schade, daß hier das Intellig. Comtoir keine Nachweisung geben kann; doch der Arzt ist ja bekannt genug, der so theilnehmend fühlt, der die Armuth nicht nur umsonst bedient, sondern auch seinen Beutel zur Apotheke und zur Ernährung hungrierer Kinder beständig öfnet, nur einer kann nicht alles, sein Beyspiel verdient Nachahmung. Ein loser Jüngling läspelt mir hier ins Ohr, das verliebte Mädchen habe auch eine rothe Zunge und ringt unter leisen Seufzern die Hände, dem würde aber mein Recipe nicht helfen, ich antworte: entweder ist das Mädchen arkadisch romanhaft oder klug, im ersten Falle hat es nichts nöthig als lauwarmen Südwind, es kleidet sich mit Lämmerwolle, ißt Obst, trinkt Quellwasser und wirft sich seinem Damdt in die Arme, im zweyten Falle würde ein neues Medaillon, ein Arbeitsbeutel eine Silhouette, ein Band oder eine Haube, oder gar eine Seifenblase mit Schattirungen, gute Dienste thun, aber im letzten Fall würde Gold das beste Mittel seyn. Mit gesenktem Blicke überrechnet die schöne Stäbterin die Schulden ihres Liebhabers, sie erkennt, daß ihr kindlicher Theil nicht hinreicht, sich ehrlich zu ernähren, wie es der Wohlstand und die Mode erfordern. — Sie hört die Seufzer und Klagen ihrer ver-

ehelichten Freundinnen, und bleibt betrübt auch bey der größten Liebe. Alter Hages stolz, der du in der Welt wie auf einer Insel lebst, Mädchen wie Krokodile siehest. Hier ist es Zeit, die Sünden deiner Unempfindsamkeit durch edle Gefühle zu tilgen. Stifte dir und der Liebe ein Denkmahl der Größe und verbinde Herzen die für einander geschaffen sind, die aber aufhören müssen sich zu lieben, wenn du nicht anfängst ihre Liebe thätig zu unterstützen, habe wenigstens ein Vergnügen daran deine Nachkommenschaft in deinen Enkel oder Enkelinnen zu sehen, wenn du zu geizig, zu gemächlich, zu träge oder zu schlecht wärest, dich selbst zu verbinden. Wer berechtigt mich aber zu dergleichen Aufforderungen? Liebe. Also Liebe heilt die Hypochondrie aus Liebe, und die aus Geldmangel Geld. Den übrigen Hypochondristen bin ich nun noch wenigstens einige Palliativmittel schuldig, und sind diese folgende: Puz und Bewegung. Beydes ist für Damen und Herren sehr gut, und man sieht es auch aus dem häufigen Gebrauche, daß es von vielen Nutzen seyn muß. Der Puz dürfte aber wohl den Damen und die Bewegung den Männern angemessener und zuträglicher seyn, wenigstens wenn ich meine Frau als einen Maasstab nehmen darf, nach welchem ich die übrigen Damen beurtheile, sie giebt mir die Erlaubniß den ganzen Vorfall hieher zu setzen. Ich ließ es ihr seyn, weil man doch alles Vergnügen nicht genießen kann, entweder mit mir eine Lustreise nach Bremen zu machen, oder aber sich einen neuen Anzug anzulegen, und sie wählte ohne Anstand das letzte. Ich muß es mir verbitten, hieraus den Schluß zu machen, als wenn meine Frau keinen Geschmack für fremde Gegenden, Reisen und Naturfreunden hätte. Die Nachtigallen auf der Gartlage sind meine Zeugen, daß sie im Frühjahre von keiner fühlbaren Seele mehr bewundert werden, als von meiner Frau, sie hat auch ein großes Fernrohr, womit sie viel weiter

umherfiehet, als ihre Nase reicht, sie bestiehet
 auch alles Fremde, was hierherkommt. Kein
 Davian, kein Waldteufel, kein Blafard,
 kein Riese und kein Zwerg sind in 20 Jah-
 ren hier gewesen, die sie nicht gesehen hat.
 Doch weil es zu parthenlich scheinen könnte,
 daß ich meine Frau zu einer so großen
 Kennerin der Natur machen wollte, so will
 ich den Beweis, daß Damen durchgehends
 den Putz allem andern Vergnügen vor-
 ziehen, mit und durch meine Nachbarin
 führen. Kosti, die Tochter eines großen
 und die Frau eines noch größern Kauf-
 manns, zankt oft mit allen Elementen und
 ist durch nichts zu befänstigen. Ihr Mann,
 der zärtlichste Ehemann, ihre Kinder die
 besten Kinder von der Welt, ihre Dienst-
 boten ebenfalls die ersten an Treue und
 Fleiß, werden zu gewissen Tagen das Opfer
 ihres Mißvergnügens, und müssen ohne
 alle Schuld Vorwürfe vorlieb nehmen, die
 Zähren und Seufzer auspressen. Ihr
 Mann hat noch dadurch einige Linderung,
 daß er viermal des Jahrs die Messen be-
 sucht, Kinder und Dienstboten freuen sich
 dann zu seiner Wiederkunft, da die Frau
 mit einem neuen Anzuge auch auf 8 Tage
 einen neuen Charakter anzieht. Ich habe
 sie in einem solchen Zustande mehrmals ge-
 sehen, und wenn ich sie nicht an der spitzen
 Habichtsnase, an den dicken Lippen und
 an den kohlschwarzen Augen gekannt hätte:
 so wäre ich jede Bette eingegangen, daß
 es nicht Madam Kosti wäre, so vergnügt,
 so behaglich stolz, so nachgiebig süß lächelte
 sie über die großen Blumen die noch in ih-
 rer Mitgesellschafterinnen Kleidungen zu
 sehen waren. Sie lobte ihren Mann
 wegen seines guten Geschmacks. Ihre
 Kinder waren dann in dieser Stunde so
 klug und artig, ihre Mägde so treu und
 fleißig, als keine Kinder, keine Mägde
 in der Stadt waren. Dieser Sonnenschein
 dauerte so lange, bis der Modekalender von
 Paris kam, der ihr Damen zeigte, die
 anders gekleibet waren, als Madam Kosti.

Hier änderte sich die Luft und das letzte
 Viertel hielt Sturm. Der Mann wurde
 zum Esel, die Kinder zu Schlingeln und
 die Mägde zu Nickeln promovirt, sie legte
 sich vor Aerger zu Bette, und ließ den lie-
 ben Mann wieder rathen, wie seine Frau
 wohl zu kuriren wäre, oft traf ers bald,
 oft fehlte er lange, oft traf ers gar nicht
 eher bis der monatl. Pariser Kalender kam,
 und da er diesen immer 24 Stunden eher
 als seine Frau las, so war es ihm eine
 Kleinigkeit seine Frau mit einem Anzuge
 zu überraschen, der so ganz nach der Mode
 war. Ich fühle es selbst daß Madam Kosti
 mehr zu den Kantippen, als Hypochon-
 dristen gehöre, und da ich selbst ein Hy-
 pochondrist bin, und 30 Jahre Secretarius
 dieses Ordens, männlicher Seits, gewes-
 sen, so kann ich mit meinem Kollegen, der
 eben so lang dieser Stelle von Seiten der
 Damen vertreten, versichern, daß Madam
 Kosti nie in der hypochondrischen Klasse ge-
 wesen, Herr Kosti aber viele Verdienste in
 diesem Orden habe. Mein Beweis ist aber
 dadurch noch bündiger geworden, indem
 Madam Kosti beweist, daß der Putz nicht
 nur hypochondrische Launen bessere, son-
 dern sogar den Teufel selbst auf gewisse
 Stunden, wo nicht aus dem Herzen, doch
 wenigstens aus dem Kopfe treibe. Mein
 Recipe ist daher auch bewährt und thut die
 Diarthe des Liquor anodinis bey Leib-
 schmerzen. Meine diätetischen Regeln,
 welche ich solchen Patienten sorgfältig em-
 pfehle, sind: meide Sünden, Schulden
 und Liebe; denn alle drey sind schädlicher
 als Nordwind, Hüftengemüse, und faule
 Luft. Man kan nie den Kranken völlig
 heilen, wenn obige drey Uebel die Quellen
 seiner Krankheit sind. Beyden Geschlech-
 tern sage ichs daher nochmal: meidet
 Sünden, Schulden und Liebe. —
 Doch müßt ihr, wie David, eins von die-
 sen dreyen Uebeln wählen, so wählt die
 Liebe.

Wöchentliche Lindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 16. Sept. 1793.

I Publicandum.

(Fortsetzung.)

Auch haben das 9te Prämium für sechs Unterthanen in der Churmark, welche auf ihren sonst unnützen Sandacker eine Fichschonung anlegen, und bis zum 3ten Jahre fortbringen; in der Churmark, a. die Gemeine zu Lindenbergh, wegen der auf ihren Sandacker angelegten und fortgebrachten Kiehschonung von 8 Morgen, für jeden Morgen mit 5 Rthl. also zusammen mit 40 Rthl.; b. die Gemeine zu Französisch Buchholz wegen einer dergleichen Schonung von 7 Morgen, ebenfalls mit 5 Rthl. pro Morgen, also überhaupt mit 35 Rthl. ausgezahlt erhalten. Außer diesen, ist denen bey der 6ten Prämie mit designirten Competenten, in der Churmark, a. dem Bürger Wulrich zu Teupitz, wegen der von seinen Grundstücken mit Kiehsäpfel besäeten 11 Morgen 44 □ Ruthen; b. dem Kaufmann Gottgetreu daselbst, desgleichen wegen 10 Morgen 119 □ Ruthen, jedem eine außerordentliche Belohnung von 10 Rthl. accordiret. Nicht minder ist das 10te Prämium für die an Flüssen und Strömen belegene Stadtgemeinen, Deich-Officianten und andern Particuliers, welche an Orten, wo sie Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, das mehreste Weiden-Strauchwerk, auch in

gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume pflanzen und fortbringen; in Westpreußen, dem Amtsrath Stürmer zu Marienwerder, wegen der in der Niederung und an der Nosgath angepflanzten 3314 Stück Weiden, mit 20 Rthl. bewilliget. Desgleichen ist das 11te Prämium für zwanzig Personen, welche statt der Zäune die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang anlegen und fortbringen; im Halberstädtischen, dem Oberamtmann Lamprecht zu Hasserode, wegen der um seine Gärten auf 110 Ruthen lang angelegten und fortgebrachten Hecken von Hainbüchen, Weiß- und Schwarzdorn, auch Haselstauden; in Pommern, dem Förster Selch zu Sagersberg, wegen der um seine Dienstgärten und Kleverkoppel auf 163 Ruthen lang angelegten Hecken von Weißdorn und Büchen; im Magdeburgischen, a. dem Kaufmann Bauer zu Neuhaldensleben, wegen der um seine Gärten angelegten Weißdorn-Hecken, 180 Ruthen lang; b. dem Cantor Erforth zu Gramsdorf, wegen der um seine Maulbeerbaum-Plantage angelegten Dornhecke von 100 Ruthen lang; in der Churmark, dem Wirthschafts-Inspector Naumann zu Zaazke, wegen angelegter zwei lebendiger Hecken von

Resp. 114 und 190 Ruthen lang, und zwar jedem dieser fünf Demerenten mit dem vollen Prämiensatz von 20 Rthl. bewilliget, und außerdem auch, im Magdeburgschen, a. dem Anbauer Jacob Esse zu Borne; b. dem Anbauer Daniel Hädrich zu Sohlen; c. dem Anbauer Christian Rönig zu Borne; welche, ob sie gleich den Prämiensatz nicht völlig erreicht, doch viele Mühe angewandt haben, jedem eine außerordentliche Belohnung von 5 Rthl. ohne Folge zugetheilet worden. Sodann ist das 12te Prämium für 8 Personen, welche wenigstens 100 Ruthen lange Feldstein-Mauern, statt der hölzernen Zäune, um ihre Gärten, Tristen und Hütungen angelegt haben; in der Churmark, a. dem Wirthschafts-Inspector Baumann zu Zaatzke, wegen einer um seine Viehkoppel angelegten Feldsteinmauer von 154 Ruthen lang; b. der Gemeinde daselbst, wegen der um ihre Viehtrift, Nachkoppel und Kirchhof angelegten Feldstein-Mauer 487 Ruthen lang; c. dem Beamten Karbe zu Neuenborn, wegen der an den Wegen und Straßen im Amte angelegten Feldsteinmauern von 126 Ruthen lang, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit 20 Rthl. bezahlet worden. Das 15te Prämium für vier Interessenten, welche die besten Alleen von Obstbäumen an den Landstraßen anlegen und fortbringen, ist, in der Churmark, dem Beamten Karbe zu Neuenborn, in Rücksicht der auf der Straße nach Oberberg und Linow angelegten und in tragbaren Etappen befindenen Allee von 300 Stück Obstbäumen, mit dem vollen Prämiensatz von 20 Rthl. bewilliget worden. Dagegen haben, im Mindenschen; a. der Rentmeister Fischer zu Mühlenberg; b. der Philipp Heinrich Fischer daselbst; c. der Förster Breime daselbst; d. der Gärtner Buschmann daselbst, wegen ihrer angelegten Allee von 206 Stück Obstbäumen, zusammen nicht mehr als den dreifachen Prämiensatz mit 60 Rthl. zu gleichen Theilen erhalten können, weil dieses Prämium nur vierfach

ausgesetzt ist, und solches der vorher qualificirte Demerent in der Churmark voll mit 20 Rthl. erhalten hat. Das 16te Prämium, für vier bäuerliche Einsaßen in Preussen, welche wenigstens 200 Stück Obstbäume acht gemacht, und bis ins 2te Jahr conservirt haben, ist, in Ostpreussen, dem Förster Rosenberger, als Eigenthümer des Edlmischen Gutes Klein-Schirrau, wegen acht gemachter und bis ins 3te Jahr fortgebrachter 334 Aepfel- und 147 Birnstämme mit 20 Rthl. zugetheilet worden. Sodann haben das 22ste Prämium auf den ersten mit Torf oder Stein- und Braunkohlen betriebenen Ziegel- oder Kalkofen, in der Neumark, die Rathhäuslichen Ziegelei-Pächter, Mauermeister Rämpf und Grieshammer zu Cottbus, wegen der daselbst in den Jahren 1790, 1791 und 1792 größtentheils mit Torf gebrannten und gut befundenen 88000 Mauersteinen, zusammen mit 50 Rthl. erhalten. Das 31ste Prämium für zwei Competenten auf den 2ten und 3ten gemauerten Ziegelofen, ist, im Cleveschen, dem Kirchmeister Volcke zu Alt Sennaer, wegen eines im vorigen Jahre erbaueten Brennofens auf 350000 Steine mit 20 Rthl. bewilliget. Das 34ste Prämium auf die erste Mauerstein-Brennerei, ist, im Rengerschen, dem Kammer-Inspector Rump zu Mettingen, wegen seiner dort angelegten und in guten Fortgang stehenden Brennerei mit 50 Rthl. zu Theil geworden. Das 37ste Prämium für 4 Gemeinden, wegen unter sich selbst getheilten Gemeinheiten, haben, in der Neumark, a. die Gemeinde zu Kerkow, wegen der im Jahre 1788 mit ihrer Herrschaft getheilten Communion; b. die Gemeinde zu Theeren eben beßhalb; c. die Gemeinde zu Sellin beßgleichen, und zwar jeder dieser drei Gemeinden mit 30 Rthl. erhalten; und das 38ste Prämium für vier Competenten auf die ausgesäeten mehresten Pfunde Futterkräuter, ist, im Halberstädtischen, a. dem Ackermann Heinrich Kruse zu Begeleben,

wegen der im Jahre 1792 ausgesäeten 124 Pfund Futterkräuter; b. dem Richter Diedrichs zu Rocklum desgleichen, wegen 140 Pfund; c. dem Posthalter Schliephacke selbst, wegen 138 Pfund; in der Churmark, dem Beamten Hubert zu Zossen, wegen der im vorigen Jahre ausgesäeten 310 Pfund Klee saamen, und zwar jedem dieser vier Competenten mit 20 Rthl. zugetheilt worden. Das 39ste Prämium für zehn Bauern, deren jeder 2 Morgen mit Futterkräuter besäet hat, ist, in Ostfriesland, dem Hausmann Janssen zu Riateln, wegen besäeter 6 Morgen mit Klee saamen; im Magdeburgschen, dem Ackermann Jacob Meyer zu Wadeloben, wegen der mit Klee besäeten 9 Morgen, und zwar jedem dieser zwei Demerenten mit 5 Rthl. accordirt worden. Das 40ste Prämium für zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche wenigstens 5 Berliner Scheffel Klee saaf ausgesäet haben, ist, im Lingschen, der Wittwe Kooten zu Lingen, wegen ausgesäeter 7 Scheffel Klee, mit 8 Rthl. zugewilligt, und das 41ste Prämium für vier Gemeinen oder einzelne Wirthe, auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, im Magdeburgschen, dem Ackermann Jacob Meyer zu Wadeloben, wegen der auf dem Stall gefütterten 13 Stück Rindvieh; im Lingschen, a. dem Bürger Drees zu Tecklenburg; b. der Wittwe Kooten zu Lingen, welche ihren Viehstand auf dem Stalle gefüttert haben; in der Churmark, dem Beamten Hubert zu Zossen, wegen der zuerst mit 54 Häuptern eingeführten Stallfütterung, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Rthl. bewilliget worden. Ferner hat das 42ste Prämium für vier Wirthe auf die zuerst eingeführte und am mehresten pflanzte Mergelbängung, in Peimern, der von Müller zu Frizow, wegen der auf seinem Gute in 3 Feldern mit Mergel gebängten 700 Scheffel Ausfaat mit 20 Rthl. erhalten. Auch ist das 45ste Prämium für zwei Untertha-

nen im Halberstädtischen auf die Pflanzung des Tobaks- und Hirsebaues, in Halberstadt, dem Stifts-Cämmerer Muß, wegen des mit Tobak besetzten einen Morgens Land mit 30 Rthl. zugetheilt worden. Nicht minder ist das 47ste Prämium für vier Landleute im Magdeburgschen und der Grafschaft Mark, welche zuerst wenigstens 20 Morgen mit Ochsen gespann bestellt haben, im Magdeburgschen, a. dem Cossäten Gottfried Steger zu Dömünde, wegen der mit Ochsen besetzten 32 Morgen; b. dem Cossäten George Edener zu Trebitz desgleichen wegen 32 Morgen; c. dem Cossäten Christoph Heyer zu Niemberg desgleichen wegen 30 Morgen; d. dem Cossäten Gottfried Stoye zu Zwintschena, wegen 36 Morgen, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Rthl. accordirt worden.

(Fortsetzung künftig.)

II Warnungs-Anzeige.

Eine Frauensperson aus der Grafschaft Ravensberg ist, wegen wiederholter diebischen Entwendungen, zu dreijähriger Zuchthausarbeit nebst Willkommen und Abschied verurtheilt, und wegen Vollstreckung dieser Strafe, das Nöthige veranlaßt worden. Minden am 6ten Septbr. 1793.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

III Offener Arrest

Demnach über den Nachlaß des in Hausberge verstorbenen Justiz-Rathmann Ahland wegen Unzulänglichkeit der Masse zur Befriedigung der anbringenden Creditoren Concursus Creditorum eröffnet worden; so wird allen und jeden welche von dem verstorbenen Justiz-Rathmann Ahland etwas an Gelde, Effecten oder Brieffschaften in Bewahr haben, hierdurch angezeiget, davon an niemand etwas verabsolgen zu lassen, vielmehr solches fordersamst der

D o 2

hiesigen Regierung anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, ad Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß, wenn demohingeachtet einem dritten etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder, Sachen oder Briefschaften verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechts verlustig erkläret werden wird, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Sign. Minden den 3ten Sept. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.
v. Arnim.

IV Citationes Edictales

Da die Ehefrau des Krieges-Raths und vormaligen Engerschen Accise Inspectors von Elsner wegen der Schulden ihres Ehemannes eine Uebereinkunft und Vergleich mit dessen Creditoren zu treffen gedenkt, und des Endes die bekanten und angezeigten Gläubiger ad Terminum den 2ten October a. c. vor den Deputatum Regierungs-Rath Widekind vorgeladen worden; wegen der etwaigen sonstigen unbekanten Gläubiger aber um deren öffentliche Vorladung nachgesucht ist; so werden in Geßfolg dessen, sämtliche Gläubiger des gedachten jehigen Krieges-Raths von Elsner zu obigem Termin hierdurch vorgeladen, um sodan vor gedachtem Deputato Regiminis Morgens 9 Uhr hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Wichtigkeit gebührend nachzuweisen, oder sie haben zu erwarten, daß angenommen wird, daß sie sich in keinen Vergleich mit der Ehefrau ihres Schuldners einlassen, sondern sich an Rechttern in seinem jehigen Foro halten wollen. Minden am 21. Aug. 1793.

An statt und von wegen 2c.

Crayen,

Minden. Wir DomProst DomDechant Senior und Capitulares der Cathedral Kirche hieselbst, ihuu laud und zu wissen: Demnach der hiesige Erb-DomCapitular Herr Carl Elamor von dem Busche mehrerer Schulden halber bey uns in Anspruch genommen worden, und nicht vermögend ist, seine Gläubiger auf einmahl zu befriedigen; so hat es die Nothwendigkeit erfordert über desselben gegenwärtiges geringes Mobiliar-Vermögen und künftigen Dom-Präbendal Einkünften, den Liquidations Proceß zu eröffnen. Wir laden daher hierdurch alle und jede welche an gedachten Herrn DomCapitularn Freyherrn Carl Elamor von dem Busche einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit öffentlich vor, daß Sie in Termino den 14ten Novbr. des jetzt laufenden Jahrs Morgens um 9 Uhr auf unser DomCapituls Gerichtsstube erscheinen, ihre Forderungen angeben, und die gehörigen Beweis-Mittel über derselben Wichtigkeit beibringen, demnächst aber erwarten, daß die Ordnung festgesetzt werde in welcher ein jeder seine Befriedigung zu hoffen hat; mit der Warnung, daß diejenigen welche nicht erscheinen demnächst gar nicht gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen. Urkundlich unsers beygedruckten Gerichts-Insegels und verordneten Unterschrift. Gegeben Minden am 1. August 1793.

Da über das Vermögen des Königl. Eigenthümlichen Coloni Jürgen Henrich Steube Nro. 35. zu Hellgen Kirchspiels Wallenbrück, Concurfus Creditorum eröffnet; so werden hiemit alle und jede, welche an gedachtem Colono Steube oder dessen Stette zu Hellgen irgend einigen Anspruch und Forderung haben, verabladet, in Termino den 11ten Sept. 9. Oct. und 13. Nov. d. J. zu erscheinen, ihre Forderungen, es bestehen solche worin sie wollen, anzugeben, die darüber in Händen habende schriftliche Documente originaliter zu pro-

duciren, oder sonstige Mittel, wodurch sie die Nichtigkeit ihrer Forderungen beweisen können, anzugeben. Es wird zugleich die Warnung bekant gemacht, daß derjenige so alsdenn nichterscheint, seiner Ansprüche und Forderungen völlig verlustig erklaret, und ihm in Absicht der übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Amt Enger den 7. Aug. 1793.

Conßbruch. Hoßberg.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das von dem verstorbenen Gastmeister Weymann hinterlassene im Umrade sub No. 513 belegene mit bürgerlichen Kasten und drey gute Groschen Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst Hoffraun, Stallung und Zubehör, so zusammen zu 92 Rthlr. 16 ggr. taxiret worden, Behueß der Auseinandersehung der Weymannschen Erben, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 18. Oct., 19. Nov. und 20. Dec. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Die dem Colono Landwehr Nr. 25. in Dankersen gebührige in der kleinen neuen Dombrede belegene anderthalb Morgen Landes, sollen freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 26. Septbr. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Dom-Capitulshause finden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

Da von hiesigem Rdnigl. hochlöbl. Pupillen-Collegio, auf Antrag des Rindschen Vormundes, Herrn Kaufmann Winters genehmiget, und unterschriebenem auf

getragen worden, die den Rindschen Erben zuständige Kirchenstände, als 1. den in der Simeonis Kirche hieselbst, sub. No. 18. von zwey Sizen, taxirt zu 15 Rthlr. 2.) den in der Martini Kirche hieselbst a. einen Stuhl sub Nr. 14. von 5 Sizen, taxirt zu 100 Rthlr. b. einen Stuhl über dem hohen Chor auf der neuen Prieche von 6 Sizen, taxirt zu 120 Rthlr. c. ein Siz unter der Raths Prieche, taxirt zu 5 Rthlr. 3) die in der Marien Kirche hieselbst: a. ein Stuhl vor der Beichtkammer sub No. 17. von 3 Sizen, taxirt zu 50 Rthlr. b. ein Stuhl in der Reihe nach dem Plage, nach der Nordseite hin, sub No. 52 von 2 Sizen, taxirt zu 36 Rthlr. öffentlich meistbietend zu verkaufen; so wird solches und das Terminus zur öffentlichen Ausbietung dieser Kirchenstände auf Mittwoch den 20ten Nov. a. c. des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung angesetzt sey, hierdurch bekant gemacht und mögen sich Liebhaber zu diesen Kirchenständen, also am erwehnten Tage zu bestimmter Zeit, auf der Regierung einfinden, sich nöthigenfalls auch solche von dem Eingangserwehnten Vormunde Hn. Kaufmann Winter, anweisen lassen. Es diener ihnen hierbey zur Nachricht, daß den Vormittag das Licitationisgeschäft abgeschlossen werden wird. Signat. Minden am 11. Sept. 1793.

Wigore Commissionis Bessel.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde ist angekommen: Geräucherter Rhein-Lays das Pf. 24 mgr. Fein Spelzmehl und Nürnberger Grießmehl 9 Pfund 1 Rthl. Neue Citronen zu diversen Preisen.

Minden. Es ist ein dunkelbrauner 6jähriger Wallach aus dem Duisburger Gestüte zu verkaufen, der ohne Fehler ist; wer Liebhaberey zu denselben hat, melde sich bey dem Servis: Amtsdienere Gotthold, der den Ort anzeigt, wo er zu sehen ist.

Wlotho. Von dem Bäcker Män-
sternmann allhier soll auf den 1sten Jul. a. e.
allerhand Hausgeräthe, Leinen und Drell
in ganzen Stücken und zerschnitten, Bet-
ten, Gold, Silber, Kupfer und Zinn meiste-
bietend gegen baare Zahlung verkauft wer-
den.

Mit Genehmigung hochpreisl. Krieges-
und Domainen-Cammer soll die Kö-
nigliche Eigenbehörige Streuben Stette No.
35 zu Heiligen Kirchspiels Wallenbrück, öf-
fentlich meistbietend verkauft werden. Zu
derselben gehört: ein Wohnhaus, zwey
Gärten, ein Brunnen, ein Manns- ein
Frauens Kirchenstand, ein Begräbniß auf
5 Leiber; ferner der aus der Markentheils-
lung zu erwartende Abfindungstheil, so
wie nach einem unter den Markt-Interessens-
ten gemachten Vergleich zwey Schfl. Saat-
guten Grundes. Die Lasten mit Einschluß
1 rthlr. 18 mgr. für die unbestimmten Bau-
erschafstlasten, betragen 6 rthlr. 10 gr. 4
pf. und ist der Werth auf 424 rthlr. 19 gr.
veranschlagt. Zum Verkauf derselben sind
Termini auf den 11. Septbr. 9ten Octbr.
und 13ten Novbr. dieses Jahrs bezielt,
daher sich die Liebhaber sodann jebezmahl
Morgens 10 Uhr an der Gerichtsstube zu
Euger einfinden, die Bedingungen verneh-
men, und auf das höchste Geboth dem Bes-
finden nach den Zuschlag gewärtigen kön-
nen. Der letzte Termin ist dergestalt permi-
torisch, daß auf kein Nachgeboth Rücksicht
genommen wird, auch kann jeder die Taxe
vorher beim Amt einsehen. Zugleich
müssen diejenigen, welche Real-Ansprüche
an obigen Grundstücken zu haben vermei-
nen, solche und spätestens in dem letzten
Termin anzeigen, und rechtfertigen, sonst
sie zu gewärtigen haben, daß sie gegen den
künftigen Käufer und Besizer damit abge-
wiesen werden sollen. Amt Enger den 7.
August 1793.

Demnach lauff Instanz eines ingrosirten
Creditoris wegen 320 Rthl. Capitals

ohne Zinsen und Kosten, des freyen Job.
Herr. Christoffers zu Aldrup Wohnhaus
sub Nr. 88. 2 Scheffelsaat auf dem Vor-
chelt wovon 1 Scheffel des Christoffers
Mutter zugehört, mit ihrer Bewilligung
aber auch mit aufgeschlagen wird, inglei-
chen die Erbpachtsländereyen auf dem Vor-
chelt unter Sr. Königl. Majestät allergnäd-
igsten Approbation mit dem übergebenen
Canon ad 10 Rthlr. 8 fl. 9 Pf. noch der
neue Zuschlag worin etwas Wiesewachs,
welches Haus und Grundstücke von den
geschwornen Taxatoren nach Abzug der da-
von gehenden Jahrlasten zur Königl. Con-
tribut; und Domainen-Casse ad resp. 8 ggr.
2 Rt. 18 ggr. 2 Rt. und 9 ggr. zu 390 Rt.
20 ggr. gewürdigt worden, in Gesolge era-
gangenen rechtskräftigen Regierungs- Ero-
kenntnisses in nachgesetzten 3 Terminen,
den 27. August, 17. Sept. und 15. Octbr.
s. cur. jedesmal des Morgens um 10 Uhr
vor dem Untergeschriebenen vermdge ihne
von Hochlöbl. Regierung ertheilten Auf-
trags aufgeschlagen, und dem im letzten
Termin Meistannehmlichbietenden von der
Regierung adjudicirt werden sollen: Als
wird dieses hiermit öffentlich verlaublich
und Kaufsuffige eingeladen, in den gesetz-
ten Terminen sonderlich dem letzten zu ers-
scheinen, ihren Both zu eröffnen, und den
Kauf zu schließen, ohne daß noch Ablauf
des letzten Termin ein weiteres Aufgeboth
werde zugelassen werden. Die Specialtaxe
kann bey dem Untergeschriebenen einge-
sehen, wird auch in Termin vorgelegt,
und die auf jedem Grundstück haftende Dues-
ra bekannt gemacht werden. Tecklenburg
den 29ten Julii 1793.

Metting.

VI Sachen zu verpachten.

Folgende, den Rindschen Erben zugehö-
rige Grundstücke: 1. die Wiese außer
dem Weferthor, 2. der bisher an den Bäl-
ker Barkhausen vermietet gewesene Gar-
ten-Theil vor dem Marienthor, 3. der bis-
her an den Kaufmann Hemmerde vermie-

thet gewesene Garten daselbst, 4. ein Garten vor dem Fischertor, 5. die Gartenflaße vor demselben, 6. ein Garten gegen diefer Fläße über, 7. ein dito vor dieser Gartenflaße, auch 8. der Kumpfsgraben-Garten unter dem Joekemeyerschen Batterie-Garten, nebst diesem letzteren selbst, sollen in Termino, Sonnabends, den 21. Sept. a. cur. Morgens 9 Uhr auf der Regierung meistbietend aufs neue vermiehet werden, woselbst sich also Liebhaber einfinden, die Grundstücke selbst, sich aber, nöthigenfalls, vorher von dem Rindischen Vermunde, Hrn. Kaufmann Winter, anweisen lassen können. Minden den 11. Sept. 1793.

Dig. Commis.

Bessel.

Da der Kupfer- und Kesselhandel in hiesiger Grafschaft Schaumburg, vom 1. Januar künftigen Jahrs an, auf sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu der Termin auf Mittwoch den 2ten Octob. dieses Jahr angesetzt worden; So können sich Pachtliebhaber bemeldeten Tags Vormittags um 11 Uhr bey Gräfl. Vormundschafftlicher Rentkammer alhier einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihren Boththun, und der Meistbietende, gegen zu leistende baare Caution, des Zuschlags gewärtigen. Bückeburg den 28ten August 1793.

Gräfl. Schaumburg Lippische zur Vormundschafftlichen Rentkammer verordnete Director und Räte.

VII Gelder, so auszuleihen.

Minden. In Clostermanschen Papillen Gelder sind 1. 700 rthlr. in Golde, welche über einige Wochen eingehen werden, und 2. 150 bis 200 rthlr. in Golde, welche vorräthig sind, gegen sichere Hypothèque zinsbar zubelegen. Wer solche zu leihen gewilliget ist, wolle sich bey dem Hn. Stifts. Secretair Kölling hieselbst, zur

Vernehmung der näheren Bedingungen melden.

VIII Personen so verlangt werden.

Minden. Es wird eine geschickte Köchin gesucht, die ihren Dienst gleich antreten kann; nähere Nachricht giebt davon der Serbis-Amtsdiener Gotthold.

IX Avertissements.

Da die Nothdurft erfordert, daß sämtliche in Termino den 6. Februar d. J. sich eingefundene die, vom Cridario gethane Vergleichs-Vorschläge nicht annehmen wollenbe unverficherte Gläubiger des Kornhändler Johann Gerd Honebein zu Wellje, ein gemeinschaftlicher Anwalt, welcher ihre Gerechtsame veretrete, bestellen; als wird benenselben hiemit aufgegeben, einen solchen unter sich zu erwählen, und selbigen binnen 3 Wochen am Amte zur Bestätigung zu präsentiren, widrigenfalls von Gerichte wegen, jemand dazu bestellt werden soll. Stolzenau am 10. Sept. 1793.

Königl. Churfürstl. Amt.

Kaufmann Länchmeier.

Da Er. Königl. Majestät durch ein allerschönst gnädiges Rescript zu erlauben geruhet, daß denen getreuen Unterthanen in Dero sämtlichen Staaten nachgelassen bleiben soll freiwillige Beyträge, für die bey der Armee am Rhein gebliebenen Soldaten, zur Unterstützung deren nachgelassenen Frauen und Kinder, zu leisten; so hat die Stadt Lengerich in der Grafschaft Zecklenburg auch nicht unterlassen, hierinnen ihren Patriotismus zu zeigen, um von der allerhöchsten gnädigen Erlaubniß zu profitiren, und sind zu eben erwönten Verhuf, laut Berliner Zeitung Nr. 82. 85. 91. zu 3 verschiedenen mahlen an einem Königl. hohen Staats-Rath eingeliefert worden.

1) Von der Hochzeit des Kaufmanns Hrn. Frid. Staggemeyer 6 Rthl. 19 ggr. 6 Pf.

2. Von denen hiesigen Accise-Officianten 3 Rthl.

3. Durch den hiesigen Magistrat, und den Gastwirth Hrn. Werckemeyer, sind incl. des Beytrags so vom Hause Vortlage, eingesandt worden 230 Rthl. 19 ggr. 4 Pf. Summa 240 Rthl. 14 ggr. 10 Pf.

Welches denen milden Gåbern, dankbarlich bekandt gemacht wird, um noch mehrere zu bergleichen hülfsbedürftigen Unterstützungen anzufeuern.

Auch hat oben erwehntes kleines Land-Städtchen das Dankfest für die glückliche Eroberung der deutschen Reichs-Festung Mainz, wo unser theuerster und vielgeliebter König in allerhöchster Person, in so vielen augenscheinlichen Gefahren gewesen ist, durch öffentlichen Dank zu feyern gesucht.

Am Abend vorher ward unter Leitung aller Glocken, und Abfeuerung von 40 Kanonenschüssen, vom Kirchthurm: Nun danket alle Gott, mit Trompeten und Pauken musiciert. Am Sonntag Morgen vor Eingang in die Kirche ward vom Röhmer ebenfalls unter Trompeten und Paukenschall: Allein Gott in der hoh sey Ehr! geblasen. Nach Endigung dieses, versammlete sich die Gemeine in der Kirche, allwo sofort, eine sich auf den großen Siegestag passende Music gehalten, und mit dem Hauptgesang von der Gemeine, unter Accompanirung der Music fortgefahen wurde, alsdann trat der Herr Pastor Smend auf die Kanzel, und hielt über den allerhöchst vorgeschriebenen Text eine rührende Predigt,

worinnen er vorzüglich der Gemeine, das Unbesonnene der jezigen Französischen Revolution zu Gemüthe zu führen suchte, und sie zur Furcht Gottes und Ehre des Königs als getreue Unterthanen bittend ermahnte. Nach Endigung der Predigt und einem inbrünstigen Gebet für die noch lange Erhaltung unsers theuersten Königs und hohen Königl. Hauses, ward das Te deum laudamus unter Abfeuerung von Kanonen, und dem Schall von Pauken und Trompeten abgesungen, und so nachdem die Gemeine aus der Kirche, ward nochmahls vom Röhmer musiciert, worauf der so frühe Tag sich unter allerhand Feierlichkeiten endigte, mit dem Wunsch: Gott erhalte uns unsern König Friedrich Wilhelm! und gib Friede in deinem Lande!

X Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

| | | |
|----------------------|------------------------|-----------------------|
| Canary | - | 15 $\frac{1}{4}$ Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 15 $\frac{1}{4}$ " |
| Fein Raffinade | - | 15 " |
| Mittel Raffinade | - | 14 $\frac{1}{2}$ " |
| Ord. Raffinade | - | 14 " |
| Fein klein Melis | - | 13 " |
| Fein Melis | - | 12 $\frac{1}{2}$ " |
| Ord. Melis | - | 12 " |
| Fein weissen Candies | - | 15 $\frac{1}{2}$ " |
| Ord weissen Candies | - | 14 $\frac{3}{4}$ " |
| Hellgelben Candies | - | 14 " |
| Gelben Candies | - | 13 $\frac{1}{2}$ " |
| Braun Candies | - | 12 $\frac{1}{2}$ " |
| Farine | - | 8 9 10 " |
| Sirop 100 Pfund | 10 $\frac{3}{4}$ Rthl. | |

Minuten den 14. Septbr. 1793.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 23. Sept. 1793.

I Publicandum.

(Beschluß der Prämien.)

Das acht u. vierzigste Prämium für zwei Neubauer oder Heuerleute im Lingschen, welche sich 2 oder mehrere Zugochsen statt der Pferde zum Ackerbau anschaffen und beybehalten, ist daselbst dem Colono Wolkefall zu Lengerich, wegen angeschaffter und zum Ackerbau gebrauchter 2 Zugochsen mit 10 Rthl. zugebilliget. Das 30ste Prämium für vier Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, auch der Grafschaft Mark, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen und zu Beschälern halten, ist, in Ostfriesland, a. dem Menne Lübben Grönewald zu Oldenburg; b. dem Eyhl-Richter Heyen Friedrich Sassen zu Verum; c. dem Johann Claassen Nennen zu Ezele; d. dem Ulfert Kemmers auf dem Süder Neulande, da sie nachgewiesenermaßen dem Prämienfahre ein gehdrigcs Genüge geleistet haben, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 50 Rthl. bewilliget worden. Das 51ste Prämium für zwei Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten, ist daselbst, a. dem Colono Stratzbaum zu Ringel; b. dem Colono Landmeyer zu Senlich, weil sie ebenfalls dem Prämienfahre genüget haben, und zwar jedem die-

ser zwei Demerenten mit 30 Rthl. zugebilliget. Das 52ste Prämium für drei Landwirthe in der Grafschaft Mark, welche erweislich in einem Jahre 2 bis 3 Fohlen zugezogen haben, ist daselbst a. dem Colono Sudhaus zu Bramch; b. dem Colono Hofmann zu Affeln; c. dem Colono Kellermann zu Schüren, wegen ihrer bewiesenen Qualifikation zu diesem Prämio, jedem mit 20 Rthl. zu Theil geworden. Auch ist das 53ste Prämium für vier Landleute, welche an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben wird, wenigstens 2 Morgen damit bepflanzt haben, im Magdeburgschen, dem Schneider Wobbe zu Debitfelde, welcher seinen eigenen und seines Nachbars des Wbttchers Meyer Garten, zusammen 2 und 1 Viertel Morgen, mit Hopfen bepflanzt hat, der volle Prämienfahre mit 40 Rthl. accordiret; dagegen muß, im Cleveschen, der Lieutenant Ebbes zu Salbel erst die vorgeschriebene Morgenzahl zu erreichen suchen, und ist demselben unter Vorbehalt der darüber bezubringenden Bescheinigung ein extraordinaires Prämium von 20 Rthl. bewilliget worden. Das 56ste Prämium für zwei Interessenten, welche das erste Jahr wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der dem ausländischen an Güte gleich kömmt, und wenigstens nicht theurer ist, haben, in der Neumark, der Schönsärber Mund zu Eobus,

V v

welcher nachgewiesenermaßen im Jahre 1791 über 4 Centner und im Jahre 1792 über 3 Centner dergleichen Waid gewonnen hat, mit 40 Rthl. und im Magdeburgschen, der Kupferschmidt und der Schönfärber, Gebrüder Henkel zu Burg, welche nur 2 und einen halben Centner von solchem Waid gewonnen haben, dieses Prämium mit 20 Rthl. für beyde ausgezahlt erhalten. Auch das 57ste Prämium für drei Competenten, welche den Krappbau zuerst einführen und gemeinnütziger machen; im Magdeburgschen, der Bürger Keinecke zu Desbisdelle, welcher zum erstenmahl 2 Morgen Rheinländisch mit Krapp bepflanzt hat; in der Churmark, der Prediger Kothe zu Stolpe, welcher im Jahre 1791 zum erstenmahl über 76 Pfund reinen Krapp gewonnen, und zwar jeder dieser zwei Demerenten mit 20 Rthl. erhalten. Das 62ste Prämium für zwei Fabricanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, hat, im Mindenschen, dem Fabricanten Wulf zu Herforden, nur zur Halbschied mit 15 Rthl. bewilliget werden können, da das von ihm erfundene Fabricatum nicht ganz neu ist, sondern dergleichen Zeuge in den Provinzen diesseits der Weser, schon häufig gemacht werden. Sodann ist das 67ste Prämium für die Wollfabricanten in den Städten Herford, Wiesfeldt und der Grafschaft Mark, welche das beste Stück gestreiftes Flanel oder Baumwollenzeug produciren, im Mindenschen, a. dem Fabricanten Nieber zu Herford; b. dem Fabricanten Alschendorf, daselbst, um bemeldte in der dortigen Provinz noch fehlende Fabrication zu befördern, jedem extraordinarie mit 25 Rthl. zugetheilet worden. Das 71ste Prämium für vier Unterthanen auf dem platten Lande, welche von eigen gewonnenem Flach, das mehreste Garn haben spinnen und das mehreste Hausleinen haben weben lassen, ist, in der Grafschaft Mark, a. dem Colono Neuhaus zu Recklinghausen; b. Colono Kreyle

zu Horfmar; c. dem Colono Dückting zu Bedinghofen; d. dem Colono Wortmann zu Lünen, welche ihre Qualification durch die producirte von eigen gewonnenem Flachs gefertigte Leinwand bewiesen haben, jedem mit 20 Rthl. bewilliget worden. Das 79ste Prämium für vier Unterthanen in den Grafschaften Lingen und Mark, welche sich Weberstühle angeschafft, und darauf Leinwand zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt haben oder weben lassen, hat, im Lingschen, a. die Elisabeth Schmedincks zu Lehe; b. die Gesina Rothof zu Thüne; c. die Alcid Bartels zu Schapen; d. die Anne Marie Hegge zu Landerbauer, wegen der angeschafften Weberstühle und darauf nachgewiesenermaßen gefertigten Leinwand, jeder dieser vier Demerenten mit 8 Rthl. erhalten. Das 80ste Prämium für vier Mägden oder Frauen in den Grafschaften Lingen und Mark, welche das Weben erlernt, und mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, ist, im Lingschen, a. der Anna Margaretha Claas Meyern zu Schafberg; b. der Maria Schwarten zu Langen; c. der Margaretha Kloppenberg zu Uphusen; d. der Margaretha Hagemann zu Thüne, welche nachgewiesenermaßen das Weben erlernt und für andere mehrere Stück Leinwand gefertigt haben, jeder mit 5 Rthl. bewilliget worden. Das 83ste Prämium für vier Spinner oder Spinnerinnen, welche wenigstens 20 Pfund Baumwollen Garn, in der vorgeschriebnen Art gesponnen haben, hat, in Pommern, a. die bereheligte Dehmstädtin zu Garz; b. die Desterleinin daselbst; c. die Dragonerfrau Scharben zu Pasewalk; und d. die Maria Elisabeth Wend zu Greiffenhagen, in Rücksicht der producirten selbst gesponnenen Stücke Baumwollen Garn, jede mit 20 Rthl. erhalten. Das 84ste Prämium für sechzehn Haushaltungen in der Niedergrafschaft Lingen, welche nachweisen, daß sie in Jahresfrist das mehreste Garn, aus Flach, Hanf oder Wolle ge-

spinnen, auch ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, ist daselbst, a. die Anne Catharine Schulten zu Weesten; b. der Heuerling Jürgens daselbst; c. die Geschwistere Anne und Catharine Gilsen zu Freeren; d. die Wittve Leepen zu Schapen; e. der Colonus Aepfen daselbst; f. der Heuerling Reckers zu Plantlünne; g. die Wittve Aleib Beerkamp zu Warenrode; h. die Frau des Heuerlings Wiskup daselbst; i. die Frau des Heuerlings Reckers daselbst; k. der Colonus Meyering, zu Warenrode; l. die Wittve Stenver daselbst; m. die Wittve Strümpel zu Plantlünne; n. die Wittve Buten daselbst; o. der Heuerling, Jan. Gerd. Barg, zu Warenrode; p. der Heuerling, Höfken daselbst; q. die Anne Meyering daselbst, wegen der von ihnen beygebrachten Qualification; und zwar jedem dieser Demerenten mit 3 Thl. ausbezahlt worden. Ferner ist das 85ste Prämium für sechs Jungen oder Mannspersonen in der Graffschaft Lingen, welche in Zeit von einem Jahre das Spinnen lernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit treiben, daselbst a. dem Johann Classen zu Mettingen; b. dem Christian Mencke zu Thuine; c. dem Gerd. Spinnecker zu Schapen; d. dem Henrich Grottschulte daselbst; e. dem Berend Henrich Bruggemann zu Spelle; f. dem Herm. Hoffrogge zu Plantlünne, wegen gleichfalls beygebrachter Qualification, jedem mit 4 Thl. accordiret. Auch das 87ste Prämium für Commercianten in der Graffschaft Lingen, welche erweislich

Siga. Berlin, den 13ten August 1793.

Auf Er. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal.

v. Berder.

v. Arnim.

v. Struensee.

Da von den Kaufleuten in den Städten zum öftern darüber Beschwerde geführt worden, daß ihnen durch das Hausiren der Juden auf dem platten Lande, außer den Jahrmärkten großer Schaden zugesägt würde, diese ~~...~~ nicht allein ganz gegründet ist, ~~...~~ überdies

das mehreste Flachß zum Spinnen auf Borg ausgegeben haben, im Lingschen, a. dem Kaufmann Albers zu Reesten; b. Großist Brandlecht zu Schapen, wegen ihrer nachgewiesenen Qualification, jedem mit 8 Thl. zugewilliget worden. Sodann haben das 88ste Prämium für vier Colonos in der Graffschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist 2 Scheffel Leinsaamen und 2 Lingsche Scheffel Hanf ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, daselbst a. der Colonus Konermann zu Steinbeck; b. der Colonus Brämherrn zu Schapen; c. der Colonus Steemann daselbst; d. der Colonus Winkel daselbst, welche dem Prämienfuge nachgewiesenermaassen ein Genüge geleistet haben, jeder mit 10 Thl. ausgezahlt erhalten. Endlich ist das 90ste Prämium für denjenigen, welcher statt der Lumpen und des Schaafleims, andere eben so brauchbare Materialien zur Papierfabrikation ausmitteln wird, in der Graffschaft Mark, dem Prediger Senger zu Reck, mit 100 Thl. unter dem Vorbehalte zugewilliget worden, daß er die Verbesserung seiner erfindenen Papierart, auch durch mehrere Ersparung des Leims noch zu bewirken suche.

Denen übrigen, zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beygebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten.

das Königl. Acciseinteresse dadurch auf mancherley Weise gefährdet werden kann; so wird den bereits vorhin ergangenen Verordnungen und Gesetzen gemäß und nach Vorschrift des Reser. de Dato Berlin den 12ten Merz d. J. das Hausiren der Juden auf dem platten Lande außer den Jahrs

märkten überhaupt, und insonderheit dasjenige welches durch die sogenannten halben Profitsknechte getrieben wird, hier ein für allemal und wiederholentlich untersagt, und den Juden der Handel auf dem platten Lande außer den Jahrmärkten nur dann nachgelassen, wenn sie auf adliche Häuser gefordert werden. In diesem Falle aber müssen sie ihre Waaren vorher von der Accisekasse des Orts oder Districts nach vorgängiger Specification versiegeln, und auf dem adlichen Hause, nachdem der Verkauf der ausgenommenen Waaren bescheinigt worden, mit dem Pachtschaft des Käufers wieder versiegeln lassen, und den versiegelten Pакen der Accisekasse des Orts wieder vorzeigen, auch jederzeit auf der Heerstrasse bleiben und sich nie auf Nebenwegen betreten lassen. Hiernach haben sich adliche Gutsbesitzer oder Pächter, und die Handlung treibende Juden, auf das genaueste zu achten, im entgegengesetzten Fall aber besonders die Juden, welche diese gefehliche Vorschriften aus den Augen setzen, die strengste Ahndung zu gewärtigen.

Gegeben Minden am 4ten Sept. 1793.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Sr. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, die für das Jahr 1787 und 88 ausgesetzten, bisher zurückgebliebenen Prämien folgenden sich dazu am meisten verdient gemachten Werbern allergnädigst zugebilliget haben:

I. Wegen ausgesäeten mehresten Hanfsamens.

1. der Meid Buncke zu Freeren 10 rthlr.
2. der Cath. Meid Peters zu Lengerich 10 rthlr.
3. dem Colona Huilmann zu Schapen 10 rthlr.
4. dem Neubauer Butke zu Sunderbauer 10 rthlr.

II. Wegen angeschaffter vorhin noch nicht gehabten Weber = Stühle.

1. dem Untertban Gasse zu Wettrup 8 rthlr.

2. der Engel Evers zu Lohse 8 rthlr.
3. dem Herrn Frick Serdes zu Bramsche 8 rthlr.
4. der Anna Maria Kesting zu Freeren 8 rthlr.

III. Wegen erlernten Spinnens.

1. die beiden Söhne des Heinrich Detersmanns, zu Gersten, zusammen 4 rthlr.
2. die beiden Söhne der verwittweten Neubauerin Renke, daselbst zusammen 4 rthlr.
3. Gerd Haarmann, zu Freeren 4 rthlr.
4. der blinde Gerd Wilcken, daselbst 4 rthlr.
5. der Neuermann Berend Nebel, zu Warenrode 4 rthlr.
6. der Herrn Seeger, Sohn des Neubauers Seegers daselbst 4 rthlr.
7. Jan Rösters, zu Schale 4 rthlr.
8. der Berend Staar daselbst 4 rthlr.

IV. Wegen erlernten Webens.

1. der Catharina Stocken, zu Lengerich 5 rthlr.
2. der Meid Brock, zu Bawinkel 5 rthlr.
3. der Gertraud Heesping, zu Altenlünne 5 rthlr.
4. der Bernardine Zeuse, zu Sunderbauer 5 rthlr.
5. der Anne Margrethe Kamp, zu Schale 5 rthlr.
6. der Maria Feh, daselbst 5 rthlr.

V. Wegen fleißig getriebenen Spinnens.

2. der Wittwe Eckers, zu Lingen 3 rthlr.
2. die Ehefrau Kittbergs, daselbst 3 rthlr.
3. der Elisabeth Koops, zu Freeren 3 rthlr.
4. der Wittwe Jägers, daselbst 3 rthlr.
5. der Margrethe Rosenbaum daselbst 3 rthlr.
6. der Colona Thalen, daselbst 3 rthlr.
7. der Venne Weerkamps daselbst 3 rthlr.
8. der Wittwe Schulte daselbst 3 rthlr.

VI. Wegen auf Borg ausgeliehenen Flachs oder Hanfs.

1. dem Kaufmann Hermann Grunnings, zu Lengerich 8 rthlr.
2. dem Amtmann Suerblage, zu Schapen 8 rthlr.

VII. Wegen angeschaffter Zugochsen.

1. dem Neubauer Heinrich Noß, zu Bawinkel 10 Rthl.
2. dem Johann Laa zu Lengerich 10 Rthl.

VIII. Wegen eingeführter Stallfütterung.

Dem Basimuth auf der Lingschen Stadtsuhr, eine außerordentliche Belohnung von 6 Rthl. sodann

IX. Dem Rämmerer und Rathmann
Müller, zu Lingen;
wegen der seit verschiedenen Jahren mit
gutem Erfolg betriebenen Besäung und Be-
pflanzung wüster Sandhügel ein extraordi-
naires Prämium von 10 Rthl.

Vorbenannte Demerenten können diese
ihnen zugedachte Prämia von der hiesigen
Krieges-Casse gegen Quittung in Empfang
nehmen. Sign. Lingen in Camera den 5.
Sept. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen.
v. Bessel. Schröder. Diekmann. Heinen.

II Offener Arrest.

Demnach über den Nachlaß des in Haus-
berge verstorbenen Justiz-Amtmann
Abland wegen Unzulänglichkeit der Masse
zur Befriedigung der andringenden Credis-
toren Concursus Creditorum eröffnet wor-
den; so wird allen und jeden welche von
dem verstorbenen Justiz-Amtmann Abland
etwas an Gelde, Effecten oder Briefschaf-
ten in Bewahr haben, hierdurch angezeu-
tet, davon an niemand etwas verabsolgen
zu lassen, vielmehr solches fordersamst der
hiesigen Regierung anzuzeigen, und, jedoch
mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rech-
te, ad Depositum abzuliefern, oder zu ge-
wärtigen, daß, wenn demohngeachtet einem
dritten etwas bezahlet oder ausgeantwor-
tet werden sollte, solches für nicht gesche-
hen geachtet und zum Besten der Masse
anderweit beygetrieben, wenn aber der In-
haber solcher Gelde, Sachen oder Brief-
schaften verschweigen und zurückhalten soll-
te, er noch außerdem alles seines daran
habenden Unterpfands- und andern Rechts
verlustig erkläret werden wird, wornach sich
also ein jeder zu achten hat. Sign. Min-
den den 3ten Sept. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen.

v. Arnim.

III Decretum Präclusivum.

Herford. In Termino den 1stem
Oct. c. soll am Rathhause hieselbst, eine
Präclusions-Sentenz, in Sachen der Hef-
senschen Erben wider alle diejenige, so an
der Verlassenschaft der hieselbst verstorbe-
nen Wittwe Hesses Ansprüche haben, pub-
licirt werden.

IV Citaciones Edictales.

Amte Blotho. Da der, dem
Hrn. Decano Consbruch zu Herford mit
Leibeigenthum verhaftete Colonus Altrogge
zu Erter angezeigt, daß denen, von seinem
Colonat annoch unabgefundenen Altroggen-
schen Kindern weit mehr an Brautschaf
verschrieben worden, als seine Stette zu
tragen im Stande, und daher gebeten,
solche taxiren zu lassen, die Brautschäge
nach der Taxe derselben festzusetzen, seine
andringende Gläubiger zu convociren und
ihm terminliche Zahlung zu bestimmen, die-
sem Gesuch auch deferret worden: Als wer-
den alle diejenigen so an dem Colono Altro-
gen und dessen Colonat aus irgend einem
Grunde Anspruch und Forderungen zu ha-
ben vermeinen, in vim triplicis hiedurch
verabladet, solche in Termino den 25ten
October a. c. am Amte anzugeben und zu
justificiren, widrigenfalls sie nachher damit
nicht weiter gehdret werden sollen.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Tobackspina-
ner Barckhausen zugehörige sub Nr. 188.
oben dem Marke belegene, mit gewöhnli-
chen bürgerlichen Lasten, und 8 ggr. Kir-
chengeld beschwerte Wohnhaus nebst dazu
gehdrigen, außer dem Ruchthore befindli-
chen Huthheil für zwey Kühe, so zusam-
men zu 617 Rthlr. taxirt worden, soll ad
instantiam Creditorum öffentlich verkauft
werden. Lusttragende Käufer können sich

dazu in Terminis den 24. Oct., 25. Nov. und 30. Dec. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause nebst Zubehör zu machen gesonnen sind, aufgefordert, dergleichen Ansprüche spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie sonst demnächst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

In Termino den 30. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen die Effecten des hier verstorbenen Cammer-Canzley-Secretarii Clusener meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden. Liebhaber können sich daher in dessen Wohnung einfinden.

Wlotho. Bey den Schlächtern Dörjen et Latjen in Wlotho ist eine Partei Kuhleder zu haben, wozu sich einheimische Käufer bis binnen 14 Tagen einzufinden belieben.

Umt Wlotho. Es soll das, der verstorbenen Wittwe Theophl. Dierksen zugehörige, sub Nr. 172. hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben und 6 Kammern befindlich, und welches auf 545 R. taxiret worden, Behuf Verächtigung einiger darauf ingrosirten Paffvorum in Terminis den 30ten Julit, 31ten August, und 8ten October a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, auch der Meistbietende gewärtigen kann, daß ihm dieses Haus zugeschlagen, auch auf kein ferneres Nachgeboth reflectiret werden solle; woben zugleich alle diejenigen so an der verstorbenen Wittwe Dierksen und ihrem vorhin beschriebenen Hause Anspruch zu haben vermerken, zur Angabe und Rechtfertigung

bessellen auf besagte Tagefahrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

Da die Königl. Meyersstädtische Eggersmans Bürger Stette, No. 58. zu Wände, in ihrer gegenwärtigen Verfassung, nicht mehr erhalten werden kann; so ist von hoher Krieger- und Domainen Cammer, durch das allergnädigste Rescript, de 23ten Februar, der Verkauf nachgegeben. Es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, ein Garten bey dem Hause, einer auf den Esch, ein Begräbniß und Kote-Grube dieses alles ist zu 434 Rthlr. 14 ggt. geschwürdiget und sol am 29ten Octbr. a. c. salva Qualitate, zum Verkauf ausgestellt werden. Lusttragende Käufer können sich dann Morgens 11 Uhr, an der Gerichts Stube, zu Wände, einfinden, und haben gegen den besten Geboth, unter Vorbehalt Approbation, höchpreisllicher Cammer, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede, welche an diese Bürger-Stette, Ansprüche haben, bey Verläuf derselben aufgefordert, diese spätestens, des Tages anzuzeigen. Wände am Königl. Preuß Umt Limberg den 19ten August 1793.

VI Sachen zu verpachten.

Da der Kupfer- und Kesselhandel in hiesiger Grafschaft Schaumburg, vom 1. Januari künftigen Jahrs an, auf sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu der Termin auf Mittwoch den 3ten October dieses Jahrs angesetzt worden: So können sich Pachtliebhaber bemeldeten Tags Vormittags um 11 Uhr bey Gräflich vormundschaftlicher Rentkammer alhier einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihren Botthau, und der Meistbietende, gegen zu leistende baare Caution, des Zuschlags gewärtigen.

Wückeburg den 28ten August 1793.

Gräflich Schaumburg Lippische zur Vormundschaftlichen Rentkammer verordnete Director und Råthe.

VII Avertissements.

Da der auf den 17. Oct. einfallende Maß-
denker fette Viehmarkt am 16. ejus-
dem gehalten werden soll, so wird solches
hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sign.
Minden am 1ten Sept. 1793.
Königl. Preuss. Mindensche Kriegs- und
Domainen-Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. Baumeister.

Oldendorff unterm Limberge.

Das hiesige October-Markt ist nach dem
Calender auf den 26. und 27. mithin auf
Sonabend und Sonntag angesetzt, dies-
ferhalb hat solches abgeändert und auf den
23. und 24. verseyet werden müssen, wor-
nach sich also Auswärtige, besonders Vieh-
händler, einzurichten haben.

VIII Sterbe- Fall.

Gestern Nachmittag um 4 Uhr schlum-
merte sanft zu einem bessern Leben
hinüber meine innigst geliebte Gattin,
Marie Charlotte, gebohrne Enax,
an einer langwierigen Auszehrung im 50sten
Jahre ihres Alters, und in 24sten unserer
zufriedenen Ehe. Ich erfülle die Pflicht,
dieses meinen Freunden bekant zu machen,
weil ich überzeugt bin, daß Sie gütigen
Antheil an meinem Kummer nehmen, und
daher mich Ihr schriftliches Beileid ver-
bitte; denn dies würde meinen Schmerz
erneuern. Minden den 22ten September
1793.

der Hofbuchdrucker Müller.

Verzeichniß

der Lectiön des Fr. Gymnasii zu Herford von Michaeli
1793 bis Ostern 1794.

I. Sprach-Unterricht.

1. Lateinische Sprache.

Anfangsgründe derselben in der fünften
Classe 10 Stunden die Woche bey Corde-
meier. — In der vierten Cl. Gedickens la-
teinisches Lesebuch. Montags und Donn.
9—10. Nurelius Victor Dienst. und Freyt.
9—10. b. Cantor. — Grammaticalischer
Unterricht verbunden mit der dritten Classe.
Mont. Donn. Dienst. und Freyt. 10—11.
b. Vicerector.

Die dritte Classe liest den Nurelius Victor.
Mont. und Donn. 9—10. und 1—2. b.
Prorect. — Den Eutropius Dienst. und
Freyt. 1—2. b. Vicerector und wird im
latein. Styl geübt. Mont. und Donnerst.
3—4. b. dems.

Die zweite Classe liest den Curtius Mont.
Donn. 8—9. Dienst. Freyt. 2—3. Mit-
tew. Sonn. 10—11. b. Vicerector. — Ge-
dickens lateinische Chrestomathie Dienstags
Freyt. 8—9. b. Professor — Odrings poe-
tische Chrestomathie Mittew. und Sonn.
8—9. b. dems. — wird verbunden mit der
ersten Classe im lateinischen Styl geübt.

Die erste Classe interpretirt den Velleius
Paterculus Mont. und Donnerst. 9—10.
Ovids Metamorphosen Dienst. und Freyt.
10—11. und wird im Schreiben geübt.
Mittew. Sonn. 10—11. b. Profess.

Die vierte Cl. lernt lesen Dienst. 8—9.

b. Cantor. — Die dritte wird in den Anfangsgründen unterrichtet und liest Gedickens Lesebuch Dienst. Freyt. 9—10. b. Vicerec. — Die zweite liest Stroths Chrestomathie Mittw. und Sonn. 8—9 b. dems. und Kaltwassers Sammlung kleiner griech. Gedichte. Dienst. Freyt. 2—3. b. Pror. — Die erste erklärt Homers Odyssee vom 5ten B. an Mont. und Donn. 8—9. b. Prof. und Lucians auserlesene Stücke Mittw. Sonn. 10—11. b. Pror.

3. Ebräisch.

Die 3te Classe Dienst. Freyt. 10—11. Die zweite und erste Dienst. und Freytags 8—9. b. Vicerec.

4. Französisch.

Die 4te Cl. lernt das Lesen Freyt. 8—9. b. Cantor. — Die 3te liest Gedickens Lesebuch Mont. und Donn. 8—9. — wird im Style geübt Mittw. Sonn. 8—9. — Die 2te und 1ste lesen die Amusements philol. Mont. Donn. 10—11. werden im Style geübt Dienst. Freyt. 1—2. b. Prorect.

5. Deutsch.

Mit der 4ten Classe die Anfangsgründe Mont. Donn. 8—9. b. Cantor. — Die 3te kleine Erzählungen, Fabeln und Briefe, mit praktischem grammatic. Unterrichte Mittw. Sonn. 9—10. b. Prorect. — Die 1ste und 2te Cl. Styl. und rhetorische Uebungen verbunden mit Logik Montag und Donn. 2—3. b. Professor.

II. Wissenschaftlicher Unterricht.

I. Religion.

Die 5te Classe den LandesKatechismus Mont. Dienst. Donn. Freyt. b. Cordemeier.

— Bibl. Geschichte Mont. Donn. 10—11. b. dems. — Die 4te Classe Dietrichs Anweisung zur Glückseligkeit Mont. und Donnerst. 2—3. b. Vicerec. — Die 3te Classe dasselbe Buch Dienst. und Freytags 3—4. b. Professor. — Die 2te und 1ste Classe Dogmatik und Polemik nach Hutters und Bayers Compendium Mittw. Donn. Freyt. Sonn. 2—3. b. dems.

2. Historische Wissenschaften.

Die 5te Classe Naturgeschichte nach Ruff Dienst. Freyt. 1—2. b. Cordemeier. — Die 4te Cl. Geographie Mont. Dienstags Donn. und Freyt. b. Cantor. — Die 3te Classe vaterländische Geographie und Geschichte Mittw. Sonn. 10—11. b. Prof. — Die 2te und 1ste Geographie Montags Donn. Dienst. Freyt. 3—4. b. Prorect. — Allgemeine Geschichte bis auf Americas Entdeckung Dienst. und Freytags 9—10. b. Profess.

3. Philosophische Wissenschaft.

Die 5te Classe Rechnen Mont. Donnerst. 2—3. — Die 4te Classe Rechnen Mont. Donn. 1—2. Voigts Grundkenntnisse des Menschen Dienst. Freyt. 10—11. — Die 3te Cl. Rechnen Dienst. Freyt. 2—3. b. Cantor. — Die 1ste und 2te Classe Mathematik und Geometrie Mont. Donn. 1—2. b. Professor. — Logik nach Kiesewetter Mitt. Sonn. 1—2. b. dems.

Den 21ten dieses Monats Morgens 11 Uhr wird in der Schulkirche öffentliche moralische Censur gehalten. Der Anfang unsrer Lectionen ist den 7ten October.

Herford den 8. Sept. 1793.

Das Schulcollegium.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 30. Sept. 1793.

I Publicandum.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben nach vorausgegangener Prüfung der von den, zu denen pro 1792 und 93 für die Graffschaften Tecklenburg und Lingen ausgesetzten Prämien, sich gemeldeten Competenten beygebrachten Bescheinigungen, den nachbenannten Demerenten die beygesetzten Prämien in Gnaden bewilligt; als

das 6te Prämium auf die Befähigung der Sandschellen mit Holzsaamen,

a. dem Hagemeister Geselbracht zu Freeren mit 30 rthlr. b. dem Unterförster Wolckmann, zu Thüne, mit 30. rthlr.

das 34te Prämium auf die erste Mauerstein-Brennerey.

dem Kammer Assessor Rump, zu Mettingen mit 50 rthlr.

das 40te Prämium für zwey Unterthanen auf die mehreste Klee-Ausfaat,

der Wittwe Kocken zu Lingen mit 8 rthlr.

das 41te Prämium auf die Einführung der Stallfütterung des Rindviehes.

a. dem Bürger Drees zu Tecklenburg mit 20 rthlr. b. der Wittwe Kocken zu Lingen mit 20 rthlr.

das 48te Prämium auf die Anschaffung der Zugochsen, statt der Pferde, dem Colono Wolckesfall, zu Lengerich mit 10 rthlr.

das 51te Prämium auf die Haltung der besten Beschäler,

a. dem Col. Strathbaum zu Ringel mit 30 rthlr. b. dem Col. Langmeyer zu Senlich 30 rthlr.

das 79te Prämium auf die Anschaffung der Weber-Stähle,

a. der Elisabeth Schmetdircks, zu Lehe mit 8 rthlr. der Gesina Rosshof zu Thüne mit 8 rthlr. c. der Aleid Bartels, zu Schapen 8 rthlr. d. der Anna Maria Hegge zu Sunderbauer 8 rthlr.

das 80te Prämium auf die Erlernung des Webens,

a. der Anne Margrethe Glasmeyer, zu Schaafberg, mit 5 rthlr. b. der Maria Schwarten, zu Langen 5 rthlr. c. der Margrethe Kloppenburg, zu Uphausen 5 rthlr. d. der Margretha Hagemann zu Thüne 5 rthlr.

das 84te Prämium für 16 Haushaltungen in der nieder Graffschaft Lingen wegen

fleißigen Spinnens und Anhaltung ihrer Kinder dazu,

a. der Anne Cathrine Schulzen zu Beesten 3 rthlr. b. dem Heuerling Jürgens daselbst 3 rthlr. c. den Geschwistern Anne und Carbarine Giesen zu Freeren, zusammen 3 rthlr. d. der Wittwe Keepen, zu Schapen 3 rthlr. e. dem Colono Necken daselbst 3 rthlr. f. dem Heuerling Beckers, zu Plantlünne 3 rthlr. g. der Wittwe Aleid

Weerkamp, zu Warenrode 3 rthlr. h. der Frau des Heuerlings Bischof daselbst 3 rthlr. i. der Frau des Heuerlings Reckers daselbst 3 rthlr. k. dem Colono Meyering, daselbst 3 rthlr. l. der Wittwe Steuwer, daselbst 3 rthlr. m. der Wittwe Strümpel, zu Plantlünne 3 rthlr. n. der Wittwe Wüten, daselbst 3 rthlr. o. dem Heuerling Jan Gerd Barg, zu Warenrode 3 rthlr. p. dem Heuerling Höffen, daselbst 3 rthlr. q. der Anne Meyerings, daselbst 3 rthlr.

das 85te Prämium für 6 Jungen oder Mannspersonen, in der Grafschaft Ringen, welche das Spinnen erlernt und getrieben.

a. dem Johann Cluessen, zu Nettingen, mit 4 rthlr. b. dem Christian Menke zu Thüne 4 rthlr. c. dem Gerd Spinnecker zu Schapen 4 rthlr. d. dem Henr. Grotzschulte, daselbst 4 rthlr. e. dem Verend Henr. Brüggemann, zu Spelle 4 rthlr. f. dem Herin Hoffrogge, zu Plantlünne 4 rthlr.

das 87te Prämium auf die Ausborgung des Flachses zum Spinnen,

a. dem Kaufmann Albers, zu Beesten mit 8 rthlr. b. dem Großist Brandlegt, zu Schapen 8 rthlr. und endlich

das 88te Prämium auf die Poufirung des Lein- und Hanf-Baues,

a. dem Col. Rönermann, zu Steinbeck mit 10 rthlr. b. dem Col. Braamherm, zu Schapen 10 rthlr. c. dem Col. Steemann daselbst 10 rthlr. d. dem Col. Winkel, daselbst 10 rthlr.

Es wird also solches hiermit zur Aufmunterung sowohl dieser als anderer Unterthanen, die sich dadurch hoffentlich zu gleichem Fleiße anreizen lassen werden, öffentlich bekannt gemacht und können die vorbemeldeten Demerenten ihre ausgeworfenen Prämien bey der hiesigen Krieges-Casse ge-

gen Quittung in Empfang nehmen. Sign. Ringen im Cam. den 6. Septbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
v. Bessel. Schröder. Dieckmann.
Heinen.

II. Offener Arrest.

Demnach über den Nachlaß des in Hausberge verstorbenen Justiz-Ammann Ahland wegen Unzulänglichkeit der Masse zur Befriedigung der andringenden Creditoren Concurfus Creditorum eröffnet worden; so wird allen und jeden welche von dem verstorbenen Justiz-Ammann Ahland etwas an Gelde, Effecten oder Brieffschaften in Bewahr haben, hierdurch angedenket, davon an niemand etwas verabsolgen zu lassen, vielmehr solches fordersamst der hiesigen Regierung anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, ad Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß, wenn demohingeachtet einem dritten etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder, Sachen oder Brieffschaften verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechts verlustig erkläret werden wird, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Sign. Minden den 3ten Sept. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
S. Arnim.

III Citations Edictales.

Da der alhier geborne Tischlergeselle Johann Friedrich Korff im Frühjahre 1775, im 19ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen ist, und seit dem 22sten Febr. 1778, als er sich in Münstler aufgehalten, und von dorten nach Wien zu reisen gesonnen gewesen, von sei-

nem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat; so wird derselbe, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmen hiemit öffentlich verabladet, sich binnen neun Monaten spätestens in Termino den 14ten Martii 1794 auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, widerigenfalls er für todt erkläret, und sein hinterlassenes Vermögen seinen beyden Geschwistern zuerkannt und überlassen werden soll. Minden den 9ten Mai 1793.

Magistratus hieselbst.

Rahter. Netzebusch.

Das hiesige Fräulein Seniorisin Charlotte von Stechow am 22ten dieses mit Tode abgegangen, und in der hiesigen Gegend gar keine Angehörigen hat; so werden ihre etwaige Gläubiger hiedurch ersucht, ihre Forderungen so bald als möglich bey dem Amtmann Welhagen zu Quernheim einzureichen, damit denen entfernten Erben in Preußen davon Nachricht gegeben werden kann. Stift Quernheim am 25ten Sept. 1793.

Welhagen.

Alle, welche an dem kätzlich in Schulden von hier gegangenen Arzney-Doctor Hermann Wilhelm Lindemann, oder dessen zurückgelassenen gar geringen Mobilien aus einem Grunde Forderung machen wollen, sind zu deren Angabe und Alarmmachung auf den 31ten k. M. October, Morgens um 9 Uhr bey Strafe der Ausschließung vor hiesige Gerichtsstube geladen. Zugleich ist der gemeinschaftliche Schuldner citiret, sodann nicht nur auf die etwaigen Ansprüche, sondern auch: wie er seine Gläubiger zu befriedigen gedanke, sich vernehmen zu lassen. Diepenau den 24ten Sept. 1793.

Königl. und Churfürstl. Amt.

Rammengießer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Lübbek ausgegetretenen Lan-

deskindern hierdurch zu wissen, nemlich:

1. Friedrich Carl Linkmeyer,
2. Ernst Friedrich Bartling,
3. Franz Heinrich Schmidt,
4. Ludewig Hohenkirchen,
5. Gerhard Henr. Wdgeler,
6. Carl Ludewig Kottkamp,
7. Carl Friederich Pohlmann,
8. Anton Henr. Frese,
9. Ludewig Kattorf,
10. Ludewig Linkmeyer,
11. Joh. Gerhard Wettinghoff,
12. August Friedr. Rudolph,
13. Friedr. Henr. Stolle,
14. Friedr. Clausing,
15. Wilh. Clausing,
16. Carl Friedr. Schröder,
17. Diederich August Duhme,
18. Henr. August Duhme,
19. Joh. Friedr. Wilh. Kaupmann,
20. Johan Herm Francke,
21. Joh. Friedr. Nordstieck,
22. Anthon Henr. Kappe,
23. Anthon Friedr. Doremeyer,
24. Joh. Henr. Müller,
25. Henr. Lud. Rickweg,
26. Franz Henr. Wind,
27. Joh. Daniel Wind,
28. Joh. Diederich Schlotmann,
29. Joh. Christoph Schlotmann,
30. Christoph Ludewig Welting,
31. Diederich Wilh. Schayer,
32. Christoph Gottl. Sassenberg,
33. Joh. Samuel Sassenberg,
34. Friedr. Wilh. Nooher,
35. Anthon Friederich Witte,
36. Died. Lud. Nordstieck,
27. Lud. von Steben,
38. Died. Henr. Schmidt,
39. Joh. Anton Schmidt,
40. Franz Wilh. Schmidt,
41. Johan Winand Schmidt,
42. Carl Friedr. Neumann,
43. Gerh. Optil. Welting,
44. August Wilh. Hferinghausen,
45. Joh. Henrich Bösing,
46. Friedr. Sachleben,
47. Christian Fried. Dolck,
48. Carl Optil. Krooss,
49. Carl Fried. Wiehen,
50. Joh. Friedr. Lud. Schütte,
51. August Wilhelm Wahre,
52. Herm Adolph Nordstieck,
53. Conrad Henr. Mickmack,
54. Died. Wilh. Meyer,
55. Christian Ludewig Heiterstieck,
56. Franz Gerlach,
57. Anthon Broelbick,
58. Joh. Henr. Stuard,
59. Ernst Fried. Fründ,
60. Herm Henr. Fründ,
61. Conr. Fried. Wante,
62. Philipp Blase,
63. Franz Lippe,
64. Johan Friedr. Beckemeier,
65. Christian

Friedr. Webbiggenfeld, 66. Friederich Tacke, 67. Wilh. Tacke, 68. Herrn Tacke, 69. Henr. Lud. Heißkamp, 70. Dieb. Lud. Uffelmann, 71. Anthon Henr. Uffelmann, 72. Joh. Henr. Nordmann, 73. Friederich Wilhelm Sossdorff, daß der Fiscus Cammerä auf Cure öffentliche Vorladung unterm 1. ten August c. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben; so laden wir euch hierdurch vor, in Termino den 4ten Jan. 1794. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Hellen auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsere Erblanden Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen eures gegenwärtigen Vermögens, sowohl als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret werden, wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese eure öffentliche Vorladung sowohl bey unserer Regierung in Minden als bey dem Magistrate in Lübbecke angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen, auch Lippstädter Zeitungen zu 3 mahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden.

Sign. Minden den 28ten August 1793.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll 1) der dem hiesigem Brau - Amte gehörige, vor dem Simeons Thore auf der Koppel belegene, nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltende und zu 900 rthlr. taxirte Huthheil für 6 Kühe sub No. 52. 2) eine noch brauchbare kupferne Bier - Braupfanne etwa 18 Centner schwer, wovon der Centner zu 30 rthlr. in Golde angeschlagen ist, meistbietend verkauft werden, Die Liebhaber können

sich zu dem Ende in Termino den 23ten August den 26ten Septbr. und den 1ren Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigem Stadtgerichte einstellen, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Huthheil, Real - Gerechtfame, welche aus dem Hypothequens - buche nicht zu ersehen sind, fordern zu können vermeynen, vorgeladen, in dem letzten Termine ihre Ansprüche anzuzeigen, und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer und Besizer damit abgewiesen werden sollen.

Minden. Es soll das dem Bürger und Branweinbrenner Fried. Francke gehörige am Marien Thore sub Nr. 735. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Kassen und 12 ggr. Kirchengeld behastete Wohnhaus nebst Hintergebäude, Stallung, Hofraum und allem Zubehör auch mit dem darauf gefallenem Huthheil für 6 Kühe vor dem Marien Thore nach der Abtretung 10 Minder Morgen haltend so insgesamt zu 2416 Rthlr. taxirte worden, öffentlich verkauft werden. Die Kauflustige können sich dazu in Termino den 30. Nov. a. c. 31. Januar und 4. Apr. a. f. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche Real - Ansprüche und Gerechtfame an vorgedachtem Hause und Zubehör zu haben vermeynen, welche aber aus dem Hypothequensbuche nicht ersichtlich sind, dergleichen Forderungen spätestens in dem letzten Subhastations-Termino angeben, widrigenfalls sie damit weiter nicht gehöret, sondern gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Am 7. Oct. Nachmittags 2 Uhr sollen aus dem Nachlasse des

wohlfeel. Hrn. Obristen v. Kllhing in dessen letzten Wohnung am Markte verschiedene Sachen: als Betten, Kleidungsstücke, Leinwandgeräthe, Kupfer, Zinn, Pferdegeschirr, Tische, Schränke und Stühle; am 11ten und 12ten aber 270 Bouteillen Rheinwein und ein Bouteillenlager im Keller merestbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Amst Ravensberg. Das den Erben des verstorbenen Johann Friedrich Arcularius gehörige in der Stadt Halle sub No 87 am Kirchhofe belegene Wohnhaus nebst dem Garten in der sogenannten Kiskers Straße, und einen Begräbniß auf dem dasigen Kirchhofe, welche jährlich mit 1 rthl. 19 ggr. 6 pf. in die Domänen, 1 rthl. 18 mgr. an die Kirche, und 9 mgr. an den Magistrat in Halle oneriret, und nach Abzug dieser Lasten auf 426 rthl. 10 ggr. veranschlaget sind, sollen in Terminis den 20ten Sept. den 28ten Octbr. und 2ten Decembr. dieses Jahrs öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke zu ersehen gesonnen sind, haben sich daher in gedachten Terminen an gewöhnlicher Gerichts-Stube einzufinden, und besonders im letztern annehmlich zu biethen, weil auf nachherige Gebotthe nicht weiter geachtet werden kann.

Bielefeld. Es soll das dem Bürger Niedieck zugehörige sub Nr. 509. an der breiten Straße hieselbst belegene Wohnhaus bestehend aus einem massiv erbaueten 44 und einem halben Fuß langen und 39 Fuß breiten Vorder- und einem 32 und einem halben Fuß langen und 32 Fuß breiten Hintergebäude, worin sich 2 Stuben mit Kammern, einen geräumigen Flur und Küche, ein Saal nebst Vorzimmer, ein Keller, auch 4 Kammern und 3 beschlossene Boden befinden, wie auch das dahinter belegene 26 Fuß lange und 23 und einen halben Fuß breite Scheunengebäude nebst einem gepflasterten Hofplatz 17 Fuß lang und

17 und einem halben Fuß breit so zusammen von dem Bau-Commissario Neudhoff auf 1150 Rthlr. hoch taxiret worden, in Termino den 1ten Nov. d. J. freiwillig jedoch öffentlich am hiesigen Rathhause verkauft werden und haben sich die etwaigen Kaufliebhaber sodann einzufinden und ihr Gebot abzugeben auch dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Im Niemeyerschen Hause in der Brädersstraße ist ein Logis von einer Stube, 1 Kammer und Küche zu vermietthen. Liebhaber wollen sich bey dem Hofbuchdrucker Enay melden.

VI Avertissements.

Da das hiesiger Stadt allerhöchst bewilligte fette Viehmarkt für gegenwärtig's Jahr anderweit auf den 17. 18. und 19ten k. M. gehalten werden wird; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und sowohl Verkäufer als Käufer zu Beziehung des Markts eingeladen, gegen die Versicherung, daß erstere sich die Vereithaltung der erforderlichen Weiden, für das hieher zu treibende Vieh, so wie überhaupt beyde den besten Willen und möglichst gute Verhandlung gewiß versprechen können.

Sign. Herford am 24ten Sept. 1793.

Magistrat daselbst.

Meinen Freunden und Odnern mache ich hiedurch ergebenst bekannt, wie ich forthin gewillet bin, mit Benhülfe meines Schwiegerohns dem Hrn. Friedrich Wilhelm Kurlbaum junior die Expedition- und Commissionsgeschäfte fortzusetzen, und erbitte mir geneigte Aufträge unter Versicherung prompter und aufrichtiger Bedienung.

Bielefeld den 22. Sept. 1793.

Franz Friederich Lincker.

VII Sterbe-Fall.

Am 9ten dieses Monats wurde mir, Morgens um 5 Uhr mein zärtlichgeliebter Mann, Gabriel Wattenberg, nach einer langwierigen Krankheit, im 25sten Jahre seines Alters, durch einen sanften Tod entrißen, nachdem ich mit ihm nur 2 Jahre und einige Monate in einer recht glücklichen Ehe gelebt hatte. Ueberzeugt daß alle auswärtige Verwandte und

Freunde an meiner großen Betrübniß herzlichen Antheil nehmen, mache ich denenselben diesen mir unersehlichen Verlust hiermit öffentlich bekannt, verbitte aber zugleich alle schriftliche Beleidigungsbezeugungen. Hausberge den 16ten Sept. 1793.

Louise Wattenberg
geborne von Blanckensee.

Verzeichniß der Lectionen des Gymnasii in Minden von Michaelis 1793 bis Ostern 1794.

Dormittags.

Von 8 — 9. Wissenschaftlicher Unterricht in 4 Klassen.

1) Der 1sten philosophischen Klasse wird an den 3 erstern Tagen Rhetorik nach eigenen Dictaten vorgetragen vom Prorektor; an den 3 letztern Tagen wird die christl. Sittenlehre fortgesetzt von eben demselben.

2) Die 2te philosoph. Klasse wird an den 3 erstern Tagen in den gemeinnützigsten Vernunftkenntnissen nach Klügels Lehrbuche unterrichtet vom Hrn. Conrector Thilo.

3) Die 2te Religionsklasse: Religion nach dem Wesselmannschen Lehrbuche, und am Mittw. und Sonn. populäre Naturlehre und Naturgeschichte; Hr. Conrector Müller.

4) Die 3te Religionsklasse: Religion

nach dem Catechismus an den 3 oestern Tagen bey dem Hrn. Subrec. Richter; an den 3 letztern Tagen Vorkenntnisse zur Religion, biblische Geschichte u. s. w. Hr. Conrector Thilo.

Von 9 — 10. Unterricht in der latein. Sprache, in 5 Klassen.

1) In der 1sten Klasse, welche aus Ober- und Unterprima besteht, werden Cicero's Bücher vom Alter, von der Freundschaft, und andere kleinere philos. Schriften erklärt, Freitags und Sonn. Archäologie der Literatur und Kunst nach Eschenburgs Handbuche vorgetragen, und Uebungen im latein. Styl angestellt vom Prorektor.

2) Die 2te Klasse verbunden mit der 3ten obern, liest abwechselnd Casar's Commentarien und Nepos Biographien, und macht latein. Aufsätze bey dem Hrn. Conrect. Thilo.

3) Die 3te untere Kl. beschäftigt sich

mit der latein. Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gedike, und macht Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conrect. Schünemann.

4) Die 4te Kl. wird bey der Lesung der schwerern Stücke im 1sten Theil des Schützischen Elementarwerks mit den grammatischen Regeln und deren Anwendung bekannt gemacht vom Hrn. Subrect. Richter.

5) Die 5te Kl. erhält Elementarunterricht, und liest leichtere Stücke des Schützischen Elementarwerks bey dem Hrn. Conrect. Müller.

Von 10 — 11. Wissenschaftlicher Unterricht.

1) Die 1ste mathemat. Klasse wird Mont. und Dienst. angewandte Mathematik, Mitt. und Donn. körperliche Geometrie vorgetragen vom Hrn. Conrect. Thilo; Freit. und Sonn. liest sie Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates beym Prorector.

2) Die 2te mathemat. Klasse erhält Freit. und Sonn. Unterricht in den Anfangsgründen der Geometrie, besonders in Anwendung auf das gemeine Leben, vom Hrn. Conrect. Thilo; sie besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

3) Die 1ste arithmet. Kl. übt sich in allen Rechnungsarten bey dem Hrn. Cantor Hartung.

4. Die 2te arithmet. Kl. in den Anfangsgründen und leichtern Rechnungen bey dem Hrn. Subrect. Richter.

5. In der deutschen Klasse für die kleinern Schüler werden abwechselnd Uebungen im Deutsch- und Lateinischlesen, und allerley Verstandesübungen angestellt vom Hrn. Conrect. Schünemann.

Von 11 — 12. Sprachunterricht.

1) In der ersten griech. Klasse wird an den 3 erstern Tagen die Erklärung der Iliade Homers vom roten Gesange an fortgesetzt vom Prorector.

2) Die 2te griech. Kl. liest an denselben Tagen das griech. Lesebuch von Gedike, und wird in den Elementen der Grammatik unterrichtet vom Hrn. Conrect. Schünemann.

3) Die künftigen Theologen erhalten an den 3 letztern Tagen Unterricht in der hebräischen Sprache vom Hrn. Conrect. Schünemann.

4) Diejenigen aus der 1sten und 2ten latein. Klasse, welche sich nicht der Theologie widmen wollen, lesen an denselben Tagen des Livius römische Geschichte kurzserisch beym Prorector.

5) In der deutschen Klasse für die Schüler von mitlern Alter werden die Uebungen in Briefen und andern deutschen Aufsätzen an denselben Tagen fortgesetzt vom Hrn. Subrect. Richter.

6 und 7) Anweisung zur Kalligraphie und Orthographie wird alle Tage in 2 Klassen gegeben, vom Hn. Conrect. Müller und Hn. Cantor Hartung.

Nachmittags.

Von 1 — 2. giebt der Hr. Cantor Hartung Unterricht im Singen.

Von 2 — 3. Unterricht in der latein. Sprache, in 5 Klassen.

1) In der 1sten Klasse wird die Erklärung der Aeneide Virgils vom 6ten Ge-

sange an fortgesetzt, und Horazens Briefe werden angefangen vom Proreector.

2) Die 2te Kl. sehet die Lesung der Metamorphosen von Ovid fort bey dem Hrn. Conrect. Schönemann.

3) Die 3te obere Kl. verbunden mit der 3ten untern liest die latein. Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gedike bey dem Hrn. Conrect. Thilo.

4) Die 4te liest das latein. Lesebuch von Gedike, und übt sich in den grammatischen Regeln bey dem Hrn. Conrect. Müller.

5) Die 5te wird bey der Lesung leichter Stücke aus dem Schüzischen Elementarwerk in den Anfangsgründen unterrichtet vom Hn. Subrect. Richter.

Von 3 — 4 Unterricht in der franzöf. Sprache, in 3 Klassen.

1) Die erste Klasse liest Mont. Dienst. und Donn. Billaume's Histoire de l'homme, und Freit. werden extemporelle und andere Uebungen im Styl angestellt vom Proreect.

2) Die 2te Kl. liest abwechselnd das franzöf. Lesebuch von Gedike, und das franzöf. Lesebuch für deutsche Töchter, und macht franzöf. Ausarbeitungen bey dem Hn. Conrect. Müller.

3) Die 3te Kl. erhält Elementarunterricht, und liest leichtere Stücke aus dem

franz. Lesebuch für deutsche Töchter, bey dem Hn. Conrect. Thilo.

4) In der deutschen Klasse für die kleinern Schüler werden Leseübungen angestellt, und das Gelesene wird erklärt vom Hn. Cantor Hartung.

Von 4 — 5, Geschichte und Geographie, in 3 Klassen.

1) Der 1sten Klasse wird am Mont. und Dienst. allgemeine Weltgeschichte der ältern Zeiten, am Donn. und Freit. Statistik der Länder in Europa vorgetragen vom Proreector.

2) In der 2ten Kl. wird am Mont. und Dienst. die neuere Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten, am Donn. und Freit. Geographie von Europa fortgesetzt vom Hn. Subrect. Richter.

3) Die 3te Kl. wird am Mont. und Dienst. in der neuere deutschen und vaterländischen Geschichte, am Donn. und Freit. in der Geographie, hauptsächlich von Deutschland, unterrichtet vom Hn. Conrect. Schönemann.

Der Anfang mit diesen Lectionen wird den 7ten Oct. gemacht. Minden den 24. Sept. 1793.

Carl Reuter,
Proreector des Gymnasiums,

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 7. Oct. 1793.

I Decretum Præclusivum.

Wider alle welche sich mit ihren an wehl. hiesigen Bürger und Gastwirth Friedrich Wilhelm Schlüter habenden Forderungen und Ansprüchen bis lang nicht gemeldet haben, ist unterm heutigen Dato Decretum præclusivum erkannt. Stolzenau am 30. Septbr. 1793.

Rdnigl. Churfürstl. Amt,
Kaufmann. Münchmeier.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u.
Thun kund und fügen Euch, den nachstehenden Emigrirten des Amtes Brackwede,

a. Aus der Bauerschaft Sandhagen.

1. Ebnas Henrich Wos oder Pilgrim von No. 35.
2. Henrich Adolph Kulbrock von No. 58.
3. Johann Peter Volbrinker von No. 5.
4. Adolph Henrich Strotmann von No. 8.
5. Joh. Henrich Südhof von No. 33.
6. Joh. Christoph
7. Peter Henrich, und
8. Gerd Henrich Gebrüder Adcker von No. 38.
9. Peter Adolph Wos von no. 42.
10. Johann Henrich Quelle von no. 64.

b. aus der Bauerschaft Brock.

- II. Johan Philip Gartemann von No. 36.
12. Gabriel Schlichte von no. 60.
13. Franz Henrich Gramme von no. 62.

14. Gerd Friedrich Pilgrim von no. 62.
15. Peter Henrich Wos von no. 8.
16. Franz Henrich Wiemer von no. 25.
17. Johann Henrich Brinckmann von no. 31.
18. Johann Henrich Schale von no. 67.
19. Gerhard Friedrich Siebert von no. 75.

c. aus der Bauerschaft Quelle.

20. Wilhelm Herm Niandler von No. 9.
21. Johann Herm Dickmann von no. 4.
22. Herm Christian Kampmann von no. 25.
23. Franz Carl Strotmann von no. 28.

d. aus der Bauerschaft Ummeln.

24. Johan Adolph Strothencke von No. 5.
25. Johann Herm Scherpel von no. 15.
26. Caspar Henrich Landwehr von no. 18.
27. Franz Henrich Liemana von no. 31.
28. Joh. Henrich Zimmermann von no. 25.
29. Diedrich Henrich Lügert von no. 26.

e. aus der Bauerschaft Senne.

30. Franz Henrich Cranzjohann von No. 19.
31. Johann Christoph im Recke von no. 57.
32. Johan Henrich Münckeweg von no. 60.
33. Franz Hermann Kulbrock von no. 64.
34. Joh. Wilhelm Strotmann von no. 78.
35. Johann Henrich Dickmann von no. 2.
36. Johann Henrich Kleinebeckel von no. 9.
37. Andreas Henrich Wellerdick von no. 34.
38. Joh. Henrich Schrödergerd von no. 13.
39. Johann Herm Birckmeyer von no. 45.
40. Andreas Henrich Wienstrop von no. 4.

R r

f. aus der Bauerschaft Isselhorst.

41. Christoph Glasbörster von No. 6.
 42. Henrich Jacob Tewelker von no. 7.
 43. Peter Friedrich Jösting von no. 13.
 44. Caspar Henrich Pohlke von no. 24.
 45. Cord Henrich Grabenjohann von no. 25.
 46. Joh. Henrich Herm Jacob von no. 1.
 47. Christoph Strothence von no. 1.
 48. Henrich Conrad Glasbörster von no. 3.
 49. Johann Henrich Kiecke von no. 25.
 50. Joh. Henrich Bruneforth von no. 30.
 51. Henr. Christoph Schumacherbäumer
 52. Franz Heurich Lütgert. 53. Johann
 Diebrich Strothence von no. 1. 54. Hartz
 wig bey der Beecke von no. 31. 55. Hen-
 rich Conrad Glasbörster von no. 37.
 56. Peter Fridrich Gottschalk Lütgert von
 no. 40. 57. Henrich Ernst Kampmann
 von no. 41. 58. Herm Christian, und 59.
 Joh. Friedrich Christoph Wellmann von no.
 43.

g. von dem Meyerhose im Kirchspiel
Isselhorst.

60. Cord Henrich Sundermann. 61. Peter
 Friedrich Lütgert. 62. Joh. Christoph
 Erull.

h. aus der Bauerschaft Hollen.

63. Johann Henrich Gerling von No. 1.
 64. Christian Volckmann von No. 20.
 65. Johann Herm Schwerter von no. 17.
 66. Friedrich Christoph Vrindmann von
 no. 21. 67. Christoph Gerling von no. 1.
 68. Johann Friedrich Hieser von no. 1.
 69. Wilhelm Bospeter von no. 11. 70.
 Herm Christian Gerling von no. 1. 71.
 Ernst Henrich Meinders von no. 1. 72.
 Johann Herm Volckmann von no. 20.

i. aus der Bauerschaft Niehorst.

73. Herm Christian Siebert von No. 13.
 74. Johann Herm Hieser von no. 3. 75.
 Joh. Herm Weecke von no. 9. 76. Joh.
 Herm Siebert von no. 4. 77. Jost Herm
 Siebert von no. 4. 78. Christoph Schlick-
 mann von no. 3. 79. Friedrich Conrad
 Weerhorn von no. 19. 80. Peter Henrich

81. und Peter Friedrich Kunstmann von
 no. 17.

k. aus der Bauerschaft Holtkamp.

82. Peter Henrich Groseford von no. 8.
 83. Peter Henrich Holtkamp von no. 2.
 84. Johan Friedr. Andreas Dehlmann von
 no. 13. 85. Andreas Henrich Hüb elshen-
 rich von no. 16.

l. aus dem Kirchspiel Brockhagen.

86. Johann Herm Nordwald von No. 1.
 87. Christian Westmann von No. 9.
 88. Franz Henrich Damman von no. 11.
 89. Joh. Friedrich Damman von no. 11.
 90. Herm Christian Horstmann von no. 36.
 91. Henr. Christoph Luttermann von no. 38.
 92. Johann Henrich Holste von no. 41.
 93. Herm Diebrich Holste von no. 41.
 94. Herm Christoph Hollmann von no. 43.
 95. Johann Friedrich Wille von no. 52.
 96. Johann Christoph Mencke von no. 53.
 97. Caspar Henrich Carmeiet von no. 72.
 98. Philip Ludewig König von no. 73.
 99. Franz Henrich Wölker von no. 78.
 100. Philip Ludewig, 101. Christ. Fried-
 rich und 102. Franz Henrich Wölker von
 no. 79. 103. Christian Friedrich Crämer
 von no. 88. 104. Henrich Ferdinand
 Tiefensammer von No. 89. 105. Friedr.
 Kpervörster von no. 100. 106. Peter
 Henrich Hagedorn von no. 104. 107.
 Jost Henrich Veinkähler von no. 118.
 108. Anton Henrich Gießelmann von no.
 121. 109. Johann Herm Lönsmann von
 no. 125. 110. Henrich Ludewig 111.
 und Herm Christoph Wille von no. 137.
 112. Christoph Drowel von no. 142.
 113. Joh. Henrich Kellermann von no. 161.
 114. Peter Henrich Schütter von no. 165.
 115. Johann Herm Wellerdick von no. 2.
 116. Johann Herm Kranefus von no. 2.
 117. Johann Herm Baumann von no. 4.
 118. Franz Henrich Schwacke von no. 5.
 119. Herm Diebrich Schredder von no. 6.
 120. Johann Herm Schebaum von no. 59.
 121. Johann Henrich Anufincke von no. 6.

122. Johann Herm Grefsel von no. 16.
 123. Johann Herm Bottemöller von no. 16.
 124. Joh. Herm Schrackenbrock von no. 17.
 125. Christoph Henr. Landwehr von nr. 17.
 126. Philip Grefsel von nr. 17. 127. Joh.
 hann Henrich Hagedorn von nr. 43. 128.
 Johann Herm Willmann von nr. 47. 129.
 Johann Henrich Grübel von nr. 51. 130.
 Friedrich Hagedorn von nr. 52. 131. Johst
 Henrich Wille von nr. 55. 132. Johann
 Lubolph Hollmann von nr. 76. 133. Jo-
 hann Diedrich Wille von nr. 86. 134. Ar-
 nold Henrich Krooß von nr. 88. 135. Chris-
 toph Krooß von nr. 88. 136. Jürg n in
 den Birken von nr. 37. 137. Joh. Fried-
 rich Schütter von nr. 100. 138. Johann
 Herm Baumann von nr. 100. 139. Her-
 mann Friedr. Baumann von nr. 100. 140.
 Peter Henrich Fülling von nr. 158. 141.
 Johann Henrich Fülling von nr. 158. 142.
 Christian Henr. Fülling von nr. 158. 143.
 Johann Henr. Breuel von nr. 165. 144.
 Johann Henr. Bemmer von nr. 1. 145.
 Johst Henrich Schröder von nr. 16. 146.
 Johann Henr. Schnackenbrock von nr. 17.
 147. Herm. Christoph Ströcker von nr. 27.
 148. Joh. Henr. Ströcker von nr. 27. 149.
 Joh. Henr. Holste von nr. 41. 150. Joh.
 Henr. Hollmann von nr. 43. 151. Johst
 Henr. Wille von nr. 55. 152. Joh. Friedr.
 Oppermann von nr. 61. 153. Joh. Henr.
 Bemmer von nr. 93. 154. Joh. Henrich
 Fechtel von nr. 114. 155. Arnold Witt-
 kamp von nr. 115. 156. Franz Henr. Dree-
 wel von nr. 142. 157. Hermann Grund-
 mann von nr. 144.

nr. Aus dem Kirchspiel Steinhagen.

158. Johann Herm Beckmann von nr. 13.
 159. Henr. Adolph Johannpeter von nr. 18.
 160. Henr. Herm Johannpeter von nr. 18.
 161. Johann Herm Kampmann von nr. 23.
 162. Joh. Henrich Stromann von nr. 25.
 163. Henr. Herm. Steinhilber von nr. 53.
 164. Johann Henr. Landwehr von nr. 60.
 165. Gerd Henr. Sieckmann oder Heitland

von nr. 66. 166. Joh. Herm. Ordelheide
 von nr. 67. 167. Henr. Herm Wos von
 nr. 99. 168. Herm Henr. Finke von nr.
 4. 169. Joh. Henrich Jasper von nr. 10.
 170. Peter Herm Dreenhöfener von nr. 10.
 171. Peter Henrich Cramme von nr. 51.
 172. Johann Friedr. Kellmann von nr. 64.
 173. Cord Henrich Kellmann von nr. 64.
 174. Franz Henr. Jacob von nr. 72.
 175. Herm Christian Jacob von nr. 72.
 176. Henr. Erwin Kemmer von nr. 36.
 177. Joh. Friedr. Meisen Schmidt von nr.
 40. 178. Henr. Conrad Dreenhöfener von
 nr. 7. 179. Joh. Friedrich Dreenhöfener
 von nr. 10.

nr. Aus der Bauerschaft Ebbesloß.

180. Henr. Christian Nordwald von nr. 4.
 hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Ca-
 mera wider euch klagend angezeigt habe,
 daß ihr ungebührlicher Weise und ohne Er-
 laubniß euer Vaterland verlassen, mithin
 gegen euch anzunehmen sey, daß ihr bey
 Werbung halber ausgetreten seyd. Wenn
 nun derselbe zugleich auf eure öffentliche
 Verabladung angetragen und im Zurück-
 bleibungsfall um Confiscation eures etwai-
 gen jetzigen und künftigen Vermögens ge-
 bethen hat, diesem Ansuchen eurer öffent-
 lichen Verabladung auch deferiret worden;
 so heischen und verabladen wir euch hier-
 durch, euch sofort in euer Vaterland und
 in eure Heimath wieder zurück zu begeben,
 und daß es geschehen, spätestens in Termi-
 no den 15ten Januar 1794. Vormittags
 um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem
 Deputato Regierungs Rath von Wick an-
 zuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, auch
 euch wegen der bisherigen unerlaubten Ent-
 fernung zu verantworten. Werdet ihr nun
 dieser gegen uns und euer Vaterland auf
 euch habenden Verpflichtung nicht einge-
 denk seyn, und ungehorsamlich dieser Auf-
 forderung nicht Folge leisten; so habt ihr
 zu gewärtigen, daß ihr nach abgelaufenem
 Termin nach Maaßgabe unserer Landesge-

sehe durch ein Erkenntniß für trenlos angetretene Landesfinder geachtet und sowohl eures gegenwärtigen als zukünftigen durch Erbschaft auch etwa anheimfallenden Vermögens für verlustig erklärt, mithin dasselbe, so fern ihr eigenbehörigen Standes, euren Gutsherrschaften, so fern ihr aber freyen Standes seyd, unserer Invaliden-Casse werde zugebilligt und mit dessen wirklicher Einziehung verfahren werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Sitation unter dem Insteigel und Unterschrift unserer Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt und davon ein Exemplar hieselbst und zwey an den Brauckweidischen Gerichts-Häusern zu Bielefeld und Halle angeschlagen, nicht weniger zu dreyenmalen den Mindenschen Wochenblättern und Lipsstädter Zeitungen inseriret worden. So geschehen Minden den 10ten Septbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Amte Blotho. Da der, dem Hrn. Decano Condruch zu Herford mit Leibeigenthum verhaftete Colonus Altrogge zu Exter angezeigt, daß denen, von seinem Colonat annoch unangefundenen Altroggenschen Kindern weit mehr an Brautschatz verschrieben worden, als seine Stette zu tragen im Stande, und daher gebeten, solche taxiren zu lassen, die Brautschätze nach der Taxe derselben seßzusetzen, seine andringende Gläubiger zu convociren und ihm terminliche Zahlung zu bestimmen, diesem Gesuch auch deferiret worden: Als werden alle diejenigen so an dem Colono Altroggen und dessen Colonat aus irgenb einem Grunde Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, in ihm triplicis hiedurch verabladet, solche in Termino den 25ten October a. c. am Amte anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

Amte Ravensberg. Aufsuchen der bekandten Gläubiger des in Concurs gerathenen Henrings Christoph Geiner in Osterweide werden diejenigen, welche an denselben noch unbekandte Ansprüche und Forderungen haben, hiemit bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, solche am 14ten Novemb. hieselbst anzugeben und zu beweisen. Den abwesenden Militair Personen werden dabey Vorschriftmäßig ihre Rechte vorbehalten.

Amte Werther. Da der Verkauf von der Königl. Leibeigenbehörigen Schröders Stätte in Dornberg sub. Nr. 15. mittelst Decreti de alienando, und durch erfolgte allergnädigste Obergutsherrliche Approbation, behuf Befriedigung der Creditoren gehdrig eingeleitet ist; so werden alle diejenigen, welche an das Vermögen Anspruch haben, hieburch zur Liquidation und Rechtfertigung eins für alle auf 4ten Decemb. c. dergestalt verabladet, daß derjenige so alsdan nicht erscheint, seiner Ansprüche und Forderungen in Absicht der übrigen sich gemeldeten Creditoren verlustig geht.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das auf dem Weins Garten sub. Nr. 346 belegene Thielenche Haus nebst dabey befindlichen Hoffraum und Zubehör, so zusammen auf 90 rthlr. taxirt worden, sol freywillig subhastiret werden. Die Kauflustigen können sich dazu in Termino den 4ten Octobr 6 Novbr. und 6 Decbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach vorgängiger Einwilligung der Interessenten auf das höchsten Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Da von hiesigem Königl. hochlöbl. Pupillen-Collegio, auf Antrag des Kinderschen Vormundes, Herrn Kaufmann Winzters genehmiget, und Unterschriebenem auf

getragen worden, die den Kindischen Erben zuständige Kirchenstände, als 1. den in der Simonis Kirche hieselbst, sub. No. 18. von zwey Sizen, taxirt zu 15 Rthlr. 2.) den in der Martini Kirche hieselbst a. einen Stuhl sub Nr. 14. von 5 Sizen, taxirt zu 100 Rthlr. b. einen Stuhl über dem hohen Chor auf der neuen Prieche von 6 Sizen, taxirt zu 120 rthlr. c. ein Sitz unter der Raths Prieche, taxirt zu 5 rthlr. 3) die in der Marien Kirche hieselbst: a. ein Stuhl vor der Reichtkammer sub No. 17. von 3 Sizen, taxirt zu 50 rthlr. b. ein Stuhl in der Reihe nach dem Plätze, nach der Nordseite hin, sub No. 52 von 2 Sizen, taxirt zu 36 rthlr. öffentlich meißbietend zu verkaufen; so wird solches und daß Terminus zur öffentlichen Ausbietung dieser Kirchenstände auf Mittwoch den 20ten Nov. a. c. des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung angefezt sey, hierdurch bekant gemacht und mögen sich Liebhaber zu diesen Kirchenständen, also am erwehnten Tage zu bestimmter Zeit, auf der Regierung einfinden, sich nöthigenfalls auch solche von dem Eingangserwehnten Vormunde Hn. Kaufmann Winter, anweisen lassen. Es dienet ihnen hierbey zur Nachricht, daß den Vormittag das Licitationsgeschäft abgeschlossen werden wird.

Eignat. Minden am 11. Sept. 1793.

Wigore Commissionis Bessel.

Minden. Der vorzüglichste Theil des v. Alzingschen hiesigen Nachlasses war bisher zum Absenden bestimt; da aber die Eigenthümerin ihre Disposition darüber geändert hat, und solchen ebenfalls verkaufen lassen wil, so wird die am 7ten Oct. angefangene Auction am 21ten Oct. und folgenden Tagen in Absicht obiger Sachen continuiren, und wird am 24ten Oct. ein neues geräumiges inwendig mit Cattun gefuttertes Zelt aufgesetzt werden, am 25ten und 26ten Oct. aber werden folgende Sorten Wein vorkommen: alter Pots-

dammer Rheinwein de 1719. 13 Bouteillen Alter Rheinwein 22. Boutl. Ungarischen Wein 18. Boutl. Weißer Champagner 10. Boutl. Rivelsalto 2. Boutl. St. Laurent 1. Boutl. Künell 1. Boutl. Griechischer Wein 1. Boutl. Urrac 3. Boutl. Malaga 6. Boutl. Egnlich Nite 14. Boutl. Alter Frankwein 3. Boutl. Quittensaft 2. Boutl. Der Verkauf geschieht gegen baare Zahlung in groben Berliner Courant.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: kleine und grosse Eydammer-Käse das Pf. 6 mgr. Citronsaft die Boutl. 5 gr. ger. Lar das Pf. 18 mgr. ger. Ahle das Pf. 12 mgr. Bremer Neunaugen das Stück 2 mgr. Gelben Baumohl 4 und ein halb Pf. 1 Rthl. Neue holländische Heringe 40 Stück 1 Rthlr. Neue Citronen in diversen Preisen,

Minden. Bey dem Gärtner Schälze nahe am Fischerthore sind zu haben: von allen Sorten Obstäumen hoch und niederstämmig; wie auch von verschiednen Sorten hoch und niederstämmige Pflirsingen, Apriosen, Kirschen und Pflaumen und hochstämmige Nußbäume; nicht weniger gefüllte Hyacinten: Zwiebeln 12 Stück für 8 ggr., alle Sorten Nelken 12 Stück für 12 ggr., Tulpen 12 Stück für 4 ggr. und aller Sorten Saamen von Sommerblumen die Prieze 8 Pf.

Da Unterschriebenem von einer Hochsprößl. Landes Regierung allergnädigst aufgetragen worden, die Mobilien und Effecten des verstorbenen Justikantmann Ahland meißbietend zu verkaufen, und zu diesem Ende Terminus auf den 15. Octbr. d. J. auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr bezelet worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekant gemacht, und können sich die etwaige Kauflustige in dem bestimmten Termine hieselbst am Ante einfinden, und gewärtigen, daß dem Meißbietenden die erstandenen Sachen gegen

baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Sign. Hausberge den 2ten October 1793.

Digore Commissionis.

Müller.

Es soll in Termino den 14ten Octbr. der Nachlaß des auf dem Hause Werburg verstorbenen Verwalters Deppermanu, bestehend in allerley Haushaltungsstücken, Betten, eine goldene und eine silberne Taschenuhr, eine Hausuhr, verschiedene Gedächtnismünzen, auch sonstige brauchbare Sachen, meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Liebhaber können sich deshalb gedachten Tages, Morgens 9 Uhr auf dem Hause Werburg einfinden, und gegen das beste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Amt Enger den 28. Septbr. 1793.

Hoberg.

Da die Königl. Meyersätische Eggersmans Bürger Stette, Nro. 58. zu Bünde, in ihrer gegenwärtigen Verfassung, nicht mehr erhalten werden kann; so ist von hoher Krieges- und Domainen Cammer, durch das allergnädigste Rescript, de 23ten Februar, der Verkauf nachgegeben. Es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, ein Garten bey dem Hause, einer auf den Esch, ein Begräbniß und Rote-Grube. Dieses alles ist zu 434 Rthlr. 14 gr. gewürdiget und sol am 29ten Octbr. a. c. sal. da Qualitate, zum Verkauf ausgestellt werden. Anstragende Käufer können sich dann Morgens 11 Uhr, an der Gerichts-Stube, zu Bünde, einfinden, und haben gegen den besten Geboth, unter Vorbehalt Approbation, hochpreisslicher Cammer, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden all und jede, welche an diese Bürger-Stette, Ansprüche haben, bey Verlust derselben angefordert, diese spätestens, des Tages anzugeigen. Bünde am Königl. Preuß. Amt Limberg den 19ten August 1793.

IV Sachen zu verpachten.

Da bey der am 21ten Septbr. d. J. vorgenommenen Vermietung der Kindischen Grundstücke, a. die beyden Gärten auf dem Vollwerke vor dem Fischerthore, b. die zweite Hälfte des olim Jägerschen Gartens vor dem Marienthore, c. der Garste vor dem Fischerthore, d. von der Garstenlage daselbst, das 1te 3te 4te 19te 23ste und 24ste Stück, unvermietet geblieben, und deren öffentliche Ausbietung in Termino Donnerstag den 10ten hui. Morgens 10 Uhr, auf der Regierung wiederholet werden soll; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können Liebhaber dazu vorher bey dem Kindischen Vormunde, Herrn Kaufmann Winter nähere Nachricht erhalten. Minden den 2ten Octbr. 1793.

Dig. Commiss.

Bessel.

V Avertissements.

Der Viehmarkt zu Herford wird jedes Jahr unänderlich am 17ten October, und der zu Enger am 19. 20. und 21sten October gehalten. Da nun in dem Berlinischen Kalender aus Irthum der Herfordsche auf den 17. 18. und 19ten Octbr. angesetzt, und dieses in den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen wiederholet ist; so wird dieser Irthum hiemit öffentlich bekannt gemacht. Gegeben Minden den 2ten October 1793.

Königl. Preuß. Minden- Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer.
v. Dreitenbauch. v. Deutecom. Meyer.

Minden. Da ich mich als Bürger und Orgelbauer in der Stadt Minden niedergelassen habe, so empfehle ich mich hiemit allen Gemeinden der Städte, Flecken und Dörfer im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg sowol mit Vorfertigung neuer Orgeln als auch Reparaturen oder jährlicher Durchstimmung. Auch vorfertige ich neue Forte Piano, Cla-

viere und reparire dergl. für billige Preise. Diejenigen Gemeinden, die mich mit der Orgelarbeit beehren wollen und auch diejenigen, welche neue Claviere verlangen oder solche verbessert zu haben wünschen, belieben sich an mich selbst oder an den Herrn Controllenr Kerstein alhier (welcher weitere Nachricht gibt) mit ihren Aufträgen Postfrei zu wenden.

Johst Henr. Wilh. Müller,
Orgelbauer.

Minden. Auf den 20. October wird Englisch Bier gebrauz; die Liebhaber wollen sich vorher bey dem Meister Horning gütigst melden.

Minden. Levi Salmon, Petschiers Stecher aus Halberstadt, schneidet in Stein und allen nur erdenklichen Metallen, empfiehlt sich dem geehrten Publikum bestens; und da er schon bereits die Ehre gehabt, bey hohen Personen alhier mit Beyfall zu arbeiten, so schmeichelt er sich desto eher eines geneigten Zuspruchs, und verspricht eine reelle und wohlfeile Bedienung. Ist anzutreffen beym Juden: Vorsänger in der Witebullen Straße.

VI Notifications.

Amth Rahden. Der Colonus Kropf No. 100 B. Kleindorf hat seine un-terhabende Leibfreie Stette an den Heuerling Spelmann für 160 Rthlr. Courant mit Cameral: Genehmigung verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt worden sind.

Der Schulmeister Albrecht Henrich Thies, der mit der vid. Anna Christine Niermanns zur 2ten Ehe geschritten, hat mit derselben Ehepakten errichtet, durch welche die Gütergemeinschaft unter ihnen ausgeschlossen. Sign. Amth Reineberg den 7ten Septbr. 1793. Heidisch.

Dermdge Gerichth. confirmirten Contracts hat Col. Schröder in Hülhorst seine daselbst sub No. 49 belegene Stette an Col.

Müller oder Schmölsmeyer in Häber verkauft. Sign. Amth Reineberg den 28ten Junius 1793. Heidisch.

VII Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

| | | | |
|----------------------|---|------------------|------|
| Canary | - | 15 $\frac{1}{4}$ | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 15 $\frac{1}{4}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 15 | " |
| Mittel Raffinade | - | 14 $\frac{1}{2}$ | " |
| Ord. Raffinade | - | 14 | " |
| Fein klein Melis | - | 13 | " |
| Fein Melis | - | 12 $\frac{1}{2}$ | " |
| Ord. Melis | - | 12 | " |
| Fein weissen Candies | - | 15 $\frac{1}{4}$ | " |
| Ord weissen Candies | - | 14 $\frac{1}{2}$ | " |
| Hellgelben Candies | - | 14 | " |
| Gelben Candies | - | 13 $\frac{1}{2}$ | " |
| Braun Candies | - | 12 $\frac{1}{2}$ | " |
| Farine | - | 8 9 10 | " |

Sirup 100 Pfund 12 Rthlr.

Minden den 3. Octbr. 1793.

VIII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten Octbr. 1793.

| | |
|----------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 6 Lot 2 D. |
| " 4 " Semmel | 7 " 2 " |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 20 " 2 " |
| " 1 " Speisebrod | 25 " 3 " |
| " 6 " gr. Brod 7 Pf. | 10 " " |

Fleisch-Taxe.

| | |
|--|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 " schlechteres | 1 " 4 " |
| 1 " Schweinefleisch | 3 " " |
| 1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 3 " " |
| 1 " dito unter 9 Pf. | 2 " " |
| 1 " bestes Hammelfleisch | 2 " " |
| 1 " schlechteres | 1 " 4 " |

Nachtrag.

I Citationes Edictales.

Amt Ravensberg. Ueber das

zum Verkauf gezogene Vermögen der Leibzüchterin Marie Cläre Holtkamps in Desfermede ist wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bekandten Gläubiger der Concurſ eröfnet. Alle unbekandte Gläubiger der gedachten Wittwe Holtkamps, welche ihre Forderungen an dieselbe in Termino den 12ten Junii a. c. noch nicht liquidiret haben, werden daher bey Gefahr der Abweisung hiemit citiret, ihre Ansprüche am 28. Novbr. dieses Jahres noch anzugeben, woben den abwesenden Militair- Personen ihre etwaige Rechte vorbehalten werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Der Commerciant Joh. Philip Lebeuhr Nr. 50. Pauerſch. Dünne hat zu Befriedigung eines ingroſſirten Creditoris namentlich des Hrn. Major von Wolfframsdorff und zu Bezahlung einiger anderer Creditoren den freywilligen jedoch öffentlichen Verkauf nachstehender Grundstücke in Vorschlag gebracht. 1. Des Leibzuchthauses von 5 Fach das taxiret zu 430 Rt. 2. Des Niedersten Garten dabey der taxiret zu 150 Rt. 3. Des Riscen Kampfs ad 2 und 3 Viertel Schfl. zu 165 Rt. 4. Einer Wiese dabey die taxiret zu 150 Rthlr. 5. Eines Stückes auf dem Garrel ad 1 und 1 Viertel Schfl. S. taxiret zu 87 Rt. 12 gr. 7. Eines Holztheils auf dem Bulferplage von 3 Schfl. S. taxiret incl. des Holzes zu 390 Rt. Summa für 1282 Rt. 12 mgr. Vorbenante Grundstücke werden daher hierdurch öffentlich aufgebothen, und Terminus zur Licitation an hiesiger Amtstube auf den 31. Decbr. c. Morgens 10 Uhr beziehlet, mit der Bemerkung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen solle. Zugleich werden alle diejenigen, die an vorbeschriebenen Grundstücken ein Real-Recht prätendiren mögten, hierdurch verabladet,

ihre Ansprüche in dem bezielten Termino anzugeben, sonst sie damit nachher nicht weiter gehöret werden können. Sign. Amt Reineberg den 21ten Septbr. 1793.

Es folgen in Termino den 16. Octbr. und folgende Tage, die zurückgelassne Effecten des ehemaligen Engerschen Accise-Inspectoris, jezigen Krieges-Raths von Elsner, bestehend in Betten, Stühlen, Tischen, Schränken, Spiegeln und dergleichen, meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Diejenigen, so ein oder anders hievon zu erstehen gebenfen, können sich an dem bestimmten Tage, auf dem Amtshause zu Enger, Morgens 9 Uhr einfinden, und gegen das beste Geborh den Zuschlag gewärtigen. Amt Enger den 5ten Octbr. 1793. Von Commissions wegen. Hoberg.

Bielefeld.

Es soll das denen Winklerschen Geschwistern zugehörige sub No. 527 hieselbst belegene und im kauflichen Zustande sich befindende Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben und 3 Kammern einen Flur und kleinen Hofplatz so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff zu dem Werth von 120 rthlr. taxiret werden in Termino den 1ten Novbr. d. J. Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Liebhaber haben sich gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Geborh zu eröfnen. Zugleich werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Mauer Gesellen Winkler zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche auf den angezeigten Verkaufstermin unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen: daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung oer sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 14. Oct. 1793.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. thun kund und fügen Euch aus Unseren Aemtern Rahden und Reineberg ausgetretenen Landes = Kindern hierdurch zu wissen, nemlich:

Aus dem Amte Rahden.

1. Bauerschaft Grossendorff bey No. 96. Christian Henrich Thige, 2. Bauerschaft Kleinendorff No. 78. Joh. Henrich Luttermann,
3. Bauerschaft Wehe No. 32. Johann Conrad Waffelmann, 4. Bauerschaft Wehden No. 18. Christoph Schlichte,
5. Bauerschaft Halbden No. 17. Arend Friderich Schulze, No. 53. Joh. Dieberich Brinckmeyer, 6. Bauerschaft Dielingen, No. 97. Colonus Conrad Henrich Drabe.

Aus dem Amte Reineberg.

7. Bauerschaft Fabbenstedt bey No. 17. Feuerling Franz; Wilhelm Tirre, daß Unser Fiscus Camera auf Eure öffentliche Vorladung unterm 20. Septbr. c. angetragen, und da Wir diesem Suchen statt gegeben; als laden Wir Euch hierdurch vor, in Termino den 22ten Januar 1794. Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten Regierung = Rath Crayen auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsere Erblande

Rebe und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbigen glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr spätestens in dem bezzielten Termino dieses nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solche der Invaliden = Cassé zugesprochen werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und ist diese Eure öffentliche Vorladung sowohl bey Unserer Regierung in Minden als den Aemtern Rahden Reineberg angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 mahlen von 4 zu 4 Wochen inseriret worden. Urkundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. So geschehen Minden den 27. Septbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Minden. Wir DomProst Doms Dechand Senior und Capitulares der Cathedral Kirche hieselbst, thun kund und zu wissen; Demnach der hiesige Erb. DomCapitular Herr Carl Clamor von dem Busche mehrerer Schulden halber bey uns in Anspruch genommen worden, und nicht vermindgend ist, seine Gläubiger auf einmahl zu befriedigen; so hat es die Nothwendige

keit erfordert über desselben gegenwärtiges geringes Mobiliar: Vermögen und künftigen Dom: Präbendal Einkünften, den Liquidations Proceß zu eröffnen. Wir laden daher hierdurch alle und jede welche an gedachten Herrn DomCapitularn Freyherrn Carl Glamor von dem Büsche einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit öffentlich vor, daß Sie in Termino den 14ten Novbr. des jetzt laufenden Jahrs Morgens um 9 Uhr auf unser DomCapituls Gerichtsstube erscheinen, ihre Forderungen angeben, und die gehörigen Beweis: Mittel über derselben Richtigkeit beibringen, demnächst aber erwarten, daß die Ordnung festgesetzt werde in welcher ein jeder seine Befriedigung zu hoffen hat; mit der Warnung, daß diejenigen welche nicht erscheinen, demnächst gar nicht gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen. Uhrkundlich unsers beygedruckten Gerichts: Insignels und verordneten Unter: schrift. Gegeben Minden am 1. August 1793.

Wir zum combinirten Königl. Preuß. und Stadtgericht der immediat Stadt Herford, verordnete Richter und Bürgermeister thun kund und zu wissen: daß, nachdem die geschiedene Ehefrau des verstorbenen Bürger und Sattlermeister Harbort, Namens Dorothee Hafmanns ohne leibliche Descendenz neuerlich mit Tode abgegangen, deren sich gemeldete intestat Erben angezeigt haben, daß von der Defuncta noch ein leiblicher Bruder Namens Johan Hafmann vorhanden, welcher vor ohngefähr 40 Jahren als Schuhmacher Geselle sich von hier entfernt und nach Dänemark gegangen sey. Da nun diesem sofort ein Curator in der Person des hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Hilgenbockers zugeordnet und derselbe nach gesetzlicher Vorschrift darauf angetragen hat, den abwesenden Johan Hafmann als einen Verschollenen edictaliter citiren zu lassen; so ist diesem Suchen statt gegeben, und citiren und laden Wir daher gedachten Jo-

han Hafmann und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino den 13. Juny 1794. Morgens 9 Uhr sich am hiesigen Rathhause entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Selte sich derselbe oder seine etwaige Erben in dieser Zeit nicht melden, so wird er für Todt erklärt und der ihm zukommende Antheil an der Verlassenschaft seiner Schwester der verstorbenen Dorotheen Harborts, denen sich gemeldeten Intestat: Erben überlassen werden. Uhrkundlich ist diese Edictal: Citation hier und in Minden affigirt, denen Lippstädter, Cleveschen und Hamburger Zeitungen auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden. So geschehen Herford den 2. August 1793.

Combinirtes Königlische und Stadtgericht daselbst.

Culemeier. Consbruch.

Wir zum combinirten Königl. und Stadtgericht der Immediat: Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, thun kund und zu wissen: daß der dem abwesenden Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Borg zum Curator angeordnete Schneidermeister Wille, dem Gerichte angezeigt habe, daß gedachter Friedrich Wilhelm Borg sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und dem Verlaut nach in Amsterdamb zu Schiffe gegangen sey, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben, seinen hiesigen Verwandten gegeben habe. Da nun der Wille auf öffentliche Ladung seines Curanden und allenfällige Todeserklärung desselben angetragen hat; so ist diesem Suchen statt gegeben, und wird daher gedachter Friedrich Wilhelm Borg, und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen mittelst dieses vorgesehens in Termino den 24ten July 1794 Morgens 10 Uhr sich an hiesigem Rath-

hause entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Melddeter, oder seine etwaige unbekante Erben, sich binnen dieser Zeit nicht, so hat er zu gewärtigen, daß er für Todt erklärt und sein hinterlassenes Vermögen seinen hiesigen nächsten Verwandten zuerkant werde. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation hier und in Bielefeld affigirt, denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädter, Hamburger und Cleveschen Zeitungen inferiret worden. So geschehen Herford den 23. August 1793.

Culemeier. Consbruch.

Da über das Vermögen des Königl. Eidenbehörigen Coloni Jürgen Heinrich Steube No. 35. zu Hellen Kirchspiels Wallenbrück, Concursus Creditorum eröffnet; so werden hiemit alle und jede, welche an gedachtem Coloni Steube oder dessen Stette zu Hellen irgend einigen Anspruch und Forderung haben, verabladet, in Terminis den 11ten Sept. 9. Oct. und 13. Nov. d. J. zu erscheinen, ihre Forderungen, es bestechen solche worin sie wollen, anzugeben, die darüber in Händen habende schriftliche Documente originaliter zu produciren, oder sonstige Mittel, wodurch sie die Nichtigkeit ihrer Forderungen beweisen können, anzugeben. Es wird zugleich die Warnung bekant gemacht, daß derjenige so alsdenn nicht erscheint, seiner Ansprüche und Forderungen völlig verlustig erklärt, und ihm in Absicht der übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Amt Enger den 7. Aug. 1793.

Consbruch. Hoberg.

Stadthagen. Alle diejenigen, welche aus einer auf Ehren Pastor Benton unterm 14ten April 1736 von Johann Conrad Büsing ausgestellten auf Ein hundert Rthlr sprechenden Obligation, so wie diejenigen, welche an Matian Johan Conrad Büsing im Graßwege im Windmühlensfelde

bahster belegenen 2 und ein halben Morgen Land einige sonstige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, sind auf den 5ten künftigen Monats Novemb. zu Rathhause hieselbst bey Strafe der Ausschlußes edictanter verabladet, solche anzuzeigen und Klar zu machen.

II Sachen, so zu verkaufen-

Minden. Es soll 1) der dem hiesigen Brau-Amte gehörige, vor dem Simons Thore auf der Koppel belegene, nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltende und zu 900 rthlr. taxirte Hutheth für 6 Rube sub No. 52. 2) ein noch brauchbare kupferne Bier-Braupfanne etwa 18 Centner schwer, wovon der Centner zu 30 rthlr. in Golde angeschlagen ist, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 23ten August den 26ten Septbr. und den 11ten Noobr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigem Stadtgerichte einstellen, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gevöth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem Hutheth, Real-Gerechtfame, welche aus dem Hypothequensbuche nicht zu ersehen sind, fordern zu können vermeynen, vorgeladen, in dem letzten Termino ihre Ansprüche anzuzeigen, und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer und Besizer damit abgewiesen werden sollen.

Mit Genehmigung hochpreißl. Krieges- und Domatweh: Cammer soll die Königl. Eigenbehörige Steuben Stette No. 35 zu Hellen Kirchspiels Wallenbrück, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu derselben gehört: ein Wohnhaus, zwey Gärten, ein Brunnen, ein Manns- ein Frauens Kirchenstand, ein Begräbniß auf 5 Leiber; ferner der aus der Markentheilsung zu erwartende Abfindungstheil, so wie nach einem unter den Mark-Interessen

ten gemachten Vergleiche zwey Schfl. Saat guten Grundes. Die Kosten mit Einschluß 1 rthlr. 18 mgr. für die unbestimmten Bauerschafstlasten, betragen 6 rthlr. 10 gr. 4 pf. und ist der Werth auf 424 rthlr. 19 gr. veranschlagt. Zum Verkauf derselben sind Termini auf den 11. Septbr. 9ten Octbr. und 13ten Novbr. dieses Jahrs bezielt, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Gerichtsstube zu Enger einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Der letzte Termin ist dergestalt peremptorisch, daß auf kein Nachgeboth Rücksicht genommen wird, auch kann jeder die Taxe vorher beim Aente einsehen. Zugleich müssen diejenigen, welche Real-Ansprüche an obigen Grundstücken zu haben vermuthen, solche und spätestens in dem letzten Termine anzeigen, und rechtfertigen, sonst sie zu gewärtigen haben, daß sie gegen den künftigen Käufer und Besizer damit abgewiesen werden sollen. Amt Enger den 7. August 1793.

Herford. Nachdem Gerichtlich erkannt worden, daß die dem Bäcker Mohr zugehörige Immobilien bestehend in 13 Scheffelsaat auf dem Stoppelsege vorm Bergthor belegen, und einen Garten daselbst in der ersten Zwegen am Steinwege meistbietend öffentlich subhastirt werden sollen, und denn dazu Termini auf den 10. Sept., 11. Octbr. und 15. Novbr. c. anberahmt sind; so werden Kaufslustige eingeladen, sich in gedachten Tagefarten, besonders dem letztern Termine Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und auf dem Stoppelsegenkamp sowol, welcher mit 3 Schfl. Haber ans abteyl. Decanat item mit 3 Schfl. Gerste eben dahin, desgleichen mit 2 Schfl. Gerste ans Berger Stift beschwert, auch Marienfelder Zehntpflichtig, und incl. Dnerum auf 345 Rt. per petitos, et juratos taxirt ist, als auch auf den

ganz freyen zu 90 Rt. gewürdigten Garten, auch hüllich zu bieten, und nach Befinden, den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens werden auch alle diejenige, so aus irgend einem dinglichen Rechte, an besagte Pertinenzien Anspruch und Forderung zu haben glauben, aufgefordert, solche in ultimo Termino den 15. Novbr. am Rathhause gehörig anzugeben und zu bewarheiten, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Vielefeld. Es soll der den Hombelmannschen Erben zugehörige am Niederthorschen Steinwege zwischen des Hn. Havergo jun. und Hn. Gottfried Willmanns Gärten belegene Garten mit Zubehör, dessen Flächen Inhalt 52 Fuß in der Länge und 20 Fuß in der Breite beträgt und auf 200 rthlr. hoch abgeschätzt worden, in Termino den 2. Decbr. c. am Rathhause freiwillig jedoch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwaigen Kaufsliebhaber gedachten Tages und Orts einzufinden, und ihre Geböth abzugeben, auch dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen.

Amt Ravensberg. Auf Anbringen eines ingrossirten Gläubigers sollen die der Wittwe Hülsmanns in Halle gebürtigen Grundstücke, welche aus einem Wohnhause sub. Nr. 44., einem Garten von ohngefähr 2 und ein viertel Scheffelsaat, einem Stück zehntharen Landes, einem Bergtheil von 3 Scheffelsaat, einem Maschtheil, einer Röhre auf der Masch, dem Begräbniß von zwey Lagern, und einem Mannes- und Frauens- Kirchenstand in der Kirche zu Halle bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Kosten, auf 541 Rthlr. 31 gr. gewürdigt sind, in Termino den 18ten Novbr. und 16ten Decbr. 92 und 20ten Januar 93. subhastirt werden. Es werden daher die Kaufslustige eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, und annehmlich zu bie-

then; weil nach Ablauf des letzten Termins auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden kann.

Halle im Ravensbergis.

Bei dem Friseur Delrichs ist eine Quantität Menschen-Haare, abgezogen Lothweise, und auch bey ganzen Köpfen, zu billigen Preisen zu haben; welches den Liebhabern dazu bekant gemacht wird.

Haldem. Den 29ten October Morgens 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen üblichen Gute verschiedene Kleidungsstücke, Sättel, Reitzzeug, Chaberaquen Pferde, Hornvieh, Schweine, Acker- Wäsch- und Braugeräthe meistbietend verkauft werden.

III Sacher zu verpachten.

Minden. Bei Herr Johann Rudolph Deppen auf der Beckerstraße ist die obere Etage, so aus 4 Stuben 4 Kammern und einer Küche bestehet, zu vermieten; kann auch gleich bezogen werden.

IV Avertissements.

Denenjenigen die etwas in der Rhodenschen Auction gekauft haben, wird hiemit bekant gemacht, daß sie sich mit der Bezahlung innerhalb 14 Tagen bey dem Amtsführer Herrn Peters hieselbst einfinden müssen, welcher diese Gelder, ausgenommen Sonntag und Montag nicht, sonst täglich einheben wird. Borgholzhausen den 6. Octbr. 1793.

Conrad Wilhelm Rhode Erben.

Minden. Da ich mich als Bürger und Orgelbauer in der Stadt Minden niedergelassen habe, so empfehle ich mich hiemit allen Gemeinden der Städte, Flecken und Dörfer im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg sowol mit Verfertigung neuer Orgeln als auch Reparaturen oder jährlicher Durchsimmung,

Auch verfertige ich neue Forte Piano, Claviere und reparire dergl. für billige Preise. Diejenigen Gemeinden, die mich mit der Orgelarbeit beehren wollen und auch diejenigen, welche neue Claviere verlangen oder solche verbessert zu haben wünschen, belieben sich an mich selbst oder an den Herrn Controlleur Kerstein alhier (welcher weitere Nachricht gibt) mit ihren Aufträgen Postfrei zu wenden.

Johst Henr. Wilh. Müller,
Orgelbauer.

V Notifications.

Minden. Das Schlütersche Haus sub No. 847 auf der Fischersadt hat die Marg. Elis. Schlüters zu 222 rthlr. 18 gr. in Golde und den Garten vor dem Fischersdore der Schuhmacher Mendel zu 210 rthlr. in Golde an sich gekauft.

2) Das Witzlebenschche Haus in der Witzgerstraße sub No. 596 hat der Herr Lagerfaktor Jochmus zu 145 rthlr. in Golde gekauft.

3) Das Neuburgsche Haus sub No. 365 am Rulthore nebst Hudetheil und Garten hat der Kaufmann Schnetler zu 2535 rthlr. in Golde meistbietend erstanden.

4) Das auf dem Reichhose sub No. 748 belegene Dovesche Haus nebst Scheune hat der Kaufmann Hr. Kottenkamp zu 730 rthlr. in Golde sub hasta gekauft.

5) Den in der Marien-Kirche auf der Norder-Prieche befindlichen dem verstorbenen Hn. Commerzien-Rath Harten zugehörigen Kirchenstuhl hat der Herr Geheim-Krieges-Rath von Rebecker zu 245 rthlr. in Golde, und den in eben dieser Kirche im Plaze belegenen Kirchenstuhl der Hr. Ober-Empfänger Harten zu 87 rthlr. in Golde sub hasta erstanden.

Fragment einer von dem Hrn. Consistorialrath Westermann
auf XVI. Trinit. gehaltenen Predigt.

Eingesandt von dem Prediger Gieseler zu Petershagen.

„Ein Wort geredet zu seiner Zeit, ist wie
„guldene Aepfel in silbernen Schaa-
„len.“ Eingedenk dieses Ausspruchs je-
nes Weisen, hat ich mir dis Bruchstück für
das größere Publicum dieser Blätter aus,
und ich hoffe damit Dank zu verdienen.
Die Predigt hatte Röm. 12, 15. zum Text,
und handelte von dem Wohlwollen gegen
die Menschen und der zärtlichen Theilneh-
mung an andrer Freude und Leid. Nach-
dem diese Gesinnung beschrieben und ihre
ächte Beschaffenheit erörtert war, indem
insonderheit gezeigt wurde, wie das Chris-
stenthum den natürlichen Trieb des Mitge-
fühls ausbilde und veredle, fuhr der Red-
ner also fort:

„— Wendet das jetzt alles auf euch selbst
an, meine Freunde! Wendet es auf eure
gegenwärtige Umstände und euren gegen-
wärtigen Gemüthszustand an. Gott fährt
oft Zeiten herbei, wo es besonders reiche
Gelegenheit zur brüderlichen Theilnehmung
giebt, damit wir uns so viel mehr darin
üben sollen. Und eine solche Zeit ist auch
nun wieder für uns kommen. Ein mitlei-
diges Herz hat dormalen viel Gegenstände,
womit es sich beschäftigen kann. — Da
hören und lesen wir täglich von einem gan-
zen großen Volk, das gegen sich selbst auf-
gestanden ist, das voller Verwirrung und
mit Wuth und Schrecken erfüllt ist, das
alle Bande der Gesellschaft aufgelöset hat,
dem auch das Heiligste nicht mehr heilig ist,
und das in einer Art Raserei die halbe Welt
wider sich aufgeboten hat, ob es sich schon
selber aufreibet. Wer kann auch in noch

so großer Entfernung diesem jämmerlichen
Elend zusehen, ohne sich innig darüber zu
betrüben und den lebhaftesten Kummer zu
empfinden? Wer der vielen schuldigen und
unschuldigen Opfer dieser Wuth ohne Weh-
muth gedenken? Und dann der Greuel und
Missethaten, deren immer mehrere werden
und des sittlichen Verfalls, der immer größ-
ser wird, des überhandnehmenden Verder-
bens? Aber auch der Redlichen und Guten,
die in dem unglücklichen Lande noch übrig
sind, und unter einem tyrannischen Druck
seufzen, oder mit steter Gefahr des Lebens
die gute Sache vertheidigen? Und der
Menge Auswanderer, die auf fremden Bos-
den herumirren, keine bleibende Stette ha-
ben und sich schon so lange vergeblich nach
ihrer Heimat zurücksehnen? — Es ist wohl
wahr, dis Volk, das so harte Streiche er-
fährt, ist uns gewissermaßen fremd; das
Land, das mit so vielem Blute gefärbt wird,
ist weit genug von uns abgesondert; diese
Leute, die so heimgesucht werden und diese
Verwiesenen sind in Ausage ihrer Spra-
che, ihres Gottesdienstes und zum Theil
auch ihrer übrigen Sitten von uns verschie-
den; die, die dort die Herrschaft an sich
gerissen haben, sind gegen unsre Obren feind-
selig gesinnt, und der Geist des Leicht-
sinns, der Gottesvergessenheit, der unter
diesen Menschen eingerissen und herrschend
worden ist, ist auch durch so viele trau-
rige Begebenheiten noch nicht gedämpft.
Aber ist doch der Herr unser Gott der Ad-
nig aller Völker und der Vater aller Men-
schen. Ist doch die Erde allenthalben sein.
Wird doch durch alle jene Unterschiede das

gemeinschaftliche Band der Natur nicht zerrissen. Sind doch unter jenen Stiftern der Unordnung und Häuptern der Verwirrung ohne Zweifel viele, die nicht wissen, was sie thun, und die vielleicht ohne vorsätzliche Schuld, als worüber Gott allein urtheilen kann, also thun und handeln. Und dürfen wir unsre Feinde nicht von allem Antheil an der Gnade Gottes ausschließen, wie dürften wir sie von allem Antheil an unsrer Liebe ausschließen? — Wohl! denn, so wollen wir auch hier unsre Gesinnung der Wahrheit unterwerfen, die unser Gewissen überzueget, und uns solch Elend iammern lassen und es mit mitleidiger Empfindung zu Herzen nehmen. Und ob wir denn auch nichts dazu thun und helfen können, so werden wir uns doch schon mit dieser blossen Empfindung in uns selbst edler fühlen und uns Gott unserm himmlischen Vater wohlgefällig machen. Und die gerührten Wünsche, die inbrünstigen Gebete, worin wir ihm täglich das Anliegen und die Noth seiner Kinder, dieser unsrer entfernten und unbekanntten Brüder, vortragen, werden ihm gewiß angenehm seyn und viel bey ihm vermögen. Wir aber werden dadurch mit Vertrauen und Hoffnung befehlget werden.

Doch es würde thöricht und in der That Sünde seyn, wenn wir uns mit unserm Mitgefühl und unsrer Theilnehmung zwar aber entfernte und unbekanntte Menschen, auf welche wir wenig oder gar nichts wirken können, und über ein fremdes Volk verbreiten, denjenigen aber es versagen wollten, welche zunächst mit uns verbunden sind, und denen wir es thätig zu beweisen Gelegenheit und Mittel haben. Und da fehlt es ja zur Zeit auch in unsrer Nähe und in unsrer Mitte nicht an den dringendsten Veranlassungen zum Mitleiden und zur Hülfleistung. Ich will nichts von den Verheerungen sagen, die einen Theil unsers deutschen Vaterlandes betroffen haben, und von dem Gedränge und der Angst,

worin sich die Bewohner der Gegenden befunden haben, die so lange der Schauplatz des Krieges waren. Sie sind einstweilen gerettet, und ihr habt deshalb vor kurzen ein Dankfest gefeyert. Aber seht, der Schutt und die Asche ihrer Hütten und Häuser ist noch kaum aufgeräumt. Die Trümmer ihrer Tempel und Palläste werden noch lange zu sehen seyn. Ihre souft so lachenden Weinberge werden noch lange trauern, und ihre Fluren von Leichen gedüngt seyn. Und ach! wie mancher mag um seine Habe kommen seyn und noch keinen Ersatz sehen, wie mancher seine Gesundheit eingebüßt haben, und wie viele Familien mögen verströht seyn! O noch rinnen dort gewiß Ströme von Thränen. Weinet mit den Weinenden. — Mögten, Freunde, mögten unsre Kräfte soweit reichen, den Traurigen und Bedrückten Trost und Erleichterung zu schaffen; mögten wir im Stande seyn, ihnen einen Theil ihrer Noth abzunehmen und sie an ihrer Stelle zu tragen! — Allein was anders bleibt uns auch hier größtentheils übrig, als gute Wünsche zu thun und Gebet und Flehen zu opfern! — Um so eifriger sollten wir denn aber seyn, es ihren Rettern zu vergelten, was es ihnen gekostet hat, sie zu befreuen. Sie segnen unsern König, der sich und einen großen Theil seines Heers für sie gewagt hat, und unsre Krieger, die Blut und Leben dran setzten den Sieg zu erkämpfen. Und wir könnten uns das gleichviel seyn lassen? Sollten dadurch nicht so viel mehr zur Liebe und zum Gehorsam gegen unsern Landesherrn gereizt werden, und zur willigen Entrichtung unsrer Abgaben? — Ey, was muß das für ein hartes Herz seyn, das eben jetzt untreu oder auch nur gleichgültig und kaltfinnig gegen ihn wird. Und für eine unempfindliche Seele, die sich eben jetzt feige und eigennützig zurückziehen kann, wo es darauf ankommt seine Absichten zu unterstützen. O ihr streitbaren Jünglinge und wehrhaften Män-

ner, entziehet euch seinem Rufe nicht, wenn er euch auffordert. Und ihr andere thut auch ungefordert, was ihr vermaget. Da sind Weiber, die der Krieg von ihren Gatten und Versorgern getrennt hat und die sich kümmerlich aushelfen; Kinder, die so lange die Erziehung ihrer Väter entbehren und die leicht verwildern können; Väter und Mütter, die ihrer Söhne beraubt sind, deren Hände ihre Arbeit theilten. Da sind verlassne Wittwen und Waisen, deren Väter und Männer den Tod der Helden starben. Und von unsern ausgezognen Kriegsleuten bluten noch etliche an ihren Wunden, andere werden verstümmelt und als Krüppel zurückkehren. Und ihr — ihr bleibt indeß unversehrt und lebt gesund und froh in euren sichern Wohnungen mit den Eurigen zusammen; habt indeß wieder

ruhig eine ergiebige Erndte eingesammelt; bauet wieder euren Acker, treibt eure Geschäfte ungehindert; erhohlet euch jede Nacht auf eurem Lager von eurer Arbeit ungestört, und wißet von keinem Ungemach, von keinem Leid und keiner Plage. So nehmet euch denn doch der fremden Nothdurft an. Zeiget ein menschliches Herz. Legt auf den Altar des Vaterlandes eine milde Gabe. Geht bey dem traurigen Ausblick der Betrübten und Bedrängten nicht ungerührt vorüber. Reichet ihnen hilfsreiche Hände. Sprecht ihnen gern ein Wort des Trostes zu; aber beweiset ihnen auch eure Liebe mit der That. Dwer ietzt nicht vorsätzlich, nicht außerordentlich hilfsreich und freygebig ist, der sage nicht, daß er wohlwollend und theilnehmend sey.

Bemerkung beim guten Bau der Teltauer oder Märkschen Rüben.

Der Teltauer Rübensaamen ist nur um Johannis gut zu haben, weil man an Ort und Stelle auf keinen alten hält; sondern immer den in eben dem Jahre erzeugten ausset. Man säet ihn nicht eher, als zu Ausgang des Jaltus. Denn je kürzere Zeit diese Rüben im Lande stehen, desto besser schmecken sie. Säet man sie früher, so werden sie mädigt, oder sie arten in den Wassergeschmack aus, und werden zu groß, dauern auch nicht den Winter hindurch; als welches alles am meisten da geschieht, wo kein Teltauer, oder ihm gleichartiger Boden gefunden wird. Man muß dazu mehr hohes und trockenes, als nie-

drigee und frisch gedüngtes Land erwählen. Man säet jetzt hin und wieder auch schon welche früher, besonders bei Brandenburg; allein sie haben nur, so bald sie aus der Erde sind, eine Dauer von etwa 8 Tagen, und müssen schon gegen Johannis aufgenommen werden, sonst sind sie mädigt, steckicht, oder wässericht. Und wenn dieses alles nicht ist, so haben sie doch nicht den guten Geschmack der Herbstrüben. Diese Herbstrüben müssen nicht über zehn Wochen im Lande gelassen werden; daher man in Teltan diejenigen, welche nicht dauern sollen, um Jakobi, die Dauerrüben aber acht bis 10 Tage später säet.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 21. Oct. 1793.

I Publicandum.

Da von dem Königlich General-Post-Amte die Anzeige geschehen, daß die hiesigen Aemter und Untergerichte in beyden Provinzen gegen das Edict vom 30ten Dec. 1720. und das dazu gehörige Reglement vom 26ten Octbr. 1720., auch gegen die Post-Ordnung vom 26ten Novbr. 1782. Abschnitt 16. §. 4. die Acten und Berichte in Parthey-Sachen an die hiesigen Landes-Collegia nicht mit der Post sondern durch Boten versenden, und gleichwohl den Partheyen das Postgeld dennoch in Rechnung bringen, deshalb auch gegen zwey Aemter eine Untersuchung veranlasset worden: so werden sämtliche Aemter und Untergerichte hierdurch nochmals auf die oben angezogenen Verordnungen vom 26ten Oct. und 30ten Decbr. 1720. imgleichen auf die neue Postordnung vom 26ten Novbr. 1782. verwiesen, und sie dabey angewiesen, die Acten und Berichte in Parthey-Sachen nicht durch Boten, sondern durch die ordinäre Posten an die hiesigen Landes-Collegia abzuschieken, bos den Fall ausgenommen, wenn Gefahr bey dem Verzuge vorhanden, und also der Abgang der ordinären Post nicht abgewartet werden kann. Und damit künftig selbige Contraventions-Fälle sofort zur Bestrafung bekannt werden können, ist die Registratur angewiesen worden, jedesmahl bey dem Eingange der Acten auf den

Einsendungs-Bericht zu vermerken, ob die Acten mit der Post oder durch Boten von den Untergerichten eingesandt worden.

Sign. Minden am 11ten Octbr. 1793.
Königl. Preuss. Mindens- Ravensbergische
Regierung.

v. Arnim.

II Avertissements.

Seit dem Avertissement vom 17. Aug. a. c. sind fernerweit folgende freywillige patriotische Beiträge für Soldatenfrauen und Kinder auf dem Lande bewilligt worden:

1. Wollen durch die rühmliche Mitwirkung des Beamten Justizraths Brune die Eingeseffene des Amts Sparenberg Brackwedeischen Districts nach dem lobenswerthen Beispiel der Eingeseffenen der Aemter Schildesche und Werther monatlich 40 rthlr. 6 gr., also für ein Jahr 483 rthlr. aufbringen. Ausser diesen haben auch noch einige aus besagtem Amtdistrict, welche nicht genannt seyn wollen, ein ansehnliches an die Hülfbedürftigsten verteilen lassen und fahren damit fort, nicht weniger hat der Canonicus Schrebe auf dem Guthe Consbruch gedachten Amts zur Vertheilung an selbige, 50 rthlr. 13 mgr. Activa angewiesen.

2. Sind im Amte Blothe monatlich von Landpredigern und andern An-

L t

Verthanen des platten Landes 3 rthlr. 16 gr. 6 pf. subscribirt.

3. Hat das Capitul zu St. Mauritz vor Münster von seinen hiesigen Revenuen 75 rthlr. in Golde angewiesen und einsenden lassen.

4. Haben einige Königl. Bediente und Einwohner auch jüdischer Nation in der Stadt Petershagen sich zu einem monatlichen Beitrage von 4 rthlr. 5 gr. erklärt, und auch bereits mit der Einsendung den Anfang gemacht.

Dem Publico wird dieser fernere Beweis patriotischer Gesinnungen zur Nachahmung öffentlich bekannt gemacht. Minden den 14. Septbr. 1793.

Königl. Preuss. Minden- u. Ravensbergische Krieger- und Domainen-Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. Ratheißer.

Es ist die bisherige Administration der Stette des comthurepl. Wietersheimschen Eigenbehdrigen Coloni Spamman No. 5 zu Papinghausen mit gutherrlicher Zustimmung aufgehoben, und solche demselben zur eigenen Bewirthschaftung wieder eingegeben worden. Gericht Wietersheim den 15. Oct. 1793.

III Citationes Edictales.

Minden. Wir DomProst Dom-Dechant Senior und Capitulares der Cathedral Kirche hieselbst, thun kund und zu wissen: Demnach der hiesige Erb- DomCapitular Herr Carl Elamor von dem Busche mehrerer Schulden halber bey uns in Anspruch genommen worden, und nicht vermindert ist, seine Gläubiger auf einmahl zu befriedigen; so hat es die Nothwendigkeit erfordert über desselben gegenwärtiges geringes Mobiliar- Vermögen und künftigen Dom- Präbendal Einkünften, den Liquidations Proceß zu eröffnen. Wir laden daher hierdurch alle und jede welche an gedachten Herrn DomCapitularen Frenherrn Carl Elamor von dem Busche einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit öffent-

lich vor, daß Sie in Termino den 14ten Novbr. des jetzt laufenden Jahrs Morgens um 9 Uhr auf unser DomCapituls Gerichtsstube erscheinen, ihre Forderungen angeben, und die gebdrigen Beweis Mittel über derselben Richtigkeit beibringen, demnächst aber erwarten, daß die Ordnung festgesetzt werde in welcher ein jeder seine Befriedigung zu hoffen hat; mit der Warnung, daß diejenigen welche nicht erscheinen, demnächst gar nicht gehdret, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen. Urfkundlich unsers beygedruckten Gerichts- Insignels und verordneten Unterschrift. Gegeben Minden am 1. August 1793.

Amt Ravensberg. Auf Ansuchen der bekannten Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Christoph Geizner in Osterweide werden Diejenigen, welche an denselben noch unbekante Ansprüche und Forderungen haben, hiemit bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, solche am 14ten Novemb. hieselbst anzugeben und zu beweisen. Den abwesenden Militair Personen werden dabey Vorschriftmäßig ihre Rechte vorbehalten.

Amt Ravensberg. Ueber das zum Verkauf gezogene Vermögen der Leibs- züchterin Marie Clare Holtkamp in Osterweide ist wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bekannten Gläubiger der Concurs eröffnet. Alle unbekante Gläubiger der gedachten Wittve Holtkamp, welche ihre Forderungen an dieselbe in Termino den 12ten Junii a. e. noch nicht liquidiret haben, werden daher bey Gefahr der Abweisung hiemit citiret, ihre Ansprüche am 28. Novbr. dieses Jahrs nach anzugeben, wobey den abwesenden Militair- Personen ihre etwaige Rechte vorbehalten werden.

Stadtthagen. Alle diejenigen, welche aus hier auf Ehren Pastor Benion unterm 14ten April 1736 von Johann Conrad Büsing ausgestelltem auf Ein hundert

Rthlr. sprechenden Obligation, so wie diejenigen, welche an Bailand Johan Courad Büttig im Graßwege im Windmühlenfelde dahier belegenen 2 und ein halben Morgen Land einige sonstige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, sind auf den 5ten künftigen Monats Novemb. zu Rathhause hieselbst bey Strafe der Ausschlußes edictaliter verabladet, solche anzuzuzigen und klar zu machen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das von dem verstorbenen Gastmeister Weymann hinterlassene im Umrade sub No. 513 belegene mit bürgerlichen Lasten und drey gute Groschen Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst Hoffraum Stallung und Zubehör, so zusammen zu 92 Rthlr. 16 ggr. taxirt worden, Behueff der Auseinandersehung der Weymannschen Erben, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 18. Oct., 19. Nov. und 20. Dec. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Die Wittwe Böhnen ist gewillet den zu dem Hause sub No. 202. gehörigen vor dem Ruckthor hinter der Schweine-Weide sub Nr. 67. belegenen 6 Morgen haltenden Hudes-Teil und welcher vor Morgen zu 125 Rthlr. taxirt worden, freywillig jedoch meistbietend öffentlich zu verkaufen. Die Liebhaber können sich also in Termino den 3ten Nov. vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot eröffnen und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlags gewärtigen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen, neue holländ-

sche Bäckinge das Stück 1 mgr. Bremer Neunaugen das St. 1 ggr. Bourton Ahlee die Bontl. 15 mgr. schöne neue Talglichter 5 und ein halb Pf. für 1 rthlr.

Amte Schlüsselburg. C.

sollen die Mobilien und Effecten des in Concurs gerathenen Accis-Einnehmers Leeseemanns in Termino den 30ten Octbr. d. J. meistbietend verkauft werden; Kaufe Lustige können sich daher an diesem Tage Morgens 9 Uhr am Amte einfinden, und auf das beste Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Der Colonus Casper Henrich Beckmann besitzt ein von Hochfürstl. Abtey zu Herford Lehrfürbriges Colonat sub Nr. 12. zu Siele. Es besteht dieses in einem Wohnhause so zu 420 Rthlr. 19 ggr. 4 Pf. taxirt, ferner gehört dazu an Gartland, Hoffraum und sädigen Lande 10 Schfl. Saat, 7 Holztheile, 2 Manns-Kirchenstände, 2 Frauens-Sitze in der Engerschen Kirche und zwey Begräbniß-Stellen, welches zu 839 Rthlr. 2 ggr. 5 Pf. veranschlaget. Die Abgaben davon betragen außer Jagd, Wacht, und Burgfestdiensten mit der Hand, an jährlicher Contribution 8 Rt. 18 ggr., überdem aber ist dies übriges freye Colonat an Hochfürstl. Abtey zu Herford Lehns pflichtig, daher ein zeitiger Besitzer davon in sich begebenden Fällen, die Lehnwaare, Heergewette, Belehnungs und sonstige Prästanda an den Abteylichen Lehnhof zu entrichten hat. Der öffentliche Verkauf dieses solchergestalt beschriebenen und in Summa zu 1259 Rt. 21 ggr. 9 Pf. taxirten Guths mit denen davon abgehenden Abgaben ist von Hochfürstl. Abtey Herford auf Nachsuchen des jetzigen Vasallen bewilliget und wird solches daher hiemit öffentlich feil gebothen. Es werden daher diejenigen, so gewillet sind, dieses Colonat zu ersehen, hiemit verabladet in Termino den 6. Nov. 11. Decbr. 93 und 22. Januar 1794. zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und des

Zuschlags gewärtig zu seyn, jedoch versteht sich von selbst, daß der neue Acquirent sich damit demnächst gehdrig belehnen lassen, und von dem Kaufgelde die Consens = Gebühren so wie die beym Abgange des Vazfallen zu erlegende geringe Heergetrets = Gelder entrichten müsse. Der Anschlag so wie die nähern Bedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Der letzte Termin ist dergestalt perentorisch, daß auf etwa nachher einkommende Geböhte weiter nicht reflectiret werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche real Ansprüche und Gerechtsame an vorgedachter Stette und Zubehör zu haben vermeinen, vorgeladen, spätestens in dem letzten Subhastations = Termine ihre Ansprüche anzugeben, widrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer und Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

Am 9ten Octobr. 1793.

V Sachen zu verpachren.

Minden. Da die Ritterbruchs = Dänimr von Ostern 1794 an, von neuen verpachtet werden sollen, so wird hiezü Terminus auf den 11ten Novbr. d. J. angesetzt, in welchen sich die Pächtlustige Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben, auch hat der Bestbietende sothaner Dämme zugewärtigen, daß ihm solche auf 6 Jahre nach vorbergegänger Königl. Approbation in Pacht überlassen werden sollen.

Mühlenburg. Der Colonus Bräniger in Ciekam Amts Schildesche ist schuldig von seinem Colonnate dem Guts herrn wöchentlich einen Spanndienst mit sechs Pferden zu präntren. Dieser Spanndienst soll auf vier oder mehrere Jahren an dem Mehrstbietenden verpachtet werden, und hat für den Pächter das vortheilhafte, daß er sehr gute Pferde hat und sich selbst gegen Wahlzeitgeld beständigen muß. Pächte

lustige werden ersucht, sich in Termino den 28ten Decbr. zu Herford in der Behausung der Frau Wittve Gastwirthin Schlüster Morgens um 8 Uhr einzufinden, da denn die nähere Conditionen vorgelegt werden sollen, und hat der bestbietende Pächter mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung den Zuschlag zu erwarten.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Von dem Geist und Nicolai = Armen Instituto sind 750 Rthl. in Golde, gegen sichere Hypothek, durch den Kaufmann Deppen am Markte leihbar zu erhalten.

Oldendorff unterm Limberge.

Es gehen auf Weihnachten 130 Rthl. in Golde und 35 Rt. in Cour. ein, wer solches zu leihen verlangt und gehörige Sicherheit stellen kann, hat sich zu melden bey dem Apotheker Kirchen und Armen = Provisor Lungen.

VII Lotterie = Sachen

Nachdem die Ziehungs = Listen der am 20ten m. p. gezogenen 4ten Classe der Königl. Classen = Lotterie zu Berlin eingetroffen sind, so können selbige zur beliebigen Einsicht abgefordert werden; Und dannmehr die 5te und letzte Classe am 4ten Novembr. und folgende Tage ohnfelbar gezogen wird, so werden die Resp. Hrn Interessenten ersucht, sich der Renovations Loose für 5 rthl. 2 gr. in wichtigen Golde, bey Zeiten zu versichern, wenn sie ihres Anrechts nicht verlustig gehen wollen. Auch stehen noch einige Eintritts = Loose für 15 rthl. 10 gr. in Golde zu Diensten. Zur Neuen 30sten Königl. Berliner Classens Lotterie deren 1te Classe am 23ten Decbr. dieses Jahrs noch gezogen wird, sind auch bereits Pläne und Loose eingetroffen. Der Einsatz zur 1ten Classe ist 1 rthl. 2 gr. in Golde oder 1 rthl. 4 gr. 8 pf. in Courant und durch alle 5 Classen 15 rthl. 10 ggr.

in wichtigem Golde, Solche liefert die Ansehnlichen Gewinne von 30000 20000 10000 5000 rthlr. ic. wie aus dem Plane mit mehreren zu ersehen ist. Die Liebhaber belieben sich beizeiten zu melden, bevor der Vorrath von Loosen vergriffen ist.

Minden den 18. Octbr. 1793.

Müller,

Domainen = Cassen = Controllieur.

VIII Sterbe = Fall.

Unter Verbittung aller schriftlichen Beyleids = Bezeugungen mache ich es hiermit allen werthen auswärtigen Verwandten Bekandten und Freunden bekandt, daß es der Vorsehung gefallen, am 14ten dieses Monats, meinen vielgeliebten Schwiegervatter, Herrn Kaufmann Johann Christian Bertelsmann in einem Alter von 56 Jahren, zu einem besseren Leben hinüber zu nehmen. Herford den 14ten Oct. 1793.

Johann Thorspecken.

IX Ankündigung.

Die Ermunterungen einiger würdigen Freunde sind für mich lockend genug gewesen, mich im stillen Wittwenleben mit dichterischen Versuchen zu beschäftigen; und sie haben meine Bedenlichkeiten überwunden, dem Publikum etwas davon mitzutheilen. Der Beyfall, mit dem man einige meiner bey feyerlichen Gelegenheiten fertiggestellten Kantaten beehret hat, war für mich ein Reiz, meine Anlagen mehr aus-

zubilden; und eben dadurch habe ich mich zu manchen frohen Empfindungen aufgeschwungen, die einer Wittve in ihrer Lage willkommen seyn müssen. Ich traue den Versicherungen meiner Freunde so viel, daß ichs wage, etwas von dem, was ich gedacht und empfunden habe, dem Publikum in einer kleinen Sammlung von Kantaten und andern Gedichten vermischten Inhalts vorzulegen, die zusammen 14 bis 16 Vögen betragen werden. Ich muß, da ich den Abdruck auf eigene Kosten veranstalten werde, den Weg der Pränumeration erwählen, und biete den Verdrerern meines Unternehmens das Exemplar auf Druckpapier zu 10 Ggr. und auf Schreibpapier zu 12 Ggr. an. Der Druck soll sogleich angefangen, und längstens auf Weihnachten dieses Jahrs vollendet seyn. Bis dahin werde ich selbst die Pränumeration annehmen; und da die Nahmen der Pränumeranten meinem Liederbuche vorgedruckt werden, so ersuche ich, sie deutlich geschrieben einzusenden; und bitte mir Briefe und Geld Postfrey aus. Wer 12 Exemplare nimt, wird für seine Bemühung ein frey Exemplar erhalten. Für gutes Papier und Lettern, so wie für die Richtigkeit des Drucks, wird in der Officin des hiesigen Herrn Hofbuchdrucker Enay so gut gesorgt werden, daß man auf die Zufriedenheit der Leser gewiß rechnen kann.

Minden den 15ten October 1793.

Verwittwete Prorectorin Martini.

Vom Rathgeben.

Aus dem Englischen.

Rathgeben ist allerdings in den meisten Fällen eine mißliche und unangenehme Sache. Gar selten wird guter Rath angenommen und befolgt; und gar leicht wird unsre Eigenliebe beleidigt, wenn man

ihn nicht achtet, oder ihm zuwider handelt. Wollte Jemand von einem Freunde Geld borgen, weil er vorgebe, es sehr nöthig zu haben, und es gleich darauf, vor den Augen seines Freundes, ins Wasser

werfen, so hätte der letztere alle Ursache, dieß Betragen für die größte Beleidigung zu halten. Fast eben so beleidigend aber ist das Verhalten derer, die bei jeder großen oder kleinen Veranlassung hingehen, und sich guten Rath ausbitten, im Voraus aber schon Willens sind, ihn nicht anzunehmen; oder die, mit andern Worten, Weisheit borgen, die sie sogleich wieder wegzuworfen denken. Die demüthige Selbstverleugnung, womit sie um guten Rath bitten, ist gemeinlich eitel Ziererei; oder höchstens will man damit nur dem Verstande seines Freundes ein Kompliment machen, das, wie alle Komplimente, nicht die mindeste Aufrichtigkeit zum Grunde hat. „Dergleichen Leute, sagt Steele, bitten sich die Meinung andrer nur aus der Fülle ihres Herzens aus, das ganz mit dem Gegenstande ihrer Verlegenheit beschäftigt ist, nicht aber aus wahren Verlangen nach besserer Belehrung.“

Der Schwächere, der sich von einem Manne von größerem Verstande guten Rath ausbittet, mag noch so demüthig thun; gemeinlich hegt er doch insgeheim ein sehr günstiges Vorurtheil für seine eigene Meinung, und nimmt die Meinung des andern nur in so weit an, als sie mit seinen Absichten übereinstimmt. Absichten, sag ich; denn im Grunde entschließen wir uns oft schon, etwas zu thun, und nehmen es uns fest vor, ehe wir die Rathsamkeit oder Unrathsamkeit der Sache überdenken, und es von mehr als Einer Seite ansehen und erwägen. Gewöhnlich handeln wir eher, als wir überlegen, da es doch billig umgekehrt seyn sollte; und wer daher auch den klügsten Rath giebt, wird oft damit kein Gehör finden, wenn man vorher schon einen Entschluß gefaßt hat, der nicht die Frucht eines ernstlichen und reifen Ueberdenkens der ganzen Sache war.

Guter Rath ist von allen Beweisen der Freundschaft derjenige, den man gemeinlich am wenigsten erkennt und benutzt.

Denn guter Rath ist den Eingebungen der Leidenschaft, des Eigennuzes, und der Schicklichkeit zuwider; und diese drei Triebsfedern haben gerade in die meisten Handlungen der Menschen den stärksten Einfluß. Auch ist guter Rath gemeinlich ganz fruchtlos, weil er den Stolz dessen beleidigte, dem man ihn giebt. Denn es aufsert sich dabei immer eine auffallende Ueberlegenheit, die man sichtbar oder heimlich fühlen muß; und nichts lassen wir uns so ungern gefallen, oder verwerfen es sogar oft mit dem größten Unwillen, als die bessere Einsicht eines andern, den wir sonst als unsern Gleichen, und vielleicht in jedem andern Betracht für geringer angesehen haben.

Der schlechte Erfolg eines guten Rathes ist jedoch nicht durchaus der verkehrten Denkungsart derer zuzuschreiben, denen er ertheilt wird, und die schon im Voraus ihre Parthei genommen haben, ehe sie andere um Rath fragten. Nicht Jedermann ist geschickt dazu, guten Rath zu ertheilen. Es ist eine sehr schwere Sache, auf eine gute und gefällige Art zu rathen. Die gründlichsten Wahrheiten sind oft unwillkommen, und niemals mehr, als dann, wenn sie mit unsern Vergnügungen und Vortheil im Widerspruch sind. Sie in solchen Fällen angenehm zu machen, erfordert einen hohen Grad von Geschicklichkeit, die oft dem verständigsten Manne fehlt, in deren Ermangelung aber das Ohr vor aller Weisheit verschlossen bleiben wird.

Manche Leute haben eine sehr ungefähre Art, Rath zu ertheilen. Ihr Rath ist mehr ein Befehl, als die Eingebung der Freundschaft oder Erfahrung. Andere süngen wohl gar Vorwürfe hinzu, und erbittern da, wo sie überreden sollten. Jemanden einen Thoren oder einen Betrüger schelten, ist nicht der Weg, ihn weiser oder besser zu machen; und wenn man ihm sagt, man sey unendlich klüger, als er, so wird man selten hoffen dürfen, ihn zu überzeugen.

gen. Auch wird er nicht glauben, daß ein Wesen von so viel höherer Natur Menschengefühl genug haben könne, um sich ganz in seine Lage zu setzen, und gegen seine irrigen Vorstellungen Nachsicht zu haben.

Selten nur, wie Dr. Johnson sagt, hat ein Mensch von dem andern so viel Kenntniß, als dazu gehöret, ihn auf eine nützliche Art zu belehren. Hieran sollten billig alle diejenigen denken, deren Rath man sich ausbittet. Denn ist mit der Seele, wie mit dem Körper; einerlei Arznei oder Diät schickt sich nicht für alle. Unfre Vorschriften müssen sich nach den jedesmaligen Ursachen und Umständen der Krankheit richten, und nach den Verschiedenheiten der Naturen und der gewohnten Lebensart. Nur derjenige ist ein guter Arzt, welcher seine Kranken nach dieser vernünftigen Art behandelt. Wer hingegen einerlei Arznei für alle möglichen Krankheiten dienlich hält, ist ein Pfuscher. Wenn Jemand, der uns fragt, ob er etwas thun soll, was an sich selbst böse oder unvernünftig ist, von einer heftigen Gemüthsbewegung eingenommen ist, so würde es umsonst seyn, ihm vernünftige Vorstellungen zu machen, so lange sein Gemüth in Bewegung ist; und es wäre unrecht, ihn wegen seines Vorhabens zu schelten, weil ihn das noch mehr reizen könnte, die Handlung zu vollbringen. Bei einem solchen Manne würde es das Beste seyn, ihn Zeit gewinnen zu lassen. Schon ein kleiner Zwischenraum von Zeit, und etwas mehr Ueberlegung würde ihn von seinem Irrthum überführen, wenn er anders ein vernünftiger und rechtschaffener Mann ist. Ist er das nicht, so würde auch der beste Rath an ihm verloren seyn; denn bei hartnäckigen Leuten ist alle Hoffnung umsonst. „Wenn du einen siehst, der sich weise dünket, da ist an einem Narren mehr Hoffnung, denn an ihm.“
Bei Ertheilung eines guten Rathes ist es nöthig, eine genaue Kenntniß von den ge-

heimen sowohl als den sichtbaren Bewegungsgründen desjenigen zu besitzen, der uns zu Rathe zieht, und ausserdem auch seine Gemüthsart, seinen Charakter, und sein sittliches Verhalten zu kennen. In manchen Fällen ist diese Kenntniß durchaus nicht möglich, und in den meisten Fällen läßt sie sich nur auf eine sehr unvollkommene Art erlangen. Sehr oft spielen wir gegen uns selbst den Heuchler; und wie viel weniger werden wir im Stande seyn, von fremden Handlungen die verborgenen Triebfedern zu entdecken!

Einige Dinge, über die man sich Rathes erholen will, sind freilich von der Art, daß man sie nur für sich selbst erwägen darf, ohne auf die besondern Umstände, Zeit, Ort oder Person Rücksicht zu nehmen. Gemeinlich aber sind die Gegenstände des Rathfragens von so gemischter Art, daß dabei mancherlei Betrachtungen und Gesichtspunkte Statt finden, und dann fordern sie oft die vereinten Berathschlagungen mehrerer Personen. Man hat daher große Vorsicht dabei anzuwenden, und den Meinungen anderer gleichfalls ihr Recht wiederfahren zu lassen. Ein weiser Mann wird sich mit seinem Rathe niemals übereilen, und dieses nicht nur aus dem eben angeführten Grunde, sondern auch aus einem andern, der noch weit wichtiger ist, weil er sich nämlich im hohen Grade als die Ursache von allen dem ansehen kann, was dann geschieht, wenn man seinen Rath annimmt. Dieß ist ein sehr ernsthafter Gedanke, und wo er nicht viel Gewicht hat, bei dem ist wohl nicht viel Klugheit noch Rechtschaffenheit zu suchen. Jedem guten und weisen Manne aber wird er sehr wichtig seyn, und vermuthlich ist dieses eine von den Ursachen, warum dergleichen Leute sich selten dazu bringen lassen, ihre Meinung zu sagen, und wenn sie das auch thun, doch so viel dabei im Sinne behalten, daß die Sache noch immer sehr zweifelhaft bleibt, und sie für ihren Erfolg durchaus

nicht verantwortlich sind. Ein Mann von Gefühl und Vorbedacht zittert davor, wenn er in einer wichtigen und verwickelten Sache Rath ertheilen soll. Sein noch so guter Rath kann leicht verdoeben werden, wenn man ihn nicht gehörig versteht, oder verkehrt anwendet; und hieraus können die nachtheiligsten Folgen entstehen. In beiden Fällen muß er dann alle Schuld tragen, und selten wird man ihn dabei mit gehöriger Nachsicht beurtheilen.

Es giebt eine zwiefache Art von Leuten, welche in Ansehung des guten Raths die Welt zum Besten haben: Diejenigen, welche ungebeten ihren Rath einem jeden aufbringen, und die, welche beständig andre um Rath fragen, ohne die geringste Absicht, ihnen zu folgen. Die erstern sind noch die erträglichsten; denn die Ertheilung guten Raths, wenn gleich zur Unzeit, hat doch vielleicht die gutgemeinte Absicht, andern zu dienen. Und wenn auch die Eitelkeit dabei im Spiele ist, so hat sie doch allen Anschein von Menschenliebe; und Niemand ist doch wohl so hartherzig, daß ihn ein freiwilliges Bestreben, ihm nützlich zu seyn, nicht rühren sollte, wenn er gleich dessen nicht bedarf. Außerdem aber ist auch Eitelkeit nicht allemal der Grund hievon. Schwache Gemüther wissen ihr Wohlwollen nicht immer gehörig zu lenken; und wir kennen das menschliche Herz so wenig, daß wir es uns billig zur Pflicht machen sollten, die menschlichen Handlungen in jedem Falle gut anzulegen, wo das Gegentheil nicht offenbar ins Auge fällt.

Leute hingegen, die beständig um guten Rath bitten, ohne ihn befolgen zu wollen, können wir nicht so gelinde beurtheilen. Manche Personen sind so unschlüssig, daß sie nicht eine Stunde lang bei einerlei Meinung bleiben, und so thöricht, daß sie die verschiedenen Meinungen nicht miteinander

vergleichen, und die beste wählen können. Ich kenne einen Mann von dieser Denkungsart, der lange Zeit seinen Bekannten und sich selbst zur Last gewesen ist. Bei der kleinsten Angelegenheit geht er in dem ganzen Zirkel seiner Bekannten herum, und sammlet zehnerlei Meinungen, von denen er vielleicht keine einzige befolgt. Aus ihnen allen sammlet er sich ein Gemengsel von Widersprüchen, die er für einen Inbegriff aller Weisheit hält, die ihn aber, wie der Erfolg lehrt, zur äußersten Thorheit verleiten. Ueberhaupt kann man für gewiß annehmen, daß ein eingebildeter Mensch, der sich unsern Rath ausbittet, ihm nur dann zu folgen Willens ist, wenn er sich mit seinen vorgefaßten Meinungen verträgt. Die gewöhnliche Sprache solcher Leute ist, „ich habe mir vorgenommen, dieß oder das zu thun; sagen Sie mir doch Ihre Meinung darüber.“ Es kann wenig Gutes, und noch weniger Erkenntlichkeit durch den Rath erhalten werden, den man Leuten giebt, die ihn nicht annehmen wollen; und unentschlüssige Leute sind durchaus nicht im Stande, bei irgend einer Sache zu verbleiben. Unschlüssigkeit ist das Gift menschlicher Unternehmungen; und die Menschheit würde sich immerfort in einer Art von Starrsucht befinden, wenn sie nie anders handeln sollte, als mit einer vollen mathematischen Gewisheit des glücklichen Erfolgs. Wahrheit, Weisheit und Schicklichkeit sind sehr oft durch die Umstände so verschleiert, daß man ihre Umrisse nur ganz im Allgemeinen erkennen und unterscheiden kann. „Wer aufrichtig wandelt, der wandelt sicher.“ Es ist immer nicht unmöglich, daß der Weise irren, straucheln, und sich wieder aufrichten kann; nur der Rasche und Unschlüssige stürzt sich unwiederbringlich in Irrthum.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 28. Oct. 1793.

| Nachweisung
von der bey der Königl. Krieges-Casse
eingegangenen patriotischen Beiträgen
für die blesirte Soldaten, Solda-
ten-Witwen und Waisen. | | Gold | | Courant | | Holländisch | | | |
|--|--|--------|----------|---------|----------|-------------|-------|-----|---|
| | | Rtblr. | agr. pf. | Rtblr. | agr. pf. | fl. | flbr. | pf. | |
| 1 | Vom Magistrat zu Freeren | — | — | — | — | 12 | 10 | 7 | 4 |
| 2 | " " " Lingen | 27 | 12 | 174 | 12 | — | — | — | — |
| 3 | " Amtsvogt Lohmann | — | — | 6 | 20 | 4 | — | — | — |
| 4 | " Landrentmeister Bauer | — | — | 22 | 17 | 3 | — | — | — |
| 5 | " Amtmann Perizonius | — | — | — | — | — | 72 | 4 | 2 |
| 6 | " Amtsverwalter Schmetlage | — | — | 87 | 21 | 10 | — | — | — |
| 7 | " Magistrat zu Tecklenburg | — | — | 47 | 6 | 3½ | — | — | — |
| 8 | " Krieges-Commissario Lucius | 5 | — | 122 | 18 | 5 | — | — | — |
| 9 | " Amtmann Snerlage | — | — | 1 | 10 | — | 30 | 9 | — |
| 10 | " Amtmann Rump | — | — | 3 | 2 | 6 | 59 | 3 | 4 |
| | Aus Freeren und Beesten. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | Aus dem Kirchspiel Werfen | — | — | 20 | 19 | 6 | — | — | — |
| 12 | " " " Lotte | — | — | 33 | 2 | 6 | — | — | — |
| 13 | " " " Schapen | — | — | — | — | — | 9 | 2 | — |
| 14 | " " " Bramsche | — | — | — | — | — | 16 | 10 | 4 |
| 15 | Von den Gebrüdern von Loen zu Cap-
peln für sich selbst | 40 | — | — | — | — | — | — | — |
| 16 | Und für ihre Hausgenossen und Heuerleute | — | — | 10 | — | — | — | — | — |
| 17 | Amtmann Rump aus Lengerich und Ba-
winkel | — | — | 2 | 16 | — | 86 | 12 | 1 |
| | Aus der Stadt Lengerich | 25 | — | 93 | 7 | 6 | — | — | — |
| 18 | Aus der Obergraffschaft Lingen | — | — | 408 | 22 | — | — | — | — |
| Summa | | 97 | 12 | 1029 | 20 | 1½ | 284 | 8 | 7 |

so dem Publico hiermit zur Wissenschaft gebracht wird. Lingen den 2. Octbr. 1793.
Königl. Preuss. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation.

v. Bessel.

Schröder.

Dickmann.

U u

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Lübbek ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen, nemlich:

1. Friedrich Carl Linkmeyer, 2. Ernst Friederich Bartling, 3. Franz Henrich Schmidt, 4. Ludewig Hohenkirchen, 5. Gerhard Henr. Wägeler, 6. Carl Ludewig Kottkamp, 7. Carl Friederich Pohlmann, 8. Anton Henr. Frese, 9. Ludewig Kattorff, 10. Ludewig Linkmeyer, 11. Joh. Gerhard Wellinghoff, 12. August Friedr. Rudolph, 13. Friedr. Henr. Stolle, 14. Friedr. Clausing, 15. Wilh. Clausing, 16. Carl Friedr. Schröder, 17. Diederich August Duhme, 18. Henr. August Duhme, 19. Joh. Friedr. Wilh. Kaupmann, 20. Johan Herm Francke, 21. Joh. Friedr. Nordstiek, 22. Anthon Henr. Kappe, 23. Anthon Friedr. Dorzmeyer, 24. Joh. Henr. Müller, 25. Herm Lud. Lickweg, 26. Franz Henr. Wind, 27. Joh. Daniel Wind, 28. Joh. Diederich Schlotmann, 29. Joh. Christoph Schlotmann, 30. Christoph Ludewig Welting, 31. Diederich Wilh. Schaper, 32. Christoph Gottl. Sassenberg, 33. Joh. Samael Sassenberg, 34. Friedr. Wilh. Koocher, 35. Anthon Friederich Witte, 36. Died. Lud. Nordstiek, 37. Lud. von Steven, 38. Died. Henr. Schmidt, 39. Joh. Anton Schmidt, 40. Franz Wilh. Schmidt, 41. Johan Winand Schmidt, 42. Carl Friedr. Neumann, 43. Gerh. Gottl. Welting, 44. August Wilh. Fferinghausen, 45. Joh. Henrich Wßsing, 46. Friedr. Sachtleben, 47. Christian Fried. Dolck, 48. Carl Gottl. Krooss, 49. Carl Fried. Wiehen, 50. Joh. Friedr. Lud. Schütte, 51. August Wilhelm Bahre, 52. Herm Adolph Nordstiek, 53. Conrad Henr. Mickmack, 54. Died. Wilh. Meyer, 55. Christian Ludewig

Heilerstiek, 56. Franz Gerlach, 57. Anthon Broelbick, 58. Joh. Henr. Stuard, 59. Ernst Fried. Fründ, 60. Herm Henr. Fründ, 61. Conr. Fried. Vante, 62. Philipp Blase, 63. Franz Lippe, 64. Johan Friedr. Beckemeier, 65. Christian Friedr. Weddiggenfeld, 66. Friederich Tacke, 67. Wilh. Tacke, 68. Herm Tacke, 69. Henr. Lud. Heidkamp, 70. Died. Lud. Uffelmann, 71. Anthon Henr. Uffelmann, 72. Joh. Henr. Nordmann, 73. Friederich Wilhelm Sosdorff.

daß der Fiscus Cammerä auf Eure öffentliche Vorladung unterm 13ten August c. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben, so laden wir euch hierdurch vor, in Termino den 4ten Jan. 1794. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Hellen auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsere Erblanden Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen eures gegenwärtigen Vermögens, sowohl als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret werden, wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese eure öffentliche Vorladung sowohl bey unserer Regierung in Minden als bey dem Magistrat in Lübbek ange schlagen, und den Mindenschen Anzeigen, auch Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden.

Sign. Minden den 28ten August 1793.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Wir DomProst DomDechant Senior und Capitulars der Cathedral Kirche hieselbst, thun kund und zu wissen: Demnach der hiesige Erb. DomCapitular Herr Carl Elamor von dem Busche mehrerer Schulden halber bey uns in Ans

spruch genommen worden, und nicht ver-
mögend ist, seine Gläubiger auf einmahl
zu befriedigen; so hat es die Nothwendig-
keit erfordert über desselben gegenwärtiges
geringes Mobiliar-Vermögen und künstli-
gen Dom-Präbendal Einkünften, den Li-
quidations Proceß zu eröffnen. Wir laden
daher hierdurch alle und jede welche an ge-
dachten Herrn DomCapitularn Freyherrn
Carl Elamor von dem Busche einigen An-
spruch zu haben vermeinen, hiermit öffent-
lich vor, daß Sie in Termino den 14ten
Novbr. des jetzt laufenden Jahrs Morgens
um 9 Uhr auf unser DomCapituls Gerichts-
stube erscheinen, ihre Forderungen ange-
ben, und die gehörigen Beweis-Mittel
über derselben Richtigkeit beibringen, dem-
nächst aber erwarten, daß die Ordnung
vestgesetzt werde in welcher ein jeder seine
Befriedigung zu hoffen hat; mit der War-
nung, daß diejenigen welche nicht erschei-
nen, demnächst gar nicht gehdret, sondern
mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden
sollen. Urkundlich unser beygedruckten
Gerichts-Insigels und verordneten Unter-
schrift. Gegeben Minden am 1. August 1793.

Amt Werther. Da der Ver-
kauf von der Kbaigl. Leibeigenbehörigen
Schröders Stätte in Dornberg sub. Nr. 15.
mitteltst Decreti de alienando, und durch
erfolgte allergnädigste Obergutsherrliche
Approbation, behuf Befriedigung der Cre-
ditoren gehdrig eingeleitet ist; so werden
alle diejenigen, welche an das Vermögen
Anspruch haben, hiedurch zur Liquidation
und Rechtfertigung eins für alle auf 4ten
Decemb. c. dergestalt verabladet, daß der-
jenige so alsdan nicht erscheint, seiner
Ansprüche und Forderungen in Absicht der
übrigen sich gemeldeten Creditoren verlu-
stig geht.

Zur Anfertigung eines vollständigen Hy-
pothekuen-Buchs für die Aemter
Bückeburg und Arensburg sollen alle und

jede gerichtliche hypothecarischen Gläubiger
von Eingeseßenen der Dorfschaften,
Letzenburg, Scheye, Weinsen, Warber,
Hevesen,

Montags den 2ten Dec. d. J.
Ruswend, Myßingen, Wehlen, Ahusen,
Neumühlen, Widdensen, Wecke, Bergs-
dorf, Harri, Selliendorf, Knatensen.

Dienstags den 3ten desselben M.
Achum, Catorf, Deinsen, Schierenreichen,
Seggebrauck, Neu-Leggedrauck, Zallensen,
Stemmen, Levesen, Helsen,

Mittewochens den 4ten d. M.
Kirchhorsten, Südborsten, Gelldorf, Ab-
sehof, Sülbeck, Rüdte, Pexen,

Donnerstags den 5ten d. M.
Evesen, Nordtholz, Berenbusche, Cam-
mer, Frille,

Freystags den 6ten d. M.
Schermbek, Kuhden, Eilsen, Häßen,
Buchholz, Steinbergen,

Sonnabends den 7ten d. M.
Vormittags 9 Uhr ihre besitzenden gericht-
liche Schuld- und Pfand-Versicherungen
zur Aufnahme in das neue Hypothekuen-
Buch in originalibus auf hiesiger Amtstube
vorzeigen oder aber gewärtigen, daß das
ihnen daraus zuständige gerichtliche Pfands
Recht in contumaciam bis auf ein Außers
gerichtliches entkräftet, und folglich ihre
Forderung bey entstehenden Klafficationen
allen jüngern gerichtl. ch versicherten hypo-
thekarischen Forderungen jedesmalen wer-
de nachgesetzt werden. Sign. Bückeburg
am 9ten Octbr. 1793.

Gräflich Schaumb. Lippesche Aemter
Bückeburg und Arensburg daselbst.
Habicht. Stöling.

Stadthagen. Alle diejenigen,
welche aus einer auf Ehren Pastor Wenton
unterm 14ten April 1736 von Johann Con-
rad Wüßing ausgestellten auf Ein hundert
Rthlr sprechenden Obligation, so wie die-
jenigen, welche an Wailand Johan Conrad
Wüßing im Graßwege im Windmühlensfelde

dahier belegenen 2 und ein halben Morgen Land einige sonstige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, sind auf den 5ten künfftigen Monaths Novemb. zu Rathhause hieselbst den Strafe der Ausschlußes edictaliter verabladet, solche anzuzeigen und klar zu machen.

III Sachen, so zu verkaufen-

Minden. Es soll das dem Choral Kellner zugehörige an der Marienthorschen Strafe sub Nr. 727 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchen-Gelde behaftete Haus, nebst dahinter befindlichen Anbau zur Stallung, Hofraum und Garten, so zusammen auf 305 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich dazu in Terminis den 2. Dec. 93 den 3. Jan. und 7. Febr. 94 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach, auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen hienit vorantworten, solche in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es soll das dem Bürger und Brautweinbrenner Fried. Francke gehörige am Marien Thor sub Nr. 735. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hintergebäude, Stallung, Hofraum und allem Zubehör auch mit dem darauf gefallenen Huththeil für 6 Kühe vor dem Marien Thor nach der Abtretung 10 Minder Morgen haltend so insgesamt zu 2416 Rthlr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Die Kauflustige können sich dazu in Terminis den 30. Nov. 93 31.

Januar und 4. Apr. 94 Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche Real-Ansprüche und Gerechtfame an vorgedachtem Hause und Zubehör zu haben vermeynen, welche aber aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, dergleichen Forderungen spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit weiter nicht gehöret, sondern gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das dem Tobackspinner Barckhausen zugehörige sub Nr. 188. oben dem Markte belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 8 ggr. Kirchengeld beschwerte Wohnhaus nebst dazu gehörigen, außer dem Kuhthore befindlichen Huththeil für zwey Kühe, so zusammen zu 617 Rthlr. taxirt worden, soll ab infantiam Creditorum öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 24. Oct., 25. Nov. und 30. Dec. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause nebst Zubehör zu machen gesonnen sind, aufgefordert, dergleichen Ansprüche spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie sonst demnächst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. In Termino den 4. Novbr. 1793. des Nachmittags 2 Uhr sollen in dem Hause des Hrn. Contr. Kluck einige daselbst deponirte Effecten von Wetten, Leisnengeräthe ic, wie auch ein vierstücker Wa-

gen meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden.

Wigore Commissionis.

v. Rappard.

Da von hiesigem Königl. hochlöbl. Pupillen-Collegio, auf Antrag des Rindschens Vormundes, Herrn Kaufmann Winters genehmiget, und Unterschriebenem aufgetragen worden, die den Rindschens Erben zuständige Kirchenstände, als 1. den in der Simeonis Kirche hieselbst, sub. Nr. 18. von zwey Sizen, taxirt zu 15 Rthlr. 2.) den in der Martini Kirche hieselbst a. einen Stuhl sub Nr. 14. von 5 Sizen, taxirt zu 100 Rthlr. b. einen Stuhl über dem hohen Chor auf der neuen Prieche von 6 Sizen, taxirt zu 120 Rthlr. c. ein Siz unter der Raths Prieche, taxirt zu 5 Rthlr. 3) die in der Marien Kirche hieselbst: a. ein Stuhl vor der Beichtkammer sub No. 17. von 3 Sizen, taxirt zu 50 Rthlr. b. ein Stuhl in der Reihe nach dem Plage, nach der Nordseite hin, sub No. 52 von 2 Sizen, taxirt zu 36 Rthlr. öffentlich meistbietend zu verkaufen; so wird solches und daß Termins zur öffentlichen Ausbietung dieser Kirchenstände auf Mittwoch den 20ten Nov. a. c. des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung angezeiget sey, hierdurch bekant gemacht und mögen sich Liebhaber zu diesen Kirchenständen, also am erwehnten Tage zu bestimmter Zeit, auf der Regierung einfinden, sich nöthigenfalls auch solche von dem Eingangsberwehnten Vormunde Hn. Kaufmann Winter, anweisen lassen. Es dienet ihnen hierbey zur Nachricht, daß den Vormittag das Licitationgeschäft abgeschlossen werden wird.

Signat. Minden am 11. Sept. 1793.

Wigore Commissionis Vessel.

Minden. Selig Samuel Hahn wohnhaft in Hamburg in der Peterstraße Nr. 5. beziehet das hiesige Markt wiederum und verkauft zu billigen Preisen ein groß, folgende weiße Waaren, als: extra feine

und orbitaire Brabander und Tunderische Spitzen und Kanten, holländische und Schlesier Leinen; Dattusen; glatte und geblünte Linons und Kammertücher von 5 — 4tel, 6 — 4tel, 7 — 4tel und 8 — 4tel breit, glatte und geblünte Marty-Kammertücher; feine und orbitaire Cassas; glatte geblünte, gestreifte und geflickte Mousslin und Messeltüchern, Halbtücher, schwarze italiänische Tasse von 5 — 4tel, 6 — 4tel, 7 — 4tel und 8 — 4tel breit, englische und französische Flohren, Krep- und Milchflohren, Glacebänder, Franzband auch dänische und englische Handschuh. Logirt in der Behausung der Frau Hauptmannin von Siegerot auf dem Markt.

Petershagen. Auf dem von Besselschen Hofe sind ungesehr 2000 Pf. Dach Blei vorrätig; wer dieselbe Lust hat zu kaufen, kan sich desfalls den 5. Novbr. bey dem Werwalter Romberg melden, dabey zur Nachricht dient daß befundenen Umständen nach die Lieferung Zubrenfrey geschehen kan. Wer Linden von 12 Fuß unter der Erone zu verkaufen hat, kan sich ebensfalls bey dem Werwalter Romberg alhier melden.

Am 4ten Novbr. Morgens um 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Stifte im Hause der verstorbenen Fräulein von Strehow 6 Kühe, 3 große Schweine, Garten-Früchte und etwas Getreide öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Stift Quernheim am 23. Octbr. 1793.

Demnach der Kaufmann Herr Gottlieb Berges seine in Rabden sub Nr. 55. und 107. belegene beyde Stetten öffentlich meistbietend jedoch freywillig zu verkaufen sich entschlossen hat, weil er in Dielmaen sich so weit anständig gemachet hat, daß er der Rabdener Stetten entbehren kann; so werden auf denselben Ansuchen beyde Stetten hiemit öffentlich feil gebotten, und lusttragende Käufer hierdurch verablahdet, in

Termino Sonnabend den 16. Novbr. a. c. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube sich einzufinden, ihren Wohn zu eröffnen und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn. Zur Nachricht wird zugleich bekannt gemacht, daß beyde Stette angenehm, und zur Handlung auch aller Art Nahrung bequem gelegen seyn; die Stette sub Nr. 55. aus zwey Wohnhäusern, einen großen Garten dabey; die Stette sub Nr. 107. aber aus einem zur Handlung eingerichteten Wohnhause, einem Garten dabey, einem Erbegräbnisse, und zwey Kirchenstzken bestehe, und zu jeder Stetten zwey Morgen aus den Gemeinheits-Gründen ausgewiesen werden. Auch werden diejenigen die ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche an diesen Stetten zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, solches in Termino anzugeben, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß sie damit nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. am Königl. Rathdens. Amtsgerecht. den 19. Octb. 1793.

Herford. Ab instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Zeugmacher Thebeck zugehörige in der Kreitenstraße No. 195 belegene allodialfrey und unbeschwerte Haus wohnter ein Gartenplatz von 21 Schr. lang und 13 Schr. breit befindlich und durch geschworne Sachverständigen auf 112 und einen halben rthlr. taxirt ist, meistbietend öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in den auf den 15ten Novbr. 20ten Decbr. 93 und den 24ten Jan. 1794 anberaumten Tagarten besonders aber im letzten Termin am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth darauf zu thun und gewärtig zu seyn, daß dem best- und annehmlichst Bietenden sohanes Haus nach Befinden adjudicirt werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, außer den abwesenden Militair-Personen als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, so aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Anspruch und Forderung zu haben

vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches in gemeldten Termine bey Gefahr daß sie sonst damit auf immer abgewiesen werden, anzuzeigen und zu bewahrheiten.

Herford. Nachdem Gerichtlich erkannt worden, daß die dem Bäcker Mohe zugehörige Immobilien bestehend in 13 Scheffelsaat auf dem Stoppelsiege vorm Berathor belegen, und einen Garten daselbst in der ersten Zweyten am Steinwege meistbietend öffentlich subhastirt werden sollen, und denn dazu Termini auf den 10. Sept., 11. Octbr. und 15. Novbr. c. anberaumt sind; so werden Kauflustige eingeladen, sich in gedachten Tagarten, besonders dem letztern Termine Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und auf dem Stoppelsiegekamp sowol, welcher mit 3 Schfl. Haber ans abtenl. Decanat item mit 3 Schfl. Gerste eben dahin, desgleichen mit 2 Schfl. Gerste ans Berger Stift beschwert, auch Marienfelder Zehntpflichtig, und incl. Dnerum auf 845 Rt. per peritos, et juratos taxirt ist, als auch auf den ganz freyen zu 90 Rt. gewürdigten Garten, annehmlich zu bieten, und nach Befinden, den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens werden auch alle diejenigen, so aus irgend einem dinglichen Rechte, an besagte Pertinenzien Anspruch und Forderung zu haben glauben, aufgefordert, solche in ultimo Termine den 15. Novbr. am Rathhause gehörig anzugeben und zu bewahrheiten, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Mit Genehmigung hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer soll die Königl. Eigenebedrte Stetten Stette No. 35 zu Hüllgen Kirchspiels Wallenbrück, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu derselben gehört: ein Wohnhaus, zwey Gärten, ein Brunnen, ein Manns- ein Franens-Kirchenstand, ein Begräbnis auf 5 Leiber; ferner der aus der Markentheilung zu erwartende Abfindungstheil, so wie nach einem unter den Markt-Interessen-

ten gemachten Vergleich zwey Echl. Saat guten Grundes. Die Lasten mit Einschluß 1 rthlr. 18 mgr. für die unbestimmten Bauerthschaftslasten, betragen 6 rthlr. 10 gr. 4 pf. und ist der Werth auf 424 rthlr. 19 gr. veranschlagt. Zum Verkauf derselben sind Termini auf den 11. Septbr. 9ten Octbr. und 13ten Novbr. dieses Jahrs bezielt, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Gerichtsstube zu Enger einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Besfinder nach den Zuschlag gewärtigen können. Der letzte Termin ist dergestalt peremptorisch, daß auf kein Nachgeboth Rücksicht genommen wird, auch kann jeder die Taxe vorher beim Amte einsehen. Zugleich müssen diejenigen, welche Real-Ansprüche an obigen Grundstücken zu haben vermeinen, solche und spätestens in dem letzten Termine anzeigen, und rechtfertigen, sonst sie zu gewärtigen haben, daß sie gegen den künftigen Käufer und Besitzer damit abgewiesen werden sollen. Amt Enger den 7. August 1793.

Amt Ravensberg. Das den Erben des verstorbenen Johann Friedrich Arcularius gehörige in der Stadt Halle sub No 87 am Kirchhofe belegene Wohnhaus nebst dem Garten in der sogenannten Kiser's Straffe, und einem Begräbniß auf dem dasigen Kirchhofe, welche jährlich mit 1 rth. 19 gr. 6 pf. in die Domainen, 1 rthlr. 18 mgr. an die Kirche, und 9 mgr. an den Magistrat in Halle oneriret, und nach Abzug dieser Lasten auf 426 rthlr 10 gr. veranschlagt sind, sollen in Terminis den 30ten Sept. den 28ten Octbr. und 2ten Decemb. dieses Jahrs öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke zu erstehen gesonnen sind, haben sich daher in gedachten Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstube einzufinden, und besonders im letztern annehmlich zu bieten, weil auf nachherige Gebotze nicht weiter geachtet werden kann.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die in und bey der Stadt Zibbenbüren belegene, und dem verstorbenen Kaufmann Mattias Henrich Zumdick zustehende Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten, auf 2324 Rthlr. 7 gr 4 pf. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Leckb. Kingl. Regierung's Registratur befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist. Da nun die Erben des gedachten Kaufmanns Zumdick um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so Subhastiren wir, und stellen zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Grundstücke nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2324 Rthlr. 7 gr. 4 pf. und fordern mitbin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 30ten Nov. den 30ten Decbr. 93 und den 1ten Febr. 94 vor Unserm dazu Deputirten Regierung's Rath Schmidt angezeigten Dreyen Vietungs Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierung's Audienz, in dem letzten aber im Sterbehause zu Zibbenbüren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Vicitations Terminis etwa einkommenden Gebotze nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich Unserer Lecklenburg Kingenschen Real. Unterschrift und derselben bengedruckten größern Justiegel. Gegeben Lingen, den 17ten Oct. 1793. Anstalt und von wegen etc. Möller.

Minden. In Termino dem 4ten Nov. sollen auf dem Dom Capituls Hause

allerley Mobilien als Tische, Stühle, Spiegel, eine Tafel-Uhr, verschiedene schöne Kupferstiche; imgleichen eine sehr gut conditionirte Electricischer Maschine mit allem Zubehör wie auch Instramente zum Drechseln, und sonstiges brauchbares Haus-Geräthe, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Ein mittelmäßiges Freigut eine Stunde von Minden in einer angenehmen Flur belegen, welches mit wohl eingerichteten weitläufigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen ist, den fruchtbarsten Boden zum Bau allerhand Gattungen Getreides und eine beträchtliche Anzahl Wiesen und Hütungen, auch sonstige Bequemlichkeiten hat, soll von insstehenden Montag 1794. auf Sechs Jahre verpachtet werden. Lusttragende welche ansehnliche Sicherheit stellen können, werden eingeladen sich in den nächsten 14 Tagen an den Bankontrollleur Herrn Kluck in Minden zu wenden und von demselben näheren Anweisung zu gewärtigen.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaus zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Papinghauser Zehntens auf insstehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. ejd. und 3. Dec. c. angeetzt worden, so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Cammer einzufinden, ihr Geboth erbüen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Papinghauser Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaus zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Mammers-

zehntens auf insstehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf andere weite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. ejd. und 3. Dec. c. angeetzt worden, so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geboth erbüen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Mammerszehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaus zugehörigen und im Amte Petershagen belegenen kleinen Hahler Zehntens auf insstehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. ejd. und 3. Dec. c. angeetzt worden, so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geboth erbüen und gewärtigen, daß den Meistbietenden dieser kleine Hahler Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaus zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Kütcherbrock auf insstehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. ejd. und 3. Dec. c. angeetzt worden, so können diejenigen welche das Kütcherbrock zu pachten willens sind sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geboth erbüen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Kütcherbrock auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Als statt und von wegen ic.

Hab. v. Hülfesheim. v. Pestel.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 4. Novbr. 1793.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen.

Thun kund und fügen Euch, den nachstehenden Emigrirten des Amts Brackwebe.

a. Aus der Bauerschaft Sandhagen.

1. Eöns Henrich Wos oder Pilgrim von No. 35.
2. Henrich Adolph Kulbrock von No. 58.
3. Johann Peter Wolbrincker von No. 5.
4. Adolph Henrich Strotmann von No. 8.
5. Joh. Henrich Sudheiz von No. 33.
6. Joh. Christoph
7. Peter Henrich, und 8. Gerd Henrich Gebrüder Köcker von No. 38.
9. Peter Adolph Wos von no. 42.
10. Johann Henrich Quelle von no. 64.

b. aus der Bauerschaft Brock.

11. Johan Philip Gartemann von No. 36.
12. Gabriel Schlichte von no. 60.
13. Franz Henrich Gramme von no. 62.
14. Gerd Friedrich Pilgrim von no. 62.
15. Peter Henrich Wos von no. 8.
16. Franz Henrich Wismer von no. 25.
17. Johann Henrich Brinckmann von no. 31.
18. Johann Henrich Schale von no. 67.
19. Gerhard Friedrich Stevert von no. 75.

c. aus der Bauerschaft Quelle.

20. Wilhelm Herrn Niembler von No. 9.
21. Johann Herrn Dickmann von no. 4.
22. Herrn Christian Kampmann von no. 25.
23. Franz Carl Strotmann von no. 28.

d. aus der Bauerschaft Ummeln.

24. Johan Adolph Strothencke von No. 5.
25. Johann Herm Scherpel von no. 15.
26. Caspar Henrich Landwehr von no. 18.
27. Franz Henrich Niemann von no. 31.
28. Joh. Henrich Timmermann von no. 25.
29. Diebrich Henrich Lütgert von no. 26.

e. aus der Bauerschaft Senu.

30. Franz Henrich Franzjohann von No. 19.
31. Johann Christoph im Necke von no. 57.
32. Johan Henrich Mönckeveg von no. 60.
33. Franz Hermann Kulbrock von no. 64.
34. Joh. Wilhelm Strotmann von. no. 78.
35. Johana Henrich Dickmann von no. 2.
36. Johann Henrich Kleinebeckel von no. 9.
37. Andreas Henrich Wellerdick von no. 34.
38. Joh. Henrich Schrödergerd von no. 13.
39. Johann Herrn Wierkemeyer von no. 45.
40. Andreas Henrich Wienstrot von no. 4.

f. aus der Bauerschaft Iffelhorst.

41. Christoph Glasbdesten von No. 6.
42. Henrich Jacob Zwecker von no. 7.
43. Peter Friedrich Jösting von no. 13.
44. Caspar Henrich Wohlke von no. 24.
45. Gerd Henrich Grabenjohann von no. 25.
46. Joh. Henrich Herrn Jacob von no. 1.
47. Christoph Strothencke von no. 1.
48. Henrich Conrad Glasbdesten von no. 3.
49. Johann Henrich Niecke von no. 25.
50. Joh. Henrich Bruneforth von no. 30.
51. Henr. Christoph Schumacherbäumee
52. Franz Henrich Lütgert.
53. Johann

F f

Diedrich Strothenke von no. 1. 54. Hartzwig bey der Wecke von no. 31. 55. Henrich Conrad Glashörster von no. 37. 56. Peter Friedrich Gottschalk Lütgert von no. 40. 57. Henrich Ernst Kampmann von no. 41. 58. Herm Christian, und 59. Joh. Friedrich Christoph Wellmann von no. 43.

g. von dem Meyerhose im Kirchspiel Isselhorst.

60. Cord Henrich Sundermann. 61. Peter Friedrich Lütgert. 62. Joh. Christoph Crull.

h. aus der Bauerschaft Holten.

63. Johann Henrich Gerling von No. 1. 64. Christian Wolckmann von No. 20. 65. Johana Herm Schwerter von no. 17. 66. Friedrich Christoph Brinckmann von no. 21. 67. Christoph Gerling von no. 1. 68. Johann Friedrich Hieser von no. 1. 69. Wilhelm Wospeter von no. 11. 70. Herm Christian Gerling von no. 1. 71. Ernst Henrich Meinders von no. 1. 72. Johann Herm Wolckmann von no. 20.

i. aus der Bauerschaft Niehorst.

73. Herm Christian Sievert von No. 13. 74. Johann Herm Hieser von no. 3. 75. Joh. Herm Wecke von no. 9. 76. Joh. Herm Sievert von no. 4. 77. Jost Herm Sievert von no. 4. 78. Christoph Schlicke mann von no. 3. 79. Friedrich Conrad Beerhorn von no. 19. 80. Peter Henrich 81. und Peter Friedrich Kunstmann von no. 17.

k. aus der Bauerschaft Holtkamp.

82. Peter Henrich Großeford von no. 8. 83. Peter Henrich Holtkamp von no. 2. 84. Johan Friedr. Andreas Dehlmann von no. 13. 85. Andreas Henrich Hübelsbenz rich von no. 16.

l. aus dem Kirchspiel Brockhagen.

86. Johann Herm Nordwald von No. 1. 87. Christian Wesselmann von No. 9. 88. Franz Henrich Damman von no. 11. 89. Joh. Friedrich Damman von no. 11.

90. Herm Christian Horstmann von no. 36. 91. Henr. Christoph Luttermann von no. 38. 92. Johann Henrich Holste von no. 41. 93. Herm Diedrich Holste von no. 41. 94. Herm Christoph Hollmann von no. 43. 95. Johann Friedrich Wille von no. 52. 96. Johann Christoph Mencke von no. 53. 97. Caspar Henrich Carlmeier von no. 72. 98. Philip Ludewig König von no. 73. 99. Franz Henrich Böcker von no. 78. 100. Philip Ludewig, 101. Christ. Friedrich und 102. Franz Henrich Böcker von no. 79. 103. Christian Friedrich Cramer von no. 88. 104. Henrich Ferdinand Tiefensennauer von No. 89. 105. Friedr. Köpcköster von no. 100. 106. Peter Henrich Hagedorn von no. 104. 107. Jost Henrich Keimkühler von no. 118. 108. Anton Henrich Gießelmann von no. 121. 109. Johann Herm Edsmann von no. 125. 110. Henrich Ludewig 111. und Herm Christoph Wille von no. 137. 112. Christoph Drewel von no. 142. 113. Joh. Henrich Kellermann von no. 161. 114. Peter Henrich Schütter von no. 165. 115. Johann Herm Wellerdick von no. 2. 116. Johann Herm Kranefus von no. 2. 117. Johann Herm Baumann von no. 4. 118. Franz Henrich Schwacke von no. 5. 119. Herm Dieblich Schröder von no. 6. 120. Johann Herm Schebaum von no. 59. 121. Johann Henrich Knusfinke von no. 6. 122. Johann Herm Gressel von no. 16. 123. Johann Herm Bottemöller von no. 16. 124. Joh. Herm Schrackenbrock von no. 17. 125. Christoph Henr. Landwehr von nr. 17. 126. Philip Gressel von nr. 17. 127. Johann Henrich Hagedorn von nr. 43. 128. Johann Herm Willmann von nr. 47. 129. Johann Henrich Grübel von nr. 51. 130. Friedrich Hagedorn von nr. 52. 131. Jost Henrich Wille von nr. 55. 132. Johana Ludolph Hollmann von nr. 76. 133. Johann Dieblich Wille von nr. 86. 134. Arnold Henrich Krooß von nr. 88. 135. Christoph Krooß von nr. 88. 136. Jürgen in

den Birken von nr. 37. 137. Joh. Friedr. Schütter von nr. 100. 138. Johann Herm. Baumann von nr. 100. 139. Herm. Friedr. Baumann von nr. 100. 140. Peter Henrich Fülling von nr. 158. 141. Johann Henrich Fülling von nr. 158. 142. Christian Henr. Fülling von nr. 158. 143. Johann Henr. Breuel von nr. 165. 144. Johann Henr. Bemmer von nr. 1. 145. Jobst Henrich Schröder von nr. 16. 146. Johann Henr. Schnackenbrock von nr. 17. 147. Herm. Christoph Ströcker von nr. 27. 148. Joh. Henr. Ströcker von nr. 27. 149. Joh. Henr. Holste von nr. 41. 150. Joh. Henr. Hollmann von nr. 43. 151. Jobst Henr. Wille von nr. 55. 152. Joh. Friedr. Doppermann von nr. 61. 153. Joh. Henr. Bemmer von nr. 93. 154. Joh. Henrich Fechtel von nr. 114. 155. Arnold Wittkamp von nr. 115. 156. Franz Henr. Drezel von nr. 142. 157. Hermann Grundmann von nr. 144.

iii. Aus dem Kirchspiel Steinhagen.

158. Johann Herm. Beckmann von nr. 13. 159. Henr. Adolph Johannpeter von nr. 18. 160. Henr. Herm. Johannpeter von nr. 18. 161. Johann Herm. Kampmann von nr. 23. 162. Joh. Henrich Strotmann von nr. 25. 163. Henr. Herm. Steinmeyer von nr. 53. 164. Johann Henr. Landwehr von nr. 60. 165. Verd. Henr. Sieckmann oder Heitland von nr. 66. 166. Joh. Herm. Ordelheide von nr. 67. 167. Henr. Herm. Wos von nr. 99. 168. Herm. Henr. Fincke von nr. 4. 169. Joh. Henrich Jasper von nr. 10. 170. Peter Herm. Dreenhdfener von nr. 10. 171. Peter Henrich Craume von nr. 51. 172. Johann Friedr. Kellmann von nr. 64. 173. Cord Henrich Kellmann von nr. 64. 174. Franz Henr. Jacob von nr. 72. 175. Herm. Christian Jacob von nr. 72. 176. Henr. Erdwin Kemmer von nr. 36. 177. Joh. Friedr. Weisenschmidt von nr. 40. 178. Henr. Conrad Dreenhdfener von nr. 7. 179. Joh. Friedrich Dreenhdfener von nr. 10.

n. Aus der Bauerschaft Ebbedloh. 180. Henr. Christian Nordwald von nr. 4. hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Cameræ wider euch klagen angezeigt habe, daß ihr ungebührlicher Weise und ohne Erlaubniß euer Vaterland verlassen, mithin gegen euch anzunehmen sey, daß ihr der Werbung halber ausgetreten seyd. Wenn nun derselbe zugleich auf eure öffentliche Verabladung angetragen und im Zurückbleibungsfall um Confiscation eures etwaigen jetzigen und künftigen Vermögens gebethen hat, diesem Ansuchen eurer öffentlichen Verabladung auch deferiret worden; so heischen und verabladen wir euch hierdurch, euch sofort in euer Vaterland und in eure Heimath wieder zurück zu begeben, und daß es geschehen, spätestens in Termino den 15ten Januar 1794. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Regierungs Rath von Wick anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, auch euch wegen der bisherigen unerlaubten Entfernung zu verantworten. Werdet ihr nun dieser gegen uns und euer Vaterland auf euch habenden Verpflichtung nicht eingedenk seyn, und ungehorsamlich dieser Aufforderung nicht Folge leisten; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr nach abgelauften Termin nach Maßgabe unserer Landesgesetze durch ein Erkenntniß für treulos ausgetretene Landesländer geachtet und sowohl eures gegenwärtigen als zukünftigen durch Erbschaft euch etwa anheimfallenden Vermögens für verlustig erklärt, mithin dasselbe, so fern ihr eigenbehörigen Standes, euren Gutsherrschaften, so fern ihr aber freyen Standes seyd, unserer Invalidenz-Casse werde zugebilligt und mit dessen wirklicher Einziehung verfahren werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation, unter dem Insiegel und Unterschrift unserer Minden- und Ravensbergischen Regierung ausgefertigt und davon ein Exemplar hieselbst und zwey an den Brackwedischen Gerichtshausern zu Bielefeld und Halle anges-

schlagen, nicht weniger zu dreyenmahlten den Mindenschen Wochenblättern und Lipstädter Zeitungen inseriret worden. So geschähen Minden den 10ten Septbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Minden. Wir DomProst DomDechant Senior und Capitulares der Cathedral Kirche hieselbst, thun kund und zu wissen: Demnoch der hiesige Erb-DomCapitular Herr Carl Elamor von dem Busche mehrerer Schulden halber bey uns in Anspruch genommen worden, und nicht vermögend ist, seine Gläubiger auf einmahl zu befriedigen; so hat es die Nothwendiges geringes Mobiliar-Vermögen und künftigen Dom-Präbendal Einkünften, den Liquidations Proceß zu eröffnen. Wir laden daher hierdurch alle und jede welche an gedachten Herrn DomCapitularn Freyherrn Carl Elamor von dem Busche einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit öffentlich vor, daß Sie in Termino den 14ten Novbr. des jetzt laufenden Jahrs Morgens um 9 Uhr auf unser DomCapituls Gerichtsstube erscheinen, ihre Forderungen angeben, und die gehdrigen Beweis-Mittel über derselben Richtigkeit heibringen, demnächst aber erwarten, daß die Ordnung vestgesetzt werde in welcher ein jeder seine Befriedigung zu hoffen hat; mit der Warnung, daß diejenigen welche nicht erscheinen, demnächst gar nicht gehdret, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen. Urkundlich unsers beygedruckten Gerichts-Insiegels und verordneten Unterschrift. Gegeben Minden am 1. August 1793.

Amt Ravensberg. Auf Ansuchen der beandten Gläubiger des Concurs gerathenen Haverlings Christoph Werner in Osterweide werden Diejenigen, welche an denselben noch unbekandte Ansprüche und Forderungen haben, hiermit bey Gefahr

der Abweisung vorgeladen, solche am 14ten Novemb. hieselbst anzugeben und zu beweisen. Den abwesenden Militair Personen werden dabey Vorschriftmäßig ihre Rechte vorbehalten.

Amt Ravensberg. Ueber das zum Verkauf gezogene Vermögen der Leitzüchterin Marie Clare Holtkamps in Osterweide ist wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der beandten Gläubiger der Concurs eröffnet. Alle unbekandte Gläubiger der gedachten Wittwe Holtkamps, welche ihre Forderungen an dieselbe in Termino den 14ten Junii a. c. noch nicht liquidiret haben, werden daher bey Gefahr der Abweisung hiermit citiret, ihre Ansprüche am 28. Novbr. dieses Jahrs noch anzugeben, wobey den abwesenden Militair-Personen ihre etwaige Rechte vorbehalten werden. Der Hochfürstl. Raunitz Kirbergische Co-Lonus Johannes Henricus Nagelsdieck sub Nr. 9. Bauerisch. Senne hat zu Erlangung terminlicher Abtragung der Schulden auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe der Abweisung, im Nichterscheinungs-falle, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 16. Jan. 1794. am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens 8 Uhr selbst, oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Uebriqens bleiben denen abwesenden Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten. Amt Heepen den 22. Oct. 1793.

zur Anfertigung eines vollständigen Hypotheken-Buchs für die Aemter Bückeburg und Arensburg sollen alle und jede gerichtliche hypothecarischen Gläubiger von Eingeseßenen der Dorfschaften, Zetenberg, Echeye, Meinsen, Warber, Hevesen,

Montags den 2ten Dec. d. J.

Rußend, Mysinaen, Behlen, Ahufen,
Neumühlen, Widdensen, Beele, Berg-
dorf, Harrel, Sellendorff, Knatenen.

Dienstags den 2ten deselben M.

Achum, Ehtorf, Deinsen, Schierenichen,
Seggebrauch, Neu-Reggebrauch, Tallensen,
Stemmen, Lebesen, Helsen,

Mittewochens den 4ten d. M.

Kirchhorsten, Südhorsten, Gelldorf, Ad-
sehof, Silbeck, Röcke, Peken,

Donnerstags den 5ten d. M.

Eoesen, Nordtholz, Berenbusche, Cam-
mer, Fritze,

Frentags den 6ten d. M.

Scherbeck, Lühden, Eissen, Häffen,
Buchholz, Steinbergen,

Sonnabends den 7ten d. M.

Vormittags 9 Uhr ihre besitzenden gericht-
liche Schuld- und Pfand-Versicherungen
zur Aufnahme in das neue Hypothequen-
Buch in originalibus auf hiesiger Amtstube
vorzeigen oder aber gewärtigen, daß das
ihnen daraus zuständige gerichtliche Pfand-
Recht in contumaciam bis auf ein Außer-
gerichtliches entkräftet, und folglich ihre
Forderung bey entstehenden Classificationen
allen jüngern gerichtlich versicherten hypo-
thekarischen Forderungen jedesmalen wer-
de nachgesetzt werden. Sign. Bückeburg
am 5ten Octbr. 1793.

Gräflich Schaumb. Lippsche Nemter
Bückeburg und Arensburg daselbst.
Habicht. Stöting.

II Sachen, so zu verkaufen-

Minden. Die Wittwe Bohnen ist
gewillt den zu dem Hause sub Nro. 202.
gehörigen vor dem Ruckthor hinter der
Schweine-Weide sub Nr. 67. belegenen 6
Morgen haltenden Hudez-Theil und welcher
per Morgen zu 125 Nthl. taxiret worden,
freywillig jedoch meistbietend öffentlich zu
verkaufen. Die Liebhaber können sich also
in Termino den 8ten Nov. vor dem Stadt-
gerichte melden, die Bedingungen verneh-
men, ihr Gebot eröffnen und auf das

höchste annehmliche Gebot des Zuschlags
gewärtigen.

Minden. Das auf dem Welns-
Garten sub Nro. 346 belegene Thielen'sche
Haus nebst dabey befindlichen Hoffraum
und Zubehör, so zusammen auf 90 Rthl.
taxirt worden, sol freywillig subastiret
werden. Die Kauflustigen können sich dazu
in Terrin's den 4ten Octobr 6 Novbr. und
6 Decbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf
dem Rathhause einfinden, und nach vors-
gängiger Einwilligung der Interessenten
auf das höchste Gebot den Zuschlag ge-
wärtigen.

Minden. Bey dem Hrn. Postses-
cretär Kottenkamp ist gegen Postfreyer Eins-
sendung von 12 ggr. zu haben: Dr. Luthers,
Dr. Bengels, und Magister Christlieb's
gründliche Beurtheilung des Zeitpuncts
darin wir nach der Offenbarung Johan-
nis gegenwärtig leben, oder Erweis, daß
große und wichtige Dinge bald in die Er-
füllung gehen, davon die Vorspiele einge-
treten, und die dazu vorbereitet, wichtige
Vortheile erlangen.

Minden. Jacob Hirsch aus Cassel
bezieht diese Messe zum 1ten mahl mit
allen möglichen seidenen Moden und Puß-
Waaren, er verspricht die billigsten Preis-
sen, sein Logie ist bey dem Hn. Ober-Eins-
nehmer Schreiber am Markte.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf
einer Quantität Korn, als 86 und ein-
nen halben Schfl. Roggen, 25 und 3 Viertel
Schfl. Gerste, und 121 und 1 Viertel
Schfl. Hafer Berliner Maas. Ingleichen
94 Schfl. Gersten und 74 Schfl. Hafer Hera-
forder Haufmaas ist Terminus licitationis
auf Mittewochens den 13. Nov. c. anveras-
met. Kauflustige haben sich also des Endes
gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesi-
gem Rathhause einzufinden und des Zus-
schlages zu gewärtigen. Sign. Herford
den 30. Oct. 1793.

Osnabrück. Bey dem hiesigen Kaufmann Johann Gabriel Kieseling sind stets Brathmaschinen von recht gutem starcken Engl. Bleche mit allem Zubehöhr in billigste Preise zu haben; wer also eine solche sowohl nützliche als vortheilhafte Brathmaschine anschaffen will, beliebe sich nur an demselben zu wenden, der sie prompt besorgen wird.

III Sachen zu verpachten.

Es soll, zufolge einer ergangenen höchsten Resolution wegen des am 1. May 1794. pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerks zu Müllenbeck in Verbindung mit der Meyerey Ellerburg und denen dazu geschlagenen ansehnlichen Zehnden, eine zweite Licitation abgehalten werden, und ist zu solchem Ende Terminus auf Montag den 25. Novbr. anberaumt worden. Die Pachtliebhaber haben sich demnach an obbemelbetem Tage in meiner Behausung zu Münteln einzufinden, nach zuvor, sowohl wegen der erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und bisherigen guten Verhaltens, als auch über den Besitz des zu Stellung der Kaution und zu Bezahlung der beträchtlichen Inventarien hinlänglichen Vermögens beygebrachten obrigkeitlichen Bescheinigungen, als in Ermanglung welcher durchaus Niemand zur Licitation admittirt wird, ihre Gebothe ad Protocolum abzugeben, und demnach für den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Ratification den Pachtzuschlag zu gewärtigen. Münteln am 22ten Oct. 1793.
v. Schmersfeld. Wig. Comm.

IV Avertissements.

Minden. Allen denen welche der hiesigen Martenkirche sowohl wegen rückständiger als auch des jetzt laufenden Jahres, Zinsen, Zinskorn, Kirchengeld, Kirchenstuhl und Klappenmieten u. schuldig sind, dienet hierdurch zur Nachricht

daß, wenn sie nicht längstens innerhalb 14 Tagen das Schuldige abtragen werden, wieder sie ungesäumt die Execution veranlaßt werden wird.

Minden. Levi Salman Königl. Preuß. geschworne Petschierstecher, Schneider Waapen in allerhand Steine und Metalle, hat schon hier und in der umliegenden Gegend bei vielen vornehmen Herren und Herrschaften, mit Verfall seine Kunst bewiesen; und empfiehlt sich ferner aufzuwarten, um billige Preise. Ist anzutreffen in der Ditebullenstraße bei dem Schneidemeister Neustädt.

Unter dem Artikel Polle ist in den Hannoverischen Intelligenzblättern eingedruckt worden, daß im Coblenzer Hospital August Friederich Wilhelm von Heimbruch verstorben sey. Da ein Lieutenant dieses Namens bey dem von mir commandirenden Regiment von Schladen sich befindet, der aus Polle gebürtig, und im Lazareth zu Coblenz befindlich ist; so widerspreche ich dieser Nachricht, da mir als Commandeur des Regiments bis jetzt noch keine Nachricht von seinem Tode geworden ist. Lager bey Ebelbrun den 1. Oct. 1793.

von Uttenhosen.

Obristlieutenant und Commandeur
des Regiments von Schladen.

V Ehe-Verbindung.

Unser am 15ten Octbr. vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsren geehrtesten Freunden und Verwandten hiesmit bekannt, und empfehlen uns Ihrem fernern Wohlwollen und Ihrer Liebe bestens. Lingen den 18ten Octbr. 1793

Der Prediger Berkmann zu Lingen.
M. L. Martens aus Kappeln.

VI Sterb.-Fall.

Es hat der Vorsehung gefallen, mir meinen noch einzig übrigen innigst geliebten Bruder Johann Christian Gottlieb Traphagen, Kandidaten der Gottesgelahrts

heit und Kollaborator an der hiesigen Schule, den 18ten Octbr. Morgens früh durch den Tod zu entreißen. Er starb im 25sten Jahre seines Alters, da er an einem aufgebrochenen Lungengeschwür erstickt. Ueberzeugt von der aufrichtigen Theilnahme meiner Verwandten und Freunde an diesem für mich so schmerzhaften Verlust, verbitte ich mir alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Herford den 20sten Octbr. 1793.

Johanna Elisabeth Karoline
Traphagen.

VII Ankündigung.

Der Volks-Freund. Eine Zeitschrift für Handwerker und Landleute, wird bey dem Buchhändler Heinsius dem jüngern in Leipzig, mit dem Anfange kommenden Jahres erscheinen, und in Rücksicht seines Inhalts, gewiß den Erwartungen entsprechen, die man sich von einem Werke machen kann, das zum Nutzen und Vergnügen gedachter beyder würdiger Stände, von beynah 100 Gelehrten Deutschlands geschrieben wird. Alle mögliche Gegenstände, die sowohl auf die allgemeine Landwirthschaft, als auch auf Finanzungs und Kunstwesen, auf neue Erfindungen, Künste, Fabriken, und Manufacturen, auf bürgerliche Verfassung, öffentliche Anstalten, Kinderzucht, Gesundheitskunde, Moralität, und Religion, mit einem Wort, auf das wahre Glück guter Menschen, Christen und Unterthanen Bezug haben, werden unter einander abwechseln, und immer so behandelt seyn, daß der gemeinste Landmann, wie der gebildete Stadtbewohner, nie ein Blatt unberühret aus der Hand legen wird. Wöchentlich werden von diesem viel umfassenden Werke, zwey Bogen in 4to ausgegeben, und ungeachtet jedem halben Jahresgange, 1 Kupferstich, 1 Riß, 1 Maschinenzzeichnung, und 1 Stück Musikalien beygefügt werden soll, so ist doch der Pränumerationspreis, der bis den 1. Decbr.

dieses Jahres offen steht, nicht höher, als auf Siebenzehn gute Groschen Berliner Courant festgesetzt. Die Hrn. Pränumeranten, deren Namen, so wie die der Hrn. Pränumeranten-Samler, zum Schluß des Jahres, durch den Druck bekannt gemacht werden, haben daher die Güte, sich mit ihren Geldern an ihre Postämter zu wenden, die nach einer deskaffigen Convention mit einem Königl. hochlöblichen Hof-Postamte in Berlin wöchentlich einmal, die Blätter den Herrn Pränumeranten franco einhändigen werden. Wer auf Zehn Exemplare pränumerirt, erhält das eilfte frey. Jeder geist- und weltliche Beamte, jeder Gutsbesitzer, jeder Obermeister und Dorfrichter, jeder Menschenfreund, dem die Beförderung des allgemeinen Wohls am Herzen liegt, wird diese Gelegenheit, seinen Eifer für die gute Sache, durch die Verbreitung dieser Zeitschrift, an den Tag zu legen, gewiß willkommen heißen, und die gelehrte Mitarbeiter dieses Werks werden es sich immer zur heiligsten Pflicht machen, ihren Posten, durch Fleiß und Gemeinnützigkeit zu ehren. Den 16ten Oct. 1793.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

| | | | |
|----------------------|---|-----|------|
| Canary | - | 15½ | Mgr. |
| Fein kl. Raffinade | - | 15½ | " |
| Fein Raffinade | - | 15 | " |
| Mittel Raffinade | - | 14½ | " |
| Ord. Raffinade | - | 14 | " |
| Fein klein Melis | - | 13 | " |
| Fein Melis | - | 12½ | " |
| Ord. Melis | - | 12 | " |
| Fein weissen Candies | - | 15½ | " |
| Ord weissen Candies | - | 14½ | " |
| Hellgelben Candies | - | 14 | " |
| Gelben Candies | - | 13½ | " |

Braun Candles 12½
 Farine 8 9 10
 Sirop 100 Pfund 13 Rthlr.

Minden den 22. Octbr. 1793.

IX Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
 Novbr. 1793.

Für 4 Pf. Zwieback 6 Lot 2 D.
 4 = Semmel 7 = 2 =
 Für 1 Mgr. fein Brod 20 = 2 =

1 = Speisebrod 25 =
 6 = gr. Brod 7 Pf. 16 =
 Fleisch-Taxe.
 1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 4 Pf.
 1 = schlechteres 1 = 4 =
 1 = Schweinefleisch 3 =
 1 = Kalbfleisch wovon der
 Brate über 9 Pf. 3 =
 1 = dito unter 9 Pf. 2 =
 1 = bestes Hammelfleisch 2 =
 1 = schlechteres 1 = 4 =

Nachtrag.

I Decretum Præclusivum.

Da des von hier sich entfernten Arzenehr
 Doctors Herman Wilhelm Lindemann
 Concurssache ist zu Erdfnung des Erstlig-
 keits-Erkenntnisses der 22te d. M. bezielet,
 und alle, welche ihre Forderungen nicht

angegeben, sind in Ansehung der vom Eric-
 dario hieselbst zurückgelassenen geringen
 Effecten damit ab- und zum Schweigen ver-
 wiesen. Diepenau den 4. Nov. 1793.
 Königl. Churfürstl. Amt
 C. H. G. Kannengießer.

Warnung ans Publicum.

Es war am 17ten d. M. als eine arme
 Frau kurz vor Mittag in mein Haus
 kam und ein Almosen suchte, die ihr auch
 gereicht wurde. Kaum hatte sie die Al-
 mosen empfangen, so fiel sie zu Boden und
 bekam auf eine heftige Art die Epilepsie
 oder das sogenannte Unglück, wobey ihr
 ein Schaum vor den Mund trat. Es wur-
 de dieser Armen die gewöhnliche Hilfe ge-
 leistet, und der Anfall dieser furchterlichen
 Krankheit ging vorüber. Nachdem diese
 Person sich erholet, ließ ihr meine Frau
 eine Schale mit Suppe geben, wovon
 dieselbe einen Theil verzehrte, das übrige
 aber zurück gab und nun weg ging.
 Meiner Frau wurde hierauf angezeigt das
 Suppe übrig geblieben und nicht verzehret
 sey. Diese verordnete das die übrig geblie-
 bene Suppe weggegossen werden sollte; die

Magd befolgte dieses aber nicht, setzte da-
 gegen meinem kleinen Hunde welcher gesund
 war die Suppe vor, und er fraß dieselbe,
 worauf der Hund am Sonntabend Morgen
 mit dem Unglück befiel, und dasselbe täglich
 5 — 6 mal so lange erlitten hat, bis ich
 denselben ehigestern ersäufen lassen. Ich
 mache diesen Vorgang in der Absicht be-
 kannt, um andern zu warnen, da es mir
 nicht unwahrscheinlich ist, das in die übrig
 gebliebene Suppe Speichel oder Geifer, von
 der Frau mit dem Löffel gebracht, und durch
 diesen dieselbe Krankheit bey meinem gesun-
 den Hunde hervor gebracht sey. Aerzte und
 Naturforscher mögen entscheiden in wie fer-
 ne meine Vermuthungen gegründet sind,

Minden den 10ten Octbr. 1793.

Joh. Julius Winter.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 11. Novbr. 1793.

I Publicandum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Weste und Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue! Da nöthig gefunden worden, von der Verschrift der Wechsel = Declaration de dato 14ten July 1788.

wornach bey Wechseln, welche von Nicht-Kausleuten ausgestellt sind, zur Wechsel-Kraft erforderlich ist, daß Valuta baar gegeben worden,

eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Wechsel statt finden zu lassen, welche an das hiesige allgemeine Wittwen = Verpflegung = Institut von den eintretenden über das baar zu entrichtende Eintritts-Capital ausgestellt werden, indem bey diesen an ein öffentliches Institut zu einem durchaus bestimmten Behuf ausgestellten Wechsel die Besorgniß einer darunter versteckten wucherlichen Behandlung, als der eigentliche Grund des Gesetzes durchaus hinwegfällt, und es daher Unsere Intention niemals gewesen ist, das Gesetz auch auf diese besondere Arten von Wechsel zu erstrecken; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, Wechsel-Klagen aus dergleichen an erwehntes Institut über Eintritts-Gelder von an sich wechselfähigen Personen unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse aus-

gestellten Wechseln unbedenklich anzunehmen und wechselfähig darauf zu verfügen.
Singn. Berlin den 21. Octbr. 1793.
Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special = Befehl,
Carmer, Ref. Goldbeck.

II Avertissements.

Da die öftere Verschlemmung der Stadt = Wache den so nothwendigen Fluß derselben gehemmet und die mindere Achtbarkeit der Wache = Interessenten selbst dazu mit beygetragen hat; so wird nachstehendes Regulatio für dieselben hiemit zur Achtung und genauen Befolgung bekandt gemacht:

- 1) Ein jeder Interessent muß bey 5 Rthlr. Strafe vor seine Gassensteine oder sonstige Einflüsse in die Stadtbache enge eiserne Gitter vorlegen und im Stande erhalten.
- 2) Derjenige Interessent, hinter dessen Hause oder Gehöfte in der Wache Stroh, Mist und anderer Unrath gefunden wird, soll in 5 Rthlr. irremissibler Strafe verfallen seyn, er möge an dem eingeworfenen Unrath schuld oder nicht schuld seyn, es sey dann, daß er denjenigen nahhaft mache, der solches eingeworfen und verursacht habe.
- 3) Sind diejenigen Interessenten, die nahe bey den Gittern an den Stadtbach = Brücken wohnen oder wo sie sonst in ihrer Nachbarschaft angeleget sind bey 5 Rthlr. Strafe verpflichtet, diese Gitter bey starken Regengüssen oder wenn sich sonst Un-

rath davor samlet, denselben wegzunehmen und sie beständig offen zu erhalten. 4) Wenn ein oder der andere Interessent für sich Mängel entdeckt ist er verbunden, solches sogleich einen von den 5 Interessenten-Ausschreibern in dessen District er wohnt, anzuzeigen, damit selbige es dem Obrigkeitlichen Commissario melden und auf Verbesserung bey ihm antragen können. Hierauf wird auf das strengste verfahren werden, weshalb sich ein jeder Wächter-Interessent für Schaden und Strafe zu hüten hat. Minden am 2ten Novbr. 1793.

Da seit einigen Jahren alhier unter dem Nahmen von Volter-Abend des Abends vor einer Hochzeit vor den Häusern des Braut-Paars von hiesigen Einwohnern auf eine tumultuarische Art der unsinnigste und pöbelhafteste Frevel, mit Beschädigungen der Häuser und Lebens-Gefahr der Menschen begangen worden; so wird, um diesem Unfuge zu steuern, hiezu mit von Obrigkeitswegen festgesetzt und bekräftigt gemacht:

1) Soll derjenige, welcher bey dem Werschen betroffen oder solches gethan zu haben überführt wird, wenn er auch nur einmal unschädlich geworfen hat, die Scherben in Weytreibung des Schliessers mit einer Glocke durch die Stadt-Karren und die Scherben wegschaffen.

2) Jeder Nachbar von dem Hause der Braut und des Bräutigams soll für seine Hausgenossen ohne Ausnahme einstehen, und wenn aus irgend einem Theile seines Hauses geworden wird, mit 10 rthlr. Geld- oder auch Gefängniß-Strafe belegt werden, überdem auf seine Kosten alle Scherben wegschaffen lassen und allen Schaden ersetzen.

3) Diejenigen, welche Scherben herbeibringen, oder auch nur zu solchem Behuf hergeben oder sonst dazu wirken, sollen nach Verhältnis ihres Unfugs mit Geld- oder Gefängniß oder auch mit vorgedachter Karren-Strafe belegt werden.

4) Sollen die Brautpaare den Tag ihrer Copulation den dirigirenden Herrn Bürgermeister vorher anzeigen, damit wegen der Wachen das nöthige vorher angeordnet werden kann.

Decretum in Senatu Minden den 4. Novbr. 1793.

Herford. Es sind am 26. Jul. c. bey einer Frauensperson Namens Amalie Tappen im hiesigen Deichthor folgende Sachen, in einem blau gewürfelten linnen Küssenzuge eingepackr. 1. Ein blau gedruckter linnen Küssenzug, 2. ein guter Bettpfäl von blau gestreiften Drell, 3. ein blau gestreiftes parchenes Küssen, 4. ein grobes Bettlaken, 5. ein Frauenshemd, sämtlich ohne Zeichen, 6. ein kupferner Durchschlag, 7. ein kleines messingenes Feuerflüßgen, 8. eine zinnene Suppenschaale, 9. ein dito Becken mit den Buchstaben F. S. 10. ein dito Suppenteller, 11. 6 Plöcke feine Heede als verdächtig angehalten worden, und da die von der Tappen angegebene Eigenthümer dieser Sachen, solche als die ihrigen, nicht anerkennen wollen; so werden alle diejenige, die daran Anspruch machen können, hierdurch aufgefodert in Termino den 29. Nov. c. ihr Eigenthum am hiesigen Rathhause nachzuweisen, und demnächst ihre Sachen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls und wenn sich im gedachten Termino niemand meldet, darüber anderweit verfügt werden solle.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Thun kund und fügen Euch aus Unseren Aemtern Rahden und Reineberg angetretenen Landes-Kindern hierdurch zu wissen, nemlich:

Aus dem Amte Rahden.

1. Bauerschaft Grossendorff bey 96. Christian Henrich Thige, 2. Bauerschaft Klei-

nendorff No. 78. Joh. Henrich Luttermann, 3. Bauerschaft Wehe No. 32. Johann Conrad Basselmann, 4. Bauerschaft Wehden No. 18. Christoph Schlechte, 5. Bauerschaft Haldem No. 17. Arend Friderich Schulze, No. 53. Joh. Dieberich Brinckmeyer, 6. Bauerschaft Dielingen, No. 97. Colonus Conrad Henrich Drave.

Aus dem Ante Reinebera.

7. Bauerschaft Fabbenstedt bey No. 17. Heuerling Franz Wilhelm Tirre, daß Unser Fiscus Camera auf Eure öffentliche Vorladung unterm 20. Septbr. c. angetragen, und da Wir diesem Suchen statt gegeben; als laden Wir Euch hierdurch vor, in Termino den 22ten Januar 1794. Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Rath Crayen auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsere Erblande Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbigen glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr spätestens in dem bezielten Termino dieses nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solche der Invaliden-Casse zugesprochen werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und ist diese eure öffentliche Vorladung sowohl bey Unserer Regierung in Minden als den Aemtern Rahden Reineberg angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 mahlen von 4 zu 4 Wochen inseriret worden. Urfundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. So geschehen Minden den 27. Septbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Da der alhier geborne Tischlergeselle Johann Friedrich Korff im Frühjahre 1775, im 19ten Jahre seines Alters

auf die Wanderschaft gegangen ist, und seit dem 22ten Febr. 1778, als er sich in Münster aufgehalten, und von dorten nach Wien zu reisen gesonnen gewesen, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat; so wird derselbe, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmen hiemit öffentlich verabladet, sich binnen neun Monaten spätestens in Termino, den 14ten Martii 1794 auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, widerigenfalls er für todt erklärt, und sein hinterlassenes Vermögen seinen beyden Geschwistern zuerkannt und überlassen werden soll, Minden den 9ten Mai 1793.

Magistratus hieselbst.

Amte Schildesche. Nach dem Absterben der Besitzer Hattenhorst im Wiesholde Schildesche Nr. 58. werden auf Anhalten der den unmündigen Kindern bestellten Vormünder hierdurch alle und jede, welche an das nachgelassene Vermögen Anspruch haben hiemit ein für allemal auf den 18. Januar 1794. bey Verlust der Forderungen, zur Angabe und Rechtfertigung verabladet.

Zur Anfertigung eines vollständigen Hypotheken-Buchs für die Aemter Bückeburg und Arensburg sollen alle und jede gerichtliche hypothecarischen Gläubiger von Eingesessenen der Dorfschaften, Fetenburg, Scheye, Meinsen, Barber, Hvesen,

Montags den 2ten Dec. d. J.

Rusbend, Nyssingen, Wehlen, Ahnsen, Neumühlen, Widdensen, Weeke, Bergsdorf, Harrl, Sellendorf, Knatenzen.

Dienstags den 3ten desselben M.

Abum, Ectorf, Deinsen, Schiereneichen, Seggebrauck, Neu-Leggebrauck, Tollenzen, Stemmen, Levesen, Helysen,

Mittewochens den 4ten d. M.

Kirchhorsten, Südhorsten, Selldorf, Adeschof, Sülbeck, Röcke, Pegen,

Donnerstags den 5ten d. M.

V y 2

Erfen, Nordholz, Berenbusche, Cammer, Frille,

Freytags den 6ten d. M.

Scherbeck, Lühden, Eilsen, Hassen, Buchholz, Steinbergen,

Sonnabends den 7ten d. M.

Vormittags 9 Uhr ihre besitzenden gerichtliche Schuld- und Pfand-Versicherungen zur Aufnahme in das neue Hypothequen-Buch in originalibus auf hiesiger Amtsstube vorzeigen oder aber gewärtigen, daß das ihnen daraus zuständige gerichtliche Pfand-Recht in contumaciam bis auf ein Außergewöhnliches entkräftet, und folglich ihre Forderung bey entstehenden Klassifikationen allen jüngern gerichtlich versicherten hypothekarischen Forderungen jedesmalen werde nachgesetzt werden. Sign. Bückeburg am 6ten Octbr. 1793.

Gräfl. Schaumb. Lippsche Aemter
Bückeburg und Arensburg daselbst.
Habicht. Stöbling.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Königl. Postamte ist die Tabelle von denen ankommenden und abgehenden Posten von neuen aufgelegt, und für 1 ggr. zu haben.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen große Manheimer Cassanien 10 Pfund 1 Rt. Bitter Pomranzen 12 St. 1 Rt. Bremer 9 Nagen das St. 1 ggr. Holl. Wüdinge das Stück 1 mgr. auch erwartet derselbe in diesen Wochen neue Mallagasche Citronen 25 Stück 1 Rtbl. Frische Engl. Ausern im billigen Preis.

Bey Fr. Fobbe an der Bledullen Straße sind wieder Neujahrswünsche in Commission zu verkaufen, deren Schönheit wegen der neuen Invention die Bewunderung und den Beyfall des Publikums erregen wird. Auch sind Wisiten-Carten, große und kleine, bey demselben wohlfeil zu haben.

Demnach der Kaufmann Herr Gottlieb Berges seine in Rahden sub Nr. 55. und 107. belegene beyde Stetten öffentlich meistbietend jedoch freiwillig zu verkaufen sich entschlossen hat, weil er in Dielingen sich so weit ansäßig gemacht hat, daß er der Rahdener Stetten entbehren kann; so werden auf desselben Ansuchen beyde Stetten hiemit öffentlich feil gebothen, und lusttragende Käufer hierdurch verablahdet, in Termino Sonnabend den 16. Novbr. a. r. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube sich einzufinden, ihren Voh zu eröffnen und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn. Zur Nachricht wird zugleich bekannt gemacht, daß beyde Stette angenehm, und zur Handlung auch aller Art Nahrung bequem gelegen seyn; die Stette sub Nr. 55. aus zwey Wohnhäusern, einen großen Garten dabey; die Stette sub Nr. 107. aber aus einem zur Handlung eingerichteten Wohnhause, einem Garten dabey, einem Erbegräbnisse, und zwey Kirchenstüben bestehe, und zu jeder Stetten zwey Morgen aus den Gemeinheits-Gründen ausgewiesen werden. Auch werden diejenigen die ein dingliches Recht oder sonstigen Ansprüche an diesen Stetten zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, soles in Termino anzugeben, wiedrigensfalls gewärtig zu seyn, daß sie damit nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. am Königl. Rahdenf. Amtsgericht. den 19. Octb. 1793.

Bielefeld. Bey denen hiesigen Kaufleuten Klasing und Waldecker sind gute Hammelfelle vorräthig. Wer solche zu kaufen wünscht, wolle sich binnen 8 Tagen einfinden, sonst solche außer Landes versandt werden möchten.

Es soll das denen Wincklerschen Geschwistern zugehörige sub Nr. 527. hieselbst belegene und im haufälligen Zustande sich befindende Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben und 3 Kammern, einen Flur und kleinen Hofplatz so zusammen von dem Bau

Commissario Menckhoff zu dem Werth von 120 Rthl. taxiret worden, in Termino den 13. Januar 1794 Theilungs halber zum öffentlichen Verkauf ausgestellt worden. Liebhaber haben sich gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen. Zugleich werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Maurer-Gesell Winckler zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche auf den angeetzten Verkaufs-Termin unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Bielefeld den 28. Octbr. 1793.

Amte Schildesche. Es wird am Montage den 18. Novbr. auf Hattenhorsts Stätte in Schildesche das vorhandene Mobiliar-Vermögen meistbietend verkauft werden, wos Endes sich Kauflustige Morgens 9 Uhr einzufinden haben.

Amte Werther. Es wird am 12ten Merz 1794 zu Bielefeld am Gerichtshause Vormittags die königliche eigenbehörige Schröders Stätte sub No. 15. zu Dornberg meistbietend verkauft und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Die angefertigte Taxe, welche jedem auf Verlangen vorgelegt werden soll, beträgt 1551 rthl. 1 gr. 6 pf. Zur Stätte gehören 1 Wohnhaus 1 Kotten 3 Gärten, dazu ein Markentheil an dem Hasbrinke gros 1 Schfl. Saat 3 Spint und einen halben Becher and noch ein unbestimmter im Gottesberge, ferner 2 Manns- und einen Franens-Kirchensitz nebst Begräbniß mit Kopfsteine. Außer bekannten gemeinen Lasten bestehen die Abgaben, an die Kirche jährlich 1 rthl. 2 ggr. 8 pf. und an die Contribution monatlich 8 ggr. 2 pf. wornach sich Kauflustige zu achten haben.

Winden. Isaac et Hertz Wiandmüller aus Barendorff empfehlen sich bestens mit ein sehr schönes und nach dem neuesten Geschmack assortirtes Seiden- und Galanterie-Waarenlager, versprechen billige Preise und reelle Bedienung, wodurch sie sich geneigten Zuspruch versprechen. Logieren bey dem Hrn. Secretair Zimmermann auf dem Markte.

Es soll ein vierfüßiges Orgelwerk mit 2 Klavieren, Pedal und 18 Registern aus freyer Hand verkauft werden; der Dom-Organist Herr Nitz gibt nähere Nachricht darüber.

Es sollen sämtliche Mobilien des vorstorsbenen Herrn Predigers und Hebdombarti Heidstecks zu Schildesche nach dem Beschluß der Herrn Erben in öffentlicher Auction meistbietend gegen Bezahlung in grobem preussischem Silbergelde verkauft werden. Diese Mobilien bestehen in einem beträchtlichen Vorrath von goldenen und silbernen Geräthen, Kinnen und Dress, Zinn, Kupfer und Messing, auch sonstigen Hausgeräthe, und 2 Kühen. Mit der Auction soll am 25ten hujus der Anfang gemacht, und solche in den übrigen Tagen der Woche fortgesetzt, auch bekannten sicheren Käufern eine Zahlungsfrist bis Lichtmess verstatet werden. Es werden daher Kauflustige zu diesem in dem Pastorathause zu Schildesche zu haltenden Auction hierdurch eingeladen. Bielefeld am 8ten Nov. 1793.

Von Commissionen wegen.
Consbruch.

V Sachen zu verpachten.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhause zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Pöpingshauser Zehntens auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuem auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. eid, und 3. Dec. c. angesetzt worden, so

Personen diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Papinghauser Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaufe zugehörigen und im Amte Hausbergz belegenen Hammerzehntens auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. ejd. und 3. Dec. c. angefezt worden, so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Hammerzehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaufe zugehörigen und im Amte Petershagen belegenen kleinen Hahler Zehntens auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. ejd. und 3. Dec. c. angefezt worden, so können diejenigen, welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser kleine Hahler Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaufe zugehörigen und im Amte Haus-

berge belegenen Rütberbrock auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. ejd. und 3. Dec. c. angefezt worden, so können diejenigen, welche das Rütberbrock zu pachten willens sind sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Rütberbrock auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

An statt und von wegen ic.

Hab. v. Hükesheim. v. Westel.

Es soll, zufolge einer ergangenen höchst Resolution wegen des am 1. May 1794. pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerks zu Möllenbeck in Verbindung mit der Meyerey Ellerburg und denen dazu geschlagenen ansehnlichen Zehnten, eine zweite Licitation abgehalten werden und ist zu solchem Ende Terminus auf Montag den 25. Novbr. anberaumt worden. Die Pachtliebhaber haben sich demnach an obbemeldetem Tage in meiner Behausung zu Rinteln einzufinden, nach zuvor, sowohl wegen der erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und bisherigen guten Verhaltens, als auch über den Besitz des zu Stellung der Kaution und zu Bezahlung der beträchtlichen Inventarien hinlänglichen Vermögens beygebrachten obrigkeitlichen Bescheinigungen, als in Ermanglung welcher durchaus Niemand zur Licitation admittirt wird, ihre Gebothe ad Protocolum abzugeben, und demnächst für den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Ratification den Pachtzuschlag zu gewärtigen. Rinteln am 22ten Oct. 1793. v. Schmerfeld. Vig. Comm.

VI Nachricht.

Unter dem Titel: Zwey Predigten, veranlaßt durch die Kriegsvorfälle der gegenwärtigen Zeit vom Pred. Gieseler (herausgeg. zum Besten verwayfeter Soldaten-Familien,) sind gedruckt worden 1) dessen Dankpredigt wegen Eroberung von Mainz, 2) Leichens-

predigt auf einen vor Maynz gebliebenen Soldaten. Diese kleine Schrift ist zu haben für 3 ggr. bey allen Buchbindern dieser Provinzen, und in Minden beym Hrn. Buchführer Meyer, wie auch bey dem Verfasser selbst.

VII Sterbe-Fall.

Da es dem Allregierer gefallen, uns durch den Todt, unserer zärtlichgeliebter Mutter Johanne Ernestine Tellinghaus geb. Werth verwaisen zu lassen, indem er sie, nach seinem unerforschlichen Rathschluß,

am 28ten Octbr. Abends um halb 8 Uhr, nach einem sechstägigen Entzündungsfieber in einem Alter von 52 Jahren 9 Monaten und einen Tag, zu ihrer ewigen Ruhe einzuführen: so machen wir solches, der Seligen und unsren Verwandten, Freunden und Bekannten, mit der schmerzhaftesten Betrübniß bekannt, und verbitten uns, überzeugt von der aufrichtigen Theilnahme, die jeder an unserm gerechten Schmerz nimmt, alle Beyleidsbezeugungen.

Minden am 6ten Novbr. 1793.

Geschwister Tellinghaus.

Vom Rathgeben.

(Beschluß.)

Es giebt Eine Angelegenheit des Lebens, die unstreitig eine der allerwichtigsten ist, worin die meisten Menschen sich Veruf und Fähigkeit genug zutrauen, guten Rath zu geben: nämlich, das Heirathen. Unsrer Freunde und Bekannte halten nichts für eine so große Beleidigung, als wenn wir uns auf eine eheliche Verbindung einlassen, ohne einen von ihnen zu Rathe zu ziehen. Und doch wüßte ich nicht, was so wenig guten Rath vertrüge, als gerade diese Angelegenheit. Ich bin gar nicht willens, unbedachtsamen oder tadelhaften Heirathsverbindungen, die man aus bloßem Eigennützig und Gewinnsucht eingeht, das Wort zu reden; aber schwerlich wird wohl irgend Jemand auf den guten Rath viel achten, der sein Heirathsinteresse betrifft. Die Ursache ist sehr begreiflich; man nimmt sich nicht eine Frau, wie man ein Haus wählt. In diesem letztern Falle ist der Rath eines Freundes, vornehmlich eines Bauverständigen, vielleicht durchaus nothwendig; auch kann es gut seyn, einen Rechtskundigen dabei in Rath zu nehmen, Befinder sich, nach

des Erstern Meinung, das Haus im bauwürdigen Stande, oder sind, nach des letztern Urtheil, die Hypotheken nicht in gehöriger Wichtigkeit, so giebt man seinen Kaufvorsatz ohne viele Mühe wieder auf. Aber bei der Wahl einer Frau verfährt man, wenigstens eine Zeitlang, ganz nach eigenem Sinne, und macht sich ein Geschäfte daraus, die Gemüthsart seiner künftigen Gattin zu studiren, und ihre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen; lange vorher, ehe man irgend Jemanden sein Vorhaben anvertraut. Gelingt es uns, ihre Einwilligung zu erhalten, so kann aller mögliche gute Rath nichts weiter helfen; es wäre denn, welches doch gar selten der Fall seyn wird, daß man einen Fehler in ihrem Charakter angeben könnte, der groß genug wäre, um die Heirath wieder rückgängig zu machen.

Ein anderer Grund, warum guter Rath in diesem Falle ganz unnöthig ist, liegt darin, daß es mancherlei Umstände giebt, wodurch man bewogen werden kann, gerade dieses oder jenes Frauenzimmer zu heirathen, oder ganz unverheirathet zu bleiben;

und auch hierüber muß man allemal selbst besser urtheilen können, als irgend ein Andern. Dem ungeachtet pflegt man doch nichts so sehr übel zu nehmen, als wenn sich Jemand verheirathet, ohne vorher seine Freunde um Rath zu fragen; und daraus entsteht dann wohl ohne Zweifel so manches ärgerliche Geklatsche bei Kaffevisiten, welches bei jeder Heirath in Gang zu kommen, aber auch, zur Ehre unsres Zeitalters nie lange zu dauern pflegt. Denn der Stof zu dergleichen Klatschereien ist zum Glück so reichhaltig, daß kein neues Ehepaar, es mag sich noch so unbesonnen und übereilt mit einander verbinden, leicht länger mit Stadtgesprächen verfolgt wird, als vierzehn Tage oder drei Wochen lang.

Man hat gewisse Regeln und Vorschriften abgefaßt, wie man guten Rath erteilen soll, und sich eingebildet, daß durch ihre Befolgung guter Rath angenehmer und wirksamer werden könne. Aber es würde wenig helfen, wenn ich diese Regeln hier der Länge nach hersetzen wollte; denn die Ertheilung eines guten Rathes hängt doch immer von mancherlei Umständen ab, die alle allgemeine Vorschriften sehr unnütz machen. Guten Rath ungesodert aufzudringen, kann höchstens nur Eltern und Vormündern erlaubt seyn. Für andre ist es genug, ihn dann zu erteilen, wenn man

ihn ernstlich zu verlangen scheint. Bei Ertheilung desselben ist die größte Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe nothwendig; und um ihn auch dann annehmlich zu machen, wenn er mit dem Vortheil und den Lieblingsneigungen des Rathfragenden streitet, muß man ihn mit einer guten, freundschaftlichen und überredenden Art zu geben wissen. Unsre Ueberlegenheit müssen wir dann nicht merken lassen, wenn wir andre zu unsrer Meinung zu bewegen wünschen. Folgen wir diesen Regeln, so dürfen wir nicht fürchten, anstößig oder beleidigend zu werden. Eigenwillige und hartnäckige Leute sind unter aller Verachtung, und ihr Unwille fällt allemal auf sie selbst zurück. Den Unschlüssigen kann man vielleicht durch Gründe zum festen Entschlusse bestimmen; und den Verkehrten durch die Stärke der Wahrheit gewinnen. Wenn wir hingegen in solchen Fällen andere schmeicheln, so machen wir uns ihrer Fehler und Vergessungen theilhaftig; und wenn die Wohlfahrt eines unsrer Nebenmenschen auf dem Spiele steht, so kann ihn nichts für den Mangel an Aufrichtigkeit schadlos halten; und nichts ist in solchen Fällen edler und rühmlicher, als wenn wir unsre Meinung frei heraus sagen, und unsre Menschenliebe thätig wirken lassen.

Auf Cästines Tod.

Cästin, der Franken Heib,
erzählet uns die Welt
weist nach Paris sich zu legitimiren.
Es wurde vom Convent erkannt:
Cästine soll den Kopf verlieren.
Wie sich die Welt doch widersprechen kan!
Cästine reist —
Und selbst die Reise, die der arme Tropf
anstellte nach Paris, beweißt:
Cästine war schon damals — ohne Kopf.

Buchholz.

Der Französische Philosoph und die Freiheit.

Der Philosoph.

Hohde Freiheit mit der Engel Miene,
wo find ich dich? —

Die Freiheit.

Du mich?
Dort an der Guillotine.

Weddigen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 18. Novbr. 1793.

I Steckbrief.

Die Ehefrau des Grenadier Christian Martin in Frothheim ist in ihrer Abwesenheit, von ihrer gewesenen Dienst-Magd Nahmens Friederique einer Bergmanns Tochter aus Hobensstädt nahe bey Aschersleben beträchtlich bestohlen, daher sowohl einheimische als auswärtige Gerichte, unterm Auerbieten zum Reciproco, hierdurch erfuchtet werden, auf die nachbeschriebene Person und Sachen vigiliren zu lassen, und im Falle sowohl das eine als andere zum Vorschein käme, es anhalten zu lassen, und davon dem hiesigen Untegerichte Nachricht zu ertheilen. Das Mädchen ist 24 Jahr alt, klein und untergesetzt von Statur, hat ein weißes rundes Gesicht mit einer stumpfen Nase und hat die sächsische Mundart; sie trägt schwarzbraunes Haar, hat weiß schwarze Augen und um den Kopf beständig ein Tuch, weil sie den bösen Grund hat. Sie trägt eine weiße Mütze mit einem Strich, eine Schnürbrust, eine kattunene Jacke mit langen Ärmeln blauen Grund mit weißen Streifen und Blumen, einen rötlichen flanellenen Rock mit einer grünen Kante, nach Sächsischer Manier. Sie hat entwandt 1. eine Schnürbrust, 2. ein weißes Bettlaken ohne Zeichen, 3. einen blau gedruckten Wette-Bezug, 4. einen blau und roth gedruckten Küssenzug, 5. einen dito gedruckten mit weißen Blumen, 6. einen dito

von Kattun mit rothen Grund und weißen Blumen, 7. einen kleinen hölzernen Kuffer ohngefehr 2 Fuß lang und darin 8. eine große meerschäumene Pfeiffe stark mit Silber beschlagen, 9. eine lange silberne Leibschnalle, 10. einen silbernen Hrräumer, 11. eine dito Nadelbüchse, 12. einen silbernen Löffel 4 Loth schwer mit einem Wappen, 13. ein seidenes Wicfelband roth, mit weiß und rothen Quästen, 14. ein Stück rothen Atlas, 15. ein Messer mit einem starken silbernen Griff. 16. einen kuyfernen Theekessel, sonst noch allerley Kleinigkeiten, auch mit der Kapitulation des Grenadier Martin, und einen Paß auf einen Steinbach lautend. Sign. am Königl. Preuß. Amte Reineberg den 9. Nov. 1793.

Heidseck. Etube.

II Citaciones Edictales.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche Forderungen an denen Erben des verstorbenen Cammer Fiscal Schäffer haben, vorgeladen, solche in Termino den 4ten Januar a. f. des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung ad protocollum, mit Beweisen unterstützt, anzugeben, damit Creditores alsdenn auf einmal befriedigt werden können. Sign. Minden am 9. Novbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim,

Umt Werther. Da der Verkauf von der Königl. Leibigenbehörigen Schröders Stätte in Dornberg sub. Nr. 15. mittelst Decreti de alienando, und durch erfolgte allergnädigste Obergutsherliche Approbation, Behuf Befriedigung der Creditoren gehörig eingeleitet ist; so werden alle diejenigen, welche an das Vermögen Anspruch haben, hiedurch zur Liquidation und Rechtfertigung eins für alle auf den 4 Decemb. c. dergestalt verabladet, daß derjenige so alsdan nicht erscheint, seiner Ansprüche und Forderungen in Absicht der übrigen sich gemeldeten Creditoren verlustig geht.

Da der Henrich Wilhelm Diergarten aus Holthausen für sich und ex officio seines Bruders Heinrich Georg Diergarten hiesigem Gerichte angezeigt: daß sein älterer Bruder Gottfried Diergarten, seines Metier ein Schneider in Anno 1770 auf sein Handwerk gereiset, wohin Er sich gewandt, und wo Er sich seit solcher Zeit aufgehalten, Ihm aber nicht bekannt, fort, diesem seinem Bruder noch ein geringes Kindes-Theil von dem Diergarten Kotten zu Holthausen hiesiger Herrlichkeit Bruch competire, welches nach dessen Tode Ihm anerkennen, Er dahero zwar vermuthet: daß gedachter Gottfried Diergarten vielleicht verstorben, jedoch förmliche edictales zu erlassen gebeten; Als wird vorgedachter Gottfried Diergarten oder dessen etwaige Erben und Erbnehmen hiermit edictaliter verabladet; unter der Verwarnung, sich innerhalb Neun Monaten, vor oder wenigstens in Termino präclusivo den 10ten Februar 1794 persönlich oder durch einen gangsam qualifizierten Bevollmächtigten bey hiesigem Gerichte zu stellen, und von seinem Leben und Aufenthalt Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls nach Ablauf dieses Präclusiv-Termins dieser Gottfried Diergarten per Sententiam pro

mortuo erklärt, und dessen Brudern das Kindes-Theil zu erheben frey gelassen werden solle. Urkundlich des Gerichts Schrift und Unterschrift. So geschehen Hattlingen im Gerichte der Herrlichkeit Bruch den 1sten May 1793.

Zur Neben.

H. G. Gillhausen, Actuar.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das auf dem Weirgarten sub No. 346 belegene Zhielensche Haus nebst dabey befindlichen Hoffraum und Zubehör, so zusammen auf 90 Rthlr. taxirt worden, soll freywillig subhastirt werden. Die Kaufsüßige können sich dazu in Terminis den 4ten October. öten Noob. und 6 Decbr. a. e. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach vorgängiger Einwilligung der Interessenten auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Es soll das von dem verstorbenen Gastmeister Barmann hinterlassene im Umrade sub No. 513 belegene mit bürgerlichen Lasten und drey gute Groschen Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst Hoffraum Stallung und Zubehör, so zusammen zu 92 Rthlr. 16 ggr. taxirt worden, Behueß der Auseinandersetzung der Barmannschen Erben, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 18. Oct., 19. Nov. und 20. Dec. a. e. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernemen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Es soll ein vierfüßiges Orgelwerk mit 2 Klavieren, Pedal und 18 Registern aus freyer Hand verkauft werden; der Dom-Organist Herr Nitz gibt nähere Nachricht darüber.

Schliffelburg. Am 26ten d/ M. sollen alhier 3. zur Post, und zum Ackerbau tüchtige Pferde meistbietend verkauft werden, weßhalb sich Kaufsüchtige Morgens 9 Uhr alhier einfinden können.

Lübbecke. Bey der hiesigen Judenschafft sind Kuhfelle und Schaffelle vorrätig; Käufer können sich in Zeit 14 Tagen einfinden.

Herford. Ad instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Zeugmacher Ehebeck zugehörige in der Kreitenstraße No. 195 belegene allodialfrey und unbeschwertes Haus wohinter ein Gartenplatz von 21 Schr. lang und 13 Schr. breit befindlich und durch geschworne Sachverständige auf 112 und einen halben rthlr. taxirt ist, meistbietend öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in den auf den 15ten Novbr. 20ten Decbr. 93 und den 24ten Jan. 1794 anberaumten Tagesarten besonders aber im letzten Termin am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth darauf zu thun, und gewärtig zu seyn, daß dem best- und angenehmst bietenden sothanes Haus nach Besinden adjudicirt werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, außer den abwesenden Militair-Personen als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, so aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefodert, solches in gemeldten Terminen bey Gefahr daß sie sonst damit auf immer abgewiesen werden, anzuzeigen und zu bewahrheiten.

Der Colonus Casper Henrich Beckmann besitzt ein von Hochfürstl. Abtey zu Herford Lehnührigis Colonat sub Nr. 12. zu Siele. Es bestehet dieses in einem Wohnhause so zu 420 Rthl. 19 agr. 4 Pf. taxirt, ferner gehört dazu an Gariland, Hofraum und sädigen Lande 10 Schfl. Saat, 7 Holztheile, 2 Manns-Kirchenstände, 2

Frauens-Sitze in der Engerschen Kirche und zwey Begräbniß-Stellen, welches zu 839 Rthlr. 2 agr. 5 Pf. veranschlaget. Die Abgaben davon betragen außer Jagd, Wacht, und Burgfestdiensten mit der Hand, an jährlicher Contribution 8 Rt. 18 agr., überdem aber ist dies übrigen freye Colonat an Hochfürstl. Abtey zu Herford Lehnpflichtig, daher ein zeitiger Besitzer davon in sich begebenden Fällen, die Lehnwaare, Heergewette, Belehnungs und sonstige Prästanda an den Abteylichen Lehnhof zu entrichten hat. Der öffentliche Verkauf dieses solchergestalt beschriebenen und in Summa zu 1259 Rt. 21 agr. 9 Pf. taxirten Gutts mit denen davon abgehenden Abgaben ist von Hochfürstl. Abtey Herford auf Nachsuchen des jetzigen Vasallen bewilliget und wird solches daher hiemit öffentlich feil gebothen. Es werden daher diejenigen, so gewillet sind, dieses Colonat zu erstehen, hiemit verablahdet in Termino den 6. Nov. 11. Decbr. 93 und 22. Januar 1794. zu erscheinen, ihr Gebot zu erörtern, und des Zuschlags gewärtig zu seyn, jedoch versteht sich von selbst, daß der neue Acquirent sich damit demnächst gehörig belehnen lassen, und von dem Kaufgelbe die Consens-Gebühren so wie die bey dem Abgange des Vasallen zu erlegenden geringe Heergetretts-Gelber entrichten müsse. Der Anschlag so wie die nähern Bedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Der letzte Termin ist dergestalt peremptorisch, daß auf etwa nachher einkommende Gebote weiter nicht reflectiret werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche reale Ansprüche und Gerechtfame an vorgebachten, vorgeladen, spätestens in dem letzten Subhastations-Termin ihre Ansprüche anzugeben, widrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer und Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

Amst Enger den 9ten Octobr. 1793.

Amt Ravensberg. Das den Erben des verstorbenen Johann Friedrich Arcularius gehörende in der Stadt Halle sub No 87 am Kirchhofe belegene Wohnhaus nebst dem Garten in der sogenannten Rislers Straffe, und einem Begräbniß auf dem dasigen Kirchhofe, welche jährlich mit 1 rthl. 19 ggr. 6 pf. in die Domänen, 1 rthl. 18 mgr. an die Kirche, und 9 mgr. an den Magistrat in Halle oneriret, und nach Abzug dieser Lasten auf 426 rthl. 10 ggr. veranschlagt sind, sollen in Terminis den 30ten Sept. den 28ten Octbr. und 2ten Decembr. dieses Jahrs öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke zu ersehen gesonnen sind, haben sich daher in gedachten Terminen an gewöhnlicher Gerichts-Stube einzufinden, und besonders in letztern annehmlich zu bieten, weil auf nachherige Gebote nicht weiter geachtet werden kann.

Amt Ravensberg. Auf Anbringen eines ingrossirten Gläubigers sollen die der Witwe Hülemanns in Halle gehörigen Grundstücke, welche aus einem Wohnhause sub. Nr. 44., einem Garten von ohngefähr 2 und ein viertel Scheffelsaat, einem Stück zehntharen Landes, einem Bergtheil von 3 Scheffelsaat, einem Maschtheil, einer Röhre auf der Masch, dem Begräbniß von zwey Lagern, und einem Mannes- und Frauen's Kirchenstand in der Kirche zu Halle bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 541 Rthl. 31 gr. gewürdigt sind, in Terminis den 18ten Novbr. und 10ten Decbr. 93 und 20ten Januar 94. subhastiret werden. Es werden daher die Kasuistische eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, und annehmlich zu bieten; weil nach Ablauf des letzten Terminis auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden kann.

IV Sachen zu verpachten.

Es soll, zufolge einer ergangenen höchsten Resolution wegen des am 1. May 1794. pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerks zu Müllendbeck in Verbindung mit der Meyerey Ellerburg und denen dazuge schlagenen ansehnlichen Zehnden, eine zweite Licitation abgehalten werden, und ist zu solchem Ende Terminus auf Montag den 25. Novbr. anberaumt worden. Die Pachtliebhaber haben sich demnach an obbemeldetem Tage in meiner Behausung zu Rinteln einzufinden, nach zuvor, sowohl wegen der erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und bisherigen guten Verhaltens, als auch über den Besitz des zu Stellung der Kaution und zu Bezahlung der beträchtlichen Inventarien hinlänglichen Vermögens beygebrachtene obrigkeitliche Bescheinigungen, als in Ermanglung welcher durchaus Niemand zur Licitation admittirt wird, ihre Gebote ad Protocolum abzugeben, und demnach für den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Ratification den Pachtzuschlag zu gewärtigen. Rinteln am 22ten Oct. 1793.
v. Schmerfeld. Wig. Comm.

Nachdem zu anderweiter Verpachtung des auf Trinitatis künftigen Jahrs pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerks Sachsenhagen Terminus auf Dienstag den 10ten des instehenden Monats December anberaumt worden; als wird solches hierdurch öffentlich bekanntgemacht, damit diejenige, welche sothanen Vorwerk zu pachten gesonnen sind, sich in präfixo Vormittags um 10 Uhr zu Rinteln in meiner Behausung entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, und zuvorderst sowohl wegen ihres bisherigen Verhaltens, als daß sie der Pachtung gehörrig vorzustehen, und die deshalb erforderliche Caution nebst den Inventariengeldern zu berichtigen im Stande seyen, obrig-

zeitliche Atteste produciren, sodann nach vorgängiger der allenthalbigen Pachtbedingungen, welche allenfalls auch vorher bey dem Commissario zu erfragen stehen, ihre Gebothe ad Protocollum abgeben, und für den Meistbietenden, nach erfolgter höchsten Genehmigung den Pachtzuschlag gewärtigen mögen. Rinteln den 6. Novbr. 1793.

v. Schmerfeld. Vig. Commiss.

V Avertissements.

Minden. Diejenigen die fürs künftige Jahr Journale, und andere Bücher entweder ankaufen oder auch leihen wollen, ersuche ich, zeitige Bestellungen darauf zu machen, damit ich, prompte Zusendungen besorgen kann. Bisher haben viele auf mancherley Wegen ihren Bedarf genommen, da doch bey Confiscationsstrafe nach dem Edict vom 19. May 1791. nur a) der Verfasser für eigene Rechnung b) ein privilegirter Buchhändler c) ein solcher der dazu ausdrückliche Königl. Concession erlangt hat, mit Büchern und periodischen Schriften handeln darf, und selbst Commissionsfachen sollen nur einem Buchhändler, wo er ist, aufgetragen werden können.

Der Buchhändler Körber.

Minden. Bey dem Hn. Postsecretair Kottenkamp alhier, sind ganze halbe und viertel Loose zur 30. Berliner Classen-Lotterie zu den bekannten Preisen zu haben.

Herford. Es sind am 26. Jul. c. bey einer Frauensperson Namens Amalie Tappen im hiesigen Deichthor folgende Sachen, in einem blau gewürfelten linnen

Rüffenzuge eingepackt. 1. Ein blau gedruckter linnen Rüffenzug, 2. ein guter Bettspül von blau gestreiften Drell, 3. ein blau gefreistes parchenes Rüffen, 4. ein grobes Bettlaken, 5. ein Frauenshemd, sämtlich ohne Zeichen, 6. ein kupferner Durchschlag, 7. ein kleines messingenes Feuerstüben, 8. eine zimmerne Suppenschaale, 9. ein dito Becken mit den Buchstaben F. S. 10. ein dito Suppenteller, 11. 6 Plücker feine Heede als verdächtig angehalten worden, und da die von der Tappen angegebene Eigenthümer dieser Sachen, solche als die ihrigen, nicht anerkennen wollen; so werden alle diejenige, die daran Anspruch machen können, hierdurch aufgefordert in Termino den 29. Nov. c. ihr Eigenthum am hiesigen Rathhause nachzuweisen, und demnächst ihre Sachen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls und wenn sich im gedachten Termino niemand meldet, darüber anderweit verfügt werden solle.

VI Notifications.

Der Zuckerbäckerknecht Friderich Wilhelm Helming aus Minden hat von dem Bürger und Commercianten Friderich Wilhelm Inhoff zu Hausberge dessen sub Nr. 47. hieselbst belegenes Wohnhaus nebst dem dabey belegenen Jecht auch mit der Nr. 103. versehenen Nebenhaufe, wie auch dem hinter diesen beyden Häusern belegenen kleinen Garten für die Summa von 895 Rthl. in Courant käuflich an sich gebracht, und ist demselben darüber der Kaufbrief und die Confirmation ertheilt, auch die Pertinenzien auf dessen Namen in dem Hypothekensbuche umgeschrieben worden.

Sign. Hausberge den 9ten Nov. 1793.
Königl. Preuß. Justihant.

Müller.

Klagen eines trostlosen Vaters, über den Verlust einer durch Zwang zu einer ungleichen Ehe hingepferten Tochter.

Zur Beherzigung für Väter, Mütter und Vormünder.

In euch alle, die ihr das Glück und Unglück blühender Jünglinge und Mädchen in Händen habt, ergeht mein warnender Zuruf. Möchtet ihr mich hören! Möchtet die lauten Klagen eines trostlosen Vaters an euer Herz dringen! Möchte mein trauriges Beispiel euch endlich überzeugen, daß Ehe, die Zwang und Eigennutz schließen, ihrem ersten Zweck entgegen streben und Generationen unglücklich machen! Daß ich meinen Schmerz in einen Schrei zusammen pressen könnte, um euch alle von einem ähnlichen Schritt zurück zu schrecken, um euch allen den namlosen Ruinmer zu ersparen, der sonst so gewiß euch treffen wird, als er mich armen nun kinderlosen Vater ganz darnieder heugt. Der Gedanke, vielleicht manchen von euch durch meinen stehenden Zuruf von einem gleichen Verfahren abgehalten zu haben, bringt wie ein Strahl der Freude in meine gramvolle Seele, und mischt einige Tropfen der Erquickung in den Becher meiner Leiden. Ach! ich bitte euch, versagt mir diesen Trost nicht, den einzigen, der mich lebensfatten Mann, mitten im Besitz aller Glücksgüter, etwas aufzurichten vermag! Beherzigt, beherzigt diese Zeilen, die ich so häufig mit meinen Thränen benehe! Sie enthalten keinen erinnernden Roman, nein! Thatsache — meine unglückliche Geschichte.

Ich hatte eine Tochter: — der Stolz und die Freude meines Alters! In Unschuld und Schönheit blühte sie unter meinen Augen. Täglich sahe ich die Vorzüge ihres Herzens sich entwickeln, und mit dem innigen Entzücken eines glücklichen Mannes blickte ich in die Zukunft. Schon sah ich sie an der Hand eines Gatten durchs Leben

wandeln, von Kindern umringt, die ihr gleichen, und mich einst in ihren Armen in ein besseres Leben übergehen. So träumte ich mir die seligsten Tage. Aber ich thürchte Alter, daß ich selbst die süßen Träume störte; daß mich Geldgeiz und Eigennutz verblendeten, und in dieser Verblendung einen Schritt thun ließen, der nun die Quelle meines Jammers ist, und dessen Erinnerung namenloses Weh über den Rest meines Lebens verbreitet! Ich war Kaufmann; und ein thürchtes Vorurtheil bewog mich, nur einem Kaufmann meine Tochter zu bestimmen. Ich wählte für sie, ohne zu wähen, daß zu dieser Wahl auch ihre Einwilligung gehörte; ohne zu wähen, daß mehr, als Vermögen, Handlungskenntnisse und ein guter Ruf bei dem Manne vereint sein müßten, der sie ganz glücklich machen sollte. Ach! daß ich jetzt noch einige Augenblicke zurück rufen könnte, wo ich sie — verhandelte! Mit meinem Blute wollt ich sie erkaufen, um ohne diese brennenden Vorwürfe mich ins Grab legen zu können, die noch die letzte Minute meines Lebens vergiften werden. Der Mann, dem ich sie zusagte, hatte gar keine geistige, oder körperliche Vorzüge, vielmehr etwas Ruhes und Unangenehmes in seinem Aussehen; aber er war reich, seine Handlung war ziemlich beträchtlich, ich wußte nichts Böses von ihm; dies schien mir genug. Meine Tochter ließ, so oft sie mit ihm zusammen kam, eine heimliche Abneigung gegen ihn blicken; aber ich hatte den verkehrten Grundsatz so vieler Eltern: sie wird anständig durch ihn versorgt; Zuneigung wird bei ihr schon nachher entstehen. Und so erstickte ich alles Gefühl eines Va-

ters. Mit Schauern denke ich jetzt an den Augenblick zurück, da ich ihr meine Wahl bekannt machte. Eigennutz und Geldgeiz hatten alle Regungen meines Herzens verhärtet; ich sahe nicht, wie sie blaß und zitternd vor mir da stand, sahe nicht die Thräne, die ihr ins Auge stieg, sahe nicht den flehenden Blick, den sie auf mich richtete, sahe nur das eingebildete Glück, zu dem ich sie zu führen hoffte. Ich kannte meine Tochter: kindlicher Gehorsam war ihr heilig; und so wagte sie es nicht, durch Bitten meine Gesinnungen zu ändern. Und ich glaube — Gott! daß ich es gestehen muß — wäre sie nun auch kniend niedergefallen, ihre Thränen, ihr Flehen hätten meinen Entschluß nicht wankend gemacht. Und als er nun hereinbrach, der Tag ihrer Verbindung; als sie mit gesenktem Blick, mit verweinten Augen am Altar stand, und das unwiderrufliche Ja leise ihren Lippen entbebt, sie dann einen wehmüthigen Blick auf mich, ihren hartherzigen Vater, warf, fiel auf einmal die Decke von meinen Augen. Namenlose Angst ergriff mich, und eine bange Ahndung durchlief mein Gebein: schrecklich schwebte der Vorwurf immer vor mir, mein einziges Kind meinen Leidenschaften geopfert zu haben. Noch gelang es mir, durch mancherlei Hoffnungen diese furchtbare Vorstellungen auf einige Zeit bei mir einzuschläfern. Aber als ich nun meine Tochter nach und nach sich abhärten sah; als ich selbst ein Augenzeuge der kal-

ten Begegnung ihres Vaters war, der für nichts Gefühl, als für seine Geschäfte hatte; als lange verschlossener Kummer und Gram nun das unglückliche Weib auf das Lager warf und ihre abgezehrten Kräfte nur schwach gegen eine schwere Krankheit kämpften, und sie, das Muster der Sanftmuth und Geduld, keine Klage gegen ihren gleichgültigen fühllosen Vatten, gegen mich, ihren grausamen, hartherzigen Vater, ausstieß, erwachte auf einmal dieses schreckliche Bild wieder; Wangigkeit und Entsetzen ergriffen mich, meine Thränen vertrockneten, kalter Schweiß hing an meiner Stirn, stumm knieete ich neben ihr Lager hin, meine Sinne verließen mich, und meine Schuld lag schwer auf mir. Und als sie nun zum letztenmal ihre Kräfte sammelte und Vater! rief, ihre sterbenden Hände nach mir ausstreckte, ihr schon verklärtes Gesicht mir Vergebung zulächelte, sprang ich auf, küßte noch einmal ihre kalten Wangen, und ihr Geist entfloß zu den Wohnungen der Seeligen!

Blicke von dort auf mich herab, verklärte Dulderin! und siehe die heißen Thränen der Reue, die ich jetzt nach Jahren um dich weine, und weinen werde, bis der Tod mich wieder zu dir bringt. Deffentlich weishe ich dir bis traurige Denkmal! Jedem Vater, der es sieht, sey es ein warnendes Beispiel, und von dem Segen, der dann über ihn kommt, wird auch etwas auf mein graues Haupt fallen.

Einige Umstände aus dem Leben des brittischen Er-Ministers Fox.

Carl Fox ist gegenwärtig ein Mann von 43 Jahren, voll feurigen Temperaments und mit allen Talenten der Beredsamkeit ausgerüstet. Er liebt den Wein, das schöne Geschlecht und die Wissenschaften, und hat eben darinn, so wie in seinen Red-

nerhaltenen sehr viele Aehnlichkeit mit seinem Vater, dem bekannten Lord Bolpore, der unter der vorigen Regierung mit seinen Talenten sehr viel Epoche machte. Fox genoss eine wahre englische Erziehung; das heißt: sein Vater ließ ihn alle nur mögliche Frei-

heit, und erlaubte ihm, über alles seine Meinung frei heraus zu sagen, welches ohnstreitig den Grund zu der Dreistigkeit gelegt hat, die ihn zu einem so berühmten Redner gebildet. Foy studirte zu Oxford, und ob man gleich versichert, daß er sich um das Studiren eben nicht ängstlich bekümmert habe, so machte er doch in den Wissenschaften außerordentliche Fortschritte, wozu sein durchdringender Verstand ohnstreitig das meiste beigetragen hat. Er machte sich an allen Dingen, besonders durch seinen Witz und immer fröhliche Laune, außerordentlich beliebt. Wenn ich nicht irre, so hat er wegen eines Duells in Venedig, in welchem er seinen Gegner erlegt hat, diesen Ort verlassen und sich schnell nach seinem Vaterlande begeben müssen.

Wald zeigte er hier sich im Parlament als ein Mann von außerordentlichen Rednertalenten, so daß selbst die ältesten Parlamentsglieder über seine männliche Beredsamkeit erstaunten. Bei dem allen aber war seine Neigung zum Spiel und Luxus eben so außerordentlich; daher war es auch natürlich, daß sein Gehalt, das er hatte, wie er im Staatsministerio war, zu seiner Lebensart nicht hinreichen wollte, und daß er sich genöthiget sah, mit allen Bucherern in London in Verbindung zu treten. Dadurch zog er sich natürlicherweise viele Widerwärtigkeiten zu, die er aber, so feurig sein Temperament auch sonst war, mit vieler Kaltblütigkeit zu ertragen wußte. Wer sollte sich wohl einbilden, daß ein Mann, der so viele Einkünfte hatte, sich doch zuweilen in der größten Dürftigkeit befand? Und dennoch scherzte er zuweilen selbst mit froher Laune über seine unglückliche Lage. Er versicherte einmal in einer muntern Gesellschaft, daß er niemals besser als in voriger Woche gestanden habe. Man stritt dagegen, weil man seine mißliche Lage sehr wohl kannte; Foy aber machte dem Streit bald ein Ende, indem er sagte: „glauben sie mir auf mein Wort, ich habe niemals

„besser gestanden, als in voriger Woche, denn die Juden haben mir nicht einmal einen Stuhl gelassen, um mich darauf setzen zu können.“ Das war auch wirklich gegründet, und es ist bekannt, daß ihn seine Gläubiger sehr oft haben auspfänden lassen. Ueberhaupt ist das Leben dieses Mannes ein sonderbares Gemisch von Hoheit und Dürftigkeit; seine Finanzumstände aber sind sich fast immer gleich geblieben; denn sie waren nie zum besten beschaffen, welches auch bei seiner ausschweifenden Lebensart wohl nicht anders sein konnte. In einem Zeitraum von noch nicht zwei Jahren, war er zweimal Minister, und die Gewalt eines englischen Ministers ist größer, als mancher sich von einer so eingeschränkten Monarchie einbilden sollte; dennoch mußte der wailand englische Staatsminister, wie er seinen Posten verließ, zu dem Spiele seine Zuflucht nehmen, um wenigstens von der Unternehmung einer Pharaobank seinen Unterhalt zu bekommen. Zuweilen war der Hof, zuweilen die Nation gegen ihn aufgebracht, zuweilen ist er auch der Abgott des Volks gewesen, und in dieser Würde erhält er sich noch gegenwärtig, ob er gleich auch an Gegnern eben keinen Mangel hat. Seine Parlamentswahl im Jahr 1784 beweist deutlich, daß man ihn mit Recht den Mann des Volks nannte. Man führte ihn an die Stadt herum. Foy wurde in einem mit Lorbeerzweigen umwundenen Lehnstuhl herumgetragen, vor und hinter ihm Musik, die Wählenden mit Fahnen und weißen Stäben, und ein zahlloser Haufen zu Pferde, zu Fuß und in Kutschen, mit sechs Pferden bespannt, machten den feierlichen Zug aus, durch welchen man ein Schauspiel zu verherrlichen suchte, das einem Manne zu Ehren angestellt wurde, mit welchem das Volk nicht lange vorher, sehr unzufrieden gewesen war.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 25. Novbr. 1793.

I Citationes Edictales.

Nachdem die Eheleute Calculator und Komp hieselbst ohne bekante Erben nachzulassen verstorben, eine Schwester der letzt verstorbenen Wittwe Lonnemacher die Ehefrau Scheffen Arenz zu Ringenberg sich zwar anfangs als Erbin gemeldet, jedoch hernächst auf die Erbschaft renunciiret hat; indes der Nachlaß vom hiesigen Magistrat bereits in Beschlag genommen, versilbert und 263 rthlr. 35 fr. an Mobilibus ab Depositum genommen, und demnächst beim Andringen einiger Gläubiger das hiesige königliche Landgericht um die Edictal-Ladung so wohl der unbekanten Erben, als der Erbschafts-Gläubiger Requirit worden; so werden in gefolge dieser requisition nicht nur alle und jede unbekante Erben gedachter Eheleute Calculatoris Lonnemacher unter dem Präjudiz zur Anmeldung und Justifizierung ihres Erbrechtes zu dem dazu, auf den 5ten Febr. 1794 coram Deputato Herr Hofrath Sethe präfigirten präjudicial Termin auf das hiesige königliche Landgericht vorgeladen, daß die Ausbleibende an dem gedachten Nachlaß präcludiret und dieser an die sich legitimirende Erben nach Befriedigung der Creditoren pertheilt werden sollen; sondern es werden auch diejenigen welche personal und Real Ansprüche an dem Lonnemacherschen Nachlaß zu ha-

ben vermeinen, zur Liquidation und Justification unter der Warnung zu dem obgedachten präjudicial Termin vorgefordert, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorzugs-Rechte für verlustig erkläret, und mit ihrer Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger annoch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Uebrigens wird denen Militair-Personen während dem jetzigen Kriege ihre Rechte vorbehalten und denen etwaigen vorhandenen Erben annoch bekant gemacht, daß der Calculator Lonnemacher aus Petershagen bey Minden, die Ehefrau Lonnemacher aber aus Nees gebürtig, und der Justiz-Commissarius Märcker zum Curator hereditatis jacentis, angeordnet sey, welchen sie vor dem Termin mit Information versehen können. Unbekanten und Abwesenden Gläubigern aber werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Justiz-Commissarien Felderhoff, Jonas, Bona, Hopmann, Hagenberg und Cleemann angewiesen, deren sie sich als Bevollmächtigte bedienen können. Gebe im Landgericht den 3ten Octbr. 1793.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ludwig Henrich Adolph, Grafen und edlen Herrn zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erbburggrafen zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen

A a a

Ehwenordens, Curator und Landesadministrator, Wir zu Höchstderoelben Consistorio verordneten Commissarii generales süngen hiermit zu wissen, daß die Colona Nieburs Nr. 6. zu Hardissen hiesigen Amtes Detmold bey uns klagbar zu vernehmen gegeben, daß sie ihr Ehemann der Wollmeyer Nieburs schon vor 4 Jahren bößlicher Weise verlassen habe, ohne zeithero einige Nachricht von seinem Leben und Tod erhalten zu können, mit gehorsamster Bitte, sie der Ehe halben von ihm zu entbinden und ihr anderweite Verheyrathung zu gestatten. Wann nun hierauf gegenwärtige Edictal-Citation zuvorderst erkannt worden; als laden wir vorbesagten Wollmeyer Niebur Nr. 6. aus Hardissen hierdurch auf den 20. Jenner künftigen 1794. Jahrs dergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter früher Tageszeit vor hiesigem Consistorio in Person erscheinen, auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungs-Klage antworten und weitere Verhandlung pflegen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtigen solle, daß im Ausbleibungsfall auf weiteres Ansehen seiner Ehefrau nichts desto weniger fortgefahen und was Rechtens ist, in contumaciam gegen ihn gesprochen werden solle.

Detmold den 23ten Julii 1793.

Fürstl. Lippisch. Consistorium allhier.

Alle diejenigen, so an die verstorbene Wittwe Humanns Nr. 81. allhier, jetzt deren Kinder aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, müssen solches in Termino den 13ten Jan. 94. mit den nöthigen Beweismitteln anzeigen, sonst erwarten, daß sie damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 8ten Nov. 1793.

Becker. Goecker.

Der Hochfürstl. Rannitz Ritbergische Colonus Johannes Henriens Nagelsdieck sub Nr. 9, Bauersch, Senne hat zu Erlan-

gung terminlicher Abtragung der Schulden auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe der Abweisung, im Nichterscheinungs-falle, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 16. Jan. 1794. am Gerichtshause zu Vielesfeld Morgens 8 Uhr selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militärpersonen ihre Rechte vorbehalten. Amt Heepen den 22. Oct. 1793.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Bäcker und Brantweinbrenner Fried. Francke gehörige am Marien Thor sub Nr. 735. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hintergebäude, Stallung, Hofraum und allem Zubehör auch mit dem darauf gefallenen Huthheil für 6 Rühr vor dem Marien Thor nach der Abtretung 10 Minder Morgen haltend so inögesamt zu 2416 Rthlr. taxiret worden, öffentlich verkauft werden. Die Kaufstüige können sich dazu in Terminis den 30. Nov. 93 31. Januar und 4. Apr. 94 Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche Real-Ansprüche und Gesichtsrechte an vorgedachtem Hause und Zubehör zu haben vermeinen, welche aber aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtlich sind, dergleichen Forderungen spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzeigen, widrigenfalls sie damit weiter nicht gehdret, sondern gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das dem Tobackspinner Barchhausen zugehörige sub Nr. 188. oben dem Markte belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Kassen, und 8 gar. Kirchengegeld beschwerte Wohnhaus nebst dazu gehörigen, außer dem Kuthore befindlichen Huthheil für zwey Röhe, so zusammen zu 617 Rthlr. taxirt worden, soll ad instantiam Creditorum öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 24. Oct., 25. Nov. und 30. Dec. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause nebst Zubehör zu machen gesonnen sind, aufgefordert, dergleichen Ansprüche spätestens in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie sonst demnächst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Da sich zu dem der Wittwe Böhnen gehörigen vor dem Kuthore hinter der Schweineweide sub No. 16 belegenen Huthheil von 6 Morgen, in dem zum freywilligen Verkauf angestandenen Termino kein annehmlicher Käufer gefunden indem nur 600 rthlr. offerirt sind; so wird nochmaliger Terminus subhastationis auf den 6ten Decbr. hiermit angesetzt in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, ihr Geboth erdfuen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

Minden. Bey Nehls-Erben ist zu haben: Taschenbuch für die Jugend, zum Neujahrs-Geschenke, französisch und deutsch mit schönen Kupfern, kostet gebunden 18 gr. imgleichen die Sammlung der Edicten etc. von 1792 für 1 rthlr. 14 gr.

der neue Adress-Kalender von Berlin und Potsdam für 12 gr.

Es soll ein vierfüßiges Orgelwerk mit 2 Klavieren, Pedal und 18 Registern aus freyer Hand verkauft werden; der Dem-Organtist Herr Ritz gibt nähere Nachricht darüber.

In Termino den 2. Decbr. soll das von einigen Leteler Colonen zu hiesigen Kammern zu entrichtende Zinsorn so aus 1 Fuder Rocken 1 Fuder Gerste und 1 Fuder Hafer besteht, meistbietend verkauft werden; Kauflustige haben sich daher gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Minden den 20. Novbr. 1793.

Minden. Am 6. Decbr. Nachmittags 1 Uhr sollen in der Brüderstraße neben dem Wapenhanse die Bücher aus dem Nachlaß des wohlsel. Herrn Obrist v. Ritzing verkauft werden. Außer verschiedenen militärischen Schriften sind darunter auch andere gute Bücher, als z. B. Bayle und Moveri Lexicon, die allgemeine Weltgeschichte 23 Bände Buffons Geschichte der Vögel 12 Bände mit illuminirten Kupfern, Buffons Auszug der Naturgeschichte 17 Bände, der Urkt 6 Bände, die Werke Friedrichs des Zweiten 7 Bände und dergleichen mehr. Die Bezahlung geschieht baar in groben Courant.

III Sachen zu verpachten.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamischen Waisenhanse zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Papinghauser Zehntens auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1793 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. ejd. und 3. Dec. c. angesetzt worden, so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges-

und Domänen-Cammer einfinden, ihr Geboth erdnen und gewärtigen, daß dem Meißbietenden dieser Papinghäuser Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaufe zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Nämmerzehntens auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuem auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. eisd. und 3. Dec. c. angelegt worden, so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domänen-Cammer einfinden, ihr Geboth erdnen und gewärtigen, daß dem Meißbietenden dieser Nämmerzehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaufe zugehörigen und im Amte Petershagen belegenen kleinen Hahler Zehntens auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuem auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. eisd. und 3. Dec. c. angelegt worden, so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domänen-Cammer einfinden, ihr Geboth erdnen und gewärtigen, daß dem Meißbietenden dieser kleine Hahler Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaufe zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Kütcherbrock auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuem auf

anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1794 bis 1800. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 5. Nov. 19. eisd. und 3. Dec. c. angelegt worden, so können diejenigen welche das Kütcherbrock zu pachten willens sind sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domänen-Cammer einfinden, ihr Geboth erdnen und gewärtigen, daß dem Meißbietenden dieser Kütcherbrock auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden am 22ten Octbr. 1793.

Am statt und von wegen u.

Hab. v. Hülkesheim. v. Vessel.

Nachdem zu anderweiter Verpachtung des auf Trinitatis künftigen Jahrs pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerks Sachsenhagen Terminus auf Dienstag den 10ten des instehenden Monats December anberaumt worden; als wird solches hierdurch öffentlich bekanntgemacht, damit diejenigen welche solches Vorwerk zu pachten gesonnen sind, sich in präfixo Vormittags um 10 Uhr zu Mitzeln in meiner Behausung entweder persönlich, oder durch hinalänglich Bevollmächtigte einfinden, und zuvorderst sowohl wegen ihres bisherigen Verhaltens, als daß sie der Pachtung gehörrig vorzustehen, und die deshalb erforderliche Caution nebst den Inventariengeldern zu berichtigen im Stande seyen, obrigkeitliche Atteste produciren, sodann nach vorgängiger der allenthalbigen Pachtbedingungen, welche allensals auch vorher bey dem Commissario zu erfragen stehen, ihre Gebothe ad Protocollum abgeben, und für den Meißbietenden, nach erfolgter höchsten Genehmigung den Pachtzuschlag gewärtigen mögen. Mitzeln den 6. Novbr. 1793.

v. Schmerfeld.
Figore Commissionis.

IV Notifications.

Der kieselige Mauermeister Johann Nicolaus Escher hat von der Wittwe Neumann geborne Wiedemanns deren eigenthümliches Bürgerhaus sub No. 208 nebst Zubehör nach einem untern 5. dieses

gerichtlich aufgenommenen und heute confirmirten Contract für die Summe von 195 rthlr. cour. käuflich an sich gebracht, und ist dies Hand auf dem Namen des Escher

im Hypothekent-Buch umgeschrieben worden. Lübeck am 12ten Novbr. 1793.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consruch.

Meine höchst merkwürdige Errettung aus einer Kohlengrube,
nach sieben darin zugebrachten Nächten; ohne irgend andere
Nahrung, als etwas Regenwasser; und meine Qualen
unter der Hand eines unwissenden Arztes.
Zum Trost und zur Warnung für meine Brüder.

Am 13. Sept. 1769. zwischen 3 und 4 Uhr des Nachmittags ging ich nach Northwoodside, einem kleinen Hölzchen, etwa 3 Meilen g. W. von Glasgow, um Haselnüsse zu pflücken. Ich mochte kaum eine Viertelstunde zwischen den Bäumen forgegangen seyn, und etwa ein Duzend Nüsse gepflückt haben, als ich auf einmal in eine Kohlengrube stürzte, die genau siebenzehnt Wards (1 V. und 1 und 3 Fünftel Hamb. Elle) tief, und durch einen dichten Felsen gehauen war. Die ersten Augenblicke war ich ganz ohne alles Bewußtseyn. Als ich etwas wieder zu mir selbst kam, fand ich mich in einer sitzenden Stellung, mit untergeschlagenen Beinen, fast wie ein Schneiber bey seiner Arbeit. Das Blut floß mir stark aus dem Munde; schon glaubte ich, ein Blutgefäß sey gesprengt, und mein Ende nahe, als ich zu meinem großen Troste bemerkte, daß dies Blut aus der Zunge kam, die ich wahrscheinlich im Hinabfallen zerbitzen hatte. Ich sahe nach meiner Uhr; es war 10 Minuten nach 4; stand sodann auf, versuchte alle meine Glieder, und freuete mich nicht wenig, als ich nichts zerbrochen fühlte.

Von Kindheit auf hatte ich den sonderbaren Gedanken gehabt: daß mir irgend etwas außerordentliches bevorstehe, söhnte

mich also bald mit meiner Lage aus, und zweifelte keinen Augenblick, ich würde den andern Morgen wieder heraus gezogen werden; denn das Holz ist nur klein, liegt nahe an einer volkreichen Stadt, wird viel besucht, vorzüglich zur Rußzeit, und hat mehrere Fußsteige, die hier durchlaufen. Die Nacht kam nun jetzt heran, und es fing an zu regnen; nicht in milden Schauern, sondern in Strömen: wie es um die Herbstzeit und Nachtgleiche gewöhnlich ist. Die Grube hatte unten 3 Fuß im Durchmesser, und war seit einigen Jahren nicht befahren. Die untern Gänge waren daher ganz verschattet, so daß ich dem Regen beständig ausgesetzt war, der fast unaufhörlich bis an den Tag meiner Erldung fort-dauerte.

In kurzer Zeit war ich durch und durch naß. Ich versuchte in dieser unbehaglichen Lage etwas Ruhe zu genießen, und mir mit einem gabelförmigen Stecken, den ich auf dem Boden fand, und in die Quere von einem Winkel zum andern preßte, eine bequemere Lage zu machen. Zuweilen stützte ich meinen Kopf darauf, wie auf ein Kissen; zuweilen ruhte mein ganzer Körper daran, der sehr gequetscht war. Jedoch glaube ich nicht, daß ich in der ganzen Zeit, die ich in diesem schrecklichen Zustande zu-

brachte, eine einzige Stunde hinter einander geschlafen habe. Nach einer höchst unangenehmen und langweiligen Nacht stimmte mir das einbrechende Tageslicht, und der Gesang eines Rothkehlchens, das sich der Defnung meiner Grube gerade gegen über gesetzt hatte, das Herz etwas heiterer. Dieser liebliche Sänger fuhr auch fort, jeden Morgen mich zu besuchen, so lange meine Gefangenschaft dauerte: das ich als eine glückliche Abwendung meiner Erlösung auslegte. Denn ich bin überzeugt, daß mein festes Vertrauen auf Gottes Vorsehung und die Gefellschaft dieses kleinen Vogels sehr viel zu der Heiterkeit meines Geistes beytrugen, die mich auch bis auf den letzten Augenblick nicht verließ. — Etwa hundert Yards in gerader Richtung von der Grube war eine Wassermühle. Des Müllers Haus war nicht einmahl so weit, und der Fahrweg dahin noch näher. Ich konnte oft das Tretten der Pferde hören, die nach der Mühle gingen; oft hörte ich menschliche Stimmen sehr vernehmlich, oft auch die Enten und Hühner auf dem Hofe. Ich brauchte meine Stimme auf alle Weise so viel ich nur konnte, richtete aber nichts damit aus, weil der Wind sehr stark und unaufhörlich von der Mühle her wehete. Man sieht also, wie leicht ich alles hören mußte, und wie wenig meine Stimme hindringen konnte. Ich kann nicht sagen, daß ich einmahl vom Hunger litt. Nach zwey oder drey Tagen verlor sich die Eflust; aber mein Durst wurde um so grausamer. Es regnete fast ohne Aufhören, und doch konnte ich kaum eines Tropfens mächtig werden. Der Boden sog das Wasser so schnell ein, als es herabgoß. In dieser Noth sog ich meine Kleider aus, konnte aber nur sehr wenig heraus ziehen. Die Erschütterung von dem Falle, und die Verrenkung einer meiner Rippen, zogen mir wahrscheinlich ein fortdauerndes Fieber zu; ich kann es mir wenigstens nicht anders er-

klären, daß ich vom Hunger nichts, und vom Durst so unaussprechlich viel litt. Endlich entdeckte ich einen Weinflochen von einem Dohsen, (der, wie ich nachher erfuhr, etwa drey Wochen vor mir in diese Grube gefallen,) der fast ganz in der Erde verscharrt war. Diesen grub ich heraus. Die Höhlung am untern Ende desselben mochte etwa gegen ein Quartier Wasser halten; in diese versuchte ich den Regen zu leiten: aber das gieng so langsam, daß ich eine geraume Zeit warten mußte, bevor ich eine Nußschale voll zur Zeit heraus schöpfen konnte. Diese wenigen Tropfen goß ich sodann in meine Hand und schlürfte sie ein. Indes wuchs das Wasser allmählig, und den vierten oder fünften Tag hatte ich überflüssig. Zuverlässig verdanke ich diesem Wasser die Erhaltung meines Lebens. — Auf dem Boden bemerkte ich eine große Menge kriechender Gewürme, z. B. Frösche, Kröten, große schwarze Schnecken u. d. m., die häufig um mich her und an meinem Leibe zu kriechen pflegten; auch kamen sie oft in mein Wasserbehältniß. Und dennoch hielt ich es für das süßeste Wasser, das ich je gekostet; noch diesen Augenblick ist das Andenken daran so süß, daß ich mit der größten Begierde davon trinken möchte, wenn es möglich wäre; es zu erhalten. Sehr oft habe ich mir die Frösche und Kröten aus dem Nacken genommen, wo sie, während ich schlief, wie ich vermuthete, Schutz suchten. Die Kröten tödtete ich jedesmahl; die Frösche aber sparte ich sorgfältig auf, aus Besorgniß, daß mich der Hunger auch nöthigen könnte, sie zu essen. — Sonnabends den 16ten fiel wenig Regen; und ich hatte die Freude, die Stimme einiger Knaben im Holze zu hören. Sogleich schrie ich, was Hals und Brust nur immer vermochten; aber umsonst! ob ich gleich nachher erfuhr, daß die Knaben die Stimme wirklich gehört hatten. Man hatte ihnen nämlich ein Märchen von ei-

nem wilden Manne im Holze in den Kopf gesetzt; voll Furcht und Schrecken machten sie sich daher aus dem Staube.

Sonntags den 17ten war mein Geburtstag, an welchem ich mein 41sten Jahr zurück legte. Irre ich nicht, so war es den folgenden Tag, als einer meiner Verwandten, auf die Nachricht, daß ich den und den Weg gegangen sey, drey Arbeitsleute ausschickte, um alle Gruben nach mir zu durchsuchen. Die Leute gingen nach des Müllers Hause, und fragten nach mir; da es aber sehr stark regnete, so setzten sie keinen Fuß in das Holz, gingen zurück, und sagten, „sie hätten alle Gruben durchsucht, mich aber nicht gefunden.“ Viele würden in meiner schrecklichen Lage vor Verzweiflung gestorben seyn; aber ich — Gott sey es gedankt! — genoss einer volligen Heiterkeit des Geistes; so sehr, daß ich Dienstag Nachmittag, als ich 6 Nächte in der Grube gewesen war, zum Zeitvertreib mir die Verücke ganz zufrieden auf meinem Knie auskämmte, und ein Liedchen dazu summete.

Endlich brach der Morgen des 20. Sept. heran; der glückliche Morgen meiner Erlösung; ein Tag, den ich voll Dank gegen Gott so lange feiern werde, als mein Gedächtniß mir bleiben wird. Durch das Gebüsch und das Brombeergeranke, womit die Oefnung meiner Grube bedeckt war, fielen mir die Strahlen der Sonne entgegen, und mein kleiner Sänger sang sein Lied, wie gewöhnlich, als plötzlich meine Aufmerksamkeit durch ein gemischtes Getöse menschlicher Stimmen, die sich meiner Grube schnell zu nähern schienen, aufgeweckt wurde. Sogleich schrie ich aus vollen Kräften, und überraschte verschiedene meiner Bekannten, die mich suchten, auf die angenehmste Weise. Verschiedene von ihnen leben noch diese Stunde in Glasgow;

und es ist noch nicht lange, daß ich die Freude hatte, einen von ihnen in meinem Hause zu bewirthen. Sie gestanden mir, daß sie nicht die entfernteste Hoffnung gehegt, mich lebendig zu finden, sondern nur bloß die Absicht gehabt hätten, mir ein anständiges Begräbniß zu verschaffen, wenn sie so glücklich gewesen wären, mich zu finden.

Sobald sie meine Stimme hörten, liefen sie alle eilends nach meiner Grube, und ich konnte eine mir sehr wohl bekannte Stimme deutlich unterscheiden: „Guter Gott, er lebt noch!“ Eine andere ehrliche Seele, zwischen Freude und Erstarren fast außer sich, rief mir auf gut Irish zu: „Leben sie noch?“ —

Zum guten Glück ging in dem Augenblicke ein Köhler (Steinkohlengräber) aus einer benachbarten Grube des Weges vorbey, und kam auf das ihm im Holze so ungewohnte Getöse herzu. Durch seinen Beystand und einen Strick aus der Mühle brachte man mich bald wieder aufs feste Land. Des Müllers Frau hatte sehr menschenfreundlich gleich etwas frisch gemolkene Milch gebracht; so wie ich aber an die frische Luft kam, wurde ich fast ohnmächtig und konnte nichts davon trinken. Mein erstes Geschäft war, daß ich der Stimme meines Herzens folgte, und mich im stillen Ergüsse meines Herzens vor dem Gott meiner Errettung auf die Knie warf. Und noch diesen Augenblick kann ich nicht an diese Begebenheit denken, ohne daß mir die Thränen der Freude und Dankbarkeit ins Auge treten. Jeden Morgen, so lange ich in der Grube war, knüpfte ich einen Knoten in mein Schnupftuch, um dadurch, wie ich wähnte, denen, die mich nach meinem Tode finden würden, anzudeuten, wie viele Tage ich lebendig geblieben wäre.

Die erste Frage meiner Freunde war: wie lange ich in der Grube gewesen sey? Sogleich zog ich mein Schnupstuch heraus, und ließ hier die Knoten zählen, deren richtig sieben waren. Wir eilten nun zu dem Holze hinans; ich konnte allein gehen ohne geführt zu werden. Jedermann drängte sich herzu, um mir seine Freyde an den Tag zu legen. Sie brachten mich nach des Müllers Hause, wo eine große Menge Menschen aus Neugierde zusammen gelaufen war, um mich zu sehen. Ein Gentleman, der sein Guth nicht weit davon hatte, ließ mir ein Glas Franzwein hohlen, wozu ich mir einen Schnitt Brod rösten ließ.

Jetzt hat ich die Frau des Müllers, mir ein Bette zurecht machen zu lassen, und glaubte nun allem Leide entlaufen zu seyn. Aber ach! größere Qualen harreten meiner noch, als ich schon ausgestanden hatte!

Der fast unaufhörliche Regen, der feuchte Boden, worauf ich lag, und der Mangel an aller Bewegung; hatten den Umlauf des Blutes und der Säfte so gehemmt, daß mir die Beine sehr geschwollen und erstarrt waren. Meine Freunde rietten mir, mich an einen Arzt in Glasfow zu wenden. Ich hatte anfangs keine Lust dazu, und glücklich für mich, wenn ich bey meinem ersten Entschlusse geblieben wäre. Zu meinem großen Unglücke brachte man aber einen Arzt und Wundarzt, die beyde nicht wußten, was eigentlich hätte geschehen sollen. Statt ein kaltes Fußbad zu verordnen, oder die Füße mit einem groben Tuche reiben zu lassen, um den Umlauf allmählig wieder herzustellen, wurden heiße Ziegelsteine und warme Umschläge vorgeschrieben. Dies dehnte die Blutgefäße zu plößlich aus, und verursachte mir größere Qualen, als ich je in meinem Leben ausgehalten hatte, und raubte mir nicht allein allen Schlaf, dessen

ich jetzt so sehr bedurfte, sondern zog sogar den Brand an beyden Füßen herbey. Dieser Umstand werfe jedoch keinen Schimpf auf die ganze medicinische Facultät zu Glasgow! Ich ward nachher von Männern besucht, die eine Zierde ihres Standes sind. Man fuhr mit jener Weise einige Tage fort, ohne mir einmahl China zu verordnen, bis ich zuletzt drauf selbstfiel. Dadurch ward zum Glück dem Fortgange des Brandes noch zeitig gewehret, den meine Aerzte selbst nicht eher bemerkten, als bis des Müllers Frau ihnen einen schwarzen Fleck von der Größe eines Viergroschen: Stücks am linken Hacken zeigte. In den beyden folgenden Tagen ging mir die ganze Haut und alle Nägel am linken, und drey am rechten Fuße weg, wie man einem Handschuh abzieht. An der andern Seite des Fußes, an welchem die Mühle lag, war eine große Wleiche, wo die Wächter gewöhnlich ein Horn blasen, um die Diebe wegzuschrecken. Dies Nachthorn hörte ich erst in meiner Grube, und eben so oft, wenn ich in des Müllers Hause in tiefem Schlasfe lag. Mit dem fürchterlichsten Schreck ward ich nicht selten davon aufgeweckt, glaubte mich dann in meiner Grube, und litt in der That in dem Augenblick durch die Einbildungskraft eben so viel, als vorher durch die Wirklichkeit. Ich blieb 6 Wochen bey meinem guten Müller; und als die Wege für meine Aerzte zu schlecht wurden, mußte ich mich in einer Cäufte nach meinem Hause in Glasgow bringen lassen. Mein rechter Fuß war um diese Zeit ganz wieder hergestellt; aber am linken, wo sich der zuvor erwähnte schwarze Fleck zeigte, blieb immer noch eine Wunde; der Hackenknochen war fast ganz wegge-eitert; denn der Wundarzt konte seine Sonde mitten hindurch stecken. Auch hatte sich das Fleisch an der Sohle von den Knochen und Sehnen gänzlich abgelöst, so daß es weggeschnitten werden mußte.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 2. Decbr. 1793.

I Steckbrief.

Es ist vor kurzem allhier ein berühmter Kerl, Namens Johann Lange, welcher vorhin in dem hiesigen Amtsdorfe Mendorf, als Häusling gewohnt, arretiret und in gefängliche Haft gebracht worden, weil er sich besonders einer im Königl. Amte Ehrenburg vorgekommenen Vieh-Entwendung auch Flachs-Diebstahls verdächtig gemacht. Derselbe soll noch zwei Kerls bey sich gehabt haben wovon der eine, so viel man bis jetzt hat in Erfahrung bringen können, mittelmäßiger Größe, unterfähriger Statur, mit einem dunkelblauen Oberrock, gestreiften Beinkleidern und Schuh und Strümpfe bekleidet gewesen, auch einen runden Huth auf dem Kopfe schwarze rund abgeschnittene Haare getragen und die linke Hand mit einem Tuch verbunden gehabt; der andere aber soll kleiner unterfähriger Postur gewesen seyn, schwarze rund abgeschnittene Haare, einen hellblauen Rock, Stiefeln und runden Huth getragen haben. Ersterer soll von Arrestaten mit den Namen Hinrich belegt seyn und letzteren hat er Jordan genannt. Da nun sehr dararan gelegen, daß auch diese beyden Kerls, welche sich, ehe man ihrer habhaft werden können, davon gemacht, und wovon besonders der erstere, welcher noch daran kennlich, daß er zu Zeiten etwas gebrochen holländisch spricht und wie ein

Schiffer gekleidet, auch daß er aus Sulzingen sey, mehrentheils vorgegeben, des vorerwehnten Vieh-Diebstahls sehr verdächtig gemacht, zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen; so werden daher alle und jede Gerichts-Obrigkeiten in Subsidium juris et sub oblatione ad reciproca geziemend ersuchet, auf vorbeschriebene zwei Kerls in ihren Gerichts-Bezirken fleißig vigiliren, im Betretungsfall selbige arretiren zu lassen, und dem hiesigen oder dem Königl. Amte Ehrenburg, sodann gefällige Nachricht davon zu ertheilen.

Stolzenau den 23ten Novbr. 1793.

Königl. Churfürstl. Amt.
Kaufmann. Mündchmeier.

II Publicandum.

Da die Bewohner des platten Landes in dem Irthum zu stehen scheinen, daß ihnen erlaubt sey, fremde Tischler-Arbeit und andere Waaren und Bedürfnisse von auswärtigen Jahrmärkten einzubringen, wenn selbige nur bey der Steuer-Casse angemeldet und gehörig versteuert würden; so werden dieselben auf die gedruckte Erläuterung an die Accisereglements d. d. Berlin den 19ten April 1777 für die Bewohner des platten Landes S. 4. pag. 10. nochmals verwiesen, wodurch ihnen die Einbringung solcher Waaren und Bedürfnisse gänzlich, bis auf die im §. 3. ausgenommene Stücke ausgesagt wird. Es hat sich dahero ein je-

B d b

der für Schaden und Nachtheil zu hüten, indem die Aelste-Cassen angewiesen sind, besonders darauf zu vigiliren. Signatum Minden am 2ten Novbr. 1793.

Anstatt und von wegen ic.

Häß. v. Redeker. Bameister.

III Warnungs-Anzeige.

Eine gewisser Unterthan aus Leben in der Graffschaft Tecklenburg ist wegen begangener verschiedenen Diebståle zur anberthalbjährigen Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied salva fama verurtheilt worden.

Kdn. Pr. Tecklenburg Lingen'sche Regierung.

IV Citations Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Lübbeke ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen, nemlich:

1. Friedrich Carl Linkmeyer, 2. Ernst Friederich Wartling, 3. Franz Heinrich Schmidt, 4. Ludwig Hohenkirchen, 5. Gerhard Henr. Bögeler, 6. Carl Ludewig Kottkamp, 7. Carl Friederich Wohlmann, 8. Anton Henr. Frese, 9. Ludewig Lattorf, 10. Ludwig Linkmeyer, 11. Joh. Gerhard Wellingshoff, 12. August Friedr. Rudolph, 13. Friedr. Henr. Stolle, 14. Friedr. Clausing, 15. Wilh. Clausing, 16. Carl Friedr. Schröder, 17. Diederich August Duhme, 18. Henr. August Duhme, 19. Joh. Friedr. Wilh. Kaupmann, 20. Johan Herm Francke, 21. Joh. Friedr. Nordstiek, 22. Anthon Henr. Kappe, 23. Anthon Friedr. Dornmeyer, 24. Joh. Henr. Müller, 25. Herm Lud. Kieweg, 26. Franz Henr. Wind, 27. Joh. Daniel Wind, 28. Joh. Diederich Schlotmann, 29. Joh. Christoph Schlotmann, 30. Christoph Ludewig Welting, 31. Diederich Wilh. Schaper, 32. Christoph Gottl. Sassenberg, 33. Joh. Samuel Sassenberg, 34. Friedr. Wilh. Kocher, 35. Anthon Friederich Witte,

36. Died. Lud. Nordstiek, 27. Lud. von Steven, 38. Died. Henr. Schmidt, 39. Joh. Anton Schmidt, 40. Franz Wilh. Schmidt, 41. Johan Winand Schmidt, 42. Carl Friedr. Neumann, 43. Gerh. Gottl. Welting, 44. August Wilh. Sferinghausen, 45. Joh. Heinrich Pöfing, 46. Friedr. Sachtleben, 47. Christian Fried. Dolck, 48. Carl Gottl. Krooff, 49. Carl Fried. Wiehen, 50. Joh. Friedr. Lud. Schütte, 51. August Wilhelm Bahre, 52. Herm Adolph Nordstiek, 53. Conrad Henr. Diekmack, 54. Died. Wilh. Meyer, 55. Christian Ludewig Heilersstiek, 56. Franz Gerlach, 57. Anthon Broelbick, 58. Joh. Henr. Stuard, 59. Ernst Fried. Fründ, 60. Herm Henr. Fründ, 61. Conr. Fried. Vante, 62. Philipp Wlase, 63. Franz Lippe, 64. Johan Friedr. Beckemeier, 65. Christian Friedr. Weddiggenfeld, 66. Friederich Tacke, 67. Wilh. Tacke, 68. Herm Tacke, 69. Henr. Lud. Heidlkamp, 70. Died. Lud. Uffelmann, 71. Anthon Henr. Uffelmann, 72. Joh. Henr. Nordmann, 73. Friederich Wilhelm Sosdorf.

daß der Fiscus Camera auf Eure öffentliche Vorladung unterm 13ten August ic. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben, so laden wir euch hierdurch vor, in Termino den 4ten Jan. 1794. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Hellen auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsere Erblanden Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen eures gegenwärtigen Vermögens, sowohl als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret werden, wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese eure öffentliche Vorladung sowohl bey unserer Regierung in Minden

als bey dem Magistrate in Lübbecke angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen, auch Lippstädter Zeitungen zu 3 mahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden.

Sign. Minden den 28ten August 1793.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaben König von Preußen etc.
Ehru kund und fügen Euch, den nachstehenden Emigrirten des Amts Brackweide.

a. Aus der Bauerschaft Sandhagen.

1. Edns Henrich Wof oder Pilgrim von No. 35. 2. Henrich Adolph Kulbrock von No. 58. 3. Johann Peter Wolbrincker von No. 5. 4. Adolph Henrich Strotmann von No. 8. 5. Joh. Henrich Sudholz von No. 33. 6. Joh. Christoph 7. Peter Henrich, und 8. Gerd Henrich Gebrüder Köcker von No. 38. 9. Peter Adolph Wof von no. 42. 10. Johann Henrich Quelle von no. 64.

b. aus der Bauerschaft Brock.

11. Johann Philip Gartemann von No. 36. 12. Gabriel Schlichte von no. 60. 13. Franz Henrich Gramme von no. 62. 14. Gerd Friedrich Pilgrim von no. 62. 15. Peter Henrich Wof von no. 8. 16. Franz Henrich Wismer von no. 25. 17. Johann Henrich Brinckmann von no. 31. 18. Johann Henrich Schale von no. 67. 19. Gerhard Friedrich Sievert von no. 75.

c. aus der Bauerschaft Quelle.

20. Wilhelm Herm Niembler von No. 9. 21. Johann Herm Dickmann von no. 4. 22. Herm Christian Kampmann von no. 25. 23. Franz Carl Strotmann von no. 28.

d. aus der Bauerschaft Humeln.

24. Johan Adolph Strothencke von No. 5. 25. Johann Herm Scherpel von no. 15. 26. Caspar Henrich Landwehr von no. 18. 27. Franz Henrich Niemann von no. 31. 28. Joh. Henrich Timmermann von no. 25. 29. Dieblich Henrich Lütgert von no. 26.

e. aus der Bauerschaft Senne.

30. Franz Henrich Cranzjohann von No. 19. 31. Johann Christoph im Recke von no. 57. 32. Johan Henrich Mönckeweg von no. 60. 33. Franz Hermann Kulbrock von no. 64. 34. Joh. Wilhelm Strotmann von. no. 78. 35. Johann Henrich Dickmann von no. 2. 36. Johann Henrich Kleinebeckel von no. 9. 37. Andreas Henrich Bellerdick von no. 34. 38. Joh. Henrich Schrödergerd von no. 13. 39. Johann Herm Birckenmeyer von no. 45. 40. Andreas Henrich Wienstrof von no. 4.

f. aus der Bauerschaft Iffelhorst.

41. Christoph Glashdrster von No. 6. 42. Henrich Jacob Twellker von no. 7. 43. Peter Friedrich Jöfing von no. 13. 44. Caspar Henrich Pohlake von no. 24. 45. Cord Henrich Grabenjohann von no. 25. 46. Joh. Henrich Herm Jacob von no. 1. 47. Christoph Strothencke von no. 1. 48. Henrich Conrad Glashdrster von no. 3. 49. Johann Henrich Riecke von no. 25. 50. Joh. Henrich Bruneforth von no. 30. 51. Henr. Christoph Schumacherbäumer 52. Franz Heurich Lütgert. 53. Johann Dieblich Strothencke von no. 1. 54. Hartzwig bey der Beecke von no. 31. 55. Henrich Conrad Glashdrster von no. 37. 56. Peter Fridrich Gottschalck Lütgert von no. 40. 57. Henrich Ernst Kampmann von no. 41. 58. Herm Christian, und 59. Joh. Friedrich Christoph Wellmann von no. 43.

g. von dem Meyerhofe im Kirchspiel Iffelhorst.

60. Cord Henrich Sundermann. 61. Peter Friedrich Lütgert. 62. Joh. Christoph Grull.

h. aus der Bauerschaft Hollen.

63. Johann Henrich Gerling von No. 1. 64. Christian Volkmann von No. 20. 65. Johann Herm Schwerter von no. 17. 66. Friedrich Christoph Brinckmann von no. 21. 67. Christoph Gerling von no. 1. 68. Johann Friedrich Hieser von no. 1.

B b 2

69. Wilhelm Wogypeter von no. II. 70.
Herm Christian Gerling von no. I. 71.
Ernst Henrich Meinders von no. I. 72.
Johann Herm Volckmann von no. 20.

l. aus der Bauerschaft Niehorst.

73. Herm Christian Stevert von No. 13.
74. Johann Herm Hieser von no. 3. 75.
Joh. Herm Wecke von no. 9. 76. Joh.
Herm Sievert von no. 4. 77. Jost Herm
Sievert von no. 4. 78. Christoph Schlick-
mann von no. 3. 79. Friedrich Conrad
Beerhorn von no. 19. 80. Peter Henrich
81. und Peter Friedrich Kunstmann von
no. 17.

k. aus der Bauerschaft Holtkamp.

82. Peter Henrich Grosekord von no. 8.
83. Peter Henrich Holtkamp von no. 2.
84. Johan Friedr. Andreas Dehlmann von
no. 13. 85. Andreas Henrich Hbvelshen-
rich von no. 16.

l. aus dem Kirchspiel Prockhagen.

86. Johann Herm Nordwald von No. 1.
87. Christian Wesselmann von No. 9.
88. Franz Henrich Damman von no. 11.
89. Joh. Friedrich Damman von no. 11.
90. Herm Christian Horstmann von no. 36.
91. Henr. Christoph Luttermann von no. 38.
92. Johann Henrich Holste von no. 41.
93. Herm Diedrich Holste von no. 41.
94. Herm Christoph Holmann von no. 43.
95. Johann Friedrich Wille von no. 32.
96. Johann Christoph Mencke von no. 53.
97. Caspar Henrich Carlmeier von no. 72.
98. Philip Ludewig König von no. 73.
99. Franz Henrich Wölker von no. 78.
100. Philip Ludewig, 101. Christ. Fried-
rich und 102. Franz Henrich Wölker von
no. 79. 103. Christian Friedrich Cramer
von no. 88. 104. Henrich Ferdinand
Liefenfemmer von No. 89. 105. Friedr.
Körperbister von no. 100. 106. Peter
Henrich Hagedorn von no. 104. 107.
Johst Henrich Leimkühler von no. 118.
108. Anton Henrich Gieselmann von no.
121. 109. Johann Herm Edsmann von

no. 125. 110. Henrich Ludewig III.
und Herm Christoph Wille von no. 137.
112. Christoph Dreuel von no. 142.
113. Joh. Henrich Kellermann von no. 161.
114. Peter Henrich Schütter von no. 165.
115. Johann Herm Wellerdick von no. 2.
116. Johann Herm Kranefus von no. 2.
117. Johann Herm Baumann von no. 4.
118. Franz Henrich Schwacke von no. 5.
119. Herm Diedrich Schröder von no. 6.
120. Johann Herm Schebaum von no. 59.
121. Johann Henrich Knusfinke von no. 6.
122. Johann Herm Gressel von no. 16.
123. Johann Herm Wottemdöller von no. 16.
124. Joh. Herm Schrackenbrock von no. 17.
125. Christoph Henr. Landwehr von nr. 17.
126. Philip Gressel von nr. 17. 127. Jo-
hann Henrich Hagedorn von nr. 43. 128.
Johann Herm Willmann von nr. 47. 129.
Johann Henrich Grübel von nr. 51. 130.
Friedrich Hagedorn von nr. 52. 131. Johst
Henrich Wille von nr. 55. 132. Johann
Ludolph Hollmann von nr. 76. 133. Jo-
hann Diedrich Wille von nr. 86. 134. Ar-
nold Henrich Krooß von nr. 88. 135. Chri-
stoph Krooß von nr. 88. 136. Jürgen in
den Dürken von nr. 37. 137. Joh. Fried-
rich Schütter von nr. 100. 138. Johann
Herm Baumann von nr. 100. 139. Her-
mann Friedr. Baumann von nr. 100. 140.
Peter Henrich Fülling von nr. 158. 141.
Johann Henrich Fülling von nr. 158. 142.
Christian Henr. Fülling von nr. 158. 143.
Johann Henr. Breuel von nr. 165. 144.
Johann Henr. Demmer von nr. 1. 145.
Johst Henrich Schröder von nr. 16. 146.
Johann Henr. Schnackenbrock von nr. 17.
147. Herm. Christoph Schröder von nr. 27.
148. Joh. Henr. Ströcker von nr. 27. 149.
Joh. Henr. Holste von nr. 41. 150. Joh.
Henr. Heilmann von nr. 43. 151. Johst
Henr. Wille von nr. 55. 152. Joh. Friedr.
Oppermann von nr. 61. 153. Joh. Henr.
Demmer von nr. 93. 154. Joh. Henrich
Fechtel von nr. 114. 155. Arnold Wltz-
kamp von nr. 115. 156. Franz Henr. Dres

wel von nr. 142. 157. Hermann Grundsmann von nr. 144.

m. Aus dem Kirchspiel Steinhagen.
 158. Johann Herm Beckmann von nr. 13.
 159. Henr. Adolph Johannpeter von nr. 18.
 160. Henr. Herm Johannpeter von nr. 18.
 161. Johann Herm Kampmann von nr. 23.
 162. Joh. Henrich Strotmann von nr. 25.
 163. Henr. Herm. Steinmeyer von nr. 53.
 164. Johann Henr. Landwehr von nr. 60.
 165. Gerd Henr. Steckmann oder Heitland von nr. 66. 166. Joh. Herm. Ordelheide von nr. 67. 167. Henr. Herm Voss von nr. 99. 168. Herm Henr. Fincke von nr. 4. 169. Joh. Henrich Jasper von nr. 10.
 170. Peter Herm Dreenhöfener von nr. 10.
 171. Peter Henrich Cramme von nr. 51.
 172. Johann Friedr. Kellmann von nr. 64.
 173. Gerd Henrich Kellmann von nr. 64.
 174. Franz Henr. Jacob von nr. 72.
 175. Herm Christian Jacob von nr. 72.
 176. Henr. Erwin Kemmer von nr. 136.
 177. Joh. Friedr. Meisen Schmidt von nr. 40. 178. Henr. Conrad Dreenhöfener von nr. 7. 179. Joh. Friedrich Dreenhöfener von nr. 10.

n. Aus der Bauerschaft Ebbesloh.
 180. Henr. Christian Nordwald von nr. 4. hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Cameræ wider euch klagend angezeigt habe, daß ihr ungebührlicher Weise und ohne Erlaubniß euer Vaterland verlassen, mithin gegen euch anzunehmen sey, daß ihr der Werbung halber ausgetreten seydt. Wenn nun derselbe zugleich auf eure öffentliche Verabladung angetragen und im Zurückbleibungsfall um Confiscation eures etwaigen jegigen und künftigen Vermögens gebethen hat, diesem Ansuchen eurer öffentlichen Verabladung auch deferiret worden; so heischen und verabladen wir euch hierdurch, euch sofort in euer Vaterland und in eure Heimath wieder zurück zu begeben, und daß es geschehen, spätestens in Termino den 15ten Januar 1794. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem

Deputato Regierungs-Rath von Wick anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, auch euch wegen der bisherigen unerlaubten Entfernung zu verantworten. Werdet ihr nun dieser gegen uns und euer Vaterland auf euch habenden Verpflichtung nicht eingedenk seyn, und ungehorsamlich dieser Anforderung nicht Folge leisten; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr nach abgelaufenem Termin nach Maassgabe unserer Landesgesetz durch ein Erkenntniß für treulos ausgetretene Landeskinder geachtet und sowohl eures gegenwärtigen als zukünftigen durch Erbschaft euch etwa anheimfallenden Vermögens für verlustig erklärt, mithin dasselbe, so fern ihr eigenbehörigen Standes, euren Gutsherrschaften, so fern ihr aber freyen Standes seyd, unserer Invalident-Casse werde zugewilligt und mit dessen wirklicher Einziehung verfahren werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter dem Insignel und Unterschrift unserer Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt und davon ein Exemplar hieselbst und zwey an den Brackwedischen Gerichtshäusern zu Vielefeld und Halle angeschlagen, nicht weniger zu dreymahl den Mindenschen Wochenblättern und Lipsstädter Zeitungen inseriret worden. So geschehen Minden den 10ten Septbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Wir zum combinirten Königl. und Stadtgericht der Immediat-Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, thun kund und zu wissen: daß der dem abwesenden Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Borg zum Curator angeordnete Schneidermeister Wille, dem Gerichte angezeigt habe, daß gedachter Friedrich Wilhelm Borg sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und dem Verlaut nach in Amsterdäm zu Schiffe gegangen sey, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben, seinen hiesigen Verwandten gegeben habe. Da

nun der Wille auf öffentliche Ladung seines Curanden und allenfallsige Todeserklärung desselben angetragen hat; so ist diesem Suchen statt gegeben, und wird daher gedächter Friderich Wilhelm Borg, und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen mittelst dieses vorgeladen, a dato binnen 9 Monath, und längstens in Termino den 24ten July 1794 Morgens 10 Uhr sich an hiesigem Rathhause entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Meldet er, oder seine etwaige unbekante Erben, sich binnen dieser Zeit nicht, so hat er zu gewärtigen, daß er für Todt erklärt und sein hinterlassenes Vermögen seinen hiesigen nächsten Verwandten zuerkant werde, Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation hier und in Bielefeld affigirt, denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädter, Hamburger und Cleveschen Zeitungen inferiret worden. So geschehen Herford den 23. August 1793.

Culemeier. Consbruch.

Wir zum combinirten Königl. Preuss. und Stadtgericht der immediat Stadt Herford, verordnete Richter und Bürgermeißter thun kund und zu wissen; daß, nachdem die geschiedene Ehefrau des verstorbenen Bürger und Sattlermeister Harbort, Nahmens Dorothee Hakmanns ohne leibliche Descendenz neuerlich mit Tode abgegangen, deren sich gemeldete intestat Erben angezeigt haben, daß von der Defuncta noch ein leiblicher Bruder Nahmens Johan Hakmann vorhanden, welcher vor ohngefähr 40 Jahren als Schuhmacher-Geselle sich von hier entfernt und nach Dänemark gegangen sey. Da nun diesem sofort ein Curator in der Person des hiesigen Bürger und Schuhmachereißter Hilgenbockers zugeordnet und derselbe nach gesetzlicher Vorchrift darauf angetragen hat, den abwesenden Johan Hakmann als einen Verschollenen edictaliter citiren zu lassen; so ist diesem Suchen statt gegeben, und

citiren und laden Wir daher gedachten Johan Hakmann und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino den 13. Juny 1794. Morgens 9 Uhr sich am hiesigen Rathhause entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Solte sich derselbe oder seine etwaige Erben in dieser Zeit nicht melden, so wird er für Todt erklärt und der ihm zukommende Antheil an der Verlassenschaft seiner Schwester der verstorbenen Dorotheen Harborts, denen sich gemeldeten Intestat-Erben überlassen werden. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation hier und in Minden affigirt, denen Lippstädter, Cleveschen und Hamburger Zeitungen auch den Mindenschen Intelligenzblättern inferirt worden. So geschehen Herford den 2. August 1793.

Combinirtes, Königl. und Stadtgericht daselbst.

Culemeier. Consbruch.

Amte Schildesche. Nach dem Absterben der Besitziger Hattenhorst im Wiesholde Schildesche Nr. 58. werden auf Anhalten der den unmündigen Kindern bestellten Vormünder hierdurch alle und jede welche an das nachgelassene Vermögen Anspruch haben hiemit ein für allemal auf den 18. Januar 1794. bey Verlust der Forderungen, zur Angabe und Rechtfertigung verabladet.

V Sachene so zu verkaufen-

Minden. Es soll das von dem verstorbenen Gastmeister Barmann hinterlassene im Unrade sub No. 513 belegene mit bürgerlichen Lasten und drey gute Groschen Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst Hoffraum Stallung und Zubehör, so zusammen zu 92 Rthlr. 16 ggr. taxiret worden, Behueß der Auseinandersetzung der Barmannschen Erben, öffentlich verkauft

werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 18. Oct., 19. Nov. und 20. Dec. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Münden. Es soll das dem Choral Keller zugehörige an der Marienthorschen Straße sub Nr. 727 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchen-Gelbe besetzte Haus, nebst dahinter befindlichen Anbau zur Stallung, Hofraum und Garten, so zusammen auf 305 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich dazu in Terminis den 2. Dec. 93 den 3. Jan. und 7. Febr. 94 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach, auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause, nebst Zubehör zu haben vermeinen hiemit vorgeladen, solche in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Münden. Auf Anhalten der hiesigen Judenschaft sol das im Scharren sub Nr. 119 belegene Meyeransche mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, besonders mit 12 qgr. Eintheilungs Zinsen an die Cämmerey und 3 qgr. 4 Pf. Kirchengeld besetzter Wohnhaus nebst Zubehör, im gleichen der darauf gefallene Huthheil für eine Kuh auf dem Kuththorschen Bruche so zusammen auf 238 Rthlr. 12 qgr. angeschlagen worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 3. Jan. 4. Febr. und 7. Merz 94. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor

dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an obgedachte Immobilien zu haben vermeinen, vorgeladen, ihre Ansprüche in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit weiter nicht gehöret, sondern gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Münden. Es soll das an der Kuththorschen Straße sub Nr. 387 belegene mit gewöhnlich bürgerlichen Lasten und Kirchensgeld besetzte Fuhrmann Hufschs Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, und dem auf dem Kuththorschen Bruche sub Nr. 132 befindlichen Huthheil für 4 Kühe so insgesamt zu 912 Rthlr. gewürdigt worden öffentlich verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich dazu in Terminis den 10. Jan. 14. Febr. und 14. Merz 94. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Es werden auch diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame, an vorbesagtem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem letzten Subhastations-Termino dergleichen Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Beim hiesigen Königl. Intelligenz-Comptoir ist in Commission zu haben:

- 1) Almanach de 94.
- 2) Rosalien Schreibtafel de 94.
- 3) Bilderbuch für die nachdenkende Jugend etc. mit 24 illuminirten Kupfern.
- 4) Bilderbuch für die Jugend mit illuminirten Kupfern.
- 5) A B C und Lesebuch in Bildern, alles zu Weihnachts oder Neujahresgeschenken zu gebrauchen.

Rhadett. Bey Lessmann Salomon allhier sind Kuh, Schaf- und Kossfelle zum Verkauf vorrätzig; Käufer können sich unter 14 Tagen einfinden.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen. 1c.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die in und bey der Stadt Zibbenbüren bezugene, und dem verstorbenen Kaufmann Mattias Henrich Zumdick zugehörnde Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 2324 Rthlr. 7 gr 4 pf. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklb. Königl. Registratur befindlichen Taxe des mehrern zu sehen ist. Da nun die Erben des gedachten Kaufmanns Zumdick um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir, und stellen zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Grundstücke nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2324 Rthlr. 7 gr. 4 pf. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen; zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 30ten Nov. den 30ten Decbr. 93 und den 1ten Febr. 94 vor Unserm dazu Deputirten Registratur-Rath Schmidt angeordneten Dreyen Bietungs Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Registratur Audienz, in dem letzten aber im Sterbehause zu Zibbenbüren zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Terminis etwa einkommenden Geboth nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich Unserer Tecklenburg Rengerschen Regl. Unterschrift und

derselben beygedruckten größern Insteigel. Gegeben Lingen, den 17ten Oct. 1793. A. statt und von wegen 1c. Möller.

VI Sachen zu verpachten.

Nach Maßgabe eines unterm 16 März a. c. ergangenen Allerhöchsten Rescriptes sol der dem Königl. Forstamte bey der Auseinandersetzung mit den Hude Intendanten von den Schrammhölze im Amte Schlüsselburg zugefallen Antheil von 24 Morgen 62 und eine halbe Ruthe, in einzeil Theilen zu ein und zwey Morgen, auch zum Anbau in Erpacht ausgehau werden. Es ist dazu Terminus auf den 20. Decbr. a. c. angesetzt und haben sich die Erbpacht-lustige am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr in dem Mehlbaumischen Hause zu Lade einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und zu gewarten, daß den Meistbietenden unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung der Zuschlag gegeben werden sol. Noch dienet zur Nachricht, daß nach dem geschlossenen Termin kein Nachgeboth weiter angenommen wird. Sign. Hausberge und Minden den 21ten Novbr. 1893.

Digore Commissionis

v. Vandemer.

Bacmeister.

Nach ergangener Hochtbl. 1c. Cammer-Verordnung vom 23ten dieses, soll die musicalische Aufwartung in den Bogtzen Levern, Alswede, Gehlenbeck, und Blasheim Amts Reineberg, weil solche, nach der vorjährigen Verpachtung, nicht auf 4 Jahre zugeschlagen, und approbirt werden können, von Trinitatis 1794 bis 98. auf anderweite 4 Jahre, meistbietend verpachtet werden, wozu sich Liebhaber zu der Bogtzen Levern, auf den 14. Decbr. Morgens 9 Uhr in Levern, und zu der Bogtzen Alswede, Gehlenbeck und Blasheim, auf den 18. Decbr. Morgens 9 Uhr in Lübbecke bey der Contributions-Casse, einfinden wollen, und hierdurch verabladet werden. Obergfeld den 27. Novbr. 1793.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 9. Decbr. 1793.

I E d i e t,

daß in Südpreußen adeliche Güter ohne specielle Concession von keinen andern, als wirklich Adelichen erblich besessen werden sollen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Gleichwie schon vorhin in dem Unserer Ober-Herrschaft nunmehr unterworfenen Lande Südpreußen, die Verfassung gewesen, daß die adelichen Güter in demselben von keinen andern als wirklich adelichen Personen eigenthümlich acquirirt und besessen werden mögen, und Wir denn gesonnen sind, nach dem, was hierunter auch in Unseren übrigen Staaten festgesetzt ist, und zugleich in der Absicht, Unserm getreuen Adel in Süd-Preußen ein Werkmahl Unserer Landesväterlichen Sorgfalt für dessen Aufnahme und Conservation zu geben, diese bisherige Verfassung Landesherzlich zu bestätigen und festzusetzen, als thun Wir solches hierdurch und Kraft dieses, und verordnen allergnädigst, daß kein adeliches Gut in Südpreußen von andern als Adlichen eigenthümlich besessen, oder durch Kauf, Tausch, Schenkung oder auf irgend eine sonstige Art an andere, als wirklich Adliche, übertragen werden könne und solle.

Wäre auch jemand, der nicht adelichen Standes ist, auf eine der obgenannten Arten, oder durch leztwillige Dispositionen, oder wie es sonst seyn mag, zum Eigenthum eines dergleichen adlichen Gutes gelangen, soll er schuldig seyn, solches binnen Jahres Frist hinwiederum an einem Adlichen zu verkaufen, oder gewärtigen, daß solches auf seine Gefahr an einen qualificirten Besizer verkauft werde.

Wir behalten uns dabey zwar vor, in einzelnen Fällen aus bewegenden Ursachen, von dieser Unserer allgemeinen Verordnung zu dispensiren, und zum Ankauf dieses oder jenes besondern Guts an Personen bürgerlichen Standes die Landesherliche Concession zu ertheilen, es soll aber solche Concession nicht anders als von Uns selbst, und unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und zwar jederzeit nur auf ein specifisches in der Concession auszudrückendes Gut ertheilt; generale Concessionen zum Ankauf adelicher Güther aber sollen nicht nachgesucht, und Falls solches gleichwohl geschehen, oder sie accordirt worden, dennoch auf solche keine Confirmationen

E t c

noch gerichtliche Verreichungen eher expedirt noch verfügt werden, bis noch die specielle Concession über das namentlich auszudrückende Gut nachgebracht werden.

Wir befehlen solchemnach Unseren Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, auch dem Officio Fiscii auf Beobachtung dieser Unserer Verordnung genau zu invigiliren, wie Wir denn in Specie Unsern Landes-Regierungen aufgeben, keinen Verreich eines adelichen Guts an einem als qualifizirten Adelichen zu thun noch eine Confirmation darüber auszufertigen.

Urkündlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichem Inseigel.

So geschehen in Unserm Haupt-Quartier Bohenheim, den 4ten Juli 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Dankelmann.

v. Voß.

II Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, haben nach dem Absterben des Lombards-Rendanten Herrn Senatoris von Lar in Dielesfeld, den bisherigen Buchhalter der dortigen octroyirten Seifenfabriken, Herrn Peter Heinrich Weinmann wegen seiner guten Qualitäten, wiederum in dessen Platz als Rendanten jenes Instituts allergnädigst bestellen lassen. Minden den 4. Decbr. 1793.

Königl. Preuß. Westphälische Banco-

Direction.

v. Redecker.

III Citations Edictales.

Alle diejenigen, so an die verstorbene Wittwe Numanns Nr. 81. allhier, jetzt deren Kinder aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, müssen solches in Termino den 13ten Jan. 94. mit den nöthigen Beweismitteln anzeigen, sonst erwarten, daß sie damit abgewiesen und ih-

nen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 8ten Nov. 1793.

Becker. Gocker.

IV Sachene so zu verkaufen.

Minden. Das dem Tobackspinner Darchhausen zugehörige sub Nr. 188. oben dem Markte belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 8 ggr. Kirchengeld beschwerte Wohnhaus nebst dazu gehörigen, außer dem Kuhthore befindlichen Huthheil für zwey Kühe, so zusammen zu 617 Rthlr. taxirt worden, soll ad instantiam Creditorum öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 24. Oct., 25. Nov. und 30. Dec. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befindten nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Reals-Gerechtfame an dem Hause nebst Zubehör zu machen gesonnen sind, aufgefordert, dergleichen Ansprüche spätestens in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie sonst demnächst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Die Erben der verstorbenen Wittwe Franz Hohmanns wollen zu Behuf ihrer Auseinsetzung folgende Grundstücke in Termino den 9. Januar 1794. meißbietend gegen baare Bezahlung in Gold verkaufen; als 1) 2 Morgen doppelt Einfallskland an der Sandkrift. 2) 2 Morgen beyrn Ratenhäuser Wege, wovon 2 Scheffel Zinsgerste geben. 3) 4 Morgen Freyland vor den Heimer Weiden. 5) 1 Morgen daselbst ablich frey. Liebhaber wollen daher in dieser Absicht sich den 9. Jan. 94 in der Wohnung des Wdtgersmeister Christian Hohmanns auf dem Kampfe einfinden und den Zuschlag gewärtigen.

Auf dem Hofe der verstorbenen Frau Amtmannin Gahden alhier sollen am 16. Dec. und folgenden Tagen Vor- und Nachmittags von Morgens 9 Uhr an, allerley Sachen, als Kinnen, Tisch- und Bettzeug, Betten, Kleidungsstücke, Silber, Kupfer, Zinn, Schränke, Tische, Stühle und anderes Hausgerath meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden, wozu Rausflüchtige eingeladen werden. Petershagen den 29. Nov. 1793.

Wigore Commissionis.
Becker.

Nachdem die Testaments-Erben der mit Tode abgegangenen Wittwe Senator Stohmann Wehuf ihrer Anseinersehung nöthig finden nachfolgende ihnen zugefallene Grundstücke meistbietend zu verkaufen; so werden zu dem Ende ausgesetzt: 1. das; auf der Hamelinger Straße gegen den neuen Markt über sub Nr. 305 belegene ganz freye und unbeschwerte Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung zu 1075 Rthlr. taxirt. 2. Ein unbeschwerter Garten vorm Rennthor 1 und 1 halben Spint groß cum Taxa zu 75 Rthl. 3. Ein Kamp in der Thonstraße vorm Bergthor mit 2 und 1 halben Schfl. Gerste und 2 und 1 halben Schfl. Haferpacht, item Martensfeldter Zehnten beschwert ab 23 Schfl. zu 450 Rthlr. 4. Ein Stück Landes auf der Wülte vorm Lübbertthor mit 3 Schfl. Haferpacht an den Hrn. von Westphalen beschwert ab 2 und 1 halben Schfl. Saat zu 90 Rthl. 5. Ein Stück freyen Landes auf der Hurenbreden vorm Bergthor ab 4 Schfl. zu 240 Rthl. 6. 2 St. Landes auf dem Klee vorm Lübbertthor ab 5 Schfl mit 2 Schfl. Gerste an den Herrn von Westphalen beschwert zu 130 Rthl. taxirt und die Rausflüchtige eingeladen in dem ein für allemal auf den 9ten Januar 1794 angelegten Termine am Rathhause gegen 10 Uhr sich einzufinden, auf vorbenannte Grundstücke annehmlich zu bieten, und versichert zu seyn daß dem Bestbietenden nach Befinden sol-

che zugeschlagen werden sollen. Herford den 22ten Novbr. 1793.

Es soll das denen Winklerschen Geschwistern zugehörige sub Nr. 527. hieselbst belegene und im haufälligen Zustande sich befindende Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben und 3 Kammern, einen Flur und kleinen Hofplatz so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff zu dem Werth von 120 Rthl. taxirt worden, in Termine den 13. Januar 1794 Theilungs halber zum öffentlichen Verkauf ausgestellt worden. Liebhaber haben sich gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen. Zugleich werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Maurer-Gesell Winkler zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche auf den angelegten Verkaufs-Termin unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Dielesfeld den 28. Octbr. 1793.

Da, sich in dem vorgewesenen Termin zum Verkauf des Winklerschen Wohnhauses hieselbst keine Käufer gemeldet haben; so ist ein anderweiter liquidations- und Subhastations-Termin auf den 21ten Febr. 1794ten Jahres angesetzt worden, in welchem sich die etwanigen Kaufstetthaber einzufinden, und ihr Gebot abzugeben haben. Zugleich werden sämtliche an das Winklersche Grund-Vermögen Anspruch habende Real-Gläubiger aufgefordert, in dem gedachten Termin ihre Forderungen anzugeben und geltend zu machen, und zwar bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden immerwährenden Stillschweigens, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt der denen abwesenden Militair-Personen zustehenden Ansprüche und Befugnisse. Dielesfeld den 28. Novbr. 1793.

Ec c 2

Amte Schildeſche. Am Frey-
tage den 20ſten dieſes ſollen allhier am
Amte Morgens 9 Uhr von der Frey gekauf-
ten Schürmanns Stätte zu Wiſſendorf,
unter bekannt zu machenden Bedingungen
meiſtbietend verkauft werden: 9 Stück
Land auf dem Kahlenbrinke mit dem Holze
an jedem Ende; 15 Scheffelsaat auf dem
Hüſingrott, in zwey Theilen mit dem Rot-
ton; 1 Scheffel 1 Spint Holzgrund im
Kerkenbroke; ferner am Sonnabend den
21ſten ein Theil Bau- und Brandholz an
Ort und Stelle Morgens 9 Uhr; wornach
ſich Kaufluſtige zu achten haben.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ꝛc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß
die im Kirchspiel Necke belegene, und dem
Discuſſo Franz Wilhelm Hüſter zuſtehende
Immobiliten nebst allen derſelben Pertinen-
tien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach
Abzug der darauf haftenden Laſten, auf
1217 fl. 10 ſbr. holl. gewürdiget worden,
wie ſolches aus der beim Rindenschen
Intelligenz-Comtoir befindlichen Taxe
des mehreren zu erſehen iſt. Da nun
der Curator des Hüſterschen Concursus
um die Subhaſtation dieſer Immobilien
allerunterthänigſt angehalten hat, dieſem
Beſuch auch ſtatt gegeben worden; ſo ſub-
haſtiren Wir und ſtellen zu jedermanns
feilen Kauf die obgedachte Immobilien
nebst allen derſelben Pertinentien, Rechte
und Gerechtigkeiten, wie ſolche in der er-
wähnten Taxe beſchrieben ſind, mit der
taxirten Summe der 1217 fl. 10 ſbr. holl.
fordern, und mithin alle dieſenigen, welche
dieſelben mit Zubehör zu erlaufen geſon-
nen, zugleich aber ſolche nach ihrer Qua-
lität zu beſitzen fähig, und annehmlich zu
bezahlen vermögend ſind, hiemit auf, ſich
in den auf den 11. Jan., den 11. Febr.
und den 15ten Mart. 1794 vor unſerm
dazu deputirten Reg. Rath Warendorf an-
geſetzten 3 Dietungs-Terminen, wovon

der 3te und letzte, peremptoriſch iſt, und
zwar in den beyden erſten auf dieſiger Re-
gierungs-Audienz, in dem letzten aber in
dem Hüſterschen Hauſe zu Necke zu melden
und ihr Geboth abzugeben, mit der Be-
deutung, daß auf die nach Ablauf des
letzten Licitations-Termins, etwa einkom-
menden Gebothe nicht weiter geachtet wer-
den wird. Urkundlich ꝛc. Gegeben Lin-
gen den 28. Novbr. 1793.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Der dieſige Regierungs-Pedell, Bürger
Johann Friedrich Meyer, iſt gewil-
let, ſein hieſelbſt an der langen Straße
vor dem niedern Thore belegenes erſt vor
Sechs Jahren neu erbautes Wirthshaus
zum weißen Roß mit den dazu gehörigen
Nebengebäuden, Hofraum und kleinen
Krautgarten unter Autorität des dieſigen
Stadtgerichts meiſtbietend dergestalt zu
verkaufen, daß der Käufer auf inſtehenden
Oſtern 1794, daſſelbe antreten kann. Im
Hauptgebäude befinden ſich in der untern
Etage drey Stuben, zwey Kammern, nebst
Küche und Speiſekammer und einem ge-
wölbten Keller, in der obern ein großer
geräumiger Saal, drey Stuben und drey
Kammern; in dem einen Nebengebäude ein
kleinerer Saal nebst einer Schlafkammer,
im andern Nebengebäude ein Vorſaal nebst
4 Schlafkammern; Stallung iſt für Sechs
Geſpann Pferde vorhanden, wie auch zwey
Schweineſtälle nebst einem Kuhſtall. Wann
nun auf Erſuchen des bemeldeten Regie-
rungs-Pedells Meyer zu dem vorhabenden
öffentlichen Verkauf Terminus auf Diens-
tag den 7ten Januar 1794. bey dieſigem
Stadtgericht angeſetzt iſt, ſo wird ſolches
zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, da-
mit Kaufliebhabere ſich im beregten Termi-
no auf dem Rathhauſe hieſelbſt einfinden,
die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot
thun und nach Befinden des Zuſchlags ge-
wärtig ſeyn können. Sign. Bückeburg,
den 25ten Novbr. 1793.

Bürgermeiſter und Rath daſelbſt.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Der Pfistenz-Kath Stube sucht zu seinem im letzten Sommer neu ausgebauten Nebenhaufe einen guten Miethsmann gegen billige Miethe. Die Wohnung besteht aus drey mit Ofen versehenen Zimmern, einer hellen Küche und gewölbten Keller, einem Hoffplaz und Holzstalle und ist von bürgerlichen Lasten frey. Sie kann jetzt gleich oder zu Ostern bezogen werden.

Minden. Der Herr Cammer-Secretarius Riensch sen. will seinen großen Küchengarten vor dem neuen Thore, worin 5 junge Spargelbeeten befindlich, auf ein oder mehrere Jahre, wie auch sein kleines Haus am Papenmarke, worin für eine kleine Familie gutes Logis, und ein kleiner Garten befindlich, an einen convenienten Liebhaber vermietthen, welcher sich gefälligst bey ihm melden kann.

Nach Maaßgabe eines unterm 16 Merz a. c. ergangenen Allerhöchsten Rescriptes sol der dem Königl. Forstamte bey der Auseinandersezung mit den Hude-Interessenten von dem Schrammholze im Amte Schlüsselburg zugefallene Antheil von 24 Morgen 62 und eine halbe Ruthe, in einzeln Theilen zu ein und zwey Morgen, auch zum Anbau in Erpacht ausgethan werden. Es ist dazu Terminus auf den 20. Decbr. a. c. angesetzt und haben sich die Erbpachtlustige am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr in dem Mehlbaumischen Hause zu Lade einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und zu gewarten, daß den Meistbietenden unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung iber Zuschlag gegeben werden soll. Noch dienet zur Nachricht,

daß nach dem geschlossenen Termin kein Nachgeboth weiter angenommen wird. Sign. Hausberg und Minden den 21sten Novbr. 1793.

Vigore Commissionis
v. Vandemer. Bacmeister.

VI Notifications.

Der Colonus Friedrich Wilhelm Ebler Nr. 16. zu Neesen hat von der verwitweten Frau Forstschreibern Lampmanns zu Lingen einen unter dem alten Steinbruche bey der Hägeren ohnweit Leerbeck beleghenen Kamp von einem Morgen für 100 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist dem Colono Ebler darüber der Kaufbrief und die Confirmation ertheilet, und das Grundstück auf dessen Nahmen in dem Hypotheckenbuche umgeschrieben worden.

Sign. Hausberge den 5ten Dec. 1793.
Königl. Preuß. Justizamt.
Müller. Schrader.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten Decbr. 1793.

| | |
|----------------------|------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 6 Lot 2 Q. |
| 4 = Semmel | 7 = 2 = |
| Für 1 Mgr. fein Brod | 20 = 2 = |
| = 1 = Speisebrod | 25 = = = |
| = 6 = gr. Brod 8 Pf. | = = = |

Fleisch-Taxe.

| | |
|--|--------------|
| 1 Pf. Rindfleisch bestes | 2 mgr. 4 pf. |
| 1 = schlechteres | 1 = 4 = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = = = |
| 1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 2 = 6 = |
| 1 = dito unter 9 Pf. | 1 = 6 = |

**Meine höchst merkwürdige Errettung aus einer Kohlengrube,
nach sieben darin zugebrachten Nächten; ohne irgend andere
Nahrung, als etwas Regenwasser; und meine Qualen
unter der Hand eines unwissenden Arztes.**

Zum Trost und zur Warnung für meine Brüder.

(Beschluß)

In diesem schmerzvollen Zustande lag ich verschiedene Monate, abgezehrt wie ein Ge-rippe, und gezwungen, jede Nacht 30 Tropfen Laudanum zu nehmen. Ward dadurch der Schmerz im Fuße auch etwas gelindert, so kam doch selten vor 3 oder 4 Uhr des Morgens, Schlaf in meine Augen. Meine Lage wurde jetzt wahrhaft gefährlich. Meine Wundärzte hielten eine Be-rathschlagung, und riethen mir: „mit Geduld die Abblätterung (exfoliation) zu erwarten; nach welcher sie meinen Fuß, ohne den geringsten Zweifel völlig herstellen könnten! Zugleich gestanden sie aber auch, daß diese Zeit nicht zu bestimmen sey, und daß leicht ein halbes, ja wohl ein ganzes Jahr darüber hingehen könnte.

Ich war so ausgemergelt, daß ich völlig überzeugt war, ich würde nicht halb die Zeit aushalten können; ich wußte, daß ich mit dem Verluste meines Hackenknöchens der jämmerlichste Krüppel werden würde, und entschloß mich daher fest, mir den folgenden Tag das Bein abnehmen zu lassen. Aber kein Wundarzt kam; sicherlich wollten sie an mir eine Kur machen. Allein ich hielt mich selbst für den zuverlässigsten Beurtheiler meiner eigenen Gefühle, und war unbezwinglich entschlossen, mich diesmal bloß von meinem eigenen Willen leiten zu lassen. Dem zufolge ließ ich den 2. May

1770 das Bein etwas unter dem Knie abnehmen. Noch hatte ich nicht lange genug unter der Kreuzesruthe geschmachtet; mein Unglück folgte mir immer noch auf dem Fuße nach. Etwa 2 Stunden nach der Amputation, als ich ganz ruhig im Bette lag, fühlte ich mich fast ohnmächtig. Die Verbindung hatte nachgelassen, und die Arterien hatten schon eine gute Zeit geblutet, bevor es entdeckt wurde. Auch fing die Wunde an, sich zu entzünden. Ich mußte mich der Nadel noch einmahl unterwerfen, und die große Arterie mußte 4mahl gebunden werden, ehe das Blut gestillet ward. Die folgenden 3 Tage litt ich unbeschreiblich viel. Ich durfte keinen Schlaf in meine Augen kommen lassen. Sobald ich nur ein Auge zuthat, fiel mein Bein in solche krampfhaftige Bewegungen, daß ich glaubte, ein Stich durchs Herz hätte keine größere Pein machen können. Mein Blut war so dünne und schwach geworden, daß es 14 Tage hindurch nach der Amputation unaufhörlich durch die Binden triefte, 18 Tage und Nächte lag ich unverrückt in einer Lage und durfte nicht die geringste Bewegung wagen, aus Furcht, die Wunde wieder zu lösen. Endlich konnte ich es nicht länger aushalten. Wider den Willen meines Wundarztes legte ich mich in meinem Bette herum; es gieng glücklich; und nie hatte ich in meinem Leben ein größeres Ver-

gnügen empfunden. 6 Wochen nach der Amputation wagte ich mich in einer Sänfte zum erstenmale wieder in die freye Luft; gerade 9 Monate nach dem Tage, als ich in diese Grube gefallen war. Bald nachher ging ich aufs Land, wo frische Milch, so wie sie von der Kuh kam, meine Kräfte und verlohrene Eflust wieder herstellte. — Und, Gott sey es gedankt! — bis auf den heutigen Tag genieße ich eine vollkommene Gesundheit und bin seit jener Zeit ein glücklicher Vater von 9 Kindern!

Meine Erzählung ist nichts weiter, als einfache Darstellung von Thatsachen, wor-

aus du dir lieber Leser, folgende Lehre ziehen magst:

„Gieb nie in deinem Leben der Verzagt-heit Raum; sey dein Schicksal auch noch so bejammernswürdig! Vertraue mit Zuversicht der Vorsehung des Allmächtigen! Und ich wünsche, und zweifelnicht, daß sich deine Leiden alsdann so glücklich endigen werden, als die meinigen.!“

Greenwich-Hospital, den 1sten August 1793.

George Spearling,
Lieutenant.

Ein Exempel des ausschweifendsten Luxus des vorigen Jahrhunderts.

Man findet freilich in unsern Zeiten die Liebhaberei für dieses und jenes oft genug zu einem solchen Grade getrieben, daß der Patriot und Philosoph die Achseln dabel zucken muß, aber man würde doch sehr irren, wenn man glauben wollte, daß nur unsern Zeiten diese moralische Krankheit vorbehalten wäre. Es ist entweder Unkunde voriger Zeiten, oder blinde Anhänglichkeit ans Alte, wenn man die vorigen Zeiten, namentlich aber die nächste verfloffenen Jahrhunderte, als Beispiele der höchsten Frugalität aufführen wollte. Die meisten Allegationen, welche diese Frugalität beweisen sollen, sind fast immer Ausnahmen von der Regel, nie die Regel selbst, und solche Ausnahmen findet man ja in der Geschichte aller Zeiten. Rom und Griechenland liefern aus den Zeiten ihres höchsten Luxus solche einzelne Beispiele von ausgezeichneter Frugalität und Genügsamkeit, die aber Niemandem Belege seyn werden, daß dieses der allgemeine Geist jener Zeiten

war. So geths nun auch mit den neuern Zeiten. Da legt man uns so manchen Küchzetteln von diesem und jenem regierenden Herrn vor, und stellt ihn den luxuriösen Aufwand der neuern Zeiten gegen über. Gut. Aber vergässe man doch nur nicht, daß man aus unsern Zeiten eben solche Exempel aufstellen könnte, die aber keinen von uns hereden würden, daß unsere jetzigen Zeiten deswegen weniger luxuriös sind, als sie wirklich sind. Das Exempel von einer bis zur Raserei getriebenen Sucht, welches ich jetzt anführen will, ist zwar nur aus dem vorigen Jahrhundert, wo Pracht und Aufwand schon in vieler Hinsicht alle Dämme durchgebrochen hatten. Aber ich führe es nur an, weil so mancher Unerfahrene das vorige Jahrhundert citirt, und weil ich wirklich zweifle, ob man aus unsern jetzt so sehr verschiedenen Zeiten etwas ähnliches anführen kann. In den Jahren 1634. 35. 36. 37. war die Tulpenliebhaberei in Holland so groß, daß der Staat selbst

zutreten, und durch geschärfte Verordnungen dem Uebel Einhalt thun mußte. Die ganze übrige Handlung fährte die Einflüsse dieser schrecklichen Raserei. Die Manufakturen geriethen zum Theil in Stocken, und die Raserei grif so schrecklich um sich, daß selbst Staatsmänner damit handelten, und der Geringere selbst seinen Haustrath verkaufte, um nur — mit Tulpenzwiebeln handeln zu können. Rechnet man das Pfund Sterling zu 6 Rthlr., so kostete der Vicekönig (eine willkührliche Benennung der Tulpen, wie die übrigen Namen) 1500 Rthlr.; der Semper Augustus 3300 Rthlr. der Admiral Rieskaus 2640 Rthlr.; der Admiral van Lil 960 Rthlr.; Schilder 960. Rthlr.; Grebber 840 Rthlr. Die Vollzieher des Braschbosmenserschen Testaments verkauften die Tulpensammlung des Testators für 54000 Rthlr. Gegen die einzige Zwiebel Semper Augustus tauschte Jemand ein spanisches Naturalienkabinet ein, welches 6000 Rthlr. werth war. Von dieser Sorte verkaufte ein Edelmann 3 Stück für 18000 Rthlr. Ein anderer machte im Tulpenhandel in 4 Monaten einen Gewinn von 36000 Rthlr. Man sieht aus diesen Beispielen, wie nöthig es war, daß sich die Staaten dreinlegten, und im Monat April 1637. ein Arret bekannt machten, wodurch alle diesen Handlungszeitig betreffenden Contrakte für null und nichtig erklärt wurden, und nun konnte man eine Zwiebel für 30 Rthlr. (freilich immer noch theuer genug) kaufen, die vor einigen

Wochen 3000 Rthlr. galt. In einer einzigen holländischen Stadt wurden in einem Jahre durch den bloßen Tulpenhandel 6 Millionen Thaler umgesetzt. Wahrlich ein großes Feld für den beobachtenden Geist! Ich will aber Niemanden im Respektiren vorgreifen, wozu diese Anekdoten Veranlassung geben, und begnüge mich, nur noch folgende Anekdoten her zu setzen, die es augenscheinlich beweiset, wohin der Mensch geführt werden kann, wenn etwas bei ihm zur Sucht geworden ist. Ein holländischer Bürgermeister war einem seiner Freunde zu einem sehr einträglichen Amte behülflich gewesen, wofür er zur Erkentlichkeit sich nur die Erlaubniß, seinen Blumengarten zu sehen, ausbat. Die Erlaubniß wird gegeben. Der Bürgermeister stattet seinen Besuch ab. Nach zwei Jahren erwiedert jener seinen Besuch beim Bürgermeister, und findet in dessen Garten eine der seltensten Tulpen. Er erkante sie als sein ehemaliges Eigethum, denn sie war ihm vor zwei Jahren von dem Herrn Bürgermeister gütlich gestohlen. Aufgebracht über diese schreckliche That, voll gerechten Zorns darüber, nicht mehr der Alleinbesitzer einer Tulpenzwiebel zu seyn, legte der Veräubte sein Amt nieder, welches 6000 Rthlr. jährliche Einkünfte trug, riß alle Blumen aus seinem Garten und verschwand. Man hat nie erfahren können, was aus ihm geworden ist.

L — 8.

L — 8.

Epigrammen.

An die Franzosen nach der Hinrichtung ihres Königs und der Königin.

Gerottet habt ihr nun den Stamm,

Jetzt wendet auf euch an die Fabel:

Vom Wolfe und vom Lamm. —

Buchholz.

Hohe und niedrige Preise.

Der Deutsche.

Drey Sperlingsköpfe kosten bey uns oft
einen Dreyer.

Der Neufranke.

Bey uns ist kaum — ein Menschenkopff
so theuer.

Weddigen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 16. Decbr. 1793.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. Thun kund und fügen Euch aus Unseren Aemtern Rahden und Reineberg ausgetretenen Landes = Kindern hierdurch zu wissen, nemlich:

Aus dem Amte Rahden.

1. Bauerschaft Grossendorff bey 96. Christian Henrich Thige, 2. Bauerschaft Kleinendorff No. 78. Joh. Henrich Luttermann, 3. Bauerschaft Wehe No. 32. Johann Conrad Baffelmann, 4. Bauerschaft Wehdem No. 18. Christoph Schlechte, 5. Bauerschaft Haldem No. 17. Arend Friederich Schulze, No. 53. Joh. Dieberich Brinckmeyer, 6. Bauerschaft Dielangen, No. 97. Colonus Conrad Henrich Drave.

Aus dem Amte Reineberg.

7. Bauerschaft Zabbenstedt bey No. 17. Heuerling Franz Wilhelm Tirre, das Unser Fiscus Camera auf Eure öffentliche Vorladung unterm 20. Septbr. c. angetragen, und da Wir diesem Suchen statt gegeben, als laden Wir Euch hierdurch vor, in Termino den 22ten Januar 1794, Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten Regierungs = Rath Crayen auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsere Erblande

Rebe und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbigen glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr spätestens in dem bezielten Termino dieses nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solche der Invaliden = Cassé zugesprochen werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und ist diese Eure öffentliche Vorladung sowohl bey Unserer Regierung in Minden als den Aemtern Rahden Reineberg angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 4 zu 4 Wochen inseriret worden. Urkundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. So geschehen Minden den 27. Septbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Armin.

Der Hochfürstl. Raunth Nitbergische Colonus Johannes Henricus Nagelsdieck sub Nr. 9. Bauersch. Senne hat zu Erlangung terminlicher Abtragung der Schulden auf Edictal = Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe der Abweisung, im Nichterscheinungsfalle, öffentlich

D d d

vorgeladen, solche in Termino den 16. Jan. 1794. am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens 8 Uhr selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen auch sich über die von dem Gemein-schuldner nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militärpersonen ihre Rechte vorbehalten. Amt Heepen den 22. Oct. 1793.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Erben der verstorbenen Witwe Franz Hohmanns wollen zu Behuf ihrer Auseinandersetzung folgende Grundstücke in Termino den 9. Januar 1794. meistbietend gegen baare Bezahlung in Golde verkaufen; als 1) 2 Morgen doppelt Einfallskland an der Sandtrift. 2) 2 Morgen beym Kutenhauser Wege, wovon 2 Scheffel Zinsgerste gehen. 3) Ein Acker bey der Linde, wovon 2 Scheffel Zinsgerste gehen. 4) 4 Morgen Freyland vor den Heimer Weiden. 5) 1 Morgen daselbst adlich frey. Liebhaber wollen daher in dieser Absicht sich den 9ten Jan. 94 in der Wohnung des Wdtgermeister Christian Hohmanns auf dem Kampfe einfinden und den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angenommen neu Mallag. Citron 30 Stück 1 rthlr. bittere Pomranzen 20 Stück 1 rthlr. Magdehur. Wizebehnen 30 Pfund 1 rthlr. Märtsch. Schwed-schen und franz. Pflanzen 12 Pfund 1 rthlr. Manheimer Castanien und fein Spelzmehl 9 Pfund 1 rthlr. Geraspelt Hirschhorn 4 Pfund 1 rthlr. Bremer Neuz-agen das Stück 1 ggr. Holl. Wäcking das Stück 1 mgr.

Amt Ravensberg. Auf Anbringen eines ing. offirten Gläubigers sollen die der Witwe Hülemanns in Halle gehörigen Grundstücke, welche aus einem Wohnhause sub. Nr. 44., einem Garten

von ohngefehr 2 und ein viertel Scheffel saar, einem Stück zehntharen Landes, einem Bergtheil von 3 Scheffelsaat, einem Maschtheil, einer Ruthe auf der Masch, dem Begräbnis von zwey Lagern, und einem Mannes- und Frauens-Kirchenstand in der Kirche zu Halle bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 541 Rthlr. 51 gr. gewürdigt sind, in Terminis den 18ten Noobr. und 16ten Decbr. 93 und 20ten Januar 94. subhastiret werden. Es werden daher die Kauflustige eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, und annehmlich zu bieten; weil nach Ablauf des letzten Terminis auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden kann.

III Sachen zu verpachten.

Nach Maassgabe eines unterm 16 Merz a. e. ergangenen Allerhöchsten Rescriptes sol der dem Königl. Forstamte bey der Auseinandersetzung mit dem Hude-Inte-ressenten von dem Schrammholze im Amte Schlüsselburg zugefallene Notheil von 24. Morgen 62 und eine halbe Ruthe, in ein-zeln Theilen zu ein und zwey Morgen, auch zum Abau in Erpacht ausgethan werden. Es ist dazu Terminus auf den 20. Decbr. a. e. angesetzt und haben sich die Erbs-pachtelustige am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr in dem Wehlbaumschen Hause zu Lade einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und zu gewarten, daß den Meistbietenden unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung der Zuschlag gegeben werden soll. Noch dienet zur Nachricht, daß nach dem geschlossenen Termin kein Nachgebots weiter angenommen wird. Sign. Hausberg und Minden den 21sten Noobr. 1793.

Wigore Commissionis
v. Vandemer. Wacmeister.

Der hiesige Regierungs-Bevollmächtigter, Bürger Johann Friedrich Meyer, ist gewillt, sein hieselbst an der langen Straße

vor dem niedern Thore belegenes erst vor Sechs Jahren neu erbautes Wirthshaus zum weißen Ross mit den dazu gehörigen Nebengebäuden, Hofraum und kleinen Krautgarten unter Autorität des hiesigen Stadtgerichts meistbietend dergestalt zu verkaufen, daß der Käufer auf instehenden Ostern 1794. dasselbe antreten kann. Im Hauptgebäude befinden sich in der untern Etage drey Stuben, zwey Kammern, nebst Küche und Speisekammer und einem gewölbten Keller, in der obern ein großer geräumiger Saal, drey Stuben und drey Kammern; in dem einen Nebengebäude ein kleinerer Saal nebst einer Schlafkammer, im andern Nebengebäude ein Vorsaal nebst

4 Schlafkammern; Stallung ist für Sechs Gespann Pferde vorhanden, wie auch zwey Schweineställe nebst einem Kuhstall. Wann nun auf Ersuchen des beweldeten Regierungs Raths Meyers zu dem vorhabenden öffentlichen Verkauf Terminus auf Dienstag den 7ten Jannar 1794. bey hiesigem Stadtgericht angesetzt ist, so wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit Kaufliebhabere sich im beregten Termino auf dem Rathhause hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot thun und nach Befinden des Zuschlags gewärtig seyn können. Sign. Wückeburg, den 25ten Novbr. 1793.

Bürgermeister und Rath.

Kurze Beschreibung der Städte Toulon, Lyon und Marseille.

Nächst Paris haben die berühmten Städte, Toulon, Lyon, und Marseille seit einiger Zeit die Aufmerksamkeit aller derjenigen, die nicht ganz gleichgültige Beobachter der jetzigen großen Begebenheiten in Frankreich sind, am meisten unter allen Städten dieses großen Reichs auf sich gezogen. Eine nähere Nachricht und Schilderung dieser drei wichtigen Plätze wird daher manchem Leser dieser Blätter nicht unwillkommen seyn.

1) Toulon, jetzt im Besitze der vereinigten Engländer, Spanier, Neapolitaner und derjenigen Franzosen, welche der jakobinischen Tyrannie müde, Englands Beistand aufforderten, ist eine Seestadt mit einem vortreflichen Hafen am mittelländischen Meere, der von der Nordseite durch hohe Berge bedeckt wird, und da-

her längst der Hauptaufenthalt der französischen Flotten in dem eben genannten Meere war. Man schätzt die Zahl der Häuser auf 2300 und die der Einwohner auf 28000. Die Stadt wird in das alte und neue Quartier getheilt; jenes ist schlecht gebauet und schmutzig, dieses aber fällt sehr gut ins Auge. Ich übergehe die Beschreibung der Stadt selbst, weil sie außer den Armenhospitälern und den außer ihren Ringmauern befindlichen beiden Quarantainehäusern nicht viel merkwürdiges aufzuzeigen hat. Um die Stadt wachsen viele Kapern, es werden viel und gutes Del, besonders die besten Feigen von Provence, ein schmackhafter Muscatwein und eine dem Burgunder ähnliche Sorte, la Malgue genannt, gebauet. Der gegen Norden liegende Berg ist ein Kalkstein, der noch vor 100 Jahren zur Hälfte mit Weins-

2) Vergl. Volkmanns Reisen durch Frankreich u. a.

stöcken bepflanzt war, jetzt aber ganz kahl ist, indem das Regenwasser alle tragbare Erde in die Thäler geführt hat. Dieser Berg hält nicht nur die kühlenden Nordwinde ab, sondern die von den Felsen gegen die Stadt abprallenden Sonnenstrahlen verdoppeln auch noch die Hitze die im Sommer unerträglich ist.

Das merkwürdigste in Toulon ist das Arsenal und alles, was zum Bau und zur Ausrüstung der Flotte gehört. Man erstaunt über die Menge von Erfindungen und über die mannigfaltigen Arten von Arbeiten, welche dazu gehören, um eine Flotte zu bauen und in seegelfertigen Stand zu setzen, und man muß den hohen Grad der Vollkommenheit bewundern, zu welchem heut zu Tage die Schiffahrt und Kriegskunst gebracht worden sind. Die Keperbahn oder das zur Verfertigung der Schiffs-taue bestimmte Gebäude, ist von Quadersteinen, 320 Klafter lang, gewölbt, und in drei Gänge getheilt, so daß drei Partheien zugleich Taaue drehen können; dar-über, eine Treppe hoch, bereitet man den Hanf und die dünnen Fäden, durch deren vielfache Verdoppelung endlich die Kabel-taaue entstehen. Für die Seesoldaten ist eine besondere Schulanstalt, darin sie in der Mathematik, im Zeichnen, Fechten und in andern ihnen nöthigen Dingen Unterricht erhalten; und für die Wundärzte der Flotte ein kleiner botanischer Garten. In dem Zeughause sieht man eine Menge Waffen aller Art. La sainte Barbe heißt das Magazin, darin alle zu den Kanonen gehörige Werkzeuge aufbewahrt werden. Im Sonnenmagazin sieht man eine ungeheure Menge Fässer, in welchen das Wasser, Fleisch &c. auf den Schiffen aufbewahrt wird, und hört ein unaussprechliches Geplapper von den Hämmern der Fassbinder. In dem eigentlichen Artillerieparken liegen die Kanonen über einander geschichtet, wie die Bretter auf den Werften, nebst vielen

Pyramiden von Kugeln und Bomben. Längst dem Kanale, womit der Park eingefast ist, liegen die Anker. Auch die Stückgießerei verdient gesehen zu werden, und hauptsächlich das eigentliche Werk, wo man die Schiffe bauet. Diese Magazine sind erst die allgemeinen, denn jedes Kriegsschiff hat noch sein besonderes Magazin, über welchem sein Name steht; nur die Seeegel und Kanonen sind an Einem Orte beisammen.

Die Docte, oder, wie man sie hier nennt, Caisse, zum Bau und Ausbesserung der Schiffe, ist 300 Fuß lang, 100 breit und 34 hoch. Wenn das auszubessernde Kriegsschiff hineingelaufen ist, so verschließt man den Eingang vermittelst eines Bootes, das wie ein abgestumpfter Ke gel gestaltet ist, und mit Steinen belastet wird, daß es sinken muß. Dieses paßt genau in die dazu bestimmten Fugen, und wenn man sich gegen das Eindringen des äußern Wassers hinlänglich verwahrt hat, so wird das inwendige hinausgepumpt. Der Baumeister dieser Decke hatte unendliche Schwierigkeiten zu überwinden. Sie ist erst nach dem siebenjährigen Kriege angelegt worden, und es können hier jetzt die größten Kriegsschiffe gebauet werden, da man sonst nur Fregatten bauete.

Der vortrefliche und gegen alle Winde vollkommen gesicherte Hafen wird in den alten und neuen eingetheilt. Vor diesem liegt die eben so sichere Rhede, welche gleichsam einen Vorhafen ausmacht, der fast rund ist, und drei Stunden im Umfange hat. Der Eingang ist auf beiden Seiten mit einem Kastel verwahrt; von hier kommt man durch einen engen Kanal, den nur Ein Schiff auf einmal passieren kann und der auf beiden Seiten durch mehrere Batterien geschützt wird, in den eigentlichen Hafen, in dessen Hintergrunde die Stadt Toulon liegt, und ihn zum Theil umgiebt.

Der alte und der neue Hafen sind durch einen großen Steindamm getrennt, haben aber durch einen Kanal Verbindung und jeder einen besondern Ausgang in den Vorhafen.

Heinrich der vierte ließ Toulon auf der Landseite befestigen, auch die beiden Dämme um den alten Hafen anlegen, und Ludwig der vierzehnte vermehrte die Festungswerke dergestalt daß die Allirten den Det 1707 unter dem Herzoge von Savoyen vergeblich belagerten, ob sie gleich von einer mächtigen englischen Flotte unterstützt wurden. Jetzt sind um und vor dem Hafen so vieler Batterien angelegt, daß es unmöglich seyn würde, ihm von der Seeeseite mit Gewalt etwas anzuhaben; inzwischen ist Toulon von der Landseite immer nicht fest, weil die Befestigung nicht ganz zu Stande gekommen ist. Der Handel nach der Levante hat der Stadt mehrermale die Pest zugezogen, welche 1720 am fürchterlichsten wüthete, eben als auch Marseille so schrecklich davon heimgesucht ward.

2.) Lyon liegt am Zusammenflusse der Saone und des Rhone. Sie war in spätern Zeiten den Römern sehr bekannt, von denen man noch verschiedene Ueberbleibsel antrifft. Der Tempel, den 60 gallische Stämme dem August und der Stadt Rom zu Ehren erbaueten, war lange berühmt. Jedes Volk schenkte zu dem Altare des August eine Statue, und Caligula stiftete bei demselben gewisse Spiele und eine Academie, darin die besten Redner um den Preis in der Beredsamkeit wetteifern mußten. Sie hieß das Athenäum und der Tempel stand beim Zusammenflusse der Saone und des Rhone auf dem Platze der Abtei Minay, deren Name daraus entstanden ist. Unter Nero schlug das Gewitter ein, und die ganze Stadt brannte in einer Nacht ab, deswegen sagt Seneca sehr artig: *Inter magnam urbem et nullam nox una in-*

terfuit. — Man sieht noch einige Bogen und einige Haufen Steine als Ueberbleibsel eines Theaters bei dem Kloster und den Weinbergen der Minimien auf dem Berge St. Just. Die Römer hatten nicht nur herrliche Wasserleitungen aus dem Rhone in die Stadt, sondern noch weit wichtigere angelegt, die das Wasser sieben Meilen weit aus dem Jurand in Forez nach eben dem Quartier St. Just hinführten; man sieht noch ein ganzes Behältniß davon, die Grotte Berelle genannt, auch sehen bei den Dörfern Sainte Joy und Chaponost noch verschiedene Arkaden. Der Pallast der Statthalter und der Kaiser stand auch auf dem Berge St. Just.

Lyon verdankte seiner vortheilhaften Lage einen sehr ausgebreiteten Handel. Dieser und die vielen Manufakturen machten sie reich und stark bewohnt und nach Paris zur ersten Stadt im Reiche. Sie hat ungefähr 7780 Häuser und über 150000 Einwohner, wovon ein großer Theil Manufakturisten sind; sie hat 4 Vorstädte, 6 Thore und wird in 20 Quartiere getheilt. Jedes hatte vor der Revolution seinen Kapitein, welcher des Nachts auf die Wache zog, und die Thore mit Bürgern besetzte, weil die Stadt das Vorrecht hatte, keine Truppen einzunehmen, denn bloß im Schlosse Pierre Encize lag königliche Besatzung. Bei Tage hielt die Stadt eine Freikompanie zur Besetzung der Thore.

Der größte und am stärksten bewohnte Theil von Lyon steht auf der Erdzunge, oder dem Winkel, welcher durch den Zusammenfluß der Saone und des Rhone gebildet wird. Zwei Berge schränken ihre Lage ein. Der von St. Sebastian schützt die Stadt gegen die oftmals sehr heftigen Stürme aus Norden. Die Saone theilt die Stadt in zwei Theile, läßt ihr aber auf der Seite von Fourviere, welche sich an den andern hohen Berg St. Just hinan

erstreckt, weniger Raum, sich auszubreiten, als an der andern. Wer sich einen deutlichen Begriff von der reizenden Lage und prächtigen Gegend Lyons machen will, muß an einem schönen Morgen den Montcindre, oder den Thurm von Notre Dame de Fourviere, besteigen. Auf jenem verliert sich das Auge in einem unermesslichen Striche Landes, und erblickt verschiedene Provinzen, Breffe, Beaujolois, die Gebirge von Forez und Grenoble, die Saone und den Rhone; hier übersteht man die ganze Stadt mit ihrer Nachbarschaft und wird über die Abwechslung entzückt, welche sowohl die Ebne als die Rücken der Berge in Ansehung der schönen Häuser, Gärten, Wiesen, Weinberge und Flüsse darstellen.

Ueber die Saone führen drei Brücken. Die vom Pabst Innoenz IV. über den Rhone erbaute große Brücke hat 20 Bogen, und 260 Klafter in die Länge. Von der Georgsbrücke geht ein Kay mit etlichen Reihen Bäumen, die zur öffentlichen Promenade dienen, bis zur Vereinigung beider Flüsse, die ein merkwürdiges Schauspiel darbietet. Das Wasser beider Flüsse ist von verschiedener Farbe, wenn nun das Wasser der langsamen Saone in den Rhone kömmt, so reißt dieser schnelle Strom es mit sich fort und das gemischte Wasser wirbelt sich in den mannichfaltigsten Abwechslungen durch einander. Seit einigen Jahren ward Lyon durch die Anlage neuer Kays sehr verschönert. Auch ist ein herrlicher Damm zur Einschränkung der Rhone und zur Vermeidung der Ueberschwemmungen angelegt, der zugleich zu einer neuen Heerstrasse durch Vorez und Vivarais dient. Längst dem Wasser an diesem Damme sind ansehnliche Waarenlager und Schiffswerfte errichtet. Hinter der Hand hinter den Alleen der eben erwähnten Promenade steht das herrliche Hospital der Charite, welches aus neun, mit großen Gebäuden einge-

fasten, Höfen besteht, in welchem eine Menge Arme von allerlei Alter und Geschlecht beherberget, und auch Waisen und andere arme Kinder aufgenommen werden. Eben diese Bestimmung, jedoch mehr für Kranke, hat das prächtige Hotel Dieu. Die Hospitalgasse gehöret zu den größten in Lyon, außer dieser sind nur noch ein paar gute Strassen in Lyon, die übrigen sind meistens enge. Neben diesen beiden wichtigen Armenhäusern hat die Stadt noch eine Menge wohlthätiger Anstalten.

Das prächtige Rath- oder Gemeindehaus, das um 1650 erbaut ist, gehöret zu den schönsten in der Welt. Jedes städtische Departement hat in diesem großen Gebäude seine wohl eingerichteten Zimmer. Eine Anstalt, wie die Chambre de Conservation ist, trifft man nicht leicht anderswo an; es wird hier in Handelsfachen, die unter 150 Livres am Werth betragen, in oberster Instanz, und zwar umsonst entschieden, und die Urtheile werden im ganzen Reiche für gültig erkannt.

Lyon ist auf der Erdzunge von einem Flusse zum andern mit einer schlechten Befestigung umgeben, und hat außerdem zu seiner Vertheidigung noch die Forts St. Jean, St. Clair und Pierre Encize. Die Kanonen des letztern decken das Thor der Vorstadt Waize, deren Gegend äußerst angenehm, und an der Heerstrasse nach Paris zu mit hübschen Landhäusern versehen ist. Sonst macht der Eintritt in Lyon von der Seite von Burgund einen traurigen Anblick; sobald man aber an die Brücken kömmt, geht das Gefühl einer großen lebhaften Stadt an. — Die zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestehenden sonst ziemlich blühenden Anstalten liegen unter dem allgemeinen Glende, in welches das Reich, und insbesondere die nunmehr so unglückliche Stadt Lyon versenkt ist, darnieder. Die Stadt hatt eine

herrliche Bibliothek von 60000 Bänden, unter welchen sich ein in seiner Art einziges Werk befindet, welches in 30 gedruckten Bänden die Geschichte von China enthält, und von einem Jesuiten aus China hieher geschickt ward.

Was Lyon eigentlich zu einer wichtigen Stadt macht, sind die zahlreichen Fabriken und Manufakturen. Unter ihnen stehen die Seidenfabriken oben an. Die vornehmsten Kunstprodukte, welche die Stadt liefert, sind allerlei seidne Zeuge, Sammt, reiche silberne und goldne Stoffe, oder Sammet und Seide mit Gold und Silber durchwirkt, goldne und silberne Drossen, seidne Strümpfe und Hüte. Im vorigen Jahrhundert zählte man von diesen Fabriken 18000 Weberstühle, nach und nach nahmen sie ab, und bekamen, besonders durch Aufhebung des Ediktes von Nantes einen solchen Stoß, daß sie bis auf 4000 herunter fielen; sie vermehrten sich aber in diesem Jahrhunderte wieder bis auf 7000 bis die unglückliche Revolution neue Stofkung, und die letzte bekannte Katastrophe einen beinahe gänzlichen Ruin herbeiführten. Lyon zog durch den Absatz ihrer beliebten seidnen Waaren in alle europäische Länder und zum Theil auch in andere Welttheile, unermeßliche Summen ins Land.

So war Lyon einst, so war es noch vor kurzem, ehe sich die Schrecknisse, Grauel und Verwüstungen, welche die herrschende Faktion in Frankreich über die blühendsten Provinzen des unglücklichen Reichs verbreitet, auch über diese von Gott gesegnete, von Menschenhänden gepflegte, und vom Fleiße verschönerte und bereicherte glückliche Gegend, in ihrer ganzen Zerknirschtheit ergossen! Die Menschheit trauert, wenn sie jenes vielköpfige Ungeheuer, welches jetzt in Frankreich dominiret, die schönsten Denkmäler der Kunst und des nützlichen Fleißes zerstört; Recht und Gerechtigkeit mit Füßen treten; die lebende Stimme der misshandelten Unschuld nicht achten,

diese selbst erwürgen; Verschiedenheit in Meinungen nicht vernünftig ordnen, be richtigen und lenken, nein, mit dem Donner ihrer Kanonen, mit den verzehrenden Blitzen ihrer Dekrete, mit den spitzen Dolchen und lodernben Fackeln ihrer Spießgesellen, mit den geschärften Mordinstrumenten ihrer Revolutionstribunale aufs gewaltsamste erdrücken sieht; — wenn sie sieht, wie diese Menschen, der Abschaum der Nation, durch einen einzigen, oft aus den abscheulichsten Bewegungsgründen entstanden und mit der himmelschreiendsten Leichtfertigkeit gethanen Ausspruch, Freiheit, Eigenthum, Glück und Leben von tausenden und aber tausenden ihrer Mitbürger, welche nicht gleich zu ihren Abscheulichkeiten Ja und Amen rufen wollen, niederdonnern, tausend und aber tausend schuldlose, redliche Menschen dem schrecklichsten Verderben preis geben. Und Lyon, das unglückliche Lyon, nächst Paris die blühendste Stadt des Reichs, mußte in unsern Tagen dieses, von seinen Tyrannen ihm längst zuge dachte Schicksal, erfahren, und zwar auf eine Art erfahren, vor welcher die Menschheit zurückbebt. Die Berichte der öffentlichen Blätter, die in jedermanns Händen sind, überheben mich der traurigen Bemühung, meinen Lesern davon eine Beschreibung zu liefern,

3) Marseille, (lat. Massilia.) Diese Stadt, welche dem Gdgen, unter dessen eisernen Zepter sich der größte Theil der Einwohner Frankreichs beugen muß, im Anfange und Fortgange der Revolution die größten Opfer brachte, am Ende aber selbst unter seiner Geißel erliegen mußte, wird für die älteste bekannte Stadt in Frankreich gehalten. Man glaubt, daß sie ungefähr 600 Jahre vor Christi Geburt durch eine Colonie der Phocäer aus klein Asien gegründet worden ist. Diese Kolonisten führten den Delbaum und Weinstock im Lande ein; die Handlung, wozu die

Stadt eine vortrefliche Lage hat, machte sich bald blühend, und die Einwohner wurden nach damaliger Art vortrefliche Schiffer und Astronomen. So lange Marseille ein Freistaat war, fanden Künste und Wissenschaften viele Verehrer. Cicero nennt es das gallische Athen, und von ihrer Kunst zeugen die bis auf unsere Zeiten erhaltenen Mässlichen Münzen. Unter den Römern sank Marseille und mußte nachher viel von den barbarischen Völkern ausstehen. Es hob sich aber immer durch Handlung bald wieder. Im roten Jahrhundert bekam die Stadt ihre eignen Vicomten, unter denen im 12ten Jahrhundert ein gewisser Barral sehr bekannt ist, weil er sich durch Geschmack an den Wissenschaften und einen glänzenden Hof hervorthat, wodurch er eine Menge Troubadours an sich lockte.

Seit der Zeit hat sich Marseille immer mehr gehoben, Handlung, Reichthum und Volksmenge haben dergestalt zugenommen, daß sie nicht nur die stärkste Handelsstadt in der Provence, sondern beinahe im ganzen Reiche ist; nur Bourdeaux und Nantes können ihr einigermaßen an die Seite gesetzt werden. Man gibt ihr über 90000 Einwohner; sie ist ein deutlicher Beweis, wie bald sich ein Ort unter glücklichen Umständen

den erholen kann, denn vor 73 Jahren (1720) verlorh sie allein durch die Pest über 50000 ihrer Bewohner.

Sie liegt an einem Meerbusen und am Fuße eines Felsengebirges. Der Boden umher ist an sich äußerst unfruchtbar, allein durch den anhaltenden Fleiß, durch die Menge der Düngungsmittel aus einer so großen Stadt, und durch Kunst ist er nach und nach ganz umgeschaffen. Indessen stellt er dem Auge bei weitem nicht die angenehmen Abwechslungen dar, die man um Paris, Tours und einigen andern Städten wahrnimmt. Außer einigen Triften und Gärten an dem Flüsschen Beaume hat die Landschaft viel einförmiges; wenn das nicht vielleicht für manchen ein angenehmer Anblick ist, die ganze Gegend mit Weinstöcken, Del-, Feigen- und Mandelbäumen bepflanzt zu sehen, zwischen denen allenthalben die kleinen Bastiden oder Landhäuser, deren Anzahl auf 5000 geschätzt wird, und zwar zum Theil so nahe stehen, daß man glauben sollte, es sey eine einzige Stadt, wo jedes Haus mit einem kleinen Garten umgeben ist; wenigstens fällt die Abwechslung der meisten Häuser mit dem das ganze Jahr durchgrünen Boden gar nicht unangenehm ins Auge.

(Der Beschluß künftig.)

Nachtrag.

I Sachen zu verpachtern.

Minden. Von Unterschriebenen werden mit dem künftigen Jahre folgende Grundstücke miethlos, welche wieder auf 4 oder 6 Jahre zu vermietthen sind und wozu sich Liebhabere melden und das weitere vernehmen können: 1. Zwei Gärten vor dem Fischerthore. 2. Ein Kamp von 10 Morgen und einer von 9 Morgen, beyde sind als Gartenland genutzt gewesen und nahe vorm Fischerthore belegen. 3. Eine Flagge Gartenland beym Hause. 4. Eine Wiese bey meinem Hause so 3 mahl des Jahrs gemä-

het werden können. 5. Fünf bis 600 Stück Weidenbäume bey meinem Hause welche zu Zaunbänder genutzt werden können. 6. Ein gewölbter Keller worin beynah 100 Orthof Wein aufzubewahren. Ingleichen ist in meinem Hause in der zweiten Etage eine Stube mit 1 Saal und 2 Kammern zu vermietthen und wird dem Miether freygestellt zu seiner Wohnung den Garten und die Allee im Spazierengehen zu besuchen. Sollte auch jemand sich finden hier eine Wirthschaft anzulegen, dem kann alle Besquemlichkeit dazu angewiesen werden.

Christoph Brüggemann.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 23. Decbr. 1793.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen 2c. Unsers allergnädigsten Herrn, Befehl, sehet das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Decem-ber-Monath des Jahres 1796, denen so sich am besten darum verdient gemacht und hinlänglich legitimirt haben, zuerkannt und ausbezahlt werden sollen, als:

1. Denenjenigen Acht Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechsjähriger, weißer laubbarer Maulbeer-bäume 4 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 25 Rthlr. 2. Denen Sechs Demerenten, welche in unsern sämtlichen Staaten, dies- und jenseits der Weser exclusive Schlessen, Maulbeerhecken von 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen, angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeter-Pläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 3. Denenjenigen Vier Königl. und Städt-

schen Forstbedienten, die auf den Herbst des 1796sten Jahres, den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 4. Denenjenigen Drei Königl. Forstbedienten, welche die größte Anzahl schöner gerader, bereits 10- bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzt-ter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Rthlr. 6. Denen- nigen Vier Demerenten, in sämtlichen Pro- vinzen, welche die mehresten und ansehn- lichsten Sandschellen, die aber wenigstens 5 Morgen Magdeburgisch Maaß halten müssen, stehend gemacht, mit schicklichen Holzsaamen besäet, und solchergestalt auf schädlichen Wüsteneien, durch Fleiß und Bearbeitung, den Holz-Anbau befördert haben, jedem 30 Rthlr. 10. Derjenigen Städtischen Gemeine, oder auch denjenigen Deich-Offizianten, oder andere Particu- liers in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Deiche und Ufer durch Faszien unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weiden- Strauchholz zu Faszien, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, ingleichen an Feldgrabens und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Altreste werden bescheinigt haben, eine auf Sechs Competenten zu

E e e

vertheilende Prämie, jedem von 20 Rthlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen, wo solche vorhanden und bescheinigt sind, bewilligt werden. 12. Denenjenigen Acht Demerenten in sämtlichen Provinzen, vorzüglich aber in Litthauen, Ost- und West-Preußen, auch der Grafschaft Mark, welche zu Bewässerung ihrer Gärten, Tristen oder Hütungen, und zwar in letztere Provinz, statt der Schlägen oder geschnittenen Bretter auf den Weiden, wo keine Ströme hinderlich sind, die größte Strecke Mauer von Feldsteinen, wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang, angefertigt werden vorzeigen können, jedem 20 Rthlr. 17. Denenjenigen Zwölf kleinen Leuten oder Heuerleuten in der Provinz Minden, welche sich zu ihren öconomischen Verrichtungen beim Ackerbau, zuerst in jedem Dorfe, der Nähe ansatt der Ochsen oder Pferde bedienen werden, und damit fortzufahren sich verbinden, jedem 5 Rthlr. 21. Denenjenigen Vier Gemeinen, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder ein Prämie von 30 Rthlr. 22. Denenjenigen Vier Competenten, so die mehresten Pfunde Futter Kräuter-Saamen ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr. 23. Denenjenigen Zehn Bauern, davon jeder 2 Morgen Magdeburgisch Maas mit Futterkräutern besäet haben werden, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr. 25. Denen Vier Gemeinen, oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnützig machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr. 27. Denenjenigen der die beste noch unbekante Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr. 36. Denenjenigen Vier Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrerseits den

Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr. und können diejenigen, so in Ansehung des zum vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anweisung verlangen, sich bei den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 37. Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskluft geben wird, ob und welchergestalt zur Conservirung der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen, außer den hohen Zäunen um die Gartens, so Haketwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr. 39. Denenjenigen Zwei Impetranten, welche den Wandbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr. und denjenigen Zwei Competenten, welche in dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen, jedem 40 Rthlr. Auch soll auf den ausländischen Debit des Waybs, Zoll- und Accise-Freiheit bewilligt werden. 40. Denenjenigen Drei Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnützig machen werden, jedem 20 Rthlr. 43. Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler sein muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren stehet, eine Belohnung von 50 Rthlr. 44. Denenjenigen Zwei Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spizen, so den Bräplern an Dessin und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Rthlr. 45. Denenjenigen Zwei Fabricanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden; jedem 30 Rthlr. 46. Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen

und wollenen Zeugen, die nicht verschiefen, und bisher unbekant gewesen sind, einzuführen und einführen wird, ein Prämium von 30 Rthlr. 48. Demjenigen, der in Königl. Landen eine Walfer Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr. 50. Demjenigen Wollfabricanten, in den Städten Herforden und Bielsefeldt, oder auch in den Städten der Graffschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollenen Zeug produciren wird, resp. 30 Rthlr. und 25 Rthlr. 54. Demjenigen Vier Unterthanen auf dem platten Lande, Gutbesitzer, Prediger, Beamte und Administratores davon ausgeschlossen, außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgenommen sind, so von selbst gewonnenem Flachse, das mehreste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthlr. 55. Demjenigen Zwei Personen, welche den besten feinsten und mehresten Leinen-Dammast werden gemacht haben, jedem, 20 Rthlr. 56. Demjenigen Zwei jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden und der Graffschaft Mark, um das Leinen-Dammast-Weben zu erlernen, bei geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben und gehörig einschreiben lassen werden, jedem 20 Rthlr. 57. Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garnes nach niederländischer Art mit delictirter Vitriol-Säure anlegen wird, eine Prämie von 40 Rthlr. 58. Demjenigen Bleicher in der Stadt Herforden, welcher daselbst eine eigne oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebliche Quantität durch glaubwürdige Atteste von den Nachbarn oder sonst beschleunigen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr. 64. Demjenigen Drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein Wollen Garn, zu 16 Stück auf

Pfund, das Stück zu 20 Fäden, und die Fize zu 40 Faden, nach dem Berliner Haspel zu 3 und drey viertel Ellen lang, in einem Jahre für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben erweislich darthun können, jeder 20 Rthlr. 74. Demjenigen, der das beste und sicherste Mittel zu Vertreibung und Verhütung der Holzschwämme in den Gebäuden angeben wird, 40 Rthlr. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst, und spätestens bis zum Ausgang des Octobers des Jahres 1796. bey den Land- und Steuer-Räthen oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder melden lassen, wo sie, das was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämien-Berichte der Krieges- und Domainen-Cammern, längstens Ausgangs Novembers des 1796sten Jahres hier eintreffen können. Sign. Berlin, den 19. Novbr. 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl,

v. Blumenthal, v. Heinitz, v. Werber,
v. Arnim, v. Voß, p. Struensee.

II Avertissements.

Das adliche Haus Brincke, in der Graffschaft Ravensberg hat 30 Rthlr. in Golde und der Landrath v. Winke zu Silber 3 Rthlr. als ein monatlicher Beytrag, auch die hiesige Buchbinderzunft 4 Rthlr. als patriotische Beyträge zu Unterstützung der Soldatenweiber und Kinder deren Männer und Väter im Felde, eingesandt, welches dankbarlich angenommen worden und zur aufmunternden Nachahmung hierdurch bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 11ten Decbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen,
Haf. v. Rebecker, Baccmeister.

III Citaciones Edictales.

Alle diejenigen, so an die verstorbene Wittwe Almanns Nr. 31. alhier, jetzt deren Kinder aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, müssen solches in Termino den 13ten Jan. 94. mit den nöthigen Beweismitteln anzeigen, sonst erwarten, daß sie damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Königl. Preuss. Amt Petershagen den 8ten Nov. 1793.

Becker. Goecker.

Der, Seiner König. Majestät, Eigensbeherriger Colonus Johann Friedrich Schmale sub No. 9 Kirchspiel Wörninghausen, hat um Anordnung, terminlicher Zahlung, der von seinem Vorfahr contrahirten Schulden gebeten. Die, so an den Schmale, Forderung haben, werden deshalb angefordert, binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 25ten Merz 94 an der Gerichts. Stube zu Wände, diese anzugeben, zu bescheinigen, und die darüber Sprechende Documenta vorzulegen. Des Tages soll zugleich nachdem Anschlag, oder Vereiniung der Gläubiger, die terminliche Zahlung bestimmt werden. Die Gläubiger, welche sich mit ihrer Forderung nicht melden, werden damit abgewiesen. Wände am Königl. Preussischen Amte. Limberg den 6ten Debr. 1793.

Amte Schilbesche. Nach dem Absterben der Besitzer Hattenborst im Biesholde Schilbesche Nr. 58. werden auf Anhalten der den unmündigen Kindern bestellten Vormünder hierdurch alle und jede welche an das nachgelassene Vermögen Anspruch haben hiemit ein für allemal auf den 18. Januar 1794. bey Verlust der Forderungen, zur Angabe und Rechtfertigung verabladet.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ludwig Heinrich Adolph, Grafen und edlen Herrn zur Lippe, Souve-

rain von Wianen und Ameiden, Erburggrafen zu Utrecht etc. Ritter des Hessischen goldenen Löwensordens, Curator und Landes Administrator, Wir zu Höchstderoselben Consistorio bevordneten Commissarii Generales fügen hiermit zu wissen, daß die Colona Niebuhrs Nr. 6 zu Hardissen hiesigen Amtes Detmold bey uns klagbar zu vernehmen gegeben, daß sie ihr Ehemann der Vollmeyer Niebuhr schon vor 4 Jahren bößlicher Weise verlassen habe, ohne zeithero einige Nachricht von seinem Leben und Todt erhalten zu können, mit gehorsamster Bitte, sie der Ehe halben von ihm zu entbinden und ihr anderweite Verheyrathung zu gestatten. Wann nun hierauf gegenwärtige Edictal Citation zuvorderst erkant worden, als laden Wir vorbe sagten Vollmeyer Niebuhr Nr. 6 aus Hardissen hierdurch auf den 20ten Janu. künftigen 1794sten Jahrs dergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter früher Tageszeit vor hiesigem Consistorio in Person erscheinen, auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungs Klage antworten und weitere Verhandlung pflegen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtigen solle, daß im Ausbleibungs Fall auf weiteres Ansehen seiner Ehefrau nichts desto weniger fortgefahren und was Rechtsens ist, in contumaciam gegen ihn gesprochen werden solle. Eign. Detmold den 23ten Jul. 1793.

Fürstl. Lipp. Consistorium alhier.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Da die Debitores nachstehender Nummern, als. 867. 1071. 1079. 2010. 2026. 2035. 2038. 2041. 2049. 2060. 2061. 2066. 2109. 2200. 2210. 2213. 2214. 2226. 2228. 2230. 2231. 2232. 2233. 2238. und 2242. mit ihren Zins Pränumerationen rückständig sind; so wird denselben hierdurch bekant demacht, daß Terminus zu deren Verkauf auf den 6ten Janu. a. f. angesetzt worden, wenn sie

nicht 8 Tage vorher entweder die Pfänder einlösen, oder die rückständigen und zu pränumerirende Zinsen an den Banco Rentanten Herrn Jersen berichtigt haben.

Minden den 18ten Decr. 1793.

Königl. Preuß. Westphäl. Banco-
Direction
v. Redecker.

Minden. Die Erben der verstorbenen Witwe Franz Hohmanns wollen zu Behuf ihrer Auseinandersetzung folgende Grundstücke in Termino den 9. Januar 1794. meistbietend gegen baare Bezahlung in Golde verkaufen; als 1) 2 Morgen doppelt Einfallskland an der Sandtrift. 2) 2 Morgen beym Rutenhauser Wege, wovon 2 Scheffel Zinögerste gehen. 3) Ein Acker bey der Linde, wovon 2 Scheffel Zinögerste gehen. 4) 4 Morgen Freyland vor den Heimer Weiden. 5) 1 Morgen daselbst ablich frey. Liebhaber wollen daher in dieser Absicht sich den 9ten Jan. 94 in der Wohnung des Wdtgermeister Christian Hohmanns auf dem Rampe einfinden und den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Bey dem Buchbinder Hn. Francke allhier, ist zu haben 1) Erinnerung an alle Mütter, denen die Gesundheit ihrer Kinder am Herzen liegt, über einige wichtige Punkte der Behandlung der Kinder in den ersten Jahren ihres Lebens, gebunden für 3 mgr. und 2) Dankpredigt nach dem Siege bey Pirmasens am 20. Sonntage nach Trinitatis zu Bielefeld gehalten von N. D. Wolbrecht auf Schreibpapier 4 mgr. und auf Druckpapier 3 mgr. so auch 3) eine Predigt auf den Tag der Heimsuchung Marie gehalten von einem P. Cistercienser = Ordens 3 mgr. Diese kleine Schriften sind in Bielefeld und Herford auch in mehreren Orten zu haben bey den Buchbindern zu dem nemlichen Preisen.

Minden. Bey dem Kaufmann

Hemmerde sind angekommen neue: Wamb. Schwetschen 10 Pfund 1 rthlr. Eydammer Present = Käse 6 Pfund 1 rthlr. neue Sictische Mandeln das Pfund 10 mgr. Dours Ahlee die Boutl. 10 ggr. Aустern, Neunaugen und Bückinge sind wöchentlich frisch bey demselben zu haben in billigen Preis, auch läffet derselbe eine schöne Sorte fein Puder verfertigen 12 Pfund 1 rthlr.

Rhaden. Bey Isaac Nathan ist ein Partei Kuh = Kalb = und Schafleder vorrätig; Käufer können sich bey ihm binnen 14 Tagen einfinden.

Nachdem die Testaments = Erben der mit Tode abgegangenen Witwe Senator Stohlmann Behuf ihrer Auseinandersetzung nöthig finden nachfolgende ihnen zugefallene Grundstücke meistbietend zu verkaufen; so werden zu dem Ende angeboten: 1. das auf der Hamelinger Straße gegen den neuen Markt über sub Nr. 305 belegene ganz freye und unbeschwerte Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung zu 1075 Rthlr. taxirt. 2. Ein unbeschwertes Garten vorm Rennthor 1 und 1 halben Spint groß cum Taxa zu 75 Rtl. 3. Ein Kamp in der Thonstraße vorm Bergthor mit 2 und 1 halben Schf. Gerste und 2 und 1 halben Schf. Haferspacht, item Mariensfeldter Zehnten beschwert ab 23 Schf. zu 450 Rthlr. 4. Ein Stück Landes auf der Wülte vorm Lübbertthor mit 3 Schf. Haferspacht an den Hrn. von Westphalen beschwert ab 2 und 1 halben Schf. Saat zu 90 Rtl. 5. Ein Stück freyen Landes auf der Hurelreden vorm Bergthor ab 4 Schf. zu 240 Rtl. 6. 2 St. Landes auf dem Klee vorm Lübbertthor ab 5 Schf. mit 2 Schf. Gerste an den Herrn von Westphalen beschwert zu 130 Rtl. taxirt und die Kauflustige eingeladen in dem ein für allemal auf den 9ten Januar 1794 angeetzten Termino am Rathhause gegen 10 Uhr sich einzufinden, auf vordenannte Grundstücke annehmlich zu bieten, und versichert zu seyn

daß dem Bestbietenden nach Bestinden solche zugeschlagen werden sollen. Herford den 22ten Novbr. 1793.

Herford. Ab Instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Zeugmacher Ehebeck zugehörige in der Kreitenstraße No. 195 belegene allodialfreye und unbeschwerte Haus wohinter ein Gartenplatz von 21 Schr. lang und 13 Schr. breit befindlich und durch geschworne Sachverständige auf 112 und einen halben Rthlr. taxirt ist, meistbietend öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in den auf den 15ten Novbr. 20ten Decbr. 93 und den 24ten Jan. 1794 anberaumten Tagefarten besonders aber im letzten Termin am Rathhause einzufinden, Beth und Gegenbeth darauf zu thun, und gewärtig zu seyn, daß dem best- und annehmlichst Bietenden sothanes Haus nach Bestinden adjudicirt werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, außer den abwesenden Militair- Personen als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, so aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches in gemeldten Terminen bey Gefahr daß sie sonst damit auf immer abgewiesen werden, anzuzeigen und zu bewahrheiten.

Der Colonus Casper Henrich Beckmann besitzt ein von Hochfürstl. Abtey zu Herford Lehnrechtiges Colonat sub Nr. 12. zu Siele. Es besteht dieses in einem Wohnhause so zu 420 Rthl. 19 agr. 4 Pf. taxirt, ferner gehört dazu an Gartland, Hofraum und sädigen Lande 10 Schfl Saat, 7 Holztheile, 2 Manns Kirchenstände, 2 Frauens-Sitze in der Engerschen Kirche und zwey Begräbniß-Stellen, welches zu 839 Rthlr. 2 ggr. 5 Pf. veranschlaget. Die Abgaben davon betragen außer Jagd, Wacht, und Burgfeddiensten mit der Hand, an jährlicher Contribution 8 Rt. 18 ggr.

überdem aber ist dies übriges freye Colonat an Hochfürstl. Abtey zu Herford Lehnspflichtig, daher ein zeitiger Besitzer davon in sich begehenden Fällen, die Lehnwaare, Heergewette, Belehnungs und sonstige Prästande an den Abtenlichen Lehnhof zu entrichten hat. Der öffentliche Verkauf dieses solchergestalt beschriebenen und in Summa zu 1259 Rt. 21 ggr. 9 Pf. taxirten Guts mit denen davon abgehenden Abgaben ist von Hochfürstl. Abtey Herford auf Nachsuchen des jetzigen Vasallen bewilliget und wird solches daher hiemit öffentlich feil gebothen. Es werden daher diejenigen, so gewillet sind, dieses Colonat zu erste hen hiemit verablahdet in Termino den 6. Nov. 11. Decbr. 93 und 22. Januar 1794. zu erscheinen, ihr Gebot zu erdfnen, und des Zuschlags gewärtig zu seyn, jedoch versteht sich von selbst, daß der neue Acquirent sich damit demnächst gehörig belehnen lassen, und von dem Kaufgelde die Consens-Gebühren so wie die bey dem Abgange des Vasallen zu erlegende geringe Heergretts-Gelder entrichten müsse. Der Anschlag so wie die nähern Bedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Der letzte Termin ist dergestalt peremptorisch, daß auf etwa nachher eintommende Gebote weiter nicht reflectiret werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche reale Ansprüche und Gerechtfame an vorgedachter Stelle und Zubehör zu haben vermeinen, vorgeladen, spätestens in dem letzten Subhastations-Termine ihre Ansprüche anzugeben, widrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer und Besitzer damit abgewiesen werden sollen. Amt Enger den 9ten Octbr. 1793.

Es soll das denen Wincklerschen Geschwistern zugehörige sub Nr. 527. hieselbst belegene und im baufälligen Zustande sich befindende Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben und 3 Kammern, einen Flur und kleinen Hofplatz so zusammen von dem Bau-Commissario Menckhoff zu dem Werth von

120 Rthl. taxiret worden, in Termino den 13. Januar 1794 Theilungs halber zum öffentlichen Verkauf ausgestellt worden. Liebhaber haben sich gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen. Zugleich werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Maurer-Gesell Winckler zur Abgabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche auf den angezeigten Verkaufstermin unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Vielesfeld den 28. Octbr. 1793.

Der hiesige Regierungs-Pedell, Bürger Johann Friedrich Meyer, ist gewillt, sein hieselbst an der langen Straße vor dem niedern Thore belegenes erst vor Sechs Jahren neu erbautes Wirthshaus zum weißen Roß mit den dazu gehörigen Nebengebäuden, Hofraum und kleinen Krautgarten unter Autorität des hiesigen Stadtgerichts meißbietend dergestalt zu verkaufen, daß der Käufer auf instehenden Ostern 1794. dasselbe antreten kann. Im Hauptgebäude befinden sich in der untern Etage drey Stuben, zwey Kammern, nebst Küche und Speisekammer und einem gewölbten Keller, in der obern ein großer geräumiger Saal, drey Stuben und drey Kammern; in dem einen Nebengebäude ein kleinerer Saal nebst einer Schlafkammer, im andern Nebengebäude ein Vorsaal nebst 4 Schlafkammern; Stallung ist für Sechs Schweineställe nebst einem Kuhstall. Wann nun auf Ersuchen des bemeldeten Regierungs-Pedells Meyer zu dem vorhabenden öffentlichen Verkauf Terminus auf Dienstag den 7ten Januar 1794. bey hiesigem Stadtgericht angesetzt ist, so wird solches

zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, daß mit Kaufliebhabere sich im beregten Termino auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot thun und nach Befinden des Zuschlags gewärtig seyn können. Sign. Bückeburg, den 25ten Novbr. 1793.

Bürgermeister und Rath.

V Sachen zu verpachten.

Ich beabsichte mein Freigut zu Pögen in der Grafschaft Schaumburg, Pippischen Antheils belegen, auf eine convenable Art, entweder Pachtweise, oder auf sonstige gute Bedingungen von künftigen Trinitatis 1794 an, unterzubringen und beziehe mich auf die Nummer 43 Seite 687 der diesjährigen Intelligenzblätter. Lusttragende werden deshalb eingeladen sich Mittwoch den 8ten Januarius 1794 Nachmittags um 2 Uhr in dem Hause des Weinhändlers Herrn Johann Rudolph Deppen einzufinden und auf die vorzulegenden Bedingungen, ihre Offerte nach den Gesetzen einer freiwilligen Versteigerung zu eröffnen und hat der annehmlichst Bietende dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Minden den 21ten December 1793.

von Rebecker.

VI Ehe-Verbindung.

Unsere eheliche Verbindung die wir mit Einwilligung unser Aeltern zu erwarten haben, machen wir hierdurch unsern Verwandten, Freunden und Gönnern bekannt. Friedrichsdorf und Jöllenbeck im Decem- ber 1793.

Hermann Heinrich Notert,
Prediger in Friedrichsdorf.
Agnese Margarethe Elisabeth
Schwager.

Kurze Beschreibung der Städte Toulon, Lyon und Marseille.

Fortsetzung.

Die Stadt Marseille ist mit guten Mauern umgeben, und wird in die alte und neue eingetheilt. Jene liegt auf der Höhe und ist nichts weniger, als schön, denn sie hat enge, krumme, schmutzige und schlecht gebauete Gassen; in der neuen hingegen trifft man gerade und breite Straßen mit schönen Gebäuden an. Beide werden durch eine vorzüglich prächtige Straße von einander getrennt, welche zwischen den Thoren von Nix und Rom liegt und der Cours heißt. Die Häuser auf beiden Seiten sind gleichförmig mit Gallerien und großen Säulen, welche Säulenfüße und Kapitäl haben; längsthin stehen zwei Reihen Bäume und viele Bänke. Dieser Cours ist im Frühlinge und Sommer sehr lebhaft.

Unter den öffentlichen Gebäuden bemerke ich nur das Rathhaus und die Börse; jenes wegen seiner großsprecherischen und stolzen Inschrift, denn Marseille heißt in derselben: Romae Soror, Carthaginis Terror, Athenarum Aemula — — und zuletzt: Omnium ferarum gentium comercii patens Europam, quam modo terruerat, modo docuerat, alere et gaudere gaudet. A. 1726. die Börse, weil man hier zu Friedenszeiten die verschiedensten Nationen, Franzosen, Spanier, Portugiesen, Engländer, Italiäner, Griechen, Türken, Araber u. a. m. in ihren verschiednen Trachten sieht, und auch eben so viele Sprachen zu hören bekommt. An den Wänden stehen die Namen der Länder und Städte, wo sich diejenigen versammeln, welche dahin Geschäfte treiben. Man liest z. B. Constantinopel, Amerika, Smyrna, Archipel, Petersburg u.

Ein schöner Anblick ist der Hafen, wo man die Schiffe aller Nationen versammelt sieht. Er kann 6 bis 700 Schiffe fassen, ist aber für Kriegsschiffe nicht tief genug. Seine Form ist ein längliches Viereck. Die beiden langen Seiten sind mit zwei Raps eingefaßt, auf deren Verschönerung viel verwendet wird; der an der Südseite ist 1500 Schritte lang, 12 breit und giebt eine lebhaft Promenade. Man sieht hier eine Menge Buden, in welchen allerlei Sachen zum Verkauf angeboten werden. Die Galeeren liegen hier in einer Reihe neben einander. Die Buden waren noch vor einigen Jahren zum Theil mit den auf die Galeeren verurtheilten Sklaven besetzt, unter welchen viele solcher Unglücklichen sich befanden, die Contrebande mit Salz getrieben hatten. Ihre Anzahl belief sich auf 800 bis 1000. Abends 6 Uhr müssen sie ihre Arbeit in den Buden, womit sie ihr Brodt verdienen, verlassen und sich auf die Galeeren begeben. Sie stellen dem Auge des Menschenfreundes ein besammernswürdiges Schauspiel dar. Die Citadelle, welche den Hafen und die Stadt beschützt, besteht aus 4 Bastionen. Im Hintergrunde des Hafens, dem Eingange (der durch eine Kette verschlossen werden kann,) gegen über, liegt das alte Arsenal, das jetzt zum Hospitale der kranken Galeerenflaven dient; im neuen Arsenale ist das Wagne oder Haus für 2000 Invaliden unter den Galeerenflaven; es sind hier über 400 Weberstühle, worauf Tuch, Zeug und Linnen zum Behufe der Galeeren verfertigt wird.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 30. Decbr. 1793.

I Citationes Edictales.

Da der alhier geborne Tischlergeselle Johann Friedrich Korff im Frühjahre 1775, im 19ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen ist, und seit dem 22sten Febr. 1778, als er sich in Münster aufgehalten, und von dorten nach Wien zu reisen gesonnen gewesen, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat; so wird derselbe, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmen hiemit öffentlich verabladet, sich binnen neun Monaten spätestens in Termino, den 14ten Martii 1794 auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, widerigenfalls er für todt erklärt, und sein hinterlassenes Vermögen seinen beyden Geschwistern zuerkannt und überlassen werden soll. Minden den 9ten Mai 1793.

Magistratus hieselbst.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ludwig Heinrich Adolph, Grafen und edlen Herrn zur Lippe, Souverain von Bienen und Aneiden, Erbburggrafen zu Netrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwenordens, Curator und Landes Administrator, Wir zu Höchstderoselben Consistorio verordneten Commissarii Generales fügen hiermit zu wissen, daß die Colona Niebuhrs Nr. 6 zu Hardissen hiesigen Amtes Detmold bey uns klagbar zu

vernehmen gegeben, daß sie ihr Ehemann der Wollmeyer Niebuhr schon vor 4 Jahren bößlicher Weise verlassen habe, ohne zeithero einige Nachricht von seinem Leben und Todt erhalten zu können, mit gehorsamster Bitte, sie der Ehe halben von ihm zu entbinden und ihr anderweite Verheyrathung zu gestatten. Wann nun hierauf gegenwärtige Edictal Citation zuvorberst erkant worden, als laden Wir vorbe sagten Wollmeyer Niebuhr Nr. 6 aus Hardissen hies durch auf den 20ten Janu. künftigen 1794sten Jahrs dergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter früher Tageszeit vor hiesigem Consistorio in Person erscheinen, auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungs Klage antworten und weitere Verhandlung pflegen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtigen solle, daß im Ausbleibungsfall auf weiteres Anstehen seiner Ehefrau nichts desto weniger fortgefahren und was Rechtens ist, in contumaciam gegen ihn gesprochen werden solle. Sign. Detmold den 23ten Jul. 1793.

Fürstl. Pipp. Consistorium alhier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Amte Ravensberg. Auf Anbringen eines ingrossirten Gläubigers sollen die der Wittwe Hülsmanns in Halle gehörigen Grundstücke, welche aus einem

5 f f

Wohnhause sub. Nr. 44., einem Garten von ohngefehr 2 und ein viertel Scheffel Saat, einem Stück zehntharen Landes, einem Bergtheil von 3 Scheffelsaat, einem Maschtheil, einer Rdtthe auf der Masch, dem Begräbniß von zwey Lagern, und einem Mannes- und Frauens- Kirchenstand in der Kirche zu Halle bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Laffen, auf 541 Rthlr. 31 gr. gewürdigt sind, in Terminis den 18ten Novbr. und 10ten Decbr. 93 und 20ten Januar 94. subhastiret werden. Es werden daher die Kaufstunfige eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, und annehmlich zu bieten; weils nach Ablauf des letzten Terminis auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden kann.

Da, sich in dem vorgewesenen Termin zum Verkauf des Wincklerschen Wohnhauses hieselbst keine Käufer gemeldet haben; so ist ein anderweiter Liquidations und Subhastations-Termin auf den 21ten Febr. 1794ten Jahres angesetzt worden, in welchem sich die etwanigen Kaufstiebhaber einzufinden, und ihr Gebot abzugeben haben. Zugleich werden sämtliche an das Wincklersche Grund- Vermögen Anspruch habende Real- Gläubiger aufgefordert, in dem gedachten Termin ihre Forderungen anzugeben und geltend zu machen, und zwar bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden immerwährenden Stillschweigens, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt der denen abwesenden Militair- Personen zustehenden Ansprüche und Befugnisse. Bielefeld den 28. Novbr. 1793.

Bielefeld. Bey dem Kaufmann Memeyer junior sind angekommen: neue Nalla Citron 30 Stück 1 rthlr. Bomberger Schwelischen 13 Pfund 1 rthlr. trockene Kirichen 5 Pf. 1 rthlr. Bourton Ahle die Bouteille 12 mgr. Prov. Baumöhl die Krucke 1 rthlr. 6 mgr. Schweitzer Käse 3 und ein viertel Pfund 1 rthlr. große

Eydammer dito in ganzen Stücken 6 und ein halb Pfund 1 rthlr. kleine dito in ganzen Stücken 7 Pf. 1 rthlr. Labberdan und Langfisch 6 und ein halb Pf. 1 rthlr. Rundfisch 12 Pfund 1 rthlr. Holland. Bücklinge das Stück 8 u. 6 pf. Neuaugen, Sardellen, Schellfische und Cappern 10. werden erwartet, auch ist zu haben extra fein Soatschon- Thee a Pfund 2 ein sechstel rthlr. Grün Loucay dito a 1 ein drittel rthlr.

Bremen. Am Dienstag den 14. Januar 1794 werden wir hier 200 Dohlen spanisch Mahagoni Holz von ausgesucht schöner Beschaffenheit öffentlich verkaufen lassen. Casel und Traub.

Minden. Die Christliche Lehre im Zusammenhang auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl zum allgemeinen Lehrbuch für die Preussische Lande eingerichtet, nebst D. M. Luthers kleiner Catechismus, hat bey dem Hofbuchdrucker Enay die Presse verlassen, und ist das Exemplar für 1 ggr. ungebunden, 100 Exemplar aber für 4 rthlr. bey demselben zu haben.

III Sachen zu verpachren.

Es soll wegen des von Trinitatis künftigen Jahrs an anderweit zu verpachtenden herrschaftlichen Vorwerks zu Sachsenhagen eine zweite Licitation abgehalten werden, und ist zu dem Ende Terminis auf Freytag den 10ten Jan. 1794 angesetzt worden. Die Pachtstiebhaber haben demnach an obbemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Amtsstube in Rodenberg sich einzufinden, nach zuvor, sowohl wegen der erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und bisherigen guten Verhaltens, als auch über den Besiz des zur Stellung der Caution und Bezahlung des Vieh- und Feld- Zuvens tarit nötigen Vermögens, beigebrachten Obrigkeitlichen Bescheinigungen, als ohne welche Niemand zur Licitation admittirt

wird; ihre Gebotbe auf die Vorwerke. Pacht, die mit dem bisher dabey gewesenen Conductions Spanndienste, und auch ohne solchen ausgeboten werden soll, ad Protocolum anzugeben, und demnächst für den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Ratification den Pachtzuschlag zu gewärtigen. Rinteln den 16. Decbr. 1793. von Schmerfeld.

IV Avertissements.

Da einige entfernte Freunde mich ersuchen, das Pränumrations-Verzeichniß noch nicht zu schließen, weil sie in dem kurzen Zeitraum die Nahmen ihrer Pränumranten nicht einsenden könnten; so sehe ich mich gedrungen noch einige Wochen Aufschub zu nehmen, und hoffe daß die geehrten Interessenten in den hiesigen Provinzen geneigt seyn werden, mir diese kleine Frist zu gönnen. Minden den 26. Decbr. 1793.

S. F. Martini.

Key Friedr. G. Jacobäer in Leipzig ist kürzlich eine Brochure mit dem Titel: *Physicalisch-Chymische Nachricht von dem so genannten Mineral Salz-Wasser auf der Saline bey Pyrmont, unter dem Nahmen des Dr. Piepenbrings zum Vorschein gekommen, wobey sich aber vieles erinnern und wiederlegen läffet.* Da ich von der Lage, Entstehung und Beschaffenheit derer darin herührten mineralischen Salz-Quellen am nächsten und besten unterrichtet bin; so sehe ich es für Pflicht an, das Publicum nicht nur für sothane unzeitige Geburt, die mit so vielen Unrichtigkeiten, Unwahrheiten, nicht passenden Vergleichen und Partheylichkeit, als mit hämischen Ausfällen verwebt ist, zu warnen, sondern auch um Zeit und Gedult zu ersuchen, bis hoffentlich gegen nächstes Frühjahr, von einem bekanten berühmten Arzte, dem nunmehrigen Fürstlich Waldeckischen Leibmedico, Herrn Geheimenrath Trampel in Pyrmont, eine umständliche Beschreibung und gründliche Abhandlung dieser neuen Mineral-

Quelle, welche bereits von andern großen Aerzten Beyfall bekommen, und, so wohl im Trinken als im Baden erwünschte und vorzügliche — öffentlich bekante Wirkungen gethan hat, in Druck erscheinen wird, so, daß dadurch jene anmaßliche Behauptungen des Herrn Dr. Piepenbring, in ihrer ganzen Blöße, und obige meine Versicherungen als wahr, werden ins Licht gestellt werden. Pyrmonters Saline den 17. Decbr. 1793.

M. Weber,
Salz-Inspector.

Bückeburg. Nachdem der hiesige Regierungspedell Meyer sein Haus, dessen auf den 7ten Jan. 1794 vorzunehmender öffentlicher Verkauf in diesen Blättern angekündigt worden, anjezt privatim verkauft hat, so wird dieses und daß der auf den 7ten Jan. 1794 präfigirt gewesene Subhastations-Termin wieder aufgehoben worden, hiemit bekannt gemacht.
Bürgermeister und Rath daselbst.
Holzapsel.

V Sterbe-Fälle.

Sanft entschlief heute, nach einem achtwöchigen Krankenlager, meine geliebte Gattin, Sophia Friederika, geborne Kriegen, in ihrem 54ten Lebensjahre und im 27sten unsrer vergnügt durchlebten Ehe. Welches ich meinen geehrten Gönnern, Bekannten und Freunden unter Verbitung aller Beileids-Bezeugungen, mit gerührtem Herzen bekannt machen wollen. Kienen in der Graffschaft Tecklenburg den 17ten Decbr. 1793.

Herrmann Kriege
Jacob's Sohn.

Am Toten dieses, des Abends zwischen 10 und 11 Uhr schlummerte unser guter Vater, der Prediger Gerhardus Metztingh im 70ten Jahre seines Lebens und im 47ten Jahre seiner Amtsführung, an einer Entkräftung sanft in eine bessere

§ f f 2

Welt über. Tiefgebeugt erfüllen daher die traurige Pflicht, dieses seinen drey hinterbliebenen Kindern und Schwiegerohn betroffenen Schicksaal, Ihren Gönnern, Verwandten und Freunden schuldbigst anzuzeigen und von derselben Theilnahme ver-

sichert, verbitten sie alle schriftliche Beyleids-Bezeugungen. Mettingen den 12. Decbr. 1793.

F. Metting,
Prediger zu Schapen, Namens
seiner übrigen Geschwistere.

Kurze Beschreibung der Städte Toulon, Lyon und Marseille.

(Beschluß.)

Vom Fort Notre Dame de la Garde hat man eine sehr treffliche Aussicht; so weit das Auge nur reicht, sieht man die Schiffe in der offenen See, die Stadt, den Hafen und die ganze Gegend mit allen Basiliden. Auf diesem Berge stand ehemals, der Sage nach, ein Tempel der Venus. Wenn man aus der See kömmt, bietet Marseille einen artigen Prospekt dar. Man sieht gleichsam eine große Terrasse vor sich, die sich vom Ufer gegen den dahinterliegenden Berg erhebt. Der Hafen ist sehr sicher, obgleich die Einfahrt wegen des vorliegenden Felsen, zumal beim Sturme, etwas gefährlich ist. Vor demselben liegen die drei Inseln If, Ratonneau und Promegue, auf welcher letztern auch das Lazareth ist, wo die Schiffe, die aus bedenklichen Gegenden kommen, Quarantaine halten müssen.

In und um Marseille gibt es vortrefliche Manufakturen; dahin gehören vornemlich die Seifen- und Zuckersiedereien und Wachsbleichen; auch verfertigt man seidne Zeuge, insonderheit Atlasse, Hüte, famelharne Zeuge und Lize. Man färbt viel Wolle und türkisches Garn. Die hiesige Fayance ist fein und vorzüglich gut gemalt. Man fabricirt auch viel Glas und raffinirt Schwefel. Wie wichtig die Fabriken sind,

erhellet aus folgendem Verzeichnisse. Es waren in Marseille vor etwa 10 Jahren 38 Seidenfabriken, welche 1000 Arbeiter beschäftigten; 40 Hutfabriken, welche für 3 Millionen lieferten; 12 Zuckerraffinerien, 10 Fayence- und 2 Porcellanfabriken; 12 von gemalten Indiennen; 20 von seidnen Strümpfen; 12 von Selgeltuch; eine von Gold- und Silberstoffen; 2 von Tapeten, Zwirn, Seide und Floretseide; 20 von Liqueurs; 18 von Stärke; 20 Kohgerbereien und noch über 50 andere Art. So verfertigt man hier auch eine große Menge Laue und Stricke, sowohl von Hanf, als von Spart (Stipa tenacillima.) Die Stricke von dieser Art sind außerordentlich dauerhaft; sie treiben sich nicht so leicht an Steinen ab, und sinken im Wasser nicht unter. Die Pflanze sollte mehr angebauet und verarbeitet werden, so wie in Spanien, wo solche Stricke häufig im Gebrauch sind.

Was Marseille am berühmtesten und zu einer wirklichen reichen Stadt macht, ist der ausgebreitete Handel durch alle Theile der Welt, weswegen sich hier vor der Revolution 15 Consuls auswärtiger Nationen aufhielten. Es liefen ehemals (denn jetzt ist die Schiffahrt wegen der Nähe der englischen und spanischen Flotten so gut als

gehemmet) jährlich gegen 4000, kleinere und größte Schiffe, ein; der ganze Handel der Provinze konzentrierte sich hier. Der Handel nach der Levante a) war bei weitem der wichtigste. Marseille hatte ihn fast ganz an sich gezogen und die Engländer verdrängt, vornemlich was Lächer betrifft, weil die französischen Ländrins leichter, wohlfeiler und besser fürs Auge sind. Der Ausfuhrhandel von der Levante nach Marseille betrug mit den Kosten und Gewinn nach einer mäßigen Berechnung 52 Millionen. Dieser Handel allein beschäftigte 4 bis 500 Schiffe. An allen in der Note genannten Orten wurden Consuls gehalten

ten und nebst ihren Bedienten und Aufsehern von der Commerzkammer in Marseille bezahlt. — Die Ein- und Ausfuhr nach Westindien rechnet man sonst jährlich 40 Millionen; den Handel mit den italienischen Staaten und mit Spanien treibt Marseille größtentheils allein. Ueberhaupt aber ward der Handel dieser merkwürdigen Stadt auf 350, nach Berenger gar auf 373 Millionen, geschätzt. Ruhigere Zeiten nur können diesen durch die bürgerlichen Unruhen und den auswärtigen Krieg sehr verringerten großen Handel wieder zu seiner ehemaligen Höhe empor bringen.

S. im October.

- a) Die vornehmsten Oerter, die man zur Levante rechnet, sind: Constantinopel, Smyrna, Saida, Salonich, Aleppo, Tripoli in Syrien, Cairo, Alexandrien, die Inseln Candia und Cypern, und in der Barberei: Tunis, Algier, la Calle und das Königreich Marocco.

Parallele zwischen der Republick Athen und der neuerrichteten sogenannten Frankenrepublik.

Aus dem neuen Handelsverschen Magazin.

Ein Auszug aus des Hn. Hofraths Heyne Programm. Libertatis & æqualitatis civilis in Atheniensium rep. delineatio ex Aristophane *)

Es giebt eine Zeitperiode in der Geschichte von Athen, wo sich gewisse Parallelen mit der jetzigen Frankenrepublik darbieten. Ohne überall die Anwendung zu machen, werden hier blos Data aufgestellt; und diese sind insonderheit aus einem Stücke des Aristophanes, die Ritter, genommen, worin die Volkspredner, die Damagogen, in ihrer ganzen Blöße dargestellt sind. Solons Democratie hatte viel Ver-

nünftiges; eine festgesetzte Zahl von 22000 Bürgern; einfache und männliche Erziehung und Lebensart derselben; Vertheilung der Staatsgeschäfte, und Bestimmung der gesetzgebenden, wählenden, beratthschlagenden, beschließenden, ausführenden Gewalt; gute Belehrung des Volks durch ausführliche Vorträge, ehe es stimmen durfte; denn wie lassen sich sonst bey einem großen Haufen die nöthigen Einsich-

*) Die Aehnlichkeit des politischen Zustandes beyder Staaten, in einer gewissen Zeitperiode, ist in dieser vortreflichen Schrift so auffallend dargestellt, daß sie jedem, der kaltblütig, ohne Vorurtheil, und blos in Beziehung auf wahres Menschenwohl, über die französische Revolution nachdenkt, einen reichen Stoff zu eigenen Betrachtungen darbietet.

ten voraussetzen? Stimmungsbildung nach dem Vermögensstand; und über das alles Aufsicht eines Oberstaatsraths, des Areopags mit negativem Votum, u. s. w. Nur ein Fehler war dabey: daß auf Menschenverzunft mehr, als auf das Spiel der menschlichen Leidenschaften gerechnet war. Die Organe des Staats, Magistrate und Redner, waren gar bald verstümmt, und nun kam der Mislaun in das Ganze unaufhaltbar. Vorträge zum Besten des Staats konnte ein jeder thun, vor Staat und Volk. Gar bald bemächtigten sich fähige Köpfe und geldste Zungen des Rednerstuhls; erst wirkliche Patrioten, wie ein Themistocles und Aristides; bald hierauf ein Staatsmann von großem Geist und Ehrgeiz, Pericles; weiterhin bloße Volksredner, bloße Schreyer, Rabulisten. Dieses war die Periode des Peloponnesischen Kriegs. Eine Reihe von Menschen aus der niedrigsten Classe, drängten sich zu der Staatsverwaltung: Hanfrämer, Kleinhändler, Töpfer, Wollfrämer. Auf sie folgte Cleo, ein Lederhändler, der eine große Gewalt über die Volksgemüther hatte. Aristophanes stellt ihm in dem angeführten Lustspiel einen Agoracritus entgegen, der mit Bürsten handelt, und der nun auch den Staat auf seine Weise, so wie jener nach Handwerksgebrauch, zu behandeln gedenkt. Die Künste, welche die Demagogen zu Athen gebrauchten, waren folgende: sie hezten die Armen gegen die Reichen auf; unterdrückten alle Wohlhabende, lieblosseten den Sansculotten, behandelten sie als die wahren Repräsentanten der Republik, sprachen, was man gerne hörte, rühmten den Glanz, die Macht, die Glückseligkeit Athens, machten ihnen bemerklich, wie fürchtbar Athen andern Staaten sey, wie gehorsam und unterthänig sich die verbündeten Inseln und Städte bezeigten; brachten jeden Tag eine neue frohe Zeitung, verkündigten für den folgenden noch größere Wunder, zeigten in der

Ferne die täglich höher steigende Macht und Größe des Staats, neue Einflüsse in die Cassen, Ueberfluß und Glückseligkeit mitten im öffentlichen Mangel und Elende. Mittlerweile wurden die Begüterten bedrückt und geplündert, alle verständige und einsichtsvolle Männer von öffentlichen Geschäften verdrängt, und ihnen der Mund verschlossen. Alles was nicht ihre Sprache führte, ward vom Rednerstuhl heruntergezischt, und so haben sich endlich Menschen aus der Hefe des Volks in den niedrigen Besitz der Staatsverwaltung gesetzt; Menschen, die weder Einsicht in das Ganze, noch Erfahrung, noch guten Willen hatten, dagegen voll Eigendünkel, aufgeblasen und eitel waren, dabey ohne Charakter, ohne Grundsätze, mit einer eisernen Stirne, gegen alle Schaam und Schamde fühllos, im Schmutze erzogen, den sie in ihren Gesinnungen, Reden, Handlungen, insonderheit in der schmutzigsten Habsucht, im Zusammenscharren und Plündern der Staatscassen und der Begüterten, vor Augen legten; dabey machten sie die Gerichte von sich abhängig, wer ihnen nur fähig zu seyn schien, sich widersetzen zu können, ward vor Gericht gezogen, verläumdert, verdammt, hingerichtet. Nichts ist von diesem allen, was sich nicht durch eine Stelle der Zeitverwandten belegen ließ. Dabey stürzte immer ein Bösewicht den andern, nur mit dem Unterschiede, daß immer ein elenderer Bösewicht seine Stelle einnahm. Man kann leicht denken, wie es in Kriegsgeschäften herging. Jene unwissenden, unerfahrenen Menschen setzten sich zu Hause hin, und schrieben den Feldherren vor, jetzt sollten sie eine Schlacht liefern; eine Stadt belagern, an alles übrige, was Krieg zu führen erforderlich war, dachten sie entweder nicht, oder sie glaubten alles gethan zu haben, wenn sie nur Dekrete hatten ergehen lassen, von denen jeder andere sah, daß sie ohne Ausführung blieben. Hatten die Feldherren glücklichen

Erfolg, so brüsteten sich die Redatoren damit, als Folgen ihrer Entwürfe, verringerten das Verdienst der Feldherren, haßten, verfolgten sie, und machten sie verdächtig; unglückliche Erfolge hingegen, wozu die Redatoren durch ihre schlechten Dispositionen, Aufwiegelung des Kriegsvolks, Verminderung des Ansehens der Feldherren, selbst beygetragen hatten, maassen sie diesen bey, riefen sie zurück, klagten sie an, tödteten sie. Eben diese Volksredner, da sie sahen, wie währenddem Kriege hörte ihr Einfluß auf, sie konnten nicht mehr stehen, und wegen des Gestohlenen konnten sie zur Rechenenschaft gezogen werden, setzten sich jedem Vergleich, jeder Benennung der Streitigkeiten entgegen. Um das Volk hinzuhalten, zeigten sie ihm die Aussicht von Siegen, Beute, Eroberungen, von Allianzen mit dem Könige von Persien, mit den thracischen Königen, u. s. w. — Doch, es ist hier der Platz nicht, alle die Mittel anzuführen, welche diese Volksführer anzuwenden wußten, sich an der Spitze der Geschäfte zu erhalten. Und doch konnten sie dem unausbleiblichen Sturze des Staats und ihrem Untergange selbst nicht entgehen. Denn sie, unter sich, stürzten jeder den andern. Dann brachten sie die Staatsverwaltung und die Kriegsangelegenheiten, bey allen Vortheilen, welche Athen sonst über seinen Feind gehabt hätte, in eine solche Verwirrung, daß man endlich seine Zuflucht zu einem Collegium, worinnen vorirt ward, zu einem Senat der Vierhundert nehmen mußte. Bald führte eine Cabale wieder eine Demokratie, aber die ausschweifendste, ein; Sklaven, Frem-

de, alles was sich darbot, ward zu Vorschern aufgenommen. Erschöpft von allen Mitteln, fiel Athen dem Feind in die Hände; nun ward ein Collegium von Dreißig niedergesetzt, die neue Gesetze entwerfen, und eine Aristocratie einführen sollten; aber diese machten es wie die Decemviri in Rom, sie maßten sich eine unumschränkte Gewalt an, proscribirten und richteten alle hin, die durch Geburt, Ansehen, Vermögen, ihren Absichten hinderlich seyn konnten, wütheten ärger als der Pöbel mit allen seinen Anführern. Kein Jahr ging hin, so erfolgte die neue Revolution, durch die auch ihnen der Untergang bereitet ward.

Da in jeder Verfassung, woran das Volk Antheil hat, Reden gehalten werden müssen: so ist ein großer Theil der Leichtigkeit, mit welcher Democratien mit Unruhen angefüllt und zu Grunde gerichtet werden, von dem unausbleiblichen Mißbrauch der Verebbarkeit herzuleiten. Erst bildet Verebbarkeit Männer von großen Fähigkeiten zu mächtigen Volkshäuptern; bald folgen ehrgeizige Volkshäupter; bald werden diese intrigirende Hezer, oder leidenschaftliche Enthusiasten, und nun steigt es von Stufe zu Stufe herab bis zu fanatischen, hirnlosen und unklugen Schreibern. Weit sicherer ist der Gang der Geschäfte bey der schriftlichen Behandlung. — Eine Erzählung aus Herodot (IX, 16) gibt die traurige Lehre: für das Menschengeschlecht im Allgemeinen ist alle Belehrung, welche die Geschichte und die Erfahrung geben kann, verloren, und der vernünftiger Theil kann bey allen bessern Einsichten den Strom nicht aufhalten.

Nachtgedanken, die aber nicht unter Soungs zu finden sind.

Sieh Lorenzo, wie hat sich die Scene während unsers Gesprächs verändert. Still ist der Wald! es schweigen seine gesiederten Sänger. Jene Wiesen erdhneten noch vor kurzen von muthigen Stieren und muthwilligen Kindern; jene Tristen vom

Blücken wolliger Schaafen. Der geschäftige Mensch ließ sich überall sehen, und weit her rauschte durch die Lüfte das verworrene Gemüth vollreicher Städte. Welche Stille, des Todes Stille gleich, beherrscht die Schöpfung Gottes.

Laß uns auch diese stillen Augenblicke des Herrn der Welt heiligen; ihm durch ernstliche Betrachtungen ein Opfer bringen.

Du sahst sie, die majestätische Sonne, wie sie im goldenen blendenden Glanze am Gewölbe des Himmels daher zog, und unsern Augen die Werke Gottes enthüllte; alles mit Licht und Farben bemahlte. Dort senkte sie sich, mit höhern Glanz gefärbet, größer im Durchmesser. So wird einst des Lugenhaften Ende ihm im größern Wehrt der Welt zeigen. Segen über stieg in Osten die salbe Dämmerung herauf, gleich segten Vortruppen, die den Abzug der Helden erspähen, und dann den Barbaren winken, die durch ihren Schwarm schwarze Nacht des Schreckens über gestütete Völker verbreiten.

Doch den Christen schrecket keine Nacht, — Wonne und trostvolles Licht erhellet auch dann seine Seele, wann Dunkel und Schrecken um ihn her alles beherrscht.

Und was lehrt dich deine Sehnsucht nach Ruhe? Dein Nachdenken ermattet, Hand und Fuß sind ermüdet, — durch nichts als nur durch Ruhe können sie erquicket, — aufs neue belebet werden. Lorenzo, es komt eine Zeit, wo Schwäche und Alter neues Leben, stärkende Erquickung aus zeitlicher Ruhe nicht mehr schöpfen können. Wenn die Ruhe dann uns zu Theil wird; so verläßt sie uns doch, ohne ihre wohlthätigen Folgen der Erquickung bey uns zurück zu lassen, und dient zu nichts, als uns gegen unsere Ermattung einige Augenblicke zu betäuben. Und selbst dieser armseligen Wohlthat werden wir uns allemal erfreuen. Sie wird uns gar fliehen, und alle Last unsers Lebens wird uns mit verdoppeltem Gewichte niederdrücken. Wie elend sind wir dann!

Aber siehe, dann dann ist uns die Ruhe nahe, die alle unsre Beschwerden endet, und zur Ewigkeit neu belebt darstellen wird.

O! so laß jetzt deine Glieder sich in das

weiche Lager strecken. Ach es laßet hold die Mäden zur Erquickung und Ruhe ein. Hier verschwinden Sorgen, Ermüdung drückt nicht mehr, erschlafte Sehnen erhalten hier einen neuen Ton; und selbst das nächste körperliche Werkzeug der Seele, der Hirnsaft, wird zu neuen Gedanken, zu rascherem Nachdenken durch die Ruhe verfeinert.

Wie wird einst die Ruhe im Grabe den Ermüdeten erquicket; mit welchen neuen Kräften wird der verklärte Leib, Gottes Stimme erwecket, seine Ruhes Kammer verlassen.

Auch mein Auge sieht nicht mehr mit Vergnügen und Kraft umher; mühsam stellt's mir noch die Gegenstände dar, die ich sonst mit Lust betrachtete. Bald wird sichs schließen. Aber tief im Schlaf begraben, — meine ganze Sinnlichkeit, durch welche ich was um und außer mir ist, empfinde, unthätig, — erschlast, — beynahetodt; — wer wird die drohende Gefahr entdecken, das Unglück abwenden, wer für mich wachen. Lorenzo, welche ein Zustand, welche Gefahr! Wer kan sich gestrost der Ruhe überlassen?

O! wäre es nicht Israels Wächter, der für uns wachte, der uns schützte; wer könnte es wagen seine Augen zu schließen.

Ja, die Flügel der Vorsicht werden sich über mich im Schlafe ausbreiten; wie ein Ruchlein wird mich der Schild der Allmacht decken. Stürzten schwarze Gefahren und Satan selbst auf mich zu, so würden Gottes Boten entgegen rufen: Gottes Liebling soll kein Leid rühren.

Und um das Lager meiner Geliebten, und um deins, Lorenzo, — kein Unglück soll euch kränken, — sollen die feurigen Boten Gottes sich lagern, wie ehemels um Elifa.

Diese Nachtgedanken nach Young, enthalten fast das nämliche, was das verdriessene Lied: Nun ruhen alle Wälder ic. sagt.

